Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1880.

Darmstadt,
im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt, den 3. Januar 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, die Uniformirung der Civilbeamten betreffend.

Bekanntmachung,
die Uniformirung der Civilbeamten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich veranlaßt gefunden, Folgendes zu bestimmen:

Das Reglement, die Uniformirung der Civilbeamten betreffend, vom 14. Juni 1852 und die Bestimmungen über das äußere Erscheinen der Civilbeamten in Uniform vom 7. Juli 1852 sind aufgehoben.

Für die Beamten bis zum Rathsrang einschließlich abwärts wird die nachfolgend beschriebene Uniform eingeführt, welche bei feierlichen Gelegenheiten und am Hofe anzulegen ist.

Sämmtlichen Beamten ist gestattet, ihre seitherige Uniform aufzutragen. Denjenigen Beamten, für welche die neue Uniform nicht bestimmt ist, bleibt bis auf Weiteres gestattet, die seitherige Uniform weiter zu tragen.

Von den Beamten bis zum Rathsrang einschließlich abwärts wird als Uniform getragen:

ein zweireihiger dunkelblauer Rock mit umgelegtem Kragen und runden Aufschlägen. Auf der Vorderseite befinden sich zwei Reihen von je 6 vergoldeten Chiffreknöpfen, von welchen jedoch nur die zwei oder drei untersten zugeknöpft werden, da die oberen Brusttheile nach außen umgeschlagen getragen werden. Auf den Rockschößen sind hinten zwei senkrechte Taschenleisten angebracht, auf welchen sich je 3 vergoldete Chiffreknöpfe befinden;

lange schwarze Beinkleider mit Goldtressen längs der äußeren Näthe;
dreieckiger Hut in der seitherigen Form;
weiße offene Weste;
weiße Halsbinde;
der Degen in seitheriger Form mit der seitherigen Degenquaste. Zur Befestigung der letzteren an den Degen dient ein gewirktes goldenes Band. Der Degen wird unterhalb der linken Hüfte durch den Rock gesteckt getragen;
als Ueberkleid kann der seitherige Paletot von dunkelgrauem Tuche getragen werden.

Die dem Staatsministerium und die dem Ministerium des Innern und der Justiz angehörigen, sowie die der Section dieses Ministeriums für innere Verwaltung unterstehenden Beamten tragen auf Kragen und Aufschlägen dunkelkornblauen Sammet, die Mitglieder der Section für Justizverwaltung sowie die dieser Section unterstehenden Beamten schwarzen Sammet, die Beamten des Finanzministeriums, sowie die diesem Ministerium unterstehenden Beamten und die Beamten der Oberrechnungskammer carmoisinrothen Sammet. Kragen und Aufschläge sind in Gold gestickt.

Die Forstbeamten tragen die für sie vorgeschriebene Uniform weiter.

Das Nähere über die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade wird den Behörden und Beamten durch die Ministerien mitgetheilt werden.

Darmstadt, den 27. December 1879.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt, den 23. Januar 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, enthaltend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom 30. April 1879.

Bekanntmachung,

enthaltend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom 30. April 1879.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom 30. April 1879 werden in Gemäßheit des § 22 der angezogenen Verordnung die nachstehenden Ausführungsbestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Präsidenten der Landgerichte führen Verzeichnisse über die in dem Landgerichtsbezirke zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Accessisten.

Diese Verzeichnisse enthalten in besonderen Spalten, außer den Namen der Accessisten, Angaben über deren Militärverhältnisse (mitgemachte Feldzüge), über Zeit und Note der ersten und zweiten Prüfung und in chronologischer Folge die Bezeichnung der Behörden und Beamten bezw. Rechtsanwälte, bei welchen die Accessisten beschäftigt sind oder beschäftigt waren, sowie die Angabe der Dauer der Beschäftigung bei einer jeden Stelle.

Nach Ablauf von je 5 Jahren sind die Verzeichnisse neu anzulegen.

§ 2.

Die Personalacten der Accessisten werden bei den Landgerichten angelegt und aufbewahrt.

Zu denselben gehören die nach § 5 der Verordnung vom 30. April 1879 ausgestellten Zeugnisse, welche zu diesem Zwecke an die Landgerichtspräsidenten abgegeben werden.

Bei Berichterstattungen der Landgerichtspräsidenten an das Ministerium oder an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Betreff der in dem Landgerichtsbezirke beschäftigten Accessisten sind die betreffenden Personalacten vorzulegen.

Im Falle des Uebertritts eines Acceſſiſten in den Bezirk eines anderen Landgerichts ſind deſſen Perſonalacten an den Präſidenten des letzterwähnten Gerichts abzugeben.

§ 3.

Die von den Vorſtänden der Behörden und von den Rechtsanwälten nach § 5 der Verordnung vom 30. April 1879 bei dem Miniſterium einzureichenden, mit Gewiſſenhaftigkeit und Unparteilichkeit auszuſtellenden Zeugniſſe haben ſich über die Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit des Beſuchs der Amts- oder Geſchäftsſtube, den Fleiß und die Fortſchritte ſowie das Verhalten der Acceſſiſten auszuſprechen, etwaige größere Arbeiten, erſtattete Referate oder in öffentlichen Sitzungen gehaltene Vorträge zu erwähnen und, ſoweit thunlich, zu beurtheilen, überhaupt Alles, was zur Kenntniß der Perſon dienlich ſein kann, ſo namentlich auch alle in Bezug auf das Verhalten oder die Leiſtungen der Acceſſiſten wahrgenommenen Mängel anzugeben.

§ 4.

Vor Ablegung der zweiten Prüfung iſt ein gleichzeitiger Acceß bei mehreren Behörden oder mehreren Rechtsanwälten oder bei einer Behörde und daneben bei einem Rechtsanwalte nicht geſtattet.

Nach beſtandener zweiter Prüfung kann eine gleichzeitige Beſchäftigung bei mehreren Behörden oder mehreren Rechtsanwälten zugelaſſen werden.

§ 5.

Eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienſtes iſt auch nach beſtandener zweiter Prüfung nur mit Beurlaubung geſtattet.

§ 6.

Urlaub nach Orten außerhalb der Grenzen des Deutſchen Reichs, ſowie jeden Urlaub für länger als vier Wochen haben die Acceſſiſten bei dem Miniſterium nachzuſuchen. Das Geſuch iſt bei den Vorſtänden der Gerichte und Behörden, bei welchen die Anſuchenden beſchäftigt ſind, einzureichen.

Urlaub bis zu vier Wochen für Orte innerhalb der Grenzen des Deutſchen Reichs kann der vorgeſetzte Landgerichtspräſident oder Kreisrath, Urlaub bis zu 14 Tagen an die bei einem Amtsgerichte beſchäftigten Acceſſiſten kann der dienſtaufſichtführende Amtsrichter ertheilen.

§ 7.

Die Termine der von der Prüfungscommiſſion jährlich zwei Mal abzuhaltenden zweiten Prüfung ſollen ſo gewählt werden, daß es den Acceſſiſten, welche den Vorbereitungsdienſt ordnungsmäßig zurückgelegt haben, ermöglicht iſt, ſich in den zwei bis drei nach deſſen Beendigung zunächſt folgenden Monaten der Prüfung zu unterziehen.

§ 8.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung ist an das Ministerium zu richten. Dasselbe ist bei dem betreffenden Landgerichtspräsidenten einzureichen und durch diesen mit gutachtlichem Berichte dem Ministerium zur Entschließung vorzulegen.

§ 9.

Gegenstände der zweiten Prüfung sind:

1) die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung;
2) das in dem Großherzogthum geltende bürgerliche Recht, wobei nach § 10 Absatz 2 der Verordnung vom 30. April 1879 zwischen dem in den diesseitigen Provinzen und dem in der Provinz Rheinhessen geltenden Rechte zu wählen ist;
3) das Handels- und Wechselrecht;
4) die Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen;
5) das gesammte Strafrecht;
6) die Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen;
7) das öffentliche Recht, einschließlich Verwaltungsrecht und Kirchenrecht.

Für diejenigen Candidaten, welche in der ersten Prüfung in der Polizeiwissenschaft und Nationalöconomie nicht geprüft worden sind, tritt eine Prüfung in diesen Fächern hinzu.

§ 10.

Ueber die Vertheilung der Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder der bestellten Prüfungscommission wird das Ministerium Bestimmung treffen.

Die Zeit, welche jedem einzelnen Mitgliede der Commission zur Prüfung in den ihm übertragenen Prüfungsgegenständen gewährt sein soll, wird durch die Prüfungscommission selbst bestimmt.

§ 11.

Die schriftliche Prüfung soll nicht über acht Tage dauern. Dieselbe findet für sämmtliche Candidaten gemeinschaftlich unter Clausur und jedesmaliger Ueberwachung durch ein Mitglied der Prüfungscommission oder den Secretär der letzteren statt.

Die Benutzung von Büchern oder Hülfsmitteln ist nur unter ausdrücklicher Ermächtigung des betreffenden Prüfungscommissärs und nur in dem von diesem bestimmten Umfange gestattet.

Unbefugte Benutzung von Hülfsmitteln hat den Ausschluß von der Prüfung zur Folge.

§ 12.

Der betreffende Prüfungscommissär bestimmt bei Ertheilung seiner Aufgaben die Zeit, welche er zur Beantwortung einer jeden derselben gestattet.

Nach Ablauf der Zeit sind die Arbeiten einzureichen, auch wenn sie unvollendet sind.

§ 13.

Nachdem die Mitglieder der Prüfungscommission die Beantwortung der von ihnen gestellten Fragen einer vorläufigen Beurtheilung unterzogen haben, findet die mündliche Prüfung statt.

Auch diese Prüfung soll eine gemeinsame für alle Candidaten sein. Ist die Zahl der letzteren zu groß, um dieselben an einem Tage in allen Fächern genügend prüfen zu können, so wird die Prüfung in einem Theile der Fächer an einem oder an mehreren folgenden Tagen fortgesetzt. Die Bestimmung hierüber bleibt der Commission überlassen.

Jedes Mitglied der Commission prüft in dem Fache, aus welchem es die schriftlichen Arbeiten gegeben hat.

§ 14.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden, und im Bejahungsfalle welche Note gemäß § 11 der Verordnung vom 30. April 1879 dem Candidaten zu ertheilen sei, wird von der Commission, nachdem jedem Mitgliede derselben Gelegenheit gegeben war, von allen schriftlichen Arbeiten Kenntniß zu nehmen, nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

In dem Beschlusse ist anzugeben, mit welcher Stimmenzahl derselbe gefaßt wurde.

§ 15.

Ueber die Vorgänge bei der Prüfung wird ein Generalprotocoll geführt und dem Ministerium mit dem Berichte über das Ergebniß der Prüfung vorgelegt.

Außer dem Hauptberichte hat die Commission in Betreff eines jeden Candidaten einen gesonderten Bericht zu erstatten, welcher sich über alle in § 12 der Verordnung vom 30. April 1879 bezeichneten Punkte zu verbreiten hat.

§ 16.

So oft Accessisten zur zweiten Prüfung zugelassen werden, welche nach § 9 sich noch der Prüfung in der Polizeiwissenschaft und Nationalöconomie zu unterziehen haben, findet auf dieselben der Artikel 2 der Verordnung, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom 20. Juli 1856 entsprechende Anwendung.

Darmstadt, den 17. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt, den 5. Februar 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, die Gebühren der Großherzoglichen Steuer-Commissäre für die Aufstellung neuer Brandkataster betreffend.

Bekanntmachung,

die Gebühren der Großherzoglichen Steuer-Commissäre für die Aufstellung neuer Brandkataster betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und nach Anhörung des Plenums der Brandversicherungs-Commission werden hierdurch, unter Abänderung der Bestimmung in § 43, a, 1 der Brand-Assecurations-Ordnung vom 18. November 1816, bis auf Weiteres die Gebühren der Großherzoglichen Steuer-Commissäre für die (dreifache) Aufstellung neuer Brandkataster in folgender Weise festgesetzt:

1) für jedes Hauptgebäude . . . . . 40 ₰.
2) für jedes Nebengebäude . . . . . 5 ₰.
3) für die Numerirung der Gebäude haben die Großherzoglichen Steuer-Commissäre
   a. innerhalb ihres Wohnortes . . . . . 6 ℳ
      für den Arbeitstag zu 7 Stunden,
   b. außerhalb ihres Wohnortes, wie seither, die reglementsmäßigen Diäten und Transportkosten

zu beziehen.

Im Uebrigen haben dieselben keinerlei weitere Nebengebühren anzusprechen.

Darmstadt, den 29. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt, den 4. März 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Prüfungen der Apotheker und Apothekergehülfen betreffend.

Bekanntmachung,

den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend.

Die nachstehende, zwischen den Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten vereinbarte Verordnung über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung in dem Großherzoglichen Regierungsblatte für die Großherzoglich Hessische Rheinstrecke in Kraft tritt.

Zuwiderhandlungen gegen gedachte Verordnung werden der Bestimmung in Art. 32 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 — (Reg.-Bl. 1869 Nr. 22 S. 389) — gemäß mit einer Geldbuße von 8 ℳ bis 240 ℳ bestraft.

Die mittelst Bekanntmachung vom 25. Juni 1869 (Reg.-Bl. Nr. 28 S. 501) veröffentlichte Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine ist aufgehoben.

Darmstadt, den 1. März 1880.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Rothe.

Verordnung

über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Bestimmungen über den Transport explosiver, entzündlicher und ätzender Stoffe.

§ 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen nur den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung.

§ 2.

Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen ꝛc.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

§ 3.

Die übrigen in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen auf Schiffen, welche Personen befördern, und auf Dampfschiffen überhaupt nicht transportirt, an Schießpulver und Feuerwerkskörpern jedoch darf so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4.

Ob andere als die unter den oben genannten Stoffen aufgeführten entzündlichen Stoffe: ungereinigtes Petroleum, Zündhütchen, Zündspiegel, Metallpatronen, Zündhölzer, Streichfeuerzeuge ꝛc., sowie ob ätzende Stoffe: Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure ꝛc. auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern; so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

II. Bestimmungen über Verpackung und Verladung explosiver Stoffe.

§ 5.

Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 pCt. Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle" versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 kg, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 kg, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 kg nicht übersteigen.

§ 6.

Bei dem Verpacken, dem Ein- und Ausladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Ein- und Ausladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

§ 7.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 8.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen (§. 3) möglichst weit vom Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien, von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Fahrzeug muß mit einer von Weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Außerdem müssen bei Verladung explosiver Stoffe in offenen Fahrzeugen letztere mit einem Plantuche überspannt sein.

§ 9.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportsweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 10.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 kg Bruttogewicht oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

III. Sonstige Bestimmungen über den Transport explosiver Stoffe.

§ 11.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe Folgendes zu beobachten:

a. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf dem Wasserwege umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transports der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c. Beim Passiren von Eisenbahnbrücken müssen die mit explosiven Stoffen beladenen Fahrzeuge von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben.

d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind. Die Ortspolizei-Behörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 12.

Auf Fahrzeugen, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

§ 13.

Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

IV. Bestimmungen über den Transport des ungereinigten Petroleums.

§ 14.

Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 Meter von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§ 15.

Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 16.

Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§ 17.

Bei Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf ebensowenig, wie auf den diese Waaren an Bord habenden Schiffen, Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§ 18.

Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

§ 19.

Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

V. Bestimmungen über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§ 20.

Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als:

Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arsenikſäure, arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas); ferner Quecksilberpräparate, als ätzendes Sublimat und andere,

dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holz gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter

Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden. Auf jedem Collo muß mit großen, leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort „Gift" angebracht sein.

§ 21.

Wenn Giftstoffe (§ 20) in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen, wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- und Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe (§ 20) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Imgleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Consumtibilien gestauet werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 22.

Die Polizei- oder Hafen-Behörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Colli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

VI. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§ 23.

Für die in den §§ 5 und 20 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

VII. Strafbestimmung.

§ 24.

Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung, bezw. gegen die Anordnungen der Hafen- oder Polizei-Behörde, findet der Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. October 1868 Anwendung.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 25.

Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk finden obenstehende Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als sie den Transport ätzender und giftiger Stoffe betreffen.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt.

Bekanntmachung,

die Prüfung der Apotheker und Apothekergehülfen betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Deutschen Reichskanzlers, durch welche die früheren, in Nr. 16 und 58 des Regierungsblattes vom Jahr 1875 und in Nr. 1 vom Jahr 1879 abgedruckten Vorschriften des Deutschen Bundesraths eine Abänderung erfahren haben, wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 18. Februar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Prüfungen der Apotheker und Apothekergehilfen. Vom 25. December 1879.

Der Bundesrath hat beschlossen, den § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 4. Februar 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 91) und den § 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 167) in folgender Weise abzuändern:

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

§ 3. . . . . .

2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung vom 5. März 1875.

§ 4. . . . . .

3. der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Berlin, den 25. December 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 5.

Darmstadt, den 19. März 1880.

Inhalt: Verordnung, die Prüfungen der Aspirantinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen betreffend.

Verordnung,

die Prüfungen der Aspirantinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Prüfungen der Aspirantinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen zu verordnen und verordnen hiermit wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Aspirantinnen des höheren Schulamtes werden an hessischen höheren Mädchenschulen nur auf Grund einer Prüfung angestellt, welche sie bei der zu diesem Behufe eingesetzten Prüfungscommission oder bei einer anderen deutschen als gleichberechtigt anerkannten Prüfungsbehörde bestanden haben. Die Prüfung der Aspirantinnen für das höhere Schulamt kann auch in der Form der Entlassungsprüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt abgelegt werden. Außerdem kann eine im Auslande bestandene Prüfung von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz als gleichberechtigt anerkannt werden.

II. Prüfungsbehörde.

§ 2.

Die Prüfungscommission für Aspirantinnen des höheren Lehramtes besteht:

1) aus einem von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten, zu bestellenden Regierungscommissär als Vorsitzenden und
2) aus denjenigen Schulmännern, welche von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu Mitgliedern der Prüfungscommission ernannt werden.

Wenn die Prüfung als Entlassungsprüfung an einer Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt abgehalten wird, so besteht die Prüfungscommission:

1) aus dem Regierungscommissär als Vorsitzendem,
2) aus denjenigen ordentlichen Lehrern, welche in der betreffenden Lehranstalt in den Gegenständen unterrichten, über die sich die Prüfung erstreckt.

In beiden Fällen können außer diesen ständigen Mitgliedern der Prüfungscommission von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten, nach Bedürfniß auch nicht ständige Mitglieder zugezogen werden, welche jedoch nur in denjenigen Gegenständen, in welchen sie geprüft haben, stimmberechtigt sind.

III. Zulassung und Meldung zur Prüfung.

§ 3.

Die Prüfung wird jährlich einmal zu Darmstadt abgehalten. Der Termin der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 4.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche an dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Termin das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Unter besonderen rechtfertigenden Umständen kann das Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten, von dem vorgeschriebenen Alter Dispens ertheilen.

§ 5.

Die Meldungen zur Prüfung sind mindestens 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung an das Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten, zu richten.

Denselben ist beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin nebst dermaliger Adresse angegeben ist;
2) ein Tauf- oder Geburtsschein;
3) ein Zeugniß des Kreisgesundheitsamtes darüber, daß die Bewerberin gesund und nicht mit einem körperlichen Gebrechen behaftet ist, welches ihr in Ausübung ihres künftigen Berufes hinderlich sein könnte;
4) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
5) ein amtliches Führungszeugniß;
6) ein Impfschein oder eine ärztliche Bescheinigung, daß der gesetzlichen Wieder-Impfpflicht genügt worden ist (Impfschein oder ärztliches Zeugniß über gesetzliche Befreiung von der Wieder-Impfung).

§ 6.

Das Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Diejenigen, welchen die Zulassung nicht bewilligt worden ist, werden davon benachrichtigt.

IV. Gegenstände und Form der Prüfung.

§ 7.

Die Prüfung zerfällt in zwei Theile: in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

§ 8.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Ausarbeitung:

1) eines deutschen Aufsatzes,
2) eines französischen Aufsatzes oder einer Uebersetzung aus dem Deutschen ins Französische,
3) eines englischen Aufsatzes oder einer Uebersetzung aus dem Deutschen ins Englische;
4) die Lösung von Fragen aus dem Gebiete der französischen und englischen Grammatik,
5) die Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der Geschichte, Geographie, Raumlehre und Naturlehre und die Lösung einiger geometrischen und arithmetischen Aufgaben.

§ 9.

Die Aufgaben werden von der Prüfungscommission gestellt und unter Aufsicht der Examinatoren gefertigt. Die Themata für die Aufsätze sind so zu wählen, daß bei den Bewerberinnen hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoffe vorausgesetzt werden kann. Bei den Aufsätzen in fremder Sprache, sowie bei den Uebersetzungen ist nur der Gebrauch des Wörterbuchs gestattet.

§ 10.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Religion und Bibelkunde, deutsche Sprache und Literatur, französische Sprache und Literatur, englische Sprache und Literatur, Rechnen, Raumlehre, Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung und Naturlehre, Pädagogik.

§ 11.

Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Prüfungs-Commission abgelegt.

V. Maß der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen.

§ 12.

Von den Bewerberinnen ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1) In der Religion. Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments in ihrem Zusammenhang, sowie mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, Kenntniß des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß im Stande sein, eine biblische Geschichte im Anschluß an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indeß an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständniß wiedergeben und erklären.

2) Im Deutschen. Kenntniß der deutschen Grammatik nach ihrer jetzigen Gestalt; übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Literatur und Literaturgeschichte, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der Dichtung der klassischen Zeit nach Inhalt und poetischer Form; Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauch der Muttersprache beim Sprechen, Lesen und Schreiben; Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptsachen der Methodik des Sprachunterrichts.

3) Im Französischen und im Englischen. Richtige Aussprache, Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, für höhere Mädchenschulen

geeignete Schriftsteller ohne Vorbereitung ins Deutsche, einen leichten Abschnitt aus dem Deutschen ins Französische und ins Englische zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig sowohl mündlich wie schriftlich in französischer und englischer Sprache darzustellen.

Allgemeine Kenntniß der Geschichte der französischen und englischen Literatur und einiger Hauptwerke derselben.

4) Im Rechnen. Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimal-Brüchen, Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten und der einfacheren Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

5) In der Geschichte. Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen und insbesondere der hessischen Geschichte.

6) In der Geographie. Bekanntschaft mit den Hauptlehren der physischen und mathematischen Geographie; Uebersicht der geographischen Verhältnisse aller Länder, specielle Kenntniß von Europa, insbesondere von Hessen und dem übrigen Deutschland. Bekanntschaft und Vertrautheit mit den gebräuchlichsten Lehrmitteln, wie Atlanten, Globen.

7) In der Naturbeschreibung. Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Cultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimath. Kenntniß der zweckmäßigsten Hilfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen und dergleichen.

8) In der Naturlehre. Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie.

9) In der Pädagogik. Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange einiger von denjenigen Männern, welche auf die Entwickelung des Unterrichts und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

10) Im Gesange. Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesanglehre.

§ 13.

Außerdem haben die Bewerberinnen Fertigkeit im Zeichnen und weiblichen Handarbeiten, sowie Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichts und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln nachzuweisen.

VI. Prüfungszeugniß.

§ 14.

Die Leistungen der Bewerberinnen werden nach dem Ergebniß der Prüfung und auf Grund der für die einzelnen Prüfungsgegenstände ertheilten Noten in einer Gesammtnote mit den Prädicaten: „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend" ausgedrückt.

Ueber die Ertheilung der Noten in den einzelnen Prüfungsgegenständen und die Gesammtnote ist von der Prüfungscommission gemeinsam nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die nichtständigen Mitglieder (§ 2) stimmen blos in den Gegenständen mit, in denen sie geprüft haben.

§ 15.

Auf Grund der Prüfung erhalten diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Unterricht an höheren Mädchenschulen.

In dem Zeugnisse werden sowohl die Gesammtnote, als die Noten über die einzelnen Prüfungsgegenstände angegeben.

Die Prüfungsgebühren betragen für die Aspirantinnen, welche die Prüfung bestanden haben, 20 ℳ und werden bei Aushändigung des Zeugnisses erhoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 10. März 1880.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt, den 25. März 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den zwischen Hessen und Preußen wegen Abtretung des Eigenthums an dem Hessischen Antheil der Main-Weser-Bahn abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung der Rentämter Langen und Schotten, sowie die Organisation verschiedener Rentämter in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Bekanntmachung,

den zwischen Hessen und Preußen wegen Abtretung des Eigenthums an dem Hessischen Antheil der Main-Weser-Bahn abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Der nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte am 20. November 1878 zu Berlin abgeschlossene Vertrag wegen Abtretung des Eigenthums an dem Hessischen Antheil der Main-Weser-Bahn wird nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll, nachdem diese Vereinbarungen die vorbehaltene Zustimmung der Stände des Großherzogthums erhalten haben und der Austausch der bezüglichen Ratifications-Urkunden am 3. l. Mts. zu Berlin bewirkt worden ist, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit einer zwischen den betheiligten Regierungen weiter getroffenen Verabredung in Abänderung des Art. 1 Absatz 2 des Vertrags mit ständischer Zustimmung der 1. April 1880 als derjenige Zeitpunkt angenommen worden ist, zu welchem gegen Zahlung der stipulirten Kaufsumme das Eigenthum des Großherzoglichen Antheils der Main-Weser-Bahn auf den Preußischen Staat übergehen soll und demgemäß auch die in Art. 1 Absatz 5 und 6, sowie in Art. 10 Absatz 4 des Vertrags vorgesehenen Termine auf die gleichen Daten des Jahres 1880 verlegt worden sind.

Darmstadt, den 13. März 1880.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Rothe.

Vertrag.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen übereingekommen sind, den Vertrag vom 30. Mai 1868, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn, aufzuheben und denselben durch einen neuen Vertrag zu ersetzen, nach welchem die bezeichnete Strecke an den Preußischen Staat abgetreten werden soll, sind zu diesem Zweck die Bevollmächtigten der beiden hohen Regierungen und zwar:

Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung:

1) der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrath Dr. Carl Neidhardt,
2) der Ministerialrath Franz Fink;

Seitens der Königlich Preußischen Regierung:

1) der Ober-Bau- und Ministerial-Director Theodor Weishaupt,
2) der Geheime Ober-Finanzrath Max Rötger,
3) der Geheime Legationsrath Paul Reichardt

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratification den nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung überträgt das Ihr zustehende Eigenthumsrecht an der in Ihrem Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn nebst allem Zubehör auf den Preußischen Staat gegen Zahlung von Siebenzehn Millionen Zweihundert Fünfzig Tausend Mark.

Der Uebergang des Eigenthums findet am 1. April 1879 gegen kostenfreie baare Ablieferung vorbezeichneter Geldsumme an die Großherzoglich Hessische Eisenbahnschulden-Tilgungskasse in Darmstadt Statt.

Mit demselben Tage tritt der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Staatsvertrag nebst Schlußprotokoll vom 30. Mai 1868, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn, außer Kraft.

Alle Kosten für Erweiterungsbauten und Anlagen der auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn, sowie für Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Unterzeichnung dieses Vertrags aus anderen als Betriebsfonds entstehen möchten, übernimmt die Königlich Preußische Regierung auf Ihre Rechnung.

Für die Zeit bis zum 31. März 1879 findet eine vollständige Abrechnung über die Betriebs-Erträgnisse der Main-Weser-Bahn, über die Rest-Einnahmen und Ausgaben und über etwaige zur Vertheilung bestimmte Entschädigungsgelder fremder Bahnen nach Maßgabe des Staatsvertrags vom 30. Mai 1868 Statt.

Der hiernach der Großherzoglich Hessischen Regierung zufallende Antheil ist längstens bis zum 1. September 1879, soweit die Ueberschüsse bis dahin festgestellt sind, von der Verwaltung der Main-Weser-Bahn an die Großherzoglich Hessische Eisenbahn-Schuldentilgungskasse in Darmstadt abzuliefern.

Die Fonds für Unterstützungen und Pensionen, sowie die Kleiderkasse bleiben hierbei außer Rechnung. Diese Fonds verbleiben der Verwaltung der Main-Weser-Bahn, wogegen die genannte Verwaltung auch alle Verpflichtungen in Bezug auf die Pensions- und Unterstützungskassen, die Kranken- und Sterbekassen, sowie die Kleiderkasse der Angestellten und der ständigen Arbeiter übernimmt.

Artikel 2.

Hinsichtlich der Erwerbung des zu späteren Erweiterungen der Main-Weser-Bahn und deren Stationsplätze auf Großherzoglich Hessischem Gebiete etwa erforderlichen Grund und Bodens kommen die für die Main-Weser-Bahn zur Zeit bestehenden Bestimmungen auch ferner zur Anwendung, soweit solche nicht durch allgemein für die Großherzoglich Hessischen Staatsbahnen gültige Gesetze eine Abänderung erleiden möchten.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung von Projecten für Erweiterungsanlagen, soweit solche die Herstellung von Brücken, Durchlässen, Fluß-Correctionen, Wegübergängen und Parallelwegen, sowie die baupolizeiliche Prüfung von Bahnhofsanlagen betrifft, bleibt der Großherzoglich Hessischen Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Artikel 3.

Die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegene Strecke der Main-Weser-Bahn wird Seitens der Königlich Preußischen Regierung im Bau und Betrieb nach denselben Grundsätzen und mit gleicher Sorgfalt behandelt, wie der übrige Theil dieser Bahn.

Artikel 4.

Sollte die Großherzoglich Hessische Regierung künftig in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vicinalstraßen, Kanäle oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die Main-Weser-Bahn auf Großherzoglich Hessischem Gebiete kreuzen, so wird die Königlich Preußische Regierung gegen deren Ausführung keine Einsprache erheben. Es sollen aber Niveaukreuzungen mit Eisenbahnen, sowie Drehbrücken bei Kanälen ausgeschlossen sein und von der Großherzoglich Hessischen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Main-Weser-Bahn gestört werde, noch der Verwaltung derselben ein anderer Aufwand daraus erwachse, als der für die Bewachung neuer Uebergänge.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Hessische Regierung kann innerhalb Ihres Gebietes die Zulassung des technischen Betriebsanschlusses anderer Eisenbahnunternehmungen, jedoch mit Ausschluß von Anschlüssen auf freier Bahn, verlangen; bezüglich der Uebergangsgebühren wird die Königlich Preußische Regierung dergleichen Anschlüsse nach denselben Grundsätzen behandeln, welche in Preußen für Anschlüsse von Staatsbahnen überhaupt in Geltung stehen.

Soweit hierbei die Mitbenutzung bestehender Bahnhofsanlagen und Bahnstrecken erforderlich wird, ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Auch ist die Verwaltung der Main-Weser-Bahn verpflichtet, Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit den auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Bahnstationen zuzulassen.

In keinem der vorgenannten Fälle dürfen der Verwaltung der Main-Weser-Bahn durch eine solche Anlage Kosten erwachsen, noch darf der Betrieb dieser Bahn behindert oder erschwert, noch die Betriebssicherheit benachtheiligt werden.

Artikel 6.

So lange die Königlich Preußische Regierung Sich im Eigenthum und Betrieb der Main-Weser-Bahn befindet, soll die im Großherzogthum Hessen belegene Strecke dieser Bahn mit allem zum Betrieb

nothwendigen Zubehör weder zur Grundsteuer, noch rücksichtlich des Betriebes zur Gewerbsteuer herangezogen werden. Dasselbe gilt für den Fall des etwaigen Uebergangs der Main-Weser-Bahn an das Deutsche Reich (Art. 16).

Artikel 7.

Die Königlich Preußische Regierung wird Ihre Genehmigung zur Erbauung eines bedeckten Ueberganges von dem Perron der Main-Weser-Bahn zu Gießen nach dem dortigen Perron der Oberhessischen Bahnen, wenn die Großherzoglich Hessische Regierung solches im Interesse des Personenverkehrs wünschen sollte, nicht versagen, insoweit der Umbau des Bahnhofs oder die Vergrößerung des jetzigen Empfangsgebäudes der Main-Weser-Bahn hierdurch nicht behindert wird.

Zwischen der Main-Weser-Bahn, der Deutz-Gießener-Bahn und den Oberhessischen Bahnen soll auch ferner eine Schienenverbindung bei Gießen eingerichtet bleiben. Sollte wegen des Umbaues eines der dortigen Bahnhöfe die jetzt bestehende Geleisverbindung verändert werden müssen, so tragen die Main-Weser-Bahn und die Oberhessischen Bahnen, jede für sich, die Kosten des auf ihr Bahnterrain entfallenden Theils der Veränderung.

Artikel 8.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn erfolgt durch das im Bahnpolizei-Reglement bezeichnete Königlich Preußische Eisenbahnpersonal, welches auf Präsentation der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den competenten Großherzoglich Hessischen Behörden in Pflicht zu nehmen ist. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Großherzoglich Hessischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel 9.

Die im Großherzogthum Hessen zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen und des Betriebs derselben jeweilig bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen finden gleichmäßig auch auf die im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegene Strecke der Main-Weser-Bahn Anwendung.

Artikel 10.

Die Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten für die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegene Strecke der Main-Weser-Bahn erfolgt lediglich durch die zuständigen Königlich Preußischen Behörden.

Bei der Auswahl des auf Großherzoglich Hessischem Gebiete zu stationirenden niederen Personals (Bahnwärter, Weichensteller, Packer, Arbeiter 2c.) sind Angehörige des Hessischen Staates thunlichst zu berücksichtigen.

Wenn die Großherzoglich Hessische Regierung aus polizeilichen Gründen die Entfernung eines auf Ihrem Gebiete stationirenden Beamten von seiner Stelle für geboten erachten sollte, so wird Sie der Königlich Preußischen Regierung hierüber Mittheilung machen und diese dann ein solches Ansinnen sobald als thunlich berücksichtigen.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet Sich, den als Großherzoglich Hessisches Mitglied der Direction der Main-Weser-Bahn seither angestellten Beamten mit seiner gegenwärtigen Besoldung

und allen sonstigen Rechten in Ihren Dienst zu übernehmen oder denselben, wenn er dieses vorziehen sollte, in den Ruhestand zu versetzen. Im letzteren Falle wird die Königlich Preußische Regierung die Pensionirung auf Grund des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 27. November 1874 eintreten lassen. Dagegen ist im Falle der Uebernahme in den Preußischen Staatsdienst die etwaige Pensionirung dieses Mitglieds der Direction nach Maßgabe der für die Preußischen unmittelbaren Staatsbeamten geltenden gesetzlichen Vorschriften unter Anrechnung der im Großherzoglich Hessischen Staatsdienste zurückgelegten Dienstzeit zu bewirken, dem betreffenden Beamten aber ein Pensionsbetrag von mindestens der Höhe zu gewähren, wie er ihn beanspruchen könnte, wenn er am 1. April 1879 auf Grund des gedachten Großherzoglich Hessischen Gesetzes in den Ruhestand versetzt wäre.

Artikel 11.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiet des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande des Heimathslandes nicht aus und sind während ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen, welche nach den dortigen Landesgesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle Fremden zur Anwendung gelangen.

Die Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disciplinarbehandlung ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, beziehungsweise deren zuständigen Organen, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben.

Artikel 12.

Alle privatrechtlichen Ansprüche, welche in Veranlassung der Anlage, des Betriebs und der Verwaltung der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn gegen die Königlich Preußische Betriebsverwaltung erhoben werden, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Großherzoglich Hessischen Gerichte. Zu dem Ende soll die Stadt Gießen als juristisches Domicil der Königlich Preußischen Bahnverwaltung in dem Großherzogthum Hessen betrachtet werden. Verbrechen und Vergehen bezüglich der obigen Bahnstrecke oder der Transporte auf derselben werden ebenfalls von den zuständigen Großherzoglich Hessischen Behörden untersucht und nach den im Großherzogthum Hessen geltenden Gesetzen beurtheilt.

Artikel 13.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung bleibt in Ansehung der auf Ihrem Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn die Landeshoheit vorbehalten.

Auf dieser Strecke sollen nur Großherzoglich Hessische Hoheitszeichen angewendet und von den daselbst stationirten Bahnbeamten, sofern sie Großherzoglich Hessische Staatsangehörige sind, die Großherzoglich Hessische Kokarde getragen werden.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird zur Handhabung des Ihr über die im Großherzogthum belegene Strecke der Main-Weser-Bahn zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Commissarius bestellen, welcher Sie hinsichtlich der Beziehungen zur Königlich Preußischen Verwaltung der Main-Weser-Bahn in allen, nicht zum directen gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der Behörden geeigneten Fällen zu vertreten hat.

Artikel 15.

Die Festsetzung der Tarife, die Feststellung des Fahrplanes und die Erlassung aller sonstigen, die Verwaltung und den Betrieb der Main-Weser-Bahn betreffenden Verordnungen ist ausschließlich Sache der Königlich Preußischen Regierung, welche sich jedoch verpflichtet, die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegene Strecke der Main-Weser-Bahn in gleicher Weise wie die übrigen Strecken dieser Bahn zu behandeln.

Was den Fahrplan betrifft, so wird die Königlich Preußische Regierung, so lange nicht eine anderweite Vereinbarung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffen sein wird, über die im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegene Strecke bis Frankfurt a. M. täglich in beiden Richtungen mindestens je fünf Personenbeförderung vermittelnde Züge führen und auf sämmtlichen im Großherzogthum Hessen zur Zeit vorhandenen Stationen halten lassen. Von diesen Zügen sollen vier unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Hessischen Regierung wie bisher auf die Zeit von fünf Uhr Morgens bis elf Uhr Abends annähernd gleichmäßig zur Befahrung der im Großherzogthum belegenen Bahnstrecke vertheilt werden.

Artikel 16.

Die Königlich Preußische Regierung wird ohne Zustimmung der Großherzoglich Hessischen Regierung die auf deren Gebiet belegene Strecke der Main-Weser-Bahn nicht veräußern.

Für den Fall der Veräußerung behält Sich die Großherzoglich Hessische Regierung das Recht vor, diese Strecke gegen Erstattung der Anlagekosten für Sich zu erwerben. Zu dem gegenwärtigen Kaufpreis werden in diesem Fall die Kosten von künftig ausgeführten Erweiterungsanlagen zugesetzt und die Werthe von stattgehabten Deteriorationen abgeschrieben.

Die vorstehenden Bestimmungen haben keine Geltung für den Fall, daß etwa die Preußischen Staatseisenbahnen und hiermit auch die oben bezeichnete Eisenbahnstrecke an das Deutsche Reich abgetreten werden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll sobald als möglich in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 20. November 1878.

(L. S.) (unterz.) Neidhardt.
(L. S.) „ Fink.
(L. S.) „ Weishaupt.
(L. S.) „ Rötger.
(L. S.) „ Reichardt.

Schlußprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten zur Vollziehung des Staatsvertrags wegen Uebergangs des Eigenthums an der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn auf den Preußischen Staat. Hierbei sind in das gegenwärtige Protokoll nachstehende Erklärungen aufgenommen worden, welche gleiche Kraft und Gültigkeit, als wären sie in dem Vertrage enthalten, haben und durch die Ratification des letzteren ohne Weiteres als mitratificirt angesehen werden sollen.

1. Zu Artikel 1.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß die gesammten Kosten für die neuerdings begonnene Herstellung eines combinirten Stations- und Güterschuppen-Gebäudes auf der Station Lang-Göns ausschließlich aus Königlich Preußischen Fonds bestritten werden.

2. Zu Artikel 7.

Die Königlich Preußische Regierung wird in dem Verhältniß, welches auf Grund des von der früheren Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft mit der Königlichen Direction der Main-Weser-Bahn abgeschlossenen Vertrags wegen gemeinsamer Benutzung von Bahnhofsanlagen in Gießen besteht, ohne zwingende Umstände keine Aenderung eintreten und dasselbe jedenfalls noch fünf Jahre nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrags fortbestehen lassen.

3. Zu Artikel 15.

Die beiden, in jeder Richtung im Sommer 1878 bestandenen Courier- resp. Schnellzüge, beziehungsweise die bei Fahrplanveränderungen an deren Stelle tretenden Züge, welche auch für die Folge auf der Strecke Frankfurt a. M.-Gießen-Lollar als Courier- oder Schnellzüge zu führen sind, werden auch fernerhin auf denjenigen, auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Stationen anhalten, welche der 1878er Fahrplan dafür bestimmt Dies soll jedoch für die Dauer des Winterfahrplans bezüglich der Station Bad-Nauheim nur gelten, sofern und so lange Großherzoglich Hessischer Seits daselbst eine Winterkur eingerichtet ist, und es soll selbst in diesem Falle nur Einer der beiden Züge in jeder Richtung dort anhalten.

Man ist darüber einverstanden, daß Dortelweil in die Kategorie der Haltestellen versetzt, und die Zahl der dort haltenden Züge auf drei in jeder Richtung vermindert, sowie daß der Nachtdienst daselbst ausgeschlossen werden darf.

4.

Die Großherzoglich Hessischen Commissarien behalten Namens ihrer hohen Regierung die Zustimmung der Stände des Großherzogthums, soweit dieselbe verfassungsgemäß erforderlich ist, ausdrücklich vor.

Berlin, den 20. November 1878.

(gez.) Neidhardt.
„ Fink.

(gez.) Weishaupt.
„ Rötger.
„ Reichardt.

№. 6.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Rentämter Langen und Schotten, sowie die Organisation verschiedener Rentämter in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst anzuordnen geruht:

1) die Rentämter Langen und Schotten aufzuheben;
2) die Districtseinnehmereien Langen, Offenbach I und Offenbach II, sowie die Oberförstereien Heusenstamm, Langen und Mitteldick dem Rentamt Darmstadt, die Oberförsterei Mörfelden dagegen dem Rentamt Groß-Gerau,
3) die Districtseinnehmereien Gedern, Grebenhain, Schotten und Ulrichstein, sowie die Oberförstereien Eichelsdorf, Feldkrücken, Grebenhain und Schotten dem Rentamt Nidda, die Districtseinnehmerei Laubach und die Oberförsterei Laubach aber dem Rentamt Gießen zuzutheilen;
4) die Oberförsterei Griesheim vom Rentamt Darmstadt, die Districtseinnehmerei Altenstadt, sowie die Oberförsterei Düdelsheim vom Rentamt Nidda abzutrennen und erstgenannte Oberförsterei dem Rentamt Groß-Gerau, letztere dagegen wie die genannte Districtseinnehmerei dem Rentamt Friedberg zuzutheilen und
5) den Districtseinnehmern zu Langen, Schotten und Ulrichstein die Untererhebung für Domanialgefälle zu übertragen.

Diese Allerhöchsten Anordnungen werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche mit dem 1. Juli l. J. ins Leben treten sollen.

Darmstadt, den 15. März 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Strein.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt, den 27. März 1880.

Inhalt: Gesetz, die Anwendung des Stempels in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Gesetz,

die Anwendung des Stempels in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Artikel 1.

Die in Rheinhessen noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Brumaire VII. über den Stempel treten außer Kraft.

Artikel 2.

Die Verwaltungsbehörden in Rheinhessen haben in allen Fällen, in denen die Verordnung vom 16. Februar 1825 über den Administrativstempel die Anwendung von Stempel für Verhandlungen vor denselben und von ihnen erlassene Ausfertigungen und Abschriften vorschreibt, Stempel nach Maßgabe dieser Verordnung, beziehungsweise der Verordnung vom 10. December 1857 über den Administrativstempel und der Bekanntmachung vom 8. December 1874, die Anwendung des Administrativstempels betreffend, in Anwendung zu bringen

Artikel 3.

Insoweit die Verordnung vom 16. Februar 1825 die Stempelpflichtigkeit von Eingaben aus den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an Verwaltungsbehörden verfügt, sind auch Eingaben an diese Behörden aus der Provinz Rheinhessen demselben Stempel unterworfen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. März 1880.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck. Schleiermacher.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt, den 5. April 1880.

Inhalt: Gesetz, die Errichtung einer Landescultur-Rentenkasse betreffend.

Gesetz,
die Errichtung einer Landescultur-Rentenkasse betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Um die Beschaffung von Kapitalien für Landesculturzwecke zu erleichtern, wird für das Großherzogthum eine Landescultur-Rentenkasse errichtet.

Dieselbe wird mit der Hauptstaatskasse vereinigt und als besonderer Fond von der Staatsschuldencommission verwaltet.

Art. 2.

Für die Verpflichtungen der Landescultur-Rentenkasse aus den von ihr ausgegebenen Obligationen haftet die Staatskasse.

Art. 3.

Die Landescultur-Rentenkasse hat im Falle des Bedürfnisses die darlehnsweise Leistung solcher Geldbeträge ganz oder theilweise zu übernehmen, die zur Ausführung von

1) Wiesenculturen nach dem Gesetz vom 7. October 1830,
2) Bachregulirungen nach dem Gesetz vom 19. Februar 1853,
3) Entwässerungen von Grundstücken nach dem Gesetz vom 2. Januar 1858 und
4) Zusammenlegungen von Grundstücken und Anlagen von Feldwegen nach dem Gesetz vom 18. August 1871

verwendet werden sollen.

Außerdem hat dieselbe nach der in jedem einzelnen Fall durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu treffenden Entscheidung die Darleihung der Geldbeträge zu übernehmen, die Seitens der Gemeinden, anderer Corporationen, Consortien und Privaten zum Schutz gegen Ueberschwemmungen und zur Drainirung oder anderweiten Entwässerung von größeren Flächen verwendet werden sollen.

Art. 4.

Wird die Hülfe der Landescultur-Rentenkasse zu einer der in Art. 3 bezeichneten Unternehmungen in Anspruch genommen, so hat der Unternehmer durch Vermittelung des betreffenden Kreisamts Unserem Ministerium des Innern und der Justiz eine auf seine Kosten, soweit solche nicht von dem Staat getragen werden, zu fertigende Darstellung des beabsichtigten Unternehmens mit den erforderlichen Plänen unter Angabe der durch Ueberschläge nachzuweisenden Größe der Kosten und des zu erwartenden Nutzens und unter Bezeichnung der Grundstücke, die demnächst für den Eingang der aufzunehmenden Schuld verhaftet sein sollen, vorzulegen.

Art. 5.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz läßt den nach Art. 4 vorgelegten Plan durch geeignete Techniker prüfen, ordnet nach Umständen seine Verbesserung an und setzt den Betrag fest, welcher dem Unternehmer aus der Landescultur-Rentenkasse hinzugeben ist, unter gleichzeitiger Bestimmung der Termine für die Auszahlung.

Art. 6.

Zu der in Art. 5 vorgeschriebenen Prüfung kann sich Unser Ministerium des Innern und der Justiz besonderer durch Uns anzustellender Landescultur-Techniker bedienen.

Art. 7.

Die durch eine Prüfung des Plans an Ort und Stelle etwa erwachsenden Diäten und Reisekosten fallen dem Unternehmer zur Last.

Art. 8.

Sobald der Staatsschuldencommission die in Gemäßheit des Art. 5 getroffene Entscheidung zugegangen ist, setzt dieselbe hiervon den Unternehmer mit der Aufforderung in Kenntniß, den ihm darzuleihenden Betrag gegen Schuldschein in Empfang zu nehmen.

Art. 9.

Die Leistung des Darlehns erfolgt nach der Wahl der Landescultur-Rentenkasse entweder in baarem Geld oder durch Auslieferung von Obligationen im Nominalbetrag des Darlehns, oder durch Baarzahlung des entsprechenden Werths dieser Obligationen oder eines Theils derselben nach dem derzeitigen Courswerth. Die Obligationen sind ausdrücklich als Landescultur-Renten-Obligationen zu bezeichnen und sind denselben die halbjährigen Zinscoupons beizufügen.

Art. 10.

Der nach Art. 8 der Hauptstaatskasse zu ertheilende Schuldschein hat die Verpflichtung des Unternehmers zu enthalten, jährlich 5 pCt. des Betrags der Schuld nebst $3^1/_2$ pCt. von dieser Rente als Zuschlagsrente in sechs Raten jährlich in baarem Geld zu entrichten. Dem Schuldschein ist die Urkunde über die rechtsverbindliche Verunterpfändung von Grundstücken im doppelten Werth des Schuldbetrags beizufügen.

Insoweit die Aufnahme von Schulden durch Gemeinden und andere Corporationen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe dem Schuldschein beizufügen.

Bei Darlehen an Gemeinden und öffentliche Corporationen kann Unser Ministerium des Innern und der Justiz von einer Verunterpfändung absehen.

Art. 11.

Sind auf die von dem Unternehmer zur Verunterpfändung bezeichneten Grundstücke bereits andere Hypotheken eingeschrieben, so können dieselben nur dann zur Verpfändung angenommen werden, wenn der Pfandgläubiger auf sein vorgehendes Recht zu Gunsten der Forderung an Renten verzichtet hat. Die hiernach aufzustellenden Schuld- und Pfandverschreibungen sind von Stempel und Einschreibungsgebühren frei. Auf gleiche Weise sind jene Privaten, welche den Gemeinden gegenüber eine Hypothek bestellt haben, von Stempel und Einschreibungsgebühren befreit.

Art. 12.

Die nach Art. 10 zu zahlende Rente besteht in 4 pCt. zur Verzinsung des ursprünglichen Darlehnskapitals und in 1 pCt., welches nebst den ersparten Zinsen zur Tilgung desselben dient.

Nach 41 Jahren, beziehungsweise nach Zahlung von 246 Raten, gilt das Kapital mit Zinsen als zurückbezahlt. Die Zuschlagsrente von $3\frac{1}{2}$ pCt. der Rente wird zur Deckung der Verwaltungskosten und etwaiger Ausfälle an der Rente verwendet.

Insoweit die Zuschlagsrente die Ausfälle und Verwaltungskosten übersteigt, fließt sie nach Schluß jeden Jahrs in die Hauptstaatskasse.

Art. 13.

Der Lauf der Rente beginnt mit der Leistung des Darlehens. Die Rente wird von den Districtseinnehmereien mit den directen Steuern erhoben. Ihre Beitreibung erfolgt nach Maßgabe der für die Beitreibung der directen Steuern bestehenden Vorschriften. Wird es erforderlich, zur Beitreibung der Rente zum Verkauf dafür verpfändeter Grundstücke zu schreiten, so wird der ganze noch ausstehende Betrag der Kapital- und Zinsenschuld fällig und ist alsbald beizutreiben.

Art. 14.

Außerordentliche Kapitalrückzahlungen können jederzeit nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung in baarem Geld erfolgen. Dieselben müssen in Beträgen von mindestens 500 ℳ stattfinden, insofern es nicht Zahlungen zur Tilgung von geringeren Restschuldbeträgen sind.

Nach Verhältniß der allmälig durch Zahlung der jährlichen Rente oder durch weitere Rückzahlung verminderten Forderung der Hauptstaatskasse kann die Staatsschuldencommission in die Löschung der Hypothek auf einzelne verunterpfändete Grundstücke einwilligen, wenn der Werth der noch im Pfandnexus verbleibenden zur Sicherung der Restforderung an Renten nach Art. 10 dieses Gesetzes genügend erscheint.

Art. 15.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz wird die planmäßige Verwendung der dargeliehenen Beträge überwachen lassen. Sind dieselben in Raten auszuzahlen, so kann es die Auszahlung weiterer Raten sistiren oder von Erfüllung von Bedingungen abhängig machen, die die Erreichung des Zwecks zu sichern geeignet sind, wenn die erst hingegebenen Beträge nicht dem Plan entsprechend verwendet sein sollten.

Art. 16.

Die nach Art. 9 auszugebenden Landescultur-Renten-Obligationen, auf denen die Garantie des Staats ausdrücklich zu bemerken ist, werden in Stücken zu 2000, 1000, 500 und 200 ℳ emittirt. Sie werden mit 4 pCt. in halbjährigen Raten verzinst und werden die Coupons bei allen Staatskassen eingelöst.

Diese Obligationen sind für den Gläubiger unkündbar, die Hauptstaatskasse hat dagegen das Recht halbjähriger Kündigung eines beliebigen Theils derselben.

Solange eine Kündigung nicht eintritt, hat sie den dem Betrag der alljährlich eingehenden Kapitalrückzahlung entsprechenden Betrag von Obligationen dem Verkehr zu entziehen.

Art. 17.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung der Landescultur-Rentenkasse wird Unseren Ständen nach Ablauf einer jeden Finanzperiode Rechenschaft abgelegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. März 1880.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck. Schleiermacher.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt, den 10. April 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern für das Etatsjahr 1880/81 betreffend.

Bekanntmachung,
den Ausschlag der directen Steuern für das Etatsjahr 1880/81 betreffend.

§ 1.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 27. März 1879 sollen für das Etatsjahr 1880/81 an directen Steuern auf die Mark Gewerb- und Einkommensteuerkapital der Betrag von Neunzehn Pfennig (gleich $32^4/_7$ Pfennig auf den Gulden dieses Steuerkapitals), auf die Mark Grundsteuerkapital der Betrag von Siebenzehn und ein halb Pfennig (gleich 30 Pfennig auf den Gulden dieses Steuerkapitals) ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Hiernach berechnet sich die Totalsumme der directen Steuern, mit Ausnahme der von den Steuerpflichtigen im Condominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 108 fl. $30^1/_2$ kr., da die Summe sämmtlicher Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien im Großherzogthum sich auf 24 674 925 fl. festgestellt hat, in Reichswährung auf 7 735 232 ℳ 40 ₰, welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuercommissariate kommenden Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien wie folgt vertheilt werden:

Normalsteuerkapitalien.			Steuer-Commissariate.	Steueransätze.					
Gewerbsteuer.	Grundsteuer.	Einkommensteuer.		Gewerbsteuer.		Grundsteuer.		Einkommensteuer.	
fl.	fl.	fl.		M.	1/100	M.	1/100	M.	1/100
34367	274046	173840	Alsfeld . . .	11193	84	82213	80	56622	18
60155	470165	252580	Alzey . . .	19593	36	141049	50	82268	94
35639	183282	118365	Beerfelden . .	11608	14	54984	60	38553	18
104444	494675	385925	Bingen . . .	34018	92	148402	50	125701	26
26181	276016	165820	Büdingen . .	8527	50	82804	80	54009	96
26276	323647	152015	Butzbach . . .	8558	46	97094	10	49513	44
330161	704793	1301545	Darmstadt . .	107538	18	211437	90	423931	80
35877	344359	181020	Dieburg . . .	11685	66	103307	70	58960	80
82970	712953	420555	Friedberg . .	27024	54	213885	90	136980	78
30507	234754	126620	Fürth . . .	9936	54	70426	20	41241	96
111029	335951	455995	Gießen . . .	36163	74	100785	30	148524	06
67314	548958	279000	Groß-Gerau .	21925	14	164687	40	90874	26
27537	222821	131450	Grünberg . .	8969	22	66846	30	42815	16
51789	372964	241295	Heppenheim . .	16868	40	111889	20	78593	22
27814	177396	111270	Höchst . . .	9059	40	53218	80	36242	22
12758	172344	82370	Homberg . .	4155	48	51703	20	26829	06
34997	393719	215465	Hungen . . .	11399	04	118115	70	70180	02
30073	280171	158895	Langen . . .	9795	18	84051	30	51754	38
36840	329056	171405	Lauterbach . .	11999	34	98716	80	55829	04
747665	1011790	1925415	Mainz . . .	243525	18	303537	—	627135	18
34789	185121	142445	Michelstadt . .	11331	30	55536	30	46396	38
35351	352549	177145	Nidda . . .	11514	30	105764	70	57698	64
45547	320906	223195	Ober-Ingelheim .	14835	30	96271	80	72697	80
277184	390629	797490	Offenbach . .	90282	78	117188	70	259753	86
62577	437283	246490	Oppenheim . .	20382	24	131184	90	80285	34
43387	455503	240130	Osthofen . .	14131	74	136650	90	78213	78
15725	127495	78930	Schotten . . .	5121	84	38248	50	25708	62
35457	213465	150770	Seligenstadt . .	11548	86	64039	50	49107	96
30917	431145	187485	Wörrstadt . .	10070	10	129343	50	61066	56
184138	566410	579140	Worms . . .	59976	36	169923	—	188634	18
75657	390092	311280	Zwingenberg .	24642	54	117027	60	101388	36
2755122	11734458	10185345	Summe	897382	62	3520337	40	3317512	38
24674925 fl.			Totalsumme	7735232 M. 40 ₰.					

§ 2.

Die Steuercommissariate haben hiernach die einem jeden Bezirk zur Last fallenden Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerbeträge nach Verhältniß der entsprechenden Normal-

steuerkapitalien unter Befolgung der hierüber bestehenden speciellen Vorschriften auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen zu vertheilen.

§ 3.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit für je ein Ziel in Kenntniß gesetzt. Die Districtseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§ 4.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Gewerb- und Grundsteuern müssen vor dem 1. Juli 1880 bei dem betreffenden Steuercommissariat entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welches verbunden ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protocoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§ 5.

Die Gesuche um Gewerbsteuernachlaß im Falle unfreiwilliger Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Etatsjahres, sowie bei Todes- und Unglücksfällen (Art. 22 und 23 des Gesetzes vom 4. und § 23 der Verordnung vom 24. December 1860) müssen innerhalb der ersten drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei den betreffenden Steuercommissariaten abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

Hinsichtlich der Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen außerordentlicher Unglücksfälle gelten die in der Verordnung vom 1. December 1819 enthaltenen Bestimmungen.

§ 6.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abtheilung werden durch die in § 3 erwähnten Steuerzettel noch besonders damit bekannt gemacht, in welcher Weise binnen sechs Wochen nach Zustellung dieser Zettel eine neue Beschlußfassung der Einschätzungscommission verlangt oder innerhalb dreier Monate die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission anzubringende schriftliche Reclamation an die Landescommission eingelegt werden kann (Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes). Gegen die Entscheidungen der Landescommission findet ein Recurs nicht statt (Artikel 25 daselbst).

Reclamationen gegen die Veranlagung der Einkommensteuer der zweiten Abtheilung müssen innerhalb der in § 4 bestimmten Frist oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres

innerhalb dreier Monate nach der den Steuerpflichtigen zugegangenen Benachrichtigung bei dem Steuercommissariat vorgebracht werden. Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Art. 18 des Gesetzes gebildeten Commission steht dem Reclamanten binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen der Recurs an unsere Abtheilung für Steuerwesen zu (Artikel 34 daselbst).

§ 7.

Reclamationen in Folge des Verlustes einzelner Einkommensquellen oder des Ablebens von Einkommensteuerpflichtigen müssen binnen drei Monaten nach dem stattgehabten Verlust oder Todesfall bei dem betreffenden Steuercommissär vorgebracht werden, welcher eine Prüfung und Entscheidung durch die betreffende Einschätzungscommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung dem Reclamanten binnen vier Wochen die Berufung, und zwar bei der ersten Abtheilung an die Landescommission, bei der zweiten Abtheilung an die nach Artikel 18 des Gesetzes gebildete Commission zusteht. Ein weiterer Recurs gegen die Entscheidung dieser Commissionen findet nicht statt (Artikel 8, 30 und 34 des Einkommensteuergesetzes).

Reclamationen gegen die angesetzte Einkommensteuer, welche sich nicht auf die Einschätzung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen directen Steuern über das Reclamationsverfahren ertheilten Vorschriften behandelt.

§ 8.

Beschwerden gegen das Verfahren der Einschätzungscommissionen für die Einkommensteuer der ersten Abtheilung werden bei dem Vorsitzenden der Landescommission vorgebracht, welcher die Beschlußfassung dieser Commission veranlaßt (Art. 23 des Einkommensteuergesetzes).

Beschwerden gegen das Verfahren der Landescommission und des Vorsitzenden sind behufs ihrer Entscheidung bei uns einzureichen (Artikel 28 daselbst).

§ 9.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betreffenden Commissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden ertheilen.

Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 31. März 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hörr.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt, den 15. April 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, die Besteuerung des Tabacks betreffend.

Bekanntmachung,
die Besteuerung des Tabacks betreffend.

Der nachstehende, in dem Nachtrag zu Nr. 13 des Centralblatts für das Deutsche Reich veröffentlichte Erlaß des Reichskanzlers wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. April 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.

Ewald.

Bekanntmachung,
betreffend die Besteuerung des Tabacks.

Vom 25. März 1880.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§ 1.

Die in den §§ 3 und 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind nach Anleitung des Musters a auszufertigen und innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben (§ 26). Muster a.

§ 2.

Der Zeitpunkt der im § 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Angaben in den Anmeldungen wird durch den mit derselben beauftragten Beamten bestimmt und der Gemeindebehörde mitgetheilt. Letztere hat den Tabackpflanzer zu der Prüfung einzuladen. Leistet ein Tabackpflanzer dieser Einladung keine Folge, so braucht deshalb die Prüfung der von ihm übergebenen Anmeldung nicht aufgeschoben zu werden.

Ergiebt die Prüfung, daß die Anmeldung unrichtige Angaben enthält oder daß ein mit Taback bepflanztes Grundstück überhaupt nicht angemeldet worden ist (§ 34 des Gesetzes), so wird über den Sachverhalt von dem mit der Prüfung beauftragten Beamten eine Verhandlung aufgenommen. Falls nicht der Befund von dem Pflanzer sofort als richtig anerkannt wird, ist der Gemeindevorsteher oder ein Stellvertreter desselben zuzuziehen.

§ 3.

Die Entscheidung darüber, ob die nach § 6 des Gesetzes erforderliche Feststellung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht zu erfolgen hat, steht der Steuerbehörde zu.

§ 4.

Die Ausstellung der nach § 8 des Gesetzes auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzer über die Menge des zur Verwiegung zu stellenden Tabacks einzureichenden Deklaration hat nach Anleitung des Musters b zu erfolgen.

Muster b.

In derselben ist nach der Bestimmung der Steuerbehörde für die einzelnen mit Taback bepflanzten Grundstücke entweder

a. die Anzahl der darauf befindlichen Tabackpflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl derselben, oder

b. die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge

anzugeben.

Zu a. In Spalte 5 der Deklaration ist die Zahl der Blätter anzugeben, welche durchschnittlich auf je 100 Tabackpflanzen kommt. Behufs Ermittelung dieser Zahl sind an einer entsprechend großen, nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Pflanzung an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchschnittliche Blätterzahl ergiebt sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.

Zu b. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben.

Die schriftliche Aufforderung der Steuerbehörde (Muster b) enthält das zur Abgabe der Deklaration erforderliche Formular und ist nach Ausfüllung des letzteren innerhalb acht Tagen der Steuerhebestelle zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Uebergabe der Deklaration oder gibt die Prüfung derselben zu Erinnerungen Anlaß, welche sich nicht sofort erledigen lassen, so erfolgt die amtliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach Maßgabe der Vorschriften im § 7 des Gesetzes.

§ 5.

Die im § 9 des Gesetzes unter Ziffer 1 vorgeschriebene schriftliche Anzeige über etwaige vor der amtlichen Verwiegung des Tabacks eingetretene Unglücksfälle, durch welche der Erntegewinn eine Verminderung erfahren hat, ist innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben. Die Anzeige muß die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung, sowie die Größe des Verlustes an Blätterzahl oder Gewichtsmenge enthalten.

§ 6.

Für den nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung des Tabacks entstehenden Abgang an Bruch und Abfall wird bis auf weiteres, falls die Festsetzung der zur Verwiegung zu stellenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ein Abzug von zwei Prozent, falls die Festsetzung auf die Gewichtsmenge gerichtet war, ein solcher von einem Prozent gewährt.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Abzüge dann zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechender größerer Abgänge begründen.

§ 7.

Die nach § 10 des Gesetzes entnommenen Proben sind von Seiten der Steuerbeamten in Gegenwart des Tabackpflanzers oder eines Vertreters desselben durch Anlegung eines Siegels zu identifiziren.

§ 8.

Die nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Steuerbehörde zur Veräußerung des Tabacks vor der Gestellung desselben zur amtlichen Verwiegung ist unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen der Tabak gewachsen ist, schriftlich bei der Steuerhebestelle des Bezirks zu beantragen.

Die Genehmigung wird nur dann ertheilt, wenn der Erwerber des Tabacks die Verpflichtung übernimmt, denselben nach bewirkter Trocknung bei der ihm bezeichneten Amtsstelle zur Verwiegung vorzuführen (§§ 12 bis 15 des Gesetzes), und auf Erfordern für den auf dem Tabak haftenden Steueranspruch Sicherheit leistet.

Der Erwerber hat der Steuerhebestelle anzuzeigen, wo der Tabak bis zur Gestellung zur Verwiegung aufbewahrt werden soll.

Bei der Entäußerung eines Theils des Erntegewinns ist anzugeben, welcher Theil der nach § 6 des Gesetzes festgesetzten Tabackmenge von dem Käufer zu vertreten ist. War die Festsetzung auf die zu vertretende Blätterzahl gerichtet, und sollen die geernteten Grumpen ganz oder theilweise veräußert werden, so ist die zu veräußernde Menge der Grumpen zur Verwiegung vorzuführen und die Steuer davon, falls nicht Kreditirung eintritt, sofort zu entrichten.

§ 9.

Derjenige Tabak, welcher vor dem nach § 14 des Gesetzes für die Verwiegung festgesetzten Zeitpunkt über die Zollgrenze ausgeführt werden soll (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes), ist nach Maßgabe

der Bestimmungen in den §§ 13 und 15 bis 17 dieser Bekanntmachung der Ausgangsabfertigung zu unterstellen.

Wenn nur ein Theil des geernteten Tabacks ausgeführt werden soll, so ist in der betreffenden Ausfuhranmeldung anzugeben, wie die nach § 6 des Gesetzes festgesetzte Tabackmenge sich auf den zur Ausfuhr bestimmten und den später noch zur Verwiegung zu stellenden Erntegewinn vertheilt.

War die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge festgestellt, so können zum Zweck der Feststellung, ob der gesammte Ernteertrag oder eine Menge, welche dem angemeldeten Theile des festgestellten Sollbetrags entspricht, vorgeführt worden ist, auf Kosten des Tabackpflanzers Sachverständige zugezogen werden.

§ 10.

Die Amtsstellen, welchen der geerntete Tabak zur Verwiegung vorzuführen ist (§ 12 des Gesetzes), werden örtlich bekannt gemacht.

§ 11.

Insoweit nicht von der Direktivbehörde anderweite Bestimmung getroffen wird, sind die zur Verwiegung zu stellenden Tabackblätter einschließlich der Sandblätter in Büschel von je 25 Blättern und in Bündel von je 200 Büscheln zu verpacken (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes).

Von den kein ganzes Bündel bildenden Tabackblättern ist ein Restbündel herzustellen. An demselben ist eine die Anzahl der darin befindlichen vollen Büschel und ungebüschelten Blätter bezeichnende Aufschrift anzubringen.

Ein jeder Büschel ist entweder mit einem Tabackblatt, welches die vorgeschriebene Anzahl der Blätter des Büschels ergänzt, oder mit Bast, Bindfaden 2c. zusammenzubinden. Bei dem Zusammenbinden müssen die Enden der Blattstiele frei bleiben, damit die Nachzählung der Blätter ohne Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

Sind verdorbene oder andere werthlose Blätter mit vorzuführen, so genügt es, dieselben in Päcke zusammenzubinden, welche mit einer die Zahl der Blätter bezeichnenden Aufschrift zu versehen sind.

Die Grumpen, der Bruch und die sonstigen Abfälle sind in Säcke, Kisten oder ähnliche passende Behältnisse verpackt zur Verwiegung zu stellen (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes). Eine Büschelung der Grumpen ist nicht erforderlich.

Ist die Tabackernte nach der zu vertretenden Gewichtsmenge amtlich festgesetzt, so kann mit Genehmigung der Direktivbehörde zugelassen werden, daß die gesammte Ernte ungebüschelt, aber getrennt nach Blättern (einschließlich der Sandblätter) und nach Grumpen, Bruch und sonstigen Abfällen in geeigneter Verpackung (Ballen, Säcken, Kisten 2c.) zur Verwiegung vorgeführt werde.

§ 12.

Im Sinne des Gesetzes werden

unter Sandblättern diejenigen Tabackblätter, welche zur Zeit des Brechens nicht mehr grün sind, aber noch aufgeschnürt und zum Trocknen aufgehängt, jedoch zeitiger als das Obergut abgehängt werden,

unter Grumpen die schon auf dem Felde abgestorbenen untersten Tabackblätter, welche nicht aufgeschnürt und nicht zum Trocknen aufgehängt werden,

verstanden.

§ 13.

Der nach §§ 12 bis 15 des Gesetzes und nach den Vorschriften in dieser Bekanntmachung zur amtlichen Verwiegung zu stellende unversteuerte Taback ist dem Waagebeamten nach Anleitung des Musters c schriftlich anzumelden (§ 26). Muster c.

§ 14.

Der Tabackpflanzer, welcher den Taback nach der Verwiegung zurücknehmen und unversteuert weiter aufbewahren will, hat dies unter Bezeichnung der Räume, in welchen die Lagerung stattfinden soll, in der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu erklären.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der unversteuerte Taback nach der Verwiegung aufbewahrt wird.

§ 15.

Wenn unversteuerter Taback mit dem Anspruch auf Steuerbefreiung über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Taback verbracht werden soll, so ist dies, sofern nicht eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landesfinanzbehörde hiermit beauftragt und dies öffentlich bekannt gemacht wird, der Bezirkshebestelle nach Anleitung des Musters d schriftlich anzumelden (§ 26). Muster d.

§ 16.

Ueber den zu versendenden Taback (§ 15) wird ein Versendungsschein ausgestellt. Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Anmeldung die Verpflichtung, die Steuer von dem zu versendenden Taback, wenn der Nachweis der Ausfuhr oder der Niederlegung nicht in der von der Amtsstelle festgesetzten Frist nach Vorschrift erbracht wird, auf Anfordern sofort zu entrichten. Die Amtsstelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheitsbestellung zu verlangen.

Erfolgt die Ausfuhr oder die Versendung zur Niederlage nicht unmittelbar nach der Verwiegung (§ 13), sondern erst nach vorgängiger Lagerung bei dem Tabackpflanzer (§ 14), so darf der Taback erst nach erfolgter Anmeldung aus den Räumen, in welchen derselbe aufbewahrt wurde, entfernt werden.

§ 17.

Der zur Ausfuhr bestimmte unversteuerte Taback ist der Amtsstelle behufs Revision vorzuführen, und zwar, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, derart in Kolli verpackt, daß ein vorschriftsmäßiger Verschluß angelegt werden kann.

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I. (§ 33 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen und ist nach Maßgabe der für die Erledigung dieser Begleitscheine getroffenen Bestimmungen nachzuweisen.

§ 18.

In denjenigen Fällen, in welchen der Versender auf Grund des § 17 des Gesetzes eine Vergütung des durch Eintrocknen des Tabacks während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle bis zur Niederlage entstehenden Gewichtsverlustes in Anspruch nimmt, ist der Taback, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so zu verpacken, daß Verschluß angelegt

werden kann. Eine dem Gewichtsabgang entsprechende Abschreibung wird jedesmal dann gewährt, wenn der amtliche Verschluß des versendeten Tabacks bei der Aufnahme in die Niederlage unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat.

Wird von einem Tabackpflanzer der Erntegewinn nach der Verwiegung ganz oder theilweise zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufbewahrte Taback oder ein Theil desselben später in eine Niederlage für unversteuerten Taback verbracht, so kann für den während der Lagerung bei dem Tabackpflanzer durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust auf Grund des § 17 des Gesetzes behufs Abschreibung von dem bei der Verwiegung ermittelten Soll an steuerpflichtigem Taback ein Zuschlag zu dem bei der Versendung zur Niederlage ermittelten Gewicht nach dem Verhältniß von einem Prozent für 100 Tage der Lagerung gewährt werden. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechend größerer Abgänge begründen.

§ 19.

Soll bei der Verwiegung der Taback oder ein Theil desselben behufs steuerfreier Abschreibung (§ 16 Absatz 3 des Gesetzes) vernichtet werden, so ist dies in der Anmeldung (Muster c) zu beantragen. Die Vernichtung des Tabacks hat in der Regel durch Verbrennen zu geschehen. Die hierzu nöthigen Handleistungen hat der Anmelder zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Die Anträge auf Erlaß der Steuer wegen Feuerschadens müssen spätestens am vierten Tage nach dem Unglücksfalle bei der Steuerhebestelle eingereicht werden. Die Anzeige muß den Tag der Beschädigung sowie die Menge des etwa nicht zu Verlust gegangenen Theils der Tabackernte entnehmen lassen.

§ 20.

Muster e. Die nach § 19 des Gesetzes erforderliche Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Veräußerung von unversteuertem Taback hat nach Anleitung des Musters e zu erfolgen (§ 26). Der gedachten Benachrichtigung ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung in § 19 des Gesetzes eine Erklärung des Käufers oder sonstigen Erwerbers des Tabacks beizufügen, wonach er die Haftung für die auf dem Taback ruhende Steuer übernimmt und worin die Räume bezeichnet sind, woselbst der Taback bis zur Einzahlung der Tabacksteuer aufbewahrt werden soll. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Erwerber des Tabacks Sicherheit für die geschuldete Steuer zu leisten. Ueber die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht wird demselben von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung ertheilt.

Soll Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist die Menge des zu versteuernden Tabacks der Steuerhebestelle anzuzeigen. Zu diesen Anzeigen sind, falls der Pflanzer den Taback nach der Verwiegung zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt hat (§ 14), Formulare nach Muster f zu verwenden. Andernfalls ist der Antrag in Spalte 8 der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu stellen.

Muster f.

Wenn ein Theil des von dem Tabackpflanzer unversteuert zurückgenommenen Tabacks (§ 14) veräußert oder von dem Tabackpflanzer versteuert werden soll, so ist in der betreffenden Anmeldung (Muster e und f) anzugeben, wie der nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesammtmenge des Tabacks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältniß des Gewichts des Tabacks auf den veräußerten oder zu versteuernden und auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers zurückbleibenden unversteuerten Taback vertheilt. Die Feststellung der betreffenden Gewichtsmengen bleibt den Betheiligten überlassen und kann mittelst Abschätzung oder wiederholter Verwiegung bewirkt werden.

§ 21.

Die nach § 22 Ziffer 4 des Gesetzes der Gemeindebehörde zu machende Anzeige muß ergeben, an welchem Tage und auf welchen im einzelnen nach Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnenden Grundstücken mit der Abblattung begonnen wird und in welche Räume die geernteten Blätter zur vorläufigen Aufbewahrung verbracht werden. Die gedachte Anzeige ist von der Gemeindebehörde sofort der Steuerhebestelle zu übersenden. Die Blätter sind sowohl bei dem Transport vom Felde als auch demnächst in den Aufbewahrungsräumen bis zur amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge nach den einzelnen Grundstücken getrennt zu halten, so daß eine nachträgliche Abschätzung des Erntegewinns eines jeden Grundstücks erfolgen kann.

Der Tabackpflanzer ist verpflichtet, bei dem Einsammeln der Tabackblätter und deren Aufbewahrung den von der Steuerbehörde für nöthig befundenen besonderen Anordnungen nachzukommen und die zur Feststellung der Menge erforderlichen Hülfsleistungen zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen (§ 22 Ziffer 6 des Gesetzes), so hat er hiervon der Steuerhebestelle drei Tage vorher Anzeige zu machen.

§ 22.

Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§ 22 Ziffer 7 des Gesetzes) ist unter Abgabe einer besonderen Anmeldung über das betreffende Grundstück nach Muster a einzuholen. Hinsichtlich der Feststellung und Versteuerung des gewonnenen Tabacks finden die hinsichtlich der Haupternte getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Das Einsammeln der verwendbaren oberen Theile der Tabackpflanzen ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Feststellung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer gestattet.

§ 23.

In Betreff der nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 des Gesetzes nach dem Flächenraum zu versteuernden Tabackpflanzungen finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 2, sowie in § 21 Absatz 3 dieser Bekanntmachung gleichmäßig Anwendung.

Insofern zur Zeit des Anpflanzens noch nicht feststeht, ob der Taback der Besteuerung nach dem Gewicht oder nach dem Flächenraum unterworfen werden wird (§ 26 des Gesetzes), sind bei dem Anpflanzen die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 im § 22 des Gesetzes zu beachten.

§ 24.

Soll auf Grund des § 24 Absatz 3 und des § 25 des Gesetzes für Taback, welcher der Besteuerung nach dem Flächenraum unterworfen ist, wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle der Erlaß der Steuer oder eines Theils derselben beansprucht werden, so ist innerhalb vier Tagen nach dem Eintritt des Unglücksfalls der Steuerhebestelle Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß die Lage und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung entnehmen lassen und eine nähere Angabe darüber enthalten, welcher Theil der zu erwartenden Tabackernte verdorben ist.

Hinsichtlich des bei der Besteuerung nach dem Flächenraum ferner gestatteten Steuererlasses wegen Feuerschadens finden die Bestimmungen in § 19 Absatz 2 dieser Bekanntmachung ebenfalls Anwendung.

§ 25.

Die zu entrichtenden Beträge an Tabacksteuer werden alsbald nach der Feststellung dem Steuerpflichtigen mitgetheilt und sind, falls nicht Kreditirung eintritt, innerhalb der ihm zu bezeichnenden Fristen bei der Steuerhebestelle einzuzahlen.

§ 26.

Die Formulare zu den Anmeldungen nach Muster a und c bis f werden von der Steuerbehörde durch Vermittelung der Gemeindebehörden und Amtsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 25. März 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Scholz.

Muster a
(zu § 1).

Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau. Gemeinde Dambach.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Anmeldung

des Tabackpflanzers Georg Huber
wohnhaft zu Dambach
über die im Jahre 1880 mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke. Ar.	□Meter.	Bezeichnung der Räume, in welchen der geerntete Taback bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt werden wird.	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.	5.
1	Am Wege nach Schwedt	20	06	Im Wohnhaus und in den zugehörigen Wirthschaftsräumen.	
2	In der Trift	11	35		
	Summa	31	41		

Dambach, den 7ten Juli 1880.
(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7ten Juli 1880.

Eingetragen in das Anmelderegister unter Nr. 201.
(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Anleitung.

1. Die mit Taback bepflanzten Grundstücke sind in Spalte 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung und ihrem Flächeninhalte anzugeben. Am Fuße der Spalte 3 ist die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Grundstücke ersichtlich zu machen.
2. Insofern der Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke (Tabackpflanzer) den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern anpflanzen oder behandeln läßt, ist dies in Spalte 5 anzugeben.
3. Die Anmeldung ist bis zum Ablauf des 15. Juli bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen. Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

Muster b
(zu § 4).

Benachrichtigung.

Der Tabackpflanzer Herr Georg Huber zu Dambach wird hiermit auf Grund des § 8 des Tabacksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 ersucht, für die von ihm angemeldeten, in der Gemarkung (Gemeindebezirk) **Dambach** gelegenen, unter Nr. **620** des Anmelderegisters eingetragenen Grundstücke

{ die Anzahl der Tabackpflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl
{ die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge

unter Benutzung der Spalten 4 bis 7 des umstehenden Formulars schriftlich zu deklariren und die Deklaration innerhalb acht Tagen der unterzeichneten Steuerhebestelle einzureichen.

Es wird hierbei bemerkt, daß die amtliche Festsetzung der zu vertretenden { Blätterzahl / Gewichtsmenge } mit der in § 6 des Tabacksteuergesetzes angegebenen Wirkung durch diese Deklaration ersetzt werden kann, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

Schwedt, den 1ten August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.
Küsell.

Anleitung.

1. Die Spalten 1 bis 3 werden von der Steuerhebestelle ausgefüllt.
2. Der Tabackpflanzer hat die von ihm verlangten Angaben für jedes angemeldete Grundstück einzeln und zwar, wenn die Deklaration auf die Blätterzahl zu richten ist, in den Spalten 4 und 5, wenn dieselbe auf die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge zu richten ist, in Spalte 6 einzutragen.
3. Behufs der Ermittelung der Blätterzahl (Spalte 5) sind an einer entsprechend großen, nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Pflanzung, an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchschnittliche Blätterzahl ergiebt sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.
4. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben.

Verbindliche Deklaration des Tabackpflanzers.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke. Ar. □Meter.	Deklaration in Bezug auf die Blätterzahl. Gesammtzahl der Tabackpflanzen Stück.	Durchschnittliche Blätterzahl von 100 Pflanzen Stück.	Deklaration in Bezug auf die Gewichtsmenge. Gewichtsmenge, welche mindestens zur Verwiegung zu stellen ist. Kilogramm.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Erster Probeeintrag. (Die Deklaration war auf die Blätterzahl gerichtet.)					
1.	Am Wege nach Schwedt	20 06	8 500	926	.	
2.	In der Trift	11 35	3 750	834	.	
	Zweiter Probeeintrag. (Die Deklaration war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)					
1.	Am Leinpfad	17 87	.	.	276	
2.	Auf der Staffel	15 24	.	.	279	

Dambach, den 6ten August 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7ten August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster c
(zu § 13).

Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Verwiegungsstelle Schwedt.
Gemeinde Dambach.

Anmeldung
von
unversteuertem inländischem Taback zur Verwiegung.

Anleitung.

1. War die Feststellung auf die Blätterzahl gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 1 bis 5, war die Feststellung auf die Gewichtsmenge gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 6 bis 8 zu machen.
2. Soll der Taback nach der Verwiegung von dem Tabackpflanzer zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt werden, so ist dies in Spalte 8 anzugeben; gleichzeitig sind daselbst die Räume zu bezeichnen, in welchen die Lagerung stattfinden soll.

Bei dem zur Verwiegung gestellten Taback war die Festellung gerichtet auf

a. die Blätterzahl.						b. die Gewichtsmenge der Kolli			Anträge in Bezug auf die Versteuerung oder Weiterabfertigung des Tabacks.
Anzahl der Bündel.	Anzahl der Blätter in dem Restbündel.	Grumpen der Kolli		Bruch und sonstige Abfälle der Kolli		Zahl.	Art.	Gattung des Tabacks.	
		Zahl.	Art.	Zahl.	Art.				
1.	2.	3.		4.		5.	6.	7.	8.
Erster Probeeintrag. (Die Feststellung war auf die Blätterzahl gerichtet.)									
16	4692	3	Kisten	2	Säcke				
		1	Sack	3	Körbe				
				2	Päcke				
Zweiter Probeeintrag. (Die Feststellung war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)									
						14	Gebunde	Tabackblätter	
						3	Säcke	Grumpen	
						1	Kiste	desgl.	
						1	Sack	Bruch und sonstige Abfälle	
						2	Päcke		

Dambach, den 1ten November 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 1ten November 1880.
Eingetragen in das Verwiegungsregister unter Nr. 45.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster d
(zu § 15).

Anmeldung

von unversteuertem inländischem Taback zur Versendung.

(Anmerkung. Der Vordruck ist, soweit derselbe für den gegebenen Fall nicht zutrifft, zu durchstreichen.)

Der unterzeichnete Tabackpflanzer (Tabackhändler, Tabackfabrikant) erklärt hiermit, den nachstehend verzeichneten, von dem Tabackpflanzer . . . . . zu . . . . . (ihm selbst) gewonnenen unversteuerten Rohtaback

nach dem Auslande über das . . . . . zollamt . . . . . ausführen

zur unversteuerten Niederlegung in Berlin { mit / ohne } Gewährung der festgesetzten Vergütung für

den während { der Lagerung / des Transports } entstandenen Gewichtsverlust versenden

zu wollen und beansprucht, von der gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer von diesem Taback entbunden zu werden.

Der Anmelder übernimmt, wenn der Nachweis der { Ausfuhr / Niederlegung } bis zum **12.** Januar 18**81** nicht nach Vorschrift erbracht sein sollte, die sich aus § 16 und § 17 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 ergebende Verpflichtung.

Der Kolli			Gattung des Tabacks.	Gewicht		Bemerkungen und Anträge.
Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Brutto Kilogramm.	Netto Kilogramm.	
1	Kiste	F. L 1	Tabackblätter	85		
1	Sack	J. M. 27	Grumpen	27		

Dambach, den 5ten Januar 1881.

(Unterschrift des Anmelders.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 5ten Januar 1881.

Eingetragen in das Versendungsschein-Ausfertigungsregister unter Nr. **95**.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster e
(zu § 20).

Anmeldung
betreffend
die Veräußerung von unversteuertem Taback.
(Zu Nr. **45** des Verwiegungsregisters.)

Der unterzeichnete Tabackpflanzer benachrichtigt die Steuerhebestelle zu Schwedt, daß er von dem heute zur Verwiegung gestellten / in seiner Verwahrung befindlichen | unversteuerten Taback **245** Kilogramm an Herrn Adam Riedel zu Frankfurt a. O. veräußert hat.

Die nach der Benachrichtigung vom 8ten November 1880 in Gemäßheit des § 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzer zur Last stehende Tabacksteuer im Betrage von **92,80** ℳ vertheilt sich nach der Menge des vorhandenen Tabacks:

a) auf den veräußerten Taback mit . . . . . **39,20** ℳ
b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unversteuerten Taback mit **53,60** ℳ

Dambach, den 19ten December 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, daß er die oben angegebene Tabackmenge erworben hat und die Haftpflicht für die darauf ruhende Tabacksteuer im Betrage von **39,20** ℳ übernimmt.

Der Taback wird

a) versteuert und bis zur Einzahlung der Tabacksteuer in (Angabe der Räume) der Wohnung des Georg Huber zu Dambach aufbewahrt,
b) über die Zollgrenze ausgeführt,
c) in die Niederlage zu . . . . . verbracht

werden.

Dambach, den 19ten December 1880.

(Unterschrift des Erwerbers des Tabacks.)
Adam Riedel.

Muster f
(zu § 20).

Anmeldung
zur Versteuerung von Taback.
(Zu Nr. **45** des Verwiegungsregisters.)

Der unterzeichnete Tabackpflanzer benachrichtigt die Steuerhebestelle zu Schwedt, daß er von dem in seiner Verwahrung befindlichen unversteuerten Taback **175** Kilogramm in den freien Verkehr zu setzen wünscht.

Die nach der Benachrichtigung vom 17ten Januar 1881 in Gemäßheit des § 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzer zur Last stehende Tabacksteuer im Betrage von **37,60** ℳ vertheilt sich nach dem Verhältniß der vorhandenen Menge des Tabacks:

a) auf den zu versteuernden Taback mit . . . . . **28** ℳ
b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unversteuerten Taback mit **9,60** ℳ

Dambach, den 25ten März 1881.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt, den 24. April 1880.

Inhalt: Fleischbeschauordnung.

Fleischbeschauordnung.

Da sich das Bedürfniß einer Revision der Verordnung vom 6. Juni 1865, die Verhütung des Schlachtens und des Genusses von ungesundem Schlachtvieh betreffend, (Regierungsblatt Nr. 33) geltend gemacht hat, so wird unter Aufhebung dieser Verordnung Folgendes verordnet:

§ 1.

In jeder Gemeinde ist zur Vornahme der Fleischbeschau die erforderliche Anzahl von Fleischbeschauern, mindestens aber Ein solcher und für Verhinderungen desselben ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 2.

Die Ernennung der Fleischbeschauer und deren Stellvertreter erfolgt auf Widerruf durch die Großherzoglichen Kreisämter nach Anhörung des betreffenden Kreis-Gesundheitsamts und der Ortspolizeibehörde.

§ 3.

Personen, welche keinen guten Ruf haben, sowie solche, welche eine Metzgerei oder einen Fleischverkauf gewerbsmäßig betreiben, sind als Fleischbeschauer nicht zulässig. Auch Polizeidiener sollen zu solchen nicht ernannt werden.

Zum Nachweis ihrer Befähigung haben die Fleischbeschauer und deren Stellvertreter vor dem Kreisveterinäramte eine Prüfung zu bestehen. Diese Prüfung hat sich zu erstrecken auf deren Wissen über:

1) die einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen;
2) die regelrechte Beschaffenheit und Benennung der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere;
3) die Zeichen der Gesundheit der letzteren im lebenden und geschlachteten Zustande und das Aussehen ungesunden und verdorbenen Fleisches; und
4) die hauptsächlichen Thierkrankheiten, insbesondere den Milzbrand, die Wuthkrankheit, den Rotz der Pferde, die Maul- und Klauenseuche der Wiederkäuer und Schweine, die Lungenseuche und die Perlsucht des Rindes und die Finnen der Schweine.

§ 4.

Die Fleischbeschauer und deren Stellvertreter sind auf die dieser Verordnung beigegebene Instruction durch die Großherzoglichen Kreisämter zu verpflichten, und steht diesen letzteren auch die Disciplinarbefugniß über dieselben zu.

In der Ausübung ihrer Functionen sind die Fleischbeschauer und deren Stellvertreter den Localpolizeibehörden unterstellt. In technischer Beziehung gebührt ihre Ueberwachung den Kreisveterinärärzten und Kreisärzten, welche bei wahrgenommenen Mißständen den Ortspolizeibehörden, sowie nöthigenfalls auch den Kreisämtern als Polizeiverwaltungs- und Disciplinarbehörden, Mittheilung davon zu machen haben. Den Anordnungen der genannten Sanitätsbeamten haben die Fleischbeschauer willig Folge zu leisten.

Die Großherzoglichen Kreisämter sowohl, als auch das Sanitätspersonal werden sich bei gelegentlicher Anwesenheit über gewissenhafte Befolgung der Instruction von Seiten der Fleischbeschauer und deren Stellvertreter zu überzeugen suchen.

§ 5.

Die nachbenannten Thiere müssen, wenn deren Fleisch öffentlich feilgehalten werden soll, oder wenn sie von Metzgern, Viehschlächtern, Wirthen und Garköchen, welche Fleischspeisen verabfolgen, oder von Privaten, welche Fleisch davon an diese Gewerbtreibenden verkäuflich abgeben wollen, geschlachtet werden sollen, vor und nach dem Schlachten von dem Fleischbeschauer besichtigt werden:

1) Rindvieh jeden Alters,
2) Pferde jeden Alters,
3) Schafvieh
4) Ziegen } mit Ausnahme der Sauglämmer,
5) Schweine mit Ausnahme der Spanferkel.

Zu diesem Zwecke muß die beabsichtigte Schlachtung dem Fleischbeschauer rechtzeitig vorher angemeldet werden.

Die Besichtigung vor dem Schlachten darf nur in Nothfällen, d. h. dann unterbleiben, wenn Thiere wegen plötzlich eingetretener Unglücksfälle geschlachtet werden müssen und ein Aufschub der Schlachtung zur Folge haben würde, daß deren Fleisch gar nicht mehr oder nur bedingungsweise als Nahrungsmittel für Menschen verkauft werden kann, z. B. bei den in § 8 unter 1 bis 5 aufgeführten Fällen.

Für die Beschau der Pferde ist immer ein approbirter Thierarzt, jedoch mit der Maßgabe zu bestellen, daß die erste Besichtigung (vor dem Schlachten) in Orten, wo ein solcher nicht wohnt, von einem anderen Fleischbeschauer vorgenommen werden kann.

§ 6.

Je nach Befund ist das Fleisch der geschlachteten Thiere zu bezeichnen: als ladenrein (bankfähig), als genießbar aber nicht ladenrein, oder als ungenießbar. Hat der Fleischbeschauer ein Stück Vieh für ungesund erklärt und erkannt, daß das Fleisch davon nicht verkauft oder genossen werden dürfe, so ist das Schlachten des Viehs zum Zwecke des Verkaufs oder Genusses des Fleisches davon zu unterlassen und mit dem etwa bereits geschlachteten Vieh nach Vorschrift der Art. 299 u. ff. des Polizeistrafgesetzes zu verfahren.*)

*) Pol.-St.-G. Art. 299. Wenn ein Stück Vieh (Rindvieh, Pferde, Esel, Schweine, Schafe, Ziegen) gefallen (verendet) oder getödtet worden und das Fleisch davon an sich ungenießbar oder für ungenießbar erklärt worden ist, so ist dessen Eigenthümer, bei Vermeidung einer Strafe von 35 Kreuzer bis 5 Gulden, verpflichtet, innerhalb 6 Stunden bei warmer und innerhalb 12 Stunden bei kalter Witterung nach dem Verenden oder nach vollzogener Tödtung eines solchen Stücks Vieh davon dem Wasenmeister, oder, wo ein solcher nicht vorhanden, dem mit dessen Geschäften von der Polizeiverwaltungsbehörde Beauftragten die Anzeige zu machen.

Art. 300. Das in Folge einer ansteckenden Krankheit gefallene oder getödtete Stück Vieh darf nur von dem Wasenmeister oder dessen Stellvertreter mittelst eines ausschließlich hierzu bestimmten Karrens oder einer solchen Schleife auf den Wasenplatz gebracht werden, was alsbald nach der in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels zu machenden Anzeige geschehen muß. Andern Personen, namentlich dem Eigenthümer des Viehs, ist die Vornahme dieses Geschäfts, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Gulden, im Allgemeinen untersagt und nur dann gestattet, wenn es von dem Wasenmeister oder dessen Stellvertreter nicht binnen 2 Stunden nach der in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels zu machenden Anzeige vollzogen wird. Auch in einem solchen Falle darf jedoch das gefallene Vieh, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Gulden, an keinen andern Ort, als den ausschließlich dazu bestimmten Wasenplatz gebracht werden.

Art. 301. Bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 10 Gulden darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Sanitätsbeamten das an einer ansteckenden Krankheit gefallene Stück Vieh nicht abgeledert, es muß vielmehr mit allen seinen Theilen verscharrt werden.

Art. 302. Wer Bestandtheile eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen Stücks Vieh, namentlich Haut und Hörner, an Andere abgibt, wird mit 5 bis 50 Gulden bestraft.

Art. 303. Ist ein Stück Vieh nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit gefallen oder getödtet worden, so muß solches von dem Eigenthümer, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Gulden, binnen 12 Stunden bei kalter und binnen 6 Stunden bei warmer Witterung auf dem im Art. 300 bezeichneten Karren oder der Schleife auf den Wasenplatz gebracht werden, wenn er es nicht vorzieht, es durch den Wasenmeister dahin bringen zu lassen. Der Eigenthümer eines solchen Stücks Vieh darf dasselbe selbst abledern und verscharren (vorausgesetzt, daß er dieses Geschäft nicht dem zu dessen Vornahme verpflichteten Wasenmeister überlassen will), auch die Haut, Haare, Fett, Hörner, Hufen, Klauen und Sehnen von dem Vieh zurückbehalten; das Abledern darf aber, bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 10 Gulden, nur auf dem Wasenplatze und nur in Gegenwart des Wasenmeisters oder dessen Stellvertreters oder in dessen Ermangelung in Gegenwart des hiermit Beauftragten statt finden. Mit Erlaubniß der Polizeiver-

Die technische Verwerthung finniger und trichinöser Schweine unter den nöthigen Sicherungsmaßregeln und unter polizeilicher Aufsicht kann von der Polizeiverwaltungsbehörde gestattet werden.

Das zwar als genießbar aber nicht ladenrein befundene Schlachtvieh oder Fleisch ist nach Art. 318 des Polizeistrafgesetzes zu behandeln.**)

§ 7.

Die Entscheidungen der Fleischbeschauer oder deren Stellvertreter müssen zunächst befolgt werden; es steht jedoch deßfalls dem Betheiligten eine Beschwerdeführung bei der Polizeibehörde frei, welche nöthigenfalls und wenn es möglich ist eine nochmalige Beschauung durch das Kreisveterinäramt und im weiteren Verfolg durch das Kreis-Gesundheitsamt veranstalten und nach Befund daraufhin eine abändernde Verfügung erlassen kann. Leistet der Betheiligte der Entscheidung des Fleischbeschauers keine Folge, so muß letzterer die deßfallsige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde machen, welche dann die gerichtliche Bestrafung des ersteren zu veranlassen hat.

§ 8.

Wird ein krankes Thier (mit Ausnahme von Schafvieh, Ziegen und Kälbern) geschlachtet (Nothschlachtung) oder ein geschlachtetes Thier dieser Art krank befunden, so darf dasselbe nur durch den Spruch eines hierzu ermächtigten approbirten Thierarztes für genießbar erklärt werden. In solchen Fällen ist daher, wenn der betreffende Fleischbeschauer nicht selbst approbirter Thierarzt ist, entweder ein von der Polizeiverwaltungsbehörde hierzu bestellter Thierarzt oder der Kreisveterinärarzt zuzuziehen, falls der Eigenthümer nicht damit einver-

---

waltungsbehörde kann jedoch ein nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit gefallenes oder getödtetes Stück Vieh auch an einen anderen, dem Eigenthümer zur Verfügung stehenden Ort gebracht und daselbst abgeledert werden.

Art. 304. Fleisch darf in keinem Falle von dem gefallenen oder wegen ansteckender Krankheit getödteten Stück Vieh zurückbehalten werden, bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 10 Gulden.

Art. 317. Hat der Fleischbeschauer ein Stück Vieh für ungesund erklärt und erkannt, daß das Fleisch davon nicht verkauft oder genossen werden dürfe, so ist, bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 15 Gulden, das Schlachten des Viehs zum Zwecke des Verkaufs und Genusses des Fleisches davon zu unterlassen und das etwa bereits geschlachtete Vieh nach Vorschrift der Art. 299 ꝛc. zu verscharren. Wer das für schädlich erklärte Fleisch von solchem Vieh verkauft oder überhaupt an Dritte verabfolgt, oder solche davon genießen läßt, verfällt in die im Art. 311 angedrohte Strafe.

**) Art. 318. Ist ein Stück Vieh bei der Fleischbeschau zwar krank befunden, jedoch erkannt worden, daß das Fleisch davon, als der Gesundheit der Menschen unschädlich, noch genossen werden könne, so müssen die Metzger oder Viehschlächter, welche das Fleisch verkaufen wollen, dasselbe, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 20 Gulden, von dem gesunden Fleisch absondern und durch Ueberhängen eines weißen Tuchs bezeichnen. Sie dürfen überdies dieses Fleisch nur in den Schlachthäusern oder, wo keine solchen sind, nur in offenen Läden und mit Angabe der Eigenschaft des Fleisches, bei Vermeidung der vorhin genannten Strafe, verkaufen.

Viehbesitzer, welche solches Fleisch verkaufen, müssen die Krankheit des geschlachteten Viehs auf ortsübliche Weise bekannt machen bei Vermeidung gleicher Strafe.

standen ist, daß das Thier ohne diese weitere Besichtigung sofort als ungenießbar erklärt und behandelt werde.

Thiere, welche wegen eingetretener Unglücksfälle innerhalb der ersten sechs Stunden nach Eintreten derselben geschlachtet wurden und im Uebrigen gesund befunden worden sind, werden nicht als krank in obigem Sinne betrachtet.

Als Unglücksfälle gelten:

1) Verwundungen;
2) Bein- und sonstige Knochenbrüche;
3) Erstickungszufälle in Folge des Verschluckens von fremden Körpern, welche im Schlunde stecken geblieben sind;
4) Aufblähen durch Grünfütterung;
5) Zufälle während der Geburt und Vorfall der Scheide und Gebärmutter.

Die Kreisveterinärärzte sind verpflichtet, den in Gemäßheit des § 7 an sie ergehenden Aufforderungen auch der Localpolizeibehörden Folge zu leisten; ebenso haben sie auf Erfordern dieser Behörden oder der Privaten Besichtigungen von nothgeschlachteten Thieren oder von bei der Schlachtung krank befundenem Vieh sowie auch die Fleischbeschau bei Pferden vorzunehmen.

§ 9.

Durch gegenwärtige Verordnung soll die Befugniß zum Erlaß von weitergehenden Localpolizeireglements, insbesondere von solchen, welche die Erstreckung der Fleischbeschau auf Privatschlachtungen, oder auf andere Fleischwaaren, sowie auf von auswärts eingeführtes frisches Fleisch, und endlich die mikroskopische Fleischbeschau zum Gegenstande haben, nicht berührt werden.

§ 10.

Die Fleischbeschauer haben an Gebühren für die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen und den darüber auszustellenden Schlacht- oder Befundschein zu beanspruchen:

a. von einem Stück Großvieh . . . . . 25 ₰.
b. von einem Stück Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafvieh und Ziegen) 12 ₰.

Thierärzte erhalten außer einer entsprechenden Weggebühr:

c. für die Beschau eines Pferdes . . . . . 1 ℳ.
d. für die Beschau eines nothgeschlachteten oder bei der Schlachtung krank befundenen Thieres, insofern der Thierarzt nicht selbst als Fleischbeschauer für den betreffenden Ort bestellt ist . 1 ℳ.

Diese Gebühren sind auf Verlangen beim Anmelden von dem Betheiligten zu entrichten.

Für Gemeinden, in welchen die Anzahl der zum Schlachten kommenden Thiere eine sehr große ist, und insbesondere für solche Gemeinden, in denen öffentliche Schlachthäuser sich befinden, kann das Ministerium des Innern und der Justiz statt der obigen Taxen geringere vorschreiben; außerdem können in solchen Städten mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz den Fleischbeschauern statt der Gebühren feste Bezüge aus der Gemeindekasse bewilligt und die zu erhebenden Gebühren zur Gemeindekasse gezogen werden.

Bezüglich der Weggebühren der Thierärzte sind für jede Gemeinde nach Lage der Verhältnisse entsprechende Normen zu vereinbaren. Findet eine Vereinbarung nicht statt, so ist der Kreisveterinärarzt gegen Vergütung seiner Taggelder zuzuziehen.

Darmstadt, den 10. April 1880.

In Allerhöchsten Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt, den 26. April 1880.

Inhalt: Instruction für die Fleischbeschauer.

Instruction
für die Fleischbeschauer.

Unter Aufhebung der Instruction für die Schlachtvieh- und Fleischbeschauer vom 6. Juni 1865 wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Fleischbeschauer oder bei deren Verhinderung die Stellvertreter derselben haben sich, wenn ihnen ein Stück Vieh zum Schlachten angemeldet wird, so zeitig zur Besichtigung desselben einzufinden, daß die beabsichtigte Schlachtung nicht aufgehalten wird.

§ 2.

Die Fleischbeschauer haben das Schlachtvieh sowohl vor als nach dem Schlachten genau zu besichtigen und dürfen mit Ausnahme der nachverzeichneten Fälle nur über solche Thiere, bei welchen sie sich überzeugt haben, daß sie im lebenden Zustande die Zeichen der Gesundheit an sich getragen und daß auch deren Eingeweide und Fleisch nach dem Ausschlachten nichts Krankhaftes erkennen ließen, Schlacht- oder Befundscheine ausstellen.

Nicht als krank in diesem Sinne gelten dem Fleischbeschauer Thiere, welche wegen eingetretener Unglücksfälle innerhalb der ersten 6 Stunden nach Eintreten der letzteren geschlachtet wurden und im Uebrigen gesund erschienen (§ 8 der Verordnung). Auch über erkranktes

Schafvieh, Ziegen und Kälber ist der Fleischbeschauer ermächtigt eine Entscheidung zu treffen, wenn er sich über die Natur der Krankheit genügend verlässigt hat.

Den Fleischbeschauern wird eine kurze Anleitung zur Erkennung der Zeichen der Gesundheit der Hausthiere und der am häufigsten bei denselben vorkommenden Krankheiten eingehändigt werden, nach welcher sie sich zu bemessen haben.

§ 3.

Die Fleischbeschauer haben das Fleisch der geschlachteten Thiere je nach Befund zu bezeichnen: als ladenrein (bankfähig), als genießbar aber nicht ladenrein, oder als ungenießbar.

a. Als ladenrein zu bezeichnen ist nur das Fleisch von solchen Schlachtthieren, welche vollständig gesund, in gutem Nährzustand und nicht zu alt oder zu jung sind.

Das Fleisch von solchen Thieren, welche wegen eines im § 8 der Fleischbeschauordnung unter 1 bis 4 aufgeführten Unglücksfalles unverzüglich nach Eintreten desselben geschlachtet wurden und im Uebrigen die erwähnten Eigenschaften haben, kann ebenfalls als ladenrein bezeichnet werden.

b. Als genießbar aber nicht ladenrein ist zu erachten das Fleisch:

1) von verunglückten Thieren, insofern dasselbe nicht als ladenrein gelten kann;
2) von alten und abgemagerten Thieren, welche an keiner Krankheit gelitten haben;
3) von Kälbern, welche noch keine 14 Tage alt sind oder mit Durchfall oder Nabelgeschwüren behaftet sind;
4) von Thieren, welche vom Blitz erschlagen worden sind und alsbald ausgehauen wurden.

Hierher ist auch zu rechnen das Fleisch von kranken Thieren und verunglückten, welche später als 6 Stunden nach eingetretenem Unglücksfalle geschlachtet wurden, sofern solches nach dem Erkenntniß des Kreisveterinärarztes oder eines hierzu ermächtigten Thierarztes noch genossen werden darf.

c. Als ungenießbar ist zu bezeichnen das Fleisch von Thieren, welche an Milzbrand, Wuth, Rotz, an Finnen oder Trichinen oder an einer in Entmischung der Säfte bestehenden Krankheit gelitten haben, sowie alles Fleisch, was ekelerregend und verdorben ist.

§ 4.

Hat der Fleischbeschauer ein Stück Vieh für nicht ladenrein oder ungenießbar befunden oder bei einem solchen Erscheinungen wahrgenommen, über welche eine Entscheidung zu treffen er nach § 8 der Fleischbeschauordnung nicht befugt ist, so hat derselbe schleunigst die Orts-

polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen. Dasselbe hat besonders dann zu geschehen, wenn sich bei der Besichtigung vor oder nach dem Schlachten eines Thieres ergibt, daß dasselbe mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder der Verdacht auf eine solche vorliegt. In diesem Falle ist dafür Sorge zu tragen, daß das betreffende Thier sowohl als auch Theile oder Abfälle desselben aus dem Schlachtraum oder Stall, in welchem es sich zuletzt befunden, vor Eintreffen des Kreisveterinärarztes nicht entfernt werden.

§ 5.

Jeder Fleischbeschauer hat nach anliegendem Muster ein Tagebuch zu führen, in welches die Namen der Schlächter mit Aufzeichnung der von diesen geschlachteten Thiere nach Zahl, Art und Geschlecht ꝛc. unter fortlaufenden Nummern mit Angabe des Datums einzutragen sind.

Die auszustellenden Schlacht- oder Befundscheine müssen in der Nummer mit dem jeweiligen Eintrage im Tagebuch übereinstimmen.

Am Jahresschlusse ist eine Zusammenstellung der Ergebnisse aus diesem Tagebuch zu machen und auf Verlangen dem Kreisveterinäramte vorzulegen.

§ 6.

Für die Fleischmikroskopiker wird mit der Einführung der mikroskopischen Fleischbeschau in einzelnen Bezirken und Orten jedesmal noch eine besondere Instruction erlassen werden.

Darmstadt, den 10. April 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

№ 12.

Tagebuch

Jahr ..... des Fleischbeschauers .....

zu .....

Nummer.	Monat.	Tag.	Namen der Schlächter.	Ochsen.	Fasselochsen.	Kühe.	Rinder.	Stiere.	Kälber.	Schweine.	Hämmel.	Schafe.	Ziegen.	Bemerkungen über vorgekommene Regelwidrigkeiten.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 13.

Darmstadt, den 5. Mai 1880.

Inhalt: Gesetz, die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betreffend.

Gesetz,

die Disciplinarhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Nichtrichterlicher Staatsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist Jeder, der im Civilstaatsdienst eine Anstellung, sei es unwiderruflich oder auf Widerruf, von dem Großherzog oder in dessen Namen von der Regierung erlangt hat und nicht als Richter dem Gesetz vom 31. Mai 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, unterliegt.

Bezüglich der Notare in Rheinhessen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1879, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend, maßgebend.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung:

1) auf die Bürgermeister und Beigeordneten der Stadt- und Landgemeinden, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Strafversetzung (Art. 8, 1a und b) bei denselben nicht stattfinden kann;
2) auf die an Lehranstalten, welche der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten unmittelbar unterstellt sind — wie Gymnasien, Realschulen, höhere Mädchenschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummenanstalten 2c. —, an Gefängnissen und sonstigen staatlichen Anstalten in der Eigenschaft als Volksschullehrer, beziehungsweise auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Artikel 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Defekte der Beamten (Abschnitt VI) finden auch Anwendung auf die Rechner von Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Kirchen und Stiftungen bezüglich der ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertrauten Gelder, Werthpapiere oder Materialien.

Artikel 4.

Die Bestimmungen über die Verwirkung der Disciplinarbestrafung (Artikel 5) und über Ordnungsstrafen (Artikel 7 und Abschnitt III) finden auch auf solche Personen sinngemäße Anwendung, welche, ohne eine Anstellung erlangt zu haben, im Staatsdienste beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehülfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden.

Abschnitt II.

Dienstvergehen und Strafe der Dienstvergehen.

Artikel 5.

Ein nichtrichterlicher Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
2) durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, als unwürdig zeigt,

hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

Artikel 6.

Die Disciplinarstrafen bestehen in

1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

Artikel 7.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafen bis zum Betrage des einmonatlichen Gehalts, beziehungsweise wenn der betreffende Beamte keinen Gehalt oder einen geringeren Gehalt als 1200 Mark bezieht, bis zum Betrage von einhundert Mark.

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Artikel 8.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung der Umzugskosten:

a. durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range,
b. durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range unter gleichzeitiger Erkennung einer Geldstrafe bis zum dritten Theil des Jahresgehalts.

Die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, ob die Strafversetzung zulässig sei oder nicht.

2) in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge.

Wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, so kann das Disciplinarstrafgericht in seiner Entscheidung zugleich festsetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

Artikel 9.

Hat ein in Ruhestand getretener nicht richterlicher Beamter sich während seines aktiven Amtsverhältnisses eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und des Ruhegehaltes zu erkennen, unbeschadet der dem Disciplinarstrafgerichte im Artikel 8 letzter Absatz gewährten Befugniß.

Artikel 10.

Welche der in den Artikeln 7 und 8 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Beamten zu bemessen.

Artikel 11.

Ist gegen einen nicht richterlichen Beamten wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das Disciplinarstrafverfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden kann, weil der Angeklagte abwesend ist.

Artikel 12.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in demselben zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarstrafverfahren nur insofern statt, als diese Thatsachen an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung eine Disciplinarbestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so bleibt dem Ministerium, welches über die Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarstrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Abschnitt III.

Verhängung von Ordnungsstrafen.

Artikel 13.

Zur Verhängung der gesetzlichen Ordnungsstrafen (Artikel 7) über nicht richterliche Beamte sind die vorgesetzten Behörden und Beamten befugt.

Soweit in dieser Beziehung nicht durch Gesetz Bestimmung getroffen ist, bleibt es vorbehalten, die Zuständigkeit der vorgesetzten Behörden und Beamten durch Verordnung oder Reglement des Näheren zu bestimmen.

Artikel 14.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen schriftlich oder mündlich zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Bei Verhängung von Ordnungsstrafen erkennt die vorgesetzte Behörde zugleich über die Verpflichtung des Bestraften zur Tragung der entstandenen baaren Auslagen (Artikel 37) des gegen ihn stattgehabten Verfahrens.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speciellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres verhängt werden.

Artikel 15.

Sofern die Ordnungsstrafe nicht von dem vorgesetzten Ministerium erkannt worden ist, kann gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe eine einmalige Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Ist von der Ober-Rechnungskammer eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so geht die Beschwerde an das Staatsministerium.

Die Beschwerde ist binnen 8 Tagen in der Beschwerdeinstanz schriftlich auszuführen; sie hat aufschiebende Wirkung.

Abschnitt IV.

Entfernung aus dem Amte.

Artikel 16.

Der Entfernung aus dem Amte sowie der Erkennung auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts im Falle des Artikel 9 muß bei nicht richterlichen Beamten, welche nicht auf Widerruf angestellt sind, ein förmliches Disciplinarstrafverfahren vorausgehen. Die Einleitung desselben wird von dem vorgesetzten Ministerium verfügt.

Das Disciplinarstrafverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

Artikel 17.

Das vorgesetzte Ministerium ernennt auf die Vorlage der von der vorgesetzten Behörde über die Anschuldigung eines Dienstvergehens vorläufig gepflogenen Ermittelungen den die Untersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disciplinarstrafverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Artikel 18.

Das in erster und einziger Instanz entscheidende Disciplinarstrafgericht für nicht richterliche Beamte ist das oberste Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) als Disciplinarhof.

Das oberste Verwaltungsgericht als Disciplinarhof entscheidet in Versammlungen von sieben Mitgliedern, wovon mindestens vier richterliche Beamte sein müssen.

In Betreff der Behinderung oder Ablehnung von Mitgliedern des Disciplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ertheilt endgültig der Disciplinarhof ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

Artikel 19.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Die Zeugen werden, nach Befinden, eidlich vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf der Angeschuldigte nicht beiwohnen; eine Ausnahme findet statt bei der Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Artikel 20.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

Artikel 21.

Wenn der Voruntersuchungsbeamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten mit, welcher die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Hält Dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er solche bei dem Voruntersuchungsbeamten zu beantragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit Beider entscheidet das betreffende Ministerium.

Artikel 22.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des als Staatsanwalt fungirenden Beamten dem betreffenden Ministerium vorgelegt.

Artikel 23.

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebniß der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Artikel 24.

Die Wiederaufnahme des Disciplinarstrafverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

Artikel 25.

Die Einstellung des Disciplinarstrafverfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte, unter gleichzeitiger Uebernahme der etwa erwachsenen Kosten der vorläufig geführten Untersuchung sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Dienststelle, um seine Entlassung aus dem Amte unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht oder im Falle des Artikel 9 auf Titel und Ruhegehalt verzichtet.

Artikel 26.

Beschließt das Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disciplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer von dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mittheilung des Verweisungsbeschlusses und der Anklageschrift in eine von dem Vorsitzenden des Disciplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeklagte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen; dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

Artikel 27.

Die mündliche Verhandlung vor dem Disciplinarhof ist nicht öffentlich. Auf Antrag des als Staatsanwalt fungirenden Beamten oder des Angeklagten kann jedoch die Oeffentlichkeit von dem Disciplinarhof beschlossen werden. Auch wenn die Oeffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

Die Verkündung eines auf Dienstentlassung erkennenden Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Artikel 28.

Die mündliche Verhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des § 318 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Der Disciplinarhof kann indessen das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

Artikel 29.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten vorgetragen.

Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disciplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde. Andernfalls gibt ein von dem Vorsitzenden des Disciplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklagepunkte bezieht.

Zum Schlusse wird der als Staatsanwalt fungirende Beamte mit seinem Vor- und Antrage und der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeklagten steht das letzte Wort zu.

Artikel 30.

Wenn der Disciplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor dem Disciplinarhofe oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen bekannt zu machenden Tag.

Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen muß auf Antrag des als Staatsanwalt fungirenden Beamten oder des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der mündlichen Verhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Die Aussage eines außerhalb der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der mündlichen Verhandlung erfolgen muß, ist, sofern es der als Staatsanwalt fungirende Beamte oder der Angeklagte beantragt oder der Disciplinarhof es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

Artikel 31.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitt der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden bei dem Disciplinarstrafverfahren gegen nicht richterliche Beamte entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Disciplinarhof und der mit Führung der Voruntersuchung oder mit Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 50, 69 und 77 der Strafprozeßordnung festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten, oder das Zeugniß, die Eidesleistung und beziehungsweise die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallsige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an den Disciplinarhof statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 32.

Bei der Entscheidung hat der Disciplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anklage für begründet zu erachten.

Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disciplinarhof den Angeklagten frei. Ist die Anklage begründet, so kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden, oder spätestens innerhalb der folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten ertheilt.

Artikel 33.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 34.

Gegen die Entscheidungen des Disciplinarhofs finden keine Rechtsmittel statt.

Artikel 35.

Eine Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurtheilten, in den Fällen des § 402 von dem vorgesetzten Ministerium, beziehungsweise in dessen Auftrage von dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten beantragt werden.

Artikel 36.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben. Ueber die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Disciplinarhof ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag für zulässig erachtet, so veranlaßt der Disciplinarhof die Aufnahme der angetretenen Beweise durch einen beauftragten Beamten. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind der Antragsteller und dessen Gegner unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen des Disciplinarhofs durch die erhobenen Beweise keine genügende Bestätigung gefunden haben. Andernfalls verordnet der Disciplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

Artikel 37.

Für das Verfahren in Disciplinarstrafsachen gegen nicht richterliche Beamte werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 in Ansatz gebracht.

Insoweit im Disciplinarstrafverfahren der Angeklagte verurtheilt wird, ist er schuldig, diese Kosten ganz oder theilweise zu erstatten. Der Disciplinarhof entscheidet hierüber in seinem Urtheil.

Artikel 38.

Beamte, welche nur auf Widerruf angestellt sind, können auch fernerhin wegen dienstlicher Verfehlungen ohne förmliches Disciplinarverfahren ihres Amtes enthoben werden.

Abschnitt V.

Vorläufige Enthebung vom Amte.

Artikel 39.

Liegt gegen einen nicht richterlichen Beamten der Verdacht eines Dienstvergehens vor, so kann das vorgesetzte Ministerium und in dringenden Fällen die zunächst vorgesetzte Behörde die vorläufige Enthebung desselben vom Amt aussprechen.

Wird gegen einen nicht richterlichen Beamten im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Artikel 40.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz der Kosten einer angeordneten einstweiligen Verwaltung des Dienstes, wenn im Strafverfahren eine Verurtheilung erfolgt ist, welche den Verlust des Amts nach sich zieht, oder wenn im Disciplinarstrafverfahren auf Dienstentlassung erkannt ist, oder wenn die vorläufige Enthebung in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt.

Abschnitt VI.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Defekte der Beamten.

Artikel 41.

Bei einem Beamten, welcher vermöge seines Amtes oder Nebenamtes entweder dem Staate oder den unter dessen Aufsicht oder Leitung stehenden Fonds oder Anstalten ange-

hörige oder anvertraute Gelder, Werthpapiere oder Materialien zu erheben oder zu verwalten, oder zu verwahren hat, ist ein Defekt (Rezeß) alsdann vorhanden, wenn sich nicht so viel an baarem Geld, oder an Werthpapieren, deren Annahme die betreffende Verwaltungsbehörde für zulässig erkennt, in der Kasse, oder nicht so viel an Materialien in den Magazinen vorfindet, als bei vollständiger Aufzeichnung der Einnahme nach Abzug der Ausgaben, zu welchen der Beamte ermächtigt oder angewiesen war, vorhanden sein sollte.

Hat der Beamte Ausgaben geleistet, zu welchen er zwar nicht ermächtigt war, welche aber von der Art sind, daß sie nachträglich von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden müssen, so sollen diese — vorbehältlich der von dem Beamten etwa verwirkten Disciplinarstrafe — bei dem Abschlusse der Geschäftsbücher in Rechnung genommen werden.

Artikel 42.

Wenn sich bei einer von der Verwaltungs- oder von der Rechnungs-Revisions-Behörde veranlaßten Visitation ein Defekt ergibt, welchen der Beamte nicht auf der Stelle rechtfertigen kann, so hat der Visitations-Commissär sogleich der dem Beamten vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige davon zu machen, worauf diese sofort eine nähere Erforschung des Sachverhaltes zu verfügen hat.

Hat bei der von der Ober-Rechnungskammer geschehenen Rechnungs-Revision der Abschluß des Rechners durch die Beschlüsse der Ober-Rechnungskammer Aenderungen erlitten, so ist nach Maßgabe der Artikel 13 bis 19 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer betreffend, zu verfahren.

Artikel 43.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatze verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist in den nicht unter die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 14. Juni 1879 gehörenden Fällen von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ein mit Gründen versehener Beschluß abzufassen, und von diesem Beschluß ist dem vorgesetzten Ministerium sofort Kenntniß zu geben. Dem Ministerium bleibt es unbenommen, den Beschluß zu berichtigen oder aufzuheben.

In dem Beschlusse wird zugleich bestimmt, auf welche Summe in Geld bei einem Defekt an Materialien der zu erstattende Betrag zu berechnen ist und welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

Der Beschluß kann namentlich gerichtet werden:

I. auf die sofortige vorläufige Enthebung desjenigen Beamten, bei welchem sich der Defekt ergeben hat, vom Amte;

auf Hinwegnahme, auf Beschlagnahme und auf Versiegelung aller Bücher, Akten und Papiere, Gelder oder Geldeswerthe, welche der Beamte als solcher im Besitz oder Gewahrsam hat;

II. auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatze des Defekts, und zwar:

1) gegen jeden Beamten, welcher bezüglich des Defekts der Unterschlagung, oder der Urkundenfälschung, oder des Betrugs als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der den Beschluß fassenden Behörde überführt oder dringend verdächtig ist, auf Höhe des ganzen Defekts;

2) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung oder Bewahrung übergeben war, sofern der Defekt nach der Ueberzeugung erwähnter Behörde durch grobes Versehen oder Vernachlässigung oder Nichtanwendung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln entstanden ist, ebenfalls auf Höhe des ganzen Defekts;

3) gegen jeden anderen Beamten, welcher an der Einnahme oder der Ausgabe, an der Erhebung, der Ablieferung, oder dem Transporte von Geldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der beschlußfassenden Behörde durch grobes Versehen oder Vernachlässigung oder Nichtanwendung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln entstanden ist, auf Höhe des in den Gewahrsam des Beamten gekommenen Betrags.

Artikel 44.

Derjenige Beamte, welcher eine Dienstcaution gestellt hat, muß, wenn ein Beschluß auf Ersatz eines Defekts gegen ihn ergangen ist, die Caution binnen einer desfalls zu bestimmenden Frist um denjenigen Betrag, welchen der Beschluß auf Ersatz bezeichnet, ergänzen und kann, wenn er die Frist fruchtlos verstreichen ließ, seines Amtes unter Einhaltung seines Gehaltes vorläufig enthoben werden.

Artikel 45.

Soweit der Beschluß die im Artikel 43 unter I und die im Artikel 44 erwähnten Maßregeln betrifft, wird er von den Verwaltungsbehörden vollzogen; es ist insoweit gegen den Beschluß, sofern er nicht von einem Ministerium ausging, Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium innerhalb einer achttägigen Frist, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, gestattet.

Artikel 46.

Soweit der Beschluß die im Artikel 43 unter II erwähnte Verpflichtung zum Ersatze des Defekts betrifft, hat er die Kraft einer vollstreckbaren Urkunde. Die Vollstreckungs-Clausel wird von der den Beschluß erlassenden Verwaltungsbehörde hinzugefügt.

Artikel 47.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird, steht dem Beamten sowohl hinsichtlich des Betrages, als auch hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer der Beschwerde bei den höheren Verwaltungsbehörden, der Rechtsweg zu.

Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt die Vollstreckung in der Regel nicht.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges ist eine Nothfrist; sie beträgt Ein Jahr und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder, wenn der Beamte an seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, mit dem Tage, von welchem der Beschluß datirt.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozesse nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

Artikel 48.

Das Gericht kann die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, und wenn der Beamte außerdem genügende Sicherheit stellt.

Artikel 49.

Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, bei welchem sich ein Defekt gefunden hat, sich auf flüchtigen Fuß setzen, oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatze des Defekts entziehen werde, so kann die vorgesetzte Behörde, oder der bestellte Commissär, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte den abzugsfähigen Gehalt und nöthigenfalls das übrige Vermögen des Beamten vorläufig in Beschlag nehmen. Die Behörde oder der Beamte, durch welchen die Beschlagnahme verfügt worden ist, hat unverweilt den im Artikel 43 bezeichneten Beschluß zu veranlassen.

Artikel 50.

Ist gemäß Artikel 49 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden, angemessenen Frist der in Artikel 43 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des Artikels 47 zur Anwendung.

Artikel 51.

Das Gesetz vom 18. Januar 1831, über das Verfahren gegen Kassenbeamte, welche Rezesse machen, soweit es noch in Kraft besteht, wird hiermit aufgehoben.

Abschnitt VII.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Mitglieder und Beamten der Ober-Rechnungskammer.

Artikel 52.

Zur Einleitung eines Disciplinarverfahrens gegen den Präsidenten oder einen Collegialrath der Ober-Rechnungskammer bedarf es in allen Fällen, auch wenn es sich nur um Verhängung einer Ordnungsstrafe handelt, nach Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer betr., eines Beschlusses des Staatsministeriums.

Artikel 53.

Gegen den Präsidenten und einen Collegialrath der Ober-Rechnungskammer können Ordnungsstrafen nur durch Beschluß des obersten Verwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshof) als Disciplinarhof (Artikel 18 dieses Gesetzes) erkannt werden. Das Staatsministerium hat daher in allen Fällen, in welchen es eine disciplinäre Bestrafung des Präsidenten oder eines Collegialraths der Ober-Rechnungskammer für angezeigt erachtet, die betreffenden Verhandlungen an das oberste Verwaltungsgericht als Disciplinarhof abzugeben.

Artikel 54.

Steht bezüglich des Präsidenten oder eines Collegialraths der Ober-Rechnungskammer nur die Verhängung einer Ordnungsstrafe in Frage, so kann der Disciplinarhof von einem

förmlichen Disciplinarstrafverfahren absehen, doch sind jedenfalls die Vorschriften des Artikel 14 dieses Gesetzes zu beachten. Wird das förmliche Disciplinarstrafverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen im 4. Abschnitt dieses Gesetzes von dem Disciplinarhof beschlossen, so veranlaßt derselbe bei dem Staatsministerium die Ernennung des untersuchungsführenden Beamten und desjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disciplinarstrafverfahrens die Verrichtungen eines Staatsanwalts wahrzunehmen hat. Eine Strafversetzung kann bei dem Präsidenten oder einem Collegialrath der Ober-Rechnungskammer nicht eintreten.

Artikel 55.

Die in den Artikeln 21 und 23 dieses Gesetzes dem betreffenden Ministerium zugewiesenen Befugnisse werden bei einem förmlichen Disciplinarstrafverfahren gegen den Präsidenten oder einen Collegialrath der Ober-Rechnungskammer von dem Disciplinarhof ausgeübt, an welchen daher auch nach geschlossener Voruntersuchung (Artikel 22 dieses Gesetzes) die Akten einzusenden sind.

Artikel 56.

Eine vorläufige Enthebung vom Amte kann bei dem Präsidenten oder einem Collegialrath der Ober-Rechnungskammer nur durch Beschluß des Disciplinarhofs auf Antrag des Staatsministeriums ausgesprochen werden. Dieselbe kann ausgesprochen werden, wenn gegen einen dieser Beamten wegen eines Verbrechens oder Vergehens im strafgerichtlichen Verfahren die Eröffnung des Hauptverfahrens oder wegen eines Dienstvergehens die Verweisung vor den Disciplinarhof beschlossen worden ist.

Artikel 57.

Das Gesetz vom 30. April 1875, das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen von Mitgliedern eines Justizkollegs in den Ruhestand betreffend, sowie Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. November 1874, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betreffend, finden auch auf den Präsidenten und die Collegialräthe der Ober-Rechnungskammer mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den gedachten Gesetzen dem Ministerium der Justiz, dem höchsten Gerichte und der Staatsanwaltschaft bei demselben überwiesenen Funktionen bezüglich des Präsidenten und der Collegialräthe der Ober-Rechnungskammer von dem Staatsministerium, dem obersten Verwaltungsgericht als Disciplinarhof und dem von dem Staatsministerium mit den Verrichtungen eines Staatsanwalts betrauten Beamten wahrzunehmen sind.

Artikel 58.

Bezüglich derjenigen Beamten der Ober-Rechnungskammer, welche nach Maßgabe des Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer betreffend, auf Antrag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer und unter dessen Gegenzeichnung ernannt worden sind, werden die in den Abschnitten IV und V dieses Gesetzes dem betreffenden Ministerium zugewiesenen Funktionen von der Ober-Rechnungskammer ausgeübt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. April 1880.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 14.

Darmstadt, den 15. Mai 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Veröffentlichung der Hafen-Polizei- und Gebühren-Ordnungen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung der zwischen Hessen und Württemberg getroffenen Vereinbarung wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen betreffend. — 3) Bekanntmachung die Gebühren bei dem Ab- und Zuschreiben der zu versichernden Gebäude in den Brandversicherungskatastern betreffend.

Bekanntmachung,

die Veröffentlichung der Hafen-Polizei- und Gebühren-Ordnungen betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Publication von Aenderungen derjenigen Hafen-Polizei- und Gebühren-Ordnungen, welche bisher durch das Großherzogliche Regierungsblatt veröffentlicht worden sind, fernerhin nicht mehr in gedachtem Organ stattfinden, sondern den Localbehörden überlassen werden wird, die bezüglichen Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Darmstadt, den 3. Mai 1880.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der zwischen Hessen und Württemberg getroffenen Vereinbarung wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen betreffend.

Die durch Austausch nachstehender Erklärung gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stattgehabte Aufhebung der zwischen Hessen und Württemberg bestandenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{8. April}}{\text{30. März}}$ 1824 wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen (Regierungsblatt von 1824 Nr. 26 Seite 247) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 7. Mai 1880.

Großherzogliches Staats-Ministerium.
v. Starck.

Rothe.

Ministerial-Erklärung.

Im Hinblick auf die mit dem 1. October 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze ist zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Königlich Württembergischen Regierung ein Einverständniß darüber erzielt worden, daß die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Württemberg wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen unter dem $\frac{\text{8. April}}{\text{30. März}}$ 1824 abgeschlossene, diesseits nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung am 10. April 1824 öffentlich bekannt gemachte Uebereinkunft (Regierungsblatt von 1824 Nr. 26 Seite 247) als vom 1. October 1879 an außer Wirksamkeit getreten anzusehen sei.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Darmstadt, den 1. Mai 1880.

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

(L. S.) (gez.) von Starck.

Bekanntmachung,

die Gebühren bei dem Ab- und Zuschreiben der zu versichernden Gebäude in den Brandversicherungskatastern betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden hierdurch, unter Abänderung der Bekanntmachung vom 1. December 1866 — Regierungsblatt Seite 516 —, folgende Bestimmungen erlassen:

1) die Großherzoglichen Steuercommissäre haben für Wahrung eines jeden Besitzwechsels in den Brandkatastern eine Gebühr von 50 ₰ und für Wahrung einer jeden Veränderung an dem Versicherungscapitale einer Hausnummer eine solche von 70 ₰ zu beziehen;
2) diese Gebühren sind, wie seither, als allgemeine Verwaltungskosten aus der Brandversicherungskasse zu bezahlen;
3) diejenigen Großherzoglichen Steuercommissäre, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für die seit Beginn des Rechnungsjahres 1879 bis heute gefertigten Arbeiten im Ganzen einen höheren Betrag zu beziehen haben würden, als sie nach den seitherigen Gebührensätzen bezogen haben oder berechnen konnten, haben Anspruch auf Nachzahlung dieses Mehrbetrags.

Darmstadt, den 5. Mai 1880.

Aus Allerhöchsten Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt, den 20. Mai 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend.

Bekanntmachung,

den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend.

In Gemäßheit des § 11 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 14. Mai 1879 sowie der §§ 3—5 der Gerichtsvollzieherordnung vom 21. Mai 1879 bestimmen wir hierdurch wie folgt:

I. Gerichtsschreiber.

§ 1.

Wer Gerichtsschreiber bei einem Amtsgerichte oder Hülfsgerichtsschreiber bei einem Gerichte werden will, muß

1) wenigstens 3 Jahre mit Erfolg bei einem Gerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einem Rechtsanwalte beschäftigt gewesen sein,
2) hiernächst eine Prüfung bestanden haben.

§ 2.

Von der in § 1 festgesetzten Zeit sind die ersten zwei Jahre bei der Gerichtsschreiberei eines Amtsgerichtes zu verwenden; während des letzten Jahres kann der Aspirant bei der

Gerichtsschreiberei eines Kollegialgerichts, bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Rechtsanwalt arbeiten.

Mit der Beschäftigung kann Remuneration verbunden sein.

§ 3.

Zu dem Vorbereitungsdienste darf nur zugelassen werden, wer

1) das siebenzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2) sich über den erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsschule oder einer höheren Schule ausweist,
3) gute Sittenzeugnisse besitzt.

Von dem Erfordernisse unter Nummer 2 können solche ältere Aspiranten, welchen die Möglichkeit zum Besuche einer Fortbildungsschule nicht gegeben war, entbunden werden.

§ 4.

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienste erfolgt bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Aspirant denselben beginnen will.

Ueber die Zulassung entscheidet der dienstaufsichtführende Amtsrichter. Diesem steht auch die obere Leitung des Vorbereitungsdienstes der Aspiranten bei dem Amtsgerichte sowie das Recht der Verhängung von Ordnungsstrafen über dieselben zu.

§ 5.

Bei Antritt des Vorbereitungsdienstes ist der Aspirant mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt darauf zu verpflichten, daß er das Dienstgeheimniß wahren und alle seine Obliegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wolle.

Tritt der Aspirant auf die Gerichtsschreiberei eines Kollegialgerichts oder auf eine Staatsanwaltschaft über, so ist derselbe von dem Gerichtsvorstande, beziehungsweise dem ersten Staatsanwalte auf die bei dem Amtsgerichte stattgehabte Verpflichtung zu verweisen.

§ 6.

Die Zulassung und Verpflichtung des Aspiranten werden in einem ihm zu behändigenden Zeugnißbuche bescheinigt.

In dieses Buch sind in fortlaufender Reihenfolge die Zeugnisse einzutragen, welche dem Aspiranten über die Dauer seiner Beschäftigung bei einer Stelle, über sein Verhalten, Fleiß und Fortschritte ertheilt werden.

Die Zeugnisse der Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten bedürfen der Bestätigung des dienstaufsichtführenden Richters.

§ 7.

Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes sind nicht gestattet.

Es kann jedoch die Zeit, während deren ein Aspirant in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen triftigen Gründen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, auf die Dauer des letzteren in Anrechnung gebracht werden, wenn dieselbe während eines Vorbereitungsjahres die Dauer von vier Wochen nicht übersteigt.

War die Unterbrechung von längerer Dauer, so wird der Vorbereitungsdienst durch das unterzeichnete Ministerium angemessen verlängert.

§ 8.

Die Prüfung der Aspiranten ist eine schriftliche und eine mündliche; die erstere geht der letzteren voraus.

Die Prüfung hat sich darauf zu richten, ob der Aspirant sich die für den Gerichtsschreiberdienst erforderliche Kenntniß der Staats- und Gerichtsverfassung, des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Prozeßverfahrens und der Kostengesetzgebung erworben hat, ob derselbe mit den auf den Dienst der Gerichtsschreiber bezüglichen Geschäftsanweisungen vertraut ist und ob er die nothwendige praktische Gewandtheit in dem Gerichtsschreiberdienste erlangt hat.

§ 9.

Die Prüfungen werden alljährlich im Monat Oktober von den am Sitze der Landgerichte zu bestellenden Prüfungskommissionen abgehalten.

Eine jede Prüfungskommission besteht aus drei von dem unterzeichneten Ministerium zu bezeichnenden Mitgliedern.

Tag und Stunde der Prüfung wird von der Prüfungskommission mindestens sechs Wochen zuvor in der Darmstädter Zeitung bekannt gemacht.

§ 10.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung der nach § 3 erforderlichen Belege, sowie des Zeugnißbuchs bei der Prüfungskommission einzureichen, welche letztere, vorbehaltlich des Rekurses an das unterzeichnete Ministerium, über Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet.

Bedarf es einer in gegenwärtiger Bekanntmachung vorgesehenen Dispensation, so ist an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

§ 11.

Die schriftliche Prüfung soll nicht über drei Tage dauern. Dieselbe findet für alle Zugelassenen gemeinschaftlich unter Aufsicht des betreffenden Prüfungskommissars oder eines anderen dazu bezeichneten Beamten statt.

Die Benutzung von Hülfsmitteln ohne besondere Ermächtigung dazu hat den Ausschluß von der Prüfung zur Folge.

§. 12.

Nachdem die Prüfungskommissare die schriftlichen Arbeiten einer vorläufigen Beurtheilung unterzogen haben, findet die mündliche Prüfung statt. Auch diese ist eine gemeinsame. Ist die Zahl der Zugelassenen zu groß, um sie an einem Tage in allen Fächern genügend prüfen zu können, so wird die Prüfung in einem Theile der Prüfungsgegenstände an einem oder mehreren folgenden Tagen fortgesetzt.

Jedes Mitglied der Kommission prüft in den Fächern, in welchen es die schriftlichen Arbeiten gegeben hat.

§ 13.

Nach Schluß der Prüfung hat die Kommission über die Frage, ob die Prüfung bestanden ist und welchen Grad von Fähigkeit der Geprüfte bewiesen hat, nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen.

Die Censuren, welche ertheilt werden können, sind:

I. ausgezeichnet,
II. sehr gut,
III. gut,
IV. genügend.

Bei der Klassifikation ist nicht nur über das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Fächern, sondern auch über das Ergebniß der Prüfung im Ganzen eine der vier Censurnoten abzugeben.

§ 14.

Ueber das Ergebniß der Prüfung hat die Kommission an das unterzeichnete Ministerium unter Anschluß der Prüfungsakten und der Zeugnißbücher einen Hauptbericht, und neben diesem in Betreff eines jeden Geprüften einen besonderen Bericht zu erstatten.

Der Hauptbericht hat außer der Darstellung des Prüfungsvorgangs die Angabe der Reihenfolge, in welcher nach Ansicht der Kommission die Geprüften nach Maßgabe ihrer Leistungen zu ordnen sind, zu enthalten.

Der besondere Bericht soll sich nicht nur über die von dem Geprüften bewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten verbreiten, sondern unter Bezugnahme auf dessen Verhalten und Leistungen im Vorbereitungsdienste eine möglichst vollständige Schilderung der ganzen Persönlichkeit desselben geben.

§ 15.

Das unterzeichnete Ministerium wird dem Geprüften Entschließung über das Ergebniß der Prüfung zugehen lassen.

§ 16.

Zu einer wiederholten Prüfung können Aspiranten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, nur zugelassen werden, wenn sie sich seit Bekanntmachung des Ergebnisses der früheren Prüfung mindestens ein Jahr lang in der ihnen vorzuschreibenden Weise im Vorbereitungsdienste weiter beschäftigt haben.

Die Wiederholung der Prüfung kann nicht mehr als zwei Mal gestattet werden.

§ 17.

Die in der Prüfung bestandenen Aspiranten werden durch die Präsidenten der Landgerichte in Verzeichnisse, je eines für einen Landgerichtsbezirk, eingetragen.

Diese Verzeichnisse haben in besonderen Spalten Namen, Alter, Militärverhältnisse, Zeit und Note der Prüfung und in chronologischer Folge die Behörden, Beamten und Rechtsanwälte, bei welchen die Aspiranten nach der Prüfung beschäftigt sein werden, zu enthalten.

Die Aspiranten sind verpflichtet, dem Präsidenten von jedem Wechsel ihrer Stellung Kenntniß zu geben.

Bei dem Uebertritt eines Aspiranten aus dem Bezirk eines Landgerichtes in den eines anderen hat der Präsident des ersteren demjenigen des letzteren einen den Aspiranten betreffenden Auszug aus dem Verzeichnisse zukommen zu lassen.

In das Zeugnißbuch des Aspiranten werden nach der Prüfung nur noch Bescheinigungen über seine Beschäftigung, nicht aber auch Zeugnisse über sein Verhalten und seine Leistungen eingetragen.

§ 18.

Nach der Prüfung können sich die Aspiranten nach ihrer Wahl bei gerichtlichen Behörden und Beamten, worunter auch Notare, Hypothekenbewahrer und Gerichtsvollzieher verstanden sind, oder bei Rechtsanwälten beschäftigen.

Unterbrechungen der Beschäftigung von mehr als vierwöchentlicher Dauer sind nur mit Beurlaubung durch den Präsidenten des Landgerichts gestattet.

§ 19.

Solchen Aspiranten, welche sich auf Grund der Verordnungen vom 20. Januar 1838, 30. Mai 1849 und 17. Juli 1855 und nach Maßgabe dieser Verordnungen dem Vorbereitungsdienste unterzogen haben, wird dieser letztere durch das unterzeichnete Ministerium in angemessener Weise in Anrechnung gebracht werden.

§ 20.

Für besondere Verhältnisse, welche eine Dispensation von den Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung rechtfertigen, behält sich das unterzeichnete Ministerium die Ertheilung von Dispens vor.

II. Gerichtsvollzieher.

§ 21.

Den durch § 3 der Gerichtsvollzieherordnung auf 2 Jahre festgesetzten Vorbereitungsdienst der Aspiranten für den Gerichtsvollzieherdienst ist das unterzeichnete Ministerium, zufolge Ermächtigung durch Se. Kgl. Hoheit den Großherzog, in besonderen Fällen bis auf ein halbes Jahr herabzusetzen berechtigt.

In Fällen, in welchen eine solche Herabsetzung stattfindet, wird das unterzeichnete Ministerium besonders bestimmen, wo und wie die Vorbereitungszeit zu verwenden ist.

§ 22.

Von dem regelmäßigen, zweijährigen Vorbereitungsdienste ist jedenfalls ein Jahr bei einem Gerichtsvollzieher zu verwenden; während des anderen Jahres kann der Aspirant bei einer Gerichtsschreiberei, bei der Kanzlei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Rechtsanwalte arbeiten.

§ 23.

Der Vorbereitungsdienst kann nur bei dem Vorhandensein der in § 3 oben angegebenen Voraussetzungen beginnen.

Eine förmliche Zulassung zu demselben findet nicht statt. Der Vorbereitungsdienst gilt aber nur dann als angetreten, wenn der Aspirant dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke er seine Vorbereitung beginnen will, unter dem Nachweise der in § 3 oben bezeichneten Voraussetzungen ein Zeugnißbuch (§ 6 oben) vorgelegt und der Amtsrichter in diesem Buche die Vorlage jener Bescheinigungen sowie die Erklärung des Aspiranten, daß und bei wem er seinen Vorbereitungsdienst antreten will, beurkundet hat.

§ 24.

Insofern der Aspirant bei einer Behörde zum Vorbereitungsdienste angenommen wird, ist derselbe nach Maßgabe des § 5 oben zu verpflichten.

§ 25.

Im Uebrigen finden, insoweit nicht in Nachstehendem anders verfügt ist, auf die Aspiranten zum Gerichtsvollzieherdienste die Vorschriften der §§ 6—19 der gegenwärtigen Bekanntmachung entsprechende Anwendung.

§ 26.

Die Prüfung der Aspiranten zum Gerichtsvollzieherdienste ist darauf zu richten, ob der Aspirant die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere Kenntniß der Lehre von den Personen, Sachen und Obligationen, der für sein künftiges Amt wichtigen Bestimmungen des Handels- und Wechselrechts, der einschlägigen Vorschriften der Prozeßgesetze und der Kostengesetze, der Gerichtsvollzieherordnung und der Dienstanweisungen für Gerichtsvollzieher, sowie genügende Fertigkeit in der Aufnahme der Gerichtsvollzieherurkunden besitzt.

§ 27.

Die Prüfung der Aspiranten wird durch die nämlichen Kommissionen, welche die Prüfung der Aspiranten für den Gerichtsschreiberdienst vorzunehmen haben, abgehalten.

Beide Prüfungen können gleichzeitig stattfinden.

§ 28.

Bezüglich derjenigen Aspiranten zu Gerichtsvollzieherstellen, welche vor dem 1. Oktober 1879 die Befähigung zur Anstellung erlangt haben, wird das nach § 17 Erforderliche angeordnet werden.

Diese Aspiranten behalten die Befähigung zur Anstellung nur, wenn sie sich forthin nach Maßgabe der Vorschriften des § 18 bei gerichtlichen Behörden und Beamten oder Rechtsanwälten beschäftigen und ihrer Seits den Vorschriften des § 17 genügen.

§ 29.

Denjenigen Aspiranten für Gerichtsvollzieherstellen, welche auf Grund der Verordnungen vom 20. Januar 1838 und 30. Mai 1849 den Vorbereitungsdienst begonnen oder seit dem 1. Oktober 1879 unter den in § 3 enthaltenen Voraussetzungen sich der Vorbereitung für den Gerichtsvollzieherdienst gewidmet haben, kann diese Vorbereitung durch das unterzeichnete

Ministerium in angemessener Weise aufgerechnet werden, wenn dieselben binnen Monatsfrist nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung den Vorschriften des § 23 nachträglich genügen.

III. Schlußbestimmung.

§ 30.

Aspiranten zum Gerichtsschreiber- oder Gerichtsvollzieherdienste können durch das unterzeichnete Ministerium jeder Zeit für immer oder für eine bestimmte Dauer aus dem Verzeichnisse der Aspiranten gestrichen werden.

Darmstadt, 10. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt, den 24. Mai 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Versehung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum durch das Großherzogliche Gendarmerie-Corps betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Abhaltung von Gerichtstagen des Amtsgerichts Herbstein in Freiensteinau betreffend.

Bekanntmachung,

die Versehung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum durch das Großherzogliche Gendarmerie-Corps betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 8. l. M. die endgültige Einführung des durch die Bekanntmachung vom 23. Mai 1879 (Reg.-Blatt Seite 135) zunächst probeweise auf ein Jahr vorgeschriebenen Dienstreglements für das Großherzogliche Gendarmerie-Corps mit den nachstehenden Abänderungen zu genehmigen geruht.

Es ist zu setzen:

I. Theil.

1) Statt § 11, 2. Absatz:

„Nach einer zwölfjährigen activen Gesammtdienstzeit bei fortgesetzter guter Führung erlangt der Gendarm Anspruch auf den Civilversorgungsschein."

2) In § 25 „§§ 26 und 27" statt „§§ 26—32".

3) In § 34 statt „Wachtmeister": „Sectionsführer".

4) Statt § 35:

„Beim Abgang eines Gendarmen hat der Stationsführer die Dienstbücher und Reglements des Abgehenden zu revidiren und demnächst an dessen Nachfolger zu

überliefern, oder, wo dies vorgesehen ist, einzusenden; jedoch behält bei Versetzung der Gendarm die ihm bei seiner Annahme übergebenen Reglements und nimmt solche auf seine neue Station mit. Bei Versetzung oder Abgang des Stationsführers werden die Stationsacten etc. dem Nachfolger überliefert.

Das bei einer Ueberlieferung aufzustellende Verzeichniß wird von dem Ab- und Zugehenden unterschrieben und bei den Acten aufbewahrt."

5) In § 46 statt „in jedem Vierteljahr einmal": „in jedem Vierteljahr auf Befehl des Districts-Commandeurs einmal".

6) Statt § 60:

„Die ihm zugehenden Eingaben, Meldungen und Berichte, welche er nicht selbst zu erledigen hat, sendet er in der Regel brevi manu an das Commando des Gendarmerie-Corps ein."

7) In § 72 „der §§ 6—16" statt „der §§ 5—8 und 10—13".

8) In § 75 statt „Waffenrock mit Kleeblättern und Achselschnüren": „Waffenrock und Helm".

9) In § 79 statt „kann außerdem getragen werden": „kann getragen werden".

10) Statt § 80 letzter Satz:

„Fälle von Dienst in Civilkleidern sind, wenn solche von dem Kreisamte angeordnet wurden, dem Districts-Commando, und, wenn solche von dem letzteren angeordnet wurden, dem Kreisamte alsbald mitzutheilen."

11) In § 87 erster Satz statt „Beurlaubung": „Beurlaubung auf länger als 14 Tage".

12) Statt „X. Gesuche": „X. Eingaben".

13) In §§ 97, 99, 100 statt „Gesuche": „Eingaben".

14) Statt § 98:

„Vom Oberwachtmeister abwärts darf kein Gendarm eine Eingabe auf anderem Wege einreichen, als durch seinen Sectionsführer beziehungsweise Oberwachtmeister an den Districts-Commandeur. Von diesem wird das Gesuch weitergereicht."

15) In § 107 Ziffer 1 statt „dem Districts-Commandeur": „dem Districts-Commandeur alsbald".

II. Theil.

16) In § 13 erster Satz statt „Worms, Bingen und Alzey": „Worms und Bingen".

17) In § 28 am Schluß statt „Fahnenflucht (Desertion)": „Fahnenflucht (Desertion) oder sonstige unerlaubte Entfernung vom Truppentheil".

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und zur Bemessung der betreffenden Behörden mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß Exemplare des nach dem Vorstehenden abgeänderten Dienstreglements demnächst in der Buchhandlung Großherzoglichen Staatsverlags in Octavformat erscheinen werden.

Darmstadt, den 14. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck. Schaum.

Bekanntmachung,

die Abhaltung von Gerichtstagen des Amtsgerichts Herbstein in Freiensteinau betreffend.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878, werden hierdurch im Interesse der von dem Amtsgerichte entfernter liegenden Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Herbstein und um den Angehörigen derselben die Erledigung ihrer gerichtlichen Geschäfte thunlichst zu erleichtern, nachstehende Anordnungen getroffen.

§ 1.

Das Amtsgericht Herbstein wird angewiesen, in Freiensteinau periodisch wiederkehrende Gerichtstage abzuhalten.

§ 2.

Die Abhaltung dieser Gerichtstage soll in der Regel ein Mal in jedem Monat an einem von dem Amtsgerichte zum Voraus zu bezeichnenden, in der Darmstädter Zeitung und in den im Gerichtsbezirk verbreiteten Kreisblättern zu veröffentlichenden, sowie durch Anschlag an der Thüre des Gerichtslocals in Freiensteinau bekannt zu gebenden Tage stattfinden. Außer dem Tage, an welchem der Gerichtstag abgehalten wird, sind auch die Geschäftsstunden zu veröffentlichen.

§ 3.

Auf den gedachten Gerichtstagen sollen die nachstehend näher bezeichneten, zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Herbstein an sich gehörigen, Rechtsangelegenheiten der Einwohner der Orte Fleschenbach, Freiensteinau, Gunzenau, Holzmühl, Nieder-Moos, Ober-Moos, Radmühl, Reichlos und Salz erledigt werden, nämlich:

a. Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit;
b. Angelegenheiten der streitigen Civil-Gerichtsbarkeit, in welchen beide Parteien den oben genannten Orten angehören;
c. Entgegennahme von Anträgen und Erklärungen in Sachen der streitigen, sowie der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

§ 4.

Strafsachen gehören nicht zu den auf den Gerichtstagen zu erledigenden Geschäften.

Darmstadt, den 14. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck. v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt, den 29. Mai 1880.

Inhalt: Instruction für die Großherzoglichen Kreisämter, Kreisgesundheitsämter, delegirten Kreisärzte und Ortspolizeibehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 10. September 1878, betreffend den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder unter sechs Jahren. (Reg. Blatt I. Seite 118.)

Instruction

für die Großherzoglichen Kreisämter, Kreisgesundheitsämter, delegirten Kreisärzte und Ortspolizeibehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 10. September 1878, betreffend den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder unter sechs Jahren. (Reg. Blatt I. Seite 118.)

§ 1.

Zuständige Behörden.

Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes vom 10. September 1878, betreffend den Schutz der in fremde Pflege gegebenen Kinder unter sechs Jahren, liegt den Großherzoglichen Kreisämtern unter Zuziehung der Kreisgesundheitsämter (bezw. der delegirten Kreisärzte, welchen für ihre Delegationsbezirke die entsprechenden Dienstfunktionen der Kreisgesundheitsämter hierdurch übertragen werden) ob. Unter Leitung und Aufsicht der Kreisämter ist die Ueberwachung des Pflegwesens innerhalb der einzelnen Gemeinden Pflicht der Ortspolizeibehörden, welche sich hierbei der Mitwirkung der Aerzte (wo solche vorhanden sind zunächst der Gemeinde- und Armenärzte), sowie der zu erhoffenden freiwilligen Beihülfe der Ortsgeistlichkeit und der für diese oder ähnliche Zwecke bereits bestehenden oder sich bildenden Vereine bedienen werden.

§ 2.

Inhalt der Schutzvorschriften.

Nach der Vorschrift des Gesetzes erstreckt sich die Ueberwachung der Polizeibehörden im Allgemeinen auf alle in fremder Pflege befindlichen Kinder unter 6 Jahren. In Bezug auf die Art und das Maß dieser Ueberwachung findet jedoch folgender Unterschied statt:

1) Diejenigen Personen, welche ein fremdes Kind unter 6 Jahren — einerlei ob dasselbe ortsfremd ist oder nicht — gegen Entgelt in Pflege nehmen, unterliegen einer amtlichen Ueberwachung dieser ihrer Pflege, sie sind verpflichtet, ihrer Ortspolizeibehörde, sowie den von dieser beauftragten oder durch amtliche Instruktion hierzu berufenen Personen jederzeit Einblick in die Art der Verpflegung und den Zustand des Pflegekindes zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu ertheilen (Art. 4 des Gesetzes).

2) Bei allen ortsfremden Pflegekindern unter 6 Jahren ist Seitens der Pflegeeltern binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde sowohl die Aufnahme, als auch die Beendigung oder zeitweilige Unterbrechung der Pflege (unter Angabe, wohin das Kind verbracht wurde) persönlich oder schriftlich anzumelden beziehungsweise der Tod anzuzeigen (Art. 5 Absatz 2 des Gesetzes). Diese Vorschrift gilt auch bei unentgeltlicher Inpflegenahme.

Beide vorstehenden Bestimmungen beziehen sich sowohl auf solche Kinder, welche von ihren Eltern, als auch auf solche, welche von ihrem Vormunde oder auf Kosten der Landeswaisenkasse oder endlich im Wege der öffentlichen Armenpflege in fremde Pflege gegeben werden. Sie beziehen sich ferner auch auf Kinder, welche im Großherzogthum nicht staatsangehörig sind, und zwar selbst dann, wenn ihre Eltern oder Vormünder im Auslande wohnen.

3) In dem besonderen Falle, wenn ein Kind unter 6 Jahren schon bei Lebzeiten der Eltern (beziehungsweise eines Elterntheils und, wenn es sich um ein uneheliches Kind handelt, bei Lebzeiten der Mutter) in fremde Pflege — außerhalb oder innerhalb des Wohnorts der Eltern — gegeben werden soll, tritt, vorausgesetzt, daß es sich um entgeltliche Pflege handelt (also nicht etwa z. B. um unentgeltliche Inpflegenahme des Kindes Seitens naher Angehörigen) noch das weitere gesetzliche Erforderniß hinzu, daß die vorgängige Genehmigung der Ortspolizeibehörde desjenigen Elterntheils, welcher das Kind in Pflege geben will, eingeholt werden muß (Artikel 1 des Gesetzes), und wenn ein solches Kind in eine fremde Gemeinde in entgeltliche Pflege gebracht werden soll, so müssen die Eltern außerdem, nach ausgewirkter Concession, demnächst auch noch von dem wirklichen Wegzug des Kindes ihrer Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden persönlich oder schriftlich die Anzeige machen. (Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes.) Diese Vorschriften finden nur dann keine Anwendung, wenn ein Kind zwar bei Lebzeiten der Eltern oder eines Elterntheils, aber

im Wege der öffentlichen Armenpflege (also durch die Vertretung eines Armenverbands) in fremder Pflege untergebracht werden muß.

Im Uebrigen aber kommt Nichts darauf an, ob das Kind und seine Eltern im Großherzogthum staatsangehörig sind: auch für die Inpflegegebung eines nichthessischen Kindes muß die Genehmigung der hessischen Polizeibehörde des Wohnorts nach dem Gesetze eingeholt werden, sobald nur die Eltern oder der betreffende Elterntheil im Großherzogthum ihren Wohnort haben.

Nur dann, wenn die Eltern des Kindes auch im Auslande wohnen, muß von dem Erforderniß einer besonderen polizeilichen Genehmigung abgesehen werden. Dagegen tritt auch in diesem Fall die Ueberwachung der Verpflegung des Kindes durch die inländische Polizeibehörde am Pflegeorte (nach § 2 Ziffer 1 und §§ 9 ff.) ein.

§ 3.

Meldepflicht der Pflegeeltern von ortsfremden Kindern.

Die Ortspolizeibehörden haben darauf zu achten, daß ihnen die in § 2 Ziffer 2 dieser Instruction erwähnten Anzeigen von der Aufnahme, dem zeitweisen oder gänzlichen Wegzug — oder dem Tod — aller ortsfremden Pflegekinder ohne Ausnahme (also einerlei, von wem die Kinder in Pflege gegeben wurden, und einerlei, ob die Pflege unentgeltlich oder gegen Entgelt geleistet wird) Seitens der Pflegeeltern innerhalb der gesetzlichen Frist gemacht werden. Zuwiderhandlungen sind zur gerichtlichen Bestrafung gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes (Geldstrafandrohung von 2 bis 30 Mark) anzuzeigen.

§ 4.

Abmeldepflicht der Eltern.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden des Wohnorts von Eltern, welche ein Kind unter 6 Jahren zu entgeltlicher Pflege in eine fremde Gemeinde geben, darauf zu achten, daß diese ihnen die in § 2 Ziffer 3 dieser Instruction angeführte Anzeige des wirklichen Wegzugs rechtzeitig machen, und Verfehlungen hiergegen ebenfalls zu gerichtlicher Bestrafung gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes (Strafandrohung wie oben) abzugeben.

§ 5.

Pflicht zur Einholung besonderer polizeilicher Genehmigung.

1) Die nach Artikel 1 des Gesetzes erforderliche vorgängige Genehmigung zur Pflegebegebung eines jeden Kindes, welches — außer im Wege der öffentlichen Armen-

pflege — vor vollendetem sechsten Lebensjahre, bei Lebzeiten entweder der beiden Eltern oder eines Elterntheils oder — falls das Kind unehelich geboren — seiner Mutter, außerhalb der elterlichen Wohnung — sei es in der Gemeinde selbst, oder außerhalb derselben im Inland, oder im Ausland — gegen Entgelt in Verpflegung gegeben werden soll, ist von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts desjenigen Elterntheils zu ertheilen, welcher das Kind in Pflege geben will.

Sie ist (nach § 2 a. E.) bei dieser Polizeibehörde auch dann zu erwirken, wenn der Elterntheil, welcher das Kind in Pflege geben will, nur im Großherzogthum wohnt, aber nicht Inländer ist.

2) Wenn ein Kind zwar bei Lebzeiten beider Eltern oder eines Elterntheils, aber im Wege der öffentlichen Armenpflege, oder wenn ein Waisenkind (insbesondere auch ein uneheliches Kind nach dem Tode der Mutter), sei es durch den Vormund, sei es auf Kosten der Landes-Waisenanstalt, in fremde Pflege gegeben werden muß, dann ist nach Artikel 1 des Gesetzes eine polizeiliche Genehmigung überhaupt nicht erforderlich. Ihre Stelle vertritt in diesen Fällen die Prüfung und Anordnung beziehungsweise Genehmigung der Inpflegegebung durch die zuständige staatliche, communale oder gerichtliche (obervormundschaftliche) Behörde.

Damit übrigens die vorschriftsmäßige ständige Ueberwachung der Pflege auch dieser Kinder (s. u. §§ 9 ff.) gleich von vornherein eingeleitet werden könne, werden von der Inpflegegebung von Waisen (in oder außerhalb des Wohnorts ihrer verstorbenen Eltern), wenn diese auf Kosten der Vormundschaft oder der Angehörigen erfolgt, die obervormundschaftlichen Behörden, und wenn solche auf Rechnung der Landeswaisenkasse erfolgt, die betreffenden Kreisämter der Ortspolizeibehörde des Pflegeorts jedesmal alsbald amtliche Mittheilung machen.

Gleiche Mittheilung hat die Vertretung eines Armenverbands an diese Polizeibehörde zu machen, wenn ein Kind unter 6 Jahren im Wege der Armenpflege in fremde Pflege gegeben wird.

3) Die Ortspolizeibehörden sowohl der Pflegeorte als der elterlichen Wohnorte haben genau darauf zu achten, daß kein Kind unter 6 Jahren bei Lebzeiten eines Elterntheils ohne die nach Obigem erforderliche polizeiliche Genehmigung in fremde entgeltliche Pflege gegeben wird. Sollte dies dennoch vorkommen, so hat die Ortspolizeibehörde des Wohnorts der Eltern unverzüglich anzuordnen, daß das Kind alsbald aus der betreffenden Pflege zurückgenommen werde (Artikel 2 des Gesetzes); auch ist dieselbe in solchem Falle befugt, das Kind, bis für anderweite Pflege ordnungsmäßig gesorgt ist, sofort zu den Eltern zurückbringen, oder — wo dies nicht thunlich sein sollte, weil vielleicht die Eltern selbst dem Kinde kein Unterkommen bieten können — auch

auf Kosten der Eltern einstweilen in eine sonst geeignete Pflege verbringen zu lassen. (Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes). Zugleich ist bei einem solchen Vorkommnisse gerichtlicher Strafantrag gegen die Eltern gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes zu erheben. (Strafandrohung 40 — bei mildernden Umständen 20 — bis 150 Mark.)

4) Da erfahrungsmäßig die Verbringung von Kindern, zumal von Säuglingen, in fremde Pflege und der Abschluß von Pflegeverträgen häufig nicht von den Eltern selbst, sondern durch Mittelspersonen, insbesondere durch Hebammen, Inhaber von Privatentbindungshäusern 2c., vollzogen wird, so daß die Eltern selbst manchmal sogar für den Strafrichter unauffindbar oder unerreichbar sind, so hat das Gesetz auch diese Mittelspersonen für die Beobachtung der obigen Schutzvorschriften bei Hingebung eines Kindes in Pflege verantwortlich gemacht und zwar bei gleicher Strafandrohung (20 bis 150 Mark) wie für die Eltern selbst. (Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes.) Eintretenden Falls ist also auch gegen solche Mittelspersonen Strafantrag zu erheben.

5) Es könnte vielleicht von Eltern oder Pflegeeltern der Versuch gemacht werden, die für Pflegekinder in entgeltlicher Pflege erlassenen gesetzlichen Schutzvorschriften (über Einholung der Genehmigung und über ständige Beaufsichtigung der Pflege) zu umgehen und sich den Aufsichtsmaßregeln zu entziehen, insbesondere etwa dadurch, daß ein wirklich bestehender entgeltlicher Pflegevertrag verläugnet oder dafür ein nur zum Schein aufgestellter Vertrag, in welchem kein Entgelt ausbedungen ist, vorgeschoben wird. Es versteht sich von selbst, daß die Ortspolizeibehörden auch auf solche Manipulationen ihr Augenmerk richten und eintretendenfalls nach Ermittelung des wahren Sachverhältnisses nachdrücklich, namentlich auch mit gerichtlicher Strafanzeige wie bei offener Mißachtung des Gesetzes, dagegen einschreiten werden.

§ 6.

Voraussetzungen für die Ertheilung dieser Genehmigung.

Bei der Entschließung über die Ertheilung oder Versagung dieser Genehmigung hat die Ortspolizeibehörde in Betracht zu ziehen, ob nach allen Umständen, insbesondere nach den Persönlichkeiten und Verhältnissen der gewählten Pfleger zu erwarten ist, daß dem Kinde die gebührende Pflege und Fürsorge in jeder Beziehung zu Theil werde. (Artikel 2 des Gesetzes). Sie wird demgemäß die Pflegebegebung eines Kindes nur dann gestatten, wenn die Pflegeeltern gut beleumundete, in geordneten häuslichen Verhältnissen lebende Personen sind, von welchen man sich versehen kann, daß sie, gleichwie bei den eigenen Kindern, für das Wohl der ihnen anvertrauten Pfleglinge besorgt sind, und welche in jeder Hinsicht Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Pflegekinder gewissenhaft abwarten, beaufsichtigen und erziehen.

Außerdem müssen die Pflegeeltern im Besitze gesunder Wohnungen mit den ausreichenden Räumlichkeiten sich befinden, worüber in Zweifelsfällen das Gutachten des Arztes zu hören ist. Mehr als 2 Pfleglinge sollen sich in der Regel gleichzeitig in einer und derselben Pflege nicht befinden.

§ 7.

Einziehung der nöthigen Erkundigungen.

Soll das Kind in eine fremde Gemeinde (des In- oder Auslandes) in entgeltliche Pflege gegeben werden, so hat die Polizeibehörde des Wohnorts des vergebenden Elterntheils mit der Polizeibehörde am Orte der Pflege sich zu benehmen und von dieser die nöthigen Erhebungen über das Vorhandensein der in § 6 vorgeschriebenen Bedingungen nach Anleitung des angebogenen Fragebogens (Formular I.) zu veranlassen, bevor die Genehmigung ertheilt werden kann.

§ 8.

Ertheilung, Verweigerung und Widerruf der Genehmigung.

Die polizeiliche Genehmigung der Pflegebegebung wird schriftlich ertheilt. Dabei ist den Eltern zu eröffnen, daß die Genehmigung nach der bestimmten Vorschrift des Gesetzes (Artikel 2 Absatz 2) wieder zurückgezogen werden müsse, falls die bei derselben vorausgesetzte Erwartung einer in jeder Beziehung genügenden Pflege und Fürsorge für das Kind durch die Pflegeeltern sich nicht bestätigen sollte (Artikel 2 des Gesetzes), und daß die Fortdauer der Genehmigung deshalb auch dann in Frage kommen werde, wenn in den zur Zeit bestehenden Verhältnissen, insbesondere des Familienstandes oder der Wohnung ꝛc., der Pflegeeltern eine Veränderung eintreten sollte. Die Ortspolizeibehörde, welche die Genehmigung zu einer Pflegebegebung ertheilt, hat davon alsbald der Polizeibehörde des künftigen Pflegeortes des Kindes in amtlicher Form Mittheilung zu machen und darauf zu achten, daß demnächst Seitens der Eltern auch die Anzeige von dem wirklichen Wegzug des Kindes rechtzeitig erstattet wird (§ 4).

Wird eine nachgesuchte Genehmigung versagt, so ist der Abschlag auf Verlangen dem Nachsuchenden ebenfalls schriftlich zu behändigen.

Wenn sich die Ortspolizeibehörde, welche eine Genehmigung ertheilt hatte, veranlaßt sieht, dieselbe zurückzuziehen, so hat sie zugleich die Eltern sowie die etwaige Mittelsperson, welche das Kind in Pflege gegeben hat, — siehe § 5 am Ende — aufzufordern, das Kind alsbald aus der betreffenden Pflege zurückzunehmen. Im Falle diese Verfügung nicht befolgt wird, ist jene Polizeibehörde befugt, das Kind, bis für anderweite Pflege ordnungsmäßig

gesorgt ist, zu den Eltern zurück-, oder auch (wenn diese dem Kinde kein Unterkommen bieten können) auf deren Kosten in eine sonstige geeignete Pflege verbringen zu lassen. Zugleich trifft im Falle der Säumigkeit in Befolgung jener Verfügung die Eltern sowie die etwaige Mittelsperson, welche das Kind in Pflege gegeben hat, die in § 5 erwähnte Geldstrafe von 20 bis 150 Mark (Artikel 3 des Gesetzes).

§ 9.

Ständige Ueberwachung aller in entgeltliche Pflege gegebenen inländischen oder ausländischen, einheimischen oder ortsfremden Kinder unter 6 Jahren.

a. Register.

Ueber sämmtliche in einer Gemeinde in entgeltliche Pflege gelangenden Kinder unter 6 Jahren, einerlei ob dieselben ortsfremd sind oder nicht, ob sie im Großherzogthum staatsangehörig sind oder nicht, und ohne Unterschied, von wem sie in Pflege gegeben wurden (also ebensowohl über die von ihren Eltern wie auch über die von ihrem Vormund oder auf Kosten der Landeswaisenkasse oder im Wege der öffentlichen Armenpflege in fremde Pflege gegebenen Kinder), haben die Ortspolizeibehörden fortlaufende Register nach dem hier beiliegenden Muster (Formular II.) zu führen.

In dieses Register sind ortsfremde Pflegekinder einzutragen, sobald die Anzeige von ihrer Aufnahme Seitens der Pflegeeltern (§ 2 Ziffer 2 und § 3) oder aber die Mittheilung von der Polizeibehörde des seitherigen Aufenthaltsortes der Kinder (§ 8 Absatz 2), beziehungsweise bei Waisen und Armenpflegekindern die Mittheilung der in § 5 Ziffer 2 genannten Behörden, einlangt; ortsangehörige Pflegekinder aber, sobald entweder eine polizeiliche Genehmigung zur Inpflegegebung gemäß §§ 5—8 ertheilt wurde, oder die Ortspolizeibehörde (wie bei Waisen und bei der Armenpflege anheim gefallenen Pflegekindern) auf die in § 5 Ziffer 2 bezeichnete Weise von der Inpflegegebung Kenntniß erhält.

Den Zugang jedes Pfleglings hat die Ortspolizeibehörde innerhalb der ersten 4 Wochen unter genauer Angabe der vorstehend aufgeführten Einzelheiten dem einschlägigen Kreisgesundheitsamt hier oder — wo ein solcher im Bezirke vorhanden ist — dem delegirten Kreisarzte anzuzeigen.

§ 10.

Fortsetzung.

b. Belehrung der Pflegeeltern.

Diejenigen Personen, welche ein fremdes Kind unter 6 Jahren gegen Entgelt in Pflege genommen haben, sind von ihrer Ortspolizeibehörde zu bedeuten, daß sie verpflichtet

sind, ihr, sowie den von ihr beauftragten oder durch amtliche Instruction hierzu berufenen Personen jederzeit Einblick in die Art der Verpflegung und den Zustand des Pflegekindes zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu ertheilen. (Artikel 4 des Gesetzes.)*

§ 11.

Fortsetzung.

c. Persönliche Aufsicht und Revisionen.

Die Ortspolizeibehörde hat sämmtliche in der Gemeinde gegen Entgelt untergebrachten Pflegekinder zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß ihnen die gebührende Pflege und Fürsorge zu Theil werde und daß insbesondere bei etwaiger Erkrankung die Hülfe eines approbirten Arztes nicht fehle. Von dem Zustande der Wohnung, der Art der Verpflegung und Ernährung, der Behandlung und Erziehung wird dieselbe durch zeitweilige Besuche sich Ueberzeugung verschaffen und darauf hinwirken, daß die Ortsgeistlichkeit und schon bestehende oder zu diesem Zwecke sich bildende (Frauen-) Vereine freiwillig an der Ueberwachung der Pflegekinder (in geordneter Weise) sich betheiligen, wie dies seit einiger Zeit bei der Beaufsichtigung der Pflege von Landeswaisen bereits mit gutem Erfolg geschehen ist. Diese Aufsicht soll die Eltern und Vormünder sowie die obervormundschaftlichen und Armenpflegschaftsbehörden in der diesen obliegenden Fürsorge für die Pflegekinder unterstützen. Bei der Ausübung jener Aufsicht ist darum im Allgemeinen der Gesichtspunkt festzuhalten, daß zu einer sorgfältigen Ueberwachung um so mehr Anlaß vorliegt, je mehr das Kind ohne zwingende Gründe in fremde Pflege hinausgegeben worden ist, also zumal dann, wenn die Eltern desselben noch leben und ihrer natürlichen Verpflichtung, das Kind selbst zu verpflegen und zu erziehen, nachzukommen im Stande wären, während umgekehrt die amtliche Ueberwachung der Pflege um so schonender sein kann, je mehr die Inpflegegebung (wie bei Waisen) unvermeidlich war und je mehr die Pflege, z. B. durch verwandtschaftliche oder sonstige nahe Beziehungen der Pflegeeltern zu dem Kinde, der elterlichen Pflege sich nähert, oder auf Seiten der Pflegeeltern edlere Beweggründe, als Erwerb, bei der Inpflegenahme vorwalten. Von dieser Anschauung ist auch das Gesetz geleitet worden, indem es bei denjenigen Pflegekindern, welche unentgeltlich in Pflege genommen worden sind, eine besondere polizeiliche Fürsorge überhaupt, als unnöthig, ausgeschlossen, diese Pflegeeltern von polizeilicher Ueberwachung ganz frei gegeben hat. (Artikel 4 des Gesetzes.)

---

* Im Weigerungsfalle trifft die Pflegeeltern, nach der oben angeführten Gesetzesstelle, eine Geldstrafe von 40 (bei mildernden Umständen 20) bis 150 Mark.

§ 12.

Insbesondere ärztliche Ueberwachung.

Insbesondere wird die Orts-Polizeibehörde außer den genannten Personen einen Arzt, und zwar thunlichst den in der Gemeinde fungirenden Arzt, Gemeindearzt oder Armenarzt, mit der Ueberwachung der einzelnen Pflegekinder beauftragen und denselben zu diesem Behufe von dem Zugange jedes Pflegekindes in der Gemeinde, unter Bezeichnung der Pflegeeltern und der Wohnung derselben, innerhalb der ersten 3 Tage von der erfolgten Anmeldung in Kenntniß setzen.

Die Kosten dieser ärztlichen Ueberwachung erscheinen als Kosten der localen Polizeiverwaltung. Den Gemeindevorständen ist übrigens anzuempfehlen, daß sie wegen Uebernahme dieser Functionen und wegen Vergütung für dieselben mit einem Arzte (Gemeinde- oder Armenarzte) in Form von Aversionalverträgen übereinkommen, am zweckmäßigsten in der Weise, daß das Honorar hierfür in der Gesammtvergütung, welche dem Gemeindearzt aus der Gemeindekasse geleistet wird, einbegriffen bleibt.

§ 13.

Fortsetzung.

Der bestellte Arzt hat innerhalb weiterer 5 Tage von der ihm zugegangenen Anzeige ab den Pflegling und die Verhältnisse seiner Verpflegung zu besichtigen. Diese Einsichtnahme ist in Zwischenräumen von längstens je 3 Monaten zu wiederholen. Der Arzt wird hierbei seine Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit der Wohnung, insbesondere der Schlafräume, die Bettung, Ernährungsweise, Hautpflege und den Gesundheitszustand des Pfleglings im Ganzen und Einzelnen richten.

Es bleibt übrigens dem Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen, in entsprechenden Fällen den Arzt zu häufigeren Untersuchungen heranzuziehen.

§ 14.

Fortsetzung.

Ueber den jedesmaligen Befund des Pfleglings und die Art der Abwartung und Pflege desselben hat der Arzt — sofern nicht bei den Besuchen Thatsachen constatirt worden sind, welche eine anderweite protocollarische oder schriftliche Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erfordern, weil sie zur Zurückziehung der ertheilten Genehmigung veranlassen können, oder weil sie unter das Strafgesetz fallen — einen Eintrag in dem bei der letzteren zu führenden Ueberwachungsbogen (§ 17) zu machen und zwar mit Angabe des Tages der Untersuchung, sowie unter Beifügung seiner Namensunterschrift (oder seines Handzeichens).

In demselben Bogen hat der Arzt kurze Vormerkungen über die Anträge niederzulegen, zu denen er sich etwa veranlaßt gefunden hat und welche er mündlich bei der Ortspolizeibehörde näher begründen wird.

§ 15.

Mitwirkung des Kreisarztes.

Die Kreisgesundheitsämter — beziehungsweise delegirten Kreisärzte — sind beauftragt, die Pflegekinder in den Gemeinden ihres Kreises, von deren Aufnahme sie jeweilig durch die Ortspolizeibehörden benachrichtigt werden (§ 9), bei sich bietender Gelegenheit, jedenfalls aber einmal im Laufe des Jahres, bei den Pflegeeltern zu besichtigen und hierbei von der Art der Wartung und Pflege und dem Gesundheitszustand der Pfleglinge Kenntniß zu nehmen. Bei ihren Besuchen werden sie sich den Ueberwachungsbogen von den Bürgermeistern vorlegen lassen, von diesem Einsicht nehmen und ebenfalls den Vermerk über das Ergebniß ihrer Untersuchung und etwaige Anträge mit Beifügung ihrer Unterschrift (oder ihres Handzeichens) eintragen. In den an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Jahresberichten haben die Kreisärzte über den Stand des Pflegewesens in ihrem Bezirke und über ihre Wahrnehmungen in dieser Beziehung, sowie auch über die in ihren Bezirken üblichen Pflegegelderſätze, eingehend zu berichten (vergl. weiter unten § 17). Die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Januar 1830, betreffend die ärztliche Behandlung erkrankter Waisenkinder ꝛc. (Reg.-Blatt S. 30) bleiben überall fortbestehen.

§ 16.

Verfahren beim Ableben eines Pflegekindes.

Bei dem Ableben eines in entgeltlicher Pflege befindlich gewesenen Pflegekindes hat die Ortspolizeibehörde von den Pflegeeltern (neben der nach § 3 bei ortsfremden Pflegekindern unter Strafandrohung vorgeschriebenen besonderen Meldung) in allen Fällen die Vorlage eines Todeszeugnisses zu verlangen, welches von einem approbirten Arzte ausgefertigt sein muß und in welchem soweit möglich die Veranlassung der Krankheit und die Ursache des Todes genau und ausführlich angegeben sein müssen. Unter Beischluß einer Abschrift dieses Todeszeugnisses und des Ueberwachungsbogens hat die Ortspolizeibehörde den Todesfall des Pflegekindes jedesmal alsbald an das bezügliche Kreisamt einzuberichten. Die letztere Behörde hat dann in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob nach allen Umständen weitere Ermittelungen und eventuell die Veranlassung gerichtlicher Schritte bezüglich der Todesart des Kindes angezeigt erscheinen.

§ 17.

Ueberwachungsbogen.

Ueber jedes zu überwachende Pflegekind (siehe § 2 Ziffer 1 und 2) hat die Polizeibehörde einen gesonderten Ueberwachungsbogen nach Anleitung des anliegenden Formulars III.

zu führen. Dieselben sollen einerseits zur Controle darüber dienen, ob die vorgeschriebenen Revisionen der Pflegekinder richtig vorgenommen werden, andererseits zur Feststellung der Ergebnisse dieser Revisionen. In diese Bogen tragen die Ortspolizeibeamten (§ 11), die Aerzte und Kreisärzte (§§ 14, 15) sowie die bei der Beaufsichtigung mitwirkenden Geistlichen und sonstigen Personen ihre Bemerkungen und Anträge kurz ein. Der Bogen ist auch den Eltern, Vormündern und sonstigen interessirten Angehörigen des Pflegekindes auf Anstehen zur Einsicht vorzulegen und den obervormundschaftlichen 2c. Behörden auf Anstehen Abschrift desselben gegen Ersatz der Copialgebühren zu ertheilen. In der vorletzten Rubrik desselben vermerkt die Ortspolizeibehörde auch die auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen oder der Mittheilungen und Anträge der bei der Ueberwachung mitwirkenden Personen von ihr getroffenen Verfügungen.

Im Monat December jeden Jahres sind die Ueberwachungsbogen über alle Kinder, welche im Laufe des Jahres in Pflege sich befunden haben (also auch über die während des Jahres verzogenen oder verstorbenen Kinder), dem Kreisamte zur Einsichtnahme und Prüfung einzusenden, welches, nachdem es sich von der ordnungsmäßigen Handhabung der Pflegeaufsicht daraus überzeugt beziehungsweise die desfalls etwa nöthige Remedur hat eintreten lassen und die in § 20 unten erwähnte Zusammenstellung daraus gefertigt hat, die fraglichen Bogen in der letzten Spalte mit seinem Visa versieht und dieselben sodann vor Jahresschluß dem Kreisgesundheitsamte übersendet. Letzteres schickt dieselben, nachdem es sich die erforderlichen Notizen für seinen Jahresbericht (§ 15 a. E.) daraus gefertigt hat, noch im Monat Januar an die Ortspolizeibehörden zurück.

§ 18.

Verfahren bei Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Mit der Erreichung des sechsten Lebensjahres durch das Pflegekind sowie bei der Beendigung der Pflege vor vollendetem sechstem Lebensjahre des Pfleglings hat die Ortspolizeibehörde den geführten Ueberwachungsbogen abzuschließen, denselben jedoch mit den übrigen nach § 17 im nächsten December an das Kreisamt miteinzusenden. Demnächst verbleibt der Bogen bei den Acten der Polizeibehörde des Pflegeortes, damit insbesondere auf Grund seines Inhalts künftige Erkundigungen über die betreffenden Pflegeeltern beantwortet werden können.

Falls der Pflegling vor vollendetem sechstem Lebensjahre in eine andere Gemeinde zu fremder Pflege verbracht werden soll, wird die Polizeibehörde des seitherigen derjenigen des künftigen Pflegeorts hiervon, unter Bezeichnung der — aus der Abmeldung der seitherigen Pflegeeltern (§ 2 Ziffer 2 und § 3) zu entnehmenden — neuen Pflegeeltern (nach Namen und Wohnung), sofort Mittheilung machen.

§ 19.

Verfahren bei Mißständen und bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.

In allen Fällen, in welchen Pflegeeltern den ihnen nach den Bestimmungen des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, hat die Ortspolizeibehörde einzuschreiten und bei Handlungen oder Unterlassungen, welche unter das Strafgesetz fallen, die gerichtliche Verfolgung zu veranlassen, nöthigenfalls auch die Mitwirkung der Polizeiverwaltungsbehörde zu beanspruchen.

Wenn die Ortspolizeibehörde des Pflegeorts nach den gemachten Wahrnehmungen über den Zustand des Kindes ꝛc. der Ansicht ist, daß sich die Erwartung gehöriger Pflege des Kindes bei den gewählten Pflegeeltern nicht bestätigt habe, oder wenn in den Familien-, Wohnungs- oder Erwerbsverhältnissen der Pflegeeltern solche Veränderungen eintreten, welche es zweifelhaft machen, ob dem Kinde bei jenen auch fernerhin die gebührende Pflege und Fürsorge werde zu Theil werden, so hat, wenn es sich um ein Kind handelt, welches bei Lebzeiten der Eltern oder eines Elterntheils in Pflege gegeben wurde, jene Behörde alsbald die geeigneten Mittheilungen an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts der Eltern gelangen zu lassen, damit letztere in Erwägung ziehen kann, ob die ertheilte Genehmigung der Inpflegegebung zurückzuziehen ist. (S. § 8.)

§ 20.

Jährliche Zusammenstellungen über die in entgeltlicher Pflege befindlichen Kinder.

Sobald das Kreisamt im Monat Dezember jeden Jahres die Ueberwachungsbogen empfängt (§ 17), hat es daraus eine kreisweise Zusammenstellung nach dem hier beigefügten Formular IV. anzufertigen und an uns im Januar jeden Jahres einzusenden.

§ 21.

Aufsicht der Kreisämter.

Die Großherzoglichen Kreisämter, welchen im Uebrigen nach § 1 die Aufsicht über den Vollzug des rubricirten Gesetzes obliegt, werden sich demgemäß auch über die Beobachtung gegenwärtiger Instruction Seitens der Localpolizeibehörden verlässigen und insbesondere auch von der regelmäßigen Ueberwachung der Pflegekinder Seitens der Ortspolizeibehörden und deren Organe überzeugen.

Darmstadt, den 14. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck. Schaum.

Formular I.

Fragebogen.*)

Betreffend: Die Verhältnisse der für ein Kind von . . Jahren, welches dessen . . . . . auswärts in entgeltliche Pflege geben will, von Letztere . . erwählten Pflegeeltern:

(Namen:) . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . Kreis . . . . . .
Wohnung (Straße und Nr.):

1) Vor- und Zunamen (Beizeichen) der Pflegeeltern?

2) Alter derselben?

3) Verwandtschaftliche oder sonstige nähere Beziehungen der gewählten Pflegeeltern zu dem Kinde oder dessen Eltern?

4)

*) Zu vergleichen: Gesetz vom 10. September 1878, betr. den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder unter 6 Jahren (Reg.-Blatt I, Seite 118) und Instruction zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. Mai 1880 (Reg.-Blatt I, Nr. 17, Seite 99).

4) Stand, Gewerbe oder Beschäftigung der Pflegeeltern?

5) Besitz- und Vermögensstand?

6) Leumund?

7) Häusliche Verhältnisse und Lebensweise? Sind die Pflegeeltern, oder welche ihrer Familienglieder, ständig zu Hause anwesend?

8) Sind eigene Kinder und in welchem Alter vorhanden? Wie ist deren Gesundheitszustand? Wie sind sie gehalten und beaufsichtigt?

9) Wird die Inpflegenahme gewerbsmäßig betrieben oder hat eine solche doch wiederholt stattgehabt und mit welchem Erfolge?

10) Sind sonstige Pflegekinder vorhanden, wie viele und welchen Alters? Seit wann ein jedes? Wie ist deren Gesundheitszustand? Wie sind sie sonst äußerlich gehalten?

11) Angaben über die Wohnung, deren Lage (Stockwerke) und einzelne Wohnräume, Bestätigung vorhandener gesundheitlicher Bedingungen, eventuell durch einen Arzt?

12) Erläuterung bezw. amtliche Versicherung darüber, ob nach allen Umständen, insbesondere nach ihren Persönlichkeiten und Verhältnissen der gewählten Pflegeeltern, in jeder Hinsicht Gewähr dafür geboten ist, daß letztere das Pflegekind gewissenhaft abwarten, beaufsichtigen und erziehen werden? (Gesetz vom 10. September 1878 Art. 2.)

Sonstige Bemerkungen, welche für die anfragende Behörde von Interesse sein könnten.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliche . . . . . .

Formular II.

Register

über die in der Gemeinde . . . . . .

Kreis . . . . . .

gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder unter sechs Jahren.

Ord.-Nr.	Name und Vorname des Pfleglings. Ort und Datum der Geburt.	Geschlecht.	Name und Wohnort der Eltern bezw. der Mutter oder des Vormunds.	Name und Wohnort der Pflegeeltern.
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Zeit der Impflegenahme.	Bezeichnung der Behörde, welche die Pflegebegebung genehmigt hat. Datum der bezüglichen Verfügung.	Zeit des Abgangs aus der Pflege.	Bemerkungen.

Formular III.

Pflegeort: . . . . . .
Kreis: . . . . . .

Ueberwachungsbogen.

Betreffend: Das Pflegekind: (Vor- und Zuname)
geboren zu . . . . . Kreis . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .
Name und Wohnort des Vaters: . . . . . .
„ „ „ der Mutter: . . . . . .

Das Kind ist:

in Pflege gegeben von seinen noch lebenden Eltern — oder einem noch lebenden Elterntheil (Vater, Mutter?)
und zwar ist dasselbe:
ein ortsangehöriges
ein ortsfremdes, aber inländisches
ein ortsfremdes, ausländisches
ein eheliches
ein uneheliches.
Die Inpflegegebung ist genehmigt durch die Ortspolizeibehörde zu . . . . . .
laut Verfügung vom . . . . . .
Weil die Eltern im Auslande wohnen, ist eine solche Genehmigung nicht beigebracht worden.

ein Waisenkind,
und zwar ist dasselbe in Pflege gegeben durch den Vormund (auf Kosten der Vormundschaft oder der Angehörigen)
auf Kosten der Landes-Waisenanstalt
das Kind ist ein ortsangehöriges
ein ortsfremdes
ein eheliches
ein uneheliches.

im Wege der öffentlichen Armenpflege in Pflege gegeben,
und zwar ist dasselbe:
ein ortsangehöriges
ein ortsfremdes
ein eheliches
ein uneheliches.

Die auf das Kind zutreffenden Verhältnisse sind durch Unterstreichen in obigen Sätzen ersichtlich zu machen.

Ord.-Nr.	Vor- und Zuname der Pflegeeltern.	Wohnung (Straße, Nr.) derselben.	Betrag des Pflegegeldes.	Zeit des Eintritts in diese Pflege.	Die Pflege wurde beendigt durch: Wegzug.	Tod.
1.						
2.						
3.						

Bescheinigungen des überwachenden Arztes

	über Vollzug und Ergebniß der einzelnen Revisionen. 1.			Anträge desselben. 2.	Handzeichen.
	Monat.	Tag.			
188 ..					
188 ..					
188 ..					

Bescheinigung der mit der Ueberwachung beauftragten sonstigen Personen. 3.			Bescheinigung des Kreisarztes und Anträge mit Handzeichen desselben. 4.			Verfügungen der Polizeibehörde aus Anlaß der Anstände sub 1—4. 5.			Visa des Kreisamts. 6.
Monat.	Tag.		Monat.	Tag.		Monat.	Tag.		

Bescheinigung des überwachenden Arztes

	über Vollzug und Ergebniß der einzelnen Revisionen. 1.			Anträge desselben. 2.	Handzeichen.
	Monat.	Tag.			
188 ..					
188 ..					
188 ..					

Formular IV.

Jahresübersicht

der Pflegekinder.

Kreis . . . . . .

Jahr . . . .

Ueber

über die in den Gemeinden des Kreises . . . . . im Laufe des Jahres

Ordnungs-Nummer.	Gemeinde.	Zahl der in entgeltliche Pflege gegebenen Kinder unter 6 Jahren.			Darunter										
					Kinder, welche von ihren noch lebenden Eltern — oder einem Elterntheil — in Pflege gegeben sind.								Waisen.		
								Darunter sind:							
								ortsfremde inländische Kinder.		ortsfremde ausländische Kinder.		in Pflege gegeben durch den Vormund.		In Pflege gegeben auf Kosten der Landeswaisenkasse.	
		Ehelich.	Uneheliche.	Zusammen.	Ehelich.	Uneheliche.	Zusammen.	Ehelich.	Uneheliche.	Ehelich.	Uneheliche.	Ehelich.	Uneheliche.	Sämmtlich ehelich.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
	Summe des ganz. Kreises														
	Hiervon sind im Laufe des oben genannten Jahres abgegangen: 1) durch Vollendung des 6. Lebensjahres ..... 2) durch Wegzug vor diesem Zeitpunkt ..... 3) durch Tod														
	Es blieben also bei Jahresschluß in Pflege														

ſicht

18 . . in entgeltlicher Pflege befindlich gewesenen Kinder unter 6 Jahren.

sind										
Kinder, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege in Pflege gegeben sind		geboren in den Jahren							Maximum und Minimum des Pflegegeldes	Bemerkungen.
Ehelich.	Uneheliche.	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	Zusammen wie Sp. 5.	ℳ	
16.	17	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt, den 31. Mai 1880.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die vor dem 1. Januar 1872 pensionirten und zur Disposition gestellten Militärärzte und Militärbeamten betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ergänzung der Militär-Convention mit Preußen vom 13. Juni 1871 in Bezug auf die Regelung der strafgerichtlichen Verhältnisse der dem Königlich Preußischen Armee-Verbande nicht angehörenden Großherzoglichen Offiziere betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Zutheilung der Feldgemarkung Bergheim zu dem Amtsgerichtsbezirk Butzbach betreffend.

Gesetz,

die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die vor dem 1. Januar 1872 pensionirten und zur Disposition gestellten Militärärzte und Militärbeamten betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung in Artikel 15 Ziffer 3 des Gesetzes vom 19. April 1868, die Einführung Preußischer Militärstrafgesetze betreffend, — Regierungsblatt Nr. 31 — tritt, in so weit hiernach die vor dem 1. Januar 1872 pensionirten und zur Disposition gestellten Großherzoglichen Militärärzte und Militärbeamten im Offiziersrang der Militärgerichtsbarkeit

unterworfen sind, außer Kraft, und ist sonach für dieselben in Strafsachen die Zuständigkeit der Civilgerichte begründet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Windsor-Castle, den 17. Mai 1880.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Bekanntmachung,

die Ergänzung der Militär-Convention mit Preußen vom 13. Juni 1871 in Bezug auf die Regelung der strafgerichtlichen Verhältnisse der dem Königlich Preußischen Armee-Verbande nicht angehörenden Großherzoglichen Officiere betreffend.

Die nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte am 15. Februar 1879 zu Berlin abgeschlossene Uebereinkunft wegen Regelung der strafgerichtlichen Verhältnisse der dem Königlich Preußischen Armee-Verbande nicht angehörenden Großherzoglichen Officiere wird, nachdem diese Vereinbarung die vorbehaltene Zustimmung der Stände des Großherzogthums erhalten hat und der Austausch der bezüglichen Ratifications-Urkunden am 4. d. Mts. zu Berlin bewirkt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 21. Mai 1880.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Staats-Ministerium.

v. Starck.

Rothe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein

und

Seine Majestät der König von Preußen

haben zu dem Zwecke, um die Militär-Convention vom 13. Juni 1871 in Bezug auf die Regelung der strafgerichtlichen Verhältnisse der dem Preußischen Armee-Verbande nicht angehörenden Großherzoglich Hessischen Offiziere entsprechend zu ergänzen, zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Staatsrath Dr. Karl Neidhardt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Kriegsrath August von Tschirschnitz

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Otto Hellwig,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Militärgerichtsbarkeit im Sinne des § 2 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845 über die vor dem 1. Januar 1872 mit Inactivitätsgehalt entlassenen, zur Disposition gestellten und mit Pension verabschiedeten Großherzoglich Hessischen Offiziere, welche nicht dem Verbande der Preußischen Armee angehören, ebenso wie über die vor dem erwähnten Zeitpunkt ernannten Großherzoglichen Offiziere à la suite, soweit Letztere nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Militär-Strafgesetzbuche den militärstrafrechtlichen Bestimmungen überhaupt unterworfen sind — wird durch das Königlich Preußische General-Auditoriat und das Gericht der Großherzoglich Hessischen Division, im Falle des Ausmarsches oder sonstiger Verhinderung des Letzteren für dieses durch das Garnison-Gericht zu Darmstadt verwaltet. Das Bestätigungs- und Begnadigungs-Recht steht Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein zu.

Artikel 2.

Vorstehende Großherzoglich Hessischer Seits unter ausdrücklichem Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung der Stände des Großherzogthums abgeschlossene Uebereinkunft soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund Dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 15. Februar 1879.

(L. S.) Karl Reidhardt. (L. S.) August von Tschirschnitz. (L. S.) Otto Hellwig.

Bekanntmachung,

die Zutheilung der Feldgemarkung Bergheim zu dem Amtsgerichtsbezirk Butzbach betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seither zu dem Bezirke des Amtsgerichts Lich gehörige Feldgemarkung Bergheim dem Bezirke des Amtsgerichts Butzbach zugetheilt worden ist.

Darmstadt, am 22. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

Finger.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt, den 8. Juni 1880.

Inhalt: 1) Verordnung, den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betreffend.

Verordnung,

den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Erhebung der Gerichtskosten zu vereinfachen, haben Wir, im Anschlusse an Unsere Verordnung vom 11. September 1879, verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, den Gerichtsschreibern die Erhebung folgender Gerichtskosten (Kosten und Kostenvorschüsse, welche in die Staatskasse fließen) zu übertragen:

1) aller Kosten, welche den Betrag von zwanzig Mark nicht übersteigen;
2) aller Schreibgebühren;
3) aller Kosten im Mahnverfahren;
4) derjenigen Kosten, von deren Zahlung die Fortsetzung eines Rechtsstreits, die Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder die Haft des Schuldners abhängt, oder die Ausreichung einer Schrift abhängig gemacht ist.

Die Vorschriften über die Beitreibung der Rückstände bleiben unberührt.

§ 2.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz kann im Einvernehmen mit Unserem Ministerium der Finanzen bestimmen, daß und in welcher Weise die im § 1 bezeichneten Kosten oder welche derselben durch Verwendung von Stempelmarken zur Staatskasse verrechnet werden.

§ 3.

Von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz kann auch bestimmt werden, daß die Gebühren für Eintragungen in die Handels- und die Zeichen-Register von den Gerichtsschreibern zu vereinnahmen und in welcher Weise dieselben zu verrechnen seien.

§ 4.

Die Gerichtsschreiber sind berechtigt, Kosten, welche sonst durch die Erhebungsstelle zu erheben wären, mit der Verpflichtung alsbaldiger Ablieferung an diese Stelle in Empfang zu nehmen, wenn solche Kosten durch die Post bei ihnen eingehen oder von dem Gerichtsvollzieher vorschußweise entrichtet werden für Akte, in Folge deren der Gerichtsschreiber in Vermittlung eines Parteiauftrags dem Gerichtsvollzieher Schriften zum Zwecke der Zustellung oder des Gebrauchs bei der Zwangsvollstreckung aushändigt.

§ 5.

Ueber die Zahlungen, welche an die Erhebungsstellen geleistet werden, haben diese Stellen den Gerichtsschreibereien periodische Mittheilungen zu machen.

Einer Vorlage der Quittung bedarf es (soweit nicht an den Gerichtsschreiber gezahlt wird, § 1 Ziffer 4) nur noch in den Fällen, in welchen die Thätigkeit des Gerichts von der Kostenzahlung abhängt und vor der periodischen Mittheilung der Zahlungen veranlaßt werden soll.

§ 6.

Ist dem Gerichte die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners bekannt, so kann die Berechnung und Erhebung der Kosten unterbleiben, bis sich Thatsachen ergeben, welche die Vermuthung begründen, daß der Schuldner zahlungsfähig sei.

§ 7.

Insoweit die vorstehenden Bestimmungen weitergehende Vorschriften bezüglich der Ueberwachung der Gerichtsschreiber, als solche der § 11 der Verordnung vom 11. September 1879 enthält, nothwendig machen, wird Unser Ministerium des Innern und der Justiz das Geeignete anordnen.

§ 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge derselben, insbesondere mit Erlaß der erforderlichen Controlvorschriften, beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. Mai 1880.

(L. S.) LUDWIG.

In Vertretung:
Finger. Schleiermacher.

Bekanntmachung,

den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betreffend.

In Ausführung des § 1 der vorstehenden Verordnung bestimmen wir:

Den Gerichtsschreibern wird bis auf Weiteres die Erhebung der sämmtlichen in den §§ 1 und 3 der vorstehenden Verordnung bezeichneten Gerichtskosten übertragen.

Darmstadt, den 1. Juni 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:
Finger.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt, den 16. Juni 1880.

Inhalt: Gesetz, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.

Gesetz,
Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Wenn das Vorhandensein der Reblaus (Phylloxera vastatrix) auf einem zur Rebcultur benutzten Grundstück oder an einzeln stehenden Rebstöcken von den durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 bestimmten Organen oder andern Sachverständigen festgestellt worden ist, so kann

1) verboten werden, daß Reben und Rebtheile, sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von diesem Grundstück abgegeben oder überhaupt entfernt werden,
2) die Vernichtung der inficirten Rebculturen und die Desinfection des Bodens angeordnet und ausgeführt werden,
3) die Benutzung des desinficirten Bodens zur Rebcultur für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

Zum Erlaß des unter 1 bezeichneten Verbots ist das betreffende Kreisamt, zum Erlaß der unter 2 bezeichneten Anordnungen und des unter 3 bemerkten Verbots Unser Ministerium des Innern und der Justiz zuständig.

Die vorbezeichneten oder sonst erforderlichen Maßregeln können einzeln oder in Verbindung angeordnet, auf einzelne Theile des Grundstücks beschränkt, andererseits, sofern die Reblauskrankheit räumlich einen größeren Umfang erreicht, auf eine ganze Gemarkung oder mehrere Gemarkungen ausgedehnt werden.

Die Rebculturen unterliegen jederzeit der Beaufsichtigung und Untersuchung durch von dem Ministerium des Innern und der Justiz zu ernennende Sachverständige.

Artikel 2.

Die nach Artikel 1 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten schriftlich mitzutheilen, wenn sie eine oder mehrere Gemarkungen betreffen, in dem zur Publication der Erlasse des bezüglichen Kreisamts bestimmten Blatte bekannt zu machen. Die nach Art. 1 Nr. 1 von dem Kreisamte erlassene Anordnung wird für den Einzelnen schon durch mündliche Mittheilung wirksam. Die nach Art. 1 Nr. 2 und 3 erlassenen Anordnungen sind den Betheiligten stets schriftlich und zwar mit der Eröffnung mitzutheilen, daß diese Maßregel erst nach Ablauf von zehn Tagen, von dieser Zustellung an gerechnet, vollzogen werde und bis dahin das Recht der Beschwerde bei dem betreffenden Kreisamt offenstehe.

Artikel 3.

Die nach Artikel 1 Nr. 1 vorgesehenen Anordnungen können von der Ortspolizeibehörde vorläufig ausgesprochen werden. Hiervon ist dem Kreisamte unverzüglich Anzeige zu erstatten, welches die getroffenen Maßregeln sofort zu bestätigen, abzuändern oder außer Kraft zu setzen hat.

Artikel 4.

Gegen das von dem Kreisamt nach Artikel 1 erlassene Verbot findet die Beschwerde an Unser Ministerium des Innern und der Justiz statt; bis zur Erledigung derselben bleibt dasselbe aufrecht erhalten.

Wenn Unser Ministerium des Innern und der Justiz nach Artikel 1 Nr. 2 die Vernichtung von inficirten Rebculturen oder die Desinfection von Grund und Boden angeordnet hat, können diese Maßregeln erst nach Ablauf von zehn Tagen nach der in Gemäßheit des Artikel 2 erfolgten Zustellung oder Bekanntmachung der Anordnung vollzogen werden. Wird in dieser Frist bei dem mit dem Vollzug beauftragten Kreisamt eine Remonstration gegen

die bezüglichen Anordnungen eingereicht, so ist dieselbe von der gedachten Behörde sofort dem Ministerium vorzulegen und der Vollzug noch weiter bis zur Entscheidung auf die Remonstration auszusetzen.

Artikel 5.

Jeder Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus auf seinen Grundstücken und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Artikel 6.

Die durch die Vernichtung der Rebculturen und Desinfection des Bodens entstehenden Kosten fallen dem Staat zur Last.

Derjenige, dessen Rebculturen von den in Artikel 1 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, den Ersatz des Werths der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerths der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben aus der Staatskasse zu verlangen.

Der Anspruch auf Entschädigung geht verloren, wenn der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte der im Artikel 5 ihm auferlegten Verpflichtung wissentlich oder aus schuldhaftem Versehen nicht nachgekommen ist.

Ueber den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach Empfang der über die Entschädigungsforderung definitiv sich aussprechenden Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz bei dem zuständigen Gericht angebracht werden.

Artikel 7.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Artikel 8.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 30. Mai 1880.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt, den 21. Juni 1880.

Inhalt: Gesetz, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

Gesetz,
den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Herbeiführung der einheitlichen Regelung des Verkehrs mit explosiven Stoffen in Deutschland haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

An Stelle der durch Artikel 4 Pos. 6 des Gesetzes vom 10. October 1871, betreffend den Uebergang zu dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, insbesondere bezüglich der Polizeistrafgesetzgebung ꝛc., als Ausführungsvorschriften zu § 367 Nr. 5 des Deutschen Strafgesetzbuchs aufrecht erhaltenen Artikel 153—159 des Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1855 treten die nachstehenden, von den Bundesregierungen vereinbarten Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

Artikel 2.

Eine Abänderung oder Ergänzung dieser Bestimmungen kann bei eintretendem Bedürfnisse auf dem Verordnungswege erfolgen.

Artikel 3.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. Juni 1880.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Bestimmungen,
den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

§ 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:
Schieß- und Sprengpulver;
Nitroglycerin (Sprengöl) und
Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);
Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;
explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;
Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:
Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Von der Versendung sind ausgeschlossen:
Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen 2c. 2c.;
explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;
Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3.

Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4.

Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Procent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 5.

Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6.

Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind, insbesondere dürfen

Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7.

Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8.

Wird loses Pulver in Menge von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9.

Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11.

Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 12.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander halten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitig Anzeige zu machen, welche die erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14.

Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerke passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16.

Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§ 17.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18.

Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 19.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesem, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien, von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß mit einer von Weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen sein.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§ 20.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage freigemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b. Sind Schiffbrücken oder Schleußen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleußenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.

d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21.

Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22.

Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

§ 23.

Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§ 24.

Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25.

Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abge-

geben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern Letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der in § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß gibt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27.

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1) im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in § 4, Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§ 29.

Größere als die in § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft der Militärbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30.

Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§ 31.

Die in § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Concession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung concurrirt in derselben Weise, wie bei ihren Pulvermagazinen, die Militärbehörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmung.

§ 32.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmung.

§ 33.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe an den Häfen, dann die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen bleiben unberührt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt, den 12. Juli 1880.

Inhalt: Instruction über Behandlung der Einnahmen aus den Erträgen der Gemeindewaldungen und der darauf sich beziehenden Ausgaben.

Instruction

über Behandlung der Einnahmen aus den Erträgen der Gemeindewaldungen und der darauf sich beziehenden Ausgaben.

Nachdem die Instruction über die Behandlung der Einnahmen aus den Erträgen der Gemeindewaldungen und der sich darauf beziehenden Ausgaben vom 29. März 1837 einer Revision unterzogen worden ist, wird an deren Stelle das Folgende bestimmt:

§ 1.

Jährliche Wirthschaftsplane.

I. Von den Oberförstern sind jährlich Wirthschaftsplane über die muthmaßlichen Holzerträge und Nebennutzungen in den Communalwaldungen für das nächste Jahr, sowie über die muthmaßlichen Ausgaben für Holzhauerlohn, Erntekosten der Nebennutzungen, für Waldculturen und andere Waldarbeiten aufzustellen und den Bürgermeistern mitzutheilen. Hierbei ist, wo Vertheilung von Loosholz stattfindet, soweit möglich Rücksicht darauf zu nehmen, daß dieselbe in gleichwerthigen Loosen bewirkt werden kann.

II. Die Bürgermeister haben die Wirthschaftsplane dem Gemeinderath, bezw. der Stadtverordneten-Versammlung, vorzulegen und die hierauf erfolgende protocollarische Erklärung den Oberförstern mit dem Wirthschaftsplane mitzutheilen.

III. Die hiernach entstandenen Verhandlungen werden spätestens bis zum 1. Juni von den Oberförstern an die Forstmeister eingesendet, welchen die Prüfung der Wirthschaftsplane

obliegt. Bei Vornahme der Localrevisionen sind die Bürgermeister, wenn sie es wünschen, zuzuziehen. Sodann haben die Oberförster Auszüge aus den Wirthschaftsplanen nach dem beigefügten Formular 1, bezw. der darin ertheilten Anleitung zu fertigen und an die Bürgermeister in Landgemeinden bis zum 1. Juli, in Stadtgemeinden bis zum 1. August zu spediren. Zu diesem Zweck werden die Forstmeister die Duplicate der sämmtlichen, soweit thunlich bis dahin revidirten Wirthschaftsplane mit möglichster Beschleunigung und spätestens eine Woche vor den obigen Terminen zugehen lassen. Die noch nicht revidirten Wirthschaftsplane sind alsbald wieder an die Forstmeister zurückzubefördern, den betr. Auszügen aber ist Vorbehalt etwaiger Abänderungen beizufügen, welche letzteren von den Oberförstern nach stattgefundener Revision sofort den Bürgermeistern zu notificiren sind.

Formular 1.

IV. Außerordentliche Fällungen sind sowohl in den Wirthschaftsplanen, als in den Auszügen aus denselben von den ordentlichen getrennt aufzuführen unter Angabe des Zwecks, zu welchem sie genehmigt sind.

V. Bis zum 1. September jeden Jahres senden die Forstämter eine Uebersicht der Wirthschaftsplane an Großherzogliches Ministerium der Finanzen Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung ein, worin die außerordentlichen Fällungen bei jedem Wirthschaftsganzen unter Angabe der genehmigenden Verfügung auf einer besonderen Zeile aufzuführen sind, und erstatten im nächsten Jahre Bericht, ob nach Communication mit den Kreisämtern bei vorschriftswidriger Verwenduug der Erlöse ein Abzug an den ordentlichen Jahresfällungen beantragt wird.

VI. Ergeben sich zwischen den Forstbehörden und den Gemeindevorständen Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmungen der Wirthschaftsplane selbst oder über deren Ausführung, und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so haben die Forstämter die Verhandlungen dem Ministerium der Finanzen Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung vorzulegen. Diese Behörde communicirt, soweit sie die Anschauungen der Gemeindebehörde nicht zu theilen vermag, hierüber mit dem Kreisamte, welches bei etwaigem Dissens unsere Entschließung einzuholen hat.

§ 2.

Uebertrag des Resultats der Wirthschaftsplane in die Gemeindevoranschläge.

I. Der Geldanschlag des Bruttoertrags der Waldungen einer Gemeinde, wie er sich nach dem Wirthschaftsplan nach Maßgabe der Tarife* und der etwa davon abweichenden

---

* Die Vorschriften für den Entwurf, die Dauer und die Anwendung dieser Tarife sind folgende:

§ 1.

Die Tarife erhalten, insoweit dergleichen Sortimente und Holzarten in den betreffenden Communalwaldungen vorkommen, die Einrichtung, wie sie bereits für die Domanialwaldungen vorgeschrieben ist. Die Preisansätze werden nach denjenigen beurtheilt,

muthmaßlichen Versteigerungspreise für das zu versteigernde Holz einschließlich der Nebennutzungen ergibt, ist in dem Gemeindevoranschlage nach den hierüber bestehenden Vorschriften vorzusehen.

Hierbei sind die Einnahmen aus außerordentlichen Holzfällungen getrennt zu veranschlagen und die mit den Erlösen beabsichtigten Zwecke besonders anzugeben.

II. Nach Empfang des Wirthschaftsplans hat der Bürgermeister außerdem auszuscheiden, was zu

a. Holzdeputaten an Berechtigte,

b. Besoldungsholz an Gemeindebedienstete und Schullehrer,

c. Loos- und Gabholz,

d. Holzabgabe an das Ortsholzmagazin,

---

welche in der fraglichen Gegend bei Versteigerungen unter freier Concurrenz erzielt wurden. Wo die Preise in angrenzenden oder naheliegenden Communalwaldungen nicht bedeutend von einander abweichen, kann ein Tarif für mehrere Gemeinden gelten. Da der Preis des Bau- und Nutzholzes innerhalb gewisser Gegenden am wenigsten von einander abweicht, so soll derselbe in der Regel für sämmtliche Gemeindewaldungen in Einer Oberförsterei gleich sein.

§ 2.

Der gutächtliche Entwurf dieser Tarife gehört zu den Dienstobliegenheiten der Oberförster. Diese theilen ihre Entwürfe den Bürgermeistern der betreffenden Gemeinden mit. Der Bürgermeister legt den vom Oberförster erhaltenen Entwurf alsbald dem Gemeinderath vor und sendet ihn, nachdem der Gemeinderath seine Erklärung beigefügt hat, begleitet von seinem eigenen Gutachten, an den Oberförster zurück. Der Oberförster revidirt nunmehr nochmals seinen Entwurf in Vergleichung zu den von Seiten der Gemeindevorstände gemachten Eröffnungen und sendet ihn mit diesen an den Forstmeister, welcher diese Eingaben prüft und sie dem Kreisrath mit seinem schließlichen Gutachten mittheilt.

Die definitive Festsetzung der Tarife und deren Zufertigung an die Gemeinden als Vorschrift erfolgt hierauf durch den Kreisrath. Gleichzeitig erhält der Oberförster Abschrift der Verfügung des Kreisraths.

§ 3.

Der Oberförster, Forstmeister und Kreisrath haben die Wünsche und Ansichten der Bürgermeister und Gemeinderäthe insoweit zu berücksichtigen, als dieselben

a. der verordnungsmäßigen Gleichstellung mit den laufenden Preisen nicht widersprechen,

b. keine Störung in der gehörigen Sortirung und Verrechnung des Holzes veranlassen.

§ 4.

Die Tarife dürfen nicht weniger als ein Jahr lang gelten, sollen aber in der Regel für die Dauer mehrerer Jahre entworfen werden. Jedenfalls sollen sie von 6 zu 6 Jahren einer Revision unterworfen werden, um über deren Fortdauer oder ganzen oder theilweise neuen Entwurf zu urtheilen.

Diese Revision, wie überhaupt jede Abänderung der Tarife kann nur in Uebereinstimmung mit § 3 und auf dem durch § 2 vorgeschriebenen Wege stattfinden.

§ 5.

Die Tarife gelten für alle Fälle einer Holzabgabe gegen Bezahlung des laufenden Preises und als Maßstab der Versteigerungserlöse. Wenn sich jedoch Holz ergibt, welches die gewöhnliche Güte nicht hat und zur Abgabe gegen Zahlung bestimmt ist, so findet eine besondere Abschätzung seines Preises statt. Diese muß von dem Oberförster schon bei der Abzählung geschehen durch Begutachtung des Verhältnisses, in welchem der Werth des Holzes zum tarifmäßigen Preise steht. Der Oberförster hat diese seine besondere Begutachtung und den hiernach berechneten besonderen Preis bei den betreffenden Nummern im Abzählungsprotocolle eigenhändig zu bemerken.

(Conf. Ausschreiben IV der Oberforstdirection vom 2. April 1825, bezw. Ministerialamtsblatt Nr. 22 vom 9. April 1836.)

e. Holzabgabe zu sonstigen gemeinheitlichen Zwecken,

f. Bau- und Nutzholzabgaben (nach dem Gesetz vom 10. Februar 1824)

überschläglich erfordert werden wird. Die Summe dieser vorauszubestimmenden Holzabgaben ist sodann von der Summe des ganzen Holzertrags abzuziehen und der Rest, als zum Verkauf bestimmt, in Ansatz zu bringen. Diese Ausscheidung erfolgt in einer Beilage zum Voranschlag oder in dem Calculationsbuche.

Der Geldanschlag der unentgeltlichen Holzabgaben, sowie Holzhauerlohn, Waldculturkosten ꝛc. sind unter den betreffenden Rubriken des Voranschlags in Ausgabe vorzusehen.

In dem Naturalienvoranschlag (Beilage zum Hauptvoranschlag) ist gleichfalls das Erforderliche hiernach einzutragen.

§ 3.

Anschaffung des Holzsamens.

Die Oberförster begutachten in den jährlichen Wirthschaftsplanen auch die Anschaffung des Holzsamens und beantragen, welche Sorten und wieviel von dem Samenbedarf anzukaufen und was hiervon zur Lieferung aus dem Großh. Holzsamenmagazin anzumelden ist. Die Verzeichnisse über die aus dem letzteren zu liefernden Samen werden von der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen nach den Uebersichten der Wirthschaftsplane in dem Fall aufgestellt und der Magazinsverwaltung zugefertigt, wenn der gesammte Holzsamen, soweit er von dem Magazin zu beziehen ist, von diesem angekauft werden soll, was alsdann besonders bei der Uebersicht der Wirthschaftsplane zu bemerken ist. Im andern Fall haben die Forstmeister besondere Verzeichnisse über den aus dem Magazin zu liefernden Samen aufzustellen und den Uebersichten beizuschließen.

Die Bürgermeister haben zu diesem Zweck alsbald nach Empfang des Auszugs aus dem genehmigten Wirthschaftsplan ihre Intention den Oberförstern mitzutheilen, welche die betreffenden Notizen unverweilt an die Forstämter senden.

Formular 2. Den Kreisämtern werden diese Verzeichnisse (Formular 2) von den Oberförstern bis zum 1. September direct zugefertigt.

II. Die Kreisräthe, wenn sie mit der vorgeschlagenen Anschaffung einverstanden sind, befördern die Verzeichnisse über den aus dem Großherzoglichen Magazine zu beziehenden Samen mit ihrer Unterschrift versehen spätestens bis zum 15. September jeden Jahres an das Ministerium der Finanzen Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung, welches die Abgabe des Holzsamens aus dem Magazin verfügt und die Erhebung der betr. Kosten durch die einschlagenden Rentämter anordnet.

Aus dem Großherzoglichen Holzsamenmagazin kann nur Nadelholzsamen, sowie nach

Umständen solcher Laubholzsamen bezogen werden, welcher sich dazu eignet, wie z. B. der Samen von Ahorn, Erlen, Eschen u. dgl.

Der Bedarf aller übrigen Samenarten, namentlich der Eicheln, Bucheln 2c., ist durch Vergebung der Lieferung mittelst öffentlicher Versteigerung oder durch Accord aus der Hand zu decken. Die Kreisräthe haben den Bürgermeistern auf Grund der Uebersichten den Bedarf anzugeben und dieselben aufzufordern, unter Beachtung der Vorschriften in den Artikeln 78—80 der Landgemeindeordnung, bezw. 90—92 der Städteordnung, sowie unter Mitwirkung der Oberförster für die Anlieferung zu sorgen. Den Oberförstern steht hierbei namentlich die Festsetzung der Lieferungsbedingungen, die Prüfung der Qualität des Samens, sowie die Sorge für zweckmäßige Aufbewahrung desselben bis zur Aussaat zu.

§ 4.

Auszeichnung des zu fällenden Holzes.

In allen Fällen, worin nach den bestehenden Vorschriften das zu fällende Holz mit dem Waldhammer zu bezeichnen ist, ist der Bürgermeister zur Holzauszeichnung einzuladen, um unter den Waldhammer des Oberförsters den der Gemeinde anzuschlagen.

§ 5.

Holzhauerlohn- und Waldculturarbeits-Accorde, sowie deßfallsige Anweisungen auf die Gemeindekasse.

Baldmöglichst nach Empfang des Auszugs aus dem Wirthschaftsplan hat der Bürgermeister

I. mit dem Oberförster wegen der etwa zu treffenden technischen und polizeilichen Anordnungen sich zu benehmen. Das Maximum (höchste Maß) des Hauer- und Setzerlohns ist von dem Oberförster in dem Auszug aus dem Wirthschaftsplan anzugeben.

II. In der Regel vier Wochen vor Beginn der Holzhauereien sind von dem Bürgermeister die Holzhauerlohnaccorde für das ganze bevorstehende Holzerntejahr abzuschließen.

III. Hierbei soll in der Regel der Weg öffentlicher Versteigerung eingehalten und die deßfallsige Bekanntmachung acht Tage zuvor sowohl in der Gemeinde selbst als auch in den Nachbargemeinden erlassen werden. Ueberhaupt sind die Bestimmungen der Artikel 78 und 79 der Landgemeindeordnung, bezw. 90 und 91 der Städteordnung, zu beobachten. Ausnahmsweise ist jedoch nach eingeholter Zustimmung des Gemeinderaths, bezw. der Stadtverordneten-Versammlung, gestattet, auch Accorde aus freier Hand mit zuverlässigen Holzhauern abzuschließen, wenn dies für zweckmäßig erachtet und das nach Nr. I festgesetzte Maximum des Lohnes nicht überschritten wird.

IV. Alle auf dem Weg der Versteigerung oder aus freier Hand abgeschlossenen Holzhauerlohnaccorde müssen nach dem beigefügten Formular 3 aufgestellt werden, und ist dazu nur gedrucktes Papier zu verwenden. Die Contracte sind von den Contrahenten zu unterzeichnen.

Formular 3.

V. Kein Holzhauerlohn-Contract erhält eher Gültigkeit, als bis derselbe von dem Oberförster eingesehen und darunter bescheinigt worden ist, daß er nichts dagegen zu erinnern habe.

VI. Ist Letzteres geschehen, so ist der Bürgermeister zur Genehmigung ermächtigt, wenn das vorbestimmte Maximum des Holzhauerlohns nicht überschritten ist. Im gegentheiligen Falle ist Genehmigung des Gemeinderaths, bezw. der Stadtverordneten-Versammlung, erforderlich.

Hat aber der Oberförster nicht unterzeichnet und Gründe gegen Genehmigung des Accords angegeben, so ist eventuell Entscheidung des Kreisamts einzuholen.

Duplicate der genehmigten Accorde haben die Bürgermeister den Oberförstern zuzustellen.

VII. Die Anweisung des Holzhauerlohns (auf das Rechnungsjahr, in welches die entsprechende Holzernte 2c. voranschlagsmäßig gehört) geschieht durch den Bürgermeister auf Grund einer Bescheinigung des Oberförsters, welcher in die deßfallsigen Verzeichnisse, Formular 4, auch die Beträge des Holzhauerlohns eintragen wird.

Formular 4.

VIII. Bei länger andauernden Holzhauereien kann der Bürgermeister Abschlagszahlungen bis zur Hälfte des nach der vorläufigen Bescheinigung des Forstwarts verdienten Lohnes anweisen, wenn nicht etwa der Oberförster wegen mangelhafter Arbeit in der Holzhauerei das Einhalten der Zahlung verlangt haben sollte.

IX. Hinsichtlich des Setzerlohnes, der Ernte- und Aufbewahrungskosten der Nebennutzungen, sowie der Waldculturarbeits-Contracte, für welche letztere das beigefügte Formular 5 als Anhaltspunkt dienen kann, und hinsichtlich der Anweisung des deßfallsigen Lohns finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie darauf passen, Anwendung.

Formular 5.

X. In Bezug auf Waldculturen und sonstige Arbeiten, welche im Taglohn verrichtet werden, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Wenn Waldarbeiten im Taglohn ausgeführt werden, so ist von dem Oberförster aus der Zahl der Arbeiter ein Obmann zu ernennen, welcher nach Anleitung des Oberförsters oder Forstwarts die Aufsicht zu führen hat, ohne deshalb von dem fleißigen Mitarbeiten befreit zu sein. Ist eine große Zahl Arbeiter beschäftigt, so können nach Ermessen der Oberförsterei mehrere Rotten gebildet und für eine jede derselben ein besonderer Obmann bestimmt werden. Werden die Taglohnarbeiten, wie in manchen Gemeindewaldungen geschieht, an einen oder mehrere Unternehmer vergeben, welche die erforderliche Zahl Hülfsarbeiter zu stellen haben, so sind diese Unternehmer zugleich auch die Obmänner der letzteren.

Durch Ernennung der Obmänner sind die Forstwarte keineswegs von einer strengen Beaufsichtigung der Culturarbeiter entbunden, sondern sie sind zu dieser Beaufsichtigung in der seitherigen Weise nach wie vor verpflichtet.

2) Die Arbeiter werden nach Maßgabe ihrer Arbeitskräfte nach den von der Oberförsterei bestimmten Lohnunterschieden von dem Forstwart in die Lohnzettel eingetragen. Dieses geschieht erforderlichen Falls in den Communalwaldungen auch dann, wenn mit Unternehmern allgemeine Taglohnssätze vereinbart worden sind, insoweit die Arbeiter denselben mit ihren Leistungen nicht vollständig entsprechen.

3) Die Forstwarte haben täglich die erscheinenden Arbeiter, den Lohn per Tag und die Arbeitszeit (1 Tag — ½ — ¼ — ¾ Tag) eines jeden derselben genau aufzuzeichnen und an jedem Abend in die Lohnzettel, zu welchen ihnen das beigefügte Formular 6 von der Oberförsterei oder Bürgermeisterei eingehändigt werden wird, einzutragen, nachdem sie vorher ihre Notizen mit den Aufzeichnungen der Obmänner, welche genaue Verzeichnisse über ihre Arbeiter zu führen haben, verglichen und in Uebereinstimmung gebracht haben. Formular 6.

Außerdem haben Forstwarte und Obmänner täglich genau den Ort, die Art und das Maß der vollzogenen Arbeiten, das verwendete Culturmaterial ꝛc. aufzuzeichnen und erstere diese Notizen summarisch, jedoch nach den Nummern der Culturpläne getrennt, in die Lohnzettel nach Vollendung der Arbeit einzutragen. Zur vorläufigen Aufzeichnung aller hierher einschlagenden Notizen haben die Forstwarte Notizbücher anzulegen und mit sich zu führen, wenn dieses von der Oberförsterei für nöthig erachtet werden sollte.

4) Ueber eine jede besondere Cultur oder jede Nummer des Culturplans ist in der Regel und für eine jede Arbeiterrotte immer ein besonderer Lohnzettel auszufertigen und von dem Forstwart und dem Obmann zu unterzeichnen.

Werden jedoch kleinere Arbeiten von einer und derselben Arbeiterrotte in verschiedenen Districtsabtheilungen ausgeführt, so soll auch das Zusammenfassen mehrerer Nummern des Culturplans in einem Lohnzettel gestattet sein. In diesem Falle sind jedoch alsdann am Schlusse des Zettels die vollzogenen Arbeiten und die Anzahl Tagwerke, sowie der Geldbetrag für eine jede Nummer des Culturplans besonders anzugeben.

5) In die von den Oberförstereien über Arbeiten in den Gemeindewaldungen aufzustellenden Bescheinigungen sind als Empfänger nur die Namen der Obmänner mit dem Zusatze „und Consorten" nebst der, auf eine jede Rotte kommenden, Anzahl Tagewerke nach den verschiedenen Lohnabstufungen und den betreffenden Geldbeträgen einzutragen, sowie die vollzogenen Arbeiten genau einzuschreiben. Erstreckt sich die betreffende Zahlungsanweisung über mehrere Nummern der Culturpläne und ist es zu umständlich, für eine jede Nummer speciell die verschiedenen Taglohnsätze auszuwerfen, so ist es gestattet, am Schluß der Anweisung die Kosten, welche jede Nummer verursacht hat, summarisch anzugeben.

6) Die vollständig abgeschlossenen, von der Oberförsterei revidirten und unterzeichneten Lohnzettel sind nebst den von den Oberförstereien auszustellenden Lohnbescheinigungen den Bürgermeistereien einzuhändigen, welchen es überlassen bleiben muß, die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit die Obmänner, welche den Lohn ihrer Rotte im Ganzen zu erheben und zu quittiren haben, ihre Mitarbeiter nicht übervortheilen.

7) Den Forstwarten ist die Erhebung des Lohns und dessen Vertheilung unter die Arbeiter strengstens untersagt; dagegen soll es denselben gestattet sein, die Obmänner bei der Lohnvertheilung zu unterstützen.

§ 6.
Nummeriren des Holzes.

I. Das Nummeriren des geschlagenen Holzes erfolgt durch den Oberförster oder unter seiner Anleitung nach den deßfallsigen für die Domanialwaldungen ertheilten Vorschriften ohne Mitwirkung des Bürgermeisters.

II. Nutzscheitholz und Nutzknüppelholz wird in Schichtmaßen von 1 oder mehr Raummeter eingelegt, Nutzreisig desgleichen oder in Wellen eingebunden.

Bei dem Brennholz sollen in der Regel 2 Raummeter Scheiter, Knüppel oder Stöcke in ein Holzmaß oder zwischen je 2 Stützen aufgesetzt werden; für das Reisholz gilt das Zusammensetzen einer geraden Zahl von Raummetern bis zu 10 in ein Holzmaß oder von je 50 oder 100 Wellen zu einer Schichte als Regel. Ausnahmen dürfen nur bei Resten, sowie nöthigenfalls bei Loosholz oder Berechtigungsholz stattfinden.

Wegen der Rinden vgl. § 7.

III. Jede nach Vorstehendem zusammengesetzte Holzschichte, sowie jeder Abschnitt von stärkerem Stammholz und jede den Verhältnissen entsprechend zusammengelegte Zahl von schwächeren Stämmen oder Stangen wird mit einer besonderen Abzählungsnummer bezeichnet.

Die Nummerfolge des Bau- und Nutzholzes ist von der des Brennholzes getrennt.

§ 7.
Abzählung des Holzes.

I. Der Oberförster hat für jeden Schutzbezirk einer Gemeinde zwei Nummerbücher, eins für Bau- und Nutzholz und eins für Brennholz, nach dem beigefügten Formular 7 zu Umschlagbogen und Formular 8 a und b zu Einlagebogen zu Bau- und Nutzholz für geringere und bezw. größere Verschiedenheit der Holzarten und Sortimente, sowie 9 a und b zu Einlagebogen für Brennholz in gleicher Weise verschieden einzurichten, in welche nach seiner Anleitung der Forstwart alsbald nach Vollzug einer Holzfällung entweder während oder nach der Nummerirung des Holzes jede einzelne Holznummer einträgt und welche ihm demnächst als Abfuhrregister dienen.

Formular 7.
Form. 8a u. b.
Form. 9a u. b.

In diese Nummerbücher hat der Forstwart über jeder Abtheilung in einer Horizontallinie das Datum der Aufnahme, den Namen des Districts, die Nummer der Abtheilung und die Hauptnummer der Abzählung (Fällungsnummer des Wirthschaftsplans) zu bemerken, die Maße der Stämme und Stangen zu ermitteln und einzutragen, ebenso deren Cubikinhalt, sodann die Summe jeder Seite zu ziehen, Zusammenstellung nach Abtheilungen und Fällungsnummern des Wirthschaftsplans zu fertigen und jede Abzählung auf einer neuen Seite anzufangen.

Nach erfolgter Vergleichung der Summen jeden Holzschlags mit den Aufzeichnungen der Rottmeister (§ 22, 4 der Holzhauer-Instruction) und Beseitigung etwaiger Anstände stellt der Forstwart die Nummerbücher dem Bürgermeister zu.

II. Der Bürgermeister hat für jede Hauptnummer der Abzählung (Fällungsnummer des Wirthschaftsplans, sowie für außerordentliche Fällungen) ein besonderes von dem Oberförster zusammengeheftetes Abzählungsprotocoll nach beigefügtem Formular 10 zu Umschlagbogen mit Einlagebogen, wie oben zu I, zu fertigen, welches in einer Abschrift der Nummerbücher besteht, worin aber auch mehrere Nummern, welche einerlei Sortiment, Holzart und Verkaufsmaß betreffen, dieselben Dimensionen, auch keinen abweichenden Preis haben, in Einen Ansatz zusammengefaßt werden können. Formular 10.

Das Abzählungsprotocoll, in welches die Hauptsummen der Sortimente vorerst nicht einzuschreiben sind, wird zunächst dem Oberförster zugestellt, welcher baldthunlichst die Abzählungscontrole anzuberaumen und hierzu den Bürgermeister, den Forstwart, den etwaigen besonderen Holzsetzer und einen Rottmeister oder Beauftragten der Holzhauer zuzuziehen hat.

Der Oberförster führt hierbei das von dem Bürgermeister gefertigte Abzählungsprotocoll, der Bürgermeister die Nummerbücher des Forstwarts. Die Stämme und Stangen sind wiederholt zu messen, etwaige Fehler zu berichtigen. Der Oberförster hat sodann die Cubikinhalte nachzuschlagen, die beiden Aufstellungen zu vergleichen, richtig zu stellen und definitiv abzuschließen, auch die Reduction sämmtlicher Sortimente auf Festmeter vorzunehmen. Er ist allein für die Richtigkeit der Nummerbücher und Abzählungsprotocolle verantwortlich.

III. Sowohl die Nummerbücher, als auch die Abzählungsprotocolle sind von dem Oberförster, dem Bürgermeister und dem Forstwart zu unterschreiben.

Die Nummerbücher werden nach vollzogener Abzählung und etwa erforderlicher Berichtigung dem Forstwart zugestellt, welcher die darin befindlichen Spalten für die Abgabe des Holzes ausfüllt, sobald die Abgabe wirklich stattfindet, und dieselbe nach Vollziehung aller Abgaben des darin verzeichneten Holzes an den Bürgermeister zurückgibt.

Die Abzählungsprotocolle werden von dem Oberförster dem Bürgermeister jedesmal in den ersten acht Tagen nach vollzogener Abzählung wieder zugestellt.

IV. Für die kleineren Fällungen hat der Oberförster zu Anfang eines jeden Quartals ein Abzählungsprotocoll anzulegen und darin die Ergebnisse der kleineren Fällungen mit Angabe der Veranlassung, des Districts, der Nr. und Lit. der Abtheilung und des Datums nach dem Befund der Abzählung einzutragen und der Forstwart jedesmal seine Bescheinigung beizufügen. Diese Abzählungsprotocolle hat der Oberförster jedesmal zu Ende jedes Quartals an den Bürgermeister gelangen zu lassen.

Auch geringere Windfälle bis zu 20 Festmeter und noch nicht abgezähltes, den Frevlern abgenommenes Holz sind in das vierteljährige Abzählungsprotocoll, sowie in das Nummerbuch einzutragen.

Zur Abzählung dieser kleineren Holzergebnisse ist zwar der Bürgermeister jedesmal einzuladen, aber nicht verpflichtet, derselben beizuwohnen.

V. Im Uebrigen, namentlich in Bezug auf die Prüfung der Richtigkeit der Verkaufsmaße, den Eintrag der Preise in die Abzählungsprotocolle, die Abschätzung des Holzes, welches etwa auf dem Stamm stehend abgegeben wird, sowie dessen Eintrag in das Nummerbuch und Abzählungsprotocoll, die Art des Eintrags der Hauspähne und der bei der Holzhauerei abfallenden Brocken, gelten die desfalls für die Domanialwaldungen ertheilten Vorschriften.

VI. Die Abzählungsprotocolle sind von dem Bürgermeister mit den Holzversteigerungsprotocollen an den Gemeinde-Einnehmer abzugeben, welcher demnächst seine Naturalienrechnung damit beurkundet.

VII. Bezüglich der Rindennutzung ist Folgendes zu beobachten:

a. Der Abfuhr der Rinden soll in der Regel ein vollständiges Abwiegen derselben vorausgehen, und nur mit Zustimmung des Forstamts darf deren Gesammtgewicht nach dem probeweisen Abwiegen eines passend ausgewählten Theils der Gebunde oder Schichten berechnet werden.

b. Die Käufer sind dazu mit dem Anfügen einzuladen, daß, im Falle sie oder ihre bevollmächtigten Stellvertreter nicht erscheinen, es so angesehen werden solle, als hätten sie der Abzählung beigewohnt und bei dem Ergebniß nichts zu erinnern gefunden.

Formular 11. c. Die zu Rechnungsbelegen bestimmten Abzählungsprotocolle (Formular 11 mit Einlagebogen 11 a) müssen die Anzahl der Rindengebunde oder Schichten und die nach den Bestimmungen unter a. ermittelten Gewichte derselben enthalten und sind durch diejenigen Personen zu unterzeichnen, welche von Seiten der Forstverwaltung, der Gemeinden und der Rindenkäufer bei dem Abzählen und Abwiegen der Rinden zugegen waren.

Für die Arbeiter genügt die Unterschrift des Obmanns (Rottmeisters).

d. Die Abzählung und definitive Ueberweisung zur Abfuhr an die Rindenkäufer muß möglichst schnell nach dem Aufschichten oder Binden erfolgen.

e. Im Uebrigen sind die für die Holzabzählung im Allgemeinen geltenden Vorschriften zu befolgen, doch kann die Aufnahme und das Abwiegen der Rinden auch ohne Gegenwart des Oberförsters für den Fall, daß er verhindert sein sollte, im Beisein eines Gemeindevorstandsmitglieds und des Forstwarts geschehen. Die deßfallsige, sowie die zur Feststellung und Aufzeichnung der Anzahl Gebunde ꝛc. und des Gewichts erforderliche Anordnung ist von dem Oberförster schriftlich zu erlassen. Von dem Ergebniß ist derselbe sofort nach Vollzug des Geschäfts zum Zweck des Eintrags in die Controle und deßfallsiger Bescheinigung auf dem Abzählungsprotocoll in Kenntniß zu setzen.

§ 8.
Abzählungscontrole.

Nach Befolgung der betreffenden Vorschriften des vorigen Paragraphen und erfolgter Unterschrift des Nummerbuchs und Abzählungsprotocolls hat der Oberförster den Inhalt der Wiederholung des Abzählungsprotocolls in seine Abzählungscontrole, welche eine Abtheilung seines Controlebuchs der Natural-Einnahme bildet, überzutragen. Wegen des Verfahrens bei der Abzählungscontrole selbst vergl. § 7, II.

Das Ergebniß der vierteljährigen Abzählungsprotocolle über die kleineren Fällungen ist vierteljährig von dem Oberförster in sein Controlebuch überzutragen (vergl. § 23).

§ 9.
Vorgesehene oder vorausbestimmte Holzabgaben aus der Hand.

I. Die vorgesehenen oder vorausbestimmten Holzabgaben sind solche, welche bereits bei Aufstellung des Voranschlags nach § 2 II. in Aussicht genommen und ausgeschieden wurden.

II. In Gemeinden, worin die vorausbestimmten Abgaben bedeutend sind, hat der Bürgermeister eine Repartition des dazu nach § 2, II. im Allgemeinen voranschläglich bestimmten Theils des Holzertrags zu entwerfen und diese Repartition dem Oberförster bis längstens zum September zur Einsicht mitzutheilen, um hierauf, so viel es der Wirthschaftsplan zuläßt, bei Anordnung der Fällung und bei der Holzsortirung Rücksicht zu nehmen. Der Oberförster hat diese Repartition nebst Bemerkungen über ihre Ausführung vor Beginn der Fällungen dem Bürgermeister zurückzusenden und dieser sie demnächst an den Gemeinde-Einnehmer abzugeben.

III. In den Gemeinden, in welchen nach dem Gesetz vom 10. Februar 1824 Abgaben an Bau- und Nutzholz stattfinden, hat der Bürgermeister jährlich im August für das nächste

Jahr, einen Termin anzuberaumen, in welchem diejenigen Ortsbürger, welche Bau- und Nutzholz zu erhalten wünschen, sich anmelden sollen. Diese Anmeldungen sind, soweit sie Bauholz betreffen, mit einem Bedarfsverzeichniß zu belegen, welches ein verpflichteter Bau-
Formular 12. meister oder Zimmermeister nach Formular 12 aufzustellen hat. Diese Anmeldungen sind nebst den erwähnten Verzeichnissen (da, wo nach II. Repartitionen aufgestellt werden, als Beilagen derselben) dem Oberförster zu dem unter II. bemerkten Zweck mitzutheilen und von diesem demnächst an den Bürgermeister zu remittiren, welcher sie dem Gemeinde-Einnehmer zuzustellen hat.

IV. Der Bürgermeister hat die Verloosung des Loos-* und Gabholzes nach vorheriger Bekanntmachung des Termins unter Zuziehung des Controleurs vorzunehmen und darüber
Formular 13. ein Protocoll nach Formular 13 aufzunehmen. Sämmtliche Loosholzempfänger können diesem Acte beiwohnen, nach dessen Vollziehung der Gemeinde-Einnehmer das Verloosungsprotocoll, falls eine Repartition nach II. stattgefunden, als Beilage derselben erhält.

Bezüglich der vor dem Bezuge des Loosholzes zu entrichtenden Auflage sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Binnen drei Tagen nach Ablauf des in dem Verloosungs-Register zu bestimmenden Abfuhrtermins hat der Gemeinde-Einnehmer ein Verzeichniß Derjenigen, welche, ohne Frist oder Erlaß erwirkt zu haben, in der festgesetzten Zeit die Loosholzauflage nicht bezahlt haben, unter Anmerkung der von den Restanten gezogenen Nummern aufzustellen und dem Bürgermeister einzuhändigen.

2) Der Bürgermeister hat dieses Verzeichniß ohne Verzug dem Forstwart zuzustellen, damit dieser bemerke, welche Nummern noch nicht abgefahren sind. Binnen drei Tagen hat der Forstwart dem Bürgermeister dieses Verzeichniß wieder zurückzuliefern.

---

* 1) Die Entscheidung über Gesuche um Erlaubniß zur Veräußerung von Loosholz ist von den Oberförstereien zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung kann der Recurs an das einschlägige Forstamt ergriffen werden.

2) Handelt es sich um Gesuche um Erlaubniß zur Veräußerung von Loosholz aus Communalwaldungen, so hat die Oberförsterei, wenn nicht der Nachsuchende ein schon oft bestrafter Forstfrevler ist, dessen Gesuch unzweifelhaft abgeschlagen werden muß, vor Ertheilung ihrer Entscheidung mit der Bürgermeisterei in Benehmen zu treten. Will die Oberförsterei in einem einzelnen Falle die Erlaubniß zum Verkauf des Loosholzes gegen die Ansicht der Bürgermeisterei ertheilen, so muß sie vorher die Entschließung des vorgesetzten Forstamtes einholen, welches solche, falls es mit der Ansicht der Oberförsterei einverstanden ist, erst nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Kreisamt, vorbehältlich des Recurses der Bürgermeisterei an das Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung, zu fassen hat.

3) Handelt es sich um Gesuche um Erlaubniß zur Veräußerung von Loosholz aus anderen als Communalwaldungen, so ist ein Benehmen der Oberförsterei mit der Bürgermeisterei nur dann erforderlich, wenn erstere nicht schon auf anderem Wege Kenntniß von den zu berücksichtigenden Verhältnissen erlangt hat.

4) Als Gründe für oder gegen Bewilligung sind die seitherigen Gesichtspunkte festzuhalten, wonach die Veräußerung nur dann zu erlauben ist, wenn feststeht, daß das zu veräußernde Holz dem Empfänger entbehrlich geworden, und die Befriedigung seines Brennstoffbedarfs auf anderem erlaubtem Wege voraussichtlich gesichert ist.

3) Hiernach ordnet der Bürgermeister die Wegbringung des noch nicht abgefahrenen Holzes auf Kosten und Gefahr des Restanten an. Die Fuhrleute sind mit specieller schriftlicher Legitimation zu versehen.

4) Das auf Anordnung des Bürgermeisters weggebrachte Holz wird den Besitzern der Nummern überliefert, unter Zurückbehaltung eines solchen Theiles, welcher zur Deckung der Auflage und der Kosten des Wegbringens erforderlich ist.

5) Dieser Abzug soll in allen Fällen so viele Zehntel Raummeter Scheiter, Knüppel oder Stöcke oder Zehntelhundert Wellen, bezw. so viele Raummeter Reisig betragen, als voraussichtlich zur Deckung seiner Zahlung und der Kosten erforderlich sind.

6) Das zurückbehaltene Holz wird von dem Bürgermeister versteigert, wobei es gestattet ist, das von mehreren Restanten Zurückbehaltene in eine Versteigerungsnummer zu vereinigen.

7) Von dem Erlöse werden zuvörderst die rückständigen Auflagen und die Kosten gedeckt. Der Ueberschuß bleibt der Gemeinde, wenn er den Preis von 0,3 Raummeter Scheiter, Knüppel oder Stöcke, oder 20 Wellen bezw. 2 Raummeter Reisig nicht erreicht. Erreicht oder übersteigt er diesen, so erhalten die Nummernbesitzer diesen Werth, so oft er in dem Ueberschuß ganz enthalten ist, den übrigen Bruchtheil erhält die Gemeinde.

8) Wird das Loosholz von den Nummernbesitzern weggebracht, ehe die nicht creditirte oder erlassene Auflage bezahlt worden ist, so unterliegt es der Beschlagnahme nach § 10 Nr. 2, § 11 Nr. 2 u. f., § 12 der Instruction für die Forstschützen vom 8. Juli 1841. Die Beschlagnahme ist indessen auf den zur Deckung der Auflage und der etwaigen Kosten genügenden, nach Nr. 5 zu bemessenden Theil zu beschränken, oder, wenn dieser Theil im Augenblick der Beschlagnahme nicht sogleich bemessen werden kann, alsbald auf denselben zu reduciren. Mit diesem Theil ist nach Nr. 6 und 7 zu verfahren.

9) Die durch die Befolgung der obigen Bestimmungen veranlaßten Einnahmen und Ausgaben sind in der Gemeinde-Rechnung zu verrechnen.

10) Es bleibt den Ortsvorständen überlassen, den Oberförstern, zum Behufe der Controle der Thätigkeit der Forstwarte, diejenigen Loosholzempfänger, welche ihr Holz nicht nach Zahlung der Auflage in der festgesetzten Zeit weggebracht haben (Art. 73 des Forststrafgesetzes), sowie diejenigen, welche das Holz vor der Zahlung der Auflage weggebracht haben (Art. 71 des Forststrafgesetzes), anzuzeigen.

11) Die Loosholzempfänger sind bei der Verloosung von den Nachtheilen in Kenntniß zu setzen, welche sie treffen werden, wenn sie das Holz nicht nach Zahlung der Auflage zur festgesetzten Zeit wegbringen, oder wenn sie es vor der Zahlung wegbringen. In dem Verloosungs-Register ist zu bemerken, daß den Empfängern diese Eröffnung gemacht worden ist.

12) Die Bewilligung von Fristen zur Zahlung der Auflage nach der Abfuhr ist der Genehmigung des Kreisraths unterworfen.

13) Für dürftige Einwohner kann die Auflage mit Genehmigung des Kreisraths aus der Gemeindekasse bestritten werden, was jedesmal auf dem Abfuhrschein zu bemerken ist.

§ 10.

Unvorhergesehene Holzabgaben.

I. Im Allgemeinen ist der Bürgermeister nur zu solchen Verkäufen und Abgaben aus der Hand befugt, welche entweder nach § 9 vorausbestimmt, oder nach Art. 80 der Landgemeindeordnung bezw. 92 der Städteordnung als Ausnahme von der Regel der Versteigerung zulässig sind. Ist zur Vollziehung der Abgabe kein bereits abgezähltes und zur Verwerthung überwiesenes Holz vorhanden oder wird dazu eine im Wirthschaftsplane für das betreffende Jahr nicht vorgesehene Fällung erfordert, so hat der Bürgermeister zu letzterer erst die forsteiliche Zustimmung zu erwirken und sich zu dem Ende an den Oberförster zu wenden.

II. Wenn schützende Forstdiener oder andere zur Handhabung des Forstschutzes amtlich Verpflichtete Frevlern geringfügiges Holz in Lästen oder Schiebkarren wegnehmen, und die alsbaldige vorläufige Abgabe desselben zur Vermeidung des Entkommens nöthig ist, so sind sie zwar dazu ermächtigt, sie müssen aber binnen acht Tagen den Oberförster davon zur Controlirung und den Bürgermeister zur Verfügung der Gelderhebung benachrichtigen. Ueberdies ist in dem Nummernbuche das Nöthige zu bemerken.

Hat das weggenommene Holz einen höheren Werth oder größeren Naturalbetrag, so ist zwar ebenso zu verfahren, jedoch der Bürgermeister davon sogleich und vor der Abgabe zu benachrichtigen, damit letztere und die Verwerthung nach den allgemeinen Vorschriften und ohne Verzug stattfinde.

III. Die Oberförster haben in dem jährlichen Wirthschaftsplan die geeigneten Reserveorte für Fälle unvorhergesehenen Bedürfnisses an geringeren Nutzholzsortimenten zu beantragen und sind nach Maßgabe des Ergebnisses der Revision ermächtigt, auf Antrag des Bürgermeisters aus dergleichen Reserveorten das nöthige Holz fällen und verabfolgen zu lassen.

IV. Wenn außerdem durch Nothholzabgabe (zur Befriedigung eines Holzbedürfnisses der Gemeinde oder Einzelner) eine Ueberschreitung des Wirthschaftsplans begründet ist, so sind die Oberförster befugt, dergleichen unvorhergesehene Fällungen, insoweit sie forstwirthschaftlich zulässig sind, bis zu 5 pCt. des Gesammtetats, oder, wenn sich dieser Procentsatz unter 10 Festmeter berechnet, bis zu letzterem Betrag auf den das Bedürfniß nachweisenden Antrag des Bürgermeisters auszuführen, sowie mit Zustimmung der Forstmeister bis zu 10 pCt. bezw. 25 Festmeter. Dergleichen Ueberschreitungen sind übrigens in jedem einzelnen Falle zu rechtfertigen, von den Oberförstern in dem Wirthschaftsplan für das folgende Jahr, von den Forstmeistern bei Einsendung der Uebersicht über die Wirthschaftsplane.

V. Wenn die verlangte unvorhergesehene Fällung die Befugnisse der Localforstbeamten nach Vorstehendem übersteigt, so haben dieselben nach vorausgegangenem Benehmen mit dem Kreisrath, und, wenn dieser seine Zustimmung erklärt hat, an das Ministerium der Finanzen Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung zu berichten.

§ 11.
Holzversteigerungen.

I. Alles zu Abgaben aus der Hand nach § 9 und 10 nicht bestimmte Holz ist nach Art. 78 der Landgemeindeordnung bezw. 90 der Städteordnung unter freier Concurrenz zu versteigern und der Bürgermeister verpflichtet, die Holzversteigerungen möglichst frühe und bald anzuordnen.

II. Der Bürgermeister hat zu dem Ende das zur Versteigerung verfügbare Holz unter Zuziehung des Gemeinde-Controleurs aus den betreffenden Abzählungs-Protocollen auszuscheiden und in den Entwurf des Versteigerungs-Protocolls (Formular 14 Umschlagbogen und 14a und b Einlagebogen) überzutragen. Dieses geschieht in der durch den Holzpreistarif vorgeschriebenen Aufeinanderfolge der Sortimente in Loosen, welche höchstens vier Raummeter oder 200 Wellen derselben Preis-Abtheilung enthalten dürfen, und so, daß am Schlusse jeder Sortiments-Abtheilung der Naturalbetrag im Entwurfe des Versteigerungs-Protocolls summirt und dann erst zum Uebertrag einer folgenden Sortiments-Abtheilung übergegangen wird. Zu den Rindenversteigerungen dient das beigefügte Formular 15.

Form. 14 und 14a u. b.

Form. 15.

III. Der Versteigerung muß jedesmal eine ordnungsmäßige Bekanntmachung vorhergehen. Der Bürgermeister hat hierbei Folgendes zu beobachten:

a) die Bekanntmachung muß mindestens 8 Tage vor der Versteigerung erfolgen;

b) sie muß Ort, Tag und Stunde der Versteigerung und die Summe jeder dazu bestimmten Sortiments-Abtheilung enthalten;

c) dieselbe soll in der Regel durch die Local-, Wochen- oder Intelligenzblätter, insoweit solche vorhanden, sowie bei bedeutenden Holzverkäufen in der Darmstädter Zeitung, nach Umständen auch in auswärtigen Blättern, und muß überdies durch besondere zweimalige Verkündigung in der Gemeinde geschehen;

d) bei bedeutenden Holzversteigerungen ist außerdem noch die Bekanntmachung in den benachbarten, Concurrenz versprechenden Gemeinden zu veranlassen. Die desfallsigen Rundschreiben werden nach Formular 16 erlassen, und hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die Bescheinigungen der Bekanntmachung mindestens 3 Tage vor dem Versteigerungstermin zu seinen Acten einlangen;

Form. 16.

e) nur ganz besondere Verhältnisse, z. B. Gefahr des Diebstahls bei kleineren sich zufällig ergebenden Holzquantitäten, können eine Abweichung von diesen Vorschriften rechtfertigen.

IV. Der Bürgermeister hat bei der an dem bestimmten Tage und Orte von ihm vorzunehmenden Versteigerung den Gemeindecontroleur zuzuziehen, auch den Forstwart* dazu einzuladen.

V. Ueber jede Versteigerung ist ein besonderes Protocoll (nach Formular 14, bezw. 14a und b) aufzunehmen und dabei Folgendes zu beobachten:

a) Schon vor der Versteigerung werden auf dem Titelblatt im Eingange des Protocolls hinter dem Worte „Holzernte" das Rechnungsjahr, wofür diese statt hatte, oben rechts die römische Nummer des oder der betreffenden Abzählungsprotocolle, die Hauptnummer, womit jedes Protocoll zur Unterscheidung von einem anderen nach der Zeitfolge zu bezeichnen ist, und im Protocoll die den allgemeinen (vorgedruckten) Bedingungen etwa beizufügenden besonderen, die Districte, wo versteigert wird, sowie der zu versteigernde Naturalbetrag, letzterer nach der bereits unter II. enthaltenden Vorschrift, eingetragen.

b) Bei Anfang der Versteigerung sind der Ort und die Stunde, sowie die amtlich Anwesenden einzutragen.

c) Die Versteigerung selbst findet in der Reihenfolge, in der das Holz im Walde sitzt, jedoch mit möglichster Beobachtung der Aufeinanderfolge der Sortimente, in welcher der Naturalbetrag eingetragen ist, statt. So oft ein Sortiments- oder Holzarten-Unterschied vorkommt, wird die betreffende nach II. dieses Paragraphen schon im Protocoll vorbereitete Abtheilung in diesem aufgesucht und nach erfolgtem Zuschlag jedesmal auf die Querlinie der ausgebotenen Holznummer zuerst das Meistgebot und dann Namen und Wohnort des Steigerers eingetragen. Der District, wo das Holz sitzt, muß jedesmal über dem Namen des ersten darin vorkommenden Steigerers bezeichnet werden.

VI. Der Bürgermeister führt nach diesen Vorschriften das Protocoll; der Controleur trägt die Namen der Steigerer und deren Meistgebot in ein Controlverzeichniß und der Forstdiener bei den betreffenden Nummern des Nummerbuchs Namen und Wohnort der Steigerer ein.

VII. Nach Beendigung der Versteigerung ist unverzüglich das Versteigerungs-Protocoll mit den Aufzeichnungen des Controleurs und des Forstwarts zu collationiren, und die auf der vorletzten Seite des Protocollmusters angedeutete Zusammenstellung (Wiederholung) mit aller Genauigkeit zu fertigen.

* Den Forstwarten können für Beiwohnung bei den Versteigerungen von Forstproducten Tagegelder bewilligt werden. Dieselben sind auf 1 ℳ 80 ₰ per Tag und auf 90 ₰ für den Fall festzusetzen, wenn die Versteigerung, einschließlich der vorzunehmenden Collationirung, von kürzerer Dauer als drei Stunden ist. Der Bezug von Tagegeldern ist unzulässig, wenn die Versteigerung nicht im Walde, sondern in den betreffenden Orten abgehalten wird. Tagegelder bis zu 3 ℳ können dann bewilligt werden, wenn die Versteigerung in von den betr. Orten sehr weit entlegenen Waldungen vorgenommen wird.

VIII. Am Schlusse des Versteigerungsacts wird den Steigerern eröffnet, ob die Versteigerung sogleich genehmigt oder die Genehmigung vorbehalten wird. Die alsbaldige Genehmigung hat der Bürgermeister zu ertheilen, wenn der erzielte Erlös dem Tarif- oder Schätzungspreise gleichkommt und sonst kein erheblicher Anstand obwaltet. Im entgegengesetzten Falle hat der Bürgermeister unverweilt ein Gutachten des Oberförsters darüber, ob ein Mehrerlös zu hoffen steht oder nicht, einzuholen und dieses Gutachten mit dem Versteigerungsprotocoll dem Gemeinderath bezw. der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen, um Beschluß wegen der Genehmigung zu fassen.

IX. Der erste Abfuhrtag wird den Steigerern jedesmal sogleich mit der Genehmigung bekannt gemacht.

X. Das Versteigerungsprotocoll wird von dem Bürgermeister und dem Controleur unterschrieben.

§ 12.

Anordnung der Nebennutzungen.

I. Der Bürgermeister hat die in den Wirthschaftsplänen und Voranschlägen vorgesehenen oder später etwa gestattet werdenden Nebennutzungen mit Beobachtung der forstpolizeilichen Anordnungen vollziehen zu lassen und, insoweit nicht nach dem Voranschlage oder nach rechtlichen Verbindlichkeiten eine unentgeltliche Abgabe stattfindet, für deren bestmögliche Verwerthung zu sorgen.

II. Die Verwerthung geschieht, gesetzlicher Vorschrift zufolge, in der Regel auf dem Wege öffentlicher Versteigerung nach den Bestimmungen für Verwerthung und Abgaben des Holzes, insoweit es die Beschaffenheit der Nebennutzungen zuläßt.

Der Verkaufswerth oder die Preise, welche zum Anhaltspunkt der Versteigerungs-Erlöse oder bei Abgaben aus der Hand als Tarifpreis der Zahlung dienen sollen, sind von der Forstbehörde festzusetzen.

III. Die Loose an Waldstreu sind nach Verschiedenheit der Oertlichkeit in Haufen oder Schichten mit einem Gehalt von etwa 5 Cubikmeter möglichst gleich zu machen, und es haben die Bürgermeister bei Ausführung des Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1839 die Loose der Versteigerung so zu bestimmen, daß ihre Größe die Theilnahme der Einzelnen und die für den Zweck der Versteigerung nöthige Concurrenz möglichst erleichtert. Ueber die Versteigerung ist ein Protocoll nach Formular 14 und 14b aufzunehmen, worin nur statt „Holz" „Waldstreu" und statt „Raummeter ꝛc." „Schichten" oder „Haufen" zu setzen ist. Form. 14 und 14b.

Ausnahmsweise ist eine flächenweise Verwerthung der Waldstreu insoweit gestattet, als es sich um solche Waldstreu handelt, welche zu ernten ist:

1) aus Schluchten, Wasserrechen und von Wegen,
2) von solchen Stellen, welche zur Ausführung einer Cultur von ihrem Bodenüberzug gereinigt werden, wenn die Forstverwaltung eine solche Reinigung im Interesse der Cultur für nothwendig erachtet.

In diesen beiden Fällen, sowie wenn der Gemeinderath bezw. die Stadtverordneten-Versammlung ausnahmsweise auch noch weitere flächenweise Verwerthung der Waldstreu vortheilhaft erachten sollte, ist hierüber ein Berathungsprotocoll aufzunehmen und dem Oberförster vor der Revision der Wirthschaftsplane zuzufertigen, wonach gelegentlich der letzteren an Ort und Stelle zwischen den Localforstbeamten und dem Ortsvorstand auf Grund des concreten, örtlich genau festzustellenden Thatbestands über die Größe, Form und insbesondere über sonstige forstwirthschaftliche Behandlung der unter 2) oben bezeichneten Culturstellen, desgleichen über die desfallsigen Versteigerungsbedingungen Verständigung versucht wird, deren Resultate demnächst in dem Wirthschaftsplan ihren Ausdruck zu finden haben.

Erachtet aber die Forstbehörde die flächenweise Verwerthung an und für sich, oder sonstige Desiderien des Ortsvorstands für nachtheilig, und glaubt der letztere trotzdem auf seiner Ansicht beharren zu sollen, so hat der Bürgermeister dem Kreisamt ausführliche Vorlage zu machen, welches nach vorheriger Communication mit dem Ministerium der Finanzen Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung, wenn eine Vereinbarung auch dieser beiden Behörden nicht erzielt werden kann, unsere Entschließung anzurufen hat.

§ 13.

Abzählung der Nebennutzungen.

I. Der Oberförster hat von denjenigen Nebennutzungen, welche nach Verkaufsmaßen oder nach der Stückzahl berechnet werden, die sich ergebende Menge unter Zuziehung des Bürgermeisters und Forstwarts nach dem beigefügten Formular 17 (nebst Einlagebogen 17a) aufzunehmen. Die Kreisämter und Forstämter haben, insoweit die Vorschriften über Nummeriren und Abzählung des Holzes keine Anwendung finden, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche die Sicherstellung der Ergebnisse, die Beschaffenheit der Gegenstände, die Bedingungen der Abgabe und die Localverhältnisse mit sich bringen.

Form. 17.

II. Was die Waldstreu im Besonderen betrifft, so sind die Nummern der Loose an nächststehende Stämme, oder in deren Ermangelung an kurze (etwa $^3/_4$ Meter hohe) Nummerpfähle anzuschreiben und die Haufen nöthigenfalls mit einer Haube abgängigen Reisigs, Besenpfriemen oder dergl. zu versehen.

§ 14.

Ueberweisung der Einnahmen an den Gemeinde-Einnehmer.

I. Die Urkunden über Vereinnahmung der Geldbeträge für aus dem Gemeindewald abgegebene Wald-Erzeugnisse hat der Bürgermeister an das mit der Controlführung beauf-

tragte Gemeinderathsmitglied zum Behuf der Controlirung und Weiterbeförderung an den Gemeinde-Einnehmer gelangen zu lassen.

II. Ueber die im § 2 II. erwähnten Abgaben bilden die Repartitions- und Vertheilungsverzeichnisse ꝛc. die Belege für die nach dem Tarifpreis zu berechnende Einnahme.

III. Alsbald nach einer jeden Versteigerung von Holz oder Nebennutzungen oder doch zeitig genug vor dem Eintritte des ersten Abfuhrtermins hat der Bürgermeister das Versteigerungsprotocoll dem Gemeinde-Einnehmer in Einnahme zu decretiren. Die Decretur des Erlöses von außerordentlichen Fällungen ist getrennt zu ertheilen, da dieser Erlös unter den außerordentlichen Einnahmen verrechnet wird.

IV. Ueber die zufälligen und unvorhergesehenen Abgaben an Holz und Nebennutzungen, sowie überhaupt über alle sonstigen Einnahmen, über welche keine Versteigerung stattgefunden, sind von dem Bürgermeister Einnahmsurkunden auszufertigen. Ueber die im Laufe eines Quartals vorkommenden Holzabgaben dieser Art zusammen kann auch Eine Einnahmsurkunde ausgefertigt werden. Bei Abgaben mittelst Accords aus freier Hand sind die Einnahmsdecreturen unter die Accorde zu setzen.

V. Wenn etwa bei dem Schlusse der Bücher des betreffenden Rechnungsjahres noch ein Naturalvorrath vorhanden sein sollte, so ist darüber von dem Bürgermeister, Controleur und Forstwart ein Protocoll aufzunehmen, hierin der Grund, aus welchem ein solcher Vorrath stattfindet, anzuführen und eine Ausfertigung dieses Protocolls der Gemeinderechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres beizufügen; die zweite Ausfertigung gilt als Abzählungsprotocoll für das beginnende Jahr und der Vorrath wird als Bestandtheil der Holzernte des beginnenden Jahres behandelt.

VI. Die Verbuchung und Verrechnung der Erträgnisse der Waldungen geschieht für jedes Wirthschaftsjahr besonders. Ein Wirthschaftsjahr begreift die Zeit vom 1. October bis Ende September des folgenden Jahres in sich.

§ 15.

Verborgen und Zahlungsfristen.

I. Im Allgemeinen soll die Bezahlung der Verabfolgung der Walderzeugnisse vorhergehen. Ausnahmen hiervon dürfen stattfinden:

a) wenn die zu leistende Zahlung keine 4 ℳ erreicht und hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Empfängers kein Zweifel obwaltet;

b) bei versteigerten Walderzeugnissen, wenn auf Credit versteigert wurde.

Bei den Versteigerungen sind solche Personen, welche für zahlungsunfähig erklärt sind, und solche, welche aus vorderen Jahren noch mit Gemeindeschuldigkeiten im Rückstand sind, so lange, bis sie ihre Schuld vollständig getilgt oder legale Fristen zu deren Berichtigung

erwirkt haben, von der Theilnahme auszuschließen oder nur unter der Bedingung baarer Zahlung zuzulassen.

II. Es darf niemals eine längere Zahlungsfrist als bis Martinitag verwilligt werden.

III. Wenn geborgt und Zahlungsfrist gestattet wird, so hat der Schuldner einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, welcher die Bürgschaft in dem nach Formular 18 aufzustellenden Verzeichniß unterschreibt. Die Bürgscheine werden von dem Bürgermeister (des Orts, wo der Schuldner wohnt) beglaubigt; nur bei solchen Schuldnern, deren Zahlungsfähigkeit nicht dem mindesten Zweifel unterliegt, kann von Beibringung eines Bürgscheins abstrahirt werden.

Form. 18.

IV. Der Gemeinderath bezw. die Stadtverordneten-Versammlung hat über die näheren Bestimmungen zur Befolgung der vorstehenden Vorschriften einen Beschluß zu fassen. Dies kann, soweit thunlich, jährlich im Voraus für das ganze Jahr bei Gelegenheit der Berathung des Voranschlags geschehen.

V. Wenn der Bürgermeister Zahlungsfristen gestattet, wozu er nicht ermächtigt ist, oder ohne genügende Gründe keinen Bürgschein beibringen läßt, so geschieht dies auf seine Gefahr, und die Schuld soll, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, von dem Bürgermeister beigetrieben werden.

VI. Der Gemeinde-Einnehmer hat die Bürgscheine so lange sorgfältig aufzubewahren, bis Zahlung vollständig geleistet ist.

§ 16.

Verabfolgung des Holzes und Ausstellung der Verabfolgungs-Anweisungen.

I. Kein Holz darf verabfolgt werden ohne einen Verabfolgungsschein, welcher jedesmal, ehe das Holz weggebracht wird, dem schützenden Forstdiener vorzuzeigen ist. Hiervon findet nur in den Fällen des § 10 II. und bei der Leseholznutzung (bei dieser nach Maßgabe der dafür getroffenen forstpolizeilichen und örtlichen Anordnungen) eine Ausnahme statt.

II. Die Verabfolgungsscheine können nicht eher ausgestellt werden, als bis das Holz abgezählt und der rechtmäßige Empfänger nach den obigen Vorschriften bestimmt ist.

III. Die Verabfolgungsscheine sind von dem Bürgermeister nach dem beigefügten Formular 19 auszustellen. War bei der Versteigerung ꝛc. baare Zahlung bedungen, so sind die Verabfolgungsscheine — deren Ausfertigung in diesem Falle auch dem Gemeinde-Einnehmer von dem Bürgermeister übertragen werden kann — nicht eher gültig, als bis die Quittung über die geschehene Zahlung oder Abgabe des Bürgscheins beigefügt ist.

Form. 19.

IV. Bei allen Verabfolgungen sind die forstpolizeilichen Anordnungen der Abfuhr pünktlich zu befolgen. Ueber dasjenige Holz, welches nach Ablauf der Termine noch nicht abge-

fahren ist, hat der Oberförster unter Zuziehung des Bürgermeisters und Forstwarts mit Beibehaltung der ersten-Abzählungs-Nummern ein Verzeichniß aufzunehmen, dieses dem Bürgermeister zur unverzüglichen Bewirkung der Wieder-Versteigerung und Abfuhr mitzutheilen, und ist das Erforderliche desfalls in dem Nummerbuche zu bemerken.

§ 17.

Verabfolgungs-Anweisung der Nebennutzungen.

Die Bürgermeister haben nach Maßgabe der für die verschiedenen Nebennutzungen getroffenen Anordnungen, insoweit solches zur Controle der Abfuhr und zur Vermeidung von Irrungen nöthig wird, Verabfolgungsscheine auszustellen, wobei im Allgemeinen die Vorschriften des § 16 zu befolgen sind und wobei das Formular 19 mit den erforderlichen Aenderungen benutzt werden kann. Form. 19.

§ 18.

Vereinnahmung und Verausgabung von entkommenem Holze.

Alles Holz, welches nach der Nummerirung entkommt, muß gleichwohl zur Vereinnahmung überwiesen werden. Es passirt in Ausgabe, wenn nicht der Oberförster oder die betreffenden Gemeindebeamten oder der Forstwart, weil sie es an derjenigen Dienstthätigkeit haben fehlen lassen, vermöge welcher das Entkommen hätte verhindert werden können, zum Ersatze verpflichtet sind. Unter der letzteren Voraussetzung kann das nach der Verwerthung oder Ueberweisung an den Empfänger entkommene Holz dann in Ausgabe passiren, wenn das Entkommen während der Währzeit stattgefunden hat.

Ueber das im Laufe des Jahres entkommene Holz ist von dem Bürgermeister am Ende des Jahres ein Verzeichniß aufzustellen, solches dem Oberförster zur Prüfung mitzutheilen und sodann dem Kreisrath vorzulegen, welcher, falls er keine Anstände dabei findet, die Ermächtigung zur Decretur in Ausgabe ertheilt. Auf den Grund dieser Ermächtigung fertigt der Bürgermeister die Ausgabe-Decretur aus. Form. 20.

§ 19.

Falsch gefallene Bau- und Nutzholzstämme.

Wenn ein Bau- oder Nutzholzstamm vor der Abzählung falsch fällt, daher ins Brennholz geschlagen wird, so kommt er als solches in Einnahme, und findet daher eine Verausgabung des verminderten Werthes nicht statt. Wenn aber einem Empfänger das ihm bereits überwiesene, mithin auch schon als Bau- oder Nutzholz in Einnahme gebrachte Stammholz nachher beim Bearbeiten falsch fällt, und er etwa nach den Bedingungen der Abgabe oder nach Rechtsverhältnissen eine Preisminderung oder einen Naturalersatz zu verlangen

hätte, so wird auf Grund desfallsiger Bescheinigung des Oberförsters der Minderbetrag der Einnahme in Ausgabe decretirt, oder der Naturalersatz als besondere Abgabe behandelt.

§ 20.

Verausgabung des Geldanschlags für unentgeltlich abgegebenes Holz.

Der nach § 14 in Einnahme zu bringende Geldanschlag nach dem Tarifpreis für das unentgeltlich abgegeben werdende oder abgegebene Holz (Loosholz, Besoldungsholz ꝛc. nach § 2, II.) ist besonders in Ausgabe zu decretiren und darauf hin zu verausgaben.

Haben die betreffenden Empfänger des Holzes den Holzmacherlohn oder eine sonstige Abgabe davon zu entrichten, so ist der deßfallsige Betrag nach den in der Instruction für die Aufstellung und Revision der Voranschläge vom 20. October 1874 in § 57 getroffenen Bestimmungen zu vereinnahmen.

§ 21.

Decretur der sonstigen forstlichen Ausgaben.

Die Decretur der sonstigen, auf die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen sich beziehenden Ausgaben (für Unterhaltung der Waldungen, Steuern, Gerichtskosten, Beiträge zu den Besoldungen der Oberförster und für Gehalte der Forstwarte, uneinbringliche Ausstände, für das Ortsholzmagazin ꝛc.) erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 22.

Buchführung der Oberförster.

I. Der Oberförster hat für jeden Gemeindewald seiner Oberförsterei eine Controle über die Naturalien-Einnahme zu führen, bestehend:

Form. 21. 1) aus dem Umschlagbogen, Formular 21,

Form. 22. 2) aus Einlagen für Stämme und Derbstangen, Formular 22,

3) desgl. für Reisstangen, Nutzscheiter, Nutzknüppel, Nutzreisig, Nutzrinde, Formular 23,

Form. 23. Form. 24. 4) desgl. für Brennholz, Formular 24,

Form. 25. 5) desgl. für Waldnebennutzungen, Formular 25.

Ein solches Controlebuch oder Controleheft hat der Oberförster für jeden einzelnen Gemeindewald mit dem zu dessen Führung auf einige Jahre hinreichenden Musterpapier anzulegen, jedoch die Jahrgänge durch deren jährlichen Abschluß und Beginn neuer Seiten für jeden neuen Jahrgang getrennt zu halten und durch Ueberschreibung des Rechnungsjahres auf die betreffenden Seiten zu bezeichnen.

II. Sogleich bei Anfang eines jeden Holzerntejahres schreibt der Oberförster in die dafür vorgesehene Spalte die Hauptnummern der Abzählung, zuerst die Hauptnummern nach

dem Wirthschaftsplan, dann hiermit fortzählend die vier Nummern der Quartale für die kleineren Fällungen. Die außerordentlichen Fällungen sind getrennt von den übrigen einzutragen.

Sollten späterhin im Laufe des Jahres größere unvorhergesehene Fällungen vorkommen, so reihen sich deren Hauptnummern der Abzählung hier an.

Jedes Abzählungsprotocoll wird nur mit seinen Summen der vorgekommenen Sortimente in die Abzählungscontrole eingetragen und erhält darin nur Eine Zeile, so daß sich durch den successiven Eintrag dieser Summen eine übersichtliche Zusammenstellung bildet und es nur einer Summirung der Spalten der verschiedenen Abtheilungen bedarf, um zu jeder Zeit, insbesondere am Schluß des Holzerntejahres, die Summe der gesammten Holzernte und deren Zusammensetzung zu erfahren.

III. Sollte irgend eine Nummer des Wirthschaftsplans nicht ausgeführt werden, so wird bei der dafür nach II. vorgesehenen Nummer und der dafür vorgesehenen Zeile dies mit kurzer Angabe des Grundes bemerkt. Dasselbe geschieht, wenn eine Nummer des Wirthschaftsplans unter 20 Festmeter oder weniger ergeben und daher in das vierteljährliche Abzählungsprotocoll eingetragen, folglich mit dessen Ergebniß gebucht worden sein sollte.

IV. In die Abtheilung Formular 23 der Controle hat der Oberförster alle Waldnebennutzungen, die er zur Verwerthung an den Bürgermeister überwiesen hat, insoweit daraus nur immer eine Geldeinnahme für die betreffende Gemeindekasse entstehen kann, jedesmal nach geschehener Ueberweisung mit ihrem Naturalbetrag vorzumerken. In die Spalte „Bemerkungen" des Formulars 25 gehören Notizen über die abgeschätzten Verkaufspreise, über besondere forstpolizeiliche Bedingungen der Nutzung und dergleichen.

V. Ueber die Verwendung der Credite, beziehungsweise die zu ertheilenden Lohnbescheinigungen, hat der Oberförster ebenfalls ein Handbuch (Creditcontrole) für jeden einzelnen Gemeindewald zu führen, welches bei kleineren Wirthschaftsganzen für mehrere Jahrgänge angelegt werden kann.

Die Einträge des Holzhauerlohns erfolgen in der ersten Abtheilung der Creditcontrole nach dem beigefügten Formular 26 und werden mit den fortlaufenden Nummern der Lohnbescheinigungen versehen. Die zweite Abtheilung, Formular 27, dient für den Eintrag der Culturkosten und die dritte auf demselben Formular für alle sonstigen Kosten. Auch in jeder dieser beiden letzten Abtheilungen sind die Bescheinigungen mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Form. 26. Form. 27.

§ 23.

Naturalien-Rechnung der Oberförster.

I. Die Oberförster haben bis zum März jeden Jahres die im § 22 vorgeschriebenen Controlen der Naturalien-Einnahme von dem abgelaufenen Rechnungsjahr abzuschließen. Die

Abschrift dieser Controle, soweit sie das zunächst abgelaufene Jahr betrifft, bildet für dieses die Naturalien-Rechnung des Oberförsters, und dieser hat solche getrennt für jede Gemeinde in einem Umschlag nach Formular 28 (es sind dafür besondere Hefte vorgedruckt, deren weiterer Inhalt den Formularien 22 bis 25 entspricht) beglaubigt und unterschrieben Anfangs März an den Bürgermeister zu übersenden.

Form. 28.

II. In diesen Aufstellungen ist bei etwa stattgefundenen außerordentlichen Holzfällungen der Zweck derselben anzugeben.

III. Die Bürgermeister haben bei Einsendung der Gemeinderechnung an die Ober-Rechnungskammer die vorerwähnte Naturalien-Rechnung zum Gebrauch bei der Rechnungsrevision mit einzusenden.

Darmstadt, den 15. Juni 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

Knorr.

Achenbach.

Inhalts-Verzeichniß.

§ 1. Jährliche Wirthschaftsplane.
§ 2. Uebertrag des Resultats der Wirthschaftsplane in die Gemeindevoranschläge.
§ 3. Anschaffung des Holzsamens.
§ 4. Auszeichnung des zu fällenden Holzes.
§ 5. Holzhauerlohn- und Waldculturarbeits-Accorde, sowie deßfallsige Anweisungen auf die Gemeindekasse.
§ 6. Nummeriren des Holzes.
§ 7. Abzählung des Holzes.
§ 8. Abzählungscontrole.
§ 9. Vorgesehene oder vorausbestimmte Holzabgaben aus der Hand.
§ 10. Unvorhergesehene Holzabgaben.
§ 11. Holzversteigerungen.
§ 12. Anordnung der Nebennutzungen.
§ 13. Abzählung der Nebennutzungen.
§ 14. Ueberweisung der Einnahmen an den Gemeinde-Einnehmer.
§ 15. Verborgen und Zahlungsfristen.
§ 16. Verabfolgung des Holzes und Ausstellung der Verabfolgungs-Anweisungen.
§ 17. Verabfolgungs-Anweisung der Nebennutzungen.
§ 18. Vereinnahmung und Verausgabung von entkommenem Holze.
§ 19. Falsch gefallene Bau- und Nutzholzstämme.
§ 20. Verausgabung des Geldanschlags für unentgeltlich abgegebenes Holz.
§ 21. Decretur der sonstigen forstlichen Ausgaben.
§ 22. Buchführung der Oberförster.
§ 23. Naturalien-Rechnung der Oberförster.

Formular 1, zu § 1, III. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Kreisamt . . . . . .

Forstamt . . . . . Oberförsterei . . . . . .

Auszug aus dem Wirthschaftsplan

für die Waldungen der Gemeinde . . . . . auf das Jahr 18 .

I. Holzertrag.

Bezeichnung der Ansätze.	Bau- und Nutzholz:				Brennholz:				
	Sortiment.	Holzart.	Verkaufsmaß.	Zahl der Verkaufsmaße.	Holzart:	Scheiter. Rmtr.	Knüppel. Rmtr.	Reisig.	Stöcke Rmtr.
I. Es ist zur Fällung genehmigt: NB. Wenn eine außerordentliche Holzfällung bewilligt ist, so muß die Angabe des Holzertrags in 2 Abschnitte zerfällt werden, nämlich: I. Ordentliche Holzfällung . . . . II. Außerordentliche Holzfällung . .									
Die Summe beträgt . . . . . Festmeter									

Bemerkungen:

(über den Betrieb der Holzhauereien, über die dem Geldanschlag zu Grund zu legenden Preise, insofern sie von dem Tarife abweichen, über den Holzverkauf u. s. f.; der Geldanschlag selbst erfolgt im Gemeindebudget.)

	M.	₰.
II. Nebennutzungen: (Angabe derjenigen, welche in Aussicht genommen, der für dieselben besonders getroffenen Bestimmungen und der Districte, worin sie stattfinden. Voranschlag des Naturalertrags, soweit solcher stattfindet, z. B. bei Waldstreu, und vorläufiger Anschlag der Erntekosten und Preise für das Gemeindebudget.)		
III. Culturen. (Kurze Angabe der projectirten Culturen, Größe der Culturflächen, hierzu erforderliches Culturmaterial und nöthige Arbeiten, specificirter Kostenvoranschlag, Bemerkungen.)		
IV. Sonstige Waldarbeiten. (z. B. Wege, Grenzen, soweit solche mit der Forstverwaltung in Beziehung stehen und davon im Wirthschaftsplan die Rede ist.)		

Abgeschickt an Großherzogliche Bürgermeisterei . . . . . .

. . . . . am . . ten . . . .

Großherzogliche Oberförsterei

. . . . .

Formular 2, zu § 3, I. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Großherzogliches

Kreisamt ~~~~ Forstamt ~~~~ Rentamt ~~~~

Oberförsterei ~~~~

Holzsamen aus dem Grossherzoglichen Magazine

für die Communalwaldungen auf das Jahr 18 .

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Holzart.	Wird verlangt.	Ist abgeliefert:					
			Samen-Menge.	Samen-Menge.	Preis per ℔	Geldbetrag: im Einzelnen.		im Ganzen.	
			℔	℔	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Holzart.	Wird verlangt.	Ist abgeliefert:					
			Samen-Menge.	Samen-Menge.	Preis per ℔	Geldbetrag: im Einzelnen.		im Ganzen.	
			℔	℔	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Wiederholung nach Gemeinden.

Holzarten.											im Ganzen.	Summe des Geldbetrags.	
	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	ℳ	₰
Summe													

Formular 3, zu § 5, IV. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Holzhauerlohn-Accord

für die Fällungen in den Waldungen der Gemeinde . . . . . .

Oberförsterei . . . . . auf 18 .

Geschehen am ten 18 .

(Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung) wurde unter dem Heutigen der Accord für die Holzfällungen in den Waldungen der Gemeinde
(mit dem Wenigstfordernden) unter den nachstehenden Bedingungen abgeschlossen:

1) Die Accordanten und ihre Hülfsarbeiter müssen die in der Holzhauer-Instruction vom 3. October 1871 bezeichneten Eigenschaften besitzen und diese Instruction, wovon ihnen ein Exemplar mitgetheilt werden wird, in allen ihren Theilen strenge befolgen.
2) Ueberdies sind dieselben zur genauen Befolgung aller ihnen von dem Großherzoglichen Oberförster in technischer und polizeilicher Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften verbindlich.

Der Holzhauerlohn-Accord ist von sämmtlichen Holzhauern, bei ihrer Annahme und vor ihrer Zulassung zur Holzhauerei, zu unterschreiben. Mit seiner Unterschrift unterwirft sich der Holzhauer allen Accordbestimmungen und erkennt weiter an, daß ihm die in dem Accorde enthaltenen Anordnungen der Forstbehörde bekannt gemacht worden sind.

3) Der Accordant hat geeignete Hülfsarbeiter entweder hier sogleich anzugeben und zur Mitunterschrift des Accords zu stellen, oder dies spätestens nach acht Tagen zu bewerkstelligen. Sollte zur Beendigung der Holzhauerei in der unten bestimmten Frist vom Großherzoglichen Oberförster eine Vermehrung der Holzhauer später für nöthig erachtet werden, dann hat der Accordirende auch diese nachträglich zur Arbeit zu stellen. Bleibt die desfallsige Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Bürgermeisterei befugt, andere Arbeiter selbst einzustellen.
4) Die Holzhauerei beginnt, sobald von dem Großherzoglichen Oberförster die Aufforderung dazu erfolgt, und muß, wenn keine nicht zu beseitigenden Hindernisse eintreten, ununterbrochen fortgesetzt und bis zum beendigt sein.
5) Die Forstbehörde trifft hiermit Anordnung, im Sinne des Art. 61 Ziff. 20 des Forststrafgesetzes, dahin, daß alle Holzhauer während der ganzen Dauer der Holzhauerei an jedem Werktage in der Holzhauerei zu arbeiten haben und ohne dringende Verhinderung keinen Arbeitstag versäumen dürfen. Bei genügender Veranlassung kann ganzen Rotten von der Großherzoglichen Oberförsterei, Rottmeistern vom Forstwart und einzelnen Holzhauern von dem Rottmeister Urlaub ertheilt werden.
6) Bei der Anstellung zur Arbeit erhält jeder Rottmeister von dem Großherzoglichen Oberförster einen Zettel, worauf das zu fällende Quantum und wie die einzelnen Sortimente in Verkaufsmaße, Loostheile 2c. zusammen zu setzen oder zu legen sind, bemerkt ist. Diesen Zettel muß der Rottmeister in der Holzhauerei stets bei sich führen, den Inhalt genau befolgen und darf das vorgeschriebene Quantum

(Bemerkung. Bei Handaccorden werden die inclavirten Worte in der ersten und dritten Zeile durchstrichen.)

im Hochwalde bei Verlust des Hauerlohns nicht überschreiten. Im eingetheilten Niederwalde muß er von dem etwaigen Mehrergebniß dem Großherzoglichen Oberförster sogleich Anzeige machen.

7) Zahlungen des Hauerlohns werden nur auf Bescheinigung des Oberförsters — Abschlagszahlungen in den dazu geeigneten Fällen auf Bescheinigung des Forstwarts — von dem Bürgermeister zur Auszahlung an die Gemeindekasse angewiesen.

8) Die Summe einer jeden an einen Empfänger zu leistenden Zahlung wird auf ganze Pfennige in der Weise abgerundet, daß 0,5 und mehr Pfennig für einen vollen Pfennig in Ansatz kommen, kleinere Beträge jedoch wegfallen.

9) Der Lohn für das Bau- und Nutzholz wird im Voraus nach den Ansätzen pos. bis festgesetzt, dergestalt, daß nur für Brennholz der Lohn durch gegenwärtigen Accord bestimmt wird und die Accordanten des letzteren auch zur Fällung des Bau- und Nutzholzes nach jenen Lohnansätzen von selbst verpflichtet sind.

10) Alle und jede Uebertretungen oder Nichtbefolgungen der accord- und resp. instructionsmäßigen Obliegenheiten der Holzhauer sollen auf dem Forstgericht zur Bestrafung angezeigt werden, und wegen derjenigen Fälle, welche in dem Forststrafgesetz nicht erwähnt sind, es dem Gemeindevorstand anheim gegeben bleiben, auf Antrag des Oberförsters dieselben durch Lohnabzüge ohne alles weitere gerichtliche Verfahren selbst zu rügen.

11) Dieser Accord erhält erst Gültigkeit, wenn derselbe von dem Großherzoglichen Oberförster gesehen und gebilligt sein wird. Außerdem bleibt Genehmigung für den Fall vorbehalten, wenn der Lohn das festgesetzte Maximum überschreitet, oder wenn dieser Accord ohne öffentliche Versteigerung aus der Hand abgeschlossen werden sollte.

Nach deutlicher Vorlesung vorstehender Bedingungen Artikel 1 bis einschließlich übernahmen nachstehende Personen die fraglichen Holzfällungen (wenigstnehmend) um die hierunter beigefügten Löhne:

Hauer- und Setzer-Lohn.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Ansätze.	Maß des Holzes.	Maximum des Lohns. ₰	Geringste Forderung. ₰	Namen und Wohnort der Accordanten.	Unterschrift derselben.
	NB. Zuerst werden die Bau- und Nutzholzsortimente, sodann die Brennholzsortimente eingetragen, soweit das Lohnmaximum für dieselben verschieden begutachtet ist.					

Hauer- und Setzer-Lohn.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Ansätze.	Maß des Holzes.	Maximum des Lohns. ₰	Geringste Forderung. ₰	Namen und Wohnort der Accordanten.	Unterschrift derselben.

Vorgelesen und genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Großherzogliche Bürgermeisterei . . . . . .

Eingesehen und . . dabei zu erinnern gefunden

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliche Oberförsterei . . . . . .

Formular 4, zu § 5, VII. und IX. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Bescheinigung Nr. . . . . über . . . . . .

Wirthschaftsjahr 18 . . . . . District . . . . . .

Wald der Gemeinde . . . . . .

Oberförsterei . . . . . .

Ord.-Nr.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Angabe und Menge der Leistung.	Lohn für ein Maß.	Betrag der einzelnen Ansätze.		Summe für jeden Empfänger.		Eigene Namensbeischrift der Empfänger statt Quittung.
			₰.	ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	

Ord.-Nr.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Angabe und Menge der Leistung.	Lohn für ein Maß. ₰	Betrag der einzelnen Ansätze. ℳ	₰	Summe für jeden Empfänger. ℳ	₰	Eigene Namensbeischrift der Empfänger statt Quittung.

Die Richtigkeit von Vorstehendem wird hiermit bescheinigt. — Die bereits bescheinigten Abschlagszahlungen von in Summe . . ℳ . . ₰ kommen hier, wie oben bemerkt, in Auftrechnung.

. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliche Oberförsterei . . . . . .

Anweisungs-Register Seite

Tagebuch Artikel Nr.

Der Gemeindeeinnehmer von . . . . . wird hiermit angewiesen, auf den Grund des Voranschlags für 18 Rubrik Nr. 68 „Unterhaltung und Kosten der Waldungen", an die oben genannten Personen den vorstehend berechneten Lohnverdienst im Gesammtbetrag von . . . . . .

	ℳ	₰
nach Abzug jedoch der bereits angewiesenen Abschlagszahlung von		
folglich mit		

schreibe . . . . . .

auszuzahlen. . . . . den . . ten . . . . . 18 .

Großherzogliche Bürgermeisterei . . . . . .

Formular 5, zu § 5, IX. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Waldkultur-Arbeitsaccord

für die Waldungen der Gemeinde . . . . . .

Oberförsterei . . . . . .

Geschehen . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

(Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung) wurde unter dem Heutigen der Accord für die oben gedachten Waldkulturarbeiten für das Holzerntejahr 18 (mit dem Wenigstfordernden) unter nachstehenden Bedingungen abgeschlossen:

1) Die zu fertigenden Arbeiten werden in Abtheilungen stückweise oder meterweise und auch überhaupt veraccordirt.
2) Die Accordanten sind zur genauen Befolgung aller ihnen von dem Großherzoglichen Oberförster in technischer und polizeilicher Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften verbindlich und müssen alle Arbeiten nach der besonderen Anweisung der Forstbehörde anfertigen.
3) Die Accordanten haben auf Weisung der Forstbehörde unverzüglich die Arbeit zu beginnen, ununterbrochen daran fortzuarbeiten und solche binnen der ihnen gesetzten Frist zu vollenden. Dieselben müssen sich erforderlichen Falls hierzu geeignete Hülfsarbeiter annehmen, für welche sie übrigens zu haften verbunden sind.
4)
5) Die Zahl der Pflanzen, sowie die Anzahl der Grabenmeter sind hier nur ungefähr angegeben und es haben die Accordanten die an sie verlangt werdenden Pflanzungen und Gräben alle zu fertigen.
6) Die Anweisungen, sowohl von Abschlags- als von Hauptzahlungen auf die Gemeindekasse, sollen nur auf Bescheinigung des Großherzoglichen Oberförsters durch den Großherzoglichen Bürgermeister ertheilt werden.
7) Die Summe einer jeden an einen Empfänger zu leistenden Zahlung wird auf ganze Pfennige in der Weise abgerundet, daß 0,5 und mehr Pfennige für einen vollen Pfennig in Ansatz kommen, kleinere Beträge jedoch wegfallen.
8) Die Accordanten, welche ihre Arbeiten nicht vorschriftsmäßig beginnen, fortsetzen und vollenden, werden entweder mit Geldstrafen von mindestens zwei Mark für jede Zuwiderhandlung bestraft oder haben sich angemessener Lohnabzüge zu gewärtigen.
9) Dieser Accord erhält erst Gültigkeit, wenn derselbe von dem Großherzoglichen Oberförster eingesehen und gebilligt sein wird. Außerdem bleibt Genehmigung für den Fall vorbehalten, daß die geringste Lohnforderung den Kostenüberschlag im Ganzen überschreitet, oder wenn dieser Accord etwa ohne öffentliche Versteigerung aus der Hand abgeschlossen werden sollte.

Nach deutlicher Vorlesung vorstehender Bedingungen übernahmen nachstehende Personen die betreffenden Arbeiten (wenigstnehmend) um die hierunter beigefügten Löhne:

Ord.-Nr.	District und besondere Abtheilung.	Nähere Bezeichnung der Arbeit.	Maß der Arbeit in Meter, Stück u. dgl.	Namen und Wohnort der Accordanten.	Geringste Forderung.		Namensbeischrift der Accordanten.
					M.	₰.	

Vorgelesen und genehmigt.

Zur Beglaubigung:
Großherzogliche Bürgermeisterei

. . . . . .

Eingesehen und . . . . . dabei zu erinnern gefunden . . . . . .

. . . . . , den ten 18

Großherzogliche Oberförsterei

. . . . . .

Formular 6, zu § 5, X. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Lohnzettel über Taglohn-Arbeiten in den Communalwaldungen der Oberförsterei . . . . . .

District . . . . . Abtheilung . . . . . Waldungen der Gemeinde . . . . . .

Nähere Bezeichnung der Arbeiten.
Verwendetes Culturmaterial.
Cultivirte Fläche u. dgl. m.

Nummer des Culturplans . . . . . .

Nummer der Zahlungsanweisung . . . .

Ord.-Nr.	Namen der Arbeiter.	Monate und Tage der Arbeiten.	Summe der Tage.	Lohn für 1 Tag. M.	Lohn für 1 Tag. ₰.	Lohn im Ganzen. M.	Lohn im Ganzen. ₰.	Namensbeischrift der Empfänger statt Quittung.

№. 22.

Ord.-Nr.	Namen der Arbeiter.	Monate und Tage der Arbeiten.	Summe der Tage.	Lohn für 1 Tag. M.	Lohn für 1 Tag. S.	Lohn im Ganzen. M.	Lohn im Ganzen. S.	Namensbeischrift der Empfänger statt Quittung.

Formular 7, zu § 7, I. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Waldungen

der Gemeinde . . . . . .
Oberförsterei . . . . . .
Forstwartei . . . . . .

Holzernte für das Jahr 18 .

Nummerbuch

des

. . . . . Holzes

geführt von dem Forstwart . . . .

angefangen { die Einnahme am . . . . . .
die Ausgabe am . . . . . .

abgeschlossen { die Einnahme am . . . . . .
die Ausgabe am . . . . . .

Holzsortimente nach der Bekanntmachung vom 7. Januar 1876 und Verhältniß der Verkaufsmaße zum Festmeter.

A. Bau- und Nutzholz.

I. Stämme
sind diejenigen Langnutzhölzer, welche über 14 cm Durchmesser haben bei 1 Meter oberhalb des unteren Endes gemessen; 1 Cubikmeter = 1 Fm.

II. Stangen
sind solche entgipfelte oder unentgipfelte Langnutzhölzer, welche bis mit 14 cm Durchmesser haben, bei 1 Meter oberhalb des unteren Endes gemessen; 1 Cubikmeter = 1 Fm. Sie werden unterschieden als:
a) Derbstangen über 7 bis mit 14 cm,
b) Reisstangen bis mit 7 cm Durchmesser
} bei 1 Meter oberhalb des unteren Endes gemessen.

III. Nutzscheitholz
ist in Schichtmaßen eingelegtes Nutzholz von über 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende der Rundstücke; 1 Rm = 0,7 Fm.

IV. Nutzknüppelholz (Prügelholz),
in Schichtmaßen eingelegtes Nutzholz von über 7 bis mit 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende der Rundstücke; 1 Rm = 0,6 Fm.

V. Nutzreisig,
in Schichtmaßen eingelegtes (Raummeter) oder eingebundenes (Wellen) Nutzholz von noch geringerer Stärke; 1 Rm = 0,2 Fm, 100 Wellen = 2 Fm.

VI. Nutzrinden,
die vom Stamme getrennten Rinden, soweit sie zur Gerberei oder zu sonstigen technischen Zwecken benutzt werden. Die Eichen-Rinde ist in Alt- und Jung-Rinde zu trennen. Für die übrigen Holzarten findet eine solche Trennung nicht statt; 1 Ctr. Altrinde = 0,07 Fm., Jungrinde = 0,06 Fm.

B. Brennholz.

I. Scheiter,
ausgespalten aus Rundstücken von über 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende; 1 Rm = 0,7 Fm.

II. Knüppel (Prügel)
über 7 bis mit 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende; 1 Rm = 0,6 Fm.

III. Reisig,
Holz von noch geringerer Stärke; 1 Rm = 0,2 Fm, 100 Wellen = 2 Fm.

IV. Brennrinde wird für die Regel nicht ausortirt.

V. Stöcke,
die unterirdische Holzmasse und der bei der Fällung daran bleibende Theil des Schaftes 1 Rm = 0,5 Fm.

Bemerkungen.

1. In dem Nummerbuche muß sämmtliches während des betreffenden Holzerntejahres sich in der betr. Forstwartei ergeben habende und verwerthete Holz eingetragen werden.
2. Das Brennholz wird nach folgenden Dimensionen in Schichten oder Metern gesetzt:

Dimensionen der Schichten in Metern			Inhalt an Raummeter.		Dimensionen der Schichten in Metern			Inhalt an Raummeter.
Scheitlänge.	Weite.	Höhe.			Scheitlänge.	Weite.	Höhe.	
1,0	1,0	1,0	1,0		1,0	0,8	1,25	1,0
1,0	2,0	1,0	2,0		1,0	1,6	1,25	2,0
1,0	3,0	1,0	3,0	oder	1,0	2,4	1,25	3,0
1,25	0,8	1,0	1,0		1,25	0,64	1,25	1,0
1,25	1,6	1,0	2,0		1,25	1,28	1,25	2,0
1,25	2,4	1,0	3,0		1,25	1,92	1,25	3,0

3. Das Aufsetzen kleinerer Quantitäten als je ein Raummeter in ein Holzmaß ist nur bei Resten und im Uebrigen nur da zulässig, wo es besonders angeordnet wird. Dasselbe geschieht nach den in nachstehender Tabelle angegebenen Dimensionen, bei welchen die Höhen der Schichten deren Inhalt an Raummetern angeben.

Dimensionen der Schichten in Metern			Inhalt an Raummetern.
Scheitlänge.	Weite.	Höhe.	
1,0	1,0	0,3	0,3
1,0	1,0	0,4	0,4
1,0	1,0	1,0	1,0
1,0	1,0	1,1	1,1
u. s. f.			
1,25	0,8	0,3	0,3
1,25	0,8	1,0	1,0
1,25	0,8	1,1	1,1
u. s. f.			

4. Das Stockholz ist in der Regel in Schichten von 1,25 Meter Tiefe, 1,6 Meter Weite und 1,0 Meter Höhe aufzusetzen.
5. Die Reisholzwellen erhalten eine Dicke von 29 cm Durchmesser oder 91 cm Umfang und eine Länge von 1,25 Meter. Als Regel gilt das Zusammensetzen von je 50 oder 100 Stück. Kleinere Quantitäten sind nur bei Resten zulässig.
6. In der Regel sollen je 2 Raummeter in ein Holzmaß oder zwischen je 2 Stützen aufgesetzt werden, und ist eine jede solche Holzschicht als 2 Raummeter einzutragen. Es ist jedoch nach Anordnung der Oberförsterei gestattet, mehrere derartige Schichten gleichen Sortiments,

welche nebeneinander sitzen, unter einer Abzählungsnummer mit der entsprechenden Anzahl Raummeter aufzuführen. Das Aufsetzen von je einem Raummeter zwischen 2 Stützen darf nur auf besondere Anordnung der Oberförsterei stattfinden.

7. Die Aufnahme des Holzes hat streng nach den Districts-Abtheilungen und Unterabtheilungen geschieden zu erfolgen, und sind die Namen und Bezeichnungen derselben als Ueberschrift einzutragen.

   Für jede dieser Abtheilungen ist eine Summe für sich zu ziehen und durch Zusammenstellung dieser Summen am Schlusse einer Fällung eine Hauptsumme zu bilden.

8. Bei der Aufnahme des Brennholzes sind die verschiedenen Holzarten innerhalb der vorgedruckten Rubrikenköpfe dadurch kenntlich zu machen, daß der Anfangsbuchstabe der betreffenden Holzart der Anzahl der Verkaufsmaße beigesetzt wird. Die vorherrschende Holzart ist im Rubrikenkopfe zu unterstreichen und bedarf es alsdann keines Buchstabenbeisatzes bei derselben.

   Holz abweichender Güte ist durch Unterstreichen des Eintrags kenntlich zu machen. Am Schlusse jeder Fällungsnummer sind die Summen des Holzes 1. u. 2. Classe getrennt anzugeben.

9. Bei dem Bau- und Nutzholz erfolgt der Eintrag innerhalb derselben Abtheilungen fortlaufend ohne Rücksicht auf die Sortimente, wie solche sich der Reihenfolge nach im Holzschlage befinden.

10. Die Art der Holzabgabe ist in der betr. Spalte durch folgende Abkürzungen zu bezeichnen:

    H. A. = Handabgabe.
    L. H. = Loosholz.
    V. = Versteigert.

Formular 8a, zu § 7, I. u. II. der Instruction vom 15. Juni 1880. Seite

Einnahme.			Bau- und Nutzholz.										Ausgabe.
Sortiment													Art der Abgabe. Besondere Preisabschätzung pro Verkaufsmaß, Empfänger und sonstige Bemerkungen.
Tarifpreis.			zu	ℳ	zu	ℳ	zu	ℳ	zu	ℳ	zu	ℳ	
Nr.	Dimensionen. Durchmesser.	Länge.											
	cm	m		$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm	

Formular 8b, zu § 7, I. u. II. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Seite

Einnahme																Bau- und
Sortiment.																
Tarifpreis.			zu	ℳ	zu	ℳ	zu	ℳ	zu	ℳ	zu	ℳ	zu	ℳ	zu	ℳ
Nr.	Dimensionen. Durchmesser.	Dimensionen. Länge.														
	cm	m		$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm

Nutzholz.								Ausgabe.
zu	ℳ	zu	ℳ	zu	ℳ	zu	ℳ	Art der Abgabe. Besondere Preisabschätzung pro Verkaufsmaß. Empfänger und sonstige Bemerkungen.
	$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm		$\frac{1}{100}$ Fm	

№ 22.

Formular 9a, zu § 7, I. u. II. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Seite

Einnahme.									Ausgabe.
Nr.									Art der Abgabe. Besondere Preisabschätzung pro Verkaufsmaß. Empfänger und sonstige Bemerkungen.

Formular 9b, zu § 7, I. u. II. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Seite

Einnahme. Brennholz.

Nr.	Scheiter.							Knüppel.					
	Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.		Birke, Obstbaum, Ulme, Akazie.	Eiche.	Nadelholz.	Erle, Aspe, Pappel, Linde, Weide.		Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	Birke, Obstbaum, Ulme, Akazie.	Eiche.	Nadelholz.	Erle, Aspe, Pappel, Linde, Weide.	
	Raummeter.							Raummeter.					

Reisig.				Brennrinde.	Stöcke.				Ausgabe.
Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	Eiche.	Nadelholz.			Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	Eiche, Birke, Obstb., Ulme, Akazie.	Nadelholz.	Erle, Aspe, Pappel, Linde, Weide.	Art der Abgabe. Besondere Preisabschätzung pro Verkaufsmaß. Empfänger und sonstige Bemerkungen.
100 Wellen Raummeter.					Raummeter.				

Formular 10, zu § 7, II. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Waldungen

der Gemeinde . . . . . .

Forst . . . . . Oberförsterei . . . . . .

Forstwartei . . . . . .

Holzernte für das Jahr 18 . .

Abzählungsprotocoll Nr.

District . . . . . , Abtheilung . . . . . .

Schluß der Holzhauerei am . . ten . . . . . 18 . .
Aufstellung des Nummerbuchs am . . ten . . . . . 18 . .
Abzählungscontrole am . . ten . . . . . 18 . .

in Gegenwart
des Großh. Oberförsters . . . . . .

An die Großh. Bürgermeisterei abgegeben am . . ten . . . . . 18 . .
Mit . . . . Festmeter richtig befunden und eingetragen.

Großh. Oberförsterei: Namens der Gemeinde: Der Forstwart:

Zusammenstellung des Bau- und Nutzholzes.

Sortiment.				Sortiment.				Sortiment.				Sortiment.				Sortiment.				Sortiment.			
Seite des Prot.	Holz-art.			Seite des Prot.	Holz-art.			Seite des Prot.	Holz-art.			Seite des Prot.	Holz-art.			Seite des Prot.	Holz-art.			Seite des Prot.	Holz-art.		

Hauptwiederholung nach Festmetern.				
Sortimente.		Verkaufsmaße.	Anzahl der Verkaufsmaße.	Summe in Festmetern.
Bau- und Nutzholz.	Stämme Derbstangen Reisstangen Nutzscheitholz Nutzknüppelholz Nutzreisig Nutzrinde	Festmeter " " Raummeter " Centner		
		Summe		
Brenn-holz.	Scheiter Knüppel Reisig Brennrinde Stöcke	Raummeter " Raummeter		
		Summe		
			Hauptsumme	

Anmerkungen: Die specielle Zusammenstellung des Brennholzes vide Seite

Formular 11, zu § 7, VII. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Waldungen der Gemeinde . . . . . .

Oberförsterei . . . . . Forstwartei . . . . .

Jahr 18 . .

Abzählungs-Protocoll Nr.

über

Nutzrinde

aufgenommen am . . . . . .

in Gegenwart:

erhält aus dem Districte . . . . . .

nachstehende Rinden-Quantitäten:

Zeit der Abzählung und Ueberweisung.		Abzählungs- oder Loos-nummer.	Anzahl der über-wiesenen Gebunde.	Hiervon wurden gewogen und ergaben an Gewicht:		Gewicht der betreffenden Nummern.	Beurkundung durch Namensunterschrift der Empfänger oder deren Bevollmächtigten in jedem Abg.-Termine.
Monat.	Tag.			Gebunde.	Kilogramm.	Kilogramm.	

(NB. Die Einlagebogen 11a haben die Form, wie die vorstehende Tabelle.)

Die vorseits verzeichneten . . . . . Probegebunde wiegen
in Summe = . . . Kilogramm.

Hiernach also die überwiesenen . . . . . Gebunde
in Summe = . . .

Den Empfang von . . . . . Gebunde Eichenlohrinde, in Worten: . . . .
. . . . . erkennt hierdurch quittirend an:

Die richtige Abwiegung der Probegebunde, sowie die Richtigkeit der Abzählung und Ueberweisung bescheinigen:

Anmerkung: Die Ausfüllung der zwei letzten Spalten findet nur dann statt, wenn es die Großherzogliche Oberförsterei für nöthig hält.

Formular 12, zu § 9, III. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Verzeichniss des zu . . . . . .

des . . . . . zu . . . . . erforderlichen Holzes.

Nr. der Ansätze.	Zahl der einzelnen Stücke.	Art und Verwendung des Holzes.	Länge der einzelnen Stücke in Meter.	Stärke in Centimeter		Summe an:		Gibt runde Stämme			Diese betragen Cubikmeter.
				breit.	hoch.	laufende Meter.	Cubikmeter.	Zahl.	Länge in Meter.	Durchmesser in Centimeter.	
		a) Eichenholz.									
		ꝛc. ꝛc.									
		b) Kiefernholz.									
		ꝛc. ꝛc.									

Formular 13, zu § 9, IV. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Protocoll

über das unter die Ortsbürger der Gemeinde

. . . . . .

im . . . . . .

verlooste Holz

für 18 . .

Geschehen . . . . . am . . . . . 18 . .

Nach vorausgegangener ortsüblicher Bekanntmachung wurde heute, in Gegenwart des dazu eingeladenen Controleurs, das diesjährige Loosholz unter nachfolgenden, den Loosholzberechtigten ausdrücklich bekannt gemachten, Bestimmungen verloost:

1) Das volle Loos eines Ortsbürgers besteht in:

a) . . . . Raummeter . . . . Scheiter,
b) . . . . „ . . . . „
c) . . . . „ . . . . Knüppel,
d) . . . . „ . . . . „
e) . . . . „ . . . . Reisig,
f) . . . . „ . . . . „
g) . . . . „ . . . . Stöcke,
h) . . . . „ . . . . „

2) Jeder Loosholzempfänger hat zu bezahlen:

a) für 1 Raummeter . . Scheiter
b) „ 1 „ . . Knüppel
c) „ 1 „ / 100 Wellen . . Reisig
d) „ 1 Raummeter . . Stöcke
Zusammen

Hauerlohn.		Setzerlohn.				Zusammen.	
M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.

3) Alle Arten und Sorten des Holzes, welche nach dem für dasselbe bestehenden Tarife gleichen Preis haben, werden als gleich betrachtet, daher zusammen aufgeführt.

4) Vor der Abfuhr des Holzes muß die nach Nr. 2 zu entrichtende Zahlung geleistet, oder die Genehmigung des Großherzoglichen Kreisamts zur Fristgestattung erwirkt sein. Dem Abfuhrscheine ist hiernach von dem Gemeinde-Einnehmer entweder Quittung oder Bescheinigung über die gestattete Frist beizusetzen.

5) Nur nach vorgängiger Vorzeigung des nach § 4 gehörig unterfertigten Abfuhrscheins bei dem Forstwart darf das darin verzeichnete Holz abgefahren werden.

6) Die Abfuhr des Holzes beginnt am . . ten . . . . .; sie darf nur an folgenden Wochentagen . . . . . Vormittags von . . . . bis . . . und Nachmittags von . . . bis . . . Uhr stattfinden und muß längstens bis zum . . ten . . . . . beendigt sein.

7) Wird das Holz bis zum . . ten . . . . . nicht abgefahren, so wird es auf Kosten und Gefahr der Säumigen weggebracht, welche zugleich die Verurtheilung in die im Forststrafgesetz angedrohte Strafe zu erwarten haben.

8) Wenn von dem nach Nr. 7 wegzubringenden Holze die in Nr. 2 erwähnten nicht creditirten Zahlungen noch nicht geleistet sind, so sind so viele Zehntel Raummeter Scheiter, Knüppel oder Stöcke oder Zehntel Hundert Wellen bezw. so viele Raummeter Reisig zurückzubehalten, als voraussichtlich zur Deckung jener Zahlung und der Kosten erforderlich sind. Das Uebrige wird an den Besitzer der Nummer abgeliefert, das Zurückbehaltene versteigert, wobei es gestattet ist, das von Mehreren Behaltene in eine Nummer zu verbinden, und der Erlös zur Deckung jener Schuldigkeiten verwendet. Der Ueberschuß bleibt der Gemeinde, wenn er den Werth von 0,3 Raummeter Scheiter, Knüppel oder Stöcke, oder 20 Wellen bezw. 2 Raummeter Reisig nicht erreicht. Erreicht oder übersteigt er diesen, so erhalten die Nummerbesitzer diesen Werth, so oft er in dem Ueberschuß ganz enthalten ist, den übrigen Bruchtheil die Gemeinde.

9) Wird das Holz abgefahren, ehe die in Nr. 2 erwähnten, nicht creditirten, Zahlungen geleistet sind, so ist die gesetzliche Strafe zu gewärtigen und das Holz unterliegt der Beschlagnahme für den zur Deckung jener Zahlungen und Kosten genügenden, nach Nr. 8 zu bemessenden und weiter zu behandelnden Theil.

10) Bis zum ersten Fahrtage haftet die Gemeinde für Diebstahl und Abgang des verlooften Holzes, wenn vor der Abfuhr dem Forstwart die Anzeige hiervon gemacht worden ist; eine Anzeige nach erfolgter Abfuhr, auch nur eines Theiles des Holzes, begründet keinen Anspruch auf Vergütung.

11) Bei der Abfuhr des Holzes müssen die hierzu bezeichneten Schneisen und Waldwege, bei Vermeidung der dafür bestehenden Strafen, eingehalten werden.

12) Jeder Loosholzberechtigte haftet für Uebertretung dieser Bestimmungen durch seine Dienstboten oder Fuhrleute, sowie für Zahlung der durch diese gelegentlich der Abfuhr verwirkten Strafschulden.

13)

14)

15)

Ord.-Nr.	Namen der Empfänger.	Nummer im Holzabzählungs-protocoll.	Scheiter.				Knüppel.			
			buchen	eichen	birken	kiefern	buchen	eichen	birken	kiefern
			Raum-meter.	Raum-meter.	Raum-meter.	Raum-meter.	Raum-meter.	Raum-meter.	Raum-meter.	Raum-meter.

Reisig.				Stöcke.				Ersatz an Hauer- und Setzerlohn.		Quittung der Empfänger durch Namensbeischrift.
buchen	eichen	birken	kiefern	buchen	eichen	birken	kiefern			
Raum-meter. 100 Wellen.	Raum-meter. 100 Wellen.	Raum-meter. 100 Wellen.	Raum-meter. 100 Wellen	Raum-meter.	Raum-meter.	Raum-meter.	Raum-meter.	M.	₰.	

№ 22.

Es berechnet sich von vorstehend verzeichnetem Loosholze:

1) der Geldanschlag:

für	Raummeter	Scheiter,	der Raummeter zu	M.	₰.
"	"	"	" " "	M.	₰.
"	"	Knüppel,	" " "	M.	₰.
"	"	"	" " "	M.	₰.
"	"	Reisig	" " "	M.	₰.
			100 Wellen	M.	₰.
"	"	"	der Raummeter	M.	₰.
			100 Wellen	M.	₰.
"	"	Stöcke,	der Raummeter	M.	₰.
"	"	"	" " "	M.	₰.
			zusammen auf		

2) der nach Maßgabe der auf der ersten Seite des Protocolls unter 2 enthaltenen Bestimmung von den Loosholzempfängern zu leistende Zahlung an:

	Hauerlohn.		Setzerlohn.				Zusammen.	
	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.
für . . . . Raummeter Scheiter . .								
" . . . . " Knüppel . .								
" . . . . " " . .								
" . . . . " Reisig . .								
" . . . . 100 Wellen " . .								
" . . . . Raummeter Stöcke . .								
Zusammen auf								

Der Gemeinde-Einnehmer der Gemeinde wird sonach angewiesen, auf den Grund des Voranschlags für 18 .

I. jenseits angegebene Naturalbeträge unter Rubrik 8 „Loosholz" in der Naturalien-Rechnung zu verausgaben;

II. den Geldanschlag hierfür, in welchem der Hauer- und Setzerlohn enthalten ist, mit unter Rubrik 5 „aus Waldungen" in der Geldrechnung in Einnahme und unter Rubrik 71 „Gemeindenutzungen der Ortsbürger" dem nach Abzug des Hauer- und Setzerlohns verbleibenden Betrag des Geldanschlags mit in Ausgabe zu verrechnen.

. . . . . ., am . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliche Bürgermeisterei.

Anweis. Register Seite

Tage- und Kassebuch Art. Nr.

Unter Nr. . . . der Controle eingetragen.

Der Controleur:

Formular 14, zu § 11, II. der Instruction vom 15. Juni 1880.

№ . . . .

Ernte für 18 . . Zum Abzählungsprotocoll Nr. . .

Geschehen am . .ten . . . . . 18 . . in den Waldungen der Gemeinde . . . . .

. . . . . Oberförsterei . . . . . District . . . . . .

durch den . . . . . unter Zuziehung des

Wie die anliegenden Bescheinigungen beweisen, wurde die heute vorzunehmende Versteigerung nach Vorschrift bekannt gemacht. Es geschieht nunmehr zur bestimmten Stunde, mit Vorzeigung der zur Versteigerung bestimmten Nummern, der Anfang, und es werden folgende Bedingungen festgesetzt:

1) Wer bekannt und zahlungsfähig ist, oder vor Beginn der Versteigerung über seine Person und seine Zahlungsfähigkeit sich genügend ausweist, oder einen als zahlungsfähig bekannten oder sich ausweisenden Bürgen als Selbstzähler stellt, hat das Recht mitzubieten und es muß ihm, unter Vorbehalt der Bedingung Nr. 10, als Meistbietendem, vorläufig der Zuschlag ertheilt werden.

   Jedoch ist die Bürgermeisterei ermächtigt, Diejenigen, welche für erkaufte Forstproducte nach Ablauf der gestatteten Frist mit Zahlung zurückgeblieben sind, oder deren Zahlungsunfähigkeit sich beim Beitreiben von Forststrafen ergeben hat, vom Mitbieten auszuschließen.

   Wer für einen Andern steigert, hat seinen und seines Vollmachtgebers Namen zu nennen, damit beide in das Protocoll eingetragen werden.

2) Genehmigung wird für den Fall vorbehalten, wenn die Bürgermeisterei findet, daß der erzielte Durchschnittserlös dem Tarif- oder Abschätzungs-Preis nicht gleichkommt, oder sonst ein erheblicher Anstand obwaltet.

3) Bemerkt die Bürgermeisterei Verabredungen unter den Bietenden, so ist sie befugt, die Versteigerung sogleich ganz aufzuheben.

4) Die Zahlung geschieht an den Gemeinde-Einnehmer an den von demselben allgemein bekannt gemachten Zahltagen.

5) Für Ankauf von Waldproducten aller Art wird jedem inländischen Steigerer Credit gegen Stellung sicherer Bürgschaft bewilligt. (Vor der Abfuhr muß Baarzahlung stattfinden.)

6) Wer Frist zur Zahlung des Steigpreises zu haben wünscht, hat sich, sogleich nach bekannt gewordener Genehmigung, bei seinem Ortsvorstande zu melden und einen annehmbaren Bürgen zu stellen, sofern nicht Baarzahlung ausbedungen ist.

7) Der Ortsvorstand läßt den Namen und Wohnort der Käufer durch diese selbst in die vorschriftsmäßig gedruckten Bürgscheine einschreiben und die Bürgen ihre Bürgschaft durch eigenhändige Unterschrift anerkennen, nachdem bei jedem Käufer die Geldsumme, für welche geborgt werden kann, in dieselben eingetragen ist, bescheinigt die Zahlbarkeit und Unterschrift der Bürgen, sowie die Unterschrift der Steigerer durch seine Namensunterschrift und das beigedrückte Ortssiegel und sendet die Bürgscheine hierauf am 9. Tage nach bekannt gemachter Genehmigung der Versteigerung an die unter Ziffer 4 bezeichnete Stelle.

   Allen denjenigen Steigerern, welche nicht innerhalb der ersten 8 Tage nach bekannt gemachter Genehmigung der Versteigerung Bürgschaft einlegen, bleibt es überlassen, ihre Abfuhrscheine direct bei letzterer Stelle gegen Abgabe der Bürgscheine abzuholen. Gleiches ist auch den einzelnen Steigerern vor Ablauf des bezeichneten Termins gestattet.

8) Die Abgabe der Abfuhrscheine durch die zum Empfang der Zahlung berechtigte Stelle erfolgt an die baar zahlenden Steigerer sofort nach geleisteter Zahlung und an die Bürgschaft einlegenden Steigerer entweder sofort direct, wenn dieselben selbst, oder durch Beauftragte vertreten, bei jener Stelle erscheinen, oder längstens vier Tage nach Empfang der von den Bürgermeistereien übersendeten Bürgscheine durch die Vermittelung dieser Letzteren resp. durch die Post. Die Steigerer, welche ihre Abfuhrscheine durch die Post erhalten, sind verbunden, das Porto zu bezahlen.

   Bei gegenwärtiger Versteigerung kann die Abgabe der Abfuhrscheine geschehen.

NB. Je nachdem Credit bewilligt oder Baarzahlung ausbedungen wird, ist der 2. oder 1. Satz in Bedingung 5 zu streichen.

9) Der Käufer muß den Abfuhrschein sowohl bei der Uebergabe, als auch bei der Abfuhr der ersteigerten Product**e** jedesmal bei sich haben, um ihn dem betr. Forstpersonale auf Verlangen vorzeigen und sich dadurch legitimiren zu können. Erfolgt die Abfuhr, ohne daß die Person, welche dieselbe besorgt, den Abfuhrschein bei sich führt, so hat der Käufer auf die pflichtmäßige Anzeige des Forstschutzpersonals eine Conventionalstrafe bis zu 2 ℳ für eine Fuhre zu bezahlen.

10) Bis zu geleisteter Baarzahlung oder Bürgschaft erhält der Steigerer keinerlei Recht aus dem ihm nach Bedingung 1 nur vorläufig ertheilten Zuschlage, und es bleiben daher die versteigerten Gegenstände bis dahin in vollem Eigenthume und Besitze der Gemeinde.

11) Die Abfuhr der versteigerten Gegenstände kann und darf nur nach erfolgter Genehmigung der Versteigerung an folgenden Wochentagen:

von Vormittags Uhr an bis Nachmittags Uhr geschehen und muß in den nächsten vom Tage der bekannt gemachten Genehmigung an, beendet sein.

12) Die versteigerten Gegenstände, welche sich nach Ablauf von 14 Tagen nach erfolgter Genehmigung der Versteigerung noch unbezahlt und unverbürgt im Walde befinden, können nach dem Ermessen der Bürgermeisterei auf Kosten des Käufers abermals versteigert werden, wenn der Aufforderung zur Baarzahlung oder nachträglicher Bürgschaftsleistung nicht innerhalb einer weiter zu bestimmenden Frist Folge geleistet worden ist, und es ist dieser verbunden, wenn alsdann weniger geboten wird, den Mindererlös zu bezahlen. Findet ein Mehrerlös statt, so werden damit, soweit es hinreicht, die Kosten gedeckt und der weitere Ueberschuß gehört der Gemeinde. Will die Bürgermeisterei Ersatz von dem ersten Steigerer nicht verlangen, so kann sie über die von demselben ersteigten Gegenstände nach Belieben anderweit verfügen.

13) Von dem Tage der Versteigerung bis zu dem zur Ueberweisung der versteigerten Gegenstände festgesetzten Termin haftet die Gemeinde für Diebstahl oder sonstigen Abgang, so daß der Käufer nur zur Bezahlung des übrig gebliebenen Restes verbunden ist, falls er vor Ablauf dieser Frist der Bürgermeisterei Anzeige macht. Später stehen alle ersteigerten Gegenstände auf Gefahr des Käufers. Uebrigens wird die Ueberweisung der versteigerten Gegenstände erst alsdann im Sinne des Art. 71 des Forststrafgesetzes als eine ordnungsmäßig vollzogene betrachtet, wenn der Käufer sich im Besitze des Abfuhrscheines befindet.

14) Außer dem Meistgebot hat der Käufer durchaus nichts zu zahlen.

15) Bei der Abfuhr der ersteigerten Gegenstände müssen die zur Abfuhr bei der Uebergabe den Steigerern angewiesenen und bezeichnet werdenden Schneisen und Waldwege bei der gesetzlichen Strafe genau eingehalten werden.

16) Die Genehmigung der fraglichen Versteigerung, sowie der Tag, die Zeit und der Ort, an welchem sich sämmtliche Steigerer oder deren Fuhrleute, versehen mit dem oben bemerkten Abfuhrschein, einzufinden haben, um sich die ersteigerten Gegenstände durch das betreffende Forstpersonal überweisen zu lassen, wird öffentlich bekannt gemacht. Ist dies innerhalb drei Wochen nach Abhaltung der Versteigerung nicht geschehen, so sind die Steigerer an ihre Gebote nicht länger gebunden.

17) An dem Tage der Ueberweisung kann Abfuhr stattfinden.

18) Es wird mit 20 ₰ aufgeboten. Ausnahmsweise kann bei geringwerthigen Objecten auch mit 10 zu 10 ₰ aufgeboten werden.

19) Die in Bedingung 16 bezeichnete öffentliche Bekanntmachung erfolgt mündlich am Schlusse der Versteigerung und es liegt dem Steigerer ob, sich hierüber zu verlässigen.

Wird die Genehmigung nicht sogleich nach der Versteigerung ertheilt, dann erfolgt hierüber die in Bedingung 16 bezeichnete öffentliche Bekanntmachung in

und gilt das Datum derselben als Tag der Genehmigung.

20) Für creditirte Geldbeträge wird Zahlungsfrist bis bewilligt.

-Ernte für 18

Wiederholung zum Protocoll Nr. . . der Versteigerung am . . ten . . . . 18 . .
in den Waldungen der Gemeinde . . . . . Oberförsterei . . . . . .

Seite des Protocolls.	Haupt-Sortiment-Abtheilung.	Unter-Abtheilung.	Holzart.	Verkaufsmaß.	Anzahl der Verkaufsmaße.	Summe des Erlöses.		Summe des Geldbetrags nach dem Tarifpreis.		Von dem Bürgermeister sogleich genehmigt.		Durchschnitt des Erlöses per Verkaufsmaß.	
						M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.

In Worten im Ganzen . . . . . Mark . . . . . Pfennig.

Nachdem vorstehende Versteigerung genehmigt und dies den Steigerern eröffnet worden war, wurde denselben zugleich bekannt gemacht, daß der erste Abfuhrtag auf . . . . . bestimmt sei.

Zur Beglaubigung:

Der Großh. Bürgermeister: Das controlirende Gemeinderathsmitglied:

Der Erlös mit . . . ℳ . . ₰, schreibe . . . . . Mark . . Pfennig wird dem Gemeinde-Einnehmer unter dem Bemerken hierdurch in Einnahme decretirt, daß

1) die unter Ord.-Nr.

aufgeführten Steigerer vor der Abfuhr Baarzahlung zu leisten haben,

2) den Uebrigen aber Zahlungsfrist bis . . . . . gestattet worden ist.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Großh. Bürgermeister:

Daß der Steigerungserlös auf Seite . . Nummer . . . des Controlbuchs gehörig controlirt worden ist, bescheinigt:

Das controlirende Gemeinderathsmitglied:

Formular 14a, zu § 11, II. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Seite

A. Bau- und Nutzholz.

Fortlaufende Nr. des Versteig.-Prot.	Hpt.-Nr. des Abz.-Prot. Namen der Districte und spec. Nr.	Natural-Betrag. Anzahl der Stücke.	mittl. Durchmesser in Centimeter.	Länge in Meter.	Inhalt an Cub.-Meter.	1/100	Meist-Gebot. M.	₰	Der Steigerer Namen.	Wohnort.

Formular 14 b., zu § 11, II. und § 12, III. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Seite

B. Brennholz.

Fortlaufende Nr. des Versteig.-Prot.	Haupt-Nr. des Abzähl.-Prot., Namen der Districte und spec. Nr.	Natural-Betrag.	Meistgebot.		Der Steigerer	
			M.	₰	Namen.	Wohnort.

Formular 15, zu § 11, II. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Geschehen zu . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
durch den . . . . . .
unter Zuziehung des . . . . . .

Protocoll

über die Versteigerung der Eichen-Lohrinde der Gemeinde . . . . . Oberförsterei . . . . . .

Nach vorheriger Bekanntmachung
wurde die Eichen-Lohrinde der diesjährigen Ernte in den
unter folgenden Bedingungen der Versteigerung ausgesetzt:

1) Die Genehmigung bleibt vorbehalten, wenn der Schätzungspreis nicht geboten wird oder sonst ein erheblicher Anstand nach Ansicht obwaltet, jedoch bleibt Steigerer im Falle der nachfolgenden Genehmigung an sein eingelegtes Gebot gebunden. Nachgebote werden nicht angenommen.
2) Steigerer hat

3) Findet ein Mehrergebniß an Rinden statt, so ist Steigerer verbunden, dasselbe in dem nämlichen Preise zu übernehmen, und

vor der Abfuhr binnen 8 Tagen nach Aufforderung zu bezahlen.
4) Nur nach beigebrachter Bescheinigung des über geleistete Zahlung
wird die Rindenabfuhr gestattet. Wird innerhalb der unter Artikel 2 und 3 angegebenen Fristen Zahlung geleistet,

so können die Rinden anderweit verkauft werden. Im Falle einer Wiederversteigerung hat Steigerer die Kosten derselben zu tragen, etwaigen Mindererlös an
alsbald zu entrichten. Etwaiger Mehrerlös gehört

5) Nachlaß am Steigschillinge wegen verminderter Qualität der Rinden durch Regenwetter 2c. findet in keinem Falle statt. Es wird indessen von der
jedoch ohne Uebernahme einer desfalls rechtlichen Verpflichtung möglichste Vorsicht angewendet, die Rinden bis zur Ueberweisung vor dem Verderben zu schützen. Käufer hat aber die Verpflichtung, hierzu mitzuwirken, die erforderlichen Maßregeln zu beantragen und die Kosten zu übernehmen.
6) Dem Käufer ist es überlassen, das Binden der Rinden zu beantragen, wenn er es in seinem Vortheile glaubt, und es wird diesem Antrage, sobald ihn
für zulässig hält, entsprochen.
7) Das Verkaufsmaß ist der Centner zu 100 Pfund Normal-Gewicht. Die Ermittelung des Gewichts geschieht in Gegenwart des Steigerers oder seines Bevollmächtigten, insofern
diesen für annehmbar hält, entweder auf der Brückenwage oder einer Schnellwage nach Anordnung des . Wird eine Schnellwage angewendet, so muß wenigstens das zwanzigste Gebund gewogen werden,
ist jedoch ermächtigt, einen größeren Theil oder alle Rinden eines Steigerers wiegen zu lassen, ohne daß dieser eine Entschädigung in Anspruch nehmen kann, wenn die Rindenernte dadurch verzögert und die Rinden Nachtheil erleiden sollten. Nach dem Abwiegen der Rinden sitzen dieselben auf Gefahr des Käufers. Dieser hat auf jedesmalige Benachrichtigung, welche auf seine Kosten geschieht, zum Wiegen zu erscheinen. Erscheint aber derselbe oder sein Bevollmächtigter in dem von
zu bestimmenden Termine nicht, so soll dennoch das Abwiegen vorgenommen werden, und der Steigerer ist gehalten, die Rinden nach dem ihm von
anzugebenden Resultat des Abwiegens zu bezahlen.
kann in diesem Falle die Rinden auf Gefahr und Kosten des Steigerers bewachen oder unter Dach bringen lassen.
8) Bis zu geleisteter Baarzahlung
und darauf erhaltenem Abfuhrschein bleibt die Rinde im Eigenthum und Besitze Der Steigerer erlangt vorher keinerlei unmittelbaren Anspruch an dieselbe, und begeht, wenn er sich dieselbe gleichwohl aneignet, eine Entwendung.
9) Wenn bei andauerndem Regenwetter der Käufer wünschen sollte, daß die Rinden unter Dach gebracht werden, ehe sie wiegdürre sind, so kann dies nach Erfüllung der Bedingung unter Artikel 2 geschehen, sobald es für zulässig hält. In diesem Falle,
und wenn keine Brückenwage anzuwenden ist, soll wenigstens das zwanzigste Gebund nach Anordnung in deren Verwahrung genommen und nach dem im wiegdürren Zustande ermittelten Gewicht dasjenige der übrigen Rinden berechnet werden. Alle durch Anwendung dieses Verfahrens entstehenden Kosten hat der Käufer zu tragen. Die
wird zwar auch in diesem Falle die Verabfolgung der Rinden thunlichst beschleunigen, übernimmt indessen in dieser Hinsicht keine rechtliche Verpflichtung.
10) Der Käufer kann ein Uebergewicht in keinem Falle verlangen, auch findet keine Vergütung wegen der mitgewogenen Wieden statt.
11) Nach abgehaltener Versteigerung der einzelnen Abtheilungen bleibt es der
unbenommen, mehrere Abtheilungen zusammen nochmals auszubieten. Die ersten Steigerer sind in diesem Falle ihrer Gebote entbunden. Das angegeben werdende Gewicht ist nur das muthmaßliche Ergebniß, dessen Auslieferung nicht garantirt wird. Ein etwaiges Mehrergebniß hat der Käufer nach Artikel 3 zu übernehmen.
12) Der Käufer oder sein Bevollmächtigter hat über den jedesmaligen Rindenempfang an
Bescheinigung auszustellen.

13) Im Falle eines Anstandes, welcher in Folge dieses Protocolls etwa entstehen könnte, verzichtet der Käufer auf jedes gerichtliche Verfahren und ist lediglich an die Entscheidung
gebunden, bei welcher der Recurs innerhalb vier Wochen zerstörlicher Frist zu ergreifen ist. Dieser Behörde steht auch die Befugniß zu, den Weg zu bestimmen, auf welchem die nach diesem Protocoll von dem Käufer etwa zu zahlenden Kosten beigetrieben werden sollen.

14) Steigerer hat das gegenwärtige Protocoll zu unterzeichnen.
Wer für einen Anderen steigert, hat seinen und seines Vollmachtgebers Namen zu nennen, damit Beide in das Protocoll eingetragen werden.

Nachdem diese Bedingungen den versammelten Steigerern vorgelesen worden waren, wurde mit dem Ausbieten begonnen.

Der Versteigerungs-Loose			Muthmaßliches Ergebniß.	Meistgebot für einen Centner.		Namen, Wohnort und Unterschrift der Steigerer.
Nr.	Flächengehalt. Hectare.	1/100 (Are).	Centner.	M.	₰	

Formular 16, zu § 11, III. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Bekanntmachung.

Am . . ten . . . . . 18 . ., . . . mittags . . . Uhr, sollen in den Waldungen der Gemeinde . . . . . Distrikt . . . . . .

. . . Eichenstämme = ... Festmeter,
. . . Nadelstangen = ... „
. . . Raummeter . . . . . Scheiter,
. . . „ . . . . . Knüppel,
. . . „ . . . . . „
. . . Wellen . . . . . Reisig
. . . . . .

an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Der Zusammenkunftsort ist . . . . . .

Die Herren Bürgermeister der hierunter genannten Gemeinden werden ersucht, dies alsbald bekannt machen zu lassen, wie geschehen, in den dazu bestimmten Spalten zu bescheinigen und sodann diese Bekanntmachung sofort weiter und schließlich zurück zu befördern.

. . . . . , den . . ten 18 . .

Großherzogliche Bürgermeisterei.

№ 22.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Soll daselbst ankommen am	Bescheinigung der Ortsvorstände.			Gebühren der Bekanntmachung.		Empfangsbescheinigung durch Namensbeischrift.
			erhalten am	bekannt gemacht am	Namensbeischrift der Ortsvorstände.	M.	₰.	

NB. Bezahlen etwa die Gemeinden gegenseitig keine Gebühren, so würden die 2 letzten Spalten wegfallen.

Formular 17, zu § 13, I. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Waldungen der Gemeinde . . . . . .

Oberförsterei . . . . . Forstwartei . . . . . .

Waldnebennutzungen für das Jahr 18 . .

Abzählungsprotocoll Nr.

District . . . . . .

Nach Abzählungscontrole am . . . . . .

mit . . . . . .

richtig befunden, eingetragen und unterzeichnet von . . . . . .

Gr. Oberförsterei Namens der Gemeinde dem Forstwart

Angabe der Nummern.	Namen des Districts.	Art der Nebennutzung.	Der Maß-		
			Bezeichnung.	Beschaffenheit (Dimensionen.)	Anzahl.

NB. Die Einlagebogen, 17a., sind von

Einheiten.	Abschätzungs-Preis.		Bemerkungen.
	M.	₰.	

gleicher Form wie diese beiden Seiten.

№ 22.

Formular 18, zu § 15, III. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Bürgschein

derjenigen Steigerer, welche für d . . am . . ten . . . . . 18 . . im . . . . . .
. . . . . ersteigte . . . . . .
die bedungene Zahlungsfrist . . . . . bis . . . . . .
. . . . . zu erhalten wünschen.

Ord.-Nr.	Empfänger der gesteigerten Producte.				Die unten genannten Bürgen machen sich verbindlich, im Falle der Hauptschuldner in der ihm bewilligten Zahlungsfrist seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt, als Selbstzahler einzustehen und auf alle dem Bürgen zu gut kommenden Einreden, wie namentlich der Vorausklage, zu verzichten.		
	Eigenhändige Namensbeischrift desselben.	Wohnort.	Betrag der Schuld. M.	Pf.	Im Creditbuch eingetragen auf Seite	Eigenhändige Namensbeischrift des Bürgen.	Wohnort.	Betrag, für welchen Bürgschaft geleistet wurde. M.	Pf.

Die Zahlungsfähigkeit und die Richtigkeit der Namensbeischriften der Bürgen, sowie die eigenhändigen Namensbeischriften der miterschienenen . . . . . Käufer bescheinigt der Ortsvorstand und bezeugt zugleich, daß den Bürgen der vorgedruckte Inhalt der von ihnen zu leistenden Bürgschaft vorgelesen worden ist.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(Vorderseite.)

Abfuhrschein über . . . . . .

Waldungen der Gemeinde
Versteigerung Nr. Handabgabe im Quartale
für das Rechnungsjahr 18 . . . . . .
. . . . . .
zu . . . . . erhält gegen Vorzeigung jenseitiger Bescheinigung oder Quittung des Gemeindeeinnehmers

District.	Abzählungs-Nummern.	Sorte und Art.	Menge.	Preis. M.	Preis. ₰
			Summe		

den ten 18

Der Gr. Bürgermeister.

NB. Wenn Versteigerung stattgefunden hat, ist oben „Handabgabe im Quartale" zu streichen und umgekehrt.

(Rückseite.)

Gegen vorherige Zahlung.
Zahlungstermin für gegen Bürgschaft abgegebene Producte bis längstens
Zahltage:
Abfuhrtermin vom ten bis ten jeden Tag und von da an bis zum

von Morgens bis Nachmittags Uhr.

Bemerkungen für den Empfänger.

Der Empfänger hat diesen Abfuhrschein vor der Abfuhr dem schützenden Forstdiener vorzuzeigen und während derselben stets bei sich zu führen, auch bei der Bezahlung dem Gemeinde-Einnehmer vorzulegen.

Bescheinigung des Gemeinde-Einnehmers.

Von dem jenseitigen Schuldner ist heute Bürgschein über die Summe von M. ₰ abgegeben worden.

den ten 18

Quittung des Gemeinde-Einnehmers.

Von jenseitigem Geldbetrage sind . . . M. ₰
sodann die Beitreibungskosten . . . . . " "
in Summe M. ₰
schreibe
richtig bezahlt und unter Nr. im Tagebuche eingetragen worden.

den ten 18

Der Gemeinde-Einnehmer.

Rest-Quittung.

Die Restschuld mit . . . . . M. ₰
sodann die Beitreibungskosten . . . . . " "
in Summe M. ₰
schreibe
sind richtig bezahlt und unter Nr. im Tagebuche eingetragen worden.

den ten 18

Der Gemeinde-Einnehmer.

37*

Formular 20, zu § 18 der Instruction vom 15. Juni 1880.

Verzeichniss

des aus der 18 . . er Holzernte der Waldungen der Gemeinde

. . . . . .

entkommenen Holzes.

Ord.-Nr.	Namen der Walddistricte.	Nummer der Abzählung. Hpt.	Spec.	Sortiment und Holzart.	Durchmesser. cm.	Länge. m.	Verkaufs-maß.	Zahl der Verkaufsmaße.	Preis für ein Verkaufsmaß. ℳ	₰	Geldbetrag. ℳ	₰	Bemerkungen, wo das betreffende Holz in Einnahme steht u. s. w.
								Summe					

Aufgestellt den . . ten . . . . . 18 . . von dem Großh. Bürgermeister.

Der unterzeichnete Oberförster bescheinigt, daß er vorstehendes Verzeichniß durchgesehen und nach Vernehmung des Forstwarts, sowie nach seiner eigenen amtlichen Kenntniß gegen ausgäbliche Verrechnung des zu Ord.-Nr. . . . . verzeichneten Holzes nichts zu erinnern gefunden hat.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . . Der Großh. Oberförster.

Nach Prüfung vorstehenden Verzeichnisses wird der Geldbetrag des zu Ord.-Nr. . . . . gehörigen Holzes in Summe mit . . . . . als uneinbringlich hiermit zur Ausgabedecretur beantragt.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . . Der Großh. Bürgermeister.

Die Ermächtigung zur Verausgabung vorerwähnter . . . . ℳ . . ₰ wird hiermit ertheilt.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Großherzogliches Kreisamt . . . . . .

Anweisungs-Register Seite . .

Tag- und Kassebuch Nr. . .

Der Gemeinde-Einnehmer von . . . . . wird hiermit angewiesen, auf Grund des Voranschlags für 18 . . Rubrik Nr. 112 „uneinbringliche Posten und Nachlässe" jenseits berechnete . . . . . M. . . Pf. in Ausgabe zu verrechnen.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Großh. Bürgermeister.

Formular 21, zu § 22, I. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Kreisamt . . . . .

Forst . . . . . Oberförsterei . . . . . .

Controle

über die

Naturalien-Einnahme aus den Waldungen der Gemeinde

. . . . . .

enthaltend:

1) die Abzählungscontrole des Holzes,
2) das Controlverzeichniß der überwiesenen Nebennutzungen.

geführt von

Großherzoglicher Oberförsterei . . . . . .

angefangen den . . ten . . . . . 18 . .

geschlossen den . . ten . . . . . 18 . .

Bemerkung: Dieser Umschlag ist bestimmt, die für jede Gemeinde besonders auf einige Jahre angelegte Naturalcontrole der Großherzoglichen Oberförsterei zu enthalten, und bleibt bei deren Acten. Nach Vollziehung des Abschlusses für jedes Jahr fertigt die Großherzogliche Oberförsterei daraus die Auszüge und Abschrift der dieses Jahr betreffenden Einträge nach Nr. 1 des § 23. Nach Ausfüllung dieses Hefts wird ein zweites in derselben Weise angelegt u. s. f.

№ 22.

Formular 22, zu § 22, I. der Instruction vom 15. Juni 1880.

A. Bau- und

Hpt.-Nr. der Abzählung.	Datum der Abzählung.		Namen der Districte und Abtheilung.	I. Stämme.									
				Eiche.			Nadelholz.			Esche, Ulme, Ahorn.			Hainbuche, Buche, Obstbaum, Birke.		
	Monat	Tag		Stück.	Festm.	1/100	Stück.	Festm.	1/100	Stück.	Festm.	1/100	Stück.	Festm.	1/100

Nutzholz.

	II. Stangen. a) Derbstangen.											
Akazie, Erle, Linde, Pappel, Aspe, Weide.			Summe in Festmeter.	Esche, Eiche, Ulme, Ahorn.			Hainbuche, Buche, Birke, Obstbaum, Akazie.			Nadelholz.			Erle, Aspe, Pappel, Linde, Weide.			Summe in Festmeter.
Stück.	Festm.	1/100	1/100	Stück.	Festm.	1/100	Stück.	Festm.	1/100	Stück.	Festm.	1/100	Stück.	Festm.	1/100	1/100

Formular 23, zu § 22, I. der Instruction vom 15. Juni 1880.

A. Bau- und

Hpt.-Nr. der Abzählung.	II. Stangen, b. Reisstangen.												Summe in Festmeter.
	Esche, Eiche, Ulme, Ahorn.			Hainbuche, Buche, Birke, Obstbaum, Akazie.			Nadelholz.			Erle, Aspe, Pappel, Linde, Weide.			
	Stück.	Festm.	1/100	Stück.	Festm.	1/100	Stück.	Festm.	1/100	Stück.	Festm.	1/100	1/100

Nutzholz.

Seite

III. Nutzscheitholz.					IV. Nutz-Knüppelholz.					V. Nutz-Reisig.					VI. Nutz-Rinde.					Summe des Bau- und Nutzholzes.	
Holzart.	Rm.	1/10	Fm.	1/100	Holzart.	Rm.	1/10	Fm.	1/100	Rm.	1/10	100 W.	1/100	Fm.	1/100	Holzart.	Ctr.	1/100	Fm.	1/100	Fstm.	1/100

Formular 24, zu § 22, I. der Instruction von 15. Juni 1880.

B. Brenn-

Hpt.-Nummer der Abzählung.	I. Scheiter (Raummeter).						II. Knüppel (Raummeter).				
	Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	Birke, Obstbaum, Ulme, Akazie.	Eiche.	Nadelholz.	Erle, Aspe, Pappel, Linde, Weide.	Summe.	Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	Birke, Obstbaum, Ulme, Akazie, Eiche.	Nadelholz.	Erle, Aspe, Pappel, Linde, Weide.	Summe.
	1/10	1/10	1/10	1/10	1/10	1/10	1/10	1/10	1/10	1/10	1/10

Holz.

Seite

III. Reisig (100 Wellen) (Raummeter.)				IV. Brenn-Rinde.	V. Stöcke (Raummeter.)				Summe des Brennholzes in Festmeter.	Hauptsumme Brennholz und Bau- und Nutzholz. Festmeter.
Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	Eiche, Birke, Obstbaum, Ulme.	Nadelholz, Aspe, Erle, Linde, Weide, Akazie, Dornen.	Summe.		Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	Eiche, Birke, Obstbaum, Nadelholz, Ulme, Akazie.	Aspe, Erle, Pappel, Linde, Weide.	Summe.		
1/10	1/10	1/10	1/10		1/10	1/10	1/10	1/10	1/100	1/100

Formular 25, zu § 22, I. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Wald-Nebennutzungen.

Seite

Nr. des Eintrags.	Zeit der Ueberweisung.		Walddistrict.	Art der Nebennutzung.	Verkaufsmaß.	Anzahl der Verkaufsmaße.	Bemerkungen.
	Mon.	Tag.					

Formular 26, zu § 22, V. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Haupt-Nummer der Anweisung.	Bezeichnung der Districte und Ausgaben.	Ausgabe des gefertigten Holzes.										Lohn für ein Maß.	Betrag der einzelnen Ansätze.		Summe der betr. Zahlungs-Anweisung.	
												₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Formular 27, zu § 22, V. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Seite

Rubrik: . . . . . .

Der eröffnete Credit beträgt lt. Nr. . . . . ℳ. . . ₰.

Haupt-Nummer der Anweisung.	Ord.-Nummer in derselben.	Datum der Anweisung und des Eintrags.		Namen und Wohnort der Zahlungsempfänger; Angabe der Gegenstände, wofür die Zahlung geschieht.	Haupt-		Abschlags-		Rest-		Nach der Zahlung noch disponibler Credit.	
					Zahlungen.							
		Mon.	Tag.		ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	ℳ.	₰.

Formular 28, zu § 23, I. der Instruction vom 15. Juni 1880.

Kreisamt . . . . . .

Forst . . . . . Oberförsterei . . . . . .

Auszug aus der Controle

über die

Naturalien-Einnahme aus den Waldungen der Gemeinde . . . . . .

für Rechnung des Jahres 18 . .

geführt durch die Großherzogliche Oberförsterei . . . . . und abgesandt an die Großherzogliche Bürgermeisterei . . . . . .

am . . ten . . . . . .

Großherzogliche Oberförsterei . . . . . .

Eingetroffen bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei . . . . . .

am . . ten . . . . . .

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 23.

Darmstadt, den 14. Juli 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, die Besteuerung des Tabaks betreffend.

Bekanntmachung,
die Besteuerung des Tabaks betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März l. J., „die Besteuerung des Tabaks betreffend" (Regierungsblatt Nr. 10 von 1880) sind vom Bundesrath des Deutschen Reichs Dienstvorschriften erlassen worden, welche nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Zugleich werden als Steuerhebestellen, welche die in den Dienstvorschriften bezeichneten Functionen auszuüben haben, für die Hauptsteueramtsbezirke Offenbach, Gießen, Mainz, Worms und Bingen die betreffenden Hauptsteuerämter und in dem Hauptamtsbezirk Darmstadt, für den Ortseinnehmereibezirk Darmstadt das Hauptsteueramt Darmstadt, für den Ortseinnehmereibezirk Wimpfen das Salzsteueramt Wimpfen und für die übrigen Ortseinnehmereibezirke das Steueramt Bensheim bestimmt.

Darmstadt, den 22. Juni 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:
Meisenzahl.

Ewald.

Dienstvorschriften,

betreffend

die Besteuerung des Tabaks.

Vom 29. Mai 1880.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1880 werden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) und der zugehörigen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) die nachstehenden Vorschriften erlassen.

1. Anmeldung der Tabakpflanzungen und Prüfung des angemeldeten Flächeninhalts derselben.

§ 1.

Zu §§ 3 und 24 des Gesetzes und §§ 1 und 26 der Bekanntmachung.

Die Gemeindebehörden der Tabak bauenden Orte sind von den Steuerhebestellen rechtzeitig mit einer hinlänglichen Anzahl von Formularen zu den Anmeldungen über die mit Tabak bepflanzten Grundstücke (Muster a der Bekanntmachung) zu versehen.

Muster 1. In diese Formulare ist nach Anleitung des Musters 1 der für die Festsetzung der gewichtssteuerpflichtigen Tabakmengen, beziehungsweise der Flächensteuer oder fixirten Gewichtssteuer erforderliche Vordruck aufzunehmen.

Jeder Anmeldende erhält über die erfolgte Anmeldung von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung

Muster 2. nach Muster 2.

Die bei der Steuerhebestelle eingereichten Anmeldungen werden, nachdem auf denselben der Tag der

Muster 3. Uebergabe angemerkt ist, in ein nach Muster 3 zu führendes Anmelderegister unter laufenden Nummern eingetragen.

Für jede Tabak bauende Gemeinde wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt. Ende Juli werden die einzelnen Hefte, nach der alphabetischen Reihenfolge der Tabak bauenden Gemeinden, für jeden Steuerhebebezirk geordnet.

§ 2.

Zu §§ 4 und 24 des Gesetzes und § 2 der Bekanntmachung.

Die Steuerhebestelle trägt die mit Tabak bepflanzten Grundstücke, welche der Gewichtssteuer unterliegen, oder hinsichtlich deren die Art der Besteuerung noch nicht feststeht (§ 26 des Gesetzes), nach der alphabetischen

Muster 4. Reihenfolge der Namen der Tabakpflanzer in ein für jede Tabak bauende Gemeinde nach Muster 4 zu führendes Revisionsregister ein und übersendet längstens bis zum 31. Juli des Erntejahres sämmtliche Anmeldungen dem Steuercontroleur.

Die nach Aufstellung des Revisionsregisters noch eingehenden Anmeldungen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes) sind in das Anmelderegister einzutragen und dem Steuercontroleur alsbald nach dem Eingang ebenfalls zuzustellen. Soweit sie sich auf Grundstücke beziehen, welche der Gewichtssteuer unterliegen, oder hinsichtlich deren die Art der Besteuerung noch nicht feststeht, sind sie in einem Anhang zu dem Revisionsregister zu verzeichnen.

§ 3.

Die Prüfung des Flächeninhalts der Tabakpflanzungen liegt dem Steuercontroleur ob, welcher hierbei durch einen anderen Steuerbeamten vertreten werden kann. Soweit erforderlich, ist bei der Prüfung ein zur Auskunftsertheilung über die vorhandenen Tabakpflanzungen geeigneter, auf Antrag des Steuerbeamten von der Gemeindebehörde zu bezeichnender Ortseinwohner zuzuziehen. Die Zuziehung des Gemeindevorstehers oder eines Stellvertreters ist nur dann erforderlich, falls das Ergebniß der Prüfung von der Anmeldung abweicht und von dem Pflanzer nicht sofort als richtig anerkannt wird (§ 2 Absatz 2 der Bekanntmachung).

Die Ermittelung des Flächeninhalts der der Gewichtssteuer unterliegenden Tabakpflanzungen kann auch bei Gelegenheit der amtlichen Festsetzung der von dem Pflanzer zu vertretenden Tabakmenge (§§ 6 ff.) erfolgen.

Den Tabakpflanzern ist es gestattet, die übergebenen Anmeldungen bis zum Beginn der Prüfung zu berichtigen.

Die Oberinspectoren haben probeweise Nachprüfungen vorzunehmen.

§ 4.

Der ermittelte Flächeninhalt jedes einzelnen Grundstücks ist in die hierfür vorgesehene Spalte der Anmeldungen einzutragen und von den Beamten, welche die Prüfung vorgenommen haben, als richtig zu bescheinigen.

Ueber die entdeckten Unterlassungen und Unrichtigkeiten, welche nach dem Gesetze Bestrafung nach sich ziehen, ist eine Verhandlung aufzunehmen (§ 2 Absatz 2 der Bekanntmachung) und der Steuerhebestelle zur weiteren Verfolgung zu übersenden.

Bei denjenigen Grundstücken, bei welchen die Flächensteuer oder fixirte Gewichtssteuer zur Anwendung kommen soll (§§ 36 und 37), vermerkt der Steuercontroleur dies in Spalte 5 der Anmeldung und giebt die Anmeldungen nach geschehener Ermittelung des Flächeninhalts der Pflanzungen an die Steuerhebestelle zurück. Letztere hat diese Grundstücke, insoweit dieselben vorläufig in das Revisionsregister aufgenommen worden sind (§ 2), darin zu streichen.

2. Haftung des Tabakpflanzers für die Vorführung des Tabaks zur Verwiegung.

§ 5.

Zu § 5 des Gesetzes.

Insofern nach der Anmeldung der Tabakpflanzung und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers von angemeldeten Grundstücken eintritt, ist der Besitzwechsel, auf Grund der nach § 5 des Gesetzes einzureichenden schriftlichen Anzeige in der Anmeldung, dem Anmelderegister und dem Revisionsregister anzumerken. Umfaßt die Anmeldung nur ein Grundstück, oder sind sämmtliche in der Anmeldung aufgeführten Grundstücke in den Besitz desselben neuen Inhabers übergegangen, so genügt die Durchstreichung des Namens des Anmelders und die Eintragung des Namens des neuen Inhabers. Sind von mehreren in einer Anmeldung aufgeführten Grundstücken nicht sämmtliche in den Besitz eines Andern, oder sind dieselben an verschiedene neue Besitzer übergegangen, so ist für jeden der neuen Besitzer mit Benutzung der Formulare nach Muster 1 ein Auszug aus der Anmeldung anzufertigen und die ursprüngliche Anmeldung, sowie das Revisionsregister entsprechend zu ändern. Die Auszüge erhalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen Anmeldungen, und sind durch Buchstaben, welche den Nummern beigefügt werden, zu unterscheiden.

Die Steuerhebestelle hat, sofern die Anmeldung sich bei dem Eingang der Anzeige in den Händen des Steuercontroleurs befindet, diesem alsbald Mittheilung von dem Besitzwechsel zu machen, worauf der Steuercontroleur das Weitere nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu veranlassen hat.

Die Anzeige und die Anmeldungsauszüge sind der ursprünglichen Anmeldung beizufügen.

3. Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge.

§ 6.

Zu § 6 des Gesetzes und § 3 der Bekanntmachung.

Das Hauptamt hat auf Antrag des Steuercontroleurs Entscheidung darüber zu treffen, ob die nach § 6 des Gesetzes erforderliche Festsetzung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabaks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht erfolgen soll. Da bei dem ersteren Verfahren im Allgemeinen genauere Resultate erzielt werden, so hat dasselbe die Regel zu bilden. Die Festsetzung nach dem Gewicht empfiehlt sich nur dann, wenn die Erfahrungen aus früheren Jahren genügende Anhaltspunkte für eine zuverlässige Schätzung darbieten.

§ 7.

Zu § 7 des Gesetzes.

Der Steuercontroleur hat sich über den Stand der Tabakpflanzungen in seinem Bezirk genau auf dem Laufenden zu halten und nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes für jede Gemeinde den Tag, an welchem zur amtlichen Festsetzung der vom Pflanzer zu vertretenden Tabakmenge geschritten werden soll, derart zu bestimmen, daß eine Einsammlung der Tabakblätter vor der Festsetzung der zu vertretenden Menge (§ 22 Ziffer 4 des Gesetzes) thunlichst vermieden wird.

Der Steuercontroleur hat dafür zu sorgen, daß dieser Zeitpunkt der Gemeindebehörde und durch diese den Tabakpflanzern rechtzeitig bekannt gemacht werde.

§ 8.

Die Festsetzung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabaks nach der Blätterzahl ist durch den Steuercontroleur unter Zuziehung eines Steueraufsehers und eines Stellvertreters der Gemeindebehörde vorzunehmen. Der Steuercontroleur hat letztere rechtzeitig zur Bezeichnung eines Stellvertreters einzuladen.

Soll die Festsetzung nach dem Gewicht erfolgen, so hat der Steuercontroleur sich mit der Gemeindebehörde wegen Ernennung eines Sachverständigen für die zur Abschätzung der Gewichtsmenge einzusetzende Schätzungscommission in Benehmen zu setzen. Der von der Steuerbehörde für den gleichen Zweck zu ernennende Sachverständige wird auf Antrag des Steuercontroleurs vom Hauptamte berufen. In eiligen Fällen kann die Berufung vom Steuercontroleur selbstständig bewirkt werden.

§ 9.

Behufs Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl ist zunächst die Zahl der Pflanzen möglichst genau zu ermitteln. Da die Pflanzungen in geraden Reihen und mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen anzulegen sind, wird die Zahl der Pflanzen in der Regel aus der Zahl der Reihen und der auf eine Reihe kommenden Pflanzen durch Berechnung gefunden werden können.

Die durchschnittliche Blätterzahl ist unter Einhaltung des im § 4 der Bekanntmachung zu a angegebenen Verfahrens durch eine probeweise Zählung zu ermitteln. Die Sandblätter (§ 12 der Bekanntmachung) werden bei der Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl mitgezählt, die Grumpen dagegen nicht.

§ 10.

Wird die Ermittelung auf die Festsetzung der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge gerichtet, so ist von der hierzu berufenen Schätzungscommission unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Ertrag jedes einzelnen Grundstücks an Ort und Stelle zu schätzen. Die Schätzung ist auf die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge an dachreifem trockenem Tabak zu richten. Die Sandblätter und Grumpen sind in die zu schätzende Gewichtsmenge einzubegreifen.

Wo genügende Unterlagen für die Gewichtsabschätzung nicht vorliegen, ist zur Gewinnung geeigneter Anhaltspunkte auf einzelnen zweckmäßig ausgewählten Grundstücken zu einer Zählung der Pflanzen und zur Ermittelung der durchschnittlichen Blätterzahl zu schreiten.

§ 11.

Die festgesetzte Blätterzahl oder Gewichtsmenge trägt der Steuercontroleur in die betreffenden Spalten der Anmeldung nach Maßgabe des Vordrucks für jedes angemeldete Grundstück einzeln ein und bildet die Summen für die von den einzelnen Tabakpflanzern zu vertretenden Tabakmengen. Die Einträge sind Seitens der Steuerbeamten und des Stellvertreters der Gemeindebehörde, beziehungsweise Seitens der Mitglieder der Schätzungscommission durch Namensunterschrift als richtig zu bescheinigen.

Hierauf sind die Anmeldungen an die Steuerhebestelle zurückzusenden.

§ 12.

Die Steuerhebestelle überträgt die Ergebnisse der Prüfung und Festsetzung für jedes einzelne Grundstück aus den Anmeldungen in die Spalten 6 bis 10 des Revisionsregisters (Muster 4) und stellt dieses Register der Gemeindebehörde zur Offenlegung zu. Zeit und Ort der letzteren sind durch die Gemeindebehörde nach dem Empfang des Registers in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Erfolgt von Seiten einzelner Tabakpflanzer Einspruch gegen die Festsetzung der von ihnen zu vertretenden Tabakmenge, so ist derselbe durch die Gemeindebehörde in Spalte 11 bis 14 des Registers einzutragen und der betreffende Eintrag von dem Tabakpflanzer in Spalte 15 zu unterschreiben. Der Einspruch kann statt in Spalte 12 des Revisionsregisters auch auf einem besonderen Bogen, auf welchen alsdann in dieser Spalte zu verweisen ist, begründet werden. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist hat die Gemeindebehörde in dem Register die erfolgte Offenlegung zu bescheinigen und dasselbe nebst den zugehörigen schriftlichen Begründungen der Steuerhebestelle zuzustellen.

An Stelle der Offenlegung des Revisionsregisters kann nach Anordnung des Hauptamtes eine schriftliche Benachrichtigung der Tabakpflanzer treten. In diesem Fall hat die Steuerhebestelle den einzelnen Tabakpflanzern der Gemeinde das Ergebniß der Ermittelungen in der aus Muster 5 ersichtlichen Form bekannt zu machen und die Spalten 11 sowie 13 oder 14 des Revisionsregisters nach Maßgabe der innerhalb der gesetzlichen Frist von den Tabakpflanzern bei der Steuerhebestelle eingereichten schriftlichen Einsprüche, auf welche in Spalte 12 Bezug zu nehmen ist, auszufüllen. Die schriftlichen Einsprüche sind nebst den bei der Gemeindebehörde schriftlich eingereichten Begründungen von der Steuerhebestelle nach Gemeinden zu ordnen, mit der Nummer des betreffenden Eintrags im Revisionsregister zu bezeichnen und in der Reihenfolge dieser Nummern in Hefte zu vereinigen. Muster 5.

§ 13.

Die Bezirke der zur Entscheidung über die erhobenen Einsprüche niederzusetzenden Commissionen werden von der Directivbehörde festgesetzt, welche das Erforderliche wegen Ernennung und Vereidigung der zuzuziehenden Sachverständigen und wegen des rechtzeitigen Zusammentritts der Commissionen veranlaßt.

Dem mit dem Vorsitz in der Bezirkscommission beauftragten Beamten sind die Revisionsregister, hinsichtlich deren Einspruch erhoben worden ist, nebst den Einspruchserklärungen und den bezüglichen Anmeldungen von der Steuerhebestelle zuzustellen.

Die Spalten 16 und 17 des Revisionsregisters sind nach Maßgabe der Entscheidungen der Commission auszufüllen und von den Mitgliedern derselben am Schlusse des Registers zu unterschreiben. Den betheiligten Tabakpflanzern ist sodann von den getroffenen Entscheidungen nach Anleitung des Musters 6 Mittheilung zu machen. Muster 6.

Demnächst sind die Revisionsregister nebst den zugehörigen Belegen der Steuerhebestelle wieder zuzustellen. Letztere hat die Spalten 18 und 19 des Revisionsregisters nach Maßgabe der erfolgten Festsetzungen auszufüllen und in den Spalten 20 und 21 desselben die von den einzelnen Tabakpflanzern zu vertretenden Tabakmengen ersichtlich zu machen. Die Spalten 9 und 10 der Anmeldungen sind nach Maßgabe der Entscheidungen, soweit erforderlich, mit rother Tinte zu berichtigen.

§ 14.

Zu § 8 des Gesetzes und § 4 der Bekanntmachung.

Von welchen Tabakpflanzern eine schriftliche verbindliche Declaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl oder der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge zu erfordern ist, bestimmt nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes der Steuercontroleur. Die Bestimmung ist so zeitig zu treffen, daß im Falle der Beanstandung der Declaration noch die amtliche Festsetzung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge gemäß § 7 des Gesetzes thunlich ist.

Declarationen über die zu vertretende Tabakmenge sind nur dann zu erfordern, wenn angenommen werden kann, daß auf diesem Wege zuverlässige Angaben zu erlangen sind.

Die Steuerhebestelle fertigt nach Eingang der Entscheidung des Steuercontroleurs jedem der Tabakpflanzer, von welchem die schriftliche Declaration gefordert werden soll, nach Muster b der Bekanntmachung eine Benachrichtigung zu und verzeichnet in einem zu führenden Notizbuch den Tag der Absendung der Benachrichtigung und den Tag des Eingangs der geforderten verbindlichen Declaration.

Die Declarationen sind dem Steuercontroleur zu übersenden, welcher sie unter Anmerkung des Tags des Empfangs den betreffenden Anmeldungen beizufügen hat.

Die Prüfung der Declarationen erfolgt, falls sie auf die Blätterzahl gerichtet sind, durch die Steuerbeamten und die Stellvertreter der Gemeindebehörden, welchen die amtliche Festsetzung der Blätterzahl obliegt, falls die Declarationen auf die Gewichtsmenge gerichtet sind, durch die Schätzungscommissionen (§ 8).

Soweit sich bei der Prüfung gegen den Inhalt der Declarationen nichts zu erinnern findet, sind auf Grund derselben, nachdem den betreffenden Einträgen der Genehmigungsvermerk der Prüfenden beigesetzt worden ist, die Spalten 7 bis 10 der Anmeldungen und die Spalten 18 bis 21 des Revisionsregisters auszufüllen. Sind gegen den Inhalt einer Declaration Erinnerungen zu erheben, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatz des § 4 der Bekanntmachung zu verfahren, der Declaration eine entsprechende Bemerkung beizufügen und der Tabakpflanzer durch den Steuercontroleur davon zu benachrichtigen, daß die von ihm abgegebene Declaration beanstandet sei und die Festsetzung der von ihm zu vertretenden Tabakmenge nach Maßgabe der Vorschriften im § 7 des Tabaksteuergesetzes zu erfolgen habe.

4. Verminderung der von den Tabakpflanzern zu vertretenden Tabakmengen in Folge von Abgängen vor der Verwiegung.

§ 15.

Zu § 9 des Gesetzes und §§ 5 und 6 der Bekanntmachung.

Die Steuerhebestelle hat die nach dem § 9 Ziffer 1 des Gesetzes und dem § 5 der Bekanntmachung bei ihr eingehenden Anzeigen über die vor der amtlichen Verwiegung eingetretenen Unglücksfälle sofort dem Steuercontroleur zu übersenden, welcher den Schaden in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter an Ort und Stelle mit möglichster Beschleunigung zu ermitteln und hierzu die Be-

schädigten einzuladen hat. Dem Ermessen der Steuerhebestelle bleibt überlassen, in den dazu geeigneten Fällen vorläufige Maßnahmen zum Zweck der Verhinderung einer Verdunkelung des Thatbestandes bis zur Ankunft des Steuercontroleurs zu treffen.

Ueber die von dem Steuercontroleur und dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter angestellten Ermittelungen ist eine von ihnen zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche zugleich ein Gutachten darüber enthält, ob und in wie weit sie den Anspruch des Beschädigten auf Minderung der von ihm zu vertretenden Tabakmenge als begründet ansehen.

Wenn ein vor der Ernte eingetretener Schaden von der Art ist, daß die Tabakpflanzung sich in der Folge ganz oder zum Theil davon wieder erholen kann, so ist dies in der Verhandlung zu bemerken und die Beschaffenheit der Tabakpflanzung unmittelbar vor der Ernte von Neuem festzustellen.

Besteht der eingetretene Unglücksfall darin, daß ein Theil des geernteten Tabaks vor der Verwiegung durch Feuer vernichtet ist, so ist die Blätterzahl oder das Gewicht des vom Feuer verschont gebliebenen Theiles der Ernte zu ermitteln; in letzterem Falle ist außerdem durch Abschätzung festzustellen, wie das Gewicht des Tabaks in dem Zustande, in welchem derselbe sich zur Zeit der Untersuchung befindet, zu demjenigen Gewicht sich verhält, welches der Tabak in dachreifem trockenem Zustande haben wird.

Für beschädigte, jedoch nicht völlig unbenutzbare Tabakblätter kann ein Nachlaß nur dann gewährt werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind.

Wenn der von dem Beschädigten erhobene Minderungsanspruch von dem Steuercontroleur und dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter überall nicht oder nicht im vollen Umfange als gerechtfertigt anerkannt wird, so kann der Beschädigte verlangen, daß auf seine Kosten zwei Sachverständige zugezogen werden, von welchen der eine von dem Steuercontroleur und der andere von der Gemeindebehörde gewählt wird. Dieselben haben ihr Gutachten entweder schriftlich abzugeben oder dem Steuercontroleur mündlich mitzutheilen, welcher in letzterem Fall darüber eine von ihnen zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen hat.

Nach Beendigung der Ermittelungen hat der Steuercontroleur die entstandenen Verhandlungen dem Hauptamt einzureichen, welches dieselben der Directivbehörde vorzulegen hat. Letztere hat über die von dem Beschädigten beantragte Minderung der von ihm zu vertretenden Tabakmenge zu entscheiden. Die durch die Zuziehung von Sachverständigen veranlaßten Kosten werden, insofern die Entscheidung zu Gunsten des Tabakpflanzers erfolgt ist, dem letzteren in dem von der Directivbehörde festzusetzendem Betrage ganz oder theilweise erstattet. Die Steuerhebestelle giebt dem Beschädigten von der Entscheidung Kenntniß, setzt die zugestandene Verminderung unter I. der Abtheilung E der Anmeldung ab und berichtigt mit rother Tinte das Revisionsregister nach dem neuen Stande.

Ist die Anzeige über die Beschädigung erst nach Ablauf der festgesetzten Frist erfolgt, so findet ein Anspruch auf Verminderung der festgesetzten Tabakmenge nicht mehr statt. Die obersten Landesfinanzbehörden können indeß aus Billigkeitsrücksichten eine solche Verminderung gewähren, wenn trotz der Fristversäumniß die Beschädigung und die Größe des Schadens noch festgestellt werden kann.

§ 16.

Der Berechnung des Abzugs, welcher nach § 6 der Bekanntmachung für den unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgang an Bruch und Abfall gewährt wird, ist die zu vertretende Tabakmenge abzüglich der vor dem Einbringen des geernteten Tabaks in die Trockenräume erfolgten Abschreibungen zu Grund zu legen.

Der hiernach zu gewährende Abzug ist unter I. der Abtheilung E der Anmeldung zu vermerken.

5. Besuch der Trockenräume und Entnahme von Proben.

§ 17.

Zu § 10 des Gesetzes und § 7 der Bekanntmachung.

Die Räume, in welchen der geerntete Tabak getrocknet und bis zur Verwiegung aufbewahrt werden soll, sind aus den nach § 1 und § 8 Absatz 3 der Bekanntmachung zu übergebenden Anmeldungen zu entnehmen. Die Steueraufsichtsbeamten haben sich durch öfteren Besuch dieser Räume davon zu überzeugen, daß Tabak aus denselben nicht ohne Anmeldung bei der Steuerbehörde und Genehmigung derselben (§ 11 des Gesetzes) entfernt wird. Diese Revisionen sind in der Regel auf die Zeit von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang zu beschränken. Die Steueraufsichtsbeamten haben darauf zu achten, daß unversteuerter Tabak nicht in anderen als den angemeldeten Räumen aufbewahrt wird.

Ob und inwieweit Tabakproben zu entnehmen sind, bestimmt der Steuercontroleur.

Die Identificirung der zur Probe entnommenen Tabakblätter hat in Gegenwart der Betheiligten in der Art zu erfolgen, daß an die Blätter mit Hülfe eines durch die Mittelrippe zu ziehenden Bindfadens ein Papierstreifen angeknüpft, der Knoten des Fadens mittelst des Dienstsiegels des Steuerbeamten auf das Papier angesiegelt, hierauf Name und Wohnort des Tabakpflanzers sowie der Tag der Entnahme vermerkt und dieser Notiz die Namensunterschrift des Beamten beigefügt wird. Die Proben sind der Steuerhebestelle zu übergeben, welche über deren Entnahme und Rückgabe (§ 23) in Spalte 5 der betreffenden Anmeldungen Anschreibung zu führen und für Erhaltung der Proben in gutem Zustand Sorge zu tragen hat.

6. Veräußerung und Ausfuhr von Tabak vor der Verwiegung.

§ 18.

Zu § 11 des Gesetzes und §§ 8 und 9 der Bekanntmachung.

Wenn in den im § 8 der Bekanntmachung bezeichneten Fällen ein Tabakpflanzer sich des Besitzes der gesammten Tabaksernte entäußert hat, so ist in der betreffenden Anmeldung an Stelle des Namens des Tabakpflanzers der Name des Erwerbers zu setzen. Entäußert sich der Tabakpflanzer eines Theils der Ernte, sei es von einem oder von mehreren Grundstücken, so ist die veräußerte Tabakmenge nach der Angabe der Betheiligten und nöthigenfalls unter Zurückgehen auf die bezüglichen Einträge in der Anmeldung nach dem Maßstab für die erste Anschreibung (der Blätterzahl oder dem Gewicht des Tabaks in dachreifem trockenem Zustand) festzustellen und die festgestellte Tabakmenge dem früheren Besitzer in der Anmeldung abzuschreiben, sowie in einem für den Erwerber anzulegenden Auszug als Soll vorzutragen. Diese Auszüge erhalten dieselben Nummern wie die ursprünglichen Anmeldungen, und sind durch Buchstaben, welche den Nummern beigefügt werden, zu unterscheiden.

Der betreffende Eintrag im Revisionsregister ist entsprechend zu ändern.

§ 19.

Soll Tabak vor der allgemeinen Verwiegung über die Zollgrenze ausgeführt werden (§ 9 der Bekanntmachung), so erfolgt auf Grund der abzugebenden Verwiegungsanmeldung die Revision und Verwiegung des Tabaks nach Maßgabe der Vorschriften im § 23. War die Festsetzung der zu vertretenden Tabakmenge auf das Gewicht gerichtet, so ist bei der Verwiegung, unter Leitung eines Oberbeamten und nach dessen Ermessen unter Zuziehung von Sachverständigen auf Kosten des Versenders, das Verhältniß des Gewichts des Tabaks in dem Zustande, in welchem er zur Abfertigung vorgeführt wird, zu dem Gewichte desselben in dachreifem trockenem Zustande festzustellen und danach in der Verwiegungsanmeldung (§ 23) das ermittelte Gewicht des Tabaks entsprechend zu reduciren. Die hierbei festgestellte Gewichtsmenge wird unter I. der Abtheilung E der Anmeldung und im Revisionsregister als in das Ausland versendet abgesetzt.

Die Abfertigung zur Versendung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften im § 28.

7. Verwiegung des Tabaks.

§ 20.

Zu § 12 des Gesetzes und § 10 der Bekanntmachung.

Die Amtsstellen, welchen der Tabak zur Verwiegung vorzuführen ist, werden von der Directivbehörde bestimmt.

Die Hauptämter haben nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Gemeindebehörde rechtzeitig Vorschläge darüber zu machen, an welchen Orten nach § 12 des Gesetzes besondere Verwiegungsstellen zu errichten sind.

Von Seiten der Steuerverwaltung dürfen für die Verwiegung des Tabaks Gebühren nicht erhoben werden.

Mit Genehmigung des Steuercontroleurs kann unter Beachtung der von der Directivbehörde in dieser Hinsicht zu treffenden allgemeinen Anordnungen bei Tabakpflanzern, welche sich im Besitz geeichter Waagen befinden, die Verwiegung des Tabaks in den Lagerräumen vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Tabakpflanzer zu tragen.

§ 21.

Zu §§ 13 bis 15 des Gesetzes und §§ 11 bis 13 der Bekanntmachung.

Der Steuercontroleur hat durch Bereisung seines Bezirks vor der Zeit des Abhängens der Tabakblätter zu ermitteln oder durch andere Steuerbeamten ermitteln zu lassen, zu welchem Zeitpunkt in den einzelnen Tabak bauenden Orten mit dem Abhängen der getrockneten Blätter begonnen werden wird, und nach Anhörung der Gemeindebehörden den von dem Hauptamtsvorstand zu treffenden allgemeinen Anordnungen gemäß die Zeit der Verwiegung des Tabaks im Einzelnen zu bestimmen. Die festgesetzten Verwiegungstermine sind der Steuerhebestelle und von letzterer den etwa errichteten besonderen Verwiegungsstellen mitzutheilen; gleichzeitig hat die Steuerhebestelle die Zeit der Verwiegung in den einzelnen Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wenn eine Gemeindebehörde anzeigt, daß das Bedürfniß vorliege, die amtliche Verwiegung der Grumpen oder Sandblätter früher als diejenige des Oberguts eintreten zu lassen, so hat der Hauptamtsvorstand, insofern das Vorhandensein des Bedürfnisses anzuerkennen ist, das Erforderliche hinsichtlich der Vornahme der Verwiegung zu veranlassen.

§ 22.

Die Steuerhebestelle hat, falls in ihrem Bezirke besondere Verwiegungsstellen errichtet worden sind, vor dem festgesetzten Verwiegungstermine jeder Verwiegungsstelle die Revisionsregister für die zum Bezirk derselben gehörigen Gemeinden, unter gleichzeitiger Uebersendung der von dem zur Verwiegung zu stellenden Tabak entnommenen Proben (§ 17), zuzustellen.

§ 23.

1) In die Formulare zu den Verwiegungsanmeldungen (Muster c der Bekanntmachung) ist nach Anleitung des Musters 7 der für den Revisionsbefund erforderliche Vordruck aufzunehmen. Der Waagebeamte trägt die eingehenden Verwiegungsanmeldungen in ein nach Muster 8 zu führendes Verwiegungsregister, auf welches in Spalte 22 des Revisionsregisters verwiesen wird, ein und schreitet darauf, in der Regel unter Zuziehung eines zweiten Beamten, zur Revision der Gattung, Beschaffenheit und Menge des vorgeführten Tabaks.

Muster 7.
Muster 8.

2) Bei der Revision ist zunächst zu prüfen, ob der Tabak in dachreifem Zustande vorgeführt worden ist und eine künstliche Trocknung nicht erfahren hat. Sind zum Zweck der Identificirung Proben von Tabakblättern genommen worden, so hat die Vergleichung des vorgeführten Tabaks mit den eingezogenen Proben stattzufinden und ist über das Ergebniß dieser Vergleichung eine Notiz in Spalte 16 der Verwiegungsanmeldung aufzunehmen.

3) War die amtliche Festsetzung auf die Blätterzahl gerichtet, so haben die Revisionsbeamten durch Nachzählung der Bündel und Büschel zu ermitteln, ob die amtlich festgesetzte Blätterzahl zur Verwiegung gestellt ist. Die Nachzählung kann probeweise erfolgen, jedoch sind mindestens 10 Procent der Bündel auf die Büschelzahl und 2 Procent der Büschel auf die Blätterzahl zu prüfen. Bei der Prüfung ist mit Vorsicht zu verfahren, damit eine Beschädigung des Tabaks vermieden werde. Bei den Büscheln wird es in der Regel genügen, die Blattstiele nachzuzählen. Da die Grumpen, der Bruch und die sonstigen Abfälle in der festgesetzten Blätterzahl nicht enthalten sind, so ist darauf zu achten, daß auch dieser Theil der Tabakernte vollständig vorgeführt wird.

4) Bei der Verwiegung des Tabaks ist das Brutto- und Nettogewicht für jede Gattung von Tabak (Tabakblätter einschließlich Sandblätter, Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle) besonders zu ermitteln und in Spalte 9 und 10 der Verwiegungsanmeldung einzutragen. Das Gewicht der vorhandenen Umschließungen und Schnüre kann für gleichartige Colli durch Probewiegung festgestellt werden. Das ermittelte oder auf Grund der Probeverwiegungen berechnete Gewicht der Umschließungen und Schnüre wird hierauf in Spalte 11 der Verwiegungsanmeldung angegeben und in Spalte 12 das Nettogewicht des verwogenen Tabaks eingetragen und summirt. Bei der Eintragung der einzelnen Gewichtsmengen in die Spalten 9 bis 12 der Verwiegungsanmeldung bleiben Mengen unter 0,05 kg außer Betracht.

5) Ergeben sich bei der Revision des Tabaks in Bezug auf die Identität oder Beschaffenheit desselben Anstände, welche eine weitere Untersuchung nöthig machen, so ist dem Steuercontroleur sofort Anzeige zu erstatten, sowie der Tabak nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes bis nach Abfertigung der unbeanstandeten Posten zurückzustellen und erforderlichen Falls auf Kosten des Inhabers des Tabaks unter amtlicher Verwahrung und Verschluß zu halten. Der Steuercontroleur trifft, vorbehaltlich der dem Tabakpflanzer zustehenden Berufung an die oberen Behörden, Entscheidung hinsichtlich der wahrgenommenen Anstände.

6) Der in die Verwiegungsanmeldung eingetragene Revisionsbefund ist von den Waagebeamten zu unterzeichnen.

7) Der Steuercontroleur hat bei jeder Verwiegungsstelle seines Bezirks einer größeren Anzahl von Verwiegungen beizuwohnen, dabei über die ordnungsmäßige Vornahme der Revision und Verwiegung des Tabaks zu wachen und die betreffenden Revisionsbefunde mit zu vollziehen.

8) Die nach § 17 entnommenen Blätterproben sind nach beendeter Verwiegung an den Inhaber des Tabaks gegen eine in Spalte 16 der Verwiegungsanmeldung aufzunehmende Bescheinigung zurückzugeben.

8. Feststellung der Steuer von dem zur Verwiegung gestellten Tabak.

§ 24.

Zu § 16 Absatz 1 des Gesetzes.

Die von den Verwiegungsstellen nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes zu ertheilenden amtlichen Bescheinigungen über das Ergebniß der Verwiegung sind nach Muster 9 auszufertigen. Muster 9.

Die nach § 12 des Gesetzes errichteten besonderen Verwiegungsstellen senden die bei ihnen eingegangenen Verwiegungsanmeldungen innerhalb der von der Steuerhebestelle festgesetzten Fristen an dieselbe ein.

Das Verwiegungsregister ist nach Beendigung der Verwiegungen abzuschließen und ebenfalls an die Steuerhebestelle einzusenden.

Die Steuerhebestelle prüft die von den Verwiegungsstellen eingehenden Belege und trägt nach erfolgter Erörterung und Beseitigung der etwa gefundenen Anstände das ermittelte Nettogewicht des zur Verwiegung gestellten Tabaks unter II. der Abtheilung E der Anmeldung ein. Nachdem der von einem Tabakpflanzer gewonnene Tabak vollständig zur Verwiegung vorgeführt worden ist, wird aus dem bei der Verwiegung ermittelten Gewicht des Tabaks durch Abzug von einem Fünftel das steuerpflichtige Gewicht desselben und der hierauf haftende Steuerbetrag berechnet und letzterer nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 des Gesetzes dem zur Gestellung des Tabaks Verpflichteten nach Anleitung des Musters 10 amtlich bekannt gemacht. Muster 10.

Die Berechnung wird in die Anmeldung aufgenommen. Die Register oder Belege, in welchen der verwogene Tabak und der darauf haftende Steuerbetrag nach Maßgabe der weiteren Bestimmung des Tabaks (§§ 27, 28 und 31) nachgewiesen ist, sind in Spalte 15 der Verwiegungsanmeldung anzugeben.

§ 25.

Ist von einem Tabakpflanzer eine geringere als die von ihm nach § 6 des Gesetzes zu vertretende Tabakmenge zur Verfügung gestellt worden, so hat derselbe nach §§ 6 und 21 des Gesetzes, unbeschadet etwaiger Strafverfolgung, von der Fehlmenge die Tabaksteuer zu entrichten.

Die zum Zweck der Feststellung der letzteren erforderliche Berechnung hat die Steuerhebestelle nach Beendigung der Verwiegung in die Anmeldung aufzunehmen.

Falls die Festsetzung der von dem Tabakpflanzer zu vertretenden Tabakmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ist das Gewicht der bei der Verwiegung festgestellten Fehlmenge aus der Zahl der fehlenden Blätter und dem von der Steuerhebestelle aus den Spalten 8 und 12 der Verwiegungsanmeldung zu ermittelnden Durchschnittsgewicht für 1000 gleichartige Blätter zu berechnen.

Die Anforderung des für die Fehlmenge geschuldeten und in der Anmeldung zu verzeichnenden Steuerbetrags hat gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Steuerpflichtigen über die Feststellung des Betrags der Steuer von dem zur Verwiegung gestellten Tabak (§ 24) in der nach Muster 10 auszufertigenden Benachrichtigung zu erfolgen.

Von der Einleitung des Strafverfahrens wegen Nichtgestellung des Tabaks zur Verwiegung (§ 32 Ziffer 2 und § 34 Absatz 3 des Gesetzes) ist dann abzusehen, wenn die Fehlmenge 5 Procent der zu vertretenden Tabakmenge nicht übersteigt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so hat der Hebebeamte den Tabakpflanzer zu vernehmen und die darüber aufzunehmende Verhandlung durch Vermittelung des Steuercontroleurs mit Bericht dem Hauptamt zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob Strafverfahren einzutreten hat, oder lediglich die von der Fehlmenge sich berechnende Tabaksteuer auf Grund des § 21 des Gesetzes einzuziehen ist.

Eine strafrechtliche Verfolgung des Tabakpflanzers hat nur dann stattzufinden, wenn bestimmte Thatsachen darauf schließen lassen, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabaks der Verwiegung entzogen worden ist. In andern Fällen hat es bei der Einziehung der Tabaksteuer zu bewenden.

Nach erfolgter Entscheidung des Hauptamts sind die Verhandlungen zur Veranlassung des Weiteren an die Steuerhebestelle zurückzusenden.

Wenn das Hauptamt bei der vorzunehmenden Prüfung und nach dem Ergebniß der etwa weiter noch zu veranstaltenden Erhebungen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Unterschied zwischen der zu vertretenden und der durch die Verwiegung festgestellten Tabakmenge lediglich auf bei der Festsetzung der ersteren untergelaufene Ungenauigkeiten zurückzuführen ist, so hat dasselbe unter Vorlegung der Verhandlungen die Entscheidung der Directivbehörde darüber einzuholen, ob von der Einziehung der Steuer ganz oder theilweise abzusehen ist.

§ 26.

In Bezug auf die Verwiegung und Feststellung der Steuerbeträge von den Theilen der Tabakernte, welche vor oder nach der Verwiegung der Haupternte zur Abfertigung gestellt werden (Grumpen, Sandblätter, durch Nachernten gewonnener Tabak ꝛc.), trifft das Hauptamt die etwa erforderlichen näheren Anordnungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Lagerung von unversteuertem Tabak bei dem Tabakpflanzer.

§ 27.

Zu § 16 Absatz 2 des Gesetzes und § 14 der Bekanntmachung.

Muster 11.

Ueber denjenigen Tabak, welcher von den Tabakpflanzern nach der Verwiegung zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt wird, ist von der Steuerhebestelle ein Abrechnungsbuch nach Muster 11 zu führen. In demselben ist für jeden der betreffenden Tabakpflanzer des Hebebezirks ein besonderes Conto zu eröffnen, in welchem die zurückgenommene Tabakmenge und der darauf ruhende Steuerbetrag angeschrieben und die Versendung oder Versteuerung des Tabaks nachgewiesen wird (§§ 28 und 31).

Insofern im Falle der Versendung von Tabak nach einer Niederlage auf Grund des § 18 der Bekanntmachung eine Vergütung des Lagerabgangs in Anspruch genommen wird, ist der hierfür abzusetzende Betrag von Seiten des Ausfertigungsamtes in dem Abrechnungsbuch auf einer besonderen Linie abzuschreiben.

Nach erfolgter Räumung der Lager, spätestens jedoch am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres, sind die einzelnen Conten abzuschließen und die Steuerbeträge von den als versteuert oder versendet etwa nicht nachgewiesenen Tabakmengen einzuziehen (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Aufsichtsbeamten haben sich durch wiederholten Besuch der Räume, in welchen der unversteuerte Tabak gelagert wird, davon zu überzeugen, daß derselbe weder ganz noch theilweise veräußert, oder sonst entfernt wird, bevor die Versteuerung oder die Anmeldung zur Versendung nach dem Auslande oder nach einer Niederlage stattgefunden hat.

10. Versendung von unversteuertem Tabak.

§ 28.

Zu § 16 Absatz 2 des Gesetzes und §§ 15 bis 18 der Bekanntmachung.

Hinsichtlich der Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine über unversteuerten Tabak, welcher über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Tabak verbracht werden soll (§ 16 der Bekanntmachung), ist Folgendes zu beachten:

1) Das Verfahren bei der Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen über die Ausstellung und Erledigung der Begleitscheine I. im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und in dem auf Grund des § 58 desselben erlassenen Begleitscheinregulativ.

Muster 12.

2) Die Ausstellung der Versendungsscheine hat nach Muster 12 zu erfolgen. In denselben ist der Betrag der nach § 16 Absatz 1 und § 19 des Gesetzes auf dem Tabak haftenden Steuer (§ 31) sowohl in Ziffern, als auch in Worten anzugeben.

Muster 13.

3) Ueber die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine ist von dem Ausfertigungsamt ein Register nach Muster 13, das Versendungsschein-Ausfertigungsregister, zu führen.

4) Wenn auf Grund des § 16 der Bekanntmachung die Bestellung einer Sicherheit für den auf dem Tabak haftenden Steueranspruch verlangt wird, ist die Art und Höhe der Sicherheitsbestellung in Spalte 17 des Ausfertigungsregisters anzumerken.

5) Die Abfertigung des zur Versendung angemeldeten Tabaks ist zu versagen, wenn bei der Revision wahrgenommen wird, daß das Gewicht des Tabaks durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist.

6) Die Ergebnisse der Revision sind in die Spalten 9 bis 11 des Versendungsscheins und in die Spalten 8 bis 12 des Ausfertigungsregisters einzutragen. Hierbei sind Mengen unter 0,05 kg. außer Betracht zu lassen.

Die Revision bei dem Ausfertigungsamt kann unterbleiben, wenn Tabak in eine Niederlage für unversteuerten Tabak verbracht werden soll und der Versender auf Anrechnung des während des Transportes durch Eintrocknen entstehenden Gewichtsverlustes keinen Anspruch macht. In diesem Fall bleiben die Spalten 9 bis 12 des Versendungsscheins und 8 bis 13 des Ausfertigungsregisters unausgefüllt.

7) Die Zahl der Colli und das Nettogewicht des Tabaks sind in Spalte 4 und 11 oder, wenn die Revision des Tabaks unterblieben ist, in Spalte 4 und 8 des Versendungsscheins sowohl in Ziffern, als auch in Worten anzugeben.

8) Der zur Ausfuhr über die Zollgrenze bestimmte unversteuerte Tabak, für welchen Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist stets dem Ausfertigungsamt zur Revision vorzuführen (§§ 16 und 17 der Bekanntmachung) und von diesem unter amtlichem Verschluß abzufertigen.

9) Soll der Tabak mit dem Anspruch auf Vergütung des während des Transports durch Eintrocknen entstehenden Gewichtsverlustes nach einer Niederlage versandt werden, so hat ebenfalls Revision und Verschlußanlage stattzufinden.

10) An die Stelle der Verschlußanlage kann in allen Fällen amtliche Begleitung treten.

11) Das Empfangsamt trägt bei der Ankunft des Tabaks den Versendungsschein in ein nach Muster 14 zu führendes Empfangsregister ein. *Muster 14.*

12) Ist von Seiten des Ausfertigungsamts der Tabak ohne amtlichen Verschluß abgelassen worden, so hat das Empfangsamt jedesmal das Nettogewicht des Tabaks zu ermitteln, sowie festzustellen, daß das Gewicht des Tabaks nicht durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist.

13) Die Erledigungsscheine sind nach dem Muster 15 auszustellen und nach der Erledigung des betreffenden Versendungsscheins dem Ausfertigungsamt zu übersenden. *Muster 15.*

14) Nach dem Eingang des Erledigungsscheins bei dem Ausfertigungsamt hat dasselbe den Tag des Eingangs in dem Ausfertigungsregister anzumerken und, insofern die Ausfuhr des Tabaks oder die Aufnahme desselben in eine Niederlage vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, den Versender in Bezug auf die Haftpflicht für den auf dem versendeten Tabak ruhenden Steuerbetrag zu entlasten (§ 31 Ziffer 5), sowie die etwa bestellte Sicherheit aufzuheben.

15) Wenn im Falle des § 15 der Bekanntmachung für die Versendung eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmt ist, so hat diese der Bezirkshebestelle die für die Abschreibung des Tabaks erforderlichen Mittheilungen zu machen.

16) Bei der Versendung von Tabak, welcher ohne Verschlußanlage mit Versendungsschein abgefertigt worden ist, wird von dem als versendet nicht nachgewiesenen Theil die Tabaksteuer eingezogen (vergleiche Muster 15). Hatte die Versendung unter unverletztem amtlichem Verschluß stattgefunden, so bleibt ein bei dem Empfangsamt ermitteltes Mindergewicht außer Betracht.

11. Steuererlaß für vernichteten Tabak.

§ 29.

Zu § 16 Absatz 3 des Gesetzes und § 19 der Bekanntmachung.

Wenn auf Antrag des Tabakpflanzers der zur Verwiegung gestellte Tabak oder ein Theil desselben bei der Verwiegung vernichtet worden ist (§ 19 Absatz 1 der Bekanntmachung), so hat der beaufsichtigende Beamte in der Spalte 16 der Verwiegungsanmeldung die stattgehabte Vernichtung des Tabaks unter Angabe des Tags der Vernichtung, des dabei eingehaltenen Verfahrens, der Gattung des vernichteten Tabaks und des Nettogewichts desselben zu bescheinigen. Letzteres ist sodann in Spalte 13 der Verwiegungsanmeldung und in der Abtheilung E der Anmeldung anzumerken.

§ 30.

In den im § 19 Absatz 2 der Bekanntmachung bezeichneten Fällen hat die Steuerhebestelle die bei ihr eingehenden Anträge auf Erlaß der Steuer wegen eines nach der Verwiegung eingetretenen Feuerschadens sofort dem Steuercontroleur zu übersenden, welcher den Schaden in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter an Ort und Stelle mit möglichster Beschleunigung zu ermitteln und hierzu den Beschädigten einzuladen hat.

Wenn die gesammte Ernte des Pflanzers durch Feuer vernichtet ist, so wird die ganze Steuer erlassen. Ist dagegen nur ein Theil der Ernte durch Feuer vernichtet, so findet nur der Erlaß eines verhältnißmäßigen Theils der Steuer statt. Im letzteren Falle ist der nicht zu Verlust gegangene Theil der Ernte zu verwiegen. Außerdem ist durch Abschätzung festzustellen, wie das Gewicht des Tabaks in dem Zustande, in welchem derselbe sich zur Zeit dieser Verwiegung befindet, sich zu dem Gewicht des Tabaks in dachreifem, trockenem Zustande verhält. Für angebrannte oder sonst beschädigte, jedoch nicht völlig unbenutzbare Tabakblätter kann ein Steuererlaß nur dann gewährt werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind. Hinsichtlich der Zuziehung von Sachverständigen finden die Bestimmungen in § 15 Anwendung.

Nach Beendigung der Ermittelungen sind die Verhandlungen der Directivbehörde vorzulegen, welche über den Steuererlaß zu entscheiden hat. Die Tabakmenge, für welche die Steuer erlassen worden ist, wird in dem Abrechnungsbuch abgeschrieben.

War die Steuer bereits im Sollregister (§ 40) eingetragen, so wird der erlassene Steuerbetrag dort abgesetzt. Wenn der Steuerbetrag bereits eingezahlt war, so ist derselbe zurückzuerstatten.

Wegen der Befugniß der obersten Landesfinanzbehörden zum Erlaß der Steuer, falls der Antrag erst nach Ablauf der festgesetzten Frist gestellt ist, findet die Schlußbestimmung des § 15 sinngemäße Anwendung.

12. Haftung für Entrichtung der Tabaksteuer.

§ 31.

Zu § 19 des Gesetzes und § 20 der Bekanntmachung.

1) Die eingehenden Anmeldungen über die Veräußerung von Tabak (§ 20 Absatz 1 der Bekanntmachung) sind dahin zu prüfen, ob der Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der solidarischen Haftpflicht wegen der Persönlichkeit des Erwerbers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Ist dies der Fall, so ist die Entlassung nur zu gewähren, wenn der ursprünglich Steuerpflichtige die Uebergabe des Tabaks vor der Steuerbehörde bewirkt. Alsdann ist erforderlichen Falls der vorgeführte Tabak in amtliche Verwahrung zu nehmen, bis die Steuer entrichtet oder sichergestellt wird.

2) Bei der Veräußerung von Tabak hat der Erwerber stets die Haftpflicht für den nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes auf dem Tabak lastenden Steueranspruch zu übernehmen. Soll nur ein Theil des verwogenen Tabaks veräußert werden, so ist in der betreffenden Anmeldung anzugeben, wie der nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesammtmenge des Tabaks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältniß des Gewichts auf den veräußerten und auf den in der Verwahrung des Tabakpflanzers verbleibenden unversteuerten Tabak vertheilt (§ 20 Absatz 3 der Bekanntmachung).

3) Will der Erwerber des Tabaks denselben über die Zollgrenze ausführen oder in eine Niederlage verbringen, so hat er zu diesem Behufe einen Versendungsschein zu erwirken. Andernfalls ist der Tabak zur Versteuerung zu ziehen.

4) Bei der Berechnung der Steuer von demjenigen Tabak, welcher ohne Veräußerung versendet oder nach § 27 Absatz 2 steuerfrei abgeschrieben, oder vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden soll (§ 20 Absatz 2 der Bekanntmachung), ist in derselben Weise, wie bei der Berechnung der Steuer von veräußertem Tabak (Ziffer 2), zu verfahren.

5) Dem ursprünglich Steuerpflichtigen ist über die Entlassung aus der Haftpflicht für die auf dem versendeten, steuerfrei abgeschriebenen oder versteuerten Tabak ruhende Tabaksteuer eine Benachrichtigung nach Muster 16 zu ertheilen. *Muster 16.*

6) Wenn nur ein Theil des Tabaks, für welchen nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes dem Tabakpflanzer die Steuer zur Last gestellt ist, versendet, steuerfrei abgeschrieben, veräußert oder versteuert wird, so ist dem Tabakpflanzer gleichzeitig Mittheilung von der ihm nach Abzug der betreffenden Beträge noch zur Last stehenden Steuer zu machen.

7) Nach der Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht ist die Versendung oder Versteuerung des Tabaks in der Verwiegungsanmeldung, beziehungsweise, wenn der Tabak nach der Verwiegung von dem Tabakpflanzer zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt worden war, in dem Abrechnungsbuch nachzuweisen.

8) Auf den Anmeldungen über die Veräußerung von Tabak (Muster e der Bekanntmachung) ist der Tag der Uebergabe der Anmeldung und der Tag, an welchem der bisher Steuerpflichtige aus der Haftpflicht für die Tabaksteuer entlassen worden ist, sowie die Nummer des Verwiegungsregisters oder des Abrechnungsbuchs, unter welcher der Tabak eingetragen, anzumerken. Entsprechend ist bei den Anmeldungen über den in den freien Verkehr zu setzenden Tabak (Muster f der Bekanntmachung) zu verfahren.

Die Anmeldungen sind dem Verwiegungsregister, beziehungsweise dem Abrechnungsbuch beizufügen.

13. Einziehung der Steuer für den der Verwiegung entzogenen Tabak.

§ 32.

Zu § 21 des Gesetzes.

Ist die im § 3 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung eines Grundstücks nicht rechtzeitig oder gar nicht erfolgt, so hat die Steuerhebestelle, unabhängig von dem etwa einzuleitenden Strafverfahren, die eingegangene, beziehungsweise die auf Grund der Anzeige anzufertigende Anmeldung dem Steuercontroleur zu übersenden. Gleichzeitig sind die Grundstücke nachträglich in das Anmelderegister einzutragen. Der Steuercontroleur hat, wenn die Feststellung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach den in den §§ 7 ff. ertheilten Vorschriften noch thunlich ist, die Feststellung zu bewirken. Andernfalls hat die Abschätzung der Ernte nach Maßgabe des § 35 Absatz 2 des Gesetzes zu erfolgen. Das letztere Verfahren ist auch dann in Anwendung zu bringen, wenn nach der Revision des zur amtlichen Verwiegung vorgeführten Tabaks ermittelt wird, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabaks der Verwiegung entzogen worden ist. Nach erfolgter Feststellung der steuerpflichtigen Tabakmengen ist die Tabaksteuer sofort einzuziehen.

Hinsichtlich der Versteuerung der bei der Verwiegung des Tabaks festgestellten Fehlmengen wird auf § 25 Bezug genommen.

14. Vorschriften für den Tabakbau.

§ 33.

Zu § 22 des Gesetzes und §§ 21 und 22 der Bekanntmachung.

1) Ueber die etwa eingehenden Anträge von Tabakpflanzern auf Entbindung von der Vorschrift, die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabakpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) bis zu dem hierfür festgesetzten und bekannt gemachten Termine vollständig zu bewirken (§ 22 Ziffer 3 des Gesetzes), entscheidet nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes der Steuercontroleur. Die Anträge sind nur zu genehmigen, wenn hierfür ein besonderes Bedürfniß, z. B. zum Zweck des Samenziehens, besteht. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Tabakpflanzer sich einer Nachrevision und nach Umständen einer Erhöhung der zu vertretenden Gewichtsmenge durch den Steuercontroleur unterwirft.

2) Ist die Ernte nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindebehörde vorzeitig eingesammelt worden (§ 22 Ziffer 4 des Gesetzes und § 21 der Bekanntmachung), so sind diejenigen Revisionshandlungen, welche sonst vor der Einsammlung hätten stattfinden sollen, unverzüglich vorzunehmen, und zwar von denjenigen Organen, denen die bezüglichen Feststellungen auf dem Felde obgelegen haben würden. Bei Feststellung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge ist in solchen Fällen nach den durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Umständen zu verfahren.

Wenn die vorzeitige Einsammlung der ganzen Ernte oder eines Theils derselben ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindebehörde erfolgt ist, so wird, unbeschadet des etwa einzuleitenden Strafverfahrens, die für die vorzeitig abgeernteten Grundstücke zu vertretende Blätterzahl oder Gewichtsmenge in der im § 35 Absatz 2 des Gesetzes angegebenen Weise festgestellt und das Ergebniß in die Anmeldung und das Revisionsregister eingetragen.

3) Der mit der Beaufsichtigung der Umpflügung eines Grundstücks in den im § 22 Ziffer 6 des Gesetzes bezeichneten Fällen beauftragte Steuerbeamte hat sich davon zu überzeugen, daß auf dem betreffenden Grundstücke eine Einsammlung von Tabak noch nicht stattgefunden hat. Er hat dies, sowie den Vollzug der Umpflügung in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung zu bescheinigen. Auf Grund dieser zu der betreffenden Anmeldung zu nehmenden Bescheinigung erfolgt demnächst die Absetzung des umgepflügten Grundstücks in der Anmeldung und dem Revisionsregister. Dem Umpflügen ist gleichzuachten, wenn die Tabakpflanzung durch Umhacken oder eine andere dem gleichen Zweck dienende Bearbeitung des Bodens zerstört wird.

4) Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§ 22 Ziffer 7 des Gesetzes und § 22 der Bekanntmachung) ist von dem Hauptamt nach Anhörung des Steuercontroleurs schriftlich zu ertheilen. Die Ertheilung der Genehmigung darf in der Regel nur dann erfolgen, wenn eine größere Anzahl zusammenliegender Tabakpflanzungen zur Erzielung einer Nachernte angemeldet wird und deren Versteuerung mit hinreichender Sicherheit controlirt werden kann. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Beginn der Nachernte an Geizen oder verwendbaren oberen Theilen der Tabakpflanzen mindestens sechs Tage vorher dem Steuercontroleur angezeigt werde.

Der bei der Nachernte gewonnene Tabak ist dem Tabakpflanzer in der Anmeldung zur Last zu setzen. Das Hauptamt hat die erforderlichen Anordnungen wegen Feststellung der Menge des Tabaks in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu treffen.

5) Die nach der Beendigung der Tabakernte auf dem Felde noch vorhandenen Tabakpflanzen sind zu verbrennen oder in anderer Weise zur Benutzung für die Tabakfabrikation untauglich zu machen.

15. Besteuerung nach dem Flächenraum.

§ 34.

Zu §§ 23 bis 25 des Gesetzes und §§ 23 und 24 der Bekanntmachung.

Bei den nach §§ 23 und 25 des Gesetzes der Flächensteuer unterliegenden Grundstücken ist von der Steuerhebestelle nach der Rückkunft der Anmeldungen (§ 4) die Tabaksteuer zu berechnen und in Spalte 11 der Anmeldungen anzugeben. Der Steuerberechnung ist der ermittelte Flächeninhalt der Grundstücke zu Grunde zu legen. Die Benachrichtigungen über die von den Tabakpflanzern zu entrichtenden Steuerbeträge sind nach Muster 17 auszufertigen. Muster 17.

§ 35.

Die Berechnung der fixirten Gewichtssteuer erfolgt nach beendeter Verwiegung des in den Mustergemarkungen gewonnenen Tabaks nach Maßgabe des § 25 des Gesetzes in Spalte 11 der Anmeldungen. Ueber den festgestellten Steuerbetrag ist den Steuerpflichtigen eine Benachrichtigung nach Muster 17 zu übersenden.

§ 36.

Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§§ 23 und 25 des Gesetzes), sind nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes von dem Steuercontroleur zu treffen.

Die Erhebung der Gewichtssteuer von dem auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt gewonnenen Tabak (§ 23 letzter Absatz des Gesetzes) hat in der Regel dann einzutreten, wenn der Tabakpflanzer in derselben oder in einer angrenzenden Gemarkung noch andere, der Gewichtssteuer unterliegende Grundstücke mit Tabak bepflanzt hat. Die Besteuerung nach dem Gewicht empfiehlt sich ferner, wenn wahrgenommen wird, daß größere Pflanzungen absichtlich in Abschnitte zerlegt werden, welche der Regel nach der Flächensteuer zu unterwerfen sind, oder daß die gewöhnlichen Erträge der kleinen Pflanzungen den dem Steuersatz für die Flächensteuer zu Grund gelegten durchschnittlichen Ertrag (1000 Kilogramm fermentirte fabrikationsreife Blätter vom Hektar) erheblich zu übersteigen pflegen. Andererseits müssen bei den zutreffenden Anordnungen die mit der Festsetzung und Erhebung der Gewichtssteuer verknüpften Schwierigkeiten und Kosten zu einer vorsichtigen Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse auffordern.

Die Erhebung der Flächensteuer oder der fixirten Gewichtssteuer von Tabakpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar und mehr Flächeninhalt (§ 25 des Gesetzes) wird nur in solchen Fällen in Anwendung zu bringen sein, in welchen es sich um einen vereinzelt vorkommenden Tabakbau handelt, in denen also die Durchführung der Gewichtssteuer und der dadurch bedingten Controle zu einem unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwand oder zu übermäßiger Belästigung des Tabakpflanzers Veranlassung geben würde. Welche der beiden Besteuerungsweisen (Flächensteuer oder Fixation der Gewichtssteuer) sich im Einzelfalle empfiehlt, ist nach den obwaltenden besonderen Umständen zu beurtheilen. Im Allgemeinen ist bei Grundstücken, welche ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit nach besonders günstige Tabakserträge in Aussicht stellen, der Fixation der Vorzug zu geben, während die Flächensteuer da in Anwendung zu bringen ist, wo die örtlichen Verhältnisse die Ermittelung des der Fixationssteuer zu Grunde zu legenden Durchschnittsertrages anderer Gemarkungen besonders schwierig erscheinen lassen.

§ 37.

Die Entscheidung (§ 36) ist der Steuerhebestelle mitzutheilen und von dieser zur Kenntniß der betheiligten Tabakpflanzer zu bringen. Soweit die Entscheidung auf eine Ortschaft, in der bisher schon Tabak gebaut worden ist, Anwendung findet, ist dieselbe von der Steuerhebestelle durch Vermittelung der Gemeinde-

behörde wo möglich bis zum 15. April in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Bezieht sich die Entscheidung auf eine Ortschaft, in welcher bisher Tabak nicht gebaut worden ist, so sind die einzelnen Tabakpflanzer innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung durch die Gemeindebehörde von der ergangenen Entscheidung zu benachrichtigen.

§ 38.

Bei Grundstücken, welche der Flächensteuer (§§ 23 und 25 des Gesetzes) unterliegen, finden in Fällen von Mißwachs oder anderen außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegenden, vor der Ernte eingetretenen Unglücksfällen die Bestimmungen des § 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn bei Mißwachs weniger als die Hälfte einer mittleren Jahresernte und bei anderen Unglücksfällen weniger als die Hälfte des auf dem Grundstück gewachsenen Tabaks verdorben ist, ein Steuererlaß nicht stattfindet.

Wenn bei einem der fixirten Gewichtssteuer (§ 25 des Gesetzes) unterworfenen Grundstück durch Unglücksfälle eine Verminderung des Erntegewinns herbeigeführt worden ist, so wird der von dem steuerpflichtigen Gewicht abzusetzende Betrag durch Abschätzung festgestellt, wobei nach den im § 15 angegebenen Grundsätzen zu verfahren ist.

In Bezug auf das Umpflügen von Tabakland wegen Mißwachses findet bei den nach Maßgabe des Flächenraumes besteuerten Tabakspflanzungen die Vorschrift im § 33 Ziffer 3 ebenfalls Anwendung.

§ 39.

Für Tabak, welcher nach den Vorschriften in Betreff der Flächensteuer oder der fixirten Gewichtssteuer (§§ 23 und 25 des Gesetzes) besteuert worden ist, wird, falls der Tabak vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres ganz oder theilweise durch Feuer vernichtet wird, die Tabaksteuer ganz oder zum entsprechenden Theile erlassen. Es muß daher, wenn nur ein Theil der Ernte durch Feuer vernichtet ist, durch Abschätzung festgestellt werden, wie der vernichtete Theil der Ernte sich zu der gesammten Ernte des Grundstücks verhält. Hierbei finden die Vorschriften des § 30 sinngemäße Anwendung.

16. Anforderung und Einziehung der geschuldeten Beträge an Tabaksteuer.

§ 40.

Zu § 25 der Bekanntmachung.

Die geschuldeten Beträge an Tabaksteuer sind alsbald nach der Feststellung derselben in ein nach Muster 18 zu führendes Register, das Tabaksteuer-Sollregister, einzutragen und von dem Steuerpflichtigen einzufordern.

Muster 18.

Für jedes Erntejahr wird ein besonderes Sollregister in Gebrauch genommen, welches am 15. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres abzuschließen ist. Die etwa später noch festgestellten Steuerbeträge für Tabak, welcher in dem betreffenden Erntejahr gewonnen worden ist, sind in das Sollregister für das neue Erntejahr aufzunehmen.

Bei der Berechnung der Tabaksteuer bleiben Steuerbeträge von weniger als 5 Pfennig außer Betracht.

Die Anforderung der geschuldeten Steuerbeträge hat in den im § 25 bezeichneten Fällen in dem betreffenden Benachrichtigungsschreiben (Muster 10), im Uebrigen jedoch mittelst besonderer Benachrichtigung nach Muster 17 zu geschehen

In den Benachrichtigungen ist bei dem der Flächensteuer unterliegenden Tabak die festgestellte Fläche der Grundstücke, in anderen Fällen jedoch die der Steuerberechnung zu Grund gelegte Tabakmenge anzugeben.

Wird innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist die Tabaksteuer weder eingezahlt noch creditirt (§ 42 Ziffer 2), so ist der geschuldete Betrag unter Beachtung der Vorschrift im letzten Satz des § 19 des Gesetzes beizutreiben.

Die eingehenden oder creditirten Steuerbeträge sind in einem nach Muster 19 in Quartalsabschnitten zu führenden Tabaksteuer-Einnahme-Journal zu buchen und in dem Tabaksteuer-Sollregister durch die Verweisung auf die betreffende Nummer des ersteren zu löschen. Dieses Einnahme-Journal dient zugleich zur Buchung der Tabaksteuer für den aus Niederlagen (§ 42 Ziffer 1) in den freien Verkehr übergeführten inländischen Tabak. *Muster 19.*

Wird der geschuldete Steuerbetrag vor der Vereinnahmung im Einnahme-Journal ganz oder theilweise erlassen, so ist dies in Spalte 11 und 12 des Sollregisters unter Verweisung auf die betreffende Verfügung der Directivbehörde anzumerken und dem Steuerpflichtigen eine entsprechende Mittheilung zu machen. Ist der Steuerbetrag bereits im Einnahme-Journal vereinnahmt, so hat im Falle des Erlasses des vollen Steuerbetrages oder eines Theils desselben das Restitutionsverfahren einzutreten.

17. Einsendung der Register und Belege zur Revision.

§ 41.

Die Einsendung der Register und der zugehörigen Belege an die Directivbehörde zur Revision hat nach näherer Anordnung der Directivbehörde zu erfolgen:

1) bei dem Einnahme-Journal (Muster 19) nach dem Quartalsschlusse,
2) bei dem Anmelde- und Revisionsregister (Muster 3 und 4) nach der Beendigung der Verwiegung des Tabaks (§§ 20 bis 26),
3) bei den übrigen Registern (Muster 8, 11, 13, 14 und 18) nach dem Abschluß des Sollregisters (§ 40).

Ueber die in letzterem zur Zeit der Einsendung an die Directivbehörden in den Spalten 16 und 17 etwa noch offen stehenden Einträge ist von der Steuerhebestelle ein Auszug zu fertigen, welcher zunächst bei derselben zurückbehalten und am Schlusse des zweiten Quartals des Etatsjahres gleichzeitig mit dem Einnahme-Journal des betreffenden Quartals derart abzuschließen ist, daß die alsdann noch unerledigt gebliebenen Posten als Einnahmereste weiter geführt werden. Nach Abschluß des Auszugs erfolgt die Einsendung an die Directivbehörde.

Den nach Ziffer 2 zur Revision einzusendenden Registern ist eine die Eintragungen bis zum Tage der Einsendung umfassende beglaubigte Abschrift des Sollregisters für das betreffende Erntejahr beizufügen.

18. Weitere Ausführungsvorschriften.

§ 42.

Wegen des Verfahrens hinsichtlich

1) der Lagerung von unversteuertem Tabak in öffentlichen oder Privatniederlagen (§§ 17 und 18 des Gesetzes),
2) der Creditirung der Tabaksteuer (§ 20 des Gesetzes),
3) der Verwendung und Versteuerung von Tabakfurrogaten (§§ 27 und 28 des Gesetzes) und
4) der Vergütung der Abgaben bei der Versendung von Tabak in das Ausland (§§ 30 und 31 des Gesetzes)

wird auf die bezüglichen besonderen Bestimmungen verwiesen.

Muster 1.
Hierzu eine Beilage.
(Zu § 1.)

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*

Gemeinde *Dambach.*

Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Anmelderegister Nr. *201.*

Anmeldung

des

Tabakpflanzers **Georg Huber** wohnhaft zu **Dambach** über die im Jahre 1880 mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Anleitung.

1) Die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind in den Spalten 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung und ihrem Flächeninhalt anzugeben. Am Fuße der Spalte 3 ist die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Grundstücke ersichtlich zu machen.
2) Insofern der Inhaber der mit Tabak bepflanzten Grundstücke (Tabakpflanzer) den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist dies in Spalte 5 anzugeben.
3) Die Anmeldung ist bis zum Ablauf des 15. Juli bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen. Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

A. An-

A. Anmeldung des Tabakpflanzers.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke Ar.	□Meter.	Bezeichnung der Räume, in welchen der geerntete Tabak bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt werden wird.	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.	5.
	Erster Probeeintrag.				
1.	*Am Wege nach Schwedt* .	*37*	*56*	*Im Wohnhaus und in den dazu gehörigen Wirthschaftsräumen.*	—
2.	*In der Trift*	*54*	*01*	—	—
	Summe	*91*	*57*		
	Zweiter Probeeintrag.				
1.	*In den Erlen.*	—	*87*	—	*Flächensteuer.*
2.	*Am Galgenberg*	*1*	*28*	—	
	Summe	*2*	*15*		

Dambach, den *7. Juli* 1880.
(Unterschrift des Tabakpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben *Schwedt*, den *7. Juli* 1880.
Eingetragen in das Anmelderegister unter Nr. *201.*
(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

B. Bei

B. Bei der amtlichen Prüfung ermittelter Flächeninhalt der Grundstücke.		C. Festsetzung der von dem Tabakpflanzer nach § 6 des Gesetzes zu vertretenden Tabakmenge.				D. Festsetzung a) der Flächensteuer, b) der fixirten Gewichtssteuer.
		Festsetzung nach der Blätterzahl.			Festsetzung nach dem Gewicht.	
Ar.	□Meter.	Anzahl der Pflanzen. Stück.	Durchschnittliche Blätterzahl von 100 Pflanzen. Stück.	Gesammtblätterzahl. Stück.	Menge des Tabaks kg	
6.		7.	8.	9.	10.	11.
38	*17*	*13 626* ~~14 000~~	*825*	*112 414* ~~115 500~~	—	*(Zum zweiten Probeeintrag.)* Die Tabaksteuer von den unter Nr. *1 und 2* aufgeführten Grundstücken mit einem Flächeninhalt von *2* Ar *15* Quadratmeter beträgt: a) zu dem Satz von 2 Pfennig für 1 Quadratmeter,
53	*87*	*19 554*	*834*	*163 080*	—	b) bei einem Durchschnittsertrag von . . kg von 1 Ar für . . kg nach dem Satze von . . . Mark für 100 kg
92	*04*	*33 180* ~~33 554~~	—	*275 494* ~~278 530~~	—	$4_{,30}$ Mark
—	*87*	—	—	—	—	und ist im Sollregister unter Nr. *1* nachgewiesen.
1	*28*	—	—	—	—	(Datum und Unterschrift.)
2	*15*	—	—	—	—	*Schwedt, den 29. August 1880.* *Küsell,* *Steuereinnehmer.*

Für die Prüfung.

(Datum und Unterschriften.)

Dambach, den 14. August 1880.

Baehr, *Obercontroleur.*

Schulz, *Steueraufseher.*

Für die Festsetzung.

(Datum und Unterschriften.)

Dambach, den 14. August 1880.

Baehr, *Obercontroleur.* *Schulz,* *Steueraufseher.* *Gottwald,* *Stellvertreter der Gemeindebehörde.*

E. Fest-

E. Festsetzung der nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes steuerpflichtigen Tabakmenge.

Tag der Anschreibung oder Abschreibung.	Der Register oder Belege: Bezeichnung.	Der Register oder Belege: Nr.	Gegenstand.	Tabakmenge: nach der Blätterzahl. Stück.	Tabakmenge: nach dem Gewicht. kg
12.	13.	14.	15.	16.	17.
1880			*I.*		
—	—	—	*Die zu vertretende Tabakmenge beträgt nach Abtheilung C Spalte 9* (16)	*275 494*	—
			Davon sind abzusetzen:		
27. August	*Beleg*	*1*	*in Folge eingetretener Unglücksfälle vor der Verwiegung*	*45 916*	—
20. October	*Revisionsregister*	*384*	*in Folge Veräusserung vor der Verwiegung*	*30 000*	—
„	*Versendungsschein-Ausfertigungsregister*	*10*	*in Folge Ausfuhr vor der Verwiegung*	*25 500*	—
—	—	—	*für Abgang an Bruch und Abfall, berechnet von* { *204 078 Blättern*	*4 591*	—
			{ . . . . . *kg*	—	—
			Zusammen	*106 007*	—
			Zur Verwiegung sind zu stellen	*169 487*	—
			II.		
			Zur Verwiegung wurden gestellt:		
27. September	*Verwiegungsregister*	*33*	*1. Grumpen*	—	$39_{,70}$
10. October	„	*74*	*2. Sandblätter*	*15 301*	$79_{,70}$
30. „	„	*119*	*3. Obergut*	*152 354*	$794_{,00}$
			4. Bruch	—	$37_{,10}$
			. . . . .		
			. . . . .		
			Zusammen	*167 655*	$950_{,50}$
			III.		
			Nach I. und II. fehlten bei der Verwiegung	*1 832*	—
			1000 gleichartige Blätter wiegen $5_{,21}$ *kg**		
			*daher Gewicht der fehlenden Blätter** .	—	$9_{,54}$

* Nur dann anzugeben, wenn die Festsetzung der zu vertretenden Tabakmenge nach der Blätterzahl erfolgt war.

Von dem zur Verwiegung gestellten Tabak im Gewicht von $950_{,50}$ kg wurden bei der Verwiegung vernichtet $37_{,10}$ kg. Es sind somit dem Tabakpflanzer $913_{,40}$ kg Tabak in dachreifem trockenem Zustand zur Last zu setzen. Hiervon beträgt das steuerpflichtige Gewicht ($^4/_5$ der Tabakmenge) $730_{,72}$ kg und die Tabaksteuer zu dem Satz von *20* Mark für 100 kg $146_{,10}$ Mark.

Wegen Nichtgestellung zur Verwiegung sind zu versteuern $9_{,54}$ kg. Nach Abzug von $^1/_5$ verbleiben $7_{,64}$ kg. Die Steuer hiervon mit $1_{,50}$ Mark ist nachgewiesen im Sollregister unter Nr. *57*.

Die amtliche Benachrichtigung über die berechneten Steuerbeträge (Muster 10) ist dem Tabakpflanzer am *2. November 1880* zugestellt worden.

Schwedt, den *2. November 1880*.

(Unterschrift).
Küsell, *Steuereinnehmer*.

Anleitung

Beilage zu Muster 1
(zu § 1).

Anleitung

für

die Benutzung der Abtheilungen B bis E der Formulare nach Muster 1.

1. Die Spalte 6 ist von dem Steuerbeamten, welcher die Prüfung vorgenommen hat, und, falls die Prüfung unter Zuziehung des Gemeindevorstehers oder eines Stellvertreters desselben vorgenommen worden ist (§ 2 Absatz 2 der Bekanntmachung), von dem betreffenden Gemeindebeamten unter Angabe des Tags der Prüfung zu unterschreiben. Wenn wegen Abweichung des Prüfungsergebnisses von der Anmeldung eine Verhandlung aufgenommen worden, ist dies in Spalte 5 anzumerken.
2. Bei Anwendung der Gewichtssteuer sind die Spalten 7 bis 10 von den Steuerbeamten und den Stellvertretern der Gemeindebehörde, beziehungsweise von den Mitgliedern der Schätzungscommission unter Angabe des Tags der Festsetzung zu unterschreiben.
3. Erfolgte die Festsetzung auf Grund einer verbindlichen Declaration des Tabakpflanzers (§ 8 des Gesetzes), so sind die Angaben in den gedachten Spalten mit der Ueberschrift „Nach Declaration" zu versehen. Die verbindlichen Declarationen der Tabakpflanzer sind den Anmeldungen beizufügen.
4. In den Spalten 6, 7, 9 und 10 sind aus den auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Zahlen die Summen für sämmtliche angemeldeten Grundstücke zu bilden.
5. Kommt die Flächensteuer oder die fixirte Gewichtssteuer in Anwendung, so ist dies in Spalte 5 bei den betreffenden Grundstücken anzumerken und die Steuerberechnung in Spalte 11 aufzunehmen.
6. In der Abtheilung E oder auf einem besonderen, der Anmeldung beizufügenden Bogen sind nach Anleitung der Mustereinträge*) die von dem Tabakpflanzer nach den ursprünglichen Festsetzungen zu vertretenden, die etwa in Folge eingetretener Unglücksfälle u. s. w. abzusetzenden, sowie die zur Verwiegung vorgeführten Tabakmengen der Zeitfolge nach zu buchen und die zur Festsetzung der nach § 16 Absatz 1 und § 21 des Gesetzes von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Steuerbeträge erforderlichen Berechnungen vorzunehmen.
7. Die Register oder Belege, in welchen der verwogene Tabak weiter nachgewiesen ist, sind in den Spalten 15 der Verwiegungsanmeldung anzugeben.
8. Der Unterschrift der Beamten ist allgemein die Angabe des Amtscharakters derselben beizufügen, insofern nicht der letztere aus der Angabe der Art der Amtsstelle, wie z. B. bei den nur mit einem Beamten besetzten Steuerämtern, zu entnehmen ist.

*) Die Mustereinträge in Spalte 12 bis 17 und die Note zu III Zeile 2 und 3 auf Seite 266 werden bei dem Druck der Formulare zu den Anmeldungen nicht in die Formulare aufgenommen.

Muſter 2
(zu § 1).

Beſcheinigung

über

die Anmeldung von mit Tabak bepflanzten Grundſtücken.

Der Herr *Georg Huber* zu *Dambach* hat heute angemeldet, in der Gemarkung *Dambach 91* Ar *57* Quadratmeter mit Tabak bepflanzt zu haben. Die Anmeldung iſt unter Nr. *201* des Anmelderegiſters eingetragen.

Schwedt, den *7. Juli* 1880.

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

Königliches Steueramt.

Küsell.

Muſter 3

Muster 3
(zu § 1).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*
Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Gemeinde *Dambach.*
Erntejahr 1880.

Anmelderegister

über

die mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Enthält *21* Blätter.
(L. S.) Der *Oberinspector*
(Unterschrift.)
Ewald.

Geführt von *Küsell*
(Amtscharakter.)
Steuereinnehmer.

Anleitung.

1) Die eingehenden Anmeldungen (Muster a der Bekanntmachung) sind von der Steuerhebestelle in der durch die Zeit des Eingangs bedingten Reihenfolge in die sechs ersten Spalten des Registers, unter Angabe des declarirten Gesammtflächeninhalts der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, in Spalte 6 einzutragen.
2) In Spalte 7 ist die Nummer des Revisionsregisters, unter welcher die angemeldeten Grundstücke in demselben eingetragen sind, anzugeben.
3) Nach Beendigung der amtlichen Revision werden die in den Spalten 8 bis 13 zu machenden Angaben auf Grund der Prüfungsergebnisse eingetragen.

Tag

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Des Tabakpflanzers		Der angemeldeten Grundstücke			Weiter nachgewiesen in dem Revisionsregister unter Nummer.	Nach der amtlichen Feststellung wurden unterworfen									Bemerkungen.
								a. der Gewichtssteuer			b. der Flächensteuer			c. der fixirten Gewichtssteuer			
		Vorname.	Zuname.	Zahl	Flächeninhalt.			Zahl der Grundstücke.	Flächeninhalt der Grundstücke.		Zahl der Grundstücke.	Flächeninhalt der Grundstücke.		Zahl der Grundstücke.	Flächeninhalt der Grundstücke.		
					Ar.	□ Meter.			Ar.	□ Meter.		Ar.	□ Meter.		Ar.	□ Meter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.		10.	11.		12.	13.		14.
2/7.	1.	Adam	Bopp	3	32	40	15	2	30	25	1	2	15	—	—	—	
„	2.	Michel	Müller	1	11	75	71	1	11	80	—	—	—	—	—	—	
„	3.	Johann	Feil	1	3	7	40	—	—	—	—	—	—	1	3	7	
„	4.	Georg	Hintz	2	13	16	49	2	13	16	—	—	—	—	—	—	
		etc.	etc.														
7/7.	201.	Georg	Huber	2	91	57	384	2	92	04	—	—	—	—	—	—	
		etc.	etc.														
			Summe														

Muster 4

Muster 4
(zu § 2).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*
Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Gemeinde *Dambach.*
Erntejahr 1880.

Revisionsregister

über

diejenigen Grundstücke, welche der Gewichtssteuer unterliegen.

Enthält 25 Blätter.

(L. S.) Der *Obercontroleur*
(Unterschrift.)
Stein.

Geführt von *Küsell*
(Amtscharakter.)
Steuereinnehmer.

Bescheinigungen.

Dem Herrn Gemeindevorsteher zur Offenlegung des Registers übergeben.
Schwedt, den 22. *August* 1880.
(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Dieses Register hat nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung drei Tage in der Gemeinde offen gelegen.
Schwedt, den 22. *August* 1880.
Der Gemeindevorsteher.
(Unterschrift.)
Meyer.

Anleitung.

1) Die erhobenen Einsprüche, sowie die von den Tabakpflanzern beanspruchten Ermäßigungen sind von der Gemeindebehörde für jedes Grundstück einzeln in die Spalten 11 und 12 sowie 13 oder 14 des Registers einzutragen. Dem Eintrag hat der Tabakpflanzer in Spalte 15 seine Unterschrift beizufügen.
2) Der Einspruch kann statt in Spalte 12 auch auf einem besonderen Bogen, auf welchen alsdann zu verweisen ist, begründet werden.
3) Unmittelbar nach Ablauf der Offenlegungsfrist ist auf dem Titelblatt die erfolgte Offenlegung zu bescheinigen und das Register an die Steuerhebestelle zurückzusenden.

Laufende

Laufende Nummer.	Nummer des Anmelderegisters.	Des Tabakpflanzers		Lage der Grundstücke.	Flächeninhalt der Grundstücke				Festsetzung der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabakmenge.				Einspruch des Tabak in	
					nach der Anmeldung.		nach der amtlichen Prüfung.		Blätterzahl.					
		Vorname.	Zuname.		Ar.	□ Meter.	Ar.	□ Meter.	Zahl der Pflanzen. Stück.	Durchschnittliche Blätterzahl von 100 Pflanzen. Stück.	Gesammtzahl der Blätter. Stück.	Gewichtsmenge. kg	Tag, an welchem der Einspruch erhoben worden ist.	Begründung des Einspruchs.
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.
384	201	*Georg*	*Huber*	*am Wege nach Schwedt*	*37*	*56*	*38*	*17*	*14 000*	*825*	*115500*	—	*19/8*	*Siehe Anlage Nr. 20.*
				in der Trift	*54*	*01*	*53*	*87*	*19 554*	*834*	*163080*	—	—	—

pflanzers gegen die Festsetzung Spalte 7 bis 10.			Entscheidung der Bezirkscommission.		Die zu vertretende Tabakmenge beträgt hiernach				Nummern des Verwiegungsregisters.	Bemerkungen.
Der Tabakpflanzer verlangt Ermäßigung auf		Namensunterschrift des Tabakpflanzers.	Es bleibt zu vertreten		im Einzelnen.		im Ganzen.			
Blätterzahl. Stück.	Gewichtsmenge. kg		Blätterzahl. Stück.	Gewichtsmenge. kg	Blätterzahl. Stück.	Gewichtsmenge. kg	Blätterzahl. Stück.	Gewichtsmenge. kg		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
110 000	—	*Georg Huber*	*112 414*	—	*112 414*	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	*163 080*	—	*275 494*	—	—	
					hiervon ab . . .		*45 916*	—	. . . .	*in Folge von Hagelschlag.*
						bleiben	*229 578*			
					weiter ab		*30 000*	—	. . . .	*veräussert; siehe Verwiegungsanmeldung Nr. 201 A.*
						bleiben	*199 578*			
					weiter ab		*25 500*	—	. . . .	*in's Ausland versandt; siehe Versendungsschein-Ausfertigungsregister Nr. 10.*
						bleiben	*174 078*	—	*33. 74. 119.*	
			Dambach, den 27. August 1880. Ewald, Oberinspector. Müller. Ermler.							

Muster 5
(zu § 12).

Benachrichtigung.

Dem Tabakpflanzer Herrn *Georg Huber* zu *Dambach* wird unter Bezugnahme auf § 7 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) der nachstehende Auszug aus dem Register über die Revision der in der Gemarkung *Dambach* mit Tabak bepflanzten Grundstücke unter dem Bemerken mitgetheilt, daß er gegen die danach erfolgte Festsetzung der von ihm nach § 6 des gedachten Gesetzes zu vertretenden Tabakmenge bei der Steuerbehörde Einspruch erheben kann.

Der Einspruch hat den Betrag der verlangten Ermäßigung genau zu bezeichnen und muß der unterzeichneten Steuerhebestelle innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Tagen nach dem Empfang dieser Benachrichtigung schriftlich zugestellt werden.

Schwedt, den *14. August* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Auszug

aus dem Revisionsregister der Gemeinde *Dambach* für das Erntejahr 1880

Laufende Nr.	Der von dem Tabakpflanzer angemeldeten Grundstücke			Festsetzung der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabakmenge		Bemerkungen.
	Lage.	Flächeninhalt nach der amtlichen Prüfung. Ar.	□ Meter.	nach der Blätterzahl. Stück.	nach dem Gewicht. kg	
1.	2.	3.		4.	5.	6.
1.	*Am Wege nach Schwedt*	*38*	*17*	*115 500*	—	
2.	*In der Trift*	*53*	*87*	*163 080*	—	

Muster 6

Muster 6
(zu § 13).

Entscheidung.

Der Tabakpflanzer Herr *Georg Huber* zu *Dambach* wird unter Bezugnahme auf den von ihm unter dem *19. August* 1880 erhobenen Einspruch hiermit benachrichtigt, daß die auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) niedergesetzte Bezirkscommission die von ihm zu vertretende { Blätterzahl / ~~Gewichtsmenge~~ } wie folgt festgesetzt hat:

Laufende Nr.	Lage der angemeldeten Grundstücke.	Ermittelter Flächeninhalt der angemeldeten Grundstücke.		Beantragte Ermäßigung auf		Nach der Entscheidung der Commission ist zu vertreten		Bemerkungen.
				Blätterzahl:	Gewichtsmenge.	Blätterzahl.	Gewichtsmenge.	
		Ar.	□Meter.	Stück.	kg	Stück.	kg	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.
1.	*Am Wege nach Schwedt.*	*38*	*17*	*110 000*	—	*112 414*	—	

Dambach, den 27. *August* 1880.

Die Bezirkscommission.
(Unterschriften.)
Ewald. *Müller.* *Ermler.*
Oberinspector.

Muster 7

Muster 7
(zu § 23).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*
Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Verwiegungsstelle *Schwedt.*
Gemeinde *Dambach.*

Anmeldung
von
unversteuertem inländischem Tabak zur Verwiegung.

Bei dem zur Verwiegung gestellten Tabak war die Feststellung gerichtet auf									Anträge in Bezug auf die Versteuerung oder Weiterabfertigung des Tabaks.
a. die Blätterzahl.						b. die Gewichtsmenge der Kolli.			
Anzahl der Bündel.	Anzahl der Blätter in dem Restbündel.	Grumpen der Kolli.		Bruch und sonstige Abfälle der Kolli.		Zahl.	Art.	Gattung des Tabaks.	
		Zahl.	Art.	Zahl.	Art.				
1.	2.	3.		4.		5.	6.	7.	8.
30	*2 354*	—	—	*1*	*Sack*	—	—	—	*Es werden versendet 106 kg, veräussert 75 kg, der Rest wird zurückgenommen und auf den Bodenräumen meiner Wirthschaftsgebäude weiter aufbewahrt werden.*

Dambach, den *30. Oktober* 1880.
(Unterschrift des Tabakpflanzers.)
Georg Huber.
Abgegeben *Schwedt,* den *30. Oktober* 1880.
Eingetragen in das Verwiegungsregister unter Nr. *119.*
(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Anleitung.

1) War die Feststellung auf die Blätterzahl gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 1 bis 4, war die Feststellung auf die Gewichtsmenge gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 5 bis 7 zu machen.
2) Soll der Tabak nach der Verwiegung von dem Tabakpflanzer zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt werden, so ist dies in Spalte 8 anzugeben; gleichzeitig sind daselbst die Räume zu bezeichnen, in welchen die Lagerung stattfinden soll.

Revisionsbefund

Revisionsbefund der

Tag der Revision.	Der Kolli			Gattung des Tabaks.	Anzahl der Bündel zu 5000 Blättern.	Anzahl der Blätter im Restbündel.	Gesammtzahl der Blätter.
	Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Stück.	Stück.	Stück.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1880 30/10.	*30*	*Bündel*	—	*Obergut*	*30*	*2 354*	*152 354*
	1	*und Restbündel*					
	1	*Sack*	—	*Bruch*	—	—	—

Verwiegungsstelle.				Menge des in Spalte 12 einbegriffenen, bei der Verwiegung vernichteten Tabaks.	Betrag der Steuer, welche auf dem Tabak haftet.		Der Tabak ist weiter nachgewiesen in dem Register oder Belag		Bemerkungen.
Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht		Ermitteltes oder auf Grund von Probeverwiegungen berechnetes Gewicht der Umschließungen und Schnüre.	Nettogewicht nach Spalte 9 und 11 oder nach Spalte 10.				Bezeichnung.	Nr.	
brutto.	netto.								
kg	kg	kg	kg	kg	Mark.				
9.	10.	11.	12.	13.	14.		15.		16.
802,35	—	*8,35*	*794,00*	—	*127*	—	*Versendungsschein*	*15*	*37,10 kg Bruch sind am 30. Oktober 1880 unter meiner Aufsicht verbrannt worden.*
							Ausfertigungsregister		
							Sollregister	*40*	
							Abrechnungsbuch	*117*	*Schulz, Steueraufseher.*
37,40	—	*0,30*	*37,10*	—	—	—	—	—	
			831,10	*37,10*					
		ab vernichtet	*37,10*						
		bleibt	*794,00*						

Schwedt, den *30. Oktober* 1880.

(Unterschriften.)

Küsell, *Steuereinnehmer.* *Schulz*, *Steueraufseher.*

Bemerkungen

Bemerkungen.

1) Die Spalten 6 bis 8 sind von der Verwiegungsstelle nur dann auszufüllen, wenn die Festsetzung der zu vertretenden Tabakmenge auf die Blätterzahl gerichtet war.
2) Die Menge des bei der Verwiegung vernichteten Tabaks (Spalte 13) ist in Spalte 12 von der in dieser Spalte zu bildenden Summe des Nettogewichts abzusetzen.
3) Die Ausfüllung der Spalten 14 und 15 erfolgt durch die Steuerhebestelle. In Spalte 14 ist der nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes auf dem Tabak haftende Steuerbetrag in Uebereinstimmung mit der Abtheilung E der Anmeldung (Muster 1) anzugeben und, wenn der Tabak bei der Weiterabfertigung eine verschiedene Bestimmung erhält, also z. B. zum Theil versteuert und zum Theil unversteuert versendet wird, ersichtlich zu machen, wie der festgestellte Steuerbetrag sich nach § 31 der Dienstvorschriften auf die einzelnen betreffenden Partien vertheilt.
4) In Spalte 15 wird verwiesen:
   a. wenn der Tabak nach der Verwiegung von dem Pflanzer zurückgenommen wird, auf das Abrechnungsbuch (Muster 11),
   b. wenn der Tabak versteuert wird, auf das Sollregister (Muster 18), und
   c. wenn der Tabak versendet wird, auf das Versendungsschein-Ausfertigungsregister (Muster 13).

Muſter 8
(zu § 23).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*
Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Verwiegungsſtelle *Schwedt.*
Erntejahr 1880.

Regiſter

über

den zur Verwiegung angemeldeten Tabak.

Enthält *16* Blätter.
(L. S.) Der *Obercontroleur.*
(Unterſchrift.)
Stein.

Geführt von *Kilsell*
(Amtscharakter.)
Steuereinnehmer.

Tag

Tag, an welchem der Tabak zur Verwiegung gestellt ist.	Laufende Nummer.	Des Anmeldenden		Der Tabak ist angeschrieben im Revisionsregister		Nettogewicht des Tabaks nach der amtlichen Revision. kg	Bemerkungen.
		Vorname.	Zuname.	der Gemeinde	unter Nummer		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1880.							
27/9.	*etc. 33*	*Georg*	*Huber*	*Dambach*	*384*	*39,10*	
10/10.	*etc. 74*	*Georg*	*Huber*	*Dambach*	*384*	*79,10*	
30/10.	*etc. 119 etc.*	*Georg*	*Huber*	*Dambach*	*384*	*831,10*	

Muster 9
(zu § 24).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*
Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Verwiegungsstelle *Schwedt.*
Verwiegungsregister Nr. *119.*

Verwiegungsschein.

Dem Tabakpflanzer Herrn *Georg Huber* zu *Dambach* wird hiermit bescheinigt, daß die heute vorgenommene Verwiegung des von ihm angemeldeten Tabaks folgendes Ergebniß geliefert hat:

Gattung des Tabaks.	Nettogewicht. kg
Obergut	*794,00*
Bruch	*37,10*
Zusammmen . .	*331,10*

Schwedt, den *30. Oktober* 1880.

Die Verwiegungsstelle.
Königliches Steueramt.
(Unterschrift.)
Küsell.

Muster 10
44

Muster 10
(zu § 24).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.*
Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Verwiegungsstelle *Schwedt.*
Verwiegungsregister Nr. *33, 74, 119.*

Benachrichtigung.

Bei ~~der~~ den am *27. September, 10. und 30. Oktober 1880* vorgenommenen amtlichen ~~Verwiegung~~ Verwiegungen des von dem Tabakpflanzer Herrn *Georg Huber* zu *Dambach* vorgeführten Tabaks wurde das Gewicht des letzteren festgestellt zu *950,50* Kilogramm.

Die hiervon sich berechnende Tabaksteuer im Betrage von $146_{,10}$ Mark ist nach § 16 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks, spätestens jedoch am 15. Juli 1881, an die unterzeichnete Steuerhebestelle einzuzahlen, soweit nicht Credit bewilligt oder der Tabak zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine Niederlage abgefertigt wird.

Von der nach § 6 des Tabaksteuergesetzes von dem Tabakpflanzer zu vertretenden Tabakmenge fehlten bei der Verwiegung (*1832* Blätter =) $9_{,54}$ Kilogramm. Die hierfür nach § 21 des Tabaksteuergesetzes zu entrichtende Tabaksteuer beträgt nach Nr. *57* des Tabaksteuer-Sollregisters $1_{,50}$ Mark und ist binnen 8 Tagen unter Vorlegung dieser Benachrichtigung an die unterzeichnete Steuerhebestelle einzuzahlen.

Schwedt, den *2. November* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Empfangsbescheinigung.

Der Herr *Georg Huber* zu *Dambach* hat heute den oben angegebenen Betrag von $1_{,50}$ Mark, in Worten: *Eine Mark 50 Pfge.* an Tabaksteuer entrichtet. Dieser Betrag ist im Tabaksteuer-Einnahme-Journal der unterzeichneten Hebestelle unter Nr. *42* gebucht.

Schwedt, den *8. November* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster 11

Muster 11
(zu § 27).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.* Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Abrechnungsbuch

über

die gewichtssteuerpflichtigen Tabakmengen, welche von den Tabakpflanzern nach der Verwiegung zurückgenommen und weiter aufbewahrt worden sind,

für das Erntejahr 1880.

Enthält 25 Blätter.
(L. S.) Der *Obercontroleur.*
(Unterschrift.)
Stein.

Geführt von *Küsell*
(Amtscharakter.)
Steuereinnehmer.

Anleitung.

1. In Spalte 7 ist unter I. der Betrag an Tabaksteuer anzugeben, welchen der Tabakpflanzer nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes zu vertreten hat. Es sind sodann unter II. in Spalte 6 die Steuerbeträge für den versteuerten und versendeten Tabak, sowie diejenigen Steuerbeträge abzusetzen, welche nach § 16 letzter Satz und § 17 des Gesetzes unerhoben zu bleiben haben. In Spalte 7 werden die dem Tabakpflanzer nach den einzelnen Abschreibungen noch zur Last stehenden Steuerbeträge, worüber demselben nach § 31 Ziffer 6 der Dienstvorschriften jedesmal Mittheilung zu machen ist, angemerkt. Der letzte Eintrag in diese Spalte ergibt den von dem Tabakpflanzer nach der Räumung des Tabaklagers etwa noch zu vertretenden und von demselben einzuziehenden Steuerbetrag.
2. Wenn der versendete oder versteuerte Tabak zuvor veräußert wurde, so ist der Name des Käufers oder sonstigen Erwerbers des Tabaks in Spalte 4 anzugeben.
3. Wenn der Tabak veräußert oder von dem Tabakpflanzer in den freien Verkehr gesetzt worden ist, wird in Spalte 4 auf die betreffende, dem Abrechnungsbuch beizufügende Anmeldung (Muster e oder f der Bekanntmachung) verwiesen.

Nr. 117. Conto des Tabakpflanzers *Georg Huber* zu *Dambach*.

(Zu Nr. *201* des Anmelderegisters.)

Tag der Eintragung.	Der Register oder Belege		Gegenstand.	Nettogewicht des Tabaks.	Betrag der	
	Bezeichnung.	Nr.			abzuschreibenden Tabaksteuer.	dem Tabakpflanzer noch zur Last stehenden Tabaksteuer.
				kg	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1880			*I.*			
30. Oktober	*Verwiegungsregister.*	*119*	*Zurückgenommene Tabakmenge . . . . . .*	*613*	— —	
			Zusammen . . .	*613*	— —	*98 05*
			II.			
			Davon sind abzusetzen:			
12. December	*Versendungsschein-Ausfertigungsregister*	*27*	*Von dem Tabakpflanzer zur Niederlage in Dresden versendet . .*	*200*	*32 00*	*66 05*
„	*„*	*„*	*Lagerabgang von 200 kg für die Zeit vom 30. Oktober bis einschliesslich 11. December mit 1 Procent für 100 Tage . . .*	*0,86*	*0 10*	*65 95*
1881						
15. Januar	*Sollregister*	*101*	*Nach Anlage 1 an den Tabakfabrikanten Fritz Kühn in Berlin veräussert und versteuert . . .*	*108*	*18 05*	*47 90*
30. „	*„*	*135*	*Nach Anlage 2 von dem Tabakpflanzer in den freien Verkehr gesetzt . . . . . .*	*45*	*8 00*	*39 90*
			III.			
			Der dem Tabakpflanzer nach Spalte 7 zur Last verbliebene Steuerbetrag ist im Tabaksteuer-Sollregister unter No. 502 nachgewiesen.			
			Schwedt, den 15. Juli 1881.			
			(Unterschrift.)			
			Küsell,			
			Steuereinnehmer.			

Muster 12
(zu § 28).

Bundesstaat *Preussen.* Erntejahr 1880.
Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.* Versendungsregister Nr. *15.*

Versendungsschein

über

unversteuerten inländischen Tabak, welcher { ~~zur Ausfuhr über die Zollgrenze~~ / zur Aufnahme in eine Niederlage } angemeldet worden ist.

Ausfertigungsamt *Schwedt.* Erledigungsamt *Berlin.*

Nummer der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort		Der Kolli		Gattung und Menge des Tabaks						Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie ꝛc.
					nach der nicht geprüften Angabe des Versenders.			nach der stattgehabten amtlichen Ermittelung.			
	des Absenders.	des Empfängers.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Gattung.	Gewicht brutto. kg	Gewicht netto. kg	Gattung.	Gewicht brutto. kg	Gewicht netto. kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	*G. Huber, Dambach.*	*S. Frank, Berlin.*	*drei Kisten*	*G. H. 1/3.*	*Tabakblätter*	*129_{110}*	*106*	*Tabakblätter*	*129_{110} einhundert neun und zwanzig ein Zehntel Kilogramm.*	*106 einhundert und sechs Kilogramm.*	*ohne*

Betrag der auf dem Tabak haftenden Steuer *$16_{,95}$ M.* in Worten *Sechszehn* Mark *95* Pf.
Transportfrist: *zum achten November d. J.*
Annahme-Erklärung: Ich ~~Wir~~ übernehme~~n~~ diesen Versendungsschein mit den sich aus demselben nach § 16 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) und nach §§ 16 und 17 der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) ergebenden Verpflichtungen.

Schwedt, den *30. Oktober* 1880.

(Unterschrift des Anmelders.)
Georg Huber.

Schwedt, den *30. Oktober* 1880.

(Benennung der Abfertigungsstelle und Unterschriften.)
(Amtsstempel.) *Königliches Steueramt.*
Küsell.

Erledigungs-

Erledigungsbescheinigungen.

1) Der Versendungsschein ist abgegeben am 7. *November* 1880.

Ernst,
Oberkontroleur.

2) Derselbe ist eingetragen im Versendungsschein-Empfangsregister unter Nr. *734.*

Knabe,
Hauptamtsassistent.

3) Revisionsbefund.

a. In Betreff des Verschlusses:

ohne.

b. In Bezug auf Gattung und Menge des Tabaks:

Drei Kisten G. H. 1/3.
Acht und neunzig Kilogramm Tabakblätter.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

(Unterschriften.)

Ernst, *Oberkontroleur.* — *Paletta,* *Steueraufseher.*

4) Der Tabak ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister Seite . . . . . Conto *11* Nr. 2.

5) Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Der Tabak wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. in dem Eisenbahngüterwagen Nr. . . . der . . . . . Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit . . . . Schlössern der Serie . . . . dem Amte in . . . . . überwiesen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . =Amt.

b. auf das . . . . . des . . . . . verladen und dem Anfageposten in . . . . . unter { Begleitung durch . . Grenzaufseher . . . Verschluß mittelst . . . . . } überwiesen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . =Amt.

c. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . =Amt.

B. D . . oben bezeichnete . . . . . wurde . . nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. d . . Grenzaufseher . . . . . zur Begleitung über die Grenze übergeben.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

b. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Die Erledigung des Versendungsscheins bescheinigt

Berlin, den *10. November* 1880.

Königliches Haupt-Steuer-Amt f. a. G.
(Unterschrift.)
Knabe.

Muster 13
(zu § 28).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.* Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Versendungsschein-Ausfertigungsregister

für die Zeit vom 16. Juli 1880 bis 15. Juli 1881.

Enthält *20* Blätter.

(L. S.) Der *Oberinspector*
(Unterschrift.)
Ewald.

Geführt von *Küsell*
(Amtscharakter.)
Steuereinnehmer.

Anleitung.

Das Register ist am 15. Juli in der Weise abzuschließen, daß nach diesem Tage nur noch Eintragungen hinsichtlich der Erledigung der ausgestellten Versendungsscheine vorkommen.

Tag

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Der versendete Tabak ist angeschrieben		Name und Wohnort des		Amt, von welchem der Versendungsschein zu erledigen ist.
		in der Verwiegungsanmeldung. Nummer.	im Abrechnungsbuch. Conto.	Versenders.	Empfängers.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1880.						
	etc.					
20/10.	*10*	*6*	—	*G. Huber Dambach*	*J. Süskind Hamburg*	*Hamburg*
	etc.					
30/10.	*15*	*119*	—	*G. Huber Dambach*	*S. Frank Berlin*	*Berlin*
	etc.					
12/12.	*27*	—	*117*	*G. Huber Dambach*	*M. Deter Dresden*	*Dresden*
	etc.					

Der

Der versendeten Kolli		Gattung des Tabaks.	Ermitteltes Gewicht des Tabaks.		Art des amtlichen Verschlusses.	Betrag der auf dem Tabak haftenden Steuer.		Tag, an welchem		Bemerkungen.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.		brutto. kg	netto. kg		ℳ		die Gültigkeit des Versendungsscheins abläuft.	der Erledigungsschein eingetroffen ist.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		15.	16.	17.
2 Ballen	*J. S. 1/2.*	*Tabakblätter*	*159*	*150*	*2 Bleie*	*19*	*20*	*16/11. 80*	*7/11. 80*	
3 Kisten	*G. H. 1/3.*	*Tabakblätter*	*129,10*	*106*	*ohne*	*16*	*95*	*8/11. 80*	*11/11. 80.*	
4 Ballen	*M. D. 1/4.*	*Tabakblätter*	*208,15*	*200*	*ohne*	*32*	*00*	*28/12. 80*	*20/12. 80*	

Muster 14
(zu § 28).

Hauptsteueramtsbezirk *Berlin.* *Haupt-Steuer-Amt f. a. G. Berlin.*

Versendungsschein-Empfangsregister

für die Zeit vom 16. Juli 1880 bis 15. Juli 1881.

Enthält *10* Blätter.
(L. S.) Der *Oberinspector*
(Unterschrift.)
Kienitz.

Geführt von *Rube*
(Amtscharakter.)
Hauptamtsassistent.

Anleitung.

Das Register ist nach dem 15. Juli abzuschließen, sobald Versendungsscheine aus der Zeit, für welche das Register geführt wird, nicht mehr zu erledigen sind.

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Des Versendungsscheins			Tag des Ausgangs des aus dem Zollgebiet ausgeführten Tabaks.	Der zur Niederlage verbrachte Tabak ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister		Tag und Monat der Ausstellung des Erledigungsscheins.	Bemerkungen.
		Ausstellungsort.	Nummer.	Tag und Monat.		Conto.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1880.									
7./11.	*etc.* 734 *etc.*	*Schwedt*	*15*	*30/10.80*	—	*11*	*2*	*10/11. 80*	

Muster 15.

Muster 15
(zu § 28).

Erledigungsschein.

Das unterzeichnete *Haupt-Steuer*-Amt bescheinigt hiermit, daß der am *30. Oktober* 1880 von dem *Steuer*-Amte zu *Schwedt* ausgefertigte Versendungsschein über inländischen Tabak Nr. *15* am *7. November* 1880 eingegangen und in das Versendungsschein-Empfangsregister unter Nr. *734* eingetragen worden ist.

Die zugehörigen *drei* Colli, enthaltend *Tabakblätter*, sind { ~~mit unverletztem Verschluß~~ / ohne Verschluß } gestellt und { ~~unter Aufsicht in das Hellandland ausgeführt~~ / in die Niederlage aufgenommen } worden.

Bei der vorgenommenen Verwiegung wurde das Gewicht des Tabaks zu { ~~brutto . . . . kg~~ / netto *98* kg. } in Worten zu *acht und neunzig* Kilogramm festgestellt.

Berlin, den *10. November* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Haupt-Steuer-Amt f. a. G.
(Amtsstempel.) *Knabe*,
Hauptsteueramtsassistent.

Abrechnung mit dem Versender.*)

	Gewicht des Tabaks. kg.	Betrag der auf dem Tabak haftenden Steuer. ℳ.	
a. Zur Versendung wurden angemeldet	*106*	*16*	*95*
b. Bei dem Empfangsamt wurden gestellt	*98*	*15*	*65*
c. Hiernach sind als versendet nicht nachgewiesen	*8*	*1*	*25*

Die zu entrichtende Tabaksteuer im Betrage von $1_{,25}$ ℳ ist nachgewiesen im Sollregister unter Nr. *82* und wurde heute dem Steuerpflichtigen angefordert.

Schwedt, den *12. November* 1880.

(Unterschrift.)
Küsell,
Steuereinnehmer.

*) Dieser Vordruck ist von dem Ausfertigungsamt in den Fällen zu benutzen, in welchen Tabak ohne Verschluß und ohne amtliche Begleitung versendet und bei dem Empfangsamt ein geringeres, als das bei Versendung angemeldete Gewicht ermittelt worden ist.

Der Betrag der zu entrichtenden Tabaksteuer (c) ergibt sich aus dem zu a angegebenen Steuerbetrage durch Multiplication desselben mit der Gewichtsmenge zu c und Division des Produkts durch die Gewichtsmenge zu a.

Muster 16
(zu § 31).

Benachrichtigung.

Der Tabakpflanzer Herr *Georg Huber* zu *Dambach* wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß er auf Grund des Versendungsscheins Nr. *15*

~~der Anmeldung~~

vom *30. Oktober* 1880, wonach er *106* Kilogramm unversteuerten Tabak

~~über die Zollgrenze ausgeführt~~

zur Niederlage in *Berlin* versendet

~~an . . . . . zu . . . . . verladen~~

~~in den freien Verkehr gesetzt~~

hat, nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) von der Haftpflicht für die Tabaksteuer von dem Tabak im Betrag von *16,95* ℳ entbunden worden ist.

Der Betrag der dem Tabakpflanzer Herrn *Georg Huber* nach der Benachrichtigung vom *2. November* 1880 zur Last stehenden Tabaksteuer im Betrage von *146,10* ℳ vermindert sich hiernach auf *129,15* ℳ

Schwedt, den 12. *November* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster 17

Muster 17
(zu § 34).

Benachrichtigung

über

zu entrichtende Tabaksteuer.

Der Herr *Georg Huber* zu *Dambach* hat nach Nr. *1* des Tabaksteuer-Sollregisters von 2 *Ar 15 Quadratmeter, welche der Besteuerung nach dem Flächeninhalt unterliegen,* an Tabaksteuer den Betrag von $4{,}_{30}$ Mark zu entrichten. Dieser Betrag ist längstens bis zum *15. Juli* 1881 unter Vorlegung dieser Benachrichtigung an die unterzeichnete Hebestelle einzuzahlen.

Schwedt, den *29. August* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Empfangsbescheinigung.

Der Herr *Georg Huber* zu *Dambach* hat heute den oben angegebenen Betrag von $4{,}_{30}$ *M,* in Worten: *Vier Mark 30 Pfge.* an Tabaksteuer entrichtet. Dieser Betrag ist im Tabaksteuer-Einnahme-Journal der unten bezeichneten Hebestelle unter Nr. *209* gebucht.

Schwedt, den *13. Juli* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster 18

Muster 18
(zu § 40).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.* Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Tabaksteuer-Sollregister

für

das Erntejahr 1880.

Enthält *16* Blätter.

(L. S.) Der *Oberinspector.*
(Unterschrift.)
Ewald.

Geführt von *Küsell.*
(Amtscharakter.)
Steuereinnehmer.

Tag

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Des Vorregisters oder Belegs		Des Steuerpflichtigen		Der Steuerbetrag ist einzuzahlen am	Steuerbetrag.		
		Bezeichnung.	Nummer.	Name und Gewerbe.	Wohnort.		Gewichtssteuer. M.	Flächensteuer. M.	Fixirte Gewichtssteuer. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1880									
29. August	*1 etc.*	*Anmeldung*	*201*	*G. Huber, Gutsbesitzer*	*Dambach*	*15/7. 81*	— —	*4 30*	— —
30. Oktober	*40 etc.*	*Verwiegungsanmeldung*	*119*	*J. Schmidt, Tabakshändler*	*Berlin*	*30/10. 80*	*12 00*	— —	— —
2. November	*57 etc.*	*Anmeldung*	*201*	*G. Huber, Gutsbesitzer*	*Dambach*	*10/11. 80*	*1 50*	— —	— —
12. November	*82 etc.*	*Versendungsschein-Ausfertigungsregister*	*15*	*do.*	*do.*	*20/11. 80*	*1 25*	— —	— —
1881									
15. Januar	*101 etc.*	*Abrechnungsbuch*	*117*	*Fritz Kühn, Tabakfabrikant*	*Berlin*	*15/1. 81*	*18 05*	— —	— —
30. Januar	*135 etc.*	*do.*	*117*	*G. Huber, Gutsbesitzer*	*Dambach*	*30/1. 81*	*8 00*	— —	— —
15. Juli	*502*	*do.*	*117*	*G. Huber, Gutsbesitzer*	*do.*	*15/7. 81*	*39 90*	— —	— —

Hiervon ist abzusetzen		Bleiben zu entrichten			Weiter nachgewiesen im Einnahme-Journal.		Bemerkungen.
nach Beleg Nr.	der Betrag von ℳ	Gewichts-steuer. ℳ	Flächen-steuer. ℳ	fixirte Gewichts-steuer. ℳ	Quartal.	Nummer.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
—	— —	— —	4 30	— —	II. 81	209	
—	— —	12 00	— —	— —	III. 80	29	
—	— —	1 50	— —	— —	III. 80	42	
—	— —	1 25	— —	— —	III. 80	63	
—	— —	18 05	— —	— —	IV. 80	87	
—	— —	8 00	— —	— —	IV. 80	111	
—	— —	39 90	— —	— —	II. 81	30	

Muſter 19
(zu § 40).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.* Steuerhebebezirk *Schwedt.*

Einnahme-Journal über Tabakſteuer

für das *III*te Quartal 1880.

Enthält *16* Blätter.

(L. S.) Der *Oberinspector.*
(Unterſchrift.)
Ewald.

Geführt von *Küsell.*
(Amtscharakter.)
Steuereinnehmer.

Tag

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Des Vorregisters		Des Steuerzahlers		Steuer			
		Bezeichnung.	Nummer.	Name und Gewerbe.	Wohnort.	Gewichtssteuer.		Flächensteuer.	
						M.		M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	
1880.	*etc.*								
30. Oktober	*29*	*Sollregister*	*40*	*J. Schmidt, Tabakhändler*	*Berlin*	*12*	*00*	—	—
	etc.								
8. November	*42*	*do.*	*57*	*G. Huber, Gutsbesitzer*	*Dambach*	*1*	*50*	—	—
	etc.								
19. November	*63*	*do.*	*82*	*do.*	*do.*	*1*	*25*	—	—
	etc.								

betrag.		Davon sind			Bemerkungen.
Fixirte Gewichts-steuer.	Ueberhaupt.	baar eingezahlt.	kreditirt oder sonst rückständig geblieben		
			Betrag.	angeschrieben im Handbuch (Manual) unter Nummer	
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.		
9.	10.	11.	12.	13.	14.
— —	12 00	— —	12 00	17	
— —	1 50	1 50	— —	—	
— —	1 25	1 25	— —	—	

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt, den 17. Juli 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Bekanntmachung,

die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 13. Februar 1875 — Reg.-Blatt Nr. 10 — und 19. Juni 1878 — Reg.-Blatt Theil I Nr. 10 — wird die nachstehende, von dem Bundesrath beschlossene und von dem Reichskanzler unterm 20. Juni l. J. publicirte Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen in Abschnitt II b der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 4. Juli 1880.

Großherzogliches Staatsministerium.
v. Starck.

Rothe.

Bekanntmachung,

betreffend

Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Verfassung hat der Bundesrath nachstehende Aenderung und Ergänzung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 73 — und vom 12. Juni 1878 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 363 —) in Bezug auf den Abschnitt IIb beschlossen:

I.

I.

In die Bestimmung unter Nr. 15 wird statt der Worte — „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m“ — gesetzt — „In angemessener Entfernung“ —.

II.

Hinter Nr. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Bahnhofs-Ausfahrtssignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direct möglich ist oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

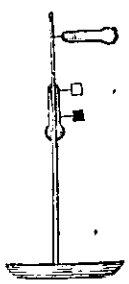

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

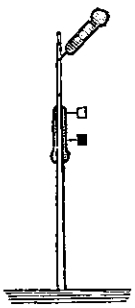

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

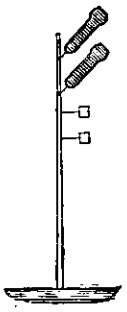

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.

C. Ausfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

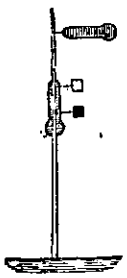

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

D. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

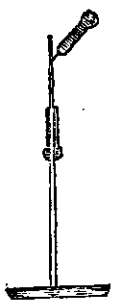

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

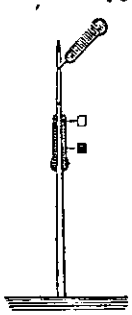

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

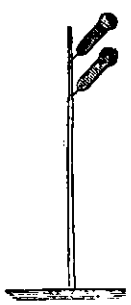

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

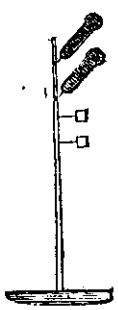

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

III.

Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt, den 31. Juli 1880.

Inhalt: Verordnung, die Strafvollstreckung betreffend.

Verordnung,
die Strafvollstreckung betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vereinfachung der Vorschriften über die Strafvollstreckung und die Beitreibung der Untersuchungskosten haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

§ 1.

Der § 8 Unserer Verordnung, die Sühneverhandlung im Strafverfahren und die Strafvollstreckung betreffend, vom 16. September 1879 ist aufgehoben.

§ 2.

Für diejenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffengericht, Rheinschifffahrtsgericht) in erster Instanz erkannt hat, wird, unbeschadet der Bestimmungen für Forst- und Feldrügesachen, die Strafvollstreckung, ohne Unterschied der Strafe, dem Amtsrichter übertragen.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte.

Nach der nämlichen Unterscheidung findet die Erhebung von Untersuchungskosten im Namen der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts und im Falle der Nichtleistung der Zahlung die zwangsweise Beitreibung derselben durch die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht statt.

§ 3.

An die Stelle des in § 9 Unserer Verordnung vom 16. September 1879 angeführten § 8 derselben tritt § 2 der gegenwärtigen Verordnung.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. Juli 1880.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt, den 12. August 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, die Verordnung über die Prüfungen der Aspiranten des Gymnasial- und Realschullehramts betreffend.

Bekanntmachung,

die Verordnung über die Prüfungen der Aspiranten des Gymnasial- und Realschullehramts betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 4. d. Mts. zu verfügen geruht haben, daß an die Stelle der unter Ziffer 2 des § 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1876 (Regierungsblatt Nr. 17 von 1876) gegebenen Bestimmung:

2) ein Abgangszeugniß von einer Universität, beziehungsweise in denjenigen Fällen, in welchen nach Nr. 1 das Maturitätszeugniß einer Realschule I. Ordnung genügt, auch das Abgangszeugniß einer polytechnischen Schule über das vollendete akademische Triennium;

die Bestimmung zu treten habe:

2) das Abgangszeugniß der Universitäten beziehungsweise technischen Hochschulen, an welchen der Gesuchsteller als Studirender aufgenommen war.

Will derselbe auf der Landes-Universität bis zur Absolvirung seines Examens noch an Vorlesungen (Uebungen) Theil nehmen, so ist statt des definitiven Abgangszeugnisses von der Landes-Universität ein provisorisches vorzulegen, welches

über das sittliche Verhalten des Gesuchstellers, sowie über die Vollendung des akademischen Trienniums Auskunft geben muß.

Das definitive Abgangszeugniß der Landes-Universität ist alsdann unmittelbar vor der mündlichen Prüfung vorzulegen;

so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. August 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Achenbach.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 27.

Darmstadt, den 17. August 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, die Vorbereitung zu der Stelle eines Oeconomen und Werkmeisters an den Gefängnissen zu Mainz betreffend.

Bekanntmachung,

die Vorbereitung zu der Stelle eines Oeconomen und Werkmeisters an den Gefängnissen zu Mainz betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu befehlen geruht, daß die sich auf die specielle Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfach beziehenden Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1853, betreffend die Vorschriften für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache, auf die Bewerber um die Stelle eines Oeconomen und Werkmeisters an den Gefängnissen zu Mainz Anwendung finden sollen.

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 9. Januar 1860, Regierungsblatt Nr. 3, wird dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 30. December 1859, betreffend die Vorschriften für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fach, der Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. September 1865, betreffend den practischen Cursus der Aspiranten des Finanzfachs, der Bekanntmachung derselben Ministerien vom 7. April 1870, betreffend die Ausführung der Verordnung über die

Prüfungen im Finanz- und technischen Fache vom 20. September 1853 hinsichtlich der speciellen Prüfung erster Kategorie, und der Bekanntmachung derselben Ministerien vom 25. October 1878, betreffend den practischen Cursus der Aspiranten des Finanzfaches, enthaltenen Bestimmungen auch für die Bewerber um die oben bezeichnete Stelle maßgebend sind.

Darmstadt, den 10. August 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt, den 19. August 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, die Organisation der Kreisveterinärämter betreffend.

Bekanntmachung,
die Organisation der Kreisveterinärämter betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 10. Juli l. J. zu bestimmen geruht, daß, um eine thunlichste Uebereinstimmung der Kreisveterinärbezirke mit den Kreisen zu erzielen, an Stelle der bisherigen Eintheilung der Bezirke der Kreisveterinärämter die folgende zu treten habe:

I. Provinz Starkenburg.

Die Bezirke der Kreisveterinärämter Darmstädt, Groß-Gerau und Offenbach umfassen die gleichnamigen Kreise.

Der Bezirk des Kreisveterinäramts Reichelsheim besteht aus den Gemeinden des Kreises Bensheim: Kolmbach, Laudenau, Lindenfels, Schlierbach, Winkel, Winterkasten, ferner aus den folgenden des Kreises Dieburg: Allertshofen, Asbach, Billings, Brandau, Brensbach, Ernsthofen, Frankenhausen, Fränkisch-Krumbach mit Bierbach, Erlau, Güttersbach und Michelbach, Groß-Bieberau mit Hippelsbach, Herchenrode, Hoxhohl, Klein-Bieberau, Lichtenberg mit Obernhausen, Lützelbach, Meßbach, Neunkirchen, Neutsch, Nieder-Modau, Niedern-

hausen, Nonrod, Ober-Modau, Rodau, Rohrbach, Steinau, Webern, Wembach mit Hahn, Wersau; und endlich aus den Gemeinden des Kreises Erbach: Affhöllerbach, Annelsbach, Birkert, Bockenrod, Böllstein, Eberbach, Erzbach, Forstel, Frohnhofen, Groß-Gumpen, Gumpersberg, Hassenroth, Hembach, Höllerbach, Hummetroth, Kirch-Beerfurth, Kirch-Brombach mit Balsbach, Klein-Gumpen, Langen-Brombach, Mittel-Kinzig, Nieder-Kainsbach, Nieder-Kinzig, Ober-Gersprenz mit Unter-Gersprenz, Ober-Kainsbach, Ober-Kinzig, Ober-Klein-Gumpen, Ober-Ostern, Pfaffenbeerfurth, Pfirschbach, Reichelsheim, Rohrbach, Unter-Ostern, Wallbach.

Der Bezirk des Kreis-Veterinäramts Bensheim besteht aus den Gemeinden des Kreises Bensheim mit Ausnahme derjenigen, welche oben dem Kreisveterinäramte Reichelsheim zugetheilt sind, und folgenden Gemeinden des Kreises Heppenheim: Darsberg, Erbach, Grein, Heppenheim, Hirschhorn, Hohenstadt, Igelsbach, Kürnbach, Kirschhausen, Langenthal, Neckarhausen, Neckar-Steinach, Sonderbach, Unter-Hambach, Viernheim und Wimpfen.

Der Bezirk des Kreisveterinäramts Rimbach besteht aus den Gemeinden des Kreises Heppenheim mit Ausnahme derjenigen, welche dem Kreisveterinäramte Bensheim zugetheilt sind.

Die Bezirke der Kreisveterinärämter Dieburg und Erbach bestehen aus den Gemeinden der gleichnamigen Kreise mit Ausnahme derjenigen, welche oben dem Kreisveterinäramte Reichelsheim zugetheilt sind.

II. Provinz Oberhessen.

Die Bezirke der Kreisveterinärämter Friedberg, Lauterbach und Schotten umfassen die gleichnamigen Kreise, derjenige des Kreisveterinäramts Nidda den Kreis Büdingen.

Der Bezirk des Kreisveterinäramts Grünberg besteht aus folgenden Gemeinden des Kreises Gießen: Allendorf a. d. Lumda, Allertshausen, Beltershain, Bersrod, Beuern, Climbach, Ettingshausen, Geilshausen, Göbelnrod, Grünberg, Harbach, Hattenrod, Kesselbach, Lauter, Lindenstruth, Londorf, Lumda, Münster, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Ober-Bessingen, Odenhausen, Queckborn, Reinhardshain, Röthges, Rüddingshausen, Saasen mit Bollnbach, Veitsberg mit Wirberg, Stangenrod, Stockhausen, Treis a. d. Lumda, Villingen, Weickartshain, Weitershain, Winnerod, ferner aus folgenden Gemeinden des Kreises Alsfeld: Atzenhain, Bernsfeld, Bleidenrod, Büßfeld, Burg-Gemünden, Deckenbach, Elpenrod, Ermenrod, Flensungen, Gontershausen, Groß-Felda mit Klein-Felda und Schellnhausen, Haarhausen, Hainbach, Höingen, Homberg, Ilsdorf, Kestrich, Kirschgarten, Lehnheim, Merlau, Nieder-Gemünden, Nieder-Ofleiden, Nieder-Ohmen, Ober-Ofleiden, Ober-Ohmen, Otterbach, Ruppertenrod, Schadenbach, Wettsaasen, Windhausen, Zeilbach.

Die Bezirke der Kreisveterinärämter Gießen und Alsfeld umfassen die Gemeinden der gleichnamigen Kreise mit Ausnahme derjenigen, welche vorstehend dem Kreisveterinäramte Grünberg zugetheilt sind.

III. Provinz Rheinhessen.

Die Bezirke der Kreisveterinärämter Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim und Worms fallen, wie bisher, mit den gleichnamigen Kreisen zusammen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Organisation mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit tritt.

Darmstadt, den 12. August 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt, den 11. September 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 betreffend.

Bekanntmachung,

die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 betreffend.

Nachstehende, von dem Reichskanzler unterm 13. August 1880 an Stelle der Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 (Reichsgesetzblatt von 1872 Nr. 20 Seite 213) erlassene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. August 1880.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Rothe.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite
1.	Benutzung des Telegraphen	323
2.	Bewahrung des Telegraphengeheimnisses	323
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	323
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	323
5.	Eintheilung der Telegramme	324
6.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	325
7.	Aufgabe von Telegrammen	326
8.	Wortzählung	326
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	327
10.	Dringende Telegramme	327
11.	Bezahlte Antwort	328
12.	Verglichene Telegramme	328
13.	Empfangsanzeigen	328
14.	Telegraphische Postanweisungen	329
15.	Nachsendung von Telegrammen	329
16.	Vervielfältigung von Telegrammen	329
17.	Weiterbeförderung	330
18.	Entrichtung der Gebühren	330
19.	Seetelegramme	331
20.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	331
21.	Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt	332
22.	Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt	332
23.	Unbestellbare Telegramme	333
24.	Gewährleistung	333
25.	Berichtigungstelegramme	334
26.	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren	334
27.	Telegrammabschriften	334
28.	Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen. Fernsprechanlagen	335
29.	Geltungsbereich	335
30.	Zeitpunkt der Einführung	335

Telegraphenordnung
für das Deutsche Reich
vom 13. August 1880.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Post-direction und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß aufs Strengste gewahrt werde.

§ 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die

Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsort durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

§ 5.

Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende
   b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Dienstelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II. In Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffrirter Sprache.

III. Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III.) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieselben werden bei der Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angesehen:

a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;
b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

VI. Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt, oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen sein. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets, oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden bz. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mitbefördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

II. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Verstümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bz. der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V. Für die Hinterlegung bz. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI. Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichung, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlossenen) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Eilboten ꝛc. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. § 1 II.) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

(D.) für „dringendes Telegramm",
(R. P.) für „Antwort bezahlt",
(T. C.) für „verglichenes Telegramm",
(C. R.) für „Empfangsanzeige",
(F. S.) für „nachzusenden",
(P. P.) für „Post bezahlt",

(X. P.) für „Eilboten bezahlt",
(R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm".

VII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folgen ungenauer bz. unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

§ 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 8.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter 1 aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.

d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.

f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.

h) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

i) die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.

k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrirte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter c bis f entsprechend gezählt. Die Ziffern- oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g bis k enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.

m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. § 6 VI.) werden für je ein Wort gezählt.

§ 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:

eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben:

die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die

Worttaxe 15 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§ 5 I. und 9). Der im § 9 unter III. angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 11.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

II. Für das vorauszubezahlende Antwortstelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV. Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortsformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III. festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortsformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungsangelegenheiten (vergl. § 26) verfahren.

V. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§ 12.

Verglichene Telegramme.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 13.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige

wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms, übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amtslagernd" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bz. daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden" oder (F. S.) beifügen (vergl. § 6 VI.), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung gemäß der angegebenen Aufschrift weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. § 21 IV. und V.).

§ 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post bz. durch Eilboten.

II. Soll ein Telegramm von der Ankunftsanstalt behufs Bestellung, wie unter I. angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

§ 17.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 6 VI.).

III. Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben und zwar die gegen Empfangsbescheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. § 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V. Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Estafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger bz. Aufgeber einzuziehen.

§ 18.

Entrichtung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. § 15);
b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. § 17);
c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. § 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühwaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodex abgefaßt sein.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so gibt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; voraus bezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortsgebühren

vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 21.

Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangsscheinen versehen.

II. Empfangsscheine werden nur ausgestellt für

Staatstelegramme

und

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III. Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schleunig als möglich bestellt; wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post bz. den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV. Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt, bz. weiter befördert werden (vergl. § 15).

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. § 15).

§ 22.

Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

I. Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, bz. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

II. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV. Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehülfen, einen Dienstboten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes bz. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

V. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bz. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestelluug eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen bz. an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 23.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amts-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

§ 24.

Gewährleistung.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch die Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§ 25.

richtigungstelegramme.

I. Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des § 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II. Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ein ergänzendes Telegramm der unter I. angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III. Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 26.

zahlung und Erung von Gebühren.

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 27.

grammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bz. der an sie gerichteten Telegramme aus-

fertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 28.

Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichs-Postamte festgesetzt. Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen. Fernsprechanlagen.

§ 29.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden. Geltungsbereich

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§ 30.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft. Zeitpunkt der Einführung.

Berlin, den 13. August 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Fürst von Hohenlohe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt, den 21. September 1880.

Inhalt: Verordnung, die Aufhebung der Verordnungen des vormaligen Generalgouvernements des Mittelrheins vom 16./28. Mai 1814 und der vormaligen K. K. Oesterreichischen und K. Bayerischen Landesadministration zu Kreuznach und Worms vom 10. Januar 1815 betreffend. — Berichtigung.

Verordnung,

die Aufhebung der Verordnungen des vormaligen Generalgouvernements des Mittelrheins vom 16./28. Mai 1814 und der vormaligen K. K. Oesterreichischen und K. Bayerischen Landesadministration zu Kreuznach und Worms vom 10. Januar 1815 betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird das von dem vormaligen Generalgouvernement des Mittelrheins vom 16./28. Mai 1814 erlassene Forstregulativ nebst der von der vormaligen K. K. Oesterreichischen und K. Bayerischen Landesadministration zu Kreuznach vom 10. Januar 1815 erlassenen Verordnung über die Holzverkäufe und Holzfällungen, soweit deren Bestimmungen für die Provinz Rheinhessen bis jetzt noch Geltung besessen haben, hierdurch aufgehoben, womit insbesondere die Zuziehung der Großherzoglichen Bürgermeister bei den Versteigerungen der Domanialforstverwaltung wegfällt.

An Stelle der betreffenden Bestimmungen treten die entsprechenden für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Vorschriften in Kraft.

Darmstadt, am 8. September 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.
Rautenbusch.

Berichtigung.

I. 54

Berichtigung.

In dem in Nr. 29 des Reg.-Bl. von 1879 publicirten Abdruck des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats betr., sind folgende Fehler zu berichtigen:

1) Auf pag. 472 ist in der ersten Zeile des Art. 2 zu lesen:
„Die von den Ständen für eine Finanzperiode bewilligten ꝛc."

2) Auf pag. 477 sind in Art. 21 Zeile 2 die Worte:
„spätestens zu Beginn der zweitfolgenden Finanzperiode"
an dieser Stelle zu streichen, dagegen dem Schlußworte des Artikels „Finanzperiode" anzufügen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt, den 5. October 1880.

Inhalt: Bekanntmachung, die deutsche Wehrordnung betreffend.

Bekanntmachung,
die deutsche Wehrordnung betreffend.

Die nachstehenden, von Seiner Majestät dem Kaiser durch Erlaß an den Reichskanzler vom 31. August d. J. genehmigten und in Nr. 37 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichten Ergänzungen und Umänderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 (abgedruckt im Großherzoglichen Regierungsblatte Nr. 55 von 1875) werden hiermit zur Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 17. September 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

v. Gagern.

Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Erster Theil.

Ersatzordnung.

Unter Abkürzungen ist am Schluß hinzuzufügen:

N. z. R. M. G. . . . . Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).

§ 11. 5 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. § 62. N. z. R. M. G. Art. I. § 4.

§ 12. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.

R. M. G. § 62. N. z. R. M. G. Art. I. § 4.

§ 13. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.* Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatz-Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve 1. Klasse.

R. M. G. § 23. N. z. R. M. G. Art. I. § 3. 1.

§ 13. 5 ist vom 2. Satz ab zu streichen und dafür zu setzen:

2c.

Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reserve-Pflicht (§ 13. 4) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. § 24.

Dieser Bedarf ist unter Zuschlag von 25 pCt. in erster Reihe durch die in den Ersatz-Bezirken (§ 1. 1) als übungspflichtig auszuwählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§ 38. 4). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden wie der Rekrutenbedarf vertheilt (§ 52, 53 und 54).

§ 13.[8] ist im Alinea 1 statt „zum aktiven Dienst" zu setzen:

2c. „bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen".

§ 29.[2] ist zu setzen hinter „Waffe beträgt":

„soweit die Aushebung (§ 42) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt".

und hinter „Werft-Divisionen":

„und die Ersatz-Reserve".

§ 38.[4] ist zu streichen, dafür zu setzen:

4. Aus den wegen hoher Loosnummer und wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve 1. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Uebungspflichtigen auszuwählen.

Zunächst sind die Freigelooften nach der Reihenfolge ihrer Loosnummer heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit.

5. Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

N. z. R. M. G. Art. I. § 3. 1 und 2.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

6. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I oder eines Ersatz-Reserve-Passes. Schema 3 u. 3a.

§ 49.[2] ist unter „Vorstellungsliste B" zu streichen:

„c) wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm) (§ 29.[2])";

unter „Vorstellungsliste D" hinter „c wegen geringer körperlicher Fehler" zu setzen:

„(auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit)".

§ 49[3] Alinea 2 ist vor „F. d" einzuschalten:

„D. a und".

§ 49.[4] ist statt „zum Eintritt" zu setzen:

„zur Aushebung".

§ 50 ist hinzuzufügen:

6. Die Zahl der als Uebungsmannschaften auszuwählenden Ersatz-Reservisten 1. Klasse wird alljährlich festgesetzt.

N. z. R. M. G. Art. I. § 3. 1.

§ 52 ist hinzuzufügen:

5. Die Kriegsministerien vertheilen den aufzubringenden Bedarf an übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse auf die Ersatz-Bezirke und zwar nach Waffengattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedürfnisses.

§ 53 ist hinzuzufügen:

5. Die General-Kommandos* (im Großherzogthum Hessen die Großherzoglich hessische (25.) Division) vertheilen mit einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedürfnisses.

* Für Sachsen und Württemberg vergl. die Anmerkung zu § 53. 1.

Die in der Ersatz-Reserve 1. Klasse bereits vorhandenen Uebungspflichtigen, welche die 1. Uebung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrole befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§ 72. 7.)

Weitere Anordnungen behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Uebungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.

§ 54 ist hinzuzufügen:

5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bezirk noch aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D. c. enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigade-Bezirk gedeckt werden.

§ 62. 8 ist „der jüngsten Altersklasse" und „zum Diensteintritt melden" zu streichen und für letztere Worte zu setzen:

2c. „zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst".

§ 63. 2 ist im 2. Satz hinter „Waffengattungen" einzuschalten:

„und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten".

§ 67. 4 Alinea 2 ist vor dem letzten Worte einzuschalten:

„beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe".

§ 68. 4b. ist hinter „Rekruten-Einstellung" einzuschalten:

„und dem Beginn derjenigen Uebungen, für welche Ersatz-Reservisten 1. Klasse auszuwählen sind."

§ 70. 2 Alinea 1 ist fortzusetzen:

„sowie über die Auswahl und Vertheilung der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten".

§ 72. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I und II werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aushebungstermine.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Vollziehung vorzulegen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.

§ 72 7 ist in Alinea 2 das Wort „spätestens" zu streichen und hinter „übergeführt" einzuschalten:

„Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich, unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämmtlich als Uebungsmannschaften auszuwählen (§ 53. 5)."

§ 72 ist hinzuzufügen:

10. Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Gestellungstag für die erste Uebung bekannt zu machen (K. O. § 15 A. 4).

N. z. R. M. G. Art. I § 3. 2 und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.

§ 82.4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.

N. z. R. M. G. Art. II § 53.

§ 83.1 ist zu streichen „vor Beginn des militärpflichtigen Alters".

§ 83.4 ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist, — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar n. J. zur Disposition der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marinetheils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

N. z. R. M. G. Art. II § 10.

§ 86.2 ist im Alinea 1 hinter „erreicht" einzuschalten:

„das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet".

§ 94.3 ist zuzusetzen:

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

N. z. R. M. G. Art. II § 14.

Schema 3 ist das zweite und dritte Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrole der . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . .

   Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . anzumelden.
2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.
3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Compagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.
5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.
6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.
7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.
8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.
10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.
11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.
12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwendet werden.

15. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirksfeldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.
17. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.
18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 ₰ zu vergüten.

Schema 3a zu § 38.

(Nach Art der Militär-Pässe in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe der Militär-Pässe (Anmerkung zu § 16 der Rekrutirungs-Ordnung), jedoch mit breitem schwarzen Rücken).

(Aufschrift.)

Ersatz-Reserve-Paß
des
übungspflichtigen Ersatz-Reservisten
(Waffengattung)
Namen
Jahrgang.

(Inhalt.)

Der (Stand und Gewerbe) Vor- und Zunamen . . . . . geboren am . . ten . . . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, geringer körperlicher Fehler) der Ersatz-Reserve 1. Klasse als (Waffengattung) überwiesen und ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur ersten Uebung zum . . ten . . . . . zu gewärtigen, steht bis zum vollendeten 31. Lebensjahre unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und tritt sodann zum Landsturm über, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrole der . . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . zu melden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Paß dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militär-Strafgesetz erfolgt.

9. Der Ersatz-Reserve-Paß und die Gestellungs-Ordre sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.

10. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungsbefehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.

11. Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem voreingetragenen Gestellungstag zur ersten Uebung ein Einberufungsbefehl noch nicht zugegangen, so hat er dies seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.

12. Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Vergünstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve:

a. seinen Ersatz-Reserve-Paß,
b. ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
c. ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß,
d. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß

dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsortes einzureichen.

13. Die ertheilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14. Die Meldung beim Truppentheil hat innerhalb 8 Tage nach Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich stattzufinden und gilt als Gestellungstag nunmehr der Tag, zu welchem seitens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Verspätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils, als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15. Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer weiteren Uebung auf das folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

16. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an ferneren Uebungen auf 2 Jahre entbunden werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsatteste nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatz-Reserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19. Dieser Paß dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirksfeldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 ₰ zu vergüten.

Ort, den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civilvorsitzende.

(L. S.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
		(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Führung 2c.

Meldungen 2c.

Schema 7. Anmerkung 2 ist hinter „Waffengattung" zu setzen „und Uebungspflichtigkeit".

Schema 13. Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Im § 5.2 ist einzuschalten vor C:

c) die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Vor dem letzten Alinea ist zuzusetzen:

N. z. R. M. G. Art. I. § 3.8.

Im § 10.5 Alinea 2 ist „erfolgtem Umzuge" zu streichen und dafür zu setzen:

„erfolgter Abmeldung".

Im § 11.4 ist im 1. Alinea zu streichen „in der Regel", desgleichen das 2. Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden (E. O. § 12.4) sind behufs Beorderung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

R. M. G. § 62 N. z. R. M. G. Art. I. § 4.

§ 12.1 ist hinzuzusetzen:

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

§ 12.3 ist hinzuzusetzen:

Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst-Kontrol-Versammlung des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

§ 13.[7] als Alinea 4 und 5 einzuschalten:

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. § 66. N. z. R. M. G. Art. II. § 66.

§ 15.[1] Alinea 3 ist hinter „Reichs-Militär-Gesetz" zu setzen:

„und im Art. I. § 3.[8] des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen zu demselben, vom 6. Mai 1880".

Im § 15.[3] ist Alinea 1 zu streichen, dafür zu setzen:

Mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins oder des Ersatz-Reserve-Passes treten die Ersatz-Reservisten erster Klasse in die Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins oder Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich zu melden.

Hinter dem § 15 ist als § 15A. ein besonderer Paragraph einzuschalten.

§ 15A. Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Uebungspflichtigen.

1. Jeder übungspflichtige Ersatz-Reservist 1. Klasse (E. O. § 38.[4]) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.
2. Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. O. § 13.[1] und [8]) zählt für eine Uebung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleisteten Dienstzeit am nächsten kommt.
3. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

   Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

   N. z. R. M. G. Art. I. § 3.[3, 6 und 7].
4. Der Gestellungstag wird durch die Militärbehörde festgesetzt.

   Soweit die erste Uebung der Ersatz-Reservisten in Betracht kommt, muß die Festsetzung des Gestellungstages und die Mittheilung desselben an die Ober-Ersatz-Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Loosnummer als übungspflichtig der Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. O. § 72.[4 und 10]) bekannt gegeben werden kann.
5. Erfolgt die Einberufung zur 1. Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz-Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung.

   Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

6. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem ihnen bekannt gegebenen Gestellungstage zur 1. Uebung nicht einberufen worden sind.

   Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht statt des vorbezeichneten Gestellungstages der verschobene Gestellungstag maßgebend.

   N. z. R. M. G. Art. I. § 3. 3 und 5.

   Letztere Bestimmung greift Platz, sofern durch Verziehen Uebungspflichtiger in andere Kontrol-Bezirke, oder die Wahl des Truppentheils seitens des Uebungspflichtigen (§ 15A. 10) die Aenderung des Gestellungstages bedingt ist.

7. Zurückstellungen von der ersten Uebung auf das folgende Etatsjahr sind grundsätzlich unzulässig.

   Zurückstellungen von wiederholten Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

   Im Uebrigen vergl. § 15. 6.

   N. z. R. M. G. Art. I. § 3. 6.

8. Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatz-Reservisten zu Uebungen nicht heranzuziehen.

9. Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Uebungspflichtigen zu streichen.

   Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer angestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

10. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

    N. z. R. M. G. Art. I. § 3. 4.

11. Die bezüglichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere:
    a) des Ersatz-Reserve-Passes,
    b) eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit des Ersatz-Reservisten bezw. seines Vaters oder Vormunds zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
    c) eines durch die Polizei-Obrigkeit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses,

    spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden.

    Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines

den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses.

12. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im § 90 der E. O. niedergelegten Grundsätze, und ertheilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung auf den Ersatz-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs entscheidet die Ober-Ersatz-Kommission. E. O. § 2. 4.

Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes ist auf demselben zu vermerken.

13. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§ 7. 10 und 14).

N. z. R. M. G. Art. I. § 3. 8.

Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes als erfolgt anzusehen; in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Gestellungs-Ordre ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist.

§ 23. 3 und 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals ist im Oktober j. J. unter Uebersendung einer „Namen, Militär-Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort" angebenden Gesammt-Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahn-Dienst für jeden einzelnen nach Schema C, durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu beantragen. Schema C.

4. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahnverwaltung zurück.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt, den 27. November 1880.

Inhalt: 1) Verordnung, die Ersatzleistung für im öffentlichen Dienste unbrauchbar gewordene Stempelmarken betreffend. — 2) Bekanntmachung, die zwischen Hessen und Preußen getroffene Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der in beiden Ländern ausgestellten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen betreffend.

Verordnung,

die Ersatzleistung für im öffentlichen Dienste unbrauchbar gewordene Stempelmarken betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge der Einführung von Stempelmarken zur Erhebung von Kosten, Gebühren und Abgaben verschiedener Art das Bedürfniß sich ergeben hat, bezüglich der Ersatzleistung für Stempelmarken, welche im öffentlichen Dienste unbrauchbar geworden sind, allgemein gültige Vorschriften zu erlassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir hiermit, was folgt:

§ 1.

Für im öffentlichen Dienste unbrauchbar gewordene Stempelmarken wird den betreffenden Stempelmarken-Austheilern auf Grund einer amtlichen Beurkundung, daß die betreffenden

Stempelmarken im öffentlichen Dienste unbrauchbar geworden und zum Umtausch geeignet seien, Ersatz gewährt.

Die Ersatzleistung erfolgt bei der Hauptstempelverwaltung durch Umtausch der unbrauchbar gewordenen Marken gegen andere in gleichem Werthbetrage.

§ 2.

Die Beurkundung, an welche die Ersatzleistung nach § 1 geknüpft ist, muß ertheilt werden:

1) wenn das Schriftstück, welches mit den unbrauchbar gewordenen Stempelmarken versehen ist, der Hauptstempelverwaltung dauernd überlassen werden kann, auf diesem Schriftstück,
2) in anderen Fällen auf einem besonderen Blatt, mit welchem die unbrauchbar gewordenen Stempelmarken vor der Einsendung zum Umtausch in feste Verbindung durch Aufkleben ꝛc. zu bringen sind.

§ 3.

Die Beurkundung soll bis auf Weiteres ertheilt werden:

bei den Collegialgerichten durch den Präsidenten oder den von demselben zu beauftragenden Richter,

bei den Amtsgerichten durch den dienstaufsichtführenden Amtsrichter,

bei den übrigen Behörden und Dienststellen durch denjenigen Beamten, welchen die vorgesetzte Behörde oder in Ermangelung einer solchen der Vorstand der betreffenden Behörde damit beauftragen wird.

§ 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 30. October 1880.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck. Schleiermacher.

Bekanntmachung,

die zwischen Hessen und Preußen getroffene Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der in beiden Ländern ausgestellten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen betreffend.

Die durch Austausch der nachstehenden Erklärung gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten getroffene Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der in beiden Ländern ausgestellten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. November 1880.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Rothe.

Ministerial-Erklärung.

Zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Königlich Preußischen Regierung ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die im Großherzogthum Hessen auf Grund der Verordnung über die Prüfung der Aspirantinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen vom 10. März 1880 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch in dem Königreiche Preußen als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen auch in Preußen zum Schuldienste zugelassen werden, und daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen auch in dem Großherzogthum Hessen als gültig anerkannt und somit deren Inhaberinnen auch in Hessen zum Schuldienste zugelassen werden.

Ferner ist vereinbart worden, daß diese Anerkennung im Preußischen Staate auch auf diejenigen Befähigungszeugnisse für den Unterricht an höheren Mädchenschulen ausgedehnt werde, welche im Großherzogthum Hessen auf Grund der in den Monaten März 1879 und April 1880 an dem Lehrerinnen-Seminar zu Darmstadt abgehaltenen Abgangsprüfungen ausgestellt worden sind.

Zur Beurkundung dieser Vereinbarung ist die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, welche gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt werden soll.

Darmstadt, den 27. October 1880.

Großherzoglich Hessisches Staatsministerium.

(L. S.) (gez.) von Starck.

contr. Rothe.

Chronologische Uebersicht

der im

Regierungsblatt vom Jahre 1880

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt.	Nr. des Reg.-blatts.	Seite.
1879 27. December.	**V.**, die Uniformirung der Civilbeamten betr.	1	1
1880 17. Januar.	**V.**, enthaltend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betr., vom 30. April 1879	2	3
29. Januar.	**V.**, die Gebühren der Großherzoglichen Steuer-Commissäre für die Aufstellung neuer Brandkataster betr.	3	7
18. Februar.	**V.**, die Prüfung der Apotheker und Apothekergehülfen betr.	4	15
1. März.	**V.**, den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr.	4	9
10. März.	**V.**, die Prüfungen der Aspirantinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen betr.	5	17
13. März.	**V.**, den zwischen Hessen und Preußen wegen Abtretung des Eigenthums an dem Hessischen Antheil der Main-Weser-Bahn abgeschlossenen Staatsvertrag betr. .	6	23
15. März.	**V.**, die Aufhebung der Rentämter Langen und Schotten, sowie die Organisation verschiedener Rentämter in den Provinzen Starkenburg betr.	6	30
17. März.	**G.**, die Anwendung des Stempels in der Provinz Rheinhessen betr.	7	31
20. März.	**G.**, die Errichtung einer Landescultur-Rentenkasse betr.	8	33
31. März.	**V.**, den Ausschlag der directen Steuern für das Etatsjahr 1880/81 betr.	9	39
5. April.	**V.**, die Besteuerung des Tabaks betr.	10	43
10. April.	**Fleischbeschauordnung**	11	57
10. April.	**Instruction** für die Fleischbeschauer	12	63
21. April.	**G.**, die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betr.	13	67
3. Mai.	**V.**, die Veröffentlichung der Hafen-Polizei- und -Gebühren-Ordnungen betr. . . .	14	83
5. Mai.	**V.**, die Gebühren bei dem Ab- und Zuschreiben der zu versichernden Gebäude in den Brandversicherungskatastern betr.	14	85

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-blatts.	Seite.
1880			
7. Mai.	**V.**, die Aufhebung der zwischen Hessen und Württemberg getroffenen Vereinbarung wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen betr.	14	84
10. Mai.	**V.**, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr.	15	87
14. Mai.	**V.**, die Versehung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum durch das Großherzogliche Gendarmerie-Corps betr.	16	95
14. Mai.	**V.**, die Abhaltung von Gerichtstagen des Amtsgerichts Herbstein in Freienſteinau betr.	16	97
14. Mai.	**Instruction** für die Großherzoglichen Kreisämter, Kreisgesundheitsämter, delegirten Kreisärzte und Ortspolizeibehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 10. September 1878, betreffend den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder unter sechs Jahren (Reg.-Blatt I. S. 118).	17.	99
17. Mai.	**G.**, die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die vor dem 1. Januar 1872 pensionirten und zur Disposition gestellten Militärärzte und Militärbeamten betr.	18	127
21. Mai.	**V.**, die Ergänzung der Militär-Convention mit Preußen vom 13. Juni 1871 in Bezug auf die Regelung der strafgerichtlichen Verhältnisse der dem Königlich Preußischen Armee-Verbande nicht angehörenden Großherzoglichen Offiziere betr.	18	128
22. Mai.	**V.**, die Zutheilung der Feldgemarkung Bergheim zu dem Amtsgerichtsbezirk Butzbach betr.	18	129
30. Mai.	**G.**, Maßregeln gegen die Reblaus betr.	20	135
31. Mai.	**V.**, den Ansatz, die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten betr.	19	131
1. Juni.	**V.**, den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betr.	19	133
2. Juni.	**G.**, den Verkehr mit explosiven Stoffen betr.	21	139
15. Juni.	**Instruction** über Behandlung der Einnahmen aus den Erträgen der Gemeindewaldungen und der darauf sich beziehenden Ausgaben	22	147
22. Juni.	**V.**, die Besteuerung des Tabaks betr.	23	243
4. Juli.	**V.**, die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	24	307
24. Juli.	**V.**, die Strafvollstreckung betr.	25	311
5. August.	**V.**, die Verordnung über die Prüfungen der Aspiranten des Gymnasial- und Realschullehramts betr.	26	313
10. August.	**V.**, die Vorbereitung zu der Stelle eines Oeconomen und Werkmeisters an den Gefängnissen zu Mainz betr.	27	315
12. August.	**V.**, die Organisation der Kreisveterinärämter betr.	28	317
23. August.	**V.**, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 betr.	29	321
8. September.	**V.**, die Aufhebung der Verordnungen des vormaligen Generalgouvernements des Mittelrheins vom 16/28. Mai 1814 und der vormaligen K. K. Oesterreichischen und Kgl. Bayerischen Landesadministration zu Kreuznach und Worms vom 10. Januar 1815 betr.	30	337
17. Sept.	**V.**, die deutsche Wehrordnung betr.	31	339
30. October.	**V.**, die Ersatzleistung für im öffentlichen Dienste unbrauchbar gewordene Stempelmarken betr.	32	353
19. Nov.	**V.**, die zwischen Hessen und Preußen getroffene Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der in beiden Ländern ausgestellten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen betr.	32	355

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahr 1880.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1880 enthält 32 Nummern.)

A.

Administrativstempel, s. Stempel.

Apotheker- und Apothekergehülfenprüfung, Bekanntmachung darüber. 15.

Aspiranten des Gymnasial- und Realschullehramts, deren Prüfung, Bekanntmachung darüber. 313.

Aspirantinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen, Verordnung darüber. 17.

B.

Berichtigung des Abdrucks des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats betr. (Reg.-Bl. von 1879 Nr. 29). 338.

Brandkataster, Gebühren der Steuer-Commissäre für die Aufstellung neuer, Bekanntmachung darüber. 7.

Brandversicherungskataster, Gebühren bei dem Ab- und Zuschreiben der zu versichernden Gebäude in denselben, Bekanntmachung darüber. 85.

Butzbach, Amtsgerichtsbezirk, Zutheilung der Feldgemarkung Bergheim zu demselben. Bekanntmachung darüber. 129.

C.

Civilbeamte, deren Uniformirung, Bekanntmachung darüber. 1.

D.

Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten, Gesetz darüber, 67.

E.

Eisenbahnen Deutschlands, Signal-Ordnung für dieselben. Bekanntmachung darüber. 307.

Explosive, entzündliche, ätzende und giftige Stoffe, deren Transport auf dem Rheine, Bekanntmachung darüber. 9.

Explosive Stoffe, Verkehr mit solchen, Gesetz darüber. 139.

F.

Fleischbeschauer, Instruction für dieselben. 63.

Fleischbeschauordnung. 57.

Forstfrevel, Aufhebung der zwischen Hessen und Würtemberg getroffenen Vereinbarung wegen Bestrafung von solchen in den beiderseitigen Grenzwaldungen, Bekanntmachung darüber. 84.

Forstregulativ, Aufhebung der Verordnungen des vormaligen Generalgouvernements des Mittelrheins vom 16./28. Mai 1814 ꝛc., Bekanntmachung darüber. 337.

Freiensteinau, Abhaltung von Gerichtstagen des Amtsgerichts Herbstein daselbst, Bekanntmachung darüber. 97.

G.

Gefängnisse zu Mainz, Vorbereitung zu der Stelle eines Oeconomen und Werkmeisters an denselben, Bekanntmachung darüber. 315.

Gemeindewaldungen, Behandlung der Einnahmen aus deren Erträgen und der darauf sich beziehenden Ausgaben, Instruction darüber. 147.

Gendarmerie-Corps, Großherzogliches, Versehung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum durch dasselbe, Bekanntmachung darüber. 95.

Generalgouvernement des Mittelrheins, s. Holzverkäufe.

Gerichtskosten, Ansatz, Erhebung und Beitreibung derselben, Verordnung darüber. 131.

Gerichtskosten, Ansatz, Erhebung und Beitreibung derselben, Bekanntmachung darüber. 133.

Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, deren Vorbereitungsdienst und Prüfung, Bekanntmachung darüber. 87.

Gymnasial- und Realschullehramt, Verordnung über die Prüfungen der Aspiranten, Bekanntmachung darüber. 313.

H.

Hafen-Polizei- und -Gebühren-Ordnungen, deren Veröffentlichung, Bekanntmachung darüber. 83.

Holzverkäufe und Holzfällungen, Aufhebung der Verordnungen des vormaligen Generalgouvernements des Mittelrheins vom 16./18. Mai 1814 und der vormaligen K. K. Oesterreichischen und K. Bayerischen Landesadministration zu Kreuznach und Worms vom 10. Januar 1815, Verordnung darüber. 337.

J.

Justiz- und Verwaltungsfach, Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst in demselben betr., vom 30. April 1879, Bekanntmachung darüber. 3.

K.

Kinder, Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen unter sechs Jahren, Instruction für die Großherzoglichen Kreisämter, Kreisgesundheitsämter, delegirten Kreisärzte und Ortspolizeibehörden über Ausführung des Gesetzes vom 10. September 1878 (Reg.-Bl. I S. 118). 99.

Kreisveterinärämter, deren Organisation, Bekanntmachung darüber. 317.

L.

Landesadministration, K. K. Oesterreichische und K. Bayerische, s. Holzverkäufe.

Landescultur-Rentenkasse, deren Errichtung, Gesetz darüber. 33.

Langen, Aufhebung des Rentamtes, Bekanntmachung darüber. 30.

M.

Mädchenschulen, höhere, Prüfungen der Aspirantinnen für das Lehramt an denselben, Verordnung darüber. 17.

Mädchenschulen, höhere, Vereinbarung zwischen Hessen und Preußen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen an solchen, Bekanntmachung darüber. 355.

Main-Weser-Bahn, Staatsvertrag zwischen Hessen und Preußen wegen Abtretung des Eigenthums an dem Hessischen Antheil, Bekanntmachung darüber. 23.

Militärärzte und Militärbeamten, Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die vor dem 1. Januar 1872 pensionirten und zur Disposition gestellten, Gesetz darüber. 127.

Militär-Convention mit Preußen vom 13. Juni 1871, deren Ergänzung in Bezug auf die Regelung der strafgerichtlichen Verhältnisse der dem Königlich Preußischen Armee-Verbande nicht angehörenden Großherzoglichen Offiziere, Bekanntmachung darüber. 128.

O.

Oeconom und Werkmeister an den Gefängnissen zu Mainz, Vorbereitung zu der Stelle eines solchen, Bekanntmachung darüber. 315.

Offiziere, strafgerichtliche Verhältnisse derselben, s. Militär-Convention.

P.

Pflegkinder, s. Kinder.

R.

Realschullehramt, Verordnung über die Prüfungen der Aspiranten, Bekanntmachung darüber. 313.

Reblaus, Maßregeln gegen dieselbe, Gesetz darüber. 135.

Rentämter Langen und Schotten, deren Aufhebung, sowie die Organisation verschiedener Rentämter in den Provinzen Starkenburg, Bekanntmachung darüber. 30.

Rhein, Transport explosiver ꝛc. Stoffe auf demselben, Bekanntmachung darüber. 9.

S.

Schotten, Aufhebung des Rentamts, Bekanntmachung darüber. 30.

Sicherheitsdienst, s. Gendarmerie-Corps.

Signalordnung, s. Eisenbahnen.

Staatsbeamten, nicht richterliche, Disciplinarverhältnisse derselben, Gesetz darüber. 67.

Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach, Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Vorbereitung für denselben vom 30. April 1879, Bekanntmachung darüber. 3.

Stempel, Anwendung desselben in der Provinz Rheinhessen, Gesetz darüber. 31.

Stempelmarken, Ersatzleistung für im öffentlichen Dienste unbrauchbar gewordene, Verordnung darüber. 353.

Steuer-Commissäre, deren Gebühren für die Aufstellung neuer Brandkataster, Bekanntmachung darüber. 7.

Steuern, directe, deren Ausschlag für das Etatsjahr 1880/81, Bekanntmachung darüber. 39.

Strafgerichtliche Verhältnisse der Officiere, s. Militär-Convention.

Strafgerichtsbarkeit über die vor dem 1. Januar 1872 pensionirten und zur Disposition gestellten Militärärzte und Militärbeamten, deren Ausübung, Gesetz darüber. 127.

Strafvollstreckung, Verordnung darüber. 311.

T.

Tabak, dessen Besteuerung, Bekanntmachungen darüber. 43. 243.

Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine, Bekanntmachung darüber. 9.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880, Bekanntmachung darüber. 321.

U.

Uniformirung der Civilbeamten, Bekanntmachung darüber. 1.

W.

Wehrordnung, deutsche, Bekanntmachung darüber. 339.

Beilagen

zu dem

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt

für das Jahr **1880.**

Darmstadt,

im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 13. Januar 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonoren-Stiftung betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung des Gehaltes des Rabbinen zu Bingen betreffend. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen. — 5) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Dienheim betreffend. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Namensveränderungen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Charakterertheilungen. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonoren-Stiftung betreffend.

Aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonoren-Stiftung ist eine Pension zu vergeben. Es werden daher alle Diejenigen, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um diese Pension nachsuchen wollen und nicht bereits früher um eine solche eingekommen sind, hiermit aufgefordert, längstens bis zum 9. Februar d. J. ihre Gesuche, unter Anschluß des Geburtsscheins, bei der unterzeichneten General-Adjutantur einzureichen.

Darmstadt, den 7. Januar 1880.

Großherzogliche General-Adjutantur.
v. Westerweller.

Dauber.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung des Gehaltes des Rabbinen zu Bingen betreffend.

Zur Zahlung desjenigen Theiles des ständigen Gehaltes des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1879 im Betrage von 651 ℳ 43 ₰, zu welchem alle Israeliten des aus sämmtlichen Gemeinden des Kreises Bingen, wie letzterer vor 1848 bestand, gebildeten Rabbinatssprengels Bingen, mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen, beizutragen haben, sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz 2,1965 ₰ vom Gulden Normalsteuercapital der Beitragspflichtigen, ausschließlich der Hebgebühren und Registerfertigungskosten, in zwei Zielen, nämlich zu Anfang der Monate April und Juni 1880, erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz, den 13. December 1879.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.
v. Röder.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Alsfeld	34780	40,700	4	2300	2,797	4	a. Aeltere Kriegsschulden, auf das gesammte Communalsteuercapital der Einwohner und Forensen mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
					1650	3,756	4	b. Parzellenvermessungskosten auf's gesammte Grundsteuercapital mit fiscalischen Waldungen.
2	Altenburg	3900	38,797	4				
3	Angenrod	3800	49,354	4				
4	Appenrod	2650	40,926	4				
5	Arnshain	4618	52,930	4	335	4,423	4	Wie 1a.
6	Atzenhain	3000	45,220	4				
7	Bernsburg	3080	57,826	4				
8	Bernsfeld	3650	64,766	4				
9	Bieben	1930	57,067	4				
10	Billertshausen	3475	52,826	4				
11	Bleidenrod	3205	64,136	4				
12	Brauerschwend	3600	41,456	4				
13	Büßfeld	2630	59,666	4				
14	Burg-Gemünden	5900	77,284	4				
15	Dannenrod	2852	73,537	4				
16	Deckenbach	2700	54,846	4				
17	Ehringshausen	4500	54,454	4				
18	Eifa	3000	37,870	4				
19	Elbenrod	2685	54,890	4	570	11,738	4	Wie 1b.
20	Elpenrod	3360	49,316	4				
21	Erbenhausen	4200	71,897	4				
22	Ermenrod	3210	67,167	4				
23	Eudorf	3800	45,257	4	610	8,620	4	Wie 1a.
24	Eulersdorf	1300	58,537	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
25	Fischbach . . .	492	25,018	4				
26	Flensungen . .	2240	65,405	4				
27	Gleimenhain . .	2540	75,701	4				
28	Gontershausen .	1840	55,408	4				
29	Grebenau . . .	6800	79,822	4				
30	Groß-Felda . .	8000	55,320	4				
31	Haarhausen . .	2800	64,167	4	130	3,712	4	Flurgrenzkosten wie 1b.
32	Hainbach . . .	2840	65,136	4				
33	Heidelbach . .	3000	54,301	4				
34	Heimertshausen .	3700	53,868	4				
35	Hergersdorf . .	2250	56,153	4				
36	Höingen . . .	700	64,611	4				
37	Homberg . . .	6000	24,939	4				
38	Hopfgarten . .	2350	40,599	4				
39	Ilsdorf . . .	1360	66,909	4				
40	Kestrich . . .	3600	63,764	4				
41	Kirschgarten . .	690	68,739	4				
42	Kirtorf . . .	8520	57,772	4				
43	Lehnheim . . .	1700	41,632	4	188	5,487	4	Wie 1b.
44	Lehrbach . . .	4890	56,297	4	161	3,815	4	Wie 1a.
45	Leusel . . .	4380	35,116	4				
46	Liederbach . .	3030	50,095	4				
47	Maulbach . . .	3670	53,068	4				
48	Merlau . . .	2970	54,213	4	236	5,237	4	Wie 1a.
49	Münch-Leusel . .	1500	49,401	4	68	2,723	4	Wie 1a.
50	Nieder-Breidenbch.	2750	65,882	4				
51	Nieder-Gemünden	3400	40,863	4	600	10,551	4	Wie 1b.
52	Nieder-Ofleiden .	4620	49,483	4	164	2,098	4	Cultuskosten auf's Steuercapital der evangelischen Parochianen.
53	Nieder-Ohmen .	8000	50,640	4	850	5,498	4	Wie 1a.
54	Ober-Breidenbach	2800	29,770	4				
55	Ober-Gleen . .	7160	50,796	4	665	5,103	4	Wie 1a.
56	Ober-Ofleiden .	2270	34,208	4				
57	Ober-Ohmen . .	5600	59,587	4				
58	Ober-Sorg . .	1800	63,645	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ.	₰.		ℳ.	₰.		
59	Ohmes . . .	3260	72,517	4				
60	Otterbach . .	2070	135,453	4				
61	Rainrod . . .	4200	63,584	4				
62	Reibertenrod . .	2630	70,417	4				
63	Reimenrod . .	1360	77,874	4				
64	Renzendorf . .	1020	38,531	4				
65	Romrod . . .	5350	35,190	4	700	5,607	4	Wie 1a.
					340	3,097	4	Cultuskosten auf's Steuercapital der evang. Einwohner.
66	Rülfenrod . .	2820	72,769	4	56	3,642	4	Wie 1a.
67	Ruhlkirchen . .	5750	91,563	4				
68	Ruppertenrod .	2000	21,634	4				
69	Schadenbach . .	2880	68,832	4				
70	Schwabenrod . .	2770	51,724	4				
71	Schwarz . . .	5300	82,646	4				
72	Seibelsdorf . .	3560	79,903	4				
73	Storndorf . .	5140	59,101	4				
74	Strebendorf . .	2800	52,782	4				
75	Udenhausen . .	2830	75,664	4				
76	Unter-Sorg . .	670	26,006	4				
77	Vadenrod . .	2800	48,200	4				
78	Vockenrode . .	3200	91,494	4				
79	Wahlen . . .	3950	45,193	4				
80	Wallersdorf . .	2520	71,889	4				
81	Wettsaasen . .	1440	67,064	4				
82	Windhausen . .	3450	39,928	4				
83	Zeilbach . . .	2550	68,724	4				
84	Zell	5030	31,449	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, in den Monaten April, Juni, August und October 1880, stattfinden soll.

Alsfeld, den 9. December 1879.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Hoffmann.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Normalsteuercapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital.		
		M.	₰		
1	Allendorf a. d. Lda. . . .	363	34,411	4	Dreijähriger Voranschlag. Aus der Gesammtsumme von 1090 M. wird ⅓ erhoben.
2	Alten-Buseck	100	12,171	4	Desgleichen aus 300 M.
3	Beuern	118	12,831	4	Desgleichen aus 354 M.
4	Ettingshausen	54	14,290	4	Dreijähriger Voranschlag. Aus der Gesammtsumme von 162 M. wird ⅓ erhoben.
5	Gießen	4300	13,340	4	
6	Großen-Buseck	545	52,363	4	Wie Ord.-Nr. 1 aus 1635 M.
7	Großen-Linden	60	18,714	4	Desgleichen aus 180 M.
8	Holzheim mit Grüningen . .	183	24,152	4	Desgleichen aus 550 M.
9	Hungen	1100	30,575	4	
10	Lang-Göns	190	29,696	4	Wie Ord.-Nr. 1 aus 574 M.
11	Langsdorf	200	13,906	4	
12	Leihgestern	149	48,392	4	Wie Ord.-Nr. 1 aus 449 M.
13	Lich	208	18,450	4	Zweijähriger Voranschlag für 1879/80. Aus 416 M. die Hälfte.
14	Lollar, Ruttershausen, Mainzlar, Daubringen	115	11,005	4	Wie Ord.-Nr. 1 aus 345 M.
15	Londorf, Rüddingshausen, Geilshausen und Kesselbach . .	1480	64,094	4	
16	Obbornhofen, Bellersheim und Wohnbach	675	49,447	4	Wie Ord.-Nr. 1 aus 2025 M.
17	Reiskirchen	60	15,056	4	Desgleichen aus 180 M.
18	Steinbach	100	6,377	4	Desgleichen aus 300 M.
19	Treis a. d. Lda.	203	14,396	4	Desgleichen aus 609 M.
20	Watzenborn mit Steinberg . .	138	25,531	4	Desgleichen aus 414 M.
21	Wieseck	150	16,366	4	Desgleichen aus 450 M.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in 4 Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August und October stattfinden soll.

Gießen, den 18. December 1879.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Boekmann.

Bekanntmachung,

die Vergütung der Brandschäden zu Dienheim betreffend.

Aus Veranlassung der häufigen, in der letzten Zeit zu Dienheim vorgekommenen Brände und in Berücksichtigung der dieselben begleitenden Umstände, welche die Vermuthung rechtfertigen, daß daselbst eine mit den Interessen der Brandversicherungs-Anstalt unverträgliche Fahrlässigkeit in Bezug auf Feuersgefahr obwaltet, hat Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz durch Verfügung vom 20. December l. J. zu Nr. M. J. 20291 auf Grund des Art. 23 pos. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1853 angeordnet, daß die vom Augenblick dieser Bekanntmachung an in Dienheim entstehenden Brandschäden nur nach dem Verhältniß des wahren Werthes, welchen die abgebrannten oder beschädigten Gebäude unmittelbar vor dem Brande gehabt haben, vergütet werden sollen und daß ferner bei den jährlichen Ausschlägen die Versicherungscapitalien der Gemeinde Dienheim fünf Jahre lang in einem um ein Fünftel erhöhten Betrag in Rechnung gebracht werden sollen.

Oppenheim, am 24. December 1879.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Kekulé.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. September dem Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath bei dem Oberappellations- und Cassationsgerichte Geheimerath Dr. Otto Hallwachs das Comthurkreuz zweiter Klasse, —
2) an demselben Tage dem Präsidenten des Handelsgerichts Mainz Commerzienrath Ludwig Reuleaux das Ritterkreuz erster Klasse, —
3) am 6. October dem Hauptstaatskassediener Heinrich Götz das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 7. October dem Schullehrer zu Nierstein, im Kreise Oppenheim, Wilhelm Hartmann, —
5) am 28. October dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Kestrich, im Kreise Alsfeld, Christian Kreudel, dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Ober-Ofleiden, im Kreise Alsfeld, Konrad Niclas, — und
6) am 1. November dem Schullehrer zu Gadernheim, im Kreise Bensheim, Konrad Vormuth, — das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste," —
7) am 11. November dem Schullehrer zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, Joseph Nicolaus Gölz das silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
8) am 13. November dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Ruppertsburg, im Kreise Schotten, Jakob Wagner II. das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste," —
9) am 25. November dem Hoftheater- und Hofmusik-Secretär Ludwig Winter und dem Hofschauspieler Maximilian Wisthaler, — und
10) am 14. December dem Palaisverwalter Gustav Berbenich dahier, — das Ritterkreuz zweiter Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
11) an demselben Tage dem Hauswärter Philipp Heeb dahier das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste," —
12) am 15. December dem Gemeindeforstwarten zu Alten-Buseck, im Kreise Gießen, Ludwig Becker das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste," —
13) am 31. December dem Garnison-Verwaltungs-Inspector Krömer von der Garnison-Verwaltung Babenhausen das Ritterkreuz zweiter Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, — zu verleihen.

Namensveränderungen.

1) Am 4. November wurde der Caroline Christine Batz aus Offenbach gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Gompf, —
2) am 17. November wurde der Maria Paul von Hangen-Weisheim gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Metz, —
3) an demselben Tage wurde der Dorothea Pritsch aus Bickenbach gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Rau, —
4) am 26. November wurde dem Isaak Michael aus Offenbach a. M. gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Vornamen August, —
5) an demselben Tage wurde dem Löb Grödel aus Friedberg gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Vornamen Ludwig, —
6) am 27. November wurde der Clara Roth aus Ober-Ramstadt gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen North, — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 4. December den provisorischen Reallehrer Dr. August Nies in Mainz zum Lehrer an der Realschule daselbst, — den provisorischen Gymnasiallehrer Dr. Leopold Kornmesser zu Darmstadt zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium daselbst, — den provisorischen Gymnasial- und Reallehrer Friedrich Becker zu Worms zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule daselbst, —
2) am 8. December die provisorischen Reallehrer Hermann Jäger, Dr. Karl Kemmer und Dr. Ludwig Schaum zu Bingen zu Lehrern an der Realschule daselbst, — zu ernennen;
3) am 9. December dem evangelischen Pfarrer Friedrich Textor von Schwarz die evangelische Pfarrstelle zu Neunkirchen, im Decanate Reinheim, zu übertragen;
4) am 10. December den Gerichts-Accessisten Dr. Friedrich Keller aus Mainz zum Notar mit dem Amtssitze zu Alzey, —
5) an demselben Tage den Steueraufseher Johann Heinrich Schönhals zu Mainz zum Pfandmeister bei der Ober-Einnehmerei Mainz, — zu ernennen;
6) am 11. December den von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg-Büdingen auf die evangelische Pfarrstelle zu Ober-Mockstadt, im Decanate Büdingen, präsentirten evangelischen Pfarramts-Candidaten Friedrich Clemm aus Wolf für diese Stelle zu bestätigen;
7) am 18. December dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Ludwig Karl Fabricius aus Nieder-Weisel die evangelische Pfarrstelle zu Sprendlingen, im Decanate Wöllstein, —
8) an demselben Tage dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Johann Kratz aus Ruppertenrod die evangelische Pfarrstelle zu Odernheim, im Decanate Alzey, —
9) am 23. December dem evangelischen Pfarrer Wilhelm Kayser zu Flonheim die evangelische Pfarrstelle zu Reichelsheim, im Decanate Friedberg, — zu übertragen.

---

1) Am 28. November wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Jacob Brück aus Büdesheim, im Kreise Bingen, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gau-Weinheim, im Kreise Oppenheim, übertragen;
2) am 29. November wurde dem Heinrich Lohnes aus Höchst das Patent als Geometer zweiter Klasse für den Kreis Dieburg ertheilt;
3) am 2. December wurde dem Schullehrer Georg Peter Clarius zu Lindheim, im Kreise Büdingen, die neu errichtete zweite Lehrerstelle daselbst übertragen;
4) am 3. December wurde der Bezirksfeldwebel bei dem Landwehr-Bezirks-Commando Worms Franz Anton Metzger zum Kreisdiener bei dem Kreisamte Alsfeld ernannt;
5) am 4. December wurde dem Schullehrer Konrad Wahl zu Frischborn, unter Enthebung von der ihm übertragenen Lehrerstelle zu Schadenbach, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Udenhausen, im Kreise Alsfeld, —

6) am 8. December wurde den Schulamtsaspirantinnen Katharina Illig aus Mainz, Elisabethe Möbs aus Mainz, Marie Rasp aus Monsheim, Rosa Schilling aus Weimar, Katharina Heckmann aus Bensheim, Marie Amendt aus Rimbach und Eugenie Willenbücher aus König Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Mainz, —
7) am 10. December wurde dem Schulamtsaspiranten Franz Rathgeber aus Finthen, im Kreise Mainz, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Horchheim, im Kreise Worms, —
8) am 20. December wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Hörr aus Erzbach, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langenthal, im Kreise Heppenheim, —
9) am 23. December wurde dem Schulamtsaspiranten Hermann Lehr aus Heßloch, im Kreise Worms, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biebelnheim, im Kreise Oppenheim, —
10) an demselben Tage dem Schulamtsaspiranten Heinrich Baumann aus Nieder-Olm, im Kreise Mainz, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hahnheim, im Kreise Oppenheim, — übertragen.

Charaktererttheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. November dem Hoftheater-Obermaschinenmeister Carl Brandt den Titel Hoftheater-Maschinerie-director, — dem Hoftheater-Inspicienten Christian Bormuth den Titel Scenerie-Inspector, — zu verleihen.

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. November den evangelischen Pfarrer Jacob Fritz zu Odernheim, im Decanate Alzey, — den evangelischen Pfarrer Adolf Anton Stöhr zu Sprendlingen, im Decanate Wölstein, beide auf Nachsuchen, —
2) am 9. December den evangelischen Pfarrer Friedrich Degen zu Harxheim, im Decanate Oppenheim, auf Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 10. December wurde der Kreiswundarzt Valentin Orlemann zu Worms auf sein Nachsuchen, —
2) an demselben Tage wurde der Aufseher an dem vormaligen Arresthause zu Alzey Carl Tempel, — in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 28. März 1876 der Kanzlei-Inspector i. P. Jacob Kamm zu Neuwied;
2) am 21. September 1879 der Gymnasiallehrer Georg Friedrich Röder zu Darmstadt;
3) am 12. October der Schullehrer Heinrich Leilich zu Osthofen;
4) am 19. October der Schullehrer Ludwig Eidmann zu Stockhausen;
5) am 11. November der evangelische Pfarrer Johann Georg Sackreuter zu Wallenrod;
6) am 19. November der evangelische Pfarrer und Decan Christian Albrecht Weiß zu Sandbach;
7) am 24. November der dritte evangelische Pfarrer Ferdinand Heumann zu Büdingen;
8) am 3. December der evangelische Pfarrer Karl Zimmermann zu Jugenheim;
9) am 4. December der Criminalgerichtssecretär i. P. Karl Hermanni zu Darmstadt;
10) an demselben Tage der Schullehrer Wilhelm Strack zu Ruppertenrod;
11) am 22. December der Realschul-Director Carl Steinberger zu Alzey.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 20. Januar 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den sechsten Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bensheim. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen. — 5) Ordensverleihung. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Ruhestandsversetzungen. — 8) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den sechsten Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Nachdem die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in ihren Generalversammlungen vom 18. December 1871, 20. Februar 1872 und 22. April 1875 Zusätze zu den §§ 3, 5 und 7 der Statuten beschlossen hatte und Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem betreffenden Nachtrag zu den Statuten die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieser Nachtrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:

Meisenzahl.

Moyat.

Sechster Nachtrag

zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

I. Zusatz zu § 3.

Zur Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlungen vom 18. December 1871, 20. Februar 1872 und 22. April 1875 ist der Gesellschaft die Allerhöchste Concession Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilt worden zum Bau und Betrieb folgender Bahnen:

a. einer Eisenbahn von Mannheim über Lampertheim und Biblis nach Frankfurt a. M. unter Benutzung der Riedbahn mit Abzweigung von Lampertheim direct nach Worms;
b. einer Eisenbahn von Erbach nach Eberbach und von Babenhausen nach Hanau, beide in Gemäßheit der Allerhöchsten Concessions-Urkunde vom 3. August 1875;
c. zu der Verlegung des Centralbahnhofs Mainz in die Neustadt mit entsprechenden Einmündungen für die Bahnen von Worms, Darmstadt, Aschaffenburg bezw. Frankfurt a. M., Bingen und Alzey in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 13./14. April 1876.

Außerdem wurde der Gesellschaft von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen Concession ertheilt:

1) zur Uebernahme der Frankfurt-Hanauer Bahn durch Genehmigungs-Urkunde vom 12. August 1872;
2) zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn
   a. von Frankfurt durch das Lorsbachthal nach Camberg,
   b. von Mainz nach Wiesbaden zum Anschluß an die Bahn ad a.
   durch Concessions-Urkunde vom 7. August 1872;
3) zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg und zur selbstständigen Einführung der linksmainischen Bahn nach Frankfurt mit fester Ueberbrückung des Mains, durch Concessions-Urkunde vom 24. Februar 1873;
4) zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eschhofen über Limburg, Hadamar und Hachenburg nach Troisdorf, nebst Abzweigung von Hachenburg nach Wissen, durch Concessions-Urkunde vom 4. December 1873.

II. Zusatz zu § 5.

Das Actiencapital der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft wurde in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15. April 1873 um Thlr. 7 000 000 = fl. 12 250 000 erhöht.

III. Zusatz zu § 7.

Auf Grund des zwischen der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn-Gesellschaft unterm 27. December 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages, welcher die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen unterm 12. August 1872 und die Allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unterm 23. December 1872 gefunden hat, wurden die Prioritäts-Anlehen der letztgenannten Eisenbahn-Gesellschaft, und zwar:

1) ein 4½ % Prioritäts-Anlehen vom 1. Februar 1854 im Betrag von fl. 600 000,
2) „ „ „ „ 1. Juli 1858 „ „ „ „ 900 000,
3) „ 5 % „ „ 3. April 1871 „ „ „ „ 1 750 000

auf die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft übernommen.

Außerdem wurden folgende Anleihen aufgenommen:

1) In Gemäßheit Allerhöchster Concession vom 16. Januar 1874 ein 4½ % Anlehen über ℳ 11 400 000,
2) „ „ „ „ „ 9. December 1875 ein 5 % „ „ ℳ 10 000 000,
3) „ „ „ „ „ 29. September 1876 ein 5 % „ „ ℳ 10 000 000,
4) „ „ „ „ „ 8. Mai 1878 „ „ „ „ ℳ 10 000 000,
5) „ „ „ „ „ 15. Mai 1878 „ „ „ „ ℳ 10 000 000.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Alsbach . . .	3000	19,868	4				
2	Auerbach . . .	8200	24,907	4	a.213	0,879	4	Evang. Kirchspielskosten auf das ges. Communalsteuercapital der evang. Parochianen.
					b.348	1,102	4	Aeltere Kriegsschulden auf das ges. Communalsteuercapital der immersteuerbaren Objecte.
3	Balkhausen . .	3700	74,151	4				
4	Beedenkirchen . .	4100	60,476	4				
5	Bensheim . . .	49000	46,371	4	538	2,771	4	Auf das ges. Communalsteuercapital der evang. Parochianen.
6	Biblis . . .	11000	26,873	4				
7	Bickenbach mit Hartenau . .	3600	23,624	4	81	9,691	4	Auf das ges. Communalsteuercapital der Einwohner u. Forensen der Gemarkung Hartenau.
8	Bobstadt . . .	2900	44,286	4				
9	Bürstadt . . .	19000	46,418	4	1087	2,803	4	Auf das ges. Communalsteuercapital der Einwohner und Ausmärker excl. des Boxheimer Hofes.
10	Elmshausen mit Wilmshausen .	4000	44,848	4	a.206	3,900	4	Evang. Kirchspielskosten nach Reichenbach auf das ges. Communalsteuercapital der evang. Parochianen von Elmshausen.
					b. 74	3,324	4	Desgl. nach Gronau von Wilmshausen.
					c.235	3,578	4	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
					d. 73	1,612	4	Grundbuchskosten auf die Grundbesitzer von Elmshausen.
					e. 29	1,421	4	Desgl. von Wilmshausen.
11	Fehlheim . . .	3900	68,925	4				
12	Gadernheim . .	3950	53,406	4				
13	Glattbach . .	1200	40,825	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
14	Gronau . . .	3793	46,889	4	257	3,410	4	Auf das Communalsteuercapital der evang. Parochianen.
					172	2,489	4	Auf das Grundsteuercapital der Grundbesitzer.
15	Groß-Hausen . .	4000	29,790	4	585	5,024	4	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
16	Groß-Rohrheim .	5000	16,329	4	1200	12,235	4	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme auf das Grundsteuercapital der Hammerau-Dammbau-Concurrenz.
					373	4,625	4	Kosten des Feldschutzes auf das Grundsteuercapital der Gemarkung Hammerau.
17	Hähnlein . . .	4000	21,871	4				
18	Hochstädten . .	2000	48,643	4	30	0,892	4	Evang. Kirchspielskosten auf das Communalsteuercapital der evang. Parochianen.
19	Hofheim . . .	5200	18,750	4				
20	Jugenheim . .	5655	34,141	4	368	2,275	4	Wie bei Nr. 2b.
21	Klein-Hausen . .	2200	14,225	4				
22	Knoden m. Breitenwiesen . . .	1300	60,884	4	27	1,895	4	Auf das Communalsteuercapital der ref. Parochianen (nach Schlierbach).
					19	3,619	4	Desgl. der luth. (nach Reichenbach).
23	Kolmbach . .	2000	56,712	4	a. 167	9,124	4	Desgl. der kath.
					b. 19	1,902	4	Desgl. der ref. (nach Schlierbach).
					c. 17	3,179	4	Desgl. der luth. (nach Reichenbach).
24	Lampertheim .	33000	38,332	4				
25	Langwaden . .	1200	34,939	4				
26	Laudenau . . .	2643	59,567	4	25	3,152	4	Evang. Kirchspielskosten nach Reichelsheim auf das ges. Communalsteuercapital der dahin eingepfarrten evang. Parochianen.
					8	0,222	4	Evang. Kirchspiels- und Friedhofskosten auf das ges. Communalsteuercapital der evang. Parochianen nach Neunkirchen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	S.		M.	S.		
27	Lautern	2701	43,919	4	350	11,390	4	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
28	Lindenfels	4500	62,509	4	170	9,806	4	Kath. Kirchspielskosten auf das ges. Communalsteuercapital der kath. Parochianen.
					174	4,035	4	Evang. Kirchspielskosten auf das ges. Communalsteuercapital der evang. Parochianen.
29	Lorsch	15000	28,903	4				
30	Nordheim	2800	16,400	4	500	3,986	4	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
31	Ober-Beerbach	5901	58,822	4				
32	Raidelbach	1150	44,596	4				
33	Reichenbach	4976	40,689	4	381	3,573	4	Auf das ges. Communalsteuercapital der evang. Parochianen.
					135	1,645	4	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
34	Rodau	1700	40,317	4				
35	Schannenbach	650	57,660	4	21	3,411	4	Wie bei Nr. 10a nach Gronau.
					6	1,438	4	Desgl. nach Schlierbach.
36	Schlierbach	3000	82,124	4				
37	Schönberg	4040	48,808	4	a.230	3,217	4	Auf das ges. Communalsteuercapital der evang. Parochianen.
					b.142	2,977	4	Wie Nr. 2b excl. der Standesherrschaft.
38	Schwanheim	3500	29,758	4	261	2,665	4	Auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Forensen.
39	Seeheim	3400	21,061	4				
40	Seidenbach	600	41,195	4				
41	Seidenbuch	734	104,663	4	30	10,128	4	Kath. Kirchspielskosten auf das Communalsteuercapital der kath. Parochianen.
					8	2,051	4	Evang. Kirchspielskosten auf das Communalsteuercapital der evang. resp. ref. Parochianen.
42	Staffel	625	47,220	4				
43	Wattenheim	1780	26,206	4				
44	Winkel	1933	70,365	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
45	Winterkasten . .	4637	64,501	4	89	1,294	4	Auf das Communalsteuercapital der evang. Parochianen.
46	Zell	2510	35,499	4				
47	Zwingenberg . .	5000	23,590	4				

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August und October 1880, geschehen soll.

Bensheim, den 17. December 1879.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.
Dr. Usinger.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
		M.	₰.		
1	Birkenau	340	41,646	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1878, 1879 und 1880 aufgestellt und hier das letzte Drittheil der Gesammtumlage ad 1020 M. aufgeführt.
2	Heppenheim	648	17,344	4	
3	Hirschhorn	38	12,957	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1879, 1880 und 1881 aufgestellt und hier das zweite Drittheil der Gesammtumlage ad 114 M. aufgeführt.
4	Neckar-Steinach	615	52,731	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1878, 1879 und 1880 aufgestellt und hier das letzte Drittheil der Gesammtumlage ad 1845 M. aufgeführt.
5	Rimbach	1025	36,270	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1880, 1881 und 1882 aufgestellt und hier das erste Drittheil der Gesammtumlage ad 3075 M. aufgeführt.
6	Viernheim	1355	33,733	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in 4 Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October 1880 stattfinden soll.

Heppenheim, am 2. Januar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.
Gräff.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Voranschlagsperiode.	Betrag der Umlage für 1879.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			M.	₰.		
1	Altenstadt	1880/82	781	59,005	4	
2	Alt-Wiedermus mit Diebach a. H. und Mittel-Gründau	"	56	8,691	4	
3	Bindsachsen	1878/80	243	38,749	4	
4	Büdingen mit Lorbach . .	1879/80	790	19,606	4	
5	Düdelsheim	1880	520	23,396	4	
6	Echzell mit Gettenau . .	"	1280	53,342	4	
7	Eckartshausen mit Calbach	1879/81	—	—		
8	Glauberg mit Stockheim .	"	100	16,120	4	
9	Himbach mit Hainchen . .	1878/80	80	21,074	4	
10	Höchst a. N.	"	100	23,596	4	
11	Langenbergheim	"	166	30,354	4	
12	Lindheim	1879/81	249	46,411	4	
13	Nidda mit Geiß-Nidda . .	1878/80	770	41,016	4	
14	Nieder-Mockstadt	1880	300	41,231	4	
15	Ortenberg mit Bleichenbach	"	800	45,531	4	
16	Rohrbach	1878/80	150	15,372	4	
17	Usenborn	1880	—	—		
18	Wenings	"	1270	68,063	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in vier Zielen, in den Monaten April, Juni, August und October 1880, stattfinden soll.

Büdingen, den 9. December 1879.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.
Klietsch.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 31. December 1879 dem Kreisarzt zu Ortenberg Medicinalrath Dr. Friedrich Bose das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
1) am 31. December 1879 den Kreiswundarzt Dr. Ferdinand Schmidt zu Gießen und den Kreiswundarzt Dr. Johannes Ihring zu Lich zu Kreisassistenzärzten für den Kreis Gießen, — den Kreiswundarzt Dr. Carl Stammler zu Alsfeld zum Kreisassistenzarzt für den Kreis Alsfeld, — den praktischen Arzt Dr. Carl Brettel zu Gedern zum Kreisassistenzarzt für den Kreis Schotten, —
2) am 3. Januar 1880 die Ober-Rechnungsprobatoren 1. Klasse bei der 2. Justificatur-Abtheilung der Ober-Rechnungskammer Heinrich Wagner und Ludwig Wambold zu Ober-Rechnungsrevisoren bei der 1. Justificatur-Abtheilung, —
3) an demselben Tage die Ober-Rechnungsprobatoren 1. Klasse Caspar Henkel, Ferdinand Scharmann und Heinrich Pusch zu Ober-Rechnungsrevisoren, —
4) an demselben Tage die Ober-Rechnungsprobatoren 2. Klasse August Rettberg, Michael Rauch, Jacob Grimm und Joseph Brücher zu Ober-Rechnungsprobatoren 1. Klasse, —
5) an demselben Tage die Revisionsgehülfen Georg Hoos aus Alsfeld, Peter Wambold aus Darmstadt, Conrad Zeh aus Groß-Gerau und Otto Zimmer aus Klein-Eichen, im Kreise Schotten, zu Ober-Rechnungsprobatoren 2. Klasse bei der 2. Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer, — zu ernennen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
1) am 13. December 1879 den Kammermusiker Conrad Stautz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste, —
2) am 3. Januar 1880 den Ober-Rechnungsrevisor bei der 1. Justificatur-Abtheilung der Ober-Rechnungskammer Ludwig Hisserich auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste, —
3) an demselben Tage die Ober-Rechnungsrevisoren bei der 2. Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer Friedrich Rühl und August Schuchard, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 3. Januar 1880 wurden der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Rodheim, im Kreise Gießen, Wilhelm Reusch und der Verwalter des Arresthauses zu Gießen Joseph Weisser auf ihr Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:
1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der städtischen Volksschule zu Darmstadt mit einem jährlichen Anfangsgehalte von 1350 ℳ;
2) vier mit evangelischen Lehrerinnen zu besetzende Lehrerinnenstellen an der städtischen Volksschule zu Darmstadt mit einem jährlichen Anfangsgehalte von 1200 ℳ;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Storndorf, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ.

Das Concurrenzausschreiben in Beilage Nr. 26 des Großherzoglichen Regierungsblattes von 1879 wird hiermit zurückgezogen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 31. Januar 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Prüfungscommission für das Justiz- und Verwaltungsfach betreffend. — 3) Bekanntmachung, die zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im ersten Vierteljahr 1880 erforderlichen Steuern betreffend. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach. — 6) Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Schaafheim für 1879 betreffend. — 7) Bekanntmachung, die Besoldung des Rabbinen zu Alzey betreffend. — 8) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim. — 9) Namensveränderungen. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Militärdienstnachricht. — 12) Charaktertheilungen. — 13) Dienstentlassungen. — 14) Ruhestandsversetzungen. — 15) Concurrenzeröffnungen. — 16) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des vierten Quartals 1879 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) Die Schenkung Sr. Hoheit des Prinzen Georg von Hessen an die evangelische Kirche zu Rumpenheim zu den Kosten des Umgießens einer Glocke, im Betrage von 350 ℳ;

2) das Vermächtniß des Adam Schätzel I. zu Guntersblum an die evangelische Kirche daselbst zur Unterstützung der Ortsarmen zu Guntersblum, im Betrage von 257 ℳ 14 ₰;

3) die Schenkung des Georg Neidlinger zu Hamburg an die evangelische Kirche zu Weinheim, als Beitrag zur Anschaffung einer Glocke, im Betrage von 300 ℳ;

4) die Schenkung des Schullehrers i. P. Weber zu Pfungstadt und dessen Ehefrau an die dasige evangelische Kirche zur Unterstützung der Ortsarmen zu Pfungstadt, im Betrage von 200 ℳ;

5) die Schenkung Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland an die evangelische Kirche zu Nieder-Saulheim als Beitrag zu den Kosten des Neubaus einer Kirche, im Betrage von 300 ℳ;

6) das Vermächtniß der Katharina Aloysia Kirnberger, geb. Fink, zu Mainz an die Domkirche zu Mainz behufs Stiftung zweier Seelenmessen für sich und ihren verstorbenen Ehemann Dr. Franz. Daniel Kirnberger, im Betrage von 240 ℳ;

7) die Schenkung des katholischen Pfarrers Wilhelm Bauer zu Friedberg an den dasigen katholischen Kirchenfond behufs Erbauung einer katholischen Kirche zu Friedberg, im Betrage von 500 ℳ;

8) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Münster behufs Erbauung einer Feldkapelle, im Betrage von 940 ℳ;

9) die Schenkung Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 300 ℳ;

10) das Vermächtniß des Barthel Reiß VI. zu Biblis an die katholische Kirche zu Biblis zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt, im Betrage von 18 000 ℳ;

11) die Schenkung des Gotthard Böttinger zu Herbstein an die katholische Kirche zu Herbstein zur Stiftung von vier stillen heiligen Messen, im Betrage von 240 ℳ;

12) die Schenkung der Mathildenstiftung für die Provinz Starkenburg an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 200 ℳ;

13) das Vermächtniß der Maria Anna Kirschbaum zu Dittelsheim, im Kreise Worms, an die Gemeinde Dittelsheim, bezw. zu Gunsten der dasigen Ortsarmen, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰;

14) die Schenkung des gewesenen Gemeinderathsmitglieds Dieffenbach zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt Behufs Gründung einer Wittwenkasse für städtische Angestellte und Diener, im Betrage von 589 ℳ 46 ₰;

15) die Schenkung der Marie Günther Wwe. zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Gründung einer „Richard-Günther-Stiftung" Behufs Unterstützung von Studirenden der Jurisprudenz und Philologie, im Betrage von 16 000 ℳ;

16) die Schenkung der Kinder der Wittwe Anna Maria Hellermann zu Mainz an die Domkirche zu Mainz zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes, im Betrage von 300 ℳ;

17) das Vermächtniß der Ehefrau des Philipp Kraft I. zu Crumstadt an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 200 ℳ;

18) das Vermächtniß Derselben an die Landes-Waisenanstalt, im Betrage von 200 ℳ;

19) das Vermächtniß der Frau Amalie Gontard zu Frankfurt a. M. an die Armenkasse zu Nieder-Erlenbach, im Betrage von 1500 ℳ;

20) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Harheim, bestehend in einer neuen Glocke im Werthe von 364 ℳ;

21) die Schenkung des katholischen Pfarrers Bauer zu Friedberg an die katholische Kirche zu Friedberg zu Kirchenbauzwecken, im Betrage von 500 ℳ;

22) die Schenkung des Domdecans Dr. Heinrich zu Mainz an die Domkirche zu Mainz zur Stiftung von neun heiligen Messen, im Betrage von 540 ℳ

23) die Schenkung der Apollonia Schungel zu Mainz an das bischöfliche Seminar zu Mainz gegen Entrichtung einer lebenslänglichen jährlichen Rente an die Schenkgeberin und nach deren Ableben an ihre Schwägerin, sowie zur Stiftung einer jährlichen heiligen Messe, bestehend in 2 Schuldforderungen im Betrage von 4 800 ℳ und 10 285 ℳ 71 ₰ und einer baaren Summe von 342 ℳ 86 ₰;

24) das Vermächtniß des Rentners Karl Friedrich Stöhr in Wiesbaden zu Gunsten des evangelischen Hülfsvereins in Mainz, im Betrage von 27 428 ℳ 57 ₰.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,

die Prüfungscommission für das Justiz- und Verwaltungsfach betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1879 auf Grund des § 9 der Verordnung vom 30. April 1879, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach betr.,

den Geheimen Staatsrath in dem Ministerium des Innern und der Justiz Jacob Finger zum Director,

den Ministerialrath in dem Ministerium des Innern und der Justiz August Weber,

den Ober-Appellations- und Cassationsgerichtsrath in Pension Dr. Theodor Kleinschmidt,

den Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgerichte Carl Eckstein,

den Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgerichte Dr. Julius Creizenach,

den Ober-Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte Otto Becker,

den Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg Wilhelm Heinzerling

und

den ordentlichen Professor an der Landes-Universität Großherzoglich Badischen Hofrath Dr. Etienne Laspeyres

zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für das Justiz- und Verwaltungsfach zu ernennen geruht haben, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 20. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

v. Bechtold.

Bekanntmachung,

die zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im ersten Vierteljahr 1880 erforderlichen Steuern betreffend.

In Ausführung eines von dem evangelischen Kirchenregiment mit Zustimmung der Landessynode gefaßten und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlusses soll zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gesammtheit der evangelischen Kirche des Großherzogthums im ersten Vierteljahre 1880 der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 11. Januar 1879 (Beilage Nr. 1 des Regierungsblattes) auf das Communalsteuercapital der Angehörigen der evangelischen Kirche ausgeschlagene Beitrag von 3 ₰ auf den Gulden Steuercapital für die ersten 3 Monate 1880 zugleich mit den Communalsteuern der politischen Gemeinden durch die Gemeinde-Einnehmer weiter erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, am 20. Januar 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Achenbach.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Bemerkung: Die Voranschläge aller israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey sind für die Budgetperiode 1878/80 gestellt und nachstehende Ausschläge die dritte Quote der genehmigten Gesammtumlagen pro 1878/80.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag pro 1880.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alzey mit Albig und Bermersheim	327	1,335	1	Beitrag zum Rabbinergehalt. Der Ausschlag erfolgt auf Grund der Normalsteuercapitalien der Landgemeinden des Rabbinats Alzey (conf. Bekanntmachung vom 12. l. M.).
		972	—	6	Desgl. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen auf die Israeliten excl. der Familie Belmont.
		3100	—	6	Gewöhnliche Umlagen. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
2	Erbes-Büdesheim mit Wendelsheim	121	0,939	6	
3	Flonheim mit Uffhofen und Bornheim	630	—	6	Ausschlag nach Klassen.
4	Framersheim	359	—	6	Desgl.
5	Fürfeld mit Frei-Laubersheim	755	19,453	6	
6	Nieder-Wiesen	270	20,209	6	
7	Odernheim mit Köngernheim	1390	39,793	6	
8	Planig mit Bosenheim	—	—		Keine Umlage erforderlich.
9	Sprendlingen	589	14,278	6	
10	Stein-Bockenheim	120	9,756	6	
11	Wöllstein	233	—	6	Ausschlag nach Klassen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December 1880 stattfinden soll.

Alzey, den 12. Januar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Wolf.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Höchst mit Mümling-Grumbach	533	15,864	6	⅛ aus 1600 ℳ pro 1878/80.
2	Kirch-Brombach	560	62,507	6	⅛ aus 1680 ℳ pro 1878/80.
3	König	479	42,047	6	⅛ aus 1436 ℳ pro 1878/80.
4	Michelstadt	1838	58,461	6	1/2 aus 3676 ℳ pro 1880/81.
5	Neustadt	670	41,437	6	⅛ aus 2010 ℳ pro 1880/82.
6	Pfaffen-Beerfurth	100	27,397	6	⅙ aus 200 ℳ pro 1879/80.
7	Reichelsheim	940	27,517	6	940 ℳ pro 1880.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April Juni, August, October und December, stattfinden soll.

Erbach, am 12. Januar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Jost.

Bekanntmachung,

die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Schaafheim für 1879 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 2., 3. und 4. Ziel der für 1879 vorgesehenen Umlage der israelitischen Religionsgemeinde zu Schaafheim im Betrage von 375 ℳ mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz nicht zur Erhebung kommt.

Dieburg, den 15. Januar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Hallwachs.

Bekanntmachung,
die Besoldung des Rabbinen zu Alzey betreffend.

Zum Gehalt des Rabbinen zu Alzey einschließlich 4 pCt. Hebgebühren haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey 327 ℳ für das Jahr 1880 beizutragen und sind hiernach auf einen Gulden Normalsteuerkapital 1,335 ₰ auszuschlagen.

Alzey, den 12. Januar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.
Wolf.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Voranschlagsperiode.	Ausschlag pro 1880.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			ℳ	₰		
1	Bechtolsheim	1878/80	50	5,000	6	Auf das Normalsteuercapital.
2	Bodenheim	"	837	29,914	6	Desgl.
3	Dolgesheim	1880/82	70	10,765	6	Desgl.
4	Gau-Bickelheim	1878/80	214	11,617	6	Desgl.
5	Guntersblum	"	557	18,254	6	Desgl.
6	Hahnheim	"	88	7,689	6	Desgl.
7	Hillesheim	"	309	32,978	6	Desgl.
8	Mommenheim	1879/81	195	23,022	6	Desgl.
9	Nieder-Saulheim	1878/80	85	9,240	6	Desgl.
10	Oppenheim	1880	1720	29,477	6	Auf das Einkommensteuercapital.
11	Schornsheim	1878/80	150	14,970	6	Auf das Normalsteuercapital.
12	Wallertheim	1879/81	67	4,200	6	Desgl.
13	Wörrstadt	1878/80	1264	43,140	6	Auf das Einkommensteuercapital.

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December 1880 zu geschehen hat.

Oppenheim, am 20. Januar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.
Kekulé.

Namensveränderungen.

1) Am 27. November 1879 wurde der Bertha Deisel aus Dornholzhausen gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Reising, —
2) am 6. Januar 1880 wurde der Louise Knapp aus Darmstadt gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Ruppel, — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 14. Januar 1880 dem außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule Dr. Richard Lepsius die Stelle eines Inspectors des mineralogischen Cabinets des Museums als Nebenstelle zu übertragen.

---

1) Am 12. December 1879 wurde dem Schullehrer Heinrich Stiebing zu Merzhausen, Amts Usingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schwickartshausen, im Kreise Büdingen, —
2) am 27. December wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Kastell aus Büdesheim, im Kreise Bingen, eine erledigte Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, —
3) am 31. December wurde dem Hausbeschließer am Collegienhause der Landes-Universität Peter Hofmann in Gießen die Stelle eines ersten Dieners der Landes-Universität, — übertragen;
4) an demselben Tage wurde der Schullehrer Nathan Levy zu Angenrod, im Kreise Alsfeld, zum Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Gießen, mit Wirkung vom 1. April 1880 ernannt;
5) an demselben Tage wurde dem Wilhelm Schaubach aus Wöllstein das Patent als Geometer 2. Klasse für den Kreis Alzey ertheilt;
6) am 9. Januar 1880 wurden der pensionirte Aufseher bei der vormaligen Brückengelderhebung zu Worms Joseph Kaiser, sowie die Finanzaspiranten Friedrich Schäfer aus Fürstengrund, Friedrich Vogel aus Nauheim und Adam Volk aus Dieburg zu Steueraufsehern ernannt;
7) am 14. Januar wurde dem Schullehrer Friedrich Wegerich zu Schimsheim, im Kreise Oppenheim, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zornheim, im Kreise Mainz, —
8) am 17. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Anton Pfuhl aus Habitzheim, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neuhausen, im Kreise Worms, — übertragen.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 31. December 1879 den Prinzen Ludwig von Battenberg, Durchlaucht, unter die Officiere à la suite der Artillerie aufzunehmen und demselben zu gestatten, die seinem Range entsprechenden Abzeichen des Hauptmanns zu tragen.

Charaktererertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. Januar dem evangelischen Pfarrer Johann Konrad Zöckler zu Königstädten, im Decanate Groß-Gerau, den Charakter als „Kirchenrath", —
2) am 15. Januar dem Hoftheater-Hülfskassier Georg Göbel den Titel „Hoftheater-Tageskassier", — zu verleihen.

Dienstentlassungen.

1) Am 31. December 1879 wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Bleidenrod, im Kreise Alsfeld, Gustav Nungesser vom Dienste, —
2) am 19. Januar 1880 wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Lauterbach Karl Ludwig Feldmann auf sein Nachsuchen aus dem Schuldienste, — entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

1) Am 7. Januar wurde der Reallehrer Karl Schmidt zu Bingen auf sein Nachsuchen, —
2) am 13. Januar wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Katharina Schaller, —
3) am 17. Januar wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Gernsheim Jacob Gloß auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste, — in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stockhausen, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Das Präsentationsrecht steht den sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach zu;
2) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Armsheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ensheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bleidenrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schwabsburg im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
6) zwei mit evangelischen Theologen zu besetzende Lehrerstellen an der Mittelschule zu Gießen mit einem jährlichen Gehalte von 1800 bis 3600 ℳ, einschließlich der Vergütung für Versehung der Mitpredigerstelle, und 200 bis 400 ℳ Wohnungsvergütung jährlich. Zu der einen dieser Stellen (an der Stadtmädchenschule) steht dem Stadtvorstande in Gießen das Präsentationsrecht zu.

   Das Concurrenzausschreiben in Beilage Nr. 26 des Großherzoglichen Regierungsblattes von 1879 wird hiermit zurückgezogen;
7) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Heldenbergen, im Kreise Friedberg, mit einem Gehalte von jährlich 900 M.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 30. December 1879 der Schullehrer Adam Joseph Krimmer zu Offenbach;
2) am 31. December der Gymnasiallehrer i. P. Professor Dr. Johann Hennes zu Mainz;
3) an demselben Tage der Hoftheater-Dramaturg Dr. Dräxler-Manfred zu Darmstadt;
4) am 1. Januar 1880 der Schichtmeister Ludwig Steinberger zu Melbach.
5) am 2. Januar der Förster i. P. Jacob Delp zu Hüttenfeld;
6) am 3. Januar der Schullehrer Conrad Wilhelm Huber zu Nieder-Weisel;
7) am 5. Januar der Landrichter i. P. Reinhard Thaler zu Gießen;
8) am 9. Januar der Schullehrer i. P. Philipp Geil zu Essenheim;
9) an demselben Tage der Landrichter i. P. Dr. Karl Gilmer zu Gießen;
10) am 11. Januar der evangelische Pfarrer i. P. Friedrich Degen von Harxheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 16. Februar 1880.

Inhalt: 1) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1880 beziehungsweise 1878/80 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. — 5) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1880 betr. — 6) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau. — 7) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Militärdienstnachricht. — 10) Concurrenzeröffnungen.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ.	₰.		ℳ.	₰.		
1	Allertshofen . .	1200	48,880	6				
2	Altheim . . .	6485	39,643	6				
3	Asbach . . .	1200	22,108	6				
4	Babenhausen .	3500	10,177	6				
5	Billings . . .	600	25,952	6				
6	Brandau . . .	2712	27,822	6				
7	Brensbach . .	5460	37,949	6	246	1,848	6	Kirchspielskosten. Auf das gesammte Communalsteuercap. der evang. Parochianen.
8	Dieburg . . .	11500	18,405	6				
9	Dorndiel . . .	900	28,622	6				
10	Eppertshausen .	3200	22,317	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
11	Ernsthofen . .	3000	42,779	6	157	3,111	6	Wie 7.
12	Fränk.-Crumbach .	11470	46,532	6	a.936	5,829	6	Wie 7.
					b.550	9,615	6	Desgl. Auf das gesammte Communalsteuercapital der kath. Parochianen.
13	Frankenhausen .	2200	48,488	6				
14	Frau-Nauses . .	620	34,829	6	—	—		Der Voranschlag ist für 1878/80 aufgestellt und hier ¼ der Gesammt-Umlage aufgeführt.
15	Georgenhausen .	4152	81,818	6	37	2,500	6	Wie 7.
16	Groß-Bieberau .	11000	38,307	6				
17	Groß-Umstadt .	14000	19,449	6	a.254	0,461	6	Wie 7.
					b.163	5,666	6	Wie 12b.
18	Groß-Zimmern .	9500	22,892	6				
19	Gundernhausen .	1400	9,526	6	500	4,782	6	Parcellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
20	Habitzheim . .	10100	47,752	6	a.595	5,212	6	Wie 7.
					b.192	9,066	6	Wie 12b.
21	Harpertshausen .	2300	31,701	6				
22	Harreshausen . .	800	9,296	6				
23	Herchenrode . .	900	31,921	6	—	—		Wie 14.
24	Hergershausen .	—	—		—	—		Hat keine Umlagen.
25	Hering . . .	2121	35,716	6	a.82	2,241	6	Kirchspielskosten. Auf das Steuercapital der reformirten Parochianen.
					b.37	3,048	6	Wie 12b.
26	Heubach . . .	3150	20,249	6				
27	Hoxhohl . . .	897	33,830	6				
28	Kleestadt . . .	1800	12,836	6				
29	Klein-Bieberau .	1600	37,794	6				
30	Klein-Umstadt .	8700	39,667	6				
31	Klein-Zimmern .	4400	44,123	6				
32	Langstadt . . .	2000	13,944	6				
33	Lengfeld . . .	8357	24,564	6				
34	Lichtenberg mit Obernhausen .	1200	52,288	6				
35	Lützelbach . . .	1250	42,634	6				
36	Meßbach . . .	600	26,159	6				Wie 14.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
37	Messenhausen . .	300	21,473	6	—	—		Wie 14.
38	Mosbach . . .	2200	21,275	6				
39	Münster . . .	6400	29,425	6	193	0,931	6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen excl. der Standesherrschaft.
40	Neunkirchen . .	250	11,790	6				
41	Neutsch . . .	1420	33,042	6	—	—		Wie 14.
42	Nieder-Klingen .	2500	29,517	6				
43	Nieder-Modau .	1687	17,753	6				
44	Niedernhausen .	2740	38,373	6				
45	Nieder-Roden .	3400	20,549	6				
46	Nonrod . . .	650	50,341	6	—	—		Wie 14.
47	Ober-Klingen . .	2800	23,403	6				
48	Ober-Modau . .	1150	17,617	6				
49	Ober-Nauses . .	310	30,550	6				
50	Ober-Roden . .	5600	27,111	6				
51	Radheim . . .	2000	30,982	6				
52	Raibach . . .	3766	80,810	6	179	5,379	6	Wie 7.
53	Reinheim . . .	9500	25,708	6				
54	Richen . . .	3600	24,843	6				
55	Rodau . . .	3216	48,497	6	428	6,166	6	Kosten der Bürgermeisterei- u. Polizeiverwaltung. Auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen und des Hottenbacher Hofs.
56	Rohrbach . . .	2300	38,833	6	234	4,133	6	Wie 25a.
57	Schaafheim . .	1700	4,519	6	832	2,854	6	Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
58	Schlierbach . .	2000	23,355	6				
59	Schloß-Nauses .	754	67,580	6	—	—		Wie 14.
60	Semd	10800	39,740	6				
61	Sickenhofen . .	1200	15,217	6				
62	Spachbrücken . .	4800	33,343	6				
63	Steinau . . .	700	31,680	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
64	Ueberau . . .	4200	24,041	6				
65	Urberach . . .	4700	30,754	6	385	3,412	6	Wie 12b.
66	Webern . . .	500	41,528	6				
67	Wembach mit Hahn	2650	43,344	6				
68	Wersau . . .	5700	42,686	6				
69	Wiebelsbach . .	1220	17,115	6				
70	Zeilhard . . .	1900	28,357	6	106	2,458	6	Wie 7.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December 1880 stattfinden soll.

Dieburg, den 4. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Hallwachs.

Uebersicht der für das Jahr 1880 beziehungsweise 1878/80 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag pro 1880.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	₰.		
1	Bingen	7000	—	4	Der Voranschlag ist für 1880 aufgestellt und wird der Ausschlag nach Klassen erhoben.
2	Büdesheim	494	24,299	4	Der Voranschlag ist für 1879 und 1880 aufgestellt; pro 1880 werden 494 M. erhoben.
3	Gau-Algesheim	950	34,521	4	Diese Voranschläge sind für die Jahre 1878/80 aufgestellt. Von der Gesammtsumme der Umlagen ist hier je ein Drittheil, welches 1880 zu erheben ist, aufgeführt.
4	Gensingen	600	35,169	4	
5	Heidesheim	93	13,901	4	
6	Jugenheim	114	21,644	4	
7	Ober-Ingelheim	1300	19,607	4	
8	Ockenheim	34	3,340	4	
9	Sauer-Schwabenheim . . .	—	—		

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in Bingen zu Anfang der Monate April, Juni, August und October, in allen übrigen Gemeinden zu Anfang der Monate Juni, August, October und December 1880, geschehen soll.

Bingen, 27. Januar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Parcus.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alsfeld	1740	26,598	4	Haben sämmtlich dreijährige Voranschläge für 1878/80, hieraus die dritte Rate.
2	Angenrod	340	15,744	4	
3	Grebenau	675	21,709	4	
4	Homberg	906	58,755	4	
5	Kestrich	150	14,429	4	
6	Kirtorf	358	33,197	4	
7	Nieder-Gemünden mit Rülfenrod	190	18,896	4	
8	Nieder-Ohmen mit Merlau .	160	9,800	4	
9	Ober-Gleen	479	46,627	4	
10	Romrod	781	88,199	4	
11	Storndorf	360	16,119	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, in den Monaten April, Juni, August und October d. J., erfolgen soll.

Alsfeld, am 22. Januar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Hoffmann.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag pro 1880.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugenheim und Hähnlein . . .	660	35,968	4	
2	Alsbach, der Friedhofsverband .	133	0,329	4	3jähriger Voranschlag, 3. Drittheil mit 133 ℳ kommt zur Erhebung.
3	Auerbach	175	4,213	4	
4	Bensheim	1800	28,966	4	
5	Bürstadt	300	34,309	4	3jähriger Voranschlag. 1878 wurden erhoben 430 ℳ, pro 1879 und 1880 sind zu erheben 300 ℳ.
6	Groß-Rohrheim	700	43,804	4	3jähriger Voranschlag. Das 1. Drittheil aus 2100 ℳ kommt zur Erhebung.
7	Lampertheim	348,70	8,765	4	
8	Lorsch mit Groß- und Klein-Hausen	850	23,453	4	
9	Reichenbach mit Elmshausen .	574	64,032	4	Wie bei Nr. 7, 1. Drittheil von 1722 ℳ
10	Seeheim	251	39,490	4	3jähriger Voranschlag. Das 1. Drittheil aus 753 ℳ kommt zur Erhebung.
11	Zwingenberg	1117	59,101	4	3jähriger Voranschlag. Das 1. Drittheil aus 3350 ℳ kommt mit rund 1117 ℳ zur Erhebung.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der darin vorgesehenen Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni und August 1880, stattfinden soll.

Bensheim, den 23. Januar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1880 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz die Erhebung einer Umlage von 870 ℳ genehmigt

worden. Es wird dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital 56,929 ₰ beträgt und daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar zu Anfang der Monate Mai, Juli, September und November d. J., stattfindet.

Lauterbach, den 27. Januar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.
v. Kopp.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	₰	
1	Biebesheim mit Stockstadt . .	—	530	51,217	Die Voranschläge sind für 3 Jahre, für 1879, 1880 und 1881, aufgestellt; hier kommen die Umlagen für 1880 zur Erhebung und zwar in 4 Erhebungszielen.
2	Bischofsheim mit Ginsheim .	—	775	64,551	
3	Büttelborn	69	202	28,122	
4	Crumstadt	—	339	20,036	
5	Dornheim	—	143	11,567	
6	Erfelden	72	440	49,700	
7	Geinsheim	—	318	45,630	
8	Gernsheim	—	733	44,833	
9	Groß-Gerau	—	1120	18,409	
10	Königstädten	—	338	56,166	
11	Leeheim	—	17	41,000	
12	Mörfelden mit Walldorf . .	—	273	44,71	
13	Nauheim	—	310	48,160	
14	Rüsselsheim mit Bauschheim u. Raunheim	—	553	34,456	
15	Trebur mit Astheim	—	453	26,037	
16	Wallerstädten	26	75	15,903	
17	Wolfskehlen mit Goddelau . .	263	353	33,308	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August und October 1880, stattzufinden hat.

Groß-Gerau, den 2. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.
v. Schenck.

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen.

Im Jahre 1879 erhielten folgende Inländer die Doctorwürde:

1) Die juristische Doctorwürde:

Am 6. October 1879 Gerichts-Accessist Emil Stern aus Alsfeld.

2) Die medicinische Doctorwürde:

Am 29. Juli 1879 approbirter Arzt Karl Kolb aus Darmstadt.
Am 3. December 1879 approbirter Arzt Fritz Frank aus Darmstadt.

3) Die philosophische Doctorwürde:

Am 26. März 1879 Gymnasiallehramts-Accessist Hermann Reutzel aus Ranstadt.
Am 19. Mai 1879 Cand. philol. Ludwig Heilmann aus Albig.
Am 22. Juli 1879 Gymnasiallehramts-Accessist Franz Helm aus Bensheim.
Am 15. December 1879 Staatsminister Julius Rinck Freiherr von Starck zu Darmstadt, honoris causa.
An demselben Tage Geheimer Staatsrath Heinrich Knorr zu Darmstadt, honoris causa.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. Januar den Lehrer an dem Gymnasium zu Gießen Dr. Emil Rausch zum Director an der Realschule zu Alzey, — den Lehrer an der Realschule zu Alzey Gustav Schwabe zum Lehrer am Gymnasium zu Bensheim, — den Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim Dr. Gustav Storck zum Lehrer an der Realschule zu Alzey mit Wirkung vom 1. April l. J. an, —
2) am 31. Januar den provisorischen Reallehrer Dr. Johann Peter Muth in Gießen zum Lehrer an der Realschule daselbst, — zu ernennen.

---

1) Am 28. Januar wurde dem Heinrich Heineck aus Villingen das Patent als Geometer 1. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
2) am 29. Januar wurde dem Schullehrer Valentin Falkenstein zu Mölsheim, im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Winternheim, im Kreise Mainz, —
3) am 30. Januar wurde dem Schullehrer Simon Wagner zu Staufenberg die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stangenrod, im Kreise Gießen, übertragen;
4) am 2. Februar wurde dem Ludwig Heßler aus Queckborn das Patent als Geometer 2. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
5) am 3. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Gustav Schmidt aus Ober-Mörlen die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Wöllstadt, im Kreise Friedberg, übertragen.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 21. Januar den Oberst à la suite der Cavallerie von Küchler von seiner Stellung als Flügel-Adjutant z. D. zu entheben.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rodheim, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
2) eine (neu errichtete) Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mittel-Gründau, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruppertenrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 25. Februar 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Einberufung der zweiten ordentlichen Landes-Synode der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lauterbach. — 3) Bekanntmachung, Niederschlagung der Hälfte des vierten Zieles der Communalumlagen der israelitischen Religionsgemeinde Biblis für 1879 betreffend. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Offenbach. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Mainz. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Charaktertheilungen. — 9) Concurrenzeröffnungen. — 10) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Einberufung der zweiten ordentlichen Landes-Synode der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu beschließen geruht haben, daß die zweite ordentliche Landes-Synode der evangelischen Kirche des Großherzogthums hierher berufen und Dienstag den 2. k. M. nach Einleitung durch öffentlichen Gottesdienst eröffnet werde, so wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den einzelnen Mitgliedern der Landes-Synode noch besondere Einladungsschreiben zugehen werden.

Darmstadt, den 18. Februar 1880.

Großherzogliches Oberconsistorium.

Dr. Goldmann.

Ackermann.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lauterbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
1	Allmenrod	2200	54,029	4				
2	Altenschlirf	3800	51,401	4	a.205	3,433	4	a. Parcellenvermessungskosten.
					b.155	2,594	4	b. Grundbuchskosten.
3	Angersbach	5300	32,860	4				
4	Bannerod	1500.	58,493	4				
5	Bermuthshain	1500	25,392	4				
6	Bernshausen	2184	57,276	4	121	3,635	4	Auf das Steuercapital der Parochianen.
7	Blitzenrod	600	26,771	4				
8	Crainfeld	2800	35,198	4				
9	Dirlammen	2400	44,523	4				
10	Eichelhain	2000	75,620	4				
11	Eichenrod	1450	42,493	4				
12	Engelrod	2200	42,981	4				
13	Fleschenbach	1350	42,036	4				
14	Fraurombach	2005	53,151	4				
15	Freiensteinau	2520	21,420	4				
16	Frischborn	4500	49,791	4				
17	Grebenhain	2650	29,379	4				
18	Gunzenau	1889	41,803	4				
19	Hartershausen	2432	57,190	4				
20	Heblos	2000	55,136	4				
21	Heisters	1100	40,583	4				
22	Hemmen	1560	52,543	4				
23	Herbstein	2000	8,524	4				
24	Hörgenau	2100	66,646	4				
25	Holzmühl	1470	53,360	4				
26	Hopfmannsfeld	1400	25,630	4				
27	Hutzdorf	1940	43,308	4				
28	Ilbeshausen	4480	48,036	4				
29	Landenhausen	4800	46,750	4				
30	Lanzenhain	1700	37,210	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
31	Lauterbach . .	23400	46,475	4				
32	Maar . . .	9900	61,757	4				
33	Metzlos . . .	1123	34,518	4				
34	Metzlos-Gehaag .	1083	40,542	4				
35	Nieder-Moos . .	1800	45,711	4				
36	Nieder-Stoll . .	1750	75,353	4				
37	Nösberts . . .	957	55,184	4				
38	Ober-Moos . .	1900	42,093	4				
39	Ober-Wegfurth .	340	30,163	4	62	5,751	4	Auf das Steuercapital der Parochianen.
40	Pfordt . . .	1865	34,176	4				
41	Queck	3406	41,790	4	334	4,764	4	Desgleichen.
42	Radmühl . .	1500	56,214	4	34	1,713	4	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
43	Reichlos . . .	1880	54,288	4				
44	Reuters . . .	1800	52,655	4				
45	Rimbach . . .	2260	43,621	4	550	20,207	4	Auf das Steuercapital der Parochianen.
46	Rimlos . . .	372	26,914	4				
47	Rixfeld . . .	2050	42,315	4				
48	Rudlos . . .	1395	58,960	4				
49	Salz	1950	46,910	4				
50	Sandlofs . . .	1660	54,847	4				
51	Schadges . . .	1100	67,601	4				
52	Schlechtenwegen .	2350	47,755	4	300	6,854	4	Auf das Steuercapital der Parcellenbesitzer.
53	Schlitz . . .	20400	46,572	4	525	1,460	4	Auf die Immersteuerbaren.
54	Sickendorf . .	400	45,060	4				
55	Steinfurt . . .	1470	43,898	4				
56	Stockhausen . .	5700	39,021	4				
57	Uellershausen . .	1920	50,162	4	150	4,248	4	Auf das Steuercapital der Parochianen.
58	Uetzhausen . .	2050	66,602	4				
59	Unter-Schwarz .	1072	40,374	4	84	4,053	4	Desgleichen.
60	Unter-Wegfurth .	585	24,837	4	60	2,595	4	Desgleichen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.					
61	Veitshain . .	1539	65,668	4				
62	Wallenrod . .	6200	61,660	4				
63	Weid-Moos . .	833	47,405	4				
64	Wernges . . .	2000	61,091	4				
65	Willofs . .	2255	64,128	4				
66	Wünschen-Moos .	460	41,663	4				
67	Zahmen . . .	1400	47,606	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August und October d. J., erfolgen soll.

Lauterbach, am 10. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

v Kopp.

Bekanntmachung,

Niederschlagung der Hälfte des vierten Zieles der Communalumlagen der israelitischen Religionsgemeinde Biblis für 1879 betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz die Niederschlagung der Hälfte des in der israelitischen Gemeinde Biblis für 1879 vorgesehenen vierten Umlagezieles mit 437 M. 50 ₰. genehmigt hat.

Bensheim, den 7. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Dr. Usinger.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Bieber . . .	9700	43,944	4	3788	21,948	4	Auf das gesammte Communalsteuercapital der Katholiken.
					75	2,890	4	Desgl. der Evangelischen.
					16	10,738	4	Desgl. der Altkatholiken.
2	Bürgel . . .	16200	40,566	4	64	0,161	4	Auf das gesammte Communalsteuercapital der Einwohner und Forensen mit Ausschluß der früher steuerfreien Objecte.
					743	3,253	4	Auf das gesammte Communalsteuercapital der Katholiken.
					265	2,180	4	Desgl. der Evangelischen.
3	Dietesheim . .	7000	46,065	4	1973	16,100	4	Desgl. der Katholiken.
					18	2,270	4	Desgl. der Evangelischen.
4	Dietzenbach . .	10000	31,147	4				
5	Dreieichenhain .	2500	19,139	4				
6	Dudenhofen . .	4000	17,322	4				
7	Egelsbach . .	4000	16,210	4				
8	Froschhausen . .	3815	49,478	4				
9	Götzenhain . .	4500	38,999	4				
10	Groß-Steinheim .	8110	34,450	4	1890	12,101	4	Desgl. der Katholiken.
					64	4,028	4	Desgl. der Evangelischen.
11	Hainhausen . .	—	—		—	—		Keine Umlagen.
12	Hainstadt . .	3600	31,021	4	1520	17,318	4	Auf das gesammte Communalsteuercapital der Katholiken.
13	Hausen . . .	2300	31,977	4				
14	Heusenstamm . .	15000	105,013	4	24	2,738	4	Desgl. der Evangelischen.
15	Jügesheim . .	3400	19,585	4				
16	Klein-Auheim .	5500	34,157	4	3820	31,573	4	Desgl. der Katholiken.
17	Klein-Krotzenburg	5020	31,068	4	620	5,490	4	Desgl.
18	Klein-Steinheim .	7536	55,266	4	964	11,290	4	Desgl.
					92	4,161	4	Desgl. der Evangelischen.
19	Klein-Welzheim .	1120	15,044	4				
20	Lämmerspiel . .	1500	27,961	4				
21	Langen . . .	12000	20,520	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
22	Mainflingen	4000	56,850	4				
23	Mühlheim	9000	33,383	4	1631	8,126	4	Desgl. der Katholiken.
					26	1,929	4	Desgl. der Evangelischen.
24	Neu-Isenburg	24800	52,699	4	1685	3,887	4	Desgl.
25	Obertshausen	2400	25,311	4	570	6,860	4	Desgl. der Katholiken.
					3	60,000	4	Desgl. der Evangelischen.
26	Offenbach	—	—		—	—		Wird besonders veröffentlicht.
27	Offenthal	9298	94,373	4	139	1,491	4	Auf das gesammte Communalsteuercapital der Einwohner und Forensen ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
28	Philippseich	—	—		—	—		Wird besonders veröffentlicht.
29	Rembrücken	930	35,362	4				
30	Rumpenheim	7000	36,914	4				
31	Seligenstadt	15900	32,173	4				
32	Sprendlingen	14200	40,192	4	273	0,778	4	Auf das gesammte Communalsteuercapital der Einwohner und Forensen excl. der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
33	Steinbach	2000	20,918	4				
34	Weiskirchen	—	—		—	—		Keine Umlagen.
35	Zellhausen	—	—		—	—		Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August und October d. J, stattfinden soll.

Offenbach, denn 11. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Marquard.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
1	Bretzenheim . .	23930	43,384	6				
2	Budenheim . .	5820	28,814	6				
3	Drais . . .	4498	51,617	6				
4	Ebersheim . .	9400	27,759	6				
5	Essenheim . . .	9130	25,324	6	90	0,375	6	Kirchenbedürfnisse auf das Steuercapital der evangelischen Einwohner.
6	Finthen . . .	13100	45,161	6				
7	Gau-Bischofsheim	4430	42,789	6				
8	Gonsenheim . .	19525	55,957	6				
9	Harxheim . . .	3036	25,267	6	1243	13,628	6	Desgl.
10	Hechtsheim . .	21855	37,283	6				
11	Kastel	35100	33,542	6				
12	Kl.-Winternheim .	4327	22,850	6				
13	Kostheim . . .	15000	35,047	6				
14	Laubenheim . .	12200	36,163	6				
15	Mainz . . .	—	—		—	—		Wird nachträglich publicirt.
16	Marienborn . .	3880	36,178	6				
17	Mombach . . .	8750	27,986	6				
18	Nieder-Olm . .	9907	22,511	6	410	11,045	6	Wie Nr. 5.
19	Ober-Olm . .	11797	24,481	6				
20	Sörgenloch . .	3014	34,213	6				
21	Stadecken . .	6480	22,289	6	255	0,955	6	Desgl.
22	Weisenau . .	20000	35,236	6	136	0,465	6	Desgl. der kath. Einwohner.
23	Zornheim . .	6770	34,140	6				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December 1880, stattfinden soll.

Mainz, den 10. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Röder.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 9. Februar dem Kaiserlichen Postdirector Lochmann in Gießen die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens 4. Klasse zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

1) Am 7. Februar wurde dem Johann Keilmann aus Gernsheim das Patent als Geometer 2. Klasse für den Kreis Groß-Gerau ertheilt;
2) am 11. Februar wurde der Schulamtsaspirantin Elisabeth Hill aus Biedenkopf eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, übertragen.

Charaktererertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 7. Februar den vortragenden Räthen bei dem Ministerium des Innern und der Justiz — Abtheilung für Schulangelegenheiten — Oberschulräthen Friedrich Greim und Theodor Becker den Charakter als „Geheimer Oberschulrath", — dem vortragenden Rath in der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Forst- und Cameralverwaltung Oberbergrath Gustav Pfannmüller den Charakter als „Geheimer Oberbergrath", — dem vortragenden Rath in der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Steuerwesen Obersteuerrath Ludwig Baur den Charakter als „Geheimer Obersteuerrath", sowie dem Obersteuer-Calculator 2. Klasse Georg Neuß den Amtstitel „Ministerial-Calculator 2. Klasse" — zu ertheilen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bernshausen, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ — Das Präsentationsrecht steht dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, zu;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bonsweiher, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ — Das Concurrenzausschreiben in der Beilage Nr. 26 des Großherzoglichen Regierungsblattes von 1879 wird hiermit zurückgezogen;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Staufenberg, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruttershausen, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 15. Januar der Forstwart i. P. Valentin Sauer zu Lehrbach;
2) am 25. Januar der Forstwart i. P. Förster Franz Joseph Bormuth zu Grebenau;
3) am 28. Januar der 1. evangelische Pfarrer Eduard Keim zu Worms;
4) am 1. Februar der Oberst a. D. Christian Friedrich Ludwig von Bechtold zu Darmstadt;
5) an demselben Tage der Oberamtsrichter Cellarius zu Hungen;
6) am 7. Februar der evangelische Pfarrer Georg Philipp Schuckmann zu Schornsheim;
7) an demselben Tage der Schullehrer Johannes Maul zu Ruttershausen;
8) am 9. Februar der Hauptmann i. P. Ludwig Stieler zu Darmstadt;
9) am 10. Februar der Landrichter i. P. Ferdinand Menges zu Beerfelden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 8. März 1880.

Inhalt: 1) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Practica, welche im Sommer-Semester 1880 in den fünf Fachabtheilungen der Großherzoglichen technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen. — 4) Ordensverleihung. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Charaktertheilung. — 7) Ruhestandsversetzungen. — 8) Concurrenzeröffnungen.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Practica, welche im Sommer-Semester 1880 in den fünf Fachabtheilungen der Großherzoglichen technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden.

A. Mathematische Wissenschaften.

Prof. Dr. Rodenberg: Algebraische Analysis 3 St. Vortrag und Uebungen. — Synthetische und darstellende Geometrie I 4 St. Vortrag, 4—6 St. Uebungen. — Synthetische Geometrie II. Theil 3 St.

Prof. Dr. Nell: Niedere Geodäsie an 2 Nachmittagen Uebungen. — Höhere Geodäsie 2 St.

Prof. Dr. Gundelfinger: Differential- und Integral-Rechnung I 4 St. Vortrag und Uebungen. — Integral-Rechnung II 2 St. Vortrag und Uebungen. — Analytische Geometrie I 2 St. — Analytische Geometrie II 2 St. Vortrag, 1 St. Uebung.

Prof. Dr. Henneberg: Hydro-Dynamik 2—3 St. — Mechanik I 4 St. Vortrag, 1 St. Uebung. — Mechanik II (Analytische Mechanik) 2 St. Vortrag, 1 St. Uebung. — Graphische Statik 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen.

Prof. Dr. Schäffer: Theorie der Constructionen (s. E.).

B. Naturwissenschaften.

Prof. Dr. v. Koch: Zoologie II (Wirbelthiere) 2 St. — Zoologisches Practicum (nach Verabredung).

Prof. Dr. Dippel: Systematische Botanik 3 St. — Mikroskopisches und physiologisches Practicum, 2 Nachmittage und 1 Vormittag.

Prof. Dr. Lepsius: Gesteinslehre 2 St. — Geologie, Excursionen. — Mineralogisches Practicum 2 St. — Geologisches Practicum 2 St.

Prof. Dr. Herwig: Experimentalphysik 5 St. — Ausgewählte Abschnitte der Physik (Theoretisches über electrische Ströme) 1 St. — Physicalisches Practicum.

Professor Dr. Büchner: Experimental-Chemie: Anorganische Chemie. 3 St., Organische Chemie 2 St. — Ausgewählte Abschnitte der Chemie 1 St. — Chemische Uebungen 18—24 St. (Assistenten Dr. Ihle und Dr. Siegert).

Dr. Ihle: Analytische Chemie 4 St. — Repetitorium der organischen Chemie 1 St. — Ausgewählte Capitel der organischen Chemie (aromatische Verbindungen) 2 St. — Titrirmethoden 1 St.

Prof. Dr. Thiel: Chemische Technologie 4 St.

C. Technologie.

Prof. Waibler: Mechanische Technologie I 2 St. — Mechanische Technologie II 3 St.

Prof. Dr. Thiel: Bautechnologie 3—4 St. — Chemische Technologie, erster Cours (unorganischer Theil) 4 St.

D. Baukunst und Bauwissenschaften.

Prof. Dr. Thiel: Bautechnologie 3—4 St.

Prof. Marx: Elemente der Bauconstruction 2 St. — Bausstyle I 2 St. — Bausstyle II 2 St. — Bausstyl-Uebungen 4 St. in 2 Cursen. — Bauzeichnen 6 St.

Ingenieur v. Willmann: Uebungen zu den Elementen der Bauconstruction 7—8 St.

Prof. Simons: Constructionen des Hochbaues 3 St. Vortrag, 6 St. Uebungen in 2 Jahrescursen. — Ornamentik 3 St. in 3 Cursen. — Malerische Perspective 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd.

Prof. Dr. Schäffer: Theorie der Constructionen 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen. — Berechnen und Entwerfen von Eisenconstructionen 3 St. Uebungen.

Prof. Wagner: Hochbaukunde I 2 St. — Hochbaukunde II 2 St. — Entwerfen von Gebäuden in 3 Cursen von je 10—12 St. Uebung. — Bauführung 1 St.

Baurath Prof. Sonne: Eisenbahn-Hochbau 3—4 St.

E. Ingenieurwissenschaften.

Prof. Dr. Thiel: Bautechnologie 3—4 St.

Prof. Marx: Elemente der Bauconstruction 2 St.

Ingenieur v. Willmann: Uebungen zu den Elementen der Bauconstruction 6—8 St. — Uebungen in der graphischen Statik 2—3 St.

Prof. Dr. Schäffer: Theorie der Constructionen 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen. — Brückenbau III 4 St. Vortrag, 9 St. Uebungen.

Prof. Dr. Schmitt: Grundbau und Brückenbau I 3 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und Wasserbau I 6 St. — Erd- und Tunnelbau 2—3 St.

Baurath Prof. Sonne: Wasserbau II 4 St. — Eisenbahn-Hochbau 3—4 St. — Eisenbahnbau II 8—9 St. Uebungen.

Telegraphenverwalter Ingenieur Anton: Practische Telegraphie 2 St.

F. Maschinenkunde.

Prof. Waibler: Allgemeine Maschinenlehre I 2 St. — Allgemeine Maschinenlehre II 3 St. — Mechanische Technologie I 2 St. — Mechanische Technologie II 3 St.

Prof. Lincke: Maschinenbaukunde: Einleitung 1—2 St., Baumaschinen 3 St., Maschinenzeichnen 9 St.; Maschinenconstruiren 9—12 St. — Elemente des Locomotivbaues 2—3 St.

Prof. Werner: Arbeitsmaschinen 4 St. Vortrag, 4 St. Uebungen.

G. Allgemein bildende Fächer.

Prof. Dr. Roquette: Deutsche Geschichte im XVI. Jahrhundert 2 St. — Geschichte der dramatischen Literatur 2 St.

Hofrath Prof. Dr. Schäfer: Allgemeine Kunstgeschichte (erster Jahrescurs) 2 St.

Landgerichtsrath Heinzerling: Grundzüge der Rechtswissenschaft 2 St.

Prof. Eger: Französische Sprache 2 St. — Englische Sprache 2 St.

Lehrer Stern: Handelswissenschaft 3 St.

Dr. Hangen: Englische Sprache 2 St.

H. Darstellende Künste.

Prof. Kumpa: Freihandzeichnen 10 St. — Technisches Zeichnen 2 St.

Prof. Noack: Figurenzeichnen und Aquarellmalen 8 St.

Prof. Simons: Ornamentik 3 St. in 3 Cursen. — Malerische Perspective 2 St. in 3 Cursen.

Prof. Marx: Bauzeichnen 6 St.

Prof. Lincke: Maschinenzeichnen 9 St.

Ingenieur Göbel: Planzeichnen I 4 St. — Planzeichnen II und III 3 St.

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis zum 15. April bei der Direction entgegen genommen. Aufnahme und Immatriculation beginnen am 16. April. — Beginn der Vorlesungen und Uebungen des Sommer-Semesters 1880 am 19. April. — Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Secretariats zu beziehen.

Darmstadt, den 7. Februar 1880.

Die Direction der Großherzoglichen technischen Hochschule.

H. Wagner.

Koch.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Astheim . . .	9340	53,318	4	a.3496	0,291	4	a. Auf den gesammten Flächeninhalt der Ortsgemarkung.
2	Bauschheim . .	3450	28,273	4				
3	Berkach . . .	2200	30,476	4				
4	Bischofsheim . .	9700	29,208	4				
5	Büttelborn . .	3474	17,880	4				
6	Crumstadt . .	7000	18,574	4				
7	Dornberg . .	2000	48,700	4				
8	Dornheim . .	3700	10,180	4				
9	Erfelden . . .	13160	34,329	4				
10	Geinsheim . .	6000	29,873	4	a.86	6,085	4	a. Katholische Parochialkosten. Auf das Steuercapital der kath. Parochianen.
					.b.679	8,261	4	b. Auf das Steuercapital der Kornsandgemarkung.
11	Gernsheim . .	26000	36,894	4				
12	Ginsheim . .	13052	48,669	4	a.485	5,345	4	a. Auf das Steuercapital der Auen u. Rheinmühlen. Beitrag zu Bureaukosten und Polizeidienerbesoldung.
13	Goddelau . . .	4500	16,317	4	600	3,266	4	a. Feldschützenlohn. Auf das gesammte Grundsteuercapital mit Ausnahme des Hospitals Hofheim.
14	Groß-Gerau . .	24200	36,647	4				
15	Haßloch . . .	1600	32,391	4				
16	Kelsterbach . .	—	—					
17	Klein-Gerau . .	3938	39,994	4				
18	Klein-Rohrheim .	3650	34,448	4				
19	Königstädten . .	2455	12,411	4				
20	Leeheim . . .	7265	21,312	4				a. Mit Zuziehung des Hainaer- und Kammerhofs wie seither.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
	Leeheim ferner .	—	—		b.2691	8,015	4	b. Auf das Communalsteuercapital der Einwohner und Forensen ohne Zuziehung des Kammerhofs und mit Zuziehung des Steuercapitals der 1. und 2. Abtheilung des Kornsands, mit Ausnahme desjenigen des Balth. Diehl und der badischen Kartoffelmehlfabrik excl. Gewerbsteuercapital.
21	Mörfelden . .	6260	32,804	4	a.400	3,135	4	a. Grundbuchskosten auf das Grundsteuercap. der Grundbesitzer.
22	Nauheim . . .	2100	12,197	4				
23	Raunheim . .	800	5,624	4				
24	Rüsselsheim . .	7132	16,239	4				
25	Stockstadt . . .	4000	16,608	4				
26	Trebur . . .	15326	29,572	4	—	—		a. Ohne Zuziehung der Auenbesitzer.
					b.1620	2,810	4	b. Mit Zuziehung derselben.
					c.6692	0,031	4	c. Auf den gesammten Flächeninhalt der Ortsgemarkung.
27	Walldorf . . .	3440	46,662	4	—	—		a. Auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen excl. des Gundhofs, des Gund- u. Schlüchterwaldes.
					b.501	5,906	4	b. Auf dasselbe mit Zuziehung des Gundhofs und ohne Zuziehung des Gund- und Schlüchterwaldes.
					c.470	3,32	4	c. Auf dasselbe mit Zuziehung des Gundhofs, des Gund- und Schlüchterwaldes.
28	Wallerstädten . .	4707	23,625	4				
29	Wolfskehlen . .	6000	19,791	4	a.225	0,946	4	a. Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuercapital der Parzellenbesitzer.
30	Worfelden . .	6700	59,778	4				

Die vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August und October 1880 stattfinden soll.

Groß-Gerau, den 7. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.
v. Schenck.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Orts-einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
1	Appenheim	4510	22,919	6	210	1,364	6	Auf die Evangelischen.
					200	8,333	6	Katholischen.
					1230	8,223	6	Grundsteuer.
2	Aspisheim	4000	25,294	6	266	1,941	6	Evangelischen.
3	Bingen	80000	36,026	6	1696	6,233	6	Desgleichen.
					3754	2,775	6	Katholischen.
					600	0,853	6	Grundsteuer.
4	Bubenheim	5000	37,592	6	319	2,853	6	Evangelischen.
					28	1,830	6	Katholischen.
5	Büdesheim	15126	35,824	6	108	10,159	6	Evangelischen.
					721	2,386	6	Katholischen.
					520	1,793	6	Grundsteuer.
6	Dietersheim	4902	54,728	6	222	3,850	6	Katholischen.
					159	2,361	6	Grundsteuer.
7	Dromersheim	7180	38,019	6	439	2,735	6	Katholischen.
8	Elsheim	6130	36,154	6	345	3,678	6	Evangelischen.
					257	6,945	6	Katholischen.
9	Engelstadt	7000	35,300	6	232	1,671	6	Evangelischen.
10	Frei-Weinheim	5050	72,939	6	33	1,012	6	Desgleichen.
					200	7,518	6	Katholischen.
11	Gau-Algesheim	16250	30,397	6	520	1,244	6	Desgleichen.
					561	1,557	6	Grundsteuer.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag:	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
12	Gaulsheim . .	2350	19,708	6	177	2,226	6	Katholischen.
13	Gensingen . .	4765	16,111	6	252	1,747	6	Evangelischen.
					218	3,204	6	Katholischen.
					971	4,616	6	Grundsteuer.
14	Grolsheim . .	2970	28,936	6	128	1,628	6	Evangelischen.
15	Gr.-Winternheim	6934	34,988	6	229	1,796	6	Desgleichen.
					309	6,306	6	Katholischen.
16	Heidesheim . .	10175	34,542	6	8	0,2025	6	Evangelischen.
					801	4,193	6	Katholischen.
17	Horrweiler . .	2340	15,316	6	888	6,651	6	Evangelischen.
					279	2,325	6	Grundsteuer.
18	Jugenheim . .	7050	34,813	6	490	2,592	6	Evangelischen.
19	Kempten . . .	4830	38,587	6	437	4,599	6	Grundsteuer excl. Bräuburger Güter.
		1003	8,184	6	—	—		
20	Nied.-Hilbersheim	4490	37,315	6	280	2,705	6	Evangelischen.
					6	0,923	6	Katholischen.
					260	2,747	6	Grundsteuer.
21	Nieder-Ingelheim	18000	25,624	6	804	2,440	6	Evangelischen.
					1060	6,463	6	Katholischen.
22	Ober-Ingelheim .	21000	31,035	6	466	1,242	6	Evangelischen.
					292	2,539	6	Katholischen.
23	Ockenheim . .	7040	38,029	6	—	—		
24	Sauer-Schwabenheim . . .	13760	43,653	6	1371	6,077	6	Evangelischen.
					399	6,661	6	Katholischen.
25	Sponsheim . .	2068	22,868	6	497	7,562	6	Desgleichen.
					106	1,587	6	Grundsteuer.
26	Wackernheim . .	3276	23,083	6	248	2,290	6	Evangelischen.
					82	4,293	6	Katholischen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December 1880, stattfinden soll.

Bingen, den 9. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.
Parcus.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 24. Februar dem Generalmajor a. D. Kehrer, seither Commandant von Darmstadt, das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 11. Februar den Rechner des Landeszuchthauses Karl Schmidt zum Hauptsteueramts-Assistenten 2. Klasse bei dem Hauptsteueramte Offenbach, —
2) am 14. Februar den Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Altenstadt Karl May mit Wirkung vom 15. März l. J. zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Hungen, — zu ernennen.

---

1) Am 14. Februar wurde dem Schulamts-Aspiranten Jacob Schreiber aus Mommenheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Appenheim, im Kreise Bingen, —
2) am 16. Februar wurde dem Schulamts-Aspiranten Ludwig Schäfer aus Rodheim, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hergersdorf, im Kreise Alsfeld, — übertragen.

Charaktertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 18. Februar dem Christian Cäsar Simon Zachmann aus Offenbach, dermalen in Dresden, den Charakter als „Commerzienrath" zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 29. Januar den evangelischen Pfarrer Wilhelm Dornseiff zu Eschollbrücken, im Decanate Eberstadt, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 13. Januar wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Katharina Schaller auf ihr Nachsuchen, —
2) am 26. Januar wurde der Gefangenenwärter im Provinzialarresthaus in Gießen Andreas Heutzenröder unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen treu geleisteten Dienste, —
3) am 16. Februar der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Leiselheim, im Kreise Worms, Hermann Wagner auf sein Nachsuchen, — in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Kaichen, im Decanate Rodheim, mit einem dotationsmäßigen Gehalt von 3163 ℳ. Dem Freiherrn v. Leonhardi zu Besfungen steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Grebenau, im Decanate Alsfeld. Dotationsmäßiger Gehalt 915 ℳ;
3) eine (neu errichtete) mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freienseen, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 12. März 1880.

Inhalt: 1) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahr 1880 gehalten werden und am 15. April ihren Anfang nehmen. — 2) Nachtrag zur Uebersicht der für das Jahr 1880 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach. — 3) Erhebung in den Adelstand. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 5) Dienstentlassung. — 6) Concurrenzeröffnungen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1880 gehalten werden und am 15. April ihren Anfang nehmen.

(Die Immatrikulation beginnt am 12. April.)

Theologie.

Hebräische Grammatik, nach seinem Lehrbuche (Leipzig 1879), zweistündig, Montag und Mittwoch von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stade.

Erklärung der Psalmen, vierstündig, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, Derselbe.

Erklärung der synoptischen Evangelien, fünfstündig, außerordentl. Professor Dr. Weiffenbach.

Erklärung der beiden Korintherbriefe, fünfstündig, Montag bis Freitag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schürer.

Erklärung des ersten Petrusbriefes, einmal, öffentlich, in später zu bestimmender Stunde, ordentl. Professor Dr. Kattenbusch.

Neutestamentliche Zeitgeschichte, zweistündig, Samstag von 10—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schürer.

Exegetische Uebungen über die Bergpredigt des Herrn, Matth. cap. 5—7, ein- bis zweistündig, publice, außerordentl. Professor Dr. Weiffenbach.

Kirchengeschichte, 3. Theil (Reformationsgeschichte von 1517—1648), fünfstündig, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Harnack.

Symbolik, fünfstündig, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Theologische Ethik, fünfstündig, Montag bis Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kattenbusch.
Evangelische Homiletik, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Weissenbach.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung. Dr. Stade: Lectüre von Ezechiel, Cap. 40 ff. Schriftliche Arbeiten. Zweistündig. Dienstag und Donnerstag von 8—9 Uhr.
Neutestamentliche Abtheilung. Dr. Schürer: Lectüre der Apostelgeschichte. Schriftliche Arbeiten. Zweistündig. Freitag von 5—7 Uhr.
Kirchengeschichtliche Abtheilung. Dr. Harnack: Untersuchungen zur Papstgeschichte bis auf Gregor VII. Schriftliche Arbeiten. Zweistündig. Donnerstag von 5—7 Uhr.
Systematische Abtheilung. Dr. Kattenbusch: Dogmatische Uebungen im Anschlusse an die Augsburgische Confession. Schriftliche Arbeiten. Zweistündig. Samstag von 8—10 Uhr.

Rechtswissenschaft.

Rechtsencyclopädie, Montag von 4—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.
Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Montag bis Donnerstag von 12 bis 1 Uhr und Freitag von 11—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.
Pandecten ohne Erbrecht, täglich von 9—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seuffert.
Römisches Erbrecht, Montag bis Donnerstag von 11—12 Uhr, ordentl. Prof. Dr. Kretschmar.
Römischer Civilproceß, in zwei noch zu bestimmenden Nachmittagsstunden, Derselbe.
Practische Uebungen im Pandectenrechte, alle 14 Tage Mittwoch von 4—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seuffert.
Deutsches Privatrecht (nach dem Grundrisse des Professors Dr. Gareis), 5 Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.
Deutsches Handels- und Wechselrecht, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.
Ueber Actiengesellschaften, 2—3 Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.
Ueber literarisches, künstlerisches und technisches Urheberrecht nach deutschem Reichsrecht (exegetische Vorlesung), Dienstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.
Forstrecht, 3—4 Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.
Practische Uebungen aus dem deutschen Privatrechte, alle 14 Tage Mittwoch von 4—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.
Französisches Familien- und Erbrecht, 3—4 Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.
Deutsches Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Montag bis Freitag von 9 bis 10 Uhr, ordentl. Professor Kanzler Dr. Wasserschleben.
Zwangsvollstreckung, Donnerstag von 11—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Liszt.
Deutsches Strafrecht, Montag, Dienstag, Mittwoch von 11—1 Uhr, Derselbe.
Uebungen aus dem Civil- und Strafproceßrecht, alle 14 Tage Freitag von 11—1 Uhr, Derselbe.
Examinatorien und Repetitorien in allen Theilen der Rechtswissenschaft, Privatdocent Dr. Braun.

Heilkunde.

Entwickelungsgeschichte des Menschen, Montag, Dienstag, Mittwoch von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Eckhard.

Experimentalphysiologie, an den fünf ersten Wochentagen von 6—8 Uhr Morgens, Derselbe.

Mikroskopische und physiologische Uebungen, an den vier ersten Wochentagen von 9 bis 11 Uhr, Derselbe.

Pathologische Anatomie des Uro-Genitalapparates, Nervensystems ꝛc., Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Perls.

Practischer Curs der pathologischen Anatomie mit Mikroskopierübungen, Mittwoch von 4—6 Uhr, Samstag von 2—4 Uhr, Derselbe.

Ueber ein noch zu bestimmendes Capitel der speciellen Pathologie, ordentl. Professor Dr. Riegel.

Außerdem werden unter dessen Leitung von klinischen Assistenten praktische Curse abgehalten.

Elektrotherapie, Curs von 30 Stunden, Privatdocent Dr. Spamer.

Chirurgische Operationslehre, viermal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Bose.

Operationsübungen an der Leiche, von 2—4 Uhr, Derselbe.

Ueber Knochenbrüche, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Baur.

Gynäkologie, dreistündig, Montag und Mittwoch in noch näher zu bestimmenden Nachmittagsstunden, ordentl. Professor Dr. Kehrer.

Geburtshülfliche Operationslehre mit Uebungen am Phantom, viermal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Augenspiegelcurs, Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Hippel.

Krankheiten der Refraction und Accomodation, Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr, Derselbe.

Psychiatrie, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Spamer.

Hygieine, dreimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Ueber physiologisch wichtige Gifte, einstündig, Privatdocent Dr. Eckhard.

Gerichtliche Medicin, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.

Medicinische Polizei mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege, viermal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Medicinische Klinik, täglich in noch zu bestimmender Stunde, ordentl. Professor Dr. Riegel.

Chirurgische Klinik, täglich von $9\frac{1}{2}$—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bose.

Geburtshülflich-gynäkologische Klinik, fünfstündig von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kehrer.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik, täglich außer Samstag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Hippel.

Die Vorlesungen über Arzneimittellehre werden demnächst noch besonders bekannt gemacht werden.

Veterinärmedicinische Vorlesungen und Curse.

Normale Histologie, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Eichbaum.

Mikroskopisches Practicum der normalen Histologie, vierstündig, Derselbe.

Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere, täglich außer Montag von 11 bis 12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pflug.
Chirurgie, täglich außer Montag von 10—11 Uhr, Derselbe.
Geburtshülfe, fünfmal wöchentlich, Kreisthierarzt und Lehrer der Veterinärmedicin Dr. Winkler.
Klinische Demonstrationen und Obductionen, täglich von 12 Uhr an, ordentl. Professor Dr. Pflug.
Poliklinik, Kreisthierarzt und Lehrer der Veterinärmedicin Dr. Winkler.
Exterieur der Hausthiere, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Eichbaum.
Geschichte der Veterinärmedicin, einstündig, Derselbe.

Philosophische Fakultät.

Philosophie.

Geschichte der neuesten Philosophie seit Kant, Montag, Mittwoch und Freitag von 3 bis 4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bratuscheck.
Elementare Logik, Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr, Derselbe.
Ueber drei Schulordnungen, einstündig, unentgeltlich, ordentl. Professor Dr. Schiller.
Die deutsche Philosophie seit Kant, Mittwoch und Donnerstag von 7—8 Uhr Morgens, ordentl. Honorarprofessor Dr. Noack.
Ueber die Methode des academischen Studiums und Encyclopädie der Wissenschaften, Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr, Privatdocent Dr. Wiegand.
Erklärung des Phädo Plato's mit einer Einleitung in dessen sämmtliche Schriften, an zwei noch näher zu bestimmenden Wochentagen, Derselbe.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Analytische Mechanik, an den ersten vier Wochentagen 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baltzer.
Uebungen des mathematischen Seminars, Freitag von 10—12 Uhr, Derselbe.
Analytische Geometrie der Ebene, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Pasch.
Die algebraischen Gleichungen, vierstündig, Derselbe.
Mathematische Uebungen, Derselbe.
Experimentalphysik I. Theil (Mechanik, Akustik, Optik), täglich mit Ausnahme des Samstags von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Röntgen.
Uebungen im physikalischen Laboratorium, zweimal wöchentlich von 2—5 Uhr, Derselbe.
Theoretische Physik, I. Hälfte, an den vier ersten Wochentagen von 11—12 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Zöppritz.
Feldmeßkunde, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr, mit anschließenden Uebungsstunden, Derselbe.
Experimentalchemie, organischer Theil (organische Chemie), Montag, Dienstag und Mittwoch von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Will.
Practisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, Derselbe.
Thermochemie, zweimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Naumann.
Uebungen in chemischen Berechnungen, einmal wöchentlich, Derselbe.
Neueste Fortschritte der technischen Chemie, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Chemische Uebungen und Untersuchungen im technologischen Institut, täglich, Derselbe.
Speciellere Chemie der Kohlenstoffverbindungen (Fettkörper), zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Laubenheimer.
Analytische Chemie, Donnerstag und Freitag von 11—12½ Uhr, Derselbe.
Ueber pharmaceutisch-chemische Präparate, einstündig, Derselbe.
Repetitorium der Chemie, einstündig, Derselbe.
Chemische und physikalische Geologie mit Excursionen in die Umgegend von Gießen, an den fünf ersten Wochentagen von 6—7 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Streng.
Mineralogie und Bodenkunde für Land- und Forstwirthe, vierstündig, Derselbe.
Mineralogische Uebungen, Dienstag von 5—7 Uhr Abends, publice, Derselbe.
Mikroskopisch-petrographische Uebungen, zweistündig, publice, Derselbe.
Botanik, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7—8 Uhr, mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und Excursionen, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.
Mikroskopische Uebungen im botanischen Laboratorium, Freitag und Samstag von 9—12 Uhr, Derselbe.
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen kryptogamischer Pflanzen, einmal wöchentlich, von 9—12 Uhr, Derselbe.
Kryptogamenkunde, Mittwoch von 5—7 Uhr, Derselbe.
Officinelle Pflanzen, Dienstag von 6—7 Uhr, publice, Derselbe.
Zoologie, täglich von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schneider.
Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere, Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr, Derselbe.
Mikroskopisch-zoologische Uebungen, für Anfänger Dienstag und Freitag von 5—7 Uhr, für Geübtere in näher zu verabredenden Stunden, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Theoretische Nationalöconomie, fünfstündig, Donnerstag von 5—6 Uhr, Freitag von 5 bis 7 Uhr, Samstag von 7—9 Uhr Vormittags, ordentl. Professor Dr. Laspeyres.
Finanzwissenschaft, vierstündig, Montag und Dienstag von 11—1 Uhr, Derselbe.
Waldbau, fünfstündig, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, mit practischen Uebungen und Excursionen an jedem Mittwoch Nachmittag, ordentl. Professor Dr. Heß.
Forsttechnologie, zweistündig, Donnerstag und Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Forstverwaltungskunde, zweistündig, Freitag und Samstag von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Stötzer.
Terrainaufnahme, insbesondere Terraindarstellung durch Horizontalcurven, Samstag Nachmittags, Derselbe.
Waldwerthrechnung und forstliche Statik, dreistündig, Montag, Dienstag und Donnerstag von 2—3 Uhr, Derselbe.
Schattenlehre und Perspective, verbunden mit Freihandzeichnen und Malen, an drei Nachmittagen von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.
Situationszeichnen für Forstleute, an zwei Nachmittagen von 2—4 Uhr, Derselbe.
Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe. Excursionen. Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Thaer.
Thierzucht, Montag, Dienstag, Donnerstag von 6—7 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Uebungen im landwirthschaftlichen Laboratorium, Montag und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr, Derselbe.

Historische Wissenschaften.

Die Epochen der römischen Geschichte, Montag von 6—8 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Oncken.

Das Zeitalter der Reformation, Dienstag von 6—8 Uhr Abends, Derselbe.

Historische Uebungen über Appian, vierzehntägig, Donnerstag von 3—5 Uhr, Derselbe.

Historische Uebungen über Quellen der neueren Geschichte, vierzehntägig, Donnerstag von 3—5 Uhr, Derselbe.

Epochen der Geschichte des Papstthums bis zur Gegenwart, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Weiland.

Historische Uebungen, Samstag von 11—1 Uhr, Derselbe.

Geschichte der christlichen Kunst im Mittelalter, zweistündig von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.

Geschichte der neueren Kunst, einstündig, öffentlich, von 11—12 Uhr, Derselbe.

Philologie.

a) Altklassische.

Xenophon's Hellenika, Montag und Donnerstag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Philippi.

Einleitung in das Studium der Philologie, Montag und Donnerstag von 10—11 Uhr, Derselbe.

Uebungen, Mittwoch von 9—11 Uhr, Derselbe.

Erklärung der Gypsabgüsse im Archäologischen Museum, Dienstag von 5—6 Uhr, Derselbe.

Terenz' Adelphoe nebst Geschichte der römischen Komödie, Montag und Donnerstag von 7—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Clemm.

Metrisch-kritische Uebungen im Anschlusse an Hephästion (Fortsetzung), Dienstag von 7 bis 9 Uhr, Derselbe.

b) Neuere.

Einleitung in die romanische Philologie, Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lemke.

Altfranzösische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stücke aus Bartsch's „Chrestomathie de l'ancien français", Dienstag und Freitag von 10—11 Uhr, Derselbe.

Romanisch-englische Gesellschaft, Dienstag und Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.

Französische Verslehre, Mittwoch von 11—12 Uhr, Derselbe.

Germanistische Uebungen, Mittwoch von 10—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Weiland.

Philologisches Seminar.

Ordentl. Professor Dr. Philippi:

Livius und Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Dienstag von 9—11 Uhr.

Ordentl. Professor Dr. Clemm:

Homer's Ilias Buch II. und Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Mittwoch von 7—9 Uhr.

Außerordentl. Professor Dr. Schulteß im (philologischen) Proseminar:

Schriftliche Uebungen, Donnerstag von 4—6 Uhr.

Cicero's Briefe, Freitag von 10—12 Uhr.

Plato's Symposion, Samstag von 10—12 Uhr.

Neuphilologisches Seminar.

Außerordentl. Professor Pichler:

Lectüre und Interpretation englischer Schriftsteller (Richard II. v. Shakespeare), Dienstag von 7—9 Uhr.

Lectüre und Interpretation französischer Schriftsteller (Zaïre v. Voltaire), Freitag von 7—9 Uhr.

Englische Stilübungen (Egmont v. Göthe), Samstag von 7—8 Uhr.

Französische Stilübungen (dasselbe), Samstag von 8—9 Uhr.

Mathematisches Seminar.

Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Freitag von 10—12 Uhr ordentl. Professor Dr. Baltzer.

Mathemathisch-physikalisches Seminar.

Die Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars, einstündig, leitet außerordentl. Professor Dr. Zöppritz.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Balser.

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Universitäts-Musikdirector Felchner.

Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.

Im Turnen: Universitäts-Turnlehrer Rübsamen.

Die Universitäts-Bibliothek mit Lesesaal ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9—1 Uhr und von 3—4 Uhr, während der Herbstferien jedoch nur von 9—1 Uhr geöffnet. Am Nachmittage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen. Das Ausleihen und die Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 Uhr und von 3—4 Uhr beschränkt.

Das archäologische Museum wird in später zu bestimmenden Stunden, die Sammlungen des Instituts für Kunstwissenschaft (Kanzleigebäude) sind Samstags von 11—12 Uhr, das Universitäts-Herbarium ist Samstags von 9—11 Uhr, der botanische Garten ist an Wochentagen Vormittags von 6—12 Uhr, Nachmittags von 1—6 Uhr, Samstags nur bis 5 Uhr, Sonntags von 9—11 Uhr und von 2—4 Uhr, die Gewächshäuser im botanischen Garten sind an den Wochentagen von 1—2 Uhr, das mineralogische Kabinet ist Dienstags von 3—7 Uhr, die Sammlungen des landwirthschaftlichen Instituts werden in später zu bestimmenden Stunden, der Forstgarten ist täglich zur Besichtigung geöffnet.

Nachtrag

zur Uebersicht der für das Jahr 1880 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Höchst sollen außer den in der Bekanntmachung vom 12. Januar 1880 (Regierungsblatt Beilage Nr. 3 von 1880) erwähnten Umlagen im Betrage von 533 ℳ weitere 250 ℳ für 1880 erhoben werden, daher im Ganzen 783 ℳ, und zwar in den nämlichen Zielen, wie in der gedachten Bekanntmachung angegeben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erbach, den 21. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.
Jost.

Erhebung in den Adelstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 25. Februar den Rittmeister und Escadronschef im 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiment (Leib-Dragonerregiment) Nr. 24 Friedrich Scholl für sich und seine ehelichen Nachkommen in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 28. Februar dem Großherzoglichen Rittmeister à la suite Freiherrn von Zwierlein die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehenen silbernen Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 4. März den Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Pfeddersheim Karl Adam Gerstenmayer seines Dienstes zu entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zeilhard, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Leihgestern, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfeddersheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gadernheim, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen von Erbach-Schönberg zu.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 18. März 1878.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Jahre 1880/81 erforderlichen Steuern betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Büdingen. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Ruhestandsversetzung. — 8) Concurrenzeröffnung. — 9) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Jahre 1880/81 erforderlichen Steuern betreffend.

In Ausführung eines zu dem Voranschlag über Einnahme und Ausgabe des evangelischen Centralkirchenfonds für die Periode vom 1. April 1880 bis 1. April 1885 von dem evangelischen Kirchenregiment mit Zustimmung der Landessynode gefaßten und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlusses soll zur Bestreitung des Bedürfnisses der Gesammtheit der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahre 1880/81 nach den Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 23. April 1875, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend, auf das Communalsteuercapital der Angehörigen der evangelischen Kirche ein Beitrag von Drei Pfennig auf den Gulden Steuercapital ausgeschlagen und mit den Communalsteuern der politischen Gemeinden durch die Gemeinde-Einnehmer erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 12. März 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Achenbach.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
1	Armsheim	6733	24,083	6	166	3,946	6	Auf das Normalsteuercapital der katholischen Einwohner.
					597	3,136	6	Desgl. der Evangelischen.
2	Bechtolsheim	3600	9,640	6				
3	Biebelnheim	2798	14,676	6				
4	Bodenheim	15234	24,667	6				
5	Dalheim	6166	31,946	6	55	2,252	6	Desgl. der Katholiken.
6	Dexheim	4700	22,279	6				
7	Dienheim	14450	41,900	6	90	2,614	6	Desgl.
					208	2,015	6	Desgl. der Evangelischen.
8	Dolgesheim	4545	22,664	6				
9	Eichloch	1903	20,984	6	94	1,423	6	Desgl.
10	Eimsheim	4000	25,993	6	166	1,510	6	Desgl.
					155	6,413	6	Desgl. der Katholiken.
11	Ensheim	1548	16,116	6	212	2,867	6	Desgl. der Evangelischen.
12	Friesenheim	4750	49,427	6				
13	Gabsheim	3700	18,903	6				
14	Gau-Bickelheim	12429	33,801	6	1247	4,398	6	Desgl. der Katholiken.
15	Gau-Weinheim	2840	23,515	6	420	5,372	6	Desgl. der Evangelischen.
					90	3,453	6	Desgl. der Katholiken.
16	Guntersblum	21000	28,375	6	392	3,838	6	Desgl.
17	Hahnheim	5280	22,641	6	215	1,837	6	Desgl. der Evangelischen.
					134	4,151	6	Desgl. der Katholiken.
18	Hillesheim	3560	20,368	6	95	0,728	6	a. Desgl. der Evangelischen.
					1133	8,236	6	b. Auf das Grundsteuercap. der Einwohner und Forensen.
19	Köngernheim	3082	24,350	6				
20	Lörzweiler	5102	27,143	6	947	5,303	6	Auf das Normalsteuercapital der katholischen Einwohner.
21	Ludwigshöhe	1600	22,178	6	403	7,589	6	Desgl.
22	Mommenheim	7995	27,818	6	336	5,626	6	Desgl.
23	Nackenheim	9903	31,235	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
24	Nieder-Saulheim	11520	26,475	6	500	1,631	6	Desgl. der Evangelischen.
25	Nierstein	23600	31,651	6	818	3,959	6	Desgl. der Katholischen.
					63	0,155	6	Desgl. der Evangelischen.
26	Ober-Hilbersheim	6050	24,693	6	110	0,594	6	Desgleichen.
					58	1,920	6	Desgl. der Katholischen.
27	Ober-Saulheim	2455	15,208	6	678	6,513	6	Desgl. der Evangelischen.
28	Oppenheim	36900	47,127	6	569	2,371	6	Desgl. der Katholischen.
29	Partenheim	5269	20,065	6	34	11,371	6	Desgleichen.
30	Schimsheim	2000	21,772	6	66	2,265	6	Desgleichen.
					100	3,111	6	Desgl. der Evangelischen.
					109	36,455	6	Auf das Grundsteuercapital der Wiesenbesitzer.
31	Schornsheim	6797	23,573	6	800	3,210	6	Auf das Normalsteuercapital der evangelischen Einwohner.
32	Schwabsburg	6846	32,675	6	143	0,808	6	Desgleichen.
33	Selzen	5575	22,110	6	29	1,963	6	Desgl. der Katholischen.
34	Spiesheim	4611	19,320	6	825	8,743	6	Desgl. der Evangelischen.
					14	0,881	6	Desgl. der Katholischen.
35	Sulzheim	5100	32,649	6				
36	Udenheim	4165	17,888	6	3153	18,606	6	Desgl. der Evangelischen.
37	Undenheim	7730	20,718	6	179	0,699	6	Desgleichen.
					148	3,829	6	Desgl. der Katholischen.
38	Vendersheim	3000	26,171	6	400	5,752	6	Desgl. der Evangelischen.
					415	12,220	6	Desgl. der Katholischen.
39	Wald-Uelversheim	7300	27,262	6	350	1,603	6	Wie 18b.
					65	1,816	6	Wie 20.
40	Wallertheim	7554	23,951	6	209	6,083	6	Desgleichen.
					2257	10,502	6	Desgl. der Evangelischen.
41	Weinolsheim	3681	21,248	6	218	2,721	6	Desgl. der Katholischen.
					300	3,973	6	Desgl. der Evangelischen.
42	Wintersheim	2440	23,611	6	460	5,460	6	Wie 18b.
43	Wörrstadt	10303	19,788	6	368	1,015	6	Wie 31.
					270	3,732	6	Desgl. der Katholischen.
44	Wolfsheim	3790	27,845	6	219	13,739	6	Desgleichen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December 1880, stattfinden soll.

Oppenheim, den 21. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.
Kekulé.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
1	Altenstadt . .	5200	22,787	4				
2	Alt-Wiedermus .	2500	63,988	4				
3	Aulen-Diebach .	1127	21,878	4				
4	Bellmuth . . .	1200	74,156	4				
5	Bergheim . . .	2700	57,805	4	175	5,031	4	Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuercapital der Gemarkung.
6	Berstadt . . .	—	—		4367	20,396	4	Aeltere Kriegsschulden; auf das Steuercapital der immersteuerbaren Objecte.
7	Bindsachsen . .	2500	31,811	4				
8	Bingenheim . .	2000	15,257	4	232	2,086	4	Wie O.-Nr. 6.
9	Bisses . . .	1500	41,336	4	309	9,796	4	Desgl.
10	Bleichenbach . .	5230	44,322	4				
11	Blofeld . . .	3000	43,315	4	508	9,824	4	Desgl.
12	Bobenhausen . .	2600	78,172	4				
13	Bös-Gesäß . .	1330	108,598	4				
14	Borsdorf . . .	3700	44,165	4				
15	Büches . . .	2900	62,967	4				
16	Büdingen . . .	15270	27,873	4	1131	2,384	4	Desgl.
17	Burgbracht . .	2300	94,270	4	50	2,488	4	Desgl.
18	Calbach . . .	800	22,814	4				
19	Dauernheim . .	2400	13,180	4				
20	Diebach am Haag	2000	47,095	4	1230	41,636	4	Parcellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
21	Dudenrod . .	1500	102,698	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
22	Düdelsheim . .	3000	12,912	4	2362	14,992	4	Wie Ord.-Nr. 20.
23	Echzell . . .	14570	34,981	4	800	2,213	4	a. Wie Ord.-Nr. 6.
					100	0,416	4	b. Kosten für Drainage; auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausschluß der Gebäude, Hofraithegründe und Hausgärten.
24	Eckartsborn . .	4000	69,975	4				
25	Eckartshausen .	2572	26,151	4	55	1,141	4	Beitrag zu den Bureaukosten des Bürgermeisters und dem Gehalt des Polizeidieners; auf das ges. Com.-Steuercapital von Marienborn.
26	Effolderbach . .	3200	59,296	4				
27	Fauerbach b. Nidda	2300	33,751	4	390	5,466	4	Wie Ord.-Nr. 20.
28	Geiß-Nidda . .	4253	45,198	4	78	0,942	4	a. Wie Ord.-Nr. 6.
					119	1,739	4	b. Wie Ord.-Nr. 20.
29	Gelnhaar . .	4277	76,499	4	220	4,045	4	Wie Ord.-Nr. 6.
30	Gettenau . . .	2500	15,379	4	46	0,327	4	a. Desgl.
					1171	10,200	4	b. Wie Ord.-Nr. 23b.
31	Glauberg . . .	2700	26,832	4				
32	Hainchen . . .	3873	52,782	4				
33	Hain-Gründau .	2600	34,320	4				
34	Heegheim . . .	3000	53,150	4				
35	Heuchelheim . .	200	3,631	4	379	11,387	4	Desgl.
36	Himbach . . .	1500	19,715	4				
37	Hirzenhain . .	3800	43,682	4				
38	Hitzkirchen . .	3460	66,811	4				
39	Höchst a. N. . .	2276	28,286	4	339	5,595	4	Wie Ord.-Nr. 6.
40	Illnhausen . .	950	45,000	4				
41	Kefenrod . . .	1700	19,460	4				
42	Kohden	1200	17,878	4	392	6,665	4	Desgl.
43	Langenbergheim .	2093	19,082	4	93	1,002	4	Desgl.
44	Leidhecken . .	3076	38,188	4	824	11,024	4	Desgl.
45	Lindheim . . .	8000	48,573	4				
46	Lißberg . . .	3833	68,405	4	67	1,396	4	Desgl.
47	Lorbach . . .	2000	38,140	4	112	2,594	4	Desgl.
48	Merkenfritz . .	2630	70,406	4				
49	Michelau . . .	800	49,991	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
50	Michelnau . .	3100	94,553	4				
51	Mittel-Gründau .	2000	17,170	4	400	6,026	4	Wie Ord.-Nr. 6.
52	Nieder-Mockstadt .	—	—					
53	Nidda . . .	16469	50,291	4	1214	4,095	4	Desgl.
54	Oberau . . .	1100	24,599	4	130	3,492	4	Desgl.
55	Ober-Mockstadt .	2100	25,966	4	323	3,994	4	a. Desgl.
					175	2,598	4	b. Wie Ord.-Nr. 5.
56	Ober-Widdersheim	2590	35,196	4	400	6,684	4	Wie Ord.-Nr. 6.
57	Orleshausen . .	1900	55,681	4				
58	Ortenberg . . .	7000	51,867	4				
59	Ranstadt . . .	3300	24,344	4	390	3,593	4	Wie Ord.-Nr. 20.
60	Rinderbügen . .	4000	84,933	4				
61	Rodenbach . .	3300	64,634	4	282	5,982	4	Wie Ord.-Nr. 6.
62	Rohrbach . . .	3000	31,870	4				
63	Rommelhausen .	780	29,184	4				
64	Schwickartshausen	3350	67,380	4				
65	Selters . . .	2000	31,127	4				
66	Stockheim . .	1400	18,773	4				
67	Unter-Diebach .	—	—					
68	Unter-Schmitten .	4270	56,007	4	620	8,369	4	Desgl.
69	Unter-Widdersh̃m.	2332	44,105	4				
70	Usenborn . . .	4140	38,229	4	60	0,860	4	Desgl.
71	Vonhausen . .	4610	67,890	4				
72	Wallernhausen .	4513	41,751	4	185	2,121	4	Desgl.
73	Wenings . . .	3000	21,200	4	1300	11,197	4	Desgl.
74	Wippenbach . .	1450	72,064	4				
75	Wolf	1650	31,566	4				

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen durchgängig in vier Zielen in den Monaten April, Juni, August und October 1880 stattfinden soll.

Büdingen, den 12. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Klietsch.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
		ℳ.	₰.		
1	Altheim	50	19,888	4	Der Voranschlag ist für 1878/80 aufgestellt und hier ⅓ der Gesammtumlage aufgeführt.
2	Babenhausen	400	25,690	4	
3	Dieburg	500	12,602	4	
4	Eppertshausen	300	48,193	4	Desgleichen.
5	Fränkisch-Crumbach	960	100,471	4	
6	Georgenhausen	120	43,892	4	Desgleichen.
7	Groß-Bieberau	1200	57,342	4	
8	Groß-Umstadt	600	37,626	4	Der Voranschlag ist für 1879/81 aufgestellt und hier ⅓ der Gesammtumlage aufgeführt.
9	Groß-Zimmern mit Gundernhausen	650	31,989	4	
10	Habitzheim	201	24,272	4	Wie Nr. 1.
11	Hergershausen	377	45,112	4	Desgleichen.
12	Langstadt, Kleestadt, Schlierbach .	200	30,690	4	Desgleichen.
13	Lengfeld	457	28,091	4	Desgleichen.
14	Münster	—	—		Hat keine Umlagen.
15	Ober-Klingen	350	72,449	4	Wie Nr. 1.
16	Reinheim mit Ueberau . . .	907	59,750	4	Desgleichen.
17	Schaafheim	500	64,549	4	Desgleichen.
18	Sickenhofen	200	21,363	4	Desgleichen.
19	Spachbrücken	70	20,127	4	Desgleichen.
20	Urberach	90	15,839	4	Desgleichen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Erhebungszielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August und October, stattfinden soll.

Dieburg, den 25. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

J. V. d. K.

Schönfeld, Kreisassessor.

Namensveränderungen.

Am 25. Februar wurde dem Johannes Lothhammer aus Wimpfen gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen Heinevetter, und dem Heinrich Zieres aus Groß-Umstadt, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen Haas führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 4. März den Oberamtsrichter des Amtsgerichts Herbstein Wilhelm Hofmann mit Wirkung vom 15. März 1880 zum Oberamtsrichter des Amtsgerichts Altenstadt zu ernennen.

1) Am 20. Februar wurde dem Schullehrer Johann Georg Adolph Pauli zu Nieder-Dorfelden, im Kreise Hanau, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bisses, im Kreise Büdingen, —
2) am 1. März wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Dirlam aus Röthges, im Kreise Gießen, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Ohmen, im Kreise Alsfeld, —
3) am 2. März wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Hipp aus Gensingen, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, — übertragen;
4) am 4. März wurde der Premierlieutenant a. D. Christian Bonhard zum Arbeitshaus-Inspector an dem Arbeitshause zu Dieburg ernannt.

Ruhestandsversetzung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 21. Februar den Brückenwärter bei der Schiffbrücke zu Mainz Georg Beitsch auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Daubringen, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 26. December 1879 der Districtseinnehmer i. P. Georg Joseph Barth zu Kastel;
2) am 22. Januar 1880 der Steueraufseher Schmahl zu Lich;
3) am 8. Februar der Oberförster i. P. Freiherr Georg Schenk zu Schweinsberg zu Darmstadt;
4) am 9. Februar der Salzmagazinsverwalter i. P. Adam Keller zu Bensheim;
5) am 10. Februar der Landrichter i. P. Ferdinand Menges zu Beerfelden;
6) am 17. Februar der Forstwart i. P. Johannes Gülcher zu Ruhlkirchen;
7) am 20. Februar der Gensdarm i. P. Mathias Coy II. zu Mainz;
8) am 27. Februar der Hauptmann a. D. Franz Ludwig Düring zu Darmstadt;
9) am 28. Februar der Ministerial-Registrator Eberhard Ihm zu Darmstadt;
10) am 2. März der Realschuldirector Hermann Lorey zu Darmstadt;
11) am 4. März der Generalmajor a. D. Johann Jacob Weitzel zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 27. März 1880.

Inhalt: 1) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisenanstalt zu Darmstadt für 1878 und 1. Quartal 1879. — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1880 betreffend. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Summarische Uebersicht

der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisenanstalt zu Darmstadt für 1878 und 1. Quartal 1879.

Die nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 18. Februar 1880.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

In Verhinderung des Directors:

Spamer,
Regierungsrath.

A. Ordentliche Einnahme.	Betrag pro 1878. M.	Betrag pro 1878. ₰.	Betrag pro 1. Quartal 1879. M.	Betrag pro 1. Quartal 1879. ₰.
I. Von Gebäuden und Grundstücken	15	43	—	—
II. Von abgegebenen Naturalien	8007	50	5	95
III. Grundzinsen	—	—	—	—
IV. Capitalzinsen	11899	40	4	50
V. Zuschuß aus anderen Kassen:				
a) Aversionalsumme für früher bezogene Zunftgelder ꝛc.	2691	43	672	86
b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land	102075	11	25227	92
VI. Milde Gaben und Verehrungen	16611	57	2025	02
VII. Illaten der Kinder	8670	85	—	—
VIII. Von Lotterien	—	—	—	—
IX. Verschiedene Einnahmen	190	25	22	50
Summe der ordentlichen Einnahme	150161	54	27958	75

	Betrag pro 1878		Betrag pro 1. Quartal 1879.	
B. Außerordentliche Einnahme.	M.	₰.	M.	₰.
X. Kassevorrath	—	—	—	—
Xa. Rückstände aus vorderen Jahren	1756	90	—	—
XI. Zurückempfangene Capitalien	—	—	600	—
XII. Neu aufgenommene Capitalien	—	—	—	—
XIII. Verkauf von Häusern und Gütern	—	—	—	—
XIV. Loskauf von Grundzinsen	—	—	—	—
XV. Vermächtnisse und Stiftungen	200	—	—	—
Summe der außerordentlichen Einnahme	1956	90	600	—
Hauptwiederholung.				
A. Ordentliche Einnahme	150161	54	27958	75
B. Außerordentliche Einnahme	1956	90	600	—
Summe aller Einnahmen	152118	44	28558	75
A. Ordentliche Ausgabe.				
Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.				
I. Grundlasten	—	—	—	—
II. Beiträge zu öffentlichen Lasten	72	56	7	65
III. Capitalzinsen	—	—	—	—
IV. Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren	—	—	—	—
V. Kasseverwaltung	2233	77	587	45
VI. Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	1204	18	72	50
VII. Botenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren	153	10	52	20
VIII. Für Sammelbüchsen	101	50	73	52
Summe des I. Kapitels	3765	11	793	32
Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.				
IX. Besoldungen	23	70	5	92
X. Fuhr- und Taglohn	—	—	—	—
XI. Pensionen	—	—	—	—
Summe des II. Kapitels	23	70	5	92
Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen.				
XII. Pfleggelder	130618	90	26440	15
XIII. Unterstützungen	13205	51	477	—
XIV. Aerztliche Behandlungen und Arzneien	1530	04	199	36
XV. Prämien	13	71	—	—
XVI. Begräbnißkosten	74	70	37	93
Summe des III. Kapitels	145442	86	27154	44

	Betrag pro 1878.		Betrag pro 1. Quartal 1879.	
Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.	M.	₰.	M.	₰.
XVII. Kosten der Gebäude	—	—	—	—
XVIII. Kosten der Grundstücke	854	80	18	—
Summe des IV. Kapitels	854	80	18	—
Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.				
XIX. Uneinbringliche Posten, Münzverlust	138	99	—	—
XX. Allerlei	36	—	11	07
Summe des V. Kapitels	174	99	11	07
Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.				
Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten	3765	11	793	32
„ II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen	23	70	5	92
„ III. Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen	145442	86	27154	44
„ IV. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	854	80	18	—
„ V. Verschiedene Ausgaben	174	99	11	07
Summe der ordentlichen Ausgabe	150261	46	27982	75
B. Außerordentliche Ausgabe.				
XXI. Zurückbezahlte Capitalien	—	—	—	—
XXII. Ausgeliehene Capitalien	—	—	576	—
XXIII. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—	—	—
XXIV. Ueberzahlung aus v. Rechnung	—	—	—	—
Summe der außerordentlichen Ausgabe	—	—	576	—
Hauptwiederholung.				
A. Ordentliche Ausgabe	150261	46	27982	75
B. Außerordentliche Ausgabe	—	—	576	—
Summe aller Ausgaben	150261	46	28558	75
Abschluß.				
Die Gesammt-Einnahme beträgt	152118	44	28558	75
Die Gesammt-Ausgabe „	150261	46	28558	75
Verglichen bleibt Rest	1856	98	—	—

welcher in liquidirten Ausständen besteht.

Darmstadt, den 12. Februar 1880.

Der Rechner der Großherzoglichen Landes-Waisenanstalt.

Langsdorf, Rechnungsrath.

Stand der Waisen am Ende März 1879.

Am Schlusse des Jahres 1877 blieben		1498
Während 1878 und 1. Quartal 1879 wurden aufgenommen:		
1) in der Provinz Starkenburg	178	498
2) „ „ „ Oberhessen	120	
3) „ „ „ Rheinhessen	68	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten	132	
Mithin wurden in 1878 und im 1. Quartal 1879 zusammen verpflegt		1996
Entlassen wurden:		
1) in der Provinz Starkenburg	160	405
2) „ „ „ Oberhessen	95	
3) „ „ „ Rheinhessen	56	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhielten	94	
Am Ende des Monats März 1879 blieben mithin in Verpflegung		1591

Darmstadt, den 12. Februar 1880.

Langsdorf, Rechnungsrath.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1880 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse dahier für 1880, namentlich zur Bezahlung des Gehaltes des Großherzoglichen Rabbinen dahier und der mit Erhebung und Verrechnung der desfallsigen Beiträge verbundenen Kosten, sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz 4800 ℳ erhoben werden, wozu der Beitrag vom Gulden Normalsteuercapital der zum Landjudenschaftsverbande gehörigen beitragspflichtigen Israeliten sich auf 1,974 ₰ berechnet. Es wird dies mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß die Erhebung in dem Monat Juli dieses Jahres bei den betreffenden israelitischen Gemeindekassen in einer Summe für sämmtliche Israeliten einer jeden Gemeinde erfolgen soll.

Darmstadt, am 24. Februar 1880.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

Küchler.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
1	Arheilgen	23000	54,065	6				
2	Bessungen	58890	46,044	6				
3	Braunshard	5400	76,256	6				
4	Darmstadt	—	—		—	—		Wird besonders bekannt gemacht.
5	Eberstadt	14900	33,859	6				
6	Eich	985	65,732	6				
7	Erzhausen	5500	48,882	6				
8	Eschollbrücken	1820	20,826	6				
9	Gräfenhausen	4000	27,259	6				
10	Griesheim	22680	44,204	6				
11	Hahn	1380	9,844	6				
12	Malchen	1336	86,669	6				
13	Messel	4800	33,778	6				
14	Nieder-Beerbach	1912	17,100	6				
15	Nieder-Ramstadt	7680	29,015	6				
16	Ober-Ramstadt	18270	40,561	6	485	1,619	6	Zu Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuercapital der Parzellenbesitzer.
17	Pfungstadt	22000	21,566	6				
18	Roßdorf	1010	3,420	6	2290	11,070	6	Wie zu Ord.-Nr. 16.
19	Schneppenhausen	3600	70,617	6				
20	Traisa	2690	43,460	6				
21	Waschenbach	2160	69,471	6				
22	Weiterstadt	10740	73,804	6				
23	Wixhausen	9000	84,726	6				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Februar, April, Juni, August, October und December festgesetzt worden sind.

Darmstadt, den 23. Februar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
Küchler.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Albach . . .	—	—		325	8,005	4	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuercapital.
2	Allendorf a. d. Lahn	4700	67,029	4				
3	Allendorf a. d. Lda.	—	—		—	—		Keine Umlagen.
4	Allertshausen . .	2000	81,509	4				
5	Alten-Buseck . .	3600	20,404	4	1372	10,426	4	Wie zu 1.
6	Annerod . . .	—	—		—	—		Keine Umlagen.
7	Bellersheim . .	8200	48,564	4	334	3,236	4	Auf das Steuercap. der Paroch.
8	Beltershain . .	2250	54,355	4	160	3,865	4	Zinsen älterer Kriegsch.-Cap. auf das ges. Communalsteuercapital mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
8a	Bergheim, Fldgem.	—	—		1520	99,626	4	Auf das Grundsteuercapital.
9	Bersrod . . .	—	—		—	—		Keine Umlagen.
10	Bettenhausen . .	3700	39,104	4	584	6,476	4	Wie zu 8.
11	Beuern . . .	1500	12,440	4				
12	Birklar . . .	5000	50,640	4	483	7,135	4	Desgl.
13	Burkhardsfelden .	4000	61,222	4				
14	Climbach . . .	550	30,878	4				
15	Daubringen . .	1580	35,343	4				
16	Dorf-Gill . .	5000	80,970	4				
17	Eberstadt . . .	1800	13,883	4	100	0,922	4	Desgl.
18	Ettingshausen .	2500	24,307	4				
18a	Feldheim, Feldgem.	—	—		1064	37,403	4	Wie zu 8a.
19	Garbenteich . .	2700	41,409	4	140	2,166	4	Wie zu 8.
20	Geilshausen . .	3500	56,576	4				
21	Gießen . . .	—	—		—	—		Wird besonders bekannt gemacht.
22	Göbelnrod . .	1700	52,051	4	140	4,716	4	Wie zu 8.
23	Großen-Buseck .	5000	20,314	4	350	1,578	4	Desgl.
24	Großen-Linden .	7000	34,860	4				
25	Grünberg . .	10333	22,831	4	2397	5,413	4	Desgl.
26	Grüningen . .	6030	48,591	4	180	1,497	4	Desgl.
27	Harbach . . .	2250	39,518	4	630	11,296	4	Desgl.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
28	Hattenrod	—	—		—	—		Keine Umlagen.
29	Hausen	1570	32,779	4				
30	Heuchelheim	9200	46,684	4				
31	Holzheim	7400	42,897	4	250	1,822	4	Wie zu 8.
32	Hungen	6000	16,694	4				
33	Inheiden	4900	68,739	4				
34	Kesselbach	2395	49,659	4	40	1,054	4	Wie zu 1.
35	Klein-Linden	6000	78,775	4	714	9,678	4	Wie zu 8.
36	Langd	2502	20,721	4	278	2,511	4	Desgl.
37	Lang-Göns	2500	8,797		1837	6,599	4	Desgl.
38	Langsdorf	—	—		—	—		Keine Umlagen.
39	Lauter	2900	45,491	4				
40	Leihgestern	6500	40,559	4	694	5,129	4	Wie zu 8.
41	Lich	14000	28,908	4	1450	3,405	4	Desgl.
42	Lindenstruth	2205	71,630	4	178	8,587	4	Wie zu 1.
43	Lollar	3000	18,947	4				
44	Londorf	6400	53,955	4				
45	Lumda	2800	53,405	4	500	9,563	4	Wie zu 8.
46	Mainzlar	—	—		—	—		Keine Umlagen.
47	Münster	1000	20,541	4				
48	Muschenheim	5000	44,800	4	740	8,415	4	Wie zu 8.
49	Nieder-Bessingen	2700	38,419	4				
50	Nonnenroth	2200	43,317	4	140	3,601	4	Parcellenvermessungs- und Grundbuchskosten.
51	Obbornhofen	4000	31,261	4				
52	Ober-Bessingen	2000	26,630	4				
53	Ober-Hörgern	3600	37,391	4	170	2,200	4	Wie zu 8.
53a	Ober-Steinberg, Feldgemarkung	—	—		618	74,836	4	Auf das Grundsteuercapital. 3jähriger Voranschlag aus 1854 M. ⅓.
54	Odenhausen	1005	27,531	4				
55	Oppenrod	—	—		—	—		Keine Umlagen.
56	Queckborn	4970	50,175	4				
57	Rabertshausen	1043	27,228	4	68	1,835	4	Wie zu 8.
					70	1,814	4	Auf das Steuercapital der Kirchspielsgemeindemitglieder.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
58	Reinhardshain .	1850	34,965	4				
59	Reiskirchen . .	5900	34,686	4				
60	Rodheim . . .	2200	35,764	4				
61	Rödgen . . .	2624	39,580	4				
62	Röthges . . .	1300	31,623	4				
63	Rüddingshausen .	4500	58,454	4				
64	Ruttershausen .	—	—		—	—		Keine Umlagen.
65	Saasen . . .	3040	54,272	4	172	3,123	4	Wie zu 8.
66	Stangenrod . .	2180	64,746	4				
67	Staufenberg . .	—	—		—	—		Keine Umlagen.
68	Steinbach . . .	1400	10,454	4				
69	Steinheim . .	1400	15,544	4	750	8,381	4	Wie zu 8.
					163	2,137	4	Auf das Steuercapital der Mitglieder der Kirchspielsgemeinde Rodheim.
					77	1,090	4	Auf das Grundsteuercapital.
70	Stockhausen . .	1330	57,738	4				
71	Trais-Horloff .	3200	71,225	4	136	3,336	4	Wie zu 8.
72	Treis a. d. Lumda	6000	40,302	4	440	4,083	4	Auf das Steuercapital der ev. Gemeindemitglieder.
73	Trohe	170	11,238	4				
74	Utphe	2300	22,435	4	677	7,165	4	Wie zu 8.
					204	2,483	4	Auf das Steuercapital der Parcellenbesitzer.
75	Villingen . . .	2400	19,285	4				
76	Watzenborn . .	9150	73,225	4	215	1,845	4	Wie zu 8.
77	Weickartshain .	2270	59,323	4				
78	Weitershain . .	3860	62,928	4				
79	Wieseck . . .	12300	52,690	4				
80	Winnerod . . .	805	29,080	4	—	—	4	⅛ aus 2415 M.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen — den Monaten April, Juni, August und October — stattfinden wird.

Gießen, den 2. März 1880.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Boekmann.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 3. April 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Vergütung für die in dem Etatsjahre 1880/81 in Geld zu berichtigenden Pensionsnaturalien betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alzey.

Bekanntmachung,

die Vergütung für die in dem Etatsjahre 1880/81 in Geld zu berichtigenden Pensionsnaturalien betreffend.

Aus den in 1879 auf den Fruchtmärkten zu Mainz vorgekommenen Fruchtverkäufen, welche nach der Verordnung vom 10. December 1857 der vorgenannten Vergütung zur Grundlage dienen, ergeben sich als Durchschnittspreise eines Hectoliters von

— — Waizen — —

98,94	Hectoliter	Korn	11	ℳ	28 ₰
7,94	„	Gerste	10	„	58 „
86,32	„	Hafer	7	„	34 „

Da auf den Fruchtmärkten zu Mainz in 1879 kein Waizen verkauft wurde, so mußte hierfür der Durchschnittspreis des Vorjahres mit 15 ℳ 16 ₰ zu Grunde gelegt werden.

Es berechnet sich hiernach der Werth von 100 ℳ Naturalien auf 196 ℳ 85 ₰.

In den Städten Darmstadt und Gießen, aus welchen nach der vorerwähnten Verordnung die Fruchtverkäufe gleichfalls zu berücksichtigen sind, wurden in 1879 keine Früchte zu Markt gebracht.

Hiernach kommen für das Etatsjahr 1880/81 hinsichtlich derjenigen Pensionen, auf welche die angezogene Verordnung noch Anwendung findet, die Beträge von 175 ℳ, 150 ℳ und 115 ℳ zur Berechnung.

Für die nach den früheren Grundsätzen zu behandelnden Pensionen sind von 100 ℳ Naturalien 115 ℳ zu vergüten.

Ferner beträgt der nach der Verordnung vom 13. October 1840 und dem Holzpreistarif vom 17. September 1878, Reg.-Blatt Beilage Nr. 24, zu leistende Zusatz für Holz von 100 ℳ. Pension 2 ℳ 17 ₰.

Darmstadt, den 17. März 1880.

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer.

Hahn.

Dr. Franck.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ.	₰.		ℳ.	₰.		
1	Assenheim . .	6300	23,345	4				
2	Bad-Nauheim .	21040	34,999	4	157	7,018	4	Parochialkosten; auf das Steuercapital der kathol. Parochianen.
3	Bauernheim . .	3400	35,617	4				
4	Beienheim . .	1875	15,874	4	780	9,861	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden; auf das Gesammt-Communalsteuercapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der früher steuerfrei gewesenen Objecte.
5	Bodenrod . . .	2060	100,105	4				
6	Bönstadt . . .	5130	31,292	4				
7	Bruchenbrücken .	6100	38,087	4	252	1,860	4	Wie zu 4.
8	Büdesheim . .	2000	6,981	4	404	1,648	4	Desgl.
9	Burg-Gräfenrode	1000	7,916	4				
10	Butzbach . . .	19000	35,970	4	a.3650	7,359	4	Desgl.
					b.1750	16,695	4	Zusammenlegungskosten; auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer mit Ausnahme der Häuser- u. Waldsteuercapitalien.
11	Dorheim . . .	6500	32,414	4				
12	Dorn-Assenheim .	4882	39,301	4				
13	Dortelweil . .	6040	36,326	4				
14	Fauerbach b. Fr.	5900	32,876	4	484	3,373	4	Capitalrückzahlung und Zinsen von älteren Kriegsschulden ꝛc. wie zu 4.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
15	Fauerbach v. d. H.	4500	40,379	4	560	5,248	4	Wie zu 4.
16	Friedberg . . .	—	—		—	—		Werden besonders publicirt.
17	Gambach . . .	7735	30,694	4	a. 2305	11,458	4	Wie zu 4.
					b. 260	1,551	4	Parochialkosten; auf das gesammte Communalsteuercap. der Evangelischen von Gambach.
18	Griedel . . .	8660	47,005	4	896	5,917	4	Wie zu 4.
19	Groß-Karben . .	4600	17,477	4				
20	Harheim . . .	7370	47,898	4				
21	Hausen . . .	1250	100,490	4				
22	Heldenbergen . .	—	—		1540	6,147	4	Wie zu 14.
23	Hoch-Weisel . .	4000	45,125	4				
24	Holzhausen . .	2000	12,336	4				
25	Ilbenstadt . .	8000	25,149	4				
26	Kaichen . . .	—	—					
27	Klein-Karben . .	2000	13,225	4	a. 510	3,463	4	Wie zu 4.
					b. 260	2,867	4	Mäusevertilgungskosten; auf das Grundsteuercapital der Acker- und Wiesenbesitzer.
28	Kirch-Göns . .	4200	33,844	4	1600	16,789	4	Parcellenvermessungskosten; auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
29	Kloppenheim . .	4220	34,582	4				
30	Langenhain mit Ziegenberg .	2750	29,021	4	282	4,282	4	Wie zu 4.
31	Maibach . . .	930	39,673	4				
32	Massenheim . .	3025	34,911	4	280	4,555	4	Wie zu 27b.
33	Melbach . . .	5500	20,586	4	2170	9,245	4	Wie zu 14.
34	Münster . . .	3010	82,445	4				
35	Münzenberg . .	10750	56,413	4	180	1,298	4	Wie zu 4.
36	Nieder-Erlenbach .	4000	15,954	4	1190	7,578	4	Wie zu 27b.
37	Nieder-Eschbach .	6600	34,133	4	3230	24,816	4	Consolidationskosten; auf das Gütersteuercapital der Grundbesitzer.
38	Nieder-Florstadt .	12400	51,035	4	340	1,824	4	Wie zu 4.
39	Nieder-Mörlen .	4670	26,400	4	a. 920	6,578	4	Wie zu 28.
					b. 330	2,500	4	Wie zu 2.
40	Nieder-Rosbach .	2630	16,563	4	273	2,123	4	Wie zu 28.
41	Nieder-Weisel .	8370	22,798	4	1630	5,624	4	Wie zu 4.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
42	Nieder-Wöllstadt	5000	14,156	4				
43	Ober-Erlenbach	7700	41,857	4	1000	10,210	4	Wie zu 27b.
44	Ober-Eschbach	3000	18,266	4	a. 1670	13,395	4	Wie zu 28.
					b. 540	5,070	4	Wie zu 27b.
45	Ober-Florstadt	4200	74,547	4	300	6,034	4	Wie zu 4.
46	Ober-Mörlen	7660	19,470	4	2480	7,673	4	Wie zu 28.
47	Ober-Rosbach	5865	20,962	4	100	0,497	4	Desgl.
48	Ober-Wöllstadt	6100	32,107	4				
49	Ockstadt	6900	23,590	4	a. 1080	5,271	4	Wie zu 4.
					b. 500	3,1352	4	Tilgungsrente aus der Ablösung der Schafweideberechtigung des Freiherrn von Frankenstein auf das Steuercapital des demselben weidepflichtigen Geländes.
					c. 360	1,981	4	Wie zu 2.
50	Oes	156	49,649	4	—	—		Der Voranschlag ist für die Jahre 1878/80 aufgestellt und hier ½ der Umlage in Ansatz.
51	Okarben	7300	37,378	4				
52	Oppershofen	7117	43,767	4	a. 1100	8,583	4	Wie zu 4.
					b. 1430	11,623	4	Wie zu 28.
53	Ossenheim	3300	23,323	4				
54	Ostheim	2400	17,382	4	a. 600	4,957	4	Wie zu 4.
					b. 3050	26,517	4	Wie zu 28.
55	Petterweil	6350	33,232	4	680	5,242	4	Wie zu 27b.
56	Pohlgöns	6260	62,004	4	820	8,291	4	Wie zu 14.
57	Reichelsheim	2580	10,550	4				
58	Rendel	8000	32,031	4	500	2,154	4	Wie zu 4.
59	Rockenberg	10100	40,974	4	a. 1220	6,960	4	Desgl.
					b. 1150	6,395	4	Wie zu 28.
60	Rodheim v. d. H.	7711	17,241	4				
61	Rödgen	2680	57,094	4				
62	Schwalheim	4800	37,644	4				
63	Södel	5206	43,784	4				
64	Staden	4200	37,843	4				
65	Stammheim	5400	28,548	4				
66	Steinfurth	6450	35,162	4	1350	13,671	4	Wie zu 4.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
67	Straßheim . .	598	15,318	4	—	—		Wie zu 50.
68	Trais-Münzenberg	3700	55,162	4	144	2,855	4	Wie zu 4.
69	Vilbel . . .	22500	43,392	4				
70	Weckesheim . .	5875	55,878	4	430	4,598	4	Desgl.
71	Wisselsheim . .	3900	57,081	4				
72	Wölfersheim . .	10500	44,346	4	260	1,301	4	Desgl.
73	Wohnbach . .	3000	17,896	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August und October 1880, stattfinden soll.

Friedberg, den 15. März 1880.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Braden.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
1	Albig . . .	5128	13,654	6	2253	7,491	6	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
					178	0,558	6	Auf das Steuercapital der Evang.
					44	4,569	6	Desgl. der Kath.
2	Alzey mit Schafhausen . . .	47141	29,477	6	425	0,450	6	Desgl. der Evang.
					1200	5,241	6	Desgl. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
3	Badenheim . .	1500	9,453	6	167	6,299	6	Desgl. der Kath.
4	Bechenheim . .	2657	46,935	6	61	5,520	6	Desgl.
					22	0,628	6	Desgl. der Evang.
5	Bermersheim . .	1930	24,929	6	88	1,907	6	Desgl.
					37	2,807	6	Desgl. der Kath.
6	Biebelsheim . .	2731	22,457	6	269	2,525	6	Desgl. der Evang.
					765	9,233	6	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
7	Bornheim . .	4181	26,214	6	48	0,390	6	Auf das Steuercapital derf.
					222	2,298	6	Desgl. der Evang.
					163	17,833	6	Desgl. der Kath.
8	Bosenheim . .	3870	19,121	6	246	1,356	6	Desgl. der Evang.
					241	2,549	6	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
9	Dautenheim . .	2780	25,020	6	126	1,328	6	Auf das Steuercapital der Ev.
10	Dintesheim . .	1500	24,252	6				
11	Eckelsheim . .	2300	15,212	6	77	0,561	6	Desgl.
					20	3,643	6	Desgl. der Kath.
12	Erbes-Büdesheim	7209	24,495	6	291	2,556	6	Desgl.
					152	1,244	6	Desgl. der Evang.
13	Esselborn . . .	1760	15,133	6	170	2,115	6	Desgl.
					15	2,688	6	Desgl. der Kath.
14	Flomborn . . .	2445	10,258	6	26	0,898	6	Desgl.
					229	1,252	6	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
15	Flonheim . . .	10750	21,520	6	150	0,421	6	Desgl.
					295	8,326	6	Auf das Steuercap. der Kath.
					268	0,699	6	Desgl. der Evang.
16	Framersheim . .	8050	21,816	6	—	—		excl. Köngernheimer Stück.
		683	1,757	6	—	—		incl. Köngernheimer Stück.
					50	0,196	6	Auf das Steuercap. der Evang.
17	Frei-Laubersheim	4300	18,857	6	125	7,179	6	Desgl. der Kath.
18	Freimersheim . .	4600	26,669	6	125	5,180	6	Desgl.
					446	3,893	6	Desgl. der Evang.
					115	0,822	6	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
19	Fürfeld	4634	16,355	6	156	20,827	6	Desgl. der Weinbergbesitzer.
					344	6,048	6	Auf das Steuercap. der Kath.
					574	7,533	6	Desgl. der Evang.
20	Gumbsheim	2026	22,421	6	586	7,482	6	Desgl.
21	Hackenheim	3430	24,624	6	177	1,618	6	Auf das Grundsteuercapital der Parzellenbesitzer.
22	Heimersheim	5289	24,609	6	26	0,142	6	Auf das Steuercap. der Evang.
					269	12,278	6	Desgl. der Kath.
23	Heppenheim	2750	17,304	6	680	5,210	6	Desgl. der Evang.
24	Ippesheim	1000	19,592	6	38	1,081	6	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
					41	6,193	6	Desgl. der Wiesenbesitzer.
					21	0,848	6	Auf das Steuercapital der Ev.
25	Kettenheim	2500	19,958	6	155	1,796	6	Desgl.
					61	4,301	6	Desgl. der Kath.
26	Köngernheim	1126	11,950	6	—	—		incl. Köngernheimer Stück.
		308	4,129	6	—	—		excl. " "
27	Lonsheim	2337	16,829	6	206	2,396	6	Auf das Steuercap. der Evang.
					139	7,570	6	Desgl. der Kath.
28	Nack	3300	32,251	6	79	2,450	6	Desgl.
					21	0,434	6	Desgl. der Evang.
29	Neu-Bamberg	3320	26,902	6	43	1,223	6	Desgl. der Kath.
30	Nieder-Wiesen	2403	25,886	6	96	1,896	6	Desgl. der Evang.
31	Odernheim	9378	16,750	6	159	0,597	6	Desgl.
					463	7,078	6	Desgl. der Kath.
32	Offenheim	4268	21,205	6	82	7,677	6	Desgl.
					159	1,472	6	Desgl. der Evang.
33	Pfaffen-Schwabenheim	4108	19,615	6	184	1,008	6	Desgl.
					215	10,356	6	Desgl. der Kath.
34	Planig	8001	34,428	6	110	1,683	6	Desgl.
					117	1,264	6	Desgl. der Evang.
35	Pleitersheim	1515	24,267	6	105	2,504	6	Desgl.
36	St. Johann	3602	22,018	6				
37	Siefersheim	4200	22,275	6	104	1,168	6	Desgl.
					72	3,844	6	Desgl. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
38	Sprendlingen . .	15398	27,654	6	77	0,171	6	Desgl. der Christen.
39	Stein-Bockenheim	800	6,626	6				
40	Tiefenthal . .	750	27,778	6	50	3,503	6	Desgl. der Evang.
					377	19,790	6	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
41	Uffhofen . . .	2125	12,615	6	9	0,087	6	Auf das Steuercap. der Evang.
					109	8,044	6	Desgl. der Kath.
42	Volxheim . . .	2640	19,008	6	80	6,420	6	Desgl.
					900	8,572	6	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
43	Wahlheim . .	2860	25,238	6	145	1,791	6	Auf das Steuercap. der Evang.
					40	4,444	6	Desgl. der Kath.
44	Weinheim . .	4844	22,353	6	277	6,839	6	Desgl.
					324	2,402	6	Desgl. der Evang.
45	Welgesheim . .	2100	28,455	6	248	8,513	6	Desgl.
					202	5,642	6	Desgl. der Kath.
					312	6,211	6	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
46	Wendelsheim . .	2975	12,189	6	182	1,020	6	Auf das Steuercap. der Evang.
					30	0,955	6	Desgl. der Kath.
47	Wöllstein . . .	8400	17,632	6	206	1,895	6	Desgl.
					103	0,297	6	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
48	Wonsheim . .	2100	9,519	6				
49	Zotzenheim . .	3200	27,770	6	400	4,417	6	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December 1880, stattfinden soll.

Alzey, den 8. Januar 1880.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

J. V. d. K.

Dr. Fischer, Kreis-Assessor.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 9. April 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Aufbringen der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1880 betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim. — 3) Bekanntmachung, die für das 1. Vierteljahr 1880 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 6) Namensveränderungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Charaktererertheilung. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

das Aufbringen der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1880 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse für Oberhessen pro 1880 auf das Steuercapital der Israeliten 3400 ℳ umgelegt werden, wozu sich der Beitrag von einem Gulden Steuercapital auf 2,171 ₰ berechnet.

Es wird dies unter dem Anfügen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialbehörde vollzogen wird und die Beiträge in 2 Zielen — 1. Juni und 1. August — an den Rechner der Landjudenschaft, Grüneberg zu Gießen, zu entrichten sind.

Gießen, den 4. März 1880.

Großherzogliche Provinzial-Direction Oberhessen.

Dr. Boekmann.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
1	Affolterbach	5000	68,881	4	a. 148	2,810	4	Evang. Kirchspielskosten.
					b. 64	7,760	4	Kath. "
2	Albersbach	936	60,116	4	33	2,122	4	Wie 1a.
3	Aschbach	1470	40,816	4	a. 137	9,010	4	Wie 1b.
					b. 52	3,467	4	Wie 1a.
4	Birkenau	6000	29,748	4	a. 335	3,378	4	Desgl.
					b. 496	6,058	4	Wie 1b.
5	Bonsweiher	3800	95,945	4	a. 74	2,207	4	Desgl. lutherische.
					b. 6	13,793	4	Wie 1b.
					c. 8	2,142	4	Desgl. reformirte.
6	Brombach	608.	32,205	4	202	10,908	4	Wie 1b.
7	Darsberg	1860	65,815	4				
8	Dürr-Ellenbach	479	28,960	4	a. 3	20,000	4	Desgl.
					b. 16	80,000	4	Wie 5c.
9	Ellenbach	2800	43,103	4	a. 110	1,928	4	Wie 5c zu Ellenbach.
					b. 27	8,772	4	Wie 1b " "
					c. 2	0,608	4	Wie 5c zu Seehof.
10	Erbach	1600	48,100	4				
11	Erlenbach	1537	84,847	4				
12	Eulsbach	467	37,351	4				
13	Fahrenbach	1600	37,279	4	a. 240	8,648	4	Wie 1b.
					b. 20	2,059	4	Wie 5a.
					c. 10	2,067	4	Wie 1a Schul- u. Betsaalkosten.
					d. 300	8,395	4	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
14	Fürth i. O.	11625	51,522	4	a. 1346	8,865	4	Wie 1b.
					b. 43	1,918	4	Wie 5a.
					c. 110	13,707	4	Wie 5c.
					d. 130	4,358	4	Wie 1a Schul- u. Betsaalkosten.
15	Gadern	800	21,168	4	300	8,748	4	Wie 1b.
16	Gorxheim mit Kunzenbach	1000	43,529	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
17	Gras-Ellenbach	3200	61,500	4	a.312	9,467	4	Wie 1a.
					b. 27	9,783	4	Wie 1b.
18	Grein	1280	66,876	4				
19	Hammelbach	7500	86,342	4	a.673	9,797	4	Wie 1a.
					b. 83	9,211	4	Wie 1b.
20	Hartenrod	1000	53,011	4	a.150	8,774	4	Desgl.
					b. 4	2,847	4	Wie 1a.
21	Heppenheim	32185	37,696	4				
22	Hirschhorn	7300	24,5625	4				
23	Hornbach	1200	34,388	4	a.151	4,549	4	Desgl.
					b. 5	9,823	4	Wie 1b.
24	Igelsbach	300	22,448	4	a. 5	1,208	4	Wie 1a.
					b. 15	1,652	4	Wie 1b.
25	Kallstadt	222	21,406	4	a. 27	3,416	4	Wie 1a.
					b. 12	5,263	4	Wie 1b.
26	Kirschhausen	2800	34,943	4				
27	Kocherbach	1180	48,155	4	a.187	8,774	4	Desgl.
					b. 3	2,953	4	Wie 1a.
28	Kreidach	1300	29,332	4	a. 76	2,063	4	Desgl.
					b. 20	17,123	4	Wie 1b.
29	Kröckelbach	784	36,511	4	191	9,558	4	Desgl.
30	Krumbach	2465	38,597	4	a.561	10,194	4	Desgl.
					b. 25	8,544	4	Wie 5c.
31	Langenthal	2565	54,367	4	11	2,632	4	Wie 1b.
32	Lautenweschnitz	1120	53,818	4	a. 24	2,231	4	Wie 5a.
					b. 40	4,879	4	Wie 5c.
					c. 8	8,163	4	Wie 1b.
33	Linnenbach	1025	37,631	4	a. 22	0,890	4	Wie 5c.
					b. 10	4,122	4	Wie 5a.
34	Litzelbach	900	46,516	4	a.120	6,880	4	Wie 1b.
					b. 3	12,987	4	Wie 1a.
35	Löhrbach	2018	35,747	4	a.198	3,638	4	Wie 1b.
					b. 5	9,381	4	Wie 1a.
36	Lörzenbach	2900	51,289	4	a. 24	1,580	4	Wie 5a.
					b.228	9,590	4	Wie 1b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
36	Lörzenbach ferner				c. 75	6,406	4	Wie 1a.
					d.348	7,628	4	Wie 13d.
					e. 5	2,492	4	Wie 5c.
37	Mackenheim mit Schnorrenbach	820	31,686	4	a. 51	2,018	4	Wie 1b.
					b. 21	1,037	4	Auf das Gef.-Steuercap. der Einwohner u. Ausmärker der Gem. Mackenheim ohne Schnorrenbach.
38	Mit-Lechtern	800	27,461	4	a. 21	2,385	4	Wie 5c.
					b. 23	1,334	4	Wie 5a.
					c. 19	12,172	4	Wie 1b.
39	Mittershausen mit Scheuerberg	2300	58,801	4	a. 14	3,216	4	Wie 5a zu Scheuerberg.
					b. 9	2,335	4	Desgl. zu Mittershausen.
					c. 33	9,396	4	Wie 1b.
					d. 16	0,630	4	Wie 5c.
40	Mörlenbach	9670	50,334	4	a.993	6,958	4	Wie 1b.
					b. 59	10,946	4	Wie 5c.
					c.190	1,275	4	Wie 13d.
41	Neckar-Hausen	1037	74,262	4				
42	Neckar-Steinach	6025	31,147	4				
43	Nieder-Liebersbach	5200	74,437	4	a.262	8,855	4	Wie 1b.
					b.100	3,343	4	Wie 5a.
44	Ober-Abtsteinach	1796	43,978	4	75	2,003	4	Wie 1b.
45	Ober-Laudenbach	2000	61,179	4				
46	Ober-Liebersbach	—	—		—	—		Keine Umlagen.
47	Ober-Mumbach	1600	39,231	4	a. 94	3,225	4	Wie 5a.
					b. 18	3,019	4	Wie 5c.
					c. 5	3,650	4	Wie 1b.
48	Ober-Scharbach	1500	67,659	4	a. 28	1,739	4	Wie 1a.
					b. 32	10,458	4	Wie 1b.
49	Ober-Schönmattenwag	—	—		—	—		Keine Umlagen.
50	Ober- und Unter-Hambach	4695	41,482	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
51	Reisen . . .	3500	60,222	4	a.186	3,677	4	Wie 5a.
					b. 5	5,494	4	Wie 1b.
					c. 10	6,761	4	Desgl. zu Schimbach.
					d. 14	3,581	4	Wie 5c.
52	Rimbach m. Litzel-Rimbach und Münschbach .	13222	56,209	4	a.360	2,198	4	Wie 1a.
					b. 25	7,859	4	Wie 1b.
53	Rohrbach . .	400	70,497	4	6	2,787	4	Wie 1a.
54	Siedelsbrunn .	1150	26,850	4	a.121	3,490	4	Desgl.
					b. 1	2,020	4	Wie 1b.
55	Sonderbach . .	1600	57,795	4				
56	Steinbach . . .	815	56,945	4	119	8,935	4	Desgl.
57	Trösel . . .	3200	53,994	4				
58	Unter-Abtsteinach	900	15,307	4	129	2,469	4	Desgl.
59	Unter-Flockenbach mit Eichelberg	2000	58,386	4				
60	Unter-Scharbach .	2000	69,568	4	a. 76	3,670	4	Wie 1a.
					b. 47	7,313	4	Wie 1b.
61	Unter-Schönmattenwag . .	6300	47,415	4	a.140	17,936	4	Desgl.
					b. 17	3,301	4	Wie 1a.
62	Viernheim . .	28866	45,895	4				
63	Böckelsbach . .	650	28,390	4	50	2,775	4	Desgl.
64	Wahlen . . .	1970	67,609	4	a. 33	3,014	4	Desgl.
					b.102	9,781	4	Wie 1b.
65	Wald-Erlenbach .	1000	41,841	4				
66	Wald-Michelbach .	9387	35,842	4	a.452	3,073	4	Wie 1a.
					b.615	8,635	4	Wie 1b.
					c. 11	2,264	4	Wie 5a zu Ober-Mengelbach.
67	Weiher . . .	1800	26,687	4	a.370	7,234	4	Wie 1b.
					b. 6	2,665	4	Wie 5a.
68	Weschnitz . . .	100	4,154	4	a.153	8,944	4	Wie 1b.
					b. 43	12,500	4	Wie 1a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
69	a. Helmhof mit Forstbezirk.							
	b. Hohenstadt	14000	18,179	4				
	c. Wimpfen a. B.							
	d. Wimpfen i. Th							
70	Zotzenbach	3600	31,418	4	a. 350	3,388	4	Wie 1a.
					b. 6	7,547	4	Wie 1b.

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August und October 1880 festgesetzt worden sind.

Heppenheim, den 8. März 1880.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.
Gräff.

Bekanntmachung,

die für das 1. Vierteljahr 1880 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen im ersten Vierteljahre 1880 von der Stadt Offenbach folgende Umlagen in einem Ziele erhoben werden:

73 250 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 37,384 ₰ auf das gesammte Communalsteuercapital der Einwohner und Forensen;

2 775 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 2,445 ₰ auf das gesammte Communalsteuercapital der evangelischen Einwohner;

1 075 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 4,674 ₰ auf dasselbe der katholischen Einwohner;

135 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 0,987 ₰ auf dasselbe der französisch-reformirten Einwohner;

420 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 7,263 ₰ auf dasselbe der altkatholischen Einwohner.

Man bringt dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung im Monat März d. J. stattfinden soll.

Offenbach, den 12. März 1880.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Marquard.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. Februar dem Bauaufseher Johannes Kreß in Friedberg in Anerkennung seiner 50jährigen treu geleisteten Dienste das silberne Kreuz, —
2) am 3. März Seiner Durchlaucht dem Fürsten Hermann Adolph zu Solms-Hohensolms-Lich das Großkreuz, —
3) am 14. März dem evangelischen Pfarrer Ludwig Eich zu Geiß-Nidda, im Decanate Nidda, das Ritterkreuz 1. Klasse, — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 12. März dem Rentner Noah Nathan zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Sr. Hoheit dem Herzog zu Sachsen-Koburg-Gotha verliehenen Ritterkreuzes 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 24. Februar wurde der Christiane Sophie Mager aus Helmhof gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Witter, —
2) am 10. März wurde der Margarethe Meyer aus Schönberg gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen Familiennamens künftighin den Namen Hechler, — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. Februar den von dem Stadtvorstande zu Gießen auf die erste evangelische Pfarrstelle zu Gießen präsentirten Gymnasiallehrer Dr. Karl Naumann zu Worms für diese Stelle zu bestätigen;
2) am 28. Februar den Betriebsdirector Ernst Altvater zum Director der Oberhessischen Eisenbahnen, —
3) am 10. März den Generalsecretär des landwirthschaftlichen Vereins zu Wiesbaden Dr. Adolf Klaas zum Landescultur-Inspector für das Großherzogthum mit Wirkung vom 15. April l. J. an, — zu ernennen;
4) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Grebenhain Casimir Leo in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Büdingen zu versetzen;
5) am 11. März dem zweiten evangelischen Pfarrer Karl Matthes von Gedern die evangelische Pfarrstelle zu Ingenheim, im Decanate Zwingenberg, zu übertragen;
6) am 13. März den Lehrer an der Realschule zu Mainz Professor Ferdinand Albert zum Director an der Realschule zu Darmstadt mit Wirkung vom 1. April l. J. an zu ernennen;
7) an demselben Tage dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Friedrich Jacobi aus Ober-Rosbach die evangelische Pfarrstelle zu Schwarz, im Decanate Alsfeld, zu übertragen;
8) am 17. März den Reallehrer Dr. August Freiherrn von Gall in Darmstadt zum Lehrer an der Realschule zu Mainz, — den Gymnasiallehrer Dr. Karl Gaquoin in Gießen zum Lehrer an der Realschule zu Darmstadt, — den Reallehrer Dr. Ludwig Textor zu Alzey zum Lehrer an dem Gymnasium zu Gießen mit Wirkung vom 1. April l. J. an, — den Dirigenten der erweiterten Volksschule für Mädchen zu Gießen Schulinspector Karl Vigelius zum Director an der höheren Mädchenschule daselbst, — den Lehrer an der erweiterten Volksschule für Mädchen zu Gießen Dr. August Buchhold und den provisorischen Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Gießen Dr. Eduard Molly zu Lehrern an dieser Schule, — den Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg Wilhelm Maurer zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgerichte mit Wirkung vom 1. April l. J. an, —

9) am 20. März den außerordentlichen Professor an der Universität Leipzig Dr. Wilhelm Braune zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Landes-Universität, insbesondere für das Lehrfach der germanistischen Philologie und des Sanskrit, mit Wirkung vom 16. April l. J. an, — den Ministerialrath i. P. Wilhelm Reuling unter Belassung im Pensionsstande, sowie die Oberlandesgerichtsräthe Franz Königer und Emanuel Freiherrn von Ricou, letztere für die Dauer des dermalen von ihnen bekleideten Amtes, zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs, —
10) am 28. März den Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Wimpfen Otto Jost mit Wirkung vom 10. April l. J. an zum Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg, — zu ernennen.

---

1) Am 6. März wurden Heinrich Steuernagel aus Strebendorf und Konrad Kohler aus Heidelbach zu Aufsehern an dem Landeszuchthause, —
2) am 12. März wurde der Feldwebel im 3. Großherzoglichen Infanterie-Regiment Nr. 117 Johann Georg Weniger aus Leihgestern zum Ministerialkanzleidiener bei dem Ministerium der Finanzen mit Wirkung vom 1. April l. J. an, —
3) am 13. März wurde der Gefangenwärtergehülfe bei dem Provinzialarresthause zu Darmstadt Johannes Arheilger zum Gefangenwärter bei dem Haftlocale zu Darmstadt, — ernannt;
4) am 15. März wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Böllstein, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Johann Georg Fritz aus Albig, im Kreise Alzey, für diese Stelle bestätigt;
5) am 18. März wurde der Schulamtsaspirant Philipp Jacobi aus Nieder-Rosbach, im Kreise Friedberg, zum Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Gießen unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer ernannt.

Charaktererttheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 13. März den Lehrern an der Realschule zu Darmstadt Dr. Ludwig Weis und Dr. Ludwig Külp, sowie dem Lehrer an der Realschule zu Gießen Dr. Theodor Tasche den Character als „Professor" zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. März den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Michelstadt Heinrich Henning auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, — den Oberförster der Oberförsterei Büdingen Ludwig Leo auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste und unter Ertheilung des Charakters als „Forstmeister", —
2) am 13. März den evangelischen Pfarrer Friedrich Adolf Groß zu Stadecken, im Decanate Mainz, auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. Juli l. J. an, —
3) am 20. März den Kreis-Assistenzarzt für den Kreis Gießen Dr. Ferdinand Schmidt auf sein Nachsuchen, — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Osthofen, im Decanate Worms. Dotationsmäßiger Gehalt 2850 ℳ;
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Herrnsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900—1000 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 28. April 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Großherzogthum betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz vorgesehenen Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Ruhestandsversetzungen. — 8) Concurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Großherzogthum betreffend.

Die nachstehende Liste der auf Grund der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 bei Gerichten des Großherzogthums zugelassenen Rechtsanwälte, nebst beigefügten erläuternden Bemerkungen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 23. April 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

v. Bechtold.

Rechtsanwälte.

A. Provinz Starkenburg.

(Sämmtlich in Darmstadt wohnhaft, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen ein anderer Wohnort angegeben ist.)

Theodor Amend in Langen.
Heinrich Andres in Offenbach.
Otto Breidenbach.
Adolph Buchner.
Wilhelm Ceßner, Landrichter i. P.
Carl Davidsohn in Offenbach.
Dr. Friedrich Delp, Garnisons-Auditeur a. D.
Carl Eigenbrodt, Oberstabs-Auditeur a. D.
Dr. Carl Eigenbrodt, Bezirksstrafgerichts-Secretär i. P.
Dr. Wilhelm Franck, Ministerial-Registrator i. P.
Ferdinand Gallus.
Dr. Georg Gervinus.
Jacob Grünewald.

Julius Heumann.
Friedrich Heyer I., Justizrath.
Friedrich Heyer II.
Dr. Emil Hoffmann in Offenbach.
Dr. Ernst Emil Hoffmann.
Wilhelm Kekule.
Dr. Carl Kleinschmidt.
Dr. Jacob Koch.
Wilhelm Köhler.
Theodor Kornmesser, Hofgerichtsrath i. P.
Georg Krug.
Gustav Krug.
Bernhard Langenbach.
Jacob Laudenheimer.
Anton Lauteren.
Carl Lindt.
Carl Ludwig.
Dr. Adolph Lochmann.
Eduard Lotheißen, Justizrath u. Divisions-Auditeur.
Dr. Baruch Mainzer.
Hermann Massot.
Ignatz Metz.
Adolph Metz.
Hermann Metz.
Johannes Müller.
Gustav Oppenheimer.
Dr. Arthur Osann.
Friedrich Pfaff.
Dr. Ernst Pfeffinger in Offenbach.
Friedrich Purgold.
Carl Reh.
Dr. Carl Reuling.
Carl Sandhaas.
Ferdinand Schenck, Justizrath und Divisions-Auditeur.
Carl Schenck, Justizrath und Stabs-Auditeur a. D.
Dr. Carl Seibert.
Ernst Schmeel.
Dr. Robert Schmidt.
Eberhard Schödler.
Dr. Carl Schüler.
Ludwig Strecker in Offenbach.
Carl Volhard.
Dr. Carl Warthorst.
Dr. Hermann Weber in Offenbach.
Carl Weidenbusch.
Dr. Wilhelm Wenck.
Philipp Werle, Justizrath.
Ernst Wörner.
Wilhelm Zimmermann.

B. Provinz Oberhessen.

(Sämmtlich in Gießen wohnhaft, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen ein anderer Wohnort angegeben ist.)

Theophil Baist.
Friedrich Barth.
Ludwig Friedrich Wilhelm Briel.
Eduard Cellarius in Alsfeld, Hofgerichts-Secretär i. P.
Wilhelm Curtman in Friedberg.
Carl Diery.
Dr. Emil Dittmar.
Carl Dornseiff.
Dr. Franz Eckstein.
Dr. Egid Gutfleisch.
Rudolph Hirschhorn.
Hermann Jöckel in Friedberg.
Friedrich Kraft.
Ludwig Labroisse.
Wilhelm Ludwig Lauer.
Ferdinand Maurer in Herbstein, Landgerichts-Assessor i. P.
August Metz.
Dr. Carl Muhl.
Dr. Carl Ferdinand Neatz.
Dr. Anton Rosenberg.
Dr. Wilhelm Schüler.
Dr. Georg Schwarz.
Ludwig Seyd I. in Friedberg.
Ludwig Seyd II. in Friedberg.
Hermann Steinberger.
Eduard Thorwart.
Gustav Trapp in Friedberg, Justizrath.
Ottmar Weidig.

C. Provinz Rheinhessen.

(Sämmtlich in Mainz wohnhaft, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen ein anderer Wohnort angegeben ist.)

Johann Adam Balz in Worms.
Dr. Carl Brenner.
Dr. Ludwig Bruch.
Dr. Friedrich Carlebach.
August Daubistel.
Friedrich Falker.
Friedrich Forch.
Friedrich Görz.
Dr. Egid Grieser.
Franz Haas.
Dr. Philipp Hangen.
Ferdinand Kaden.
Dr. Johann Maria Kertell in Worms.
Dr. Carl Lambinet.
August Levi.
Dr. Bernhard Levi.
Dr. Eduard Levita.
Dr. Ludwig Anton Lippert.
Dr. Eduard Lucius.
Eduard Maier.
Dr. Philipp Mann.
Dr. Ferdinand Mayer.
Dr. Friedrich Mayer.
Dr. Ludwig Oppenheim.
Philipp Petri.
Dr. Carl Reinach.
Dr. Martin Scheerer.
Dr. Carl Stephan in Worms.
Dr. Alexander Hugo Struve.
Dr. Heinrich Wolfskehl.
Joseph Zuckmayer.

Bemerkungen.

I. Zu A. Provinz Starkenburg.

1) Die in Darmstadt wohnhaften Rechtsanwälte sind, soweit nachstehend nichts Abweichendes bemerkt ist, bei Großherzoglichem Landgerichte der Provinz Starkenburg und bei Großherzoglichem Oberlandesgerichte zugelassen.

Rechtsanwalt Dr. Carl Eigenbrodt, Bezirksstrafgerichtssecretär i. P., ist bei Großherzoglichem Landgerichte der Provinz Starkenburg zugelassen.

2) Die in Offenbach wohnhaften Rechtsanwälte sind bei Großherzoglichem Amtsgerichte Offenbach, bei Großherzoglichem Landgerichte der Provinz Starkenburg und bei der Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Offenbach zugelassen.

3) Rechtsanwalt Amend zu Langen ist bei Großherzoglichem Amtsgerichte Langen zugelassen.

II. Zu B. Provinz Oberhessen.

1) Die in Gießen und Friedberg wohnhaften Rechtsanwälte sind bei Großherzoglichem Landgerichte der Provinz Oberhessen zugelassen.

2) Rechtsanwalt Cellarius zu Alsfeld ist bei Großherzoglichem Amtsgerichte Alsfeld zugelassen.

3) Rechtsanwalt Maurer zu Herbstein ist bei Großherzoglichem Amtsgerichte Herbstein zugelassen.

III. Zu C. Provinz Rheinhessen.

1) Die in Mainz wohnhaften Rechtsanwälte sind bei Großherzoglichem Landgerichte der Provinz Rheinhessen und in den bei diesem Gerichte verhandelten Prozessen bis zur Einführung

eines gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzbuchs auch bei Großherzoglichem Oberlandesgerichte zugelassen.

(cf. Bekanntmachung vom 20. Juni 1879, die Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich betreffend, Regierungsblatt Nr. 31 Seite 490.)

2) Rechtsanwalt Balz zu Worms ist bei Großherzoglichem Amtsgerichte Worms, bei der Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Worms und bei Großherzoglichem Landgerichte der Provinz Rheinhessen — womit gleichzeitig die Zulassung bei Großherzoglichem Oberlandesgerichte mit der sub 1 erwähnten Beschränkung verbunden ist — zugelassen.

3) Rechtsanwalt Dr. Kertell zu Worms ist bei der Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Worms zugelassen.

4) Rechtsanwalt Dr. Stephan zu Worms ist bei Großherzoglichem Amtsgerichte Worms und bei der Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Worms zugelassen.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Altenhain . .	1820	67,910	3				
2	Betzenrod . .	2880	55,651	3	165	3,768	3	Aeltere Kriegsschulden.
3	Bobenhausen .	2700	39,392	3	180	2,719	3	Desgleichen.
4	Breungeshain .	2253	74,017	3				
5	Burkhards . .	3040	34,760	3	306	4,467	3	Grundbuchskosten.
6	Busenborn . .	1000	24,918	3				
7	Eichelsachsen . .	3850	30,354	3	1050	10,148	3	Parcellenvermessungskosten.
8	Eichelsdorf . .	4400	43,887	3	118	1,200	3	Aeltere Kriegsschulden.
					534	5,336	3	Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
9	Einartshausen .	1900	44,491	3				
10	Eschenrod . .	3000	41,771	3				
11	Feldkrücken . .	1770	51,034	3				
12	Freiensee . .	2600	22,001	3	400	3,430	3	Aeltere Kriegsschulden.
13	Gedern . . .	12000	39,929	3	235	0,865	3	Desgleichen?
14	Glashütten . .	2720	61,989	3				
15	Götzen . . .	1562	54,376	3				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
16	Gonterskirchen	2700	40,586	3				
17	Groß-Eichen	4060	41,414	3	165	1,783	3	Aeltere Kriegsschulden.
18	Hartmannshain	800	35,450	3				
19	Helpershain	3400	69,317	3	137	3,095	3	Desgleichen.
20	Herchenhain	1400	46,653	3				
21	Höckersdorf	1800	68,472	3				
22	Solms-Ilsdorf	450	41,517	3				
23	Kaulstos	500	22,704	3	565	35,218	3	Parcellenvermessungskosten.
24	Klein-Eichen	1100	45,169	3				
25	Köddingen	3600	55,594	3	92	1,636	3	Aeltere Kriegsschulden.
26	Kölzenhain	1050	50,165	3				
27	Lardenbach	1360	34,659	3				
28	Laubach	8500	21,549	3				
29	Meiches	1700	25,812	3				
30	Michelbach	1960	46,550	3				
31	Mittel-Seemen	1600	31,242	3				
32	Nieder-Seemen	2000	51,448	3				
33	Ober-Lais	975	17,445	3	1365	24,423	3	Desgleichen.
34	Ober-Schmitten	2600	50,777	3	150	2,933	3	Desgleichen.
35	Ober-Seemen	5300	50,627	3				
36	Ober-Seibertenrod	2000	57,518	3				
37	Rainrod	2263	24,854	3	546	7,116	3	Desgleichen.
38	Rebgeshain	1700	69,430	3				
39	Rudingshain	2410	37,101	3	202	3,459	3	Desgleichen.
40	Ruppertsburg	2000	15,741	3				
41	Schmitten	260	66,276	3	—	—		Der Voranschlag ist für 1878/80 aufgestellt und kommt hier ⅓ aus 780 M. der Gesammtumlage in Ansatz.
42	Schotten	11850	34,773	3	600	1,901	3	Aeltere Kriegsschulden.
43	Sellnrod	2700	49,212	3	570	10,892	3	Desgleichen.
44	Sichenhausen	1600	69,177	3				
45	Steinberg	2900	85,594	3				
46	Stornfels	1400	35,945	3				
47	Stumpertenrod	4245	51,796	3				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
48	Ulfa	4500	29,750	3				
49	Ulrichstein . .	3230	31,756	3	291	3,415	3	Auf das Communalsteuercapital der christlichen Einwohner.
50	Unt.-Seibertenrod	1800	44,026	3				
51	Volkartshain . .	1600	50,986	3				
52	Wetterfeld . .	1725	16,235	3	120	1,220	3	Aeltere Kriegsschulden.
					155	2,031	3	Parcellenvermessungskosten.
53	Wingershausen .	2160	55,242	3				
54	Wohnfeld . .	2200	60,616	3				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 3 Zielen und zwar in den Monaten Juni, August und October d. J. stattfinden soll.

Schotten, den 3. April 1880.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Dr. Dietzsch.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz vorgesehenen Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
		M.	₰.		
1	Bürgel mit Mühlheim	1000	33,244	6	
2	Dreieichenhain mit Götzenhain und Offenthal 185 M.	62	33,083	6	Der Voranschlag ist für 1880/82 aufgestellt, für 1880 werden 62 M. erhoben.
3	Egelsbach	578	39,200	6	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 fl. Normal-steuer-capital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
4	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim und Dietesheim . .	302	11,700	6	
5	Heusenstamm mit Hausen und Obertshausen	300	34,165	6	
6	Klein-Krotzenburg	203	25,827	6	
7	Langen	700	36,233	6	
8	Offenbach	9300	20,275	6	
9	Seligenstadt	1800	25,449	6	
10	Sprendlingen mit Neu-Isenburg .	420	26,755	6	
11	Weiskirchen mit Hainhausen und Jügesheim 967 ℳ	322	35,114	6	Der Voranschlag ist für 1879/81 aufgestellt, für 1880 werden 322 ℳ erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December d. J. stattfinden soll.

Offenbach, den 31. März 1880.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Marquard.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 8. April dem Hauptmann Wagner im 3. Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117 das Ritterkreuz 1. Classe und dem Feldwebel Reichert im 3. Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117 das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. März dem Leibkammerdiener Theodor Logoz, — dem Hoffourier Haushofmeister Carl Fleck und dem Kammerdiener Philipp Wolf die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland den beiden ersteren verliehenen großen, sowie der dem letzteren verliehenen kleinen goldenen Verdienstmedaille am St. Annenbande, —
2) am 27. März dem Geheimen Finanzrath Menges zu Darmstadt die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens 2. Classe mit dem Stern, — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. März den Rittmeister und Escadronschef im 2. Dragoner-Regiment Egenolf Freiherrn Röder von Diersburg zum Kammerherrn, —
2) am 3. April den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Nidda Paul Störger zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Herbstein, —
3) am 7. April den Professor an der technischen Hochschule Rudolph Werner zum Mitglied der Prüfungscommission für das Finanzfach und die technischen Fächer, —
4) am 10. April den Kaufmann Carl Mielcke und den Kaufmann Johann Heinrich Mayer zu Worms zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen zu Worms mit Wirkung bis zum 31. December 1882, — zu ernennen.

---

1) Am 28. Februar wurde der Kanzeidiener Adam Götz bei dem Ministerium der Finanzen zum Kanzleidiener bei der Ober-Rechnungskammer, —
2) am 12. März wurde der Feldwebel im 3. Infanterie-Regiment Nr. 117 Johann Georg Wemger aus Leihgestern zum Ministerialkanzleidiener bei dem Ministerium der Finanzen, — ernannt.
3) am 24. März wurde dem Schullehrer Heinrich Möser zu Rommelhausen, im Kreise Büdingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Blofeld, im Kreise Büdingen, —
4) am 27. März wurde dem Schullehrer Friedrich Winter zu Lang-Göns, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Altenstadt, im Kreise Büdingen, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Eduard Adolph aus Machtlos, im Kreise Ziegenhain, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weickartshain, im Kreise Gießen, — übertragen;
6) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reichelsheim i. O., im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Heinrich Peter Bormuth aus Gadernheim, im Kreise Bensheim, auf diese Stelle bestätigt;
7) am 28. März wurde der seitherige Landgerichtsdienersubstitut zu Seligenstadt Jacob Gärtner zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Gernsheim, —
8) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Wingershausen Johann Georg Hanstein zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Schotten, —
9) am 2. April wurde der Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Mainz Hugo Forch zum stellvertretenden Richter bei dem Rheinschifffahrtsgerichte, —
10) am 5. April wurde der Bauaufseher Friedrich Maus zu Büdesheim, im Kreise Bingen, zum Steueraufseher, — ernannt.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 18. März den Hofmusiker Karl Dequis temporär in den Ruhestand zu versetzen.

Am 5. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Eichelsachsen, im Kreise Schotten, Johann Theodor Krömmelbein auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt sind:

Drei Lehrerstellen an der Volksschule zu Darmstadt mit einem Anfangsgehalte von je 1350 ℳ jährlich. Zwei von diesen Stellen sind mit evangelischen Lehrern und eine davon ist mit einem katholischen Lehrer zu besetzen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 4. Mai 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Abänderung der Statuten der Bank für Süddeutschland betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend. — 4) Uebersicht der im Jahre 1879 in den Irrenanstalten des Großherzogthums verpflegten Kranken. — 5) Bekanntmachung, die für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1880 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend. — 6) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1880 betreffend. — 7) Ordensverleihungen. — 8) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 9) Charaktertheilungen. — 10) Namensveränderungen. — 11) Dienstentlassungen. — 12) Concurrenzeröffnungen. — 13) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

Abänderung der Statuten der Bank für Süddeutschland betreffend.

Nachdem der von der 24. ordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Bank für Süddeutschland am 16. v. Mts. beschlossenen Abänderung der unter dem 15. April 1879 im Regierungsblatt bekannt gemachten Zusatzbestimmung zu dem § 12 pos. 2 der Bankstatuten, welcher Zusatz nunmehr zu lauten hat:

„Die Direction wird ermächtigt, die seit dem 31. December 1875 präcludirten Noten alter Währung noch nachträglich bis zu dem anderweitigen Beschlusse einer späteren Generalversammlung der Actionäre einzulösen —"

die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. April 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Rautenbusch.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des ersten Quartals 1880 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) Die Schenkung des Johann Schrohe II. zu Bretzenheim an die katholische Kirche zu Bretzenheim zur Stiftung einer jährlichen heiligen Messe, im Betrage von 200 ℳ;

2) die Schenkung der Wittwe des Franz Borgenheimer zu Bensheim an die katholische Kirche zu Bensheim zur Stiftung eines Seelenamtes, im Betrage von 343 ℳ;

3) die Schenkung eines Ungenannten an das barmherzige Schwesternhaus zu Darmstadt zur Abhaltung zweier heiligen Messen, im Betrage von 200 ℳ;

4) die Schenkung des katholischen Pfarrers Jacobi zu Flonheim an die katholische Kirche zu Flonheim, bestehend in zwei Glocken mit Glockenstuhl im Werthe von 912 ℳ 63 ₰;

5) die Vermächtnisse des Rentners Joseph Brilmayer zu Bingen an die katholische Kirche zu Bingen

a. zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 1000 ℳ,

b. zur Anschaffung eines Geläutes für die Kapuzinerkirche zu Bingen, im Betrage von 15000 ℳ;

6) das Vermächtniß der Anna Maria Welsch zu Mainz an die Domkirche zu Mainz zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes, im Betrage von 300 ℳ;

7) die Schenkung des bischöflichen Ordinariates zu Mainz an die katholische Kirche zu Mommenheim zur Errichtung einer römisch-katholischen Pfarrei daselbst, im Betrage von 250 ℳ;

8) die Schenkung Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland zu Gunsten des Diakonissenhauses „Elisabethenstift" in Darmstadt, im Betrage von 1000 ℳ;

9) die Schenkung Ihrer Majestät der Königin von Württemberg zu Gunsten der vorgenannten Anstalt, im Betrage von 200 ℳ;

10) die Schenkung des Herrn de Luze in Bordeaux zu Gunsten derselben Anstalt, im Betrage von 200 ℳ;

11) die Schenkung der Sparkasse in Zwingenberg zu Gunsten derselben Anstalt, im Betrage von 200 ℳ;

12) die Schenkung der Mathildenstiftung für die Provinz Starkenburg zu Gunsten derselben Anstalt, im Betrage von 200 ℳ;

13) die Schenkung des Hülfsvereins im Großherzogthum für die Krankenpflege und Unterstützung der Soldaten im Felde zu Gunsten derselben Anstalt, im Betrage von 260 ℳ;

14) das Vermächtniß einer alten ungenannten Freundin des Hauses zu Gunsten derselben Anstalt, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰;

15) das Vermächtniß der Freifrau Louise von Bellersheim, geb. von Fürstenrecht, zu Gunsten derselben Anstalt, im Betrage von 514 ℳ 30 ₰;

16) die Schenkung der Erben der Theresia Saushaus zu Kempten an die katholische Kirche zu Kempten zur Stiftung eines Anniversariums und zweier heiligen Messen, im Betrage von 270 ℳ;

17) die Schenkung des Johann Blaum zu Dieburg an das bischöfliche Seminar zu Mainz gegen Entrichtuug einer lebenslänglichen jährlichen Rente von 2142 ℳ, im Betrage von 42857 ℳ;

18) die Schenkung eines Ungenannten an die Domkirche zu Mainz, im Betrage von 180 ℳ;

19) die Schenkungen
a. des Bonifazius-Vereines zu Mainz, im Betrage von 200 ℳ,
b. eines Ungenannten, im Betrage von 500 ℳ,
an die katholische Kirche zu Neustadt, zur Herstellung eines für kirchliche Zwecke zu Vielbrunn erworbenen Hauses;

20) die Schenkung der Wittwe Barbara Herzer zu Mombach an die katholische Kirche zu Mombach zur Stiftung eines Engelamtes, im Betrage von 180 ℳ;

21) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Zornheim, bestehend in einem Priester-Chormantel von Seidenbrokat, im Werthe von 200 ℳ;

22) die Schenkung der Spar- und Leihkasse zu Bingen zu Gunsten des Pestalozzi-Vereins zu Bingen, im Betrage von 200 ℳ;

23) das Vermächtniß des Hofgerichtsadvocaten Benedict Rosenberg zu Gießen zu Gunsten der Gemeinde Ortenberg, beziehungsweise der dasigen Ortsarmen, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰;

24) die Schenkungen
1) des Löb Bodenheimer zu Biblis im Betrage von 428 ℳ 57 ₰;
2) des Abraham Bodenheimer daselbst im Betrage von 600 ℳ;
3) des Salomon Bodenheimer I. daselbst, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰;
4) des Marx Bodenheimer I. daselbst, im Betrage von 257 ℳ 14 ₰;
5) des Anschel Bodenheimer II. daselbst, im Betrage von 214 ℳ 29 ₰;
6) des Salomon Bodenheimer II. daselbst, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰;
7) des Emanuel und Herz Hochschild daselbst, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰;
8) des Koppel Hochschild daselbst, im Betrage von 257 ℳ 14 ₰;
9) des Meyer Hochschild daselbst, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰;
10) der Süs Fränkel Wittwe und Söhne Samuel und Salomon daselbst, im Betrage von 308 ℳ 57 ₰;
zu Gunsten der israelitischen Religionsgemeinde zu Biblis behufs Ankaufs einer Schulhofraithe;

25) die im Jahre 1868 Seitens der Heinemann'schen Stiftung in Kopenhagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Crainfeld behufs Erbauung eines Badehauses zugewendete Schenkung im Betrage von 200 Thlr. = 600 ℳ;

26) die Schenkung der Sparkasse zu Offenbach an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 175 ℳ;

27) die Vermächtnisse der Joseph Gottschalk's Eheleute zu Bingen an die katholische Kirche zu Bingen zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰;

28) die Schenkung der Erben des Peter Wolf zu Mombach an die katholische Kirche zu Mombach zur Stiftung zweier Aemter unter dem Namen „Johannes Cloos'sche Familienstiftung", im Betrage von 400 ℳ;

29) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Friedberg zu Kirchenbauzwecken, gegen Entrichtung einer lebenslänglichen jährlichen Rente zu 4 Procent von 7000 ℳ, bestehend in verschiedenen Werthpapieren im dermaligen Betrage von 7125 ℳ 75 ₰;

30) die Schenkung der Frau Dr. Berna zu Büdesheim, im Kreise Friedberg, an die Gemeinde Büdesheim zur Erbauung eines zweiten Schulhauses, im Betrage von 1200 ℳ;

31) die Schenkung der Erben des zu Bingen verstorbenen Franz Cäsar Braun an die evangelische Kirche zu Bingen zur Unterhaltung der Grabstätte der Braun'schen Eheleute und Aufbesserung des Gehalts des evangelischen Pfarrers, im Betrage von 1500 ℳ;

32) die Schenkung der Erben des zu Mainz verstorbenen Carl Bettelhäuser an die evangelische Kirche zu Mainz, im Betrage von 1000 ℳ;

33) das Vermächtniß des Georg Ludwig Färber zu Mainz an die Stadt Mainz mit der Verpflichtung zur Unterhaltung des Familiengrabs des Johann Heinrich Färber auf dem dasigen Friedhof, im Betrage von 400 ℳ;

34) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Neu-Ysenburg zur Bestreitung von Cultuskosten, im Betrage von 500 ℳ;

35) die Vermächtnisse der Adam Koch's Eheleute zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Peter zu Mainz zur Stiftung zweier jährlichen Seelenämter, im Betrage von 600 ℳ;

36) die Schenkungen

a. des Bonifazius-Vereines zu Bamberg, im Betrage von 600 ℳ,

b. des Bonifazius-Vereines zu Mainz, im Betrage von 500 ℳ,

an die katholische Kirche zu Flonheim zu Kirchenbauzwecken;

37) die Schenkung der Frau Charlotte Walldorf, geb. Stumpf, zu Partenheim an die evangelische Kirche zu Wolfsheim zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 400 ℳ;

38) die Schenkung des Friedrich Weiß zu Liederbach an die evangelische Kirche zu Oberrod, bestehend in einer fertigen Kirchenorgel, im Werthe von 1200 ℳ;

39) die Schenkung der Wittwe Katharina Nack zu Heppenheim an die katholische Kirche zu Heppenheim zu Kirchenbauzwecken, im Betrage von 200 ℳ;

40) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Mühlheim zu Kirchenbauzwecken, im Betrage von 835 ℳ 91 ₰;

41) die Schenkung des Comité's der Landes-Gewerbeausstellung in Offenbach an die Handelskammer zu Offenbach, bestehend aus verschiedenen Mobilien und Bureau-Utensilien sowie einem Capitale von 7500 ℳ;

42) die Schenkung des Grafen Ferdinand von Hahn zu Schloß Neuhaus in Holstein an die katholische Kirche zu St. Stephan zu Mainz zur Stiftung eines Seelenamtes für seine verstorbene Schwester Ida Gräfin Hahn-Hahn, im Betrage von 300 ℳ;

43) die Schenkungen des Jacob Appel V. zu Gonsenheim an die katholische Kirche zu Gonsenheim

a. zu Kirchenbauzwecken, im Betrage von 400 ℳ,

b. zur Stiftung von 4 jährlichen Seelenämtern, im Betrage von 600 ℳ;

44) das Vermächtniß des Adam Dehé aus Bürgel an die katholische Kirche zu Offenbach zur Vertheilung von Brod an die Ortsarmen daselbst ohne Unterschied der Confession, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰;

45) die Schenkung des Geheimen Oberforstrathes i. P. von Stockhausen zu Darmstadt an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 1000 ℳ;

46) das Vermächtniß des Kupferschmieds Karl Ludwig Kirsch in Gießen zu Gunsten der Stadt Gießen, beziehungsweise bedürftiger Gießener Wittwer und Wittwen, im Betrage von 2571 ℳ 43 ₰;

47) das Vermächtniß des Konrad Vogel II. in Semd zu Gunsten der Gemeinde Semd, bezw. der dasigen Ortsarmen, im Betrage von 1200 ℳ

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. April 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck. Schaum.

Bekanntmachung,

die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. December 1873 (Regsbl. Nr. 49) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ortseinnehmerei Neckar-Steinach die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein ertheilt worden ist.

Darmstadt, den 9. April 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Ewald.

Uebersicht

der im Jahre 1879 in den Irrenanstalten des Großherzogthums verpflegten Kranken.

Es wurden verpflegt:

A. Im Großherzoglichen Landeshospital:

Bestand der Pfleglinge am 1. Januar 1879.			Zugang im Laufe des Jahres 1879.			Gesammtsumme der Pfleglinge in 1879.			Abgang in 1879 durch						Summe des Abgangs in 1879.			Bestand der Pfleglinge am Ende des Jahres 1879.		
									Entlassung.			Tod.								
Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.
205	180	385	27	24	51	232	204	436	10	8	18	16	13	29	26	21	47	206	183	389
Nach der Heimath gehören an:																				
1) der Provinz Starkenburg .						119	116	235												
2) „ „ Oberhessen . .						49	41	90												
3) „ „ Rheinhessen .						62	46	108												
4) dem Auslande						2	1	3												
Summe						232	204	436												

B. In der Großherzoglichen Landesirrenanstalt:

Bestand der Pfleglinge am 1. Januar 1879.			Zugang im Laufe des Jahres 1879			Gesammtsumme der Pfleglinge in 1879.			Abgang in 1879 durch						Summe des Abgangs in 1879.			Bestand der Pfleglinge am Ende des Jahres 1879.		
									Entlassung.			Tod.								
Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.	Mr.	Fr.	Sa.
153	200	353	73	85	158	226	285	511	38	52	90	14	15	29	52	67	119	174	218	392
Nach der Heimath gehören an:																				
1) der Provinz Starkenburg .						115	129	244												
2) „ „ Oberhessen . .						46	64	110												
3) „ „ Rheinhessen .						57	81	138												
4) dem Auslande						8	11	19												
Summe						226	285	511												

Darmstadt, den 27. März 1880.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.
Küchler.

Bekanntmachung,

die für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1880 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen von der Stadt Mainz für das 1. Quartal 1880 folgende Umlagen erhoben werden:

207,206 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 10,5 ₰ auf das 1879/80er Steuercapital der Einwohner und Forensen

514 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 0,147 ₰ Kirchenbedürfnisse auf das 1879/80er Steuercapital der evangelischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ursprünglich für den Monat März in Aussicht genommene, in einem Ziel zur Ausführung gelangende Erhebung dieser Umlagen nunmehr im Monat April d. J. zu erfolgen hat.

Mainz, den 9. April 1880.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
v. Röder.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1880 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach pro 1880 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz Drei Pfennige von Einem Gulden Normalsteuercapital der Israeliten in den zum Rabbinat Offenbach gehörigen israelitischen Gemeinden Babenhausen, Bürgel, Dietesheim, Dietzenbach, Dreieichenhain, Dudenhofen, Götzenhain, Groß-Steinheim, Hergershausen, Heusenstamm, Klein-Krotzenburg, Offenthal, Seligenstadt, Sickenhofen, Sprendlingen und Weiskirchen im Monat Mai dieses Jahres in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 15. April 1880.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Marquard.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. April dem Forstwarten der Forstwartei Fasanerie in der Oberförsterei Kranichstein Förster Ludwig Christoph Müller in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienste das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 17. April dem Kanzleidiener bei dem Verwaltungsgerichtshofe, der Brandversicherungs-Commission und der Centralstelle für die Landes-Statistik Georg Becker in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen Dienste das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) am 21. April dem Ministerialkanzleidiener bei dem Ministerium des Innern und der Justiz Johann Heinrich Grünewald in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienste die silberne Verdienstmedaille des Ludewigsordens, —
4) am 24. April dem Kanzler der Landes-Universität Geheimerath Professor Dr. Hermann Wasserschleben das Comthurkreuz 2. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, — den Professoren Dr. Wilhelm Oncken, Dr. August Streng und Dr. Lothar Seuffert das Ritterkreuz 1. Klasse dieses Ordens, — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 12. April dem Forstmeister Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Leiningen Walter Ritter von Plönnies zu Amorbach die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes 1. Classe von dem Orden des Zähringer Löwen — zu ertheilen.

Charaktererertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. April dem Professor der Botanik an der Landes-Universität Gießen Dr. Hermann Hoffmann den Character als „Geheimer Hofrath", —
2) an demselben Tage dem Kreis-Baumeister des Kreis-Bauamts Gießen Baurath Hermann Holzapfel den Character als „Geheimer Baurath", — zu verleihen.

Namensveränderungen.

1) Am 4. März wurde der Maria Luck zu Bessungen, jetziger Ehegattin Seiner Erlaucht des Herrn Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, gestattet, künftighin den Namen Frau Lichtenberg, —
2) am 8. April wurde dem Emil Struth aus Lauterbach, dermalen zu Mailand, gestattet, künftighin den Familiennamen Struth-Pferstorff, — zu führen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 27. März den Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms Karl Naumann auf sein Nachsuchen behufs Uebertritts in den Kirchendienst vom 1. April d. J. an aus dem Staatsdienste zu entlassen.

---

1) Am 28. März wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Schotten Adam Seibert, —
2) am 1. April wurde der Rabbine Dr. E. B. Cahn zu Mainz von dem Amte eines Rabbinen zu Mainz auf sein Nachsuchen, — entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Sandbach-Neustadt, im Decanate Reinheim, zu welcher dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg das Präsentationsrecht zusteht. Dotationsmäßiger Gehalt 3434 ℳ;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Gimbsheim, im Decanate Oppenheim. Dotationsmäßiger Gehalt 3807 ℳ;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms mit einem jährlichen Gehalte von 1200 ℳ;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lang-Göns, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rudingshain, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Braunshard, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
7) die evangelische Pfarrstelle zu Ettingshausen, im Decanate Grünberg, zu welcher dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich das Präsentationsrecht zusteht. Dotationsmäßiger Gehalt 1433 ℳ

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 19. Februar der Hoftheaterdiener Wilhelm Burkhard zu Darmstadt;
2) am 26. Februar der Gendarmerie-Brigadier i. P. Johann Valentin Romig zu Osthofen;
3) am 27. Februar der Oberförster i. P. Karl von Schmalkalder zu Homburg v. d. H.;
4) am 5. März der Fiskalanwalt für die Provinz Rheinhessen i. P., Oberfinanzrath Franz Heinrich Wolfgang Betz zu Mainz;
5) am 6. März der Hauptmann a. D. Karl Friedrich von Muralt zu Worms;
6) an demselben Tage der katholische Pfarrer Carl Hilgenreiner zu Dromersheim;
7) am 7. März der evangelische Pfarrer Kirchenrath Amandus Jacob Müller zu Wallertheim;
8) am 10. März der katholische Lehrer Joseph Reif zu Seligenstadt;
9) am 29. März der Districtseinnehmer i. P. Johann Baptist Klein zu Alzey;
10) am 9. April der Domänenpfandmeister i. P. Ludwig Scriba zu Heppenheim;
11) an demselben Tage der Schullehrer Jacob Burk zu Lampertheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 8. Mai 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungs-Anstalt für 1879 betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach.

Bekanntmachung,

die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungs-Anstalt für 1879 betreffend.

Das Bedürfniß der Großherzoglichen Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1879 berechnet sich folgendermaßen:

a. An Brandentschädigungen mit Abschätzungskosten, und zwar:

in der Provinz Oberhessen	215911 ℳ 90 ₰
(darunter:	
41480 ℳ 16 ₰ vom Brande zu Heuchelheim am 1. Januar 1879,	
15040 ℳ 82 ₰ vom Brande zu Butzbach am 4. December 1879,	
13860 ℳ 02 ₰ vom Brande zu Bruchenbrücken am 18. Juli 1879, und	
11571 ℳ 64 ₰ vom Brande zu Appenrod am 30/31. Januar 1879);	
in der Provinz Starkenburg	381473 ℳ 38 ₰
(darunter:	
37453 ℳ 14 ₰ vom Brande zu Gernsheim am 27. August 1879,	
18165 ℳ 74 ₰ vom Brande zu Seligenstadt am 15. Juni 1879,	
16623 ℳ 79 ₰ vom Brande zu Astheim am 30. Januar 1879,	
11977 ℳ 75 ₰ vom Brande zu Seligenstadt am 17. October 1879, und	
11487 ℳ 71 ₰ vom Brande zu Groß-Rohrheim am 16. Sept. 1879);	
zu übertragen	597385 ℳ 28 ₰

	Uebertrag	597 385 M. 28 ₰.
in der Provinz Rheinhessen		511 111 M. 88 ₰.
(darunter:		
51 511 M. 66 ₰. vom Brande zu Mainz am 12. Juli 1879,		
51 492 M. 47 ₰. vom Brande zu Gaulsheim am 6. Mai 1879,		
33 408 M. 04 ₰. vom Brande zu Dautenheim am 29. August 1879,		
24 804 M. 25 ₰. vom Brande zu Alzey am 9. Februar 1879,		
17 926 M. 14 ₰. vom Brande zu Osthofen am 23. März 1879,		
15 860 M. 85 ₰. vom Brande zu Bechtolsheim am 15. Sept. 1879,		
12 618 M. 50 ₰. vom Brande zu Hochheim am 9. December 1879,		
12 263 M. 09 ₰. vom Brande zu Osthofen am 3. April 1879,		
12 077 M. 82 ₰. vom Brande zu Gaulsheim am 26. October 1879,		
11 568 M. 90 ₰. vom Brande zu Alzey am 16. Februar 1879,		
11 552 M. 14 ₰. vom Brande zu Gau-Bischofsheim am 19. Februar 1879, und		
10 125 M. 14 ₰. vom Brande zu Mainz am 6. Februar 1879);		
folglich an Entschädigungen und Abschätzungskosten zusammen		1 108 497 M. 16 ₰.
b. An Verwaltungskosten, und zwar:		
Besoldungen und ständige Remunerationen . .	12 463 M. 57 ₰.	
Copialgebühren	48 M. 60 ₰.	
Miethe für das Bureaulocal der Brandversicherungs-Commission	800 M. — ₰.	
Unterhaltung der Canzlei-Schreibmaterialien und Buchbinderarbeiten	2 236 M. 74 ₰.	
Porto der Brandversicherungs-Commission und der Brandversicherungskasse	553 M. 88 ₰.	
Deserviten und Auslagen ꝛc.	266 M. 10 ₰.	
Kosten der Revision von Brandversicherungsanschlägen	11 M. 10 ₰.	
Kosten der verstärkten Brandversicherungs-Commission	120 M. 40 ₰.	16 500 M. 39 ₰.
c. Gebühren der Großherzoglichen Steuercommissäre: für Führung der Brandkataster im Jahre 1879 9428 M. und 715 M. 70 ₰. = . .	10 143 M. 70 ₰.	
für Repartition der Brandentschädigungsbeiträge, Fertigung der Erhebregister und Anforderungszettel	7300 M. — ₰.	17 443 M. 70 ₰.
d. An Unter- und Ober-Erhebgebühren		47 510 M. 48 ₰.
e. An verschiedenen Ausgaben: Kostenbeitrag in Betreff des Verbands öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten Deutschlands ꝛc. . .		354 M. — ₰.
f. Beitrag in den Fonds zur Unterstützung von Personen, welche in Folge Theilnahme an den Löschanstalten verunglückten ꝛc., Art. 1 des Gesetzes vom 10. September 1878		12 500 M. — ₰.
im Ganzen also auf		1 202 805 M. 73 ₰.

Behufs Deckung des Bedürfnisses sollen, nach Beschluß der, gemäß Gesetz vom 10. September 1878 constituirten, verstärkten Brandversicherungs-Commission vom 15. April 1880 — und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 22. April 1880, Nr. M. J. 8802 — auf je Einhundert Mark Versicherungscapital, das nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1879 beträgt:

in der Provinz	Oberhessen . .	242 008 850 ℳ.
„ „ „	Starkenburg .	356 510 010 „
„ „ „	Rheinhessen .	294 374 150 „
	demnach im Ganzen	892 893 010 ℳ,

Vierzehn Pfennige Beitrag

ausgeschlagen und in Einem Ziele, in den ersten fünf und zwanzig Tagen des Monats Juli laufenden Jahres, erhoben werden.

Man bringt dies, bestehender Verordnung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 26. April 1880.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.

v. Preuschen.

Krömmelbein.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ.	₰		ℳ.	₰		
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach . .	2213	67,715	6	60	2,009	6	Evang. Kirchspielskosten.
					29	14,736	6	Desgl. kath.
2	Airlenbach . .	2205	40,714	6				
3	Annelsbach $18^{78}/_{80}$	350	16,489	6				
4	Asselbrunn . .	700	37,817	6	58	3,436	6	Parcellenvermessungskosten.
5	Beerfelden . .	14500	52,749	6	1144	9,487	6	Desgleichen.
					770	3,353	6	Evang. Kirchspielskosten.
					61	8,372	6	Desgl. kath.
6	Birkert B. S. .	800	60,087	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	M.		
7	Birkert H. S. .	437	78,175	6				
8	Bockenrod $18^{78}/_{80}$	526	21,125	6	80	4,202	6	Evang. Kirchspielskosten von Reichelsheim.
					30	6,250	6	Desgl. von Fränkisch-Crumbach.
9	Böllstein . . .	1618	70,779	6	43	2,057	6	Evang. Kirchspielskosten.
10	Breitenbrunn . .	3900	70,440	6	30	0,602	6	Desgleichen.
					2	10,256	6	Desgl. kath.
11	Bullau . . .	2144	51,712	6	77	2,523	6	Desgl. evang.
					1	6,250	6	Desgl. kath.
12	Dorf-Erbach . .	1000	28,661	6	60	2,753	6	Desgl. evang.
					2	18,182	6	Desgl. kath.
13	Dusenbach $18^{78}/_{80}$	100	4,404	6				
14	Eberbach $18^{78}/_{80}$	932	47,189	6				
15	Ebersberg. . .	1700	53,695	6				
16	Elsbach $18^{78}/_{80}$.	200	12,092	6				
17	a. Erbach . .	23200	60,259	6	600	2,653	6	Desgl. evang.
					149	13,375	6	Desgl. kath.
	b. Roßbach . .	—	—		3	2,679	6	Desgl. evang.
18	Erbuch . . .	550	44,824	6				
19	Erlenbach . . .	1775	73,712	6				
20	Ernsbach . . .	500	44,843	6	22	2,669	6	Desgleichen.
					4	11,765	6	Desgl. kath.
21	Erzbach . . .	2124	57,374	6				
22	Etzean . . .	900	46,819	6	28	3,282	6	Desgl. evang.
					9	14,062	6	Desgl. kath.
23	Etzen-Gesäß . .	1690	60,361	6				
24	Falken-Gesäß . .	4300	57,030	6	213	3,361	6	Desgl. evang.
25	Forstel $18^{78}/_{80}$.	1090	43,180	6				
26	Frohnhofen $18^{78}/_{80}$	570	38,409	6				
27	Fürstengrund .	2300	51,608	6	72	1,802	6	Desgleichen.
					13	9,181	6	Desgl. kath.
					24	0,691	6	Parcellenvermessungskosten.
28	Gammelsbach .	5155	69,608	6	196	3,462	6	Evang. Kirchspielskosten.
					3	4,172	6	Desgl. kath.
29	Gersprenz $18^{78}/_{80}$	1609	63,073	6	50	1,983	6	Desgl. evang.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
30	Groß-Gumpen .	2700	37,715	6	165	2,308	6	Desgleichen.
31	Günterfürst . .	1300	42,359	6	61	2,669	6	Desgleichen.
					7	12,281	6	Desgl. kath.
32	Güttersbach . .	2400	56,174	6				
33	Gumpersberg . .	745	50,471	6	55	3,781	6	Desgl. evang.
34	Haingrund . .	2276	75,016	6	7	0,312	6	Desgleichen.
					74	10,027	6	Desgl. kath.
35	Hainstadt . . .	4903	54,369	6	45	0,717	6	Desgl. evang.
					91	11,285	6	Desgl. kath.
36	Haisterbach . .	1508	38,119	6	178	6,306	6	Parcellenvermessungskosten.
					92	2,685	6	Evang. Kirchspielskosten.
37	Hassenroth . .	2230	77,433	6				
38	Hebstahl . . .	1900	52,618	6	100	3,391	6	Desgleichen.
					11	8,488	6	Desgl. kath.
39	Hembach $18^{78}/_{80}$	392	21,176	6				
40	Hesselbach . .	1597	79,770	6	141	8,761	6	Desgleichen.
41	Hetschbach . .	611	15,911	6	146	8,513	6	Desgleichen.
42	a. Hetzbach . .	2054	19,413	6	253	2,960	6	Desgl. evang.
					3	0,417	6	Desgl. kath.
					568	8,707	6	Parcellenvermessungskosten.
	b. auf die Einwohn. des Forsts Bullau	116	5,561	6				
43	Höchst . . .	8050	30,908	6	3000	23,567	6	Desgleichen.
					70	9,430	6	Kath. Kirchspielskosten.
44	Höllerbach . .	1130	47,483	6				
45	Hummetroth . .	1475	58,293	6	42	2,304	6	Parcellenvermessungskosten.
46	Hüttenthal . .	2950	54,605	6				
47	Kailbach jens. .	715	40,173	6	12	3,438	6	Kath. Kirchspielskosten.
					13	3,725	6	Desgl. evang.
48	Kimbach . . .	1868	43,005	6	150	4,739	6	Desgleichen.
					21	10,269	6	Desgl. kath.
49	Kirch-Beerfurth .	2160	79,295	6				
50	Kirch-Brombach .	6100	58,393	6	338	3,806	6	Desgl. evang.
					15	9,398	6	Desgl. kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
51	Klein-Gumpen .	2000	43,783	6	50	1,279	6	Desgl. evang.
					1	7,692	6	Desgl. kath.
52	König . . .	9740	39,777	6	404	1,686	6	Aeltere Kriegsschulden.
					210	1,131	6	Evang. Kirchspielskosten.
					21	10,081	6	Desgl. kath.
					1395	9,722	6	Parcellenvermessungskosten.
53	Langen-Brombach B. S. . . .	4100	58,807	6				
54	Langen-Brombach F. S. . .	941	35,563	6	57	2,558	6	Evang. Kirchspielskosten.
					2	14,286	6	Desgl. kath.
55	Lauerbach . .	1850	57,632	6				
56	Lützel-Wiebelsbach	5671	77,707	6	35	0,633	6	Desgl. evang.
					133	9,911	6	Desgl. kath.
					50	0,979	6	Parcellenvermessungskosten.
57	Michelstadt . .	23859	48,115	6	941	2,542	6	Evang. Kirchspielskosten.
					240	13,143	6	Desgl. kath.
					376	0,804	6	Aeltere Kriegsschulden.
					546	2,341	6	Parcellenvermessungskosten.
58	Mittel-Kinzig .	1100	59,086	6	69	3,764	6	Evang. Kirchspielskosten.
59	Momart . . .	1000	24,534	6				
60	Mühlhausen . .	208	59,378	6	8	3,167	6	Parcellenvermessungskosten.
					10	5,152	6	Schafweidekosten.
61	Mümling-Grumb.	3400	38,034	6	149	2,753	6	Parcellenvermessungskosten.
					17	22,280	6	Kath. Kirchspielskosten.
62	Neustadt . . .	3460	30,554	6	52	0,707	6	Desgl. evang.
					45	9,056	6	Desgl. kath.
63	Nieder-Kainsbach	4030	69,077	6	115	2,092	6	Desgl. evang.
64	Nieder-Kinzig .	2761	81,696	6	11	9,599	6	Desgl. kath.
					94	3,898	6	Desgl. evang.
65	Ober-Finkenbach .	2592	62,054	6	104	3,519	6	Desgleichen.
					3	2,779	6	Desgl. kath.
66	Ob.-Hiltersklingen	1300	61,761	6	21	1,025	6	Desgl. evang.
					6	12,658	6	Desgl. kath.
67	Ober-Kainsbach .	4060	66,513	6	124	2,237	6	Desgl. evang.
					7	8,750	6	Desgl. kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
68	Ober-Kinzig . .	2242	54,616	6	37	1,227	6	Parcellenvermessungskosten.
					145	3,639	6	Evang. Kirchspielskosten.
					11	10,175	6	Desgl. kath.
69	Ober-Kleingumpen 18$^{78}/_{80}$ . .	516	24,915	6	35	1,711	6	Desgl. evang.
70	Ober-Mossau . .	1700	27,809	6	69	1,271	6	Desgleichen.
					6	13,591	6	Desgl. kath.
71	Ober-Ostern . .	3542	46,077	6				
72	Ober-Sensbach .	2200	46,933	6				
73	Olfen	1600	58,953	6				
74	Pfaffen-Beerfurth	4400	83,364	6	101	2,287	6	Desgl. evang.
					2	14,286	6	Desgl. kath.
75	Pfirschbach . .	720	35,325	6				
76	Raibreitenbach .	3000	57,085	6	22	0,717	6	Desgl. evang.
					22	10,536	6	Desgl. kath.
					89	2,065	6	Parcellenvermessungskosten.
77	a. Raubach 18$^{78}/_{80}$	366	57,976	6				
	b. Raubach m. Falkengesäßer Forst	—	—		13	2,557	6	Evang. Kirchspielskosten.
78	Rehbach . . .	2700	53,688	6	25	2,468	6	Desgleichen.
					10	12,500	6	Desgl. kath.
79	Reichelsheim . .	8343	47,541	6	257	2,223	6	Desgl. evang.
80	Rimhorn . . .	2872	38,552	6	304	5,648	6	Desgleichen.
					4	9,501	6	Desgl. kath.
81	Rohrbach . . .	2558	62,650	6				
82	Rothenberg . .	4190	32,984	6				
83	Sandbach . .	2640	32,842	6	72	1,383	6	Parcellenvermessungskosten.
					39	0,666	6	Evang. Kirchspielskosten.
					40	10,709	6	Desgl. kath.
84	Schöllenbach . .	3235	68,125	6	172	5,309	6	Desgl. evang.
					5	1,216	6	Desgl. kath.
85	Schönnen . . .	2020	58,978	6	81	2,681	6	Desgl. evang.
86	Seckmauern . .	4088	71,615	6	154	9,760	6	Desgl. kath.
87	Steinbach . .	11000	65,344	6	202	2,551	6	Desgl. evang.
					18	15,000	6	Desgl. kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
88	Steinbuch . .	2400	59,479	6	93	2,440	6	Desgl. evang.
					7	13,209	6	Desgl. kath.
89	Stockheim . .	1372	55,122	6				
90	Unter-Finkenbach .	1270	60,542	6				
91	Unt.-Hiltersklingen	1579	40,884	6				
92	Unter-Mossau .	2000	29,489	6				
93	Unter-Ostern . .	3017	59,226	6				
94	Unter-Sensbach .	3100	50,178	6	153	3,387	6	Desgl. evang.
					2	9,804	6	Desgl. kath.
95	Vielbrunn . .	3460	35,819	6	290	4,323	6	Desgl. evang.
					64	0,939	6	Desgl. kath.
96	Wald-Amorbach .	1840	59,202	6				
97	Wallbach . . .	2317	83,411	6				
98	Weiten-Gesäß .	2012	38,135	6	87	2,447	6	Desgl. evang.
					15	12,605	6	Desgl. kath.
					40	0,758	6	Aeltere Kriegsschulden.
					65	1,540	6	Parcellenvermessungskosten.
99	a. Würzberg allein	4200	74,389	6	154	3,246	6	Evang. Kirchspielskosten.
					22	12,571	6	Desgl. kath.
	b. Würzberg mit Eulbach . .	413	6,484	6				
	c. Eulbach mit Eulbacher Forst Revier Eulbach	—	—		8	11,765	6	Desgleichen.
100	Zell	2778	50,045	6	96	2,292	6	Desgl. evang.
					9	11,842	6	Desgl. kath.
					12	0,316	6	Parcellenvermessungskosten.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December stattfinden soll.

Erbach, den 13. März 1880.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Jost.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 25. Mai 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung der Ergebnisse der Verwaltung der Civildiener-Wittwenkasse von den Jahren 1877, 1878 und 1. Quartal 1879. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 4) Ordensverleihung. — 5) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Verwaltung der Civildiener-Wittwenkasse von den Jahren 1877, 1878 und 1. Quartal 1879.

In Gemäßheit des Art. 23 des Gesetzes vom 22. Januar 1861, das Civildiener-Wittwen-Institut betr., wird auf den Grund der abgeschlossenen Rechnungen nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 21. April 1880.

Großherzogliche Civildiener-Wittwenkasse-Commission.

Draudt.

Dr. Lembke.

		1877.		1878.		1. Qu. 1879.	
	A. Einnahme für laufende Bedürfnisse.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.
1	Kassevorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
2	Ausstände aus vorhergehenden Rechnungen . . .	70	50	75	32	—	—
	zu übertragen	70	50	75	32	—	—

		1877.		1878.		1. Qu. 1879.	
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.
	Uebertrag	70	50	75	32	—	—
3	Eintrittsgelder:						
	I. beim Eintritt in das Civildiener-Wittwen-Inst. neues Verhältniß	40 072	55	35 215	45	6 900	82
	II. bei Beförderungen: neues Verhältniß	9 077	19	4 517	23	1 371	44
	III. beim Uebertritt in weitere Ehen: neues Verhältniß	167	50	106	79	—	—
4	Beiträge:						
	I. von den Mitgliedern:						
	a) im alten Verhältniß	674	81	598	70	1	65
	b) im neuen Verhältniß	112 419	38	111 587	72	27 915	76
	c) aus den neu erworbenen Landestheilen .	45	08	45	08	11	27
	II. von anderen Kassen	2 571	43	2 571	43	6 000	—
5	Sterbquartalien:						
	a) im alten Verhältniß	1 980	—	2 330	—	460	—
	b) im neuen Verhältniß	53 610	—	46 180	—	9 160	—
6	Zinsen von Activvermögen:						
	I. von Capitalien auf Namen stehend . . .	27 999	11	30 977	86	—	—
	II. von Staatsrenten	19 033	98	19 033	98	—	—
	III. von Werthpapieren auf Inhaber	71 167	31	65 109	57	—	—
	IV. von Kaufschillingen	1 895	—	1 895	—	—	—
	V. von gestundeten Eintrittsgeldern	183	61	15	66	12	09
	VI. von provisorisch angelegtem Kassevorrath . .	888	51	842	46	—	—
7	Coursgewinn (von Zinscoupons)	151	02	83	02	—	—
8	Zuschuß aus der Hauptstaatskasse	92 057	37	120 746	95	58 750	45
	Summe A. Einnahme für laufende Bedürfnisse	434 064	35	441 932	22	110 583	48
	B. Einnahme für Erhaltung des Vermögens.						
13	Kassevorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
14	Ausstände aus vorhergehenden Rechnungen . . .	—	—	—	—	—	—
15	Eingezogenes Activvermögen:						
	I. Capitalien, auf Namen stehend	16 810	—	75 600	—	—	—
	II. Staatsrenten	—	—	—	—	—	—
	III. Werthpapiere auf Inhaber	118 459	60	13 842	85	—	—
	IV. Kaufschillinge	—	—	—	—	—	—
	Summe B. Einnahme für Erhaltung des Vermögens	135 269	60	89 442	85	—	—
	Gesammtsumme aller Einnahmen	569 333	95	531 375	07	110 583	48

		1877.		1878.		1. Qu. 1879.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰
	A. Ausgabe für laufende Bedürfnisse.						
19	Verwaltungskosten:						
	I. Besoldungen und Remunerationen	5 390	—	5 300	—	1 325	—
	II. Diäten und Reisekosten	58	74	—	—	—	—
	III. Kanzlei, Büreaukosten	1 179	20	1 201	37	269	10
20	Pensionen:						
	aus den Rechnungsjahren vor 1877 beziehungsweise 1878:						
	a. altes Verhältniß	572	68	26	80	—	—
	b. neues Verhältniß	233	63	724	13	—	—
	aus dem Rechnungsjahr 1877 bez. 1878 und 1. Quartal 1879:						
	a. altes Verhältniß	28 937	48	26 630	70	6 040	62
	b. neues Verhältniß	393 644	56	404 770	13	102 426	11
	c. aus neu erworbenen Landestheilen . . .	1 404	68	1 404	68	351	17
	d. aus der vormaligen Universitäts-Wittwenkasse	986	01	813	58	171	48
21	Zurückgezahlte Eintrittsgelder:						
	I. vor dem 1. April 1861 überwiesen . . .	—	—	219	43	—	—
	II. von dem 1. Januar 1873 an überwiesen .	548	60	—	—	—	—
22	Zinsen von Obligationen auf Inhaber für die Zeit vor dem Ankauf der Werthpapiere, welche mitverkauft worden	425	34	165	72	—	—
23	Uneinbringliche Posten, Nachlässe und Abgänge . .	665	29	675	68	—	—
25b.	Uneinbringliche Beiträge	9	57	—	—	—	—
	Summe A. Ausgabe für laufende Bedürfnisse	434 055	78	441 932	22	110 583	48
	B. Ausgabe für Erhaltung des Vermögens.						
27	Neu ausgeliehene Capitalien:						
	I. auf Namen stehend	87 255	03	14 562	58	—	—
	II. für Werthpapiere auf Inhaber	47 850	—	74 880	27	—	—
28	Zurückbezahlte Eintrittsgelder, überwiesen vom 1. April 1861 bis 1. Januar 1873	164	57	—	—	—	—
	Summe B. Ausgabe für Erhaltung des Vermögens	135 269	60	89 442	85	—	—
	Gesammtsumme aller Ausgaben	569 325	38	531 375	07	110 583	48
	Abschluß.						
	a. Im Ganzen.						
	Gesammt-Einnahme	569 333	95	531 375	07	110 583	48
	Gesammt-Ausgabe	569 325	38	531 375	07	110 583	—
	Verglichen erscheint Rest . .	8	57	—	—	—	—

		1877.		1878.		1. Qu. 1879.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	und dieser besteht:						
	in liquidirten Ausständen	8	57	—	—	—	—
	b. Im Einzelnen.						
	A. Für laufende Bedürfnisse:						
	Einnahme	434 064	35	441 932	22	110 583	48
	Ausgabe	434 055	78	441 932	22	110 583	48
	Verglichen erscheint Rest	8	57	—	—	—	—
	und dieser besteht:						
	in liquidirten Ausständen	8	57	—	—	—	—
	B. Für Erhaltung des Vermögens:						
	Einnahme	135 269	60	89 442	85	—	—
	Ausgabe	135 269	60	89 442	85	—	—
	Vergleicht sich	—	—	—	—	—	—
	Summe der Reste aus A. und B. gleich dem Reste nach dem Abschlusse im Ganzen.	8	57	—	—	—	—
	Nachweisung des Capitalstocks.						
	Zu Ende 1876 betrug das Capitalvermögen im Nominalwerth 2 737 543 ℳ 91 ₰, abzüglich 454 ℳ 35 ₰ = ...	—	—	—	—	2 737 089	56
	Rev. Beschluß Nr. 4.						
	Hiervon wurden während 1877:						
1	zurückempfangen, Rub. 15	135 269	60				
	im Nominalwerthe	—	—	139 552	85		
2	neu ausgeliehen, Rub. 27.	135 105	03				
	im Nominalwerthe einschl. 645 ℳ 76 ₰ reducirter Betrag der Papier- u. Silberrente	—	—	136 323	68		
	somit weniger ausgeliehen im Nominalwerthe . .	—	—	—	—	3 229	17
	daher Stand des Capitalvermögens Ende 1877	—	—	—	—	2 733 860	39
	Hiervon wurden während 1878:						
1	zurückempfangen, Rub. 15	89 442	85				
	im Nominalwerthe	—	—	89 442	85		
2	neu ausgeliehen, Rub. 27	89 442	85				
	im Nominalwerthe	—	—	90 008	77		
	somit mehr ausgeliehen, im Nominalwerthe . . .	—	—	—	—	565	92
	daher Stand des Capitalvermögens Ende 1878 resp. März 1879	—	—	—	—	2 734 426	31

	Stand der Mitglieder und Pensionäre.	1877	1878/79
	A. Mitglieder:		
1	des alten Verhältnisses	20	16
2	des neuen Verhältnisses	2 305	2 312
3	aus den neu erworbenen Landestheilen	2	2
	Zusammen	2 327	2 330
	B. Pensionäre.		
1	im alten Verhältniß	83	75
2	im neuen Verhältniß	778	799
3	aus den neu erworbenen Landestheilen	2	2
4	der vormaligen Universitäts-Wittwenkasse . . .	5	4
	Zusammen	868	880

Darmstadt, den 15. April 1880.

Großherzogliche Civildiener-Wittwenkasse.

Mann.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
1	Abenheim . .	8800	24,159	6				
2	Alsheim . . .	9900	16,722	6	594	1,290	6	Auf das ges. Grundsteuercapital der Einw. ꝛc.
					558	1,906	6	Auf das ges. Steuercap. der Ev.
					313	3,666	6	Desgl. der Kath.
3	Bechtheim . . .	6000	12,443	6	100	0,263	6	Auf d. ges. Gr.-St.-Cap. d. Ew. ꝛc.
					181	0,631	6	Auf das ges. Steuercap. der Ev.
					147	1,577	6	Desgl. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
4	Bermersheim . .	3324	48,234	6				
5	Blödesheim . .	4630	37,426	6	22	1,578	6	Auf das ges. St.-Cap. der Ev.
6	Dalsheim . .	2404	11,783	6	230	1,317	6	Desgleichen.
7	Dittelsheim . .	4800	19,155	6	190	0,966	6	Desgleichen.
8	Dorn-Dürkheim .	5948	28,916	6	312	1,792	6	Desgleichen.
					1478	10,295	6	Auf d. ges. Gr.-St.-Cap. der Ew. ꝛc.
9	Eich	4800	9,760	6	172	0,469	6	Desgleichen.
					400	1,366	6	Auf das ges. St.-Cap. der Ev.
					316	8,125	6	Desgl. der Kath.
10	Eppelsheim . .	4000	19,017	6				
11	Frettenheim . .	1873	36,068	6	65	2,870	6	Desgleichen.
12	Gimbsheim . .	8000	20,441	6				
13	Gundersheim . .	6245	25,892	6	69	0,428	6	Desgl. der Ev.
					161	3,166	6	Desgl. der Kath.
14	Gundheim . .	4000	22,534	6	150	1,113	6	Auf d. ges. Gr.-St.-Cap. der Ew. ꝛc.
15	Hamm . . .	4690	23,557	6	184	1,591	6	Auf d. ges. St.-Cap. der Ev.
					124	9,025	6	Desgl. der Kath.
16	Hangen-Weisheim	2176	21,065	6	209	2,470	6	Auf d. ges. Gr.-St.-Cap. d. Ew. ꝛc.
17	Heppenheim . .	3736	11,105	6	31	1,466	6	Auf d. ges. St.-Cap. der Kath.
18	Herrnsheim . .	7750	15,054	6				
19	Heßloch . . .	3400	14,314	6	600	3,481	6	Auf d. ges. Gr.-St.-Cap. d. Ew. ꝛc.
20	Hochheim . . .	3990	21,550	6	139	1,018	6	Auf d. ges. St.-Cap. der Ev.
21	Hohen-Sülzen .	2800	23,572	6	85	1,505	6	Desgleichen.
					51	2,787	6	Desgl. der Kath.
22	Horchheim . .	7000	31,098	6	224	1,213	6	Desgleichen.
23	Ibersheim . .	3000	13,274	6				
24	Kriegsheim . .	3935	27,427	6	140	12,868	6	Desgleichen.
					24	0,238	6	Auf d. ges. Gr.-St.-Cap. d. Ew. ꝛc.
					90	1,125	6	Auf d. ges. St.-Cap. der Ev.
25	Leiselheim . .	3700	33,822	6	140	1,425	6	Desgleichen.
26	Mettenheim . .	5000	21,386	6	165	0,849	6	Desgleichen.
27	Mölsheim . . .	3900	23,126	6	31	0,271	6	Desgleichen.
					525	17,547	6	Desgl. der Kath.
28	Mörstadt . . .	2825	13,921	6	183	1,135	6	Auf d. ges. Gr.-St.-Cap. d. Ew. ꝛc.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ.	₰.		ℳ.	₰.		
29	Monsheim . .	4345	13,986	6	1780	9,364	6	Auf d. ges. St.-Cap. d. Ev.
					160	0,696	6	Auf d. ges. Gr.-St.-Cap. d. Ew. ꝛc.
30	Monzernheim . .	4562	33,319	6	29	1,184	6	Auf d. ges. St.-Cap. der Kath.
					51	1,650	6	Desgl. der Ev.
31	Neuhausen . .	2600	22,676	6	55	1,746	6	Desgleichen.
32	Nieder-Flörsheim	5309	20,666	6	98	0,503	6	Auf d. ges. Gr.-St.-Cap. d. Ew. ꝛc.
					291	1,545	6	Auf d. ges. St.-Cap. d. Ev.
33	Ober-Flörsheim .	3700	10,528	6	169	3,096	6	Desgl. der Kath.
					51	0,459	6	Desgl. der Ev.
34	Offstein . . .	4536	19,184	6	75	2,515	6	Desgl. der Kath.
35	Osthofen . . .	2000	26,009	6	166	0,280	6	Desgl. der Ev.
					232	1,746	6	Desgl. der Kath.
36	Pfeddersheim . .	11800	19,175	6	320	3,836	6	Desgleichen.
					177	0,444	6	Desgl. der Ev.
37	Pfiffligheim . .	4120	16,563	6	51	0,252	6	Desgleichen.
38	Rhein-Dürkheim .	7700	36,341	6	70	1,311	6	Desgleichen.
					131	3,276	6	Desgl. der Kath.
					200	1,511	6	Auf d. ges. Gr.-St.-Cap. d. Ew. ꝛc.
39	Wachenheim . .	3570	29,018	6	191	2,495	6	Auf d. ges. St.-Cap. der Ev.
					11	4,348	6	Desgl. der Kath.
					176	2,134	6	Auf d. ges. Gr.-St.-Cap. d. Ew. ꝛc.
40	Weinsheim . .	3760	34,922	6				
41	Westhofen . .	12410	20,753	6	237	4,100	6	Auf d. ges. St.-Cap. d. Kath.
42	Wies-Oppenheim	3350	30,223	6				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt unter dem Anfügen, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, Juli, August, October und December l. J. für die Landgemeinden festgesetzt worden sind.

Worms, den 12. April 1880.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Lotheißen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 8. Mai dem Schiffscapitän August Harling aus Bingen die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Karl von Rumänien verliehenen Ritterkreuzes des Ordens „Stern von Rumänien" zu ertheilen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 30. April dem Fußgendarmen Johann Peter Engelhard im Großherzoglichen Gendarmerie-Corps das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Langstadt, im Decanate Groß-Umstadt. Dotationsmäßiger Gehalt 2147 ℳ;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hebstahl, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Das Präsentationsrecht steht dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau zu;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heimersheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
4) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Dalsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Winternheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
6) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden Gehalte von 1000—1800 ℳ jährlich;
7) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Mörlen, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
8) die für dieses Mal mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer evangelischer Confession zu besetzende Schulstelle (Mitpredigerstelle) zu Dornheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
9) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Vielbrunn, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
10) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Alsbach, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
11) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ockenheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
12) eine mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzende Gesanglehrerstelle an der gemeinsamen Schule zu Mainz mit einem nach dem Dienstalter zu bemessenden Gehalte von 1300—2300 ℳ;
13) die mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzende 2. Turnlehrerstelle an der gemeinsamen Schule zu Mainz mit einem nach dem Dienstalter zu bemessenden Gehalte von 1300—2300 ℳ;
14) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Leiselheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
15) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Spiesheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 27. Mai 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Anleitung für die Fleischbeschauer betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1880 betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Langen betreffend.

Bekanntmachung,

die Anleitung für die Fleischbeschauer betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 2 letzter Absatz der Instruction für die Fleischbeschauer vom 10. April 1880, Regierungsblatt Nr. 12, wird die nachstehende Anleitung für die Fleischbeschauer hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Anleitung für die Fleischbeschauer.

Die von den Fleischbeschauern gemäß der für sie erlassenen Instruction vorzunehmende Besichtigung der Schlachtthiere zerfällt in die Beschau des lebenden Thieres vor dem Schlachten und in die des geschlachteten Thieres und seiner Eingeweide.

A. Beschau vor dem Schlachten.

Bei der Beschau der Schlachtthiere vor dem Schlachten ist vor Allem zu prüfen, ob sich dieselben in demjenigen Nährzustand befinden, welcher voraussetzen läßt, daß sie nicht etwa wegen eingetretener

Krankheit geschlachtet werden sollen. Alsdann ist darauf zu achten, daß die Thiere, welche geschlachtet werden sollen, die allgemeinen Zeichen der Gesundheit an sich tragen. Als solche gelten: munterer lebhafter Blick, klare nicht triefende und nicht zu tief in den Höhlen liegende Augen, lebhaftes Spiel der Ohren, glattaufliegende glänzende Haare, ruhige Athembewegung ohne auffallendes Oeffnen der Nasenflügel, vorhandene Freßlust und ein gerader nicht schwankender Gang. Gesunde Thiere, namentlich wenn sie noch nicht in vorgerücktem Alter stehen, sind meist scheu und ängstlich; beim Annähern fremder Menschen springen sie gern und setzen häufig weichen Koth ab.

Wenn nach dem Vorhergehenden auf das Kranksein eines Schlachtthieres zu schließen ist, so hat der Fleischbeschauer dasselbe einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Dieselbe besteht in Folgendem: Befühlen der Ohren, der Hörner und des Maules, sowie der Haut an verschiedenen Körperstellen, ob dieselben die natürliche Wärme haben und ob letztere über den ganzen Körper gleichmäßig vertheilt ist; — Besichtigung der Schleimhaut der Augenlider, des Maules und der Nasenhöhlen; dieselbe muß stets feucht und rosafarben sein; — Betasten des Bauches in der Flankengegend, ob derselbe nicht aufgetrieben ist; — Fühlen und Hören des Herzschlags; dies geschieht an der linken Rippenwand unter dem Ellenbogen. Das an diese Stelle angelegte Ohr hört den Herzschlag als zwei kurz aufeinanderfolgende Töne von ungleicher Stärke. Pferde haben in der Regel 40, Rindvieh 50—70 Herzschläge in der Minute. Bei jüngeren und kleineren Thieren schlägt das Herz rascher, als bei älteren und größeren.

Bei Rindvieh ist besonders darauf zu achten, daß das Flotzmaul feucht, die Haut geschmeidig ist und nicht zu fest aufliegt. Bei gesunden Thieren fühlt sich, wenn dieselben nicht zu lange gehungert haben, der Bauch in der Hungergrube meist teigig an. Auf das Vorhandensein von härteren oder weicheren Geschwülsten am Halse, am Triel, der Brust oder dem Bauche ist besonders Acht zu geben.

Bei Schweinen ist darauf zu sehen, daß dieselben munter aussehen, ruhig athmen, den Schwanz ringeln und am Bauche nicht braunroth oder schwarzblau erscheinen.

Beim Schafvieh ist vornehmlich zu untersuchen, ob demselben die Wolle nicht leicht ausgeht und die Schleimhaut des Auges nicht blaß oder gelblich ist, und ob namentlich auf der Hervorragung im inneren Augenwinkel rothe Aederchen deutlich sichtbar sind.

Pferde sind besonders auf Drüsenanschwellungen im Kehlgange, dem Raum zwischen den beiden Hinterkieserästen, und auf Nasenausfluß, sowie auf vorhandene Hautgeschwüre und Beulen zu prüfen.

Findet der Fleischbeschauer bei einem Schlachtthiere Erscheinungen, welche darauf schließen lassen, daß dasselbe durch starkes Treiben abgemattet und erschöpft ist, so hat er anzuordnen, daß das Schlachten vorerst nicht vorgenommen wird. Das Thier aber ist nach Verlauf einiger Stunden nochmals zu untersuchen.

Thiere, welche in Folge längeren Krankseins abgemagert sind und wegen Mattigkeit nicht mehr gehen oder gar nicht mehr aufstehen können, sowie solche, welche kurz und stöhnend athmen oder an welchen sich größere schmerzhafte Geschwülste vorfinden, oder aus deren natürlichen Körperöffnungen blutig gefärbte Flüssigkeiten ausfließen, und endlich Pferde, welche die oben beschriebenen Drüsenanschwellungen zeigen oder Nasenausfluß, Beulen und Hautgeschwüre haben, soll der Fleischbeschauer überhaupt nicht zum Schlachten zulassen.

Insbesondere bei einer Nothschlachtung.

Sollen Thiere wegen eingetretener Unglücksfälle geschlachtet werden, so hat der Fleischbeschauer zu prüfen, ob es sich so verhält, wie der Besitzer angibt; insbesondere bei Verwundungen, ob dieselben frisch sind, was man daran erkennt, daß keine übelriechende Flüssigkeit aus den Wunden ausfließt und

keine bedeutenden Anschwellungen in der Umgebung derselben vorhanden sind; bei Geburtszufällen und Scheidenvorfall hat er zu prüfen, ob dieselben nicht schon zu lange bestehen und die Geburtstheile noch nicht zu sehr entzündet oder brandig sind; bei Bein- oder sonstigen Knochenbrüchen, ob die Thiere im Uebrigen noch die Zeichen der Gesundheit an sich tragen.

Da nach § 8 der Fleischbeschauordnung bei erkrankten Schweinen und großem Rindvieh, sowie, wenn solche Thiere wegen eines Unglücksfalles später als 6 Stunden nach Eintreten desselben geschlachtet werden, demjenigen Fleischbeschauer, welcher nicht zugleich approbirter Thierarzt ist, eine Entscheidung, daß das Fleisch jener Thiere genießbar sei, nicht zusteht, so hat derselbe zwar auch in solchen Fällen eine genaue Untersuchung vorzunehmen, zugleich aber auch der Ortspolizeibehörde davon die Anzeige zu machen. Dem Thierarzte, welcher zur weiteren Besichtigung zugezogen wird, hat der Fleischbeschauer alsdann seine Beobachtungen genau mitzutheilen.

B. Beschau nach dem Schlachten.

Nach dem Schlachten haben die Fleischbeschauer ihr Augenmerk auf alle Abweichungen vom gesunden Zustande zu richten.

Bei geschlachteten Thieren gelten folgende Wahrnehmungen als für die Gesundheit derselben zeugend: Fleisch und Fett sind blutleer, von natürlicher Farbe und Festigkeit und haben einen frischen Geruch. Das Blut ist lebhaft roth und gerinnt leicht zu einem festen Kuchen, welcher sich an der Oberfläche, an der er der Luft ausgesetzt ist, heller roth färbt. Magen und Gedärme sind äußerlich glatt, glänzend und feucht, von grauweißer oder auch graublauer Farbe und nicht blutüberfüllt; inwendig erscheinen dieselben mehr faltig und rosafarben. Die Leber hat eine glatte Oberfläche von rothbrauner, oft in's Bläuliche spielender Farbe; sie ist ziemlich fest anzufühlen und im Innern braun. Beim Durchschneiden finden sich in ihr verschiedene Hohlgänge, die Gallengänge und Adern. Die Gallenblase ist mit grünlichgelber Galle mehr oder weniger gefüllt. Die Milz ist länglich und glatt; ihre Oberfläche ist glatt und von blaugrauer Farbe, färbt sich aber, wenn sie trocken wird, bräunlich. Sie ist etwas weicher als die Leber und hat einen dunkelrothbraunen körnigen Inhalt. Die Nieren sind bei gemästeten Thieren vom Nierenfett umgeben. Ihre Farbe ist die der Leber. Sie haben eine glatte und glänzende Oberfläche und fühlen sich derb an. Das die Bauchhöhle auskleidende Bauchfell, sowie das Gekröse und Netz sind feucht, glatt und blutleer. Bei gutgenährten Thieren finden sich unter dem Bauchfell, sowie im Gekröse und Netz Fettmassen abgelagert. Die Lunge gesunder, geschlachteter Thiere ist blaßroth und zusammengefallen; wenn man sie durch die Luftröhren aufbläst, schwillt sie an. Sie fühlt sich elastisch an, ist sehr leicht und schwimmt auf dem Wasser. Beim Durchschneiden knistert sie. Das Herz ist auf der Oberfläche glatt und glänzend, hat die Farbe des Fleisches und fühlt sich derb an. Am oberen breiteren Theile, dem Grunde des Herzens, sowie in den Furchen desselben und am Herzbeutel sind Fettablagerungen. Das die Brusthöhle auskleidende Brustfell ist glatt und feucht, wie das Bauchfell. Die in derselben enthaltene Flüssigkeit ist von geringer Menge und klarer Beschaffenheit.

Bei gesunden Schlachtthieren erscheint nach dem Abhäuten die Oberfläche des Körpers blutleer; dieselbe Beschaffenheit haben auch sämmtliche Eingeweide.

Die bei geschlachteten Thieren vorkommenden Abweichungen von dem hier beschriebenen gesunden Aussehen zerfallen in 1) Fehler, welche den Werth der Thiere und deren Fleisches nicht beeinträchtigen; 2) Fehler, welche das Fleisch der Thiere zwar als genießbar, nicht aber als ladenrein erscheinen lassen; 3) Fehler, welche das Fleisch der Thiere als ungenießbar erscheinen lassen.

C. Fehler der Schlachtthiere.

Fehler, welche den Werth der Thiere und deren Fleisches nicht beeinträchtigen.

Als die Brauchbarkeit der Schlachtthiere und den Werth des Fleisches derselben nicht beeinträchtigend kann der Fleischbeschauer betrachten: kleine Wunden und auch größere Verletzungen, wenn die Schlachtung alsbald erfolgt ist; alte Narben, warzige Auswüchse und kleinere, sichtbar von Quetschungen herrührende Geschwülste, sowie einzelne kleine eiternde oder mit Eiter gefüllte Knoten; Hautausschläge von geringer Ausdehnung; Bauch-, Leisten- und Nabelbrüche. Weiter gehören hierher Blutunterlaufungen an einzelnen äußeren Körperstellen in Folge äußerer Einwirkungen und einzelne Wasserblasen; kleinere Geschwülste und Vereiterungen im Innern der Thiere und deren Eingeweiden, wenn sie blutleer erscheinen und nicht mit übelriechendem Eiter oder Flüssigkeit angefüllt sind; ältere Verwachsungen einzelner Eingeweide miteinander. Bei allen diesen Zuständen muß, wenn das Fleisch der Thiere als ladenrein gelten soll, vorausgesetzt werden, daß das Wohlbefinden derselben nicht gestört gewesen und ihr Nährzustand ein guter ist. Alle krankhaften Theile müssen stets entfernt werden.

Fehler, welche das Fleisch der Thiere zwar als genießbar, nicht aber als ladenrein erscheinen lassen.

Alle Krankheiten und krankhaften Zustände, welche die Thiere bei Leben nicht vollständig gesund erscheinen ließen oder mit Abmagerung derselben verbunden sind, bedingen, daß das Fleisch, wenn solches nicht gerade als ungenießbar zu bezeichnen ist, als nicht ladenrein erkannt werden muß.

Vorerst sind dies die im § 3 der Instruktion unter b verzeichneten Zustände. Insbesondere ist hierher auch zu rechnen die Fäule oder Egelwürmerkrankheit der Schafe und Ziegen und die Drehkrankheit, wenn noch keine hochgradige Abzehrung oder Wassersucht eingetreten ist. Bei der Fäule ist besonders darauf zu achten, ob das Fleisch noch nicht von sehr blassem oder gelbem Aussehen ist, in welchem Falle es stets als ungenießbar bezeichnet werden muß. Bei drehkranken Schafen ist stets anzuordnen und zu überwachen, daß die Köpfe derselben beseitigt, vor Allem aber nicht an Hunde verfüttert werden. Als nicht ladenrein hat der Fleischbeschauer auch zu bezeichnen das Fleisch von Schafen, Ziegen und Kälbern, welche an der Maul- und Klauenseuche erkrankt waren, sowie wenn solche von irgend andern Krankheiten befallen sind und ihr Fleisch nach dem Nachfolgenden nicht als ungenießbar erkannt werden muß.

Fehler, welche das Fleisch der Thiere als ungenießbar erscheinen lassen.

Als ungenießbar hat der Fleischbeschauer zu erachten diejenigen Schlachtthiere, bei welchen er die nachbezeichneten Erscheinungen wahrgenommen hat: wenn die Thiere nicht ausgeblutet und in Folge dessen das Zellgewebe zwischen Haut und Fleisch, wie auch die inneren Organe, besonders die Lunge, voll Blut ist; wenn das Blut dick, dunkel, selbst schwarz und theerartig, oder dünn, wässerig und blaß aussieht. Wenn sich wässerige und sulzige Ergießungen von gelblicher oder röthlicher Farbe unter der Haut oder in Eingeweiden, sowie wenn sich größere Höhlungen finden, welche mit Blutmassen oder mit blutiggefärbter, eiteriger, jauchiger und übelriechender Flüssigkeit, oder mit einem gelb-, röthlich-, grau-, braun- oder schwarzgefärbten, schmierigen Inhalte angefüllt sind; auch wenn Eingeweide, insbesondere die Lunge, Leber und Milz aufgetrieben, von breiigem Inhalte und schwärzlichem Aussehen sind oder zahlreiche Knoten enthalten.

D. Für den Fleischbeschauer besonders wichtige Thierkrankheiten.

1. Milzbrand.

Der Milzbrand kommt hauptsächlich bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen vor. Die Krankheit besteht in einer Entmischung des Blutes. Daran erkrankte Thiere sind traurig, fressen nicht,

zittern, athmen schwer und schnell und haben einen beschleunigten und pochenden Herzschlag. Meist finden sich bei ihnen die sichtbaren Schleimhäute hochgradig geröthet und geschwollen; häufig sind umfangreiche Anschwellungen oder Beulen unter der Haut vorhanden und bisweilen fließt aus den natürlichen Körperöffnungen eine blutig gefärbte Flüssigkeit. Nach dem Schlachten zeigen sich namentlich beim Abhäuten die Blutgefäße unter der Haut mit theerartigem Blut angefüllt und öfters wird gelbe oder röthliche Sulze von größerer oder geringerer Menge unter der Haut und in Eingeweiden wahrgenommen. Alle oder auch nur einzelne Eingeweide oder Theile von solchen sind oft voll von schwarzem, theerartigem Blute, insbesondere ist die Milz ganz oder stellenweise sehr vergrößert, von schwärzlichem, breiigem Inhalte oder auch aufgebrochen.

Der Milzbrand verbreitet sich durch Ansteckung und geht auch auf den Menschen über. Die Ansteckung erfolgt in der Regel durch Aufnahme des Milzbrandgiftes an wunden Stellen.

2. Wuthkrankheit.

Von der Wuthkrankheit werden Thiere, welche nicht zum Hundegeschlecht gehören, also diejenigen Thiere, welche in der Regel behufs Verwendung ihres Fleisches zum menschlichen Genusse geschlachtet werden, nur befallen, wenn sie von einem wuthkranken Hunde gebissen worden sind.

Die Hauptmerkmale für diese Krankheit bestehen in dem eigenthümlichen und kurzen Verlaufe derselben. Die Thiere sind anfangs unruhig, ängstlich, aufgeregt und schreckhaft, bisweilen auch tobsüchtig. Häufig beißen oder stoßen sie, kauen Schaum und geifern. Im Verlaufe der Krankheit werden sie im Hintertheil gelähmt. Sie crepiren meist innerhalb 5—8 Tagen. Ein vorausgegangener Hundebiß erhöht bei Thieren, die in der eben beschriebenen Weise erkranken, die Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein der Wuthkrankheit.

Am geschlachteten Thiere ist die Wuthkrankheit nicht zu erkennen.

3. Rotzkrankheit.

Diese Krankheit kommt in der Regel nur bei Thieren des Pferdegeschlechts vor und zeigt sich bei denselben durch meist schmierigen, öfters blutig gefärbten Nasenausfluß, der häufig nur aus einem Nasenloch kommt. Auf der Nasenschleimhaut finden sich Knoten und Geschwüre von kleinerer oder größerer Ausdehnung, auch mitunter sternförmige Narben. Drüsenanschwellungen im Kehlgange sind fast immer zugegen und müssen in jedem Falle dem Fleischbeschauer als ein Zeichen erscheinen, welches den Verdacht auf Rotz begründet.

Sowohl beim Vorhandensein der erwähnten Erscheinungen als auch ohne dasselbe kommt der Rotz als Hautrotz (Wurm genannt) vor und zeigt sich als solcher durch Geschwüre oder Beulen in der Haut. Die Fleischbeschauer, welchen Pferde zur Besichtigung kommen, haben hierauf besonders Acht zu geben.

Die Rotzkrankheit kann auch auf Menschen übergehen durch Uebertragung des Rotzgiftes auf Wunden oder Schleimhäute, und hat in fast allen Fällen den Tod der davon Befallenen zur Folge.

4. Maul- und Klauenseuche.

Dieselbe befällt fast nur Wiederkäuer und Schweine. Die daran erkrankten Thiere haben anfangs Fieber, fressen schlecht oder gar nicht, geifern, kauen Schaum, gehen meist lahm und liegen gern. Im Maule, besonders am Rande des Vorderkiefers und der Zunge finden sich Blasen von verschiedener Größe, welche eine wässerige Flüssigkeit enthalten, im Verlaufe der Krankheit platzen und dann noch

einige Zeit wunde Stellen zurücklassen. An den Kronen der Klauen und zwischen den letzteren sind Anschwellungen, häufig auch Blasen und Geschwüre sichtbar.

Diese Seuche hat meist einen kurzen Verlauf und ist äußerst ansteckend. Auf den Menschen geht sie durch unmittelbare Berührung nicht über, doch werden Kinder und besonders Säuglinge, welche ungekochte Milch von klauenseuchekranken Thieren getrunken haben, häufig krank.

Bei Schafen, besonders bei den feinwolligen, kommt noch eine Art Klauenseuche vor, welche jedoch mit der Maul- und Klauenseuche Nichts gemein hat. Sie ist bekannt unter dem Namen „bösartiges Klauenweh der Schafe" und besteht in einer Geschwürsbildung an den Klauen. Sie befällt nur Schafvieh. Durch diese Krankheit wird die Genießbarkeit des Fleisches nicht beeinträchtigt.

5. Finnen der Schweine.

Die Finnen sind helle Bläschen von meist eirunder Form und der Dicke eines Waizenkorns bis einer Erbse. Sie sind mit einer wasserhellen Flüssigkeit gefüllt und in dieser schwimmt ein durch die durchscheinende Haut des Bläschens sichtbares weißes Köpfchen von der Größe eines Stecknadelkopfes. Dieses Köpfchen hängt an der Haut der Blase an einer Stelle inwendig fest. Es ist der Kopf der Blase. Der Sitz der Finnen ist im Zellgewebe zwischen dem Fleisch; am häufigsten kommen sie am Zungenbändchen, nächst dem Kehlkopfe, am Halse, im Herz und im Schlusse vor.

Die Finnen entstehen aus den Eiern eines beim Menschen vorkommenden Bandwurms, wenn die mit Eiern gefüllten reifen Glieder des letzteren, welche mit dem Koth abgehen, von Schweinen gefressen werden. Der eben beschriebene Kopf der Finne wird später, wenn er in den Darmkanal des Menschen gelangt, zum Bandwurmkopf, an dem dann der Bandwurm selbst auswächst.

6. Perlsucht.

Die Perlsucht, auch Franzosenkrankheit genannt, ist eine nicht selten bei Rindvieh, insbesondere bei Kühen, vorkommende Krankheit. Am lebenden Thiere läßt sie sich nicht erkennen, indem bei davon befallenen Thieren entweder gar keine, oder doch höchst verschiedenartige Krankheitszeichen auftreten können, je nachdem die einen oder anderen Organe mehr oder weniger davon ergriffen sind. So treten bei Thieren, bei denen die Brusteingeweide perlsüchtig sind, meist die Erscheinungen der Lungenschwindsucht auf, während beim Befallensein der Baucheingeweide mehr Verdauungsstörungen verschiedener Art, oftes Rinderigwerden 2c. sich zeigen. Auch die Gehirnhäute sind bisweilen von der Perlsucht ergriffen und Thiere, bei denen dies der Fall ist, erscheinen meist wie drehkranke. Bei längerem Bestehen der Krankheit tritt gewöhnlich Abzehrung ein.

Am geschlachteten Thiere zeigt sich die Perlsucht durch das Vorhandensein von kleineren und größeren, entweder mehr einzelstehenden oder haufenweise aufeinandersitzenden Knoten oder Knötchen auf und unter dem Brust- und Bauchfell, sowie auf und in der Lunge und den Baucheingeweiden, seltener in Fleischtheilen, häufig aber in den Lymphdrüsen, welche dann meist enorm vergrößert sind. Die Knoten selbst sind, wenn sie noch nicht lange bestanden haben, von graurother Farbe und weich, nach längerem Bestehen aber gelb oder weißlich. Sie enthalten dann mitunter eiterige, meist aber käsige oder kalkige Massen, durch welch letzteren Umstand beim Durchschneiden ein Knirschen am Messer verursacht wird.

7. Lungenseuche.

Die Lungenseuche ist eine Krankheit, welche nur Rindvieh befällt. Sie hat meist einen schleichenden und langwierigen Verlauf. Bisweilen finden sich Thiere nach dem Schlachten von ihr befallen, welche

vorher noch anscheinend gesund waren. Die in höherem Grade daran erkrankten Thiere haben einen schweren kurzen Athem und keuchenden Husten; sodann finden sich bei ihnen mitunter Anschwellungen am Halse, am Triel, an der Brust und auch an anderen Körperstellen. Die Lunge solcher Thiere ist meist sehr vergrößert, schwer, und auf der Oberfläche mit einer speckigen Masse überzogen, häufig auch mit dem Rippenfell verwachsen. Große wässerige Geschwülste finden sich zuweilen in der Umgebung des Herzens, sowie an verschiedenen Stellen unter der Haut. Die durchschnittene Lunge zeigt auf der Schnittfläche an den erkrankten Stellen ein marmorirtes, einem durchgeschnittenen Schwartenmagen ähnliches Aussehen.

8. Fäule oder Egelwürmerkrankheit.

Diese Krankheit kommt bei Schafen und Ziegen und namentlich häufig im Frühjahr nach feuchten Jahrgängen vor. Im lebenden Zustand zeigen die davon befallenen Thiere eine blasse Schleimhaut der Augenlider; es fehlen namentlich bei ihnen die sonst auf der Hervorragung im inneren Augenwinkel sichtbaren rothen Aederchen. Egelfaule Schafe lassen meist die Wolle gehen und haben nicht selten eine wässerige Anschwellung am Halse unter der Kehle, die besonders direkt nach dem Weiden in Folge des Senkens des Kopfes sichtbar wird (Kelch).

Nach dem Schlachten erscheinen das Fleisch und die meisten inneren Organe blaß. In den Gallengängen der Leber findet sich immer eine Menge kleinerer und größerer Würmer von der Form eines Blattes mit wolligem Rande und von grünlichbrauner Farbe. Die Leber ist oft krankhaft entartet.

9. Drehkrankheit.

Die Drehkrankheit entsteht bei Schafen ähnlich wie die Finnenkrankheit bei Schweinen aus den Eiern eines Bandwurms. Dieser Bandwurm kommt beim Hunde vor. Die von dem letzteren mit dem Kothe abgesetzten reifen Bandwurmglieder, welche mit Eiern gefüllt sind, besitzen die Eigenschaft, daß sie wie kleine Schnecken an den Grashalmen emporkriechen und so von den weidenden Thieren gefressen werden. Die mit massenhaften kleinen Köpfchen versehene Blase entwickelt sich im Hirn der Schafe oft bis zur Größe eines Hühnereies und verursacht bei denselben die durch Zurückbleiben hinter der Heerde, Gehen im Kreise (Umgänger), Schiefhalten des Kopfes ꝛc. sich zeigende Krankheit. Sie kommt meist nur bei jüngeren Schafen zur Entwickelung; auch bei jungem Rindvieh wird sie zuweilen beobachtet. Bei Hunden, welche die Gehirnblasen drehkranker Thiere frisch zu fressen bekommen, entstehen aus den Köpfchen der Blase wieder Bandwürmer.

Bemerkt sei noch, daß neben dieser Bandwurmart noch andere Arten von Bandwürmern beim Hunde vorkommen.

Bekanntmachung,

den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1880 betreffend.

Zur Zahlung desjenigen Theiles des ständigen Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1880 im Betrage von 651 ℳ 43 ₰ — zu welchem alle Israeliten des aus sämmtlichen Gemeinden des Kreises Bingen, wie letzterer vor 1848 bestand, gebildeten Rabbinatssprengels Bingen, mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen, beizutragen haben — sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz 2,1384 ₰ vom Gulden Normalsteuercapital der Beitrags-

pflichtigen, ausschließlich der Hebgebühren und Registerfertigungskosten, in drei Zielen, nämlich jedesmal zu Anfang der Monate August, October und December 1880, erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz, am 3. Mai 1880.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

v. Röder.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz soll für die Etatsperiode der Stadt Darmstadt vom 1. Januar 1880 bis Ende März 1881 eine Umlage von 590 500 ℳ auf das für die Periode 1. April 1880/81 ermittelte gesammte Communalsteuercapital der Einwohner und Ausmärker ausgeschlagen und in 7 Zielen erhoben werden, wofür der Beitrag auf 1 fl. Communalsteuercapital sich auf 50,633 ₰ berechnet.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebungsziele auf die Monate Februar, April, Juni, August, October, December 1880 und Februar 1881 festgesetzt worden sind.

Darmstadt, den 28. April 1880.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Küchler.

Bekanntmachung,

die Vergütung der Brandschäden zu Langen betreffend.

Aus Veranlassung der häufigen, binnen Jahresfrist in Langen zum Ausbruch gekommenen Brände und in Berücksichtigung der begleitenden Umstände, welche die Vermuthung rechtfertigen, daß daselbst Fälle vorsätzlicher Brandstiftung vorliegen oder eine mit den Interessen der Brandversicherten des Landes unverträgliche Fahrlässigkeit obwalte, hat Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz durch Verfügung vom 28. April 1880, zu Nr. M. d. J. 9198, auf Grund des Artikels 23 pos. 1 u. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1853, betreffend die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und die Vergütung der Brandschäden, angeordnet, daß die vom Tage der Bekanntmachung an in Langen entstehenden Brandschäden nur nach Verhältniß des wahren Werthes der betroffenen Gebäude unmittelbar vor dem Brand vergütet, und bei den jährlichen Ausschlägen fünf Jahre lang die Versicherungscapitalien der Gemeinde Langen in einem um ein Fünftel erhöhten Betrag in Rechnung gebracht werden sollen.

Offenbach, den 1. Mai 1880.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Marquard.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 4. Juni 1880.

Inhalt: 1) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1875. — 2) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1876. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz vorgesehenen Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz. — 4) Namensveränderungen. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Dienstentlassung. — 7) Concurrenzeröffnungen.

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1875.

A. Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren	—	—	31 882	62
2) Kapitalzinsen:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	5 246	35		
Betrag der Kapitalien Ende 1875 117 085 ℳ 73 ₰				
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	20 537	38		
Betrag der Kapitalien Ende 1875 446 431 ℳ 92 ₰				
§ 3. Von ausstehenden Kapitaleinschüssen	192	47	25 976	20
Betrag der Kapitalien Ende 1875 . 3 849 ℳ 25 ₰				
3) Zurückempfangene Kapitalien:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	600	—		
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	25 090	90		
§ 3. Von ausstehenden Kapitaleinschüssen	59	54	25 750	44
Gesammtsumme der Einnahme	—	—	83 609	26

B. Ausgabe.	M.	₰.	M.	₰.
4) Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Esselborn	577	71		
Gemeinde Neu-Bamberg	1 200	—		
Kreis Mainz.				
Gemeinde Sörgenloch	488	57		
Gemeinde Stadecken	908	57		
Kreis Worms.				
Gemeinde Eppelsheim	241	72		
Gemeinde Hangen-Weisheim	342	86		
Gemeinde Heppenheim	514	29		
Gemeinde Kriegsheim	257	14	4 530	86
5) Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden pro 1875:				
Kreis Bingen.				
Gemeinde Nieder-Ingelheim	1 028	42		
Gemeinde Elsheim	171	43		
Gemeinde Jugenheim	342	86		
Gemeinde Appenheim	90	—		
Gemeinde Dietersheim	428	57		
Kreis Mainz.				
Gemeinde Kostheim	6 000	—		
Gemeinde Gonsenheim	1 189	63		
Kreis Oppenheim.				
Gemeinde Partenheim	1 050	—		
Gemeinde Friesenheim	250	—		
Gemeinde Mommenheim	270	—		
Gemeinde Udenheim	1 000	—		
Gemeinde Hahnheim	100	—		
Gemeinde Eichloch	350	—		
Gemeinde Dienheim	405	88		
Kreis Worms.				
Gemeinde Dalsheim	162	86		
Gemeinde Hangen-Weisheim	257	14		
Gemeinde Nieder-Flörsheim	882	14	13 978	93
zu übertragen	—	—	18 509	79

	M.	₰.	M.	₰.
Uebertrag	—	—	18 509	79
6) Ausgeliehene Kapitalien	47 284	57		
Angekaufte Obligationen	9 000	—	56 284	57
7) Gehalt des Rechners	—	—	700	—
8) Sonstige Ausgaben	—	—	167	63
Gesammtsumme der Ausgabe	—	—	75 661	99

C. Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	—	—	83 609	26
Die Gesammt-Ausgabe „	—	—	75 661	99
Verglichen, bleibt Rest	—	—	7 937	27

welcher in baarem Vorrath besteht.

Aufgestellt Mainz, am 10. Mai 1880.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.
v. Röder.

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1876.

	M.	₰.	M.	₰.
A. Einnahme.				
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren	—	—	7947	27
2) Kapitalzinsen:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	5 196	87		
Betrag der Kapitalien Ende 1876 116 485 M. 60 ₰.				
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	21 599	15		
Betrag der Kapitalien Ende 1876 437 341 M. 01 ₰.				
§ 3. Von ausstehenden Kapitaleinschüssen	189	49	26 985	51
3) Zurückempfangene Kapitalien:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	1 200	—		
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	16 873	62		
§ 3. Von ausstehenden Kapitaleinschüssen	62	52	18 136	14
Gesammtsumme der Einnahme	—	—	53 068	92

B. Ausgabe.	M.	₰.	M.	₰.
4) Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden:				
§ 1. Gewöhnliche:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Badenheim	250	—		
Gemeinde Heppenheim	500	—		
Gemeinde Volxheim	800	—		
Kreis Bingen.				
Gemeinde Ober-Ingelheim	428	57		
Gemeinde Ober-Ingelheim	342	86		
Gemeinde Ober-Ingelheim	555	92		
Kreis Worms.				
Gemeinde Alsheim	514	29		
Dieselbe	171	43		
Gemeinde Gundersheim	342	86		
Stadt Worms (St. Martin)	342	86		
Gemeinde Weinsheim	857	14	5105	93
§ 2. Außergewöhnliche:				
Kreis Bingen.				
Gemeinde Appenheim	252	86		
Gemeinde Jugenheim	445	71		
Gemeinde Nieder-Ingelheim	857	31		
Kreis Mainz.				
Gemeinde Gonsenheim	1200	—		
Gemeinde Harxheim	1380	—	4135	88
5) Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden pro 1876:				
§ 1. Gewöhnliche:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Gumbsheim	773	—		
Gemeinde Volxheim	809	—		
Gemeinde Welgesheim	62	65		
Gemeinde Zotzenheim	237	35		
Kreis Bingen.				
Gemeinde Appenheim	60	—		
Gemeinde Frei-Weinheim	50	—		
Gemeinde Kempten	500	—		
zu übertragen	2492	—	9241	81

	M.	₰.	M.	₰.
Uebertrag	2492	—	9241	81
Kreis Mainz.				
Gemeinde Finthen	350	—		
Gemeinde Kostheim	7000	—		
Gemeinde Marienborn	58	—		
Kreis Oppenheim.				
Gemeinde Dienheim	440	—		
Gemeinde Hahnheim	700	—		
Gemeinde Köngernheim	60	—		
Gemeinde Nierstein	505	—		
Gemeinde Partenheim	400	—		
Gemeinde Selzen	200	—		
Gemeinde Spiesheim	1000	—		
Kreis Worms.				
Gemeinde Hohen-Sülzen	850	—		
Gemeinde Weinsheim	850	—		
Gemeinde Wies-Oppenheim	1150	—	16055	—
§ 2. Außergewöhnliche:				
Gemeinde Dienheim	—	—	1000	—
6) Ausgeliehene Kapitalien	—	—	16000	—
7) Gehalt des Rechners	—	—	583	20
8) Sonstige Ausgaben	—	—	69	—
Gesammtsumme der Ausgabe	—	—	42949	01
C. Abschluß.				
Die Gesammt-Einnahme beträgt	—	—	53068	92
Die Gesammt-Ausgabe „	—	—	42949	01
Verglichen, bleibt Rest	—	—	10119	91

welcher in baarem Vorrath besteht.

Aufgestellt Mainz, am 10. Mai 1880.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

v. Röder.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz vorgesehenen Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag pro 1880.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	₰.		
1	Bretzenheim mit Finthen . . .	621	52,614	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1878/80. Letztes Drittel von 1863 M.
2	Ebersheim mit Harxheim . . .	560	39,365	4	Desgleichen von 1680 M.
3	Essenheim mit Ober-Olm . . .	898	55,187	4	Desgleichen von 2694 M.
4	Hechtsheim	616	22,491	4	Auf das Steuerkapital der Budgetperiode 1880.
5	Kastel	540	17,734	4	Desgleichen.
6	Mainz	31320	—		Nach Klassen. Budgetperiode 1880.
7	Nieder-Olm	849	21,165	4	Wie Nr. 1 von 2547 M.
8	Sörgenloch	169	29,551	4	Desgleichen von 507 M.
9	Stadecken	28	3,858	4	Desgleichen von 84 M.
10	Weisenau mit Laubenheim . . .	315	15,093	4	Desgleichen von 945 M.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, August, October und December geschehen soll.

Mainz, den 10. Mai 1880.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Röder.

Namensveränderungen.

1) Am 24. März wurde dem Moses Goldschmidt aus Seligenstadt gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen Vornamens künftighin die Vornamen „Hermann Moses", —
2) am 16. April wurde dem Nehm Grünebaum aus Seligenstadt, wohnhaft in Hanau, gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen Vornamens künftighin den Vornamen „Nathan", — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht.

1) am 3. April dem Rentamtmann Georg Heim zu Schotten das Rentamt Lindenfels, sowie dem Rentamtmann Eduard Klietsch zu Langen das Rentamt Lampertheim mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an zu übertragen;
2) am 8. April den von dem Freiherrn Wambolt von Umstadt auf die evangelische Pfarrstelle zu Birkenau, im Decanate Zwingenberg, präsentirten Pfarramts-Candidaten Karl Strack von Darmstadt für diese Stelle zu bestätigen;
3) am 10. April den ordentlichen Professor an der Universität Rostock Dr. Gähtgens zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Landes-Universität, insbesondere für das Lehrfach der Pharmakologie und Pharmakognosie, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
4) am 17. April den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Wald-Michelbach Dr. Franz Linkenheld zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Nidda zu ernennen;
5) am 20. April dem zweiten evangelischen Pfarrer Peter Schneider zu Wimpfen a. B. die evangelische Pfarrstelle zu Groß-Rohrheim, im Decanate Zwingenberg, zu übertragen;
6) am 21. April den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Offenbach Georg Steinacker zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Wimpfen, — den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Wimpfen Georg Usinger zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Michelstadt und den Gehülfen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg Friedrich Lutz aus Sandbach zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Offenbach, —
7) am 5. Mai den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Groß-Umstadt Karl Rühl zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Wimpfen und den Gerichts-Accessisten und seitherigen Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Darmstadt I Wilhelm Zimmermann aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Groß-Umstadt, beide mit Wirkung vom 20. Mai an, — den Kreisarzt zu Ober-Ingelheim Dr. August Scriba zum Kreisarzt des Kreisgesundheitsamtes Lauterbach, —
8) am 8. Mai den Hofarzt und Arzt bei dem Hofmarstallamt Medicinalrath Dr. August von Hesse zum Kreisassistenzarzte für den Kreis Darmstadt, — zu ernennen;
9) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Nieder-Ohmen Friedrich Hüter zu Grünberg in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Dieburg zu versetzen;
10) an demselben Tage den Forstaccessisten Hermann Schober aus Friedberg zum Oberförster der Oberförsterei Nieder-Ohmen, —
11) am 9. Mai den Forstaccessisten Alfred Preuschen aus Grebenhain zum Oberförster der Oberförsterei Lengfeld, —
12) am 10. Mai den Forstaccessisten Ludwig Repp aus Darmstadt zum Oberförster der Oberförsterei Grebenhain, — zu ernennen.

---

1) Am 6. April wurde dem Schullehrer Karl Otto zu Treis a. d. Lda. die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kesselbach, im Kreise Gießen, übertragen;
2) am 8. April wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die erledigte zweite Diaconatsstelle zu Erbach präsentirte Schullehrer Georg Ludwig Grenz daselbst für diese Stelle bestätigt;
3) am 11. April wurde dem Schullehrer Johannes Rückert zu Massenheim eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Großen-Buseck, im Kreise Gießen, — dem Schulamtsaspiranten Georg Heberer aus Richen eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, — dem Schullehrer Ludwig Leonhard Martin zu Spiesheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, — übertragen;
4) am 13. April wurde der Gerichtsvollzieher-Aspirant Friedrich August Möbus aus Worms zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Pfeddersheim ernannt;
5) an demselben Tage wurde dem Finanzaspiranten Ferdinand Eckstorm zu Darmstadt das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Darmstadt, —

6) am 15. April wurde dem Heinrich Gröninger aus Ockstadt das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Kreis Friedberg, — ertheilt;
7) am 16. April wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laudenau, im Kreise Bensheim, präsentirte Schulamtsaspirant Philipp Arras aus Erzbach für diese Stelle bestätigt;
8) am 19. April wurde dem Schullehrer Philipp Geil zu Schwanheim, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau übertragen;
9) am 22. April wurde dem Karl Kolb aus Düdelsheim das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Büdingen ertheilt;
10) am 25. April wurde der Schulamtsaspirantin Charitas Leinberger aus Büdesheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Weisenau, im Kreise Mainz, übertragen;
11) am 1. Mai wurden der Vicefeldwebel im 1. Infanterie-Regiment Nr. 115 Johann Jacob Schäfer aus Reinenrod, im Kreise Alsfeld, und der Bauaufseher Johann Schneider zu Wendelsheim, im Kreise Alzey, zu Steueraufsehern ernannt;
12) am 2. Mai wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gersprenz, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamts-Aspirant Carl Rocker aus Wörrstadt, im Kreise Oppenheim, für diese Stelle bestätigt;
13) am 4. Mai wurde dem Schullehrer Adolf Lutz zu Weinheim, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Armsheim, im Kreise Oppenheim, übertragen;
14) am 7. Mai wurde der von den sämmtlichen Riedesel Freiherren zu Eisenbach auf eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stockhausen, im Kreise Lauterbach, präsentirte Schullehrer Karl Altstadt zu Hartershausen für diese Stelle bestätigt;
15) am 17. Mai wurden dem Schullehrer Heinrich Glitsch zu Grebenau, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nuttershausen, im Kreise Gießen, und dem Schulamts-Aspiranten Johann Georg Philipp Lehr aus Ernsthofen, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Daubringen, im Kreise Gießen, übertragen.

Dienstentlassung.

Am 5. Mai wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Friedberg Johannes Keil mit Wirkung vom 1. Mai auf Nachsuchen seines Dienstes entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rumpenheim, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
2) zwei mit seminaristisch gebildeten Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Volksschule zu Gießen mit einem jährlichen Gehalte von 1200—2400 ℳ und einer Wohnungsvergütung von 200—300 ℳ. Zu der einen dieser Stellen (an der Stadtmädchenschule) besitzt der Stadtvorstand zu Gießen das Präsentationsrecht.

   Das Concurrenzausschreiben in Beilage Nr. 3 des Großherzoglichen Regierungsblatts von 1880 wird hiermit zurückgezogen;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Roden, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 15. Juni 1880.

Inhalt: 1) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1877. — 2) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1875. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in der Gemeinde Friedberg. — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage für die deutsch-katholische Gemeinde zu Osthofen betreffend. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Dienstenthebung. — 9) Charaktertertheilung. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Sterbefälle.

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1877.

A. Einnahme.			ℳ	₰	ℳ	₰
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren			—	—	10 119	91
2) Kapitalzinsen:						
§ 1. Von angekauften Obligationen			5 365	58		
Betrag der Kapitalien Ende 1877	115 285 ℳ 60 ₰					
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien			22 009	14		
Betrag der Kapitalien Ende 1877	473 667 ℳ 39 ₰					
§ 3. Von ausstehenden Kapitaleinschüssen			186	37	27 561	09
Betrag der Kapitalien Ende 1877	3 727 ℳ 19 ₰					
3) Zurückempfangene Kapitalien:						
§ 1. Von angekauften Obligationen			13 509	42		
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien			19 388	03		
§ 3. Von ausstehenden Kapitaleinschüssen			65	64	32 963	09
4) Außerordentliche Einnahme			—	—	3	75
		Gesammtsumme der Einnahme	—	—	70 647	84

	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Ausgabe.				
5) Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Flonheim	3 428	57		
Gemeinde Nack	500	—		
Gemeinde Neu-Bamberg	250	—		
Gemeinde Welgesheim	650	86		
Dieselbe	950	—		
Kreis Bingen.				
Gemeinde Frei-Weinheim	598	29		
Dieselbe	1 596	—	7 973	72
6) Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden pro 1877:				
§ 1. Gewöhnliche:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Volxheim	1 000	—		
Gemeinde Flonheim	532	—		
Gemeinde Welgesheim	500	—		
Kreis Bingen.				
Gemeinde Kempten	500	—		
Kreis Worms.				
Gemeinde Monzernheim	850	—		
Gemeinde Nieder-Flörsheim	850	—		
Gemeinde Weinsheim	850	—		
Gemeinde Blödesheim	850	—	5 932	—
§ 2. Außergewöhnliche:				
Gemeinde Welgesheim	1 500	—		
Gemeinde Bretzenheim	1 000	—	2 500	—
7) Ausgeliehene Kapitalien	—	—	53 200	—
8) Gehalt des Rechners	—	—	791	70
Gesammtsumme der Ausgabe	—	—	70 397	42

	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Abschluß.				
Die Gesammt-Einnahme beträgt	—	—	70 647	84
Die Gesammt-Ausgabe „	—	—	70 397	42
Verglichen, bleibt Rest	—	—	250	42

welcher in baarem Vorrath besteht.

Mainz, am 10. Mai 1880.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.
v. Röder.

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1875.

	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahme.				
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren	—	—	22 952	01
2) Kapitalzinsen:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	5 078	37		
Betrag der Kapitalien Ende 1875 112 971 ℳ 42 ₰				
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	11 102	89	16 181	26
Betrag der Kapitalien Ende 1875 252 146 ℳ 37 ₰				
3) Zurückempfangene Kapitalien:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	600	—		
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	10 423	86	11 023	86
Gesammtsumme der Einnahme	—	—	50 157	13
B. Ausgabe.				
4) Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Siefersheim	2 022	86		
Gemeinde Wahlheim	342	86		
zu übertragen	2 365	72		

	M.	₰	M.	₰
Uebertrag	2 365	72		
Kreis Bingen.				
Gemeinde Gau-Algesheim	205	71		
Gemeinde Gaulsheim	1 733	14		
Kreis Mainz.				
Gemeinde Nieder-Olm	1 200	—		
Dieselbe	700	—		
Gemeinde Ober-Olm	1 714	29		
Kreis Oppenheim.				
Gemeinde Dexheim	1 200	—		
Gemeinde Mommenheim	3 046	29		
Gemeinde Schwabsburg	295	12		
Gemeinde Mommenheim und Schwabsburg	382	28		
Gemeinde Armsheim	3 428	57		
Kreis Worms.				
Gemeinde Gundersheim	426	14	16 697	26
5) Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden pro 1875:				
Kreis Bingen.				
Gemeinde Gau-Algesheim	—	—	137	—
6) Ausgeliehene Kapitalien	18 000	—	—	—
Angekaufte Obligationen	6 000	—	24 000	—
7) Gehalt des Rechners	—	—	400	—
8) Sonstige Ausgaben	—	—	111	75
Gesammtsumme der Ausgabe	—	—	41 346	01

C. Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	—	—	50 157	13
Die Gesammt-Ausgabe „	—	—	41 346	01
Verglichen, bleibt Rest	—	—	8 811	12

welcher in baarem Vorrath besteht.

Aufgestellt Mainz, am 10. Mai 1880.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

v. Röder.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Assenheim mit Bruchenbrücken . .	1066	—	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1880/82 aufgestellt und hier ⅓ der vorgesehenen Umlagen angesetzt. Der Ausschlag erfolgt auf das Schätzungskapital.
2	Bad-Nauheim mit Steinfurth . .	900	44,335	4	
3	Bönstadt	480	53,654	4	Der Voranschlag ist für 1880/82 aufgestellt und hier ⅓ der vorgesehenen Umlagen angesetzt.
4	Büdesheim	403	52,680	4	Desgleichen.
5	Burg-Gräfenrode	102	12,945	4	Desgleichen.
6	Butzbach	320	15,231	4	Desgleichen.
7	Fauerbach v. d. H. mit Langenhain	80	58,780	4	Desgleichen.
8	Friedberg	2378	—		Auf das Schätzungskapital.
9	Gambach	93	14,616	4	Wie zu 3.
10	Griedel	158	27,111	4	Desgleichen.
11	Groß-Karben mit Kleinkarben, Okarben und Rendel	1682	62,135	4	Desgleichen.
12	Heldenbergen mit Kaichen . . .	810	28,805	4	
13	Hoch-Weisel mit Ostheim . . .	20	7,837	4	Desgleichen.
14	Kirch-Göns mit Pohl-Göns . .	209	30,107	4	Desgleichen.
15	Münzenberg	—	—		
16	Nieder-Florstadt	600	48,000	4	
17	Nieder-Weisel	368	37,663	4	Desgleichen.
18	Nieder-Wöllstadt	566	40,085	4	Desgleichen.
19	Ober-Erlenbach mit Ober- und Nieder-Eschbach	80	—	4	Wie zu 1.
20	Rodheim mit Holzhausen, Ober-Rosbach und Petterweil . .	693	32,143	4	Wie zu 3.
21	Staden mit Stammheim . . .	180	13,059	4	Desgleichen.
22	Vilbel	940	—	4	¼ auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und ¾ auf das Schätzungskapital.
23	Wölfersheim mit Melbach . .	260	36,471	4	Wie zu 3.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August und October d. J. erfolgen soll.

Friedberg, den 22. Mai 1880.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

J. V.

Küchler.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in der Gemeinde Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Friedberg . . .	39350	39,609	4	a. 1790	2,600	4	Parochialkosten auf das Steuerkapital der evangelischen Parochianen.
					b. 430	4,823	4	Desgl. der kath. Parochianen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, October und December 1880, stattfinden soll.

Friedberg, den 26. Mai 1880.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Braden.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage für die deutsch-katholische Gemeinde zu Osthofen betreffend.

Zur Deckung der Bedürfnisse der deutsch-katholischen Gemeinde Osthofen für 1880 sollen von den Angehörigen dieser Gemeinde 550 ℳ erhoben werden, was hiermit unter dem Anfügen zur

öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital 5,248 ₰ beträgt und daß die Erhebung in sechs Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, September, October, November und December 1880 erfolgen soll.

Worms, den 29. Mai 1880.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Lotheißen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. Mai dem Steueraufseher Johannes Konrad Lein zu Mainz das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
2) am 5. Mai dem Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Lauterbach Medicinalrath Dr. Theodor Sartorius das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) am 28. Mai dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Mörstadt, im Kreise Worms, Bernhard Bähr das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. Mai den Forstmeister Dr. Eduard Heyer zu Dieburg zum Forstmeister des Forstamts Lorsch zu ernennen;
2) am 17. Mai dem evangelischen Pfarrer Gustav Wolff von Freien-Steinau die evangelische Pfarrstelle zu Eschollbrücken, im Decanate Eberstadt, zu übertragen.

---

1) Am 30. Mai wurde dem Schullehrer Konrad Böckner zu Otterbach, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruppertenrod, — dem Schulamtsaspiranten Philipp Karl Wenzel aus Nieder-Florstadt die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reichelsheim i. W., im Kreise Friedberg, — übertragen;
2) am 31. Mai wurde der Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Gießen Konrad Koch zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Friedberg ernannt;
3) am 3. Juni wurde dem Schullehrer Jacob Kraft zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zeilhard, im Kreise Dieburg, übertragen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 31. Mai den Kreisarzt zu Ober-Ingelheim Dr. August Scriba von der ihm übertragenen Stelle eines Kreisarztes des Kreis-Gesundheitsamtes Lauterbach auf sein Nachsuchen zu entheben und denselben in seiner Stelle als Kreisarzt zu Ober-Ingelheim mit dem von dieser Stelle abhängenden Gehalt zu belassen.

Charaktererttheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 1. Mai dem Distrietseinnehmer der Distrietseinnehmerei Groß-Gerau I. Heinrich August Schreiber aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums den Charakter als „Rendant" zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. April das diesseitige Mitglied der Direction der Main-Weser-Eisenbahn Regierungsrath Friedrich Bopp zu Cassel in Folge der Auflösung der genannten Direction mit Wirkung vom 1. April d. J. an, —
2) am 17. April den Forstmeister des Forstamts Lorsch Christian Nievergelder zu Lorsch auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
3) am 1. Mai den Pfandmeister bei dem Rentamt Groß-Umstadt Gottfried Haubach und den Steueraufseher Christoph Zimmermann zu Mainz in Rücksicht auf seine gestörte Gesundheit, —
4) am 5. Mai den Kreisarzt des Kreisgesundheitsamtes Lauterbach Medicinalrath Dr. Theodor Sartorius auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
5) am 8. Mai den Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Johannes Schnarr bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
6) am 1. Juni den Kreisarzt zu Ober-Ingelheim Dr. August Scriba auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 8. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Braunshard, im Kreise Darmstadt, Johannes Jost auf sein Nachsuchen, —
2) am 5. Mai wurde der Werkmeister an dem Arbeitshause zu Dieburg Johannes Köfler, —
3) am 31. Mai wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Wörrstadt Sebastian Ganß auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, — in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 19. April der Hoftheaterdiener i. P. Jacob Burkhard zu Darmstadt;
2) am 20. April der Lehrer i. P. Nack zu Heppenheim;
3) am 22. Mai der Forstwart i. P. Förster Friedrich Schaaf zu Köddingen;
4) am 23. April der Regierungsrath i. P. Dr. Wilhelm Rautenbusch zu Darmstadt;
5) am 24. April der Districts-Einnehmer i. P. Rendant Georg Wilhelm Kiefer zu Heppenheim;
6) an demselben Tage der Revisions-Inspector i. P. Varena zu Wiesbaden;
7) am 29. April der Hauptrechner der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse und Rechner des ev. Centralkirchenfonds Friedrich Lauteschläger zu Darmstadt;
8) am 30. April der Schullehrer Heinrich Lotekam zu Alsbach;
9) am 22. Mai der Gesandte i. P. wirklicher Geheimerath Freiherr Heinrich von Gagern, Exc., zu Bessungen;
10) am 26. Mai der Schullehrer Heinrich Fröhlich zu Bauschheim;
11) am 31. Mai, der Kreisarzt Dr. Emil Sames zu Schlitz.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 25. Juni 1880.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1876. — 3) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1877. — 4) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage von den zum Friedhof-Verbande zu Dalsheim gehörigen Israeliten betreffend. — 5) Bekanntmachung, die für das Jahr 1880/81 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend. — 6) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten. — 7) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt. — 8) Bekanntmachung, die für die Etatsperiode vom 1. Januar 1880 bis Ende März 1881 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend. — 9) Ordensverleihung. — 10) Concurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Christoph Acker zu Seligenstadt, in Anerkennung der von demselben mit Muth und Entschlossenheit am 7. März l. J. vollbrachten Rettung des 6 Jahre alten Franz Acker zu Seligenstadt vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht, nachdem demselben bereits unterm 20. August 1867 für eine ähnliche That das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Rettung von Menschenleben" Allergnädigst verliehen worden ist.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 9. Juni 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

Knorr.

Schaum.

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1876.

	M.	₰.	M.	₰.
A. Einnahme.				
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren	—	—	8811	12
2) Kapitalzinsen:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	5028	87		
Betrag der Kapitalien Ende 1876 112371 M 37 ₰.				
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	11743	58	16772	45
Betrag der Kapitalien Ende 1876 270022 M 51 ₰.				
3) Zurückempfangene Kapitalien:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	2057	14		
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	11090	17	13147	31
Gesammtsumme der Einnahme	—	—	38730	88
B. Ausgabe.				
4) Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Zotzenheim	677	—		
Kreis Bingen.				
Gemeinde Ober-Ingelheim	2154	86		
Dieselbe	1136	—		
Gemeinde Nieder-Ingelheim	700	—		
Gemeinde Ockenheim	3094	29		
Kreis Oppenheim.				
Gemeinde Dexheim	685	71		
Gemeinde Mommenheim	3428	57		
Kreis Worms.				
Gemeinde Mölsheim	1200	—		
Gemeinde Mörstadt	620	15	13696	58
zu übertragen	—	—	13696	58

	M.	₰.	M.	₰.
Uebertrag	—	—	13 696	58
5) Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden pro 1876:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Zotzenheim	677	—		
Kreis Bingen.				
Gemeinde Heidesheim	900	—		
Kreis Mainz.				
Gemeinde Kastel	1000	—		
Gemeinde Klein-Winternheim	1500	—		
Gemeinde Laubenheim	500	—		
Kreis Worms.				
Gemeinde Mörstadt	620	15	5 197	15
6) Ausgeliehene Kapitalien	—	—	10 300	—
7) Gehalt des Rechners	—	—	377	07
8) Sonstige Ausgaben	—	—	44	—
Gesammtsumme der Ausgabe	—	—	29 614	80
C. Abschluß.				
Die Gesammt-Einnahme beträgt	—	—	38 730	88
Die Gesammt-Ausgabe "	—	—	29 614	80
Verglichen, bleibt Rest	—	—	9 116	08

welcher in baarem Vorrath besteht.

Aufgestellt Mainz, am 10. Mai 1880.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

v. Röder.

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1877.

	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahme.				
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren	—	—	9 116	08
2) Kapitalzinsen:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	4 813	58		
Betrag der Kapitalien Ende 1877 107 742 ℳ 81 ₰				
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	12 029	72	16 843	30
Betrag der Kapitalien Ende 1877 297 015 ℳ 08 ₰				
3) Zurückempfangene Kapitalien:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	5 378	57		
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	16 984	05	22 362	62
Gesammtsumme der Einnahme	—	—	48 322	—
B. Ausgabe.				
4) Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Erbes-Büdesheim	942	86		
Dieselbe	2000	—		
Kreis Bingen.				
Gemeinde Wackernheim	984	50		
Gemeinde Heidesheim	984	50		
Dieselbe	900	—		
Kreis Worms.				
Gemeinde Hohen-Sülzen	1212	72		
Gemeinde Wachenheim	1742	07		
Gemeinde Mölsheim	650	65	9 417	30
5) Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden pro 1877:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Zotzenheim	870	—		
Gemeinde Siefersheim	970	—	1 840	—
Zu übertragen	1840	—	11 257	30

	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag	1840	—	11 257	30
Kreis Bingen.				
Gemeinde Wackernheim	369	—		
Kreis Worms:				
Gemeinde Gundersheim	500	—	2 709	—
6) Ausgeliehene Kapitalien	—	—	35 511	32
7) Gehalt des Rechners	—	—	464	41
Gesammtsumme der Ausgabe	—	—	48 102	03
C. Abschluß.				
Die Gesammt-Einnahme beträgt	—	—	48 322	—
Die Gesammt-Ausgabe „	—	—	48 102	03
Verglichen, bleibt Rest	—	—	219	97

welcher in baarem Vorrath besteht.

Aufgestellt Mainz, am 10. Mai 1880.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.
v. Röder.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage von den zum Friedhof-Verbande zu Dalsheim gehörigen Israeliten betreffend.

Zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung des israelitischen Friedhofs zu Dalsheim sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz in dem laufenden Jahre 150 ℳ von den zum Friedhof-Verbande gehörigen Israeliten erhoben werden, was hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital 3,818 ₰ beträgt und daß die Erhebung in 4 Zielen, in den Monaten Juni, August, October und December l. J., erfolgen soll.

Worms, den 5. Juni 1880.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Lotheißen.

Bekanntmachung,

die für das Jahr 1880/81 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen im Jahr 1880/81 von der Stadt Offenbach folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

300 000 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 36,285 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;

9 600 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 1,989 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der evangelischen Einwohner;

4 200 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 4,208 ₰ auf dasselbe der katholischen Einwohner;

540 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 0,953 ₰ auf dasselbe der französisch-reformirten Einwohner;

1 700 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 7,471 ₰ auf dasselbe der altkatholischen Einwohner;

3 850 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 9,090 ₰ auf dasselbe der deutsch-katholischen Einwohner.

Man bringt dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, October und December 1880 und Februar 1881 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 15. Juni 1880.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Marquard.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bobenhausen	100	8,601	3	
2	Einartshausen	125	31,258	3	Der Voranschlag ist für 1878/80 aufgestellt und kommt hier das 3. Drittheil der Gesammt-Umlage von 375 ℳ zur Erhebung.
3	Gedern	1850	54,932	3	
4	Laubach mit Ruppertsburg . .	340	17,936	3	
5	Ober-Seemen	700	36,288	3	
6	Ulrichstein	380	33,319	3	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen und zwar in den Monaten Juni, August und October d. J. erfolgen soll.

Schotten, den 31. Mai 1880.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Dr. Dietzsch.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Ausschlag pro 1880.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	M.	₰		
1	Arheilgen	—	250	30,543	3	
2	Darmstadt mit Bessungen .	—	29160	30,595	3	Dem Ausschlag wird das ganze, und bei den 20 Mitgliedern, die ausgetreten und eine besondere Religionsgemeinschaft bilden, das halbe Einkommensteuerkapital, mit Ausschluß der Grund- und Gewerbsteuerkapitalien, zu Grunde gelegt.
3	Eberstadt	60	260	21,921	3	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wixhausen	50	50	5,645	3	Der Voranschlag ist für 1879 81 aufgestellt und hier ¼ der vorgesehenen Umlage angesetzt.
5	Griesheim	—	800	33,758	3	
6	Messel	—	155	16,359	3	
7	Ober-Ramstadt	33	250	26,310	3	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn	—	960	23,381	3	
9	Roßdorf	156	540	76,905	3	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Juni, August und October festgesetzt worden sind.

Darmstadt, den 10. Juni 1880.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Küchler.

Bekanntmachung,

die für die Etatsperiode vom 1. Januar 1880 bis Ende März 1881 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen von der Stadt Mainz für die Zeit vom 1. April 1880 bis Ende März 1881 folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

828822 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 42 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.

2058 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 0,593 ₰ Kirchenbedürfnisse auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, October, December 1880 und Februar 1881 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 7. Juni 1880.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Röder.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 30. Mai dem Kriegskassediener i. P. Johannes Schäfer dahier das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" zu verleihen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schwanheim, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Massenheim, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
3) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bobstadt, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Aspisheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
5) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalte von 1000 1400 ℳ;
6) eine mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzende Gesanglehrerstelle und die mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzende 2. Turnlehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, beide mit einem Minimalgehalte von 1200 ℳ

Die Concurrenzausschreiben in der Beilage Nr. 15 des Großherzoglichen Regierungsblatts vom 25. Mai d. Js. (unter Ord.-Nr. 12 und 13) werden hiermit zurückgezogen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 20.

Darmstadt, den 22. Juli 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms. — 4) Bekanntmachung, die Erhebung von Umlagen der Stadt Gießen für 1880 betreffend. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 7, Namensveränderung. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Dienstentlassung. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Concurrenzeröffnungen. — 12) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals 1880 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) das Vermächtniß der Frau Pfarrer Grimm, geb. Renker, zuletzt in Lauterbach, zu Gunsten der evangelischen Kirche zu Frischborn, bezw. der dasigen Ortsarmen, im Betrage von 685 ℳ 71 ₰;

2) das Vermächtniß der Anna Marie Schlink in Bensheim zu Gunsten des dasigen Hospitals, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰:

3) das Vermächtniß der Louise Gilmer von Darmstadt zu Gunsten:

a) der Prälat Dr. Köhler-Schmitt'schen Stiftung im Betrage von 3428 ℳ 57 ₰,

b) der Kleinkinderschule zu Darmstadt im Betrage von 1714 ℳ 29 ₰,

c) der Blindenanstalt zu Friedberg im Betrage von 857 ℳ 14 ₰,

d) des Elisabethenstifts zu Darmstadt im Betrage von 857 ℳ 14 ₰,

e) des Mathilden-Landkrankenhauses zu Darmstadt im Betrage von 857 ℳ 14 ₰ und

f) der Krippe zu Darmstadt im Betrage von 857 ℳ 14 ₰;

4) die Schenkung des Vereins zur Unterstützung dürftiger Theologen an den Verein zur Unterstützung evangelischer Pfarrwaisen, im Betrage von 260 ℳ;

5) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Nackenheim zur Stiftung eines jährlichen Engelamtes, im Betrage von 180 ℳ;

6) die Schenkungen der Wittwe des Ignaz Mischler zu Heppenheim und der Maria Scotti zu Heppenheim an die katholische Kirche zu Heppenheim zur Stiftung von jährlichen Seelenämtern, im Betrage von je 300 ℳ;

7) die im Jahre 1876 erfolgte Schenkung des katholischen Pfarrers Gabel zu Sulzheim an die katholische Kirche zu Sulzheim zu Kirchenbauzwecken, im Betrage von 752 ℳ 62 ₰;

8) die Schenkung der Wittwe des Mathias Martin zu Lörzweiler an die katholische Kirche zu Lörzweiler zur Stiftung einer jährlichen Messe, im Betrage von 180 ℳ;

9) die Schenkung der Prinzessin Lucie zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg an die evangelische Kirche zu Schlitz zur Herstellung neuer Chorfenster und anderweiter Restaurationen, im Betrage von 1000 ℳ;

10) die Schenkung der Frau Dawson aus England an die evangelische Kirche zu Egelsbach zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und Waisen, im Betrage von 200 ℳ;

11) die Schenkung des Israel Strauß zu Frankfurt a. M. an die israelitische Religionsgemeinde zu Groß-Karben, bestehend in 2 Obligationen dieser Gemeinde zu je 100 Fl im Nominalbetrage von 342 ℳ 86 ₰;

12) die Vermächtnisse des Eichmeisters Peter Lack zu Oppenheim an die katholische Kirche zu Armsheim zu verschiedenen kirchlichen Zwecken, im Betrage von 850 ℳ;

13) die Schenkung der Freifrau Gedult von Jungenfeld zu Mainz an die Domkirche zu Mainz zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes, im Betrage von 300 ℳ;

14) das Vermächtniß der Franz Becht I. Wittwe zu Heppenheim an die katholische Kirche zu Heppenheim zu Kirchenbauzwecken, im Betrage von 314 ℳ 83 ₰;

15) die Schenkung der Familie J. B. Fillauer zu Heppenheim zur Stiftung eines Engelamtes, im Betrage von 360 ℳ;

16) das Vermächtniß der Wittwe des Ober-Finanzrathes von Herzog zu Darmstadt an die katholische Kirche zu Darmstadt zur Stiftung einer jährlichen heiligen Messe im Betrage von 171 ℳ 43 ₰;

17) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bretzenheim zur Stiftung eines Amtes, im Betrage von 180 ℳ;

18) die Schenkung des Jacob Schnell zu Wies-Oppenheim an die katholische Kirche zu Wies-Oppenheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

19) das Vermächtniß des Julius Carlebach zu Worms an das israelitische Hospital daselbst, im Betrage von 600 ℳ;

20) die Schenkung des Vincenz van Bärle zu Worms an die katholische Kirche zu St. Martin zu Worms zur Stiftung eines Seelenamtes im Betrage von 600 ℳ;

21) die Schenkung der Pfarrer Becker's Eheleute zu Bruchenbrücken an die evangelische Kirche daselbst mit der Bezeichnung „Becker'sche Stiftung" zu Gunsten der kirchlichen Armenpflege, im Betrage von 200 ℳ;

22) die Schenkung der Sparkasse zu Zwingenberg an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 200 ℳ;

23) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Fehlheim zur Stiftung von 3 jährlichen heiligen Messen, im Betrage von 200 ℳ;

24) die Schenkung der Wittwe des Joseph Andres zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Christoph zu Mainz zur Stiftung eines Seelenamtes, im Betrage von 300 ℳ;

25) die Schenkung der Frau Goldarbeiter J. Noll und August Wallenfels Wwe. zu Gießen an das landwirthschaftliche Institut der Landes-Universität, bestehend in Modellen von Brennerei-Einrichtungen im Werthe von 500 ℳ

In Folge Allerhöchsten Auftrages werden diese Stiftungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,

den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend.

Nachdem auf Grund der §§ 9 und 27 der Bekanntmachung vom 10. Mai l. J., den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber betr., zu Mitgliedern der Commission zur Prüfung der Aspiranten zum Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieherdienste am Sitze der Landgerichte bestellt worden sind:

I. am Sitze des Landgerichts der Provinz Starkenburg:

1) der Director bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Ludwig Machenhauer (Vorsitzender);
2) der Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg Christian Weyland;
3) der Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Darmstadt II. Christoph Arnold;

II. am Sitze des Landgerichts der Provinz Oberhessen:

1) der Director bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen Dr. Karl Stammler (Vorsitzender);
2) der Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen Wilhelm Pfannmüller;
3) der Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Gießen Dr. Karl Gilmer;

III. am Sitze des Landgerichts der Provinz Rheinhessen:

1) der Director bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen Heinrich Pauli (Vorsitzender);
2) der Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Karl Steinem;
3) der Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Mainz Hugo Forch;

so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 9. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

v. Bechtold.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Voranschlagsperiode.	Ausschlag pro 1880.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			ℳ	₰		
1	Abenheim	1878/80	—	—		Gemeinde hat sich aufgelöst.
2	Alsheim	"	849	—	3	Wird nach freiw. getroffener Uebereinkunft erhoben.
3	Bechtheim	"	120	8,652	3	Wird auf das gef. Communalsteuerkapital ausgeschlagen.
4	Eppelsheim	"	—	—		Hat keine Umlage.
5	Gimbsheim	"	176	10,109	3	Wie bei Ord.-Nr. 3.
6	Hamm mit Eich	"	216	21,840	3	Desgl.
7	Heppenheim mit Offstein . .	"	—	—		Hat keine Umlage.
8	Heßloch mit Monzernheim .	"	617	48,775	3	Wie bei Ord.-Nr. 3.
9	Monsheim mit Hohen-Sülzen und Kriegsheim . . .	"	133	—	3	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
10	Nieder-Flörsheim	"	250	—	3	Desgl.
11	Osthofen mit Rhein-Dürkheim	"	1593	—	3	Desgl.
12	Pfeddersheim mit Pfiffligheim	"	430	24,906	3	Wie bei Ord.-Nr. 3.
13	Wachenheim mit Mölsheim .	"	132	—	3	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
14	Westhofen mit Gundersheim .	"	83	11,807	3	Wie bei Ord.-Nr. 3.
15	Worms	"	12647	—	3	Wird nach Klassen ausgeschlagen.

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 3 Zielen, in den Monaten Juni, August und October l. J., erfolgen soll.

Worms, den 5. Juni 1880.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Lotheißen.

Bekanntmachung,

die Erhebung von Umlagen der Stadt Gießen für 1880 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen für 1880 und das 1. Quartal 1881 von der Stadt Gießen an Umlagen erhoben werden:

a. auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen 210435 ℳ 72 ₰,

b. auf das Steuerkapital der Mitglieder der evangelischen Gemeinde 2963 ℳ 86 ₰,

wozu sich der Beitrag auf einen Gulden Steuerkapital berechnet:

für den Ausschlag a auf 51,660 ₰,

„ „ „ b „ 0,930 ₰.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, October, December 1880 und Februar 1881 festgesetzt worden sind.

Gießen, den 24. Juni 1880.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Boekmann.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. Mai dem Pedellen an dem Gymnasium zu Mainz Johannes Sommer das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
2) am 24. Juni dem Oberlehrer an der katholischen Schule zu Bensheim Joseph Lippert das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) am 30. Juni dem Großherzoglichen Garnison-Verwaltungs-Inspector Flach in Worms das Ritterkreuz 2. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 2. Juli dem Generalmajor z. D. von Sannow und dem Oberst z. D. Schach von Wittenau das Commandeurkreuz 2. Classe des Ludewigsordens, — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 23. Juni dem Major à la suite Freiherrn von Nordeck zur Rabenau die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Comthurkreuzes des Franz-Josephordens zu ertheilen.

Namensveränderung.

Am 25. Juni wurde der Marie Hofmann aus Alt-Buseck gestattet, statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Peucker" zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. Mai die von dem Herrn Grafen von Solms-Laubach bezw. dem Kuratorium des Gymnasiums Fridericianum zu Laubach zum Director und zu Lehrern dieser Anstalt vorgeschlagenen Lehrer, nämlich: den Dr. Ernst Ritfert als Director, die Lehrer Dr. Paul Mohr, Wilhelm Matthäi, Dr. Karl Wetzell, Dr. Friedrich Römheld und Adolph Bergheimer als Lehrer dieser Anstalt, letzteren in der Eigenschaft als Volksschullehrer, zu bestätigen;
2) am 5. Juni den Expeditor auf der Station Zwingenberg der Main-Neckar-Eisenbahn Theodor Gimbel, auf die Station Heppenheim, — den Expeditor auf der Station Auerbach, Conrad Pfannemüller, auf die Station Zwingenberg und den Expeditor auf der Station Langen, Georg Lorenz Bickel, auf die Station Auerbach — zu versetzen;
3) an demselben Tage den Telegraphisten Georg Maywald zum Expeditor auf der Station Langen und den Expeditionsgehülfen Johann Eduard Weber von Darmstadt zum Telegraphisten zu ernennen;
4) am 12. Juni dem evangelischen Pfarrer Heinrich Neuroth von Hopfmannsfeld die evangelische Pfarrstelle zu Dietzenbach, im Decanate Offenbach, zu übertragen;
5) an demselben Tage den von dem Freiherrn von Leonhardi zu Besungen auf die evangelische Pfarrstelle zu Kaichen, im Decanate Rodheim, präsentirten Pfarramtscandidaten Otto Schöner aus Erbach für diese Stelle zu bestätigen;
6) am 14. Juni den practischen Arzt Dr. Hermann Dannenberger zu Crumstadt zum Kreisarzte des Kreisgesundheitsamtes Lauterbach zu ernennen;
7) an demselben Tage dem Ministerialregistrator Georg Sittmann unter Ernennung zum Ministerialsecretär die Functionen des Vorstandes der Registratur des Ministeriums der Finanzen und seiner Abtheilungen zu übertragen;
8) an demselben Tage den Kreisbauaufseher Konrad Sack aus Utphe sowie die Kreisbauaufseher-Aspiranten Wilhelm Schäfer aus Büdingen und Philipp Sax aus Biernheim zu Straßenmeistern zu ernennen;
9) am 26. Juni den Pfandmeister bei dem Rentamt Schotten Heinrich Herrmann zu Lauterbach in gleicher Diensteigenschaft an das Rentamt Lampertheim zu versetzen;
10) am 3. Juli den Notar mit dem Amtssitze zu Wallertheim Karl Wolf zum Notar mit dem Amtssitze zu Ober-Ingelheim, —
11) an demselben Tage den Professor Heinrich Wagner zu Darmstadt auf Vorschlag des Lehrercollegiums der technischen Hochschule für die Zeit vom 1. September 1880 bis zum 31. August 1881 zum Director der technischen Hochschule, —
12) an demselben Tage den Rector an der Mittelschule für Knaben zu Darmstadt Dr. Heinrich Eisenhuth zum Director an dem Schullehrer-Seminar zu Alzey, mit Wirkung vom 15. August d. J. an, — zu ernennen.

---

1) Am 31. Mai wurde dem Schullehrer Adam Beyer zu Schaafheim, im Kreise Dieburg, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Osthofen, im Kreise Worms, —
2) am 5. Juni wurde dem Schullehrer Georg Leonhard Ditter zu Salz, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbach, im Kreise Offenbach, —
3) am 14. Juni wurde dem Feldwebel Carl Wilhelm Ludwig Keller aus Büdingen die Stelle eines Verwalters am akademischen Hospitale zu Gießen, — übertragen;
4) am 25. Juni wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Seckmauern, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Franz Paulin aus Bensheim für diese Stelle bestätigt;
5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Landmann zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Staufenberg, im Kreise Gießen, — dem Schullehrer Georg Schwartz zu Ober-Flörsheim, im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Allendorf an der Lahn, im Kreise Gießen, — dem Schullehrer Franz Ludwig Georg Klassert zu

Eppertshausen, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, — übertragen;

6) am 26. Juni wurden der Conducteur bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Jacob Rodrian, zum Zugmeister, sowie die Hülfsconducteure Jacob Christian Leichtweiß von Nieder-Beerbach und Ernst Walch von Salzungen, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, zu Conducteuren bei dieser Bahn ernannt;
7) am 26. Juni wurde dem Heinrich Ludwig Betz aus Worms das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Bingen ertheilt;
8) am 29. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Schmeel aus Heblos die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heisters, im Kreise Lauterbach, übertragen;
9) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen von Schlitz genannt von Görtz auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bernshausen, im Kreise Lauterbach, präsentirte Schullehrer Konrad Port daselbst für diese Stelle bestätigt;
10) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Hartershausen, im Kreise Lauterbach, Karl Altstadt von der ihm auf Präsentation der Sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach übertragenen Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stockhausen, im Kreise Lauterbach, auf sein Nachsuchen enthoben und auf seiner bisherigen Stelle belassen;
11) am 3. Juli wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gadernheim, im Kreise Bensheim, präsentirte Schulamtsaspirant Friedrich Crößmann aus Bessungen für diese Stelle bestätigt;
12) am 5. Juli wurde dem Konrad Stumpf zu Kirtorf das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Kreis Alsfeld ertheilt;
13) am 6. Juli wurde der Kanzleigehülfe bei der Kanzlei des Ministeriums des Innern und der Justiz Philipp Dauber aus Darmstadt zum Ministerialkanzlisten 2. Klasse bei dem genannten Ministerium, —
14) am 7. Juli wurde der Schulamtsaspirant Wilhelm Pohl aus Beerfelden, im Kreise Erbach, zum Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums und der Realschule zu Worms, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. April 1880 an, — ernannt.

Dienstentlassung.

Am 25. Juni wurde der Lehrer an der erweiterten Volksschule zu Grünberg, Johann Heinrich Theodor Kattenhorn, mit Wirkung vom 19. Mai d. J. auf sein Nachsuchen entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Juli den Expeditor bei der Main-Neckar-Eisenbahn Vollrath Steinheimer auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, —
2) am 30. Juni den Ministerialkanzlisten 2. Klasse bei dem Ministerium des Innern und der Justiz Philipp Hedrich auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 30. Mai wurde der Pedell am Gymnasium zu Mainz Johann Sommer, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung, mit Wirkung vom 1. October 1880 an, —
2) am 25. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Seeheim, im Kreise Bensheim, Friedrich Schömer auf sein Nachsuchen, — in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Ulfa, im Decanate Schotten. Dotationsmäßiger Gehalt 2884 ℳ. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht der Gesammtfamilie der Freiherrn Schenck zu Schweinsberg zu;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Grüningen, im Decanate Hungen. Dotationsmäßiger Gehalt 2993 ℳ. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim zu;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Alsfeld mit einem jährlichen Gehalte von 1150 ℳ. Dem Stadtvorstande zu Alsfeld steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rommelhausen, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Flensungen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stockhausen, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Die Sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach besitzen das Präsentationsrecht zu dieser Stelle;
7) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter des betr. Lehrers sich bemessenden Gehalte von 1000 bis 1600 ℳ jährlich;
8) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lich, im Kreise Gießen, mit einem nach dem Dienstalter des betr. Lehrers sich bemessenden Gehalte von 1000—1500 ℳ jährlich. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
9) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Biernheim, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ;
10) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Laudenbach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
11) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Abenheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
12) eine mit einer Lehrerin zu besetzende Stelle an der katholischen Schule zu Seligenstadt mit einem jährlichen Gehalte von 1200 ℳ.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 20. Mai der Schullehrer i. P. Jakob Flauaus zu Bickenbach;
2) am 30. Mai der Schullehrer Ludwig Alexius Gundrum zu Alsfeld;
3) am 5. Juni der Förster i. P. Nieder zu Asbach;
4) am 16. Juni der Schullehrer Philipp Urich zu Etzengesäß;
5) am 18. Juni der Schullehrer Caspar Hirth zu Bürstadt;
6) am 22. Juni der Oberrechnungs-Revisor i. P. Karl Konrad Scharch zu Mainz;
7) am 27. Juni der Generalarzt a. D. Dr. Andreas August Heidenreich zu Darmstadt;
8) am 1. Juli der Kreiswundarzt i. P. Valentin Orlemann in Worms;
9) an demselben Tage der Arresthausverwalter Carl Neuhaus zu Darmstadt;
10) am 10. Juli der Landgerichtsrath Adolf Steinberger in Gießen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 3. August 1880.

Inhalt: 1) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahr 1880/81 gehalten werden und am 1. November ihren Anfang nehmen. — 2) Bekanntmachung, die für das Jahr 1880 und das 1. Vierteljahr 1881 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 4) Concurrenzeröffnungen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1880/81 gehalten werden und am 1. November ihren Anfang nehmen.

(Die Immatrikulation beginnt am 25. October.)

Theologie.

Erklärung der Genesis, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stade.

Geschichte des Volkes Israel mit besonderer Berücksichtigung der Entwickelung der religiösen Ideen, fünfstündig, Montag bis Freitag von 6—7 Uhr, Derselbe.

Einleitung in das Neue Testament, vierstündig, Montag bis Donnerstag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schürer.

Erklärung des Evangeliums Johannis, fünfstündig, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, Derselbe.

Erklärung des Philipperbriefes, zweistündig, Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Weiffenbach.

Biblische Theologie des Neuen Testamentes, vierstündig, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, Derselbe.

Exegetische Uebungen über Evangelium Matthäi, Cap. 13, einstündig, öffentlich, Derselbe.

Kirchengeschichte, erster Theil, sechsstündig, Montag bis Donnerstag von 12—1 Uhr, Freitag von 11—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Harnack.

Geschichte der neueren protestantischen Theologie, zweistündig, Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kattenbusch.

Dogmatik, erster Theil, fünfstündig, Montag bis Freitag von 5—6 Uhr, Derselbe.

Geschichte der kirchlichen Diakonie oder der sog. inneren Mission, einstündig, öffentlich, Mittwoch von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Harnack.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung. Dr. Stade: Uebungen zur Geschichte der messianischen Idee. Schriftliche Arbeiten. Freitag von 8—10 Uhr.

Neutestamentliche Abtheilung. Dr. Schürer: Lectüre der Offenbarung Johannis. Schriftliche Arbeiten. Sonnabend von 9—11 Uhr.

Kirchenhistorische Abtheilung. Dr. Harnack: Die Zeit Justins des Märtyrers. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag Abend von $7\frac{1}{2}$—9 Uhr.

Systematische Abtheilung. Dr. Kattenbusch: Lectüre der Concordienformel. Schriftliche Arbeiten. Sonnabend von 11—1 Uhr.

Alttestamentliches Proseminar.

Dr. Stade: Cursorische Lectüre ausgewählter Abschnitte aus den historischen Büchern. Elemente der Syntax. Schriftliche Arbeiten. Sonnabend von 11—1 Uhr.

Rechtswissenschaft.

Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts, Montag bis Donnerstag von 12—1 Uhr, Freitag von 11—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seuffert.

Pandekten, ohne Erbrecht, Montag bis Freitag von 11—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.

Römisches Erbrecht, Montag bis Mittwoch von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seuffert.

Pandekten-Practicum, Montag von 4—6 Uhr alle 14 Tage, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.

Exegese der Pandektentitel de acquirendo rerum dominio (41,1) und de acquirenda vel amittenda possessione (41,2), Freitag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seuffert.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, täglich außer Sonnabend von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Kanzler Dr. Wasserschleben.

Deutsches Staatsrecht, täglich außer Sonnabend von 10—11 Uhr, Derselbe.

Die rechtliche Natur des Deutschen Reiches, eine Stunde wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.

Deutsches Privatrecht, mit Ausschluß des Handels- und Wechselrechts, täglich außer Sonnabend von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.

Französisches Familien- und Erbrecht, drei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.

Handels- und Wechselrecht, fünf Stunden wöchentlich, Derselbe.

Das Recht der Bank- und Börsengeschäfte, Montag von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.

Interpretation der privatrechtlichen Vorschriften des Reichsmilitärgesetzes und des Reichsbeamtengesetzes, sowie des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879, Dienstag von 6—7 Uhr, Derselbe.

Civilproceßrecht, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Sonnabend von 11—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Liszt.

Concursrecht und Concursproceß, Donnerstag von 4—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seuffert.
Strafproceßrecht, täglich außer Sonnabend von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Liszt.
Practische strafrechtliche Uebungen, Mittwoch von 4—6 Uhr alle 14 Tage, Derselbe.
Völkerrecht, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.
Examinatorien und Repetitorien in allen Rechtstheilen, Privatdocent Dr. Braun.

Heilkunde.

Anatomie des Menschen, Montag bis Freitag von 9—10 Uhr und von 2—3, Samstag von 9—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Eckhard.
Situs viscerum, Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Secirübungen, täglich von 8—12 und 1—4 Uhr, Derselbe.
Allgemeine Pathologie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Perls.
Demonstrativer Curs der pathologischen Anatomie, Mittwoch und Samstag von 2—4 Uhr, Derselbe.
Pharmakologie, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gaehtgens.
Pharmakognosie, vierstündig, in später zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Specielle Pathologie und Therapie, 2—3mal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Riegel.
Curs der Electrotherapie, 30 Stunden, Privatdocent Dr. Spamer.
Specielle Chirurgie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bose.
Chirurgische Diagnostik, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Baur.
Theoretische Geburtskunde, fünfstündig von 6—7 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Kehrer.
Operative Geburtshülfe mit Phantomübungen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr, Derselbe.
Geburts-hülfliche Operationslehre mit Phantomübungen, viermal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.
Die Krankheiten des Augenhintergrundes, Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Hippel.
Der Augenspiegelcursus wird von den Assistenzärzten Dr. Vossius und Dr. Markwald zweimal wöchentlich abgehalten.
Kinderkrankheiten, dreimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.
Physiologie der Seele, einmal wöchentlich, Privatdocent Dr. Spamer.
Gerichtliche Medicin, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.
Medicinische Polizei, mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege, viermal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik, an den fünf ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kehrer.
Medicinische Klinik, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Riegel.
Chirurgische Klinik, sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Bose.
Ophthalmologische Klinik, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Hippel.

Veterinärmedicinische Vorlesungen und Curse.

Anatomie der Hausthiere, Montag bis Samstag von 8—9 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Eichbaum.

Präparirübungen, Montag bis Samstag von 9—11 und 2—4 Uhr, Derselbe.

Allgemeine Pathologie und Therapie, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pflug.

Chirurgie (Schluß), Samstag von 10—11 Uhr, Derselbe.

Specielle Pathologie und Therapie in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und Obductionen, Montag von 12—1 Uhr, an den übrigen Wochentagen von 11—1 Uhr, Derselbe.

Gestütskunde, einstündig, außerordentl. Professor Dr. Eichbaum.

Veterinärpolizei und Seuchenlehre, viermal wöchentlich, zweiter Lehrer der Veterinärmedicin Dr. Winckler.

Poliklinik, Derselbe.

Philosophische Fakultät.

Philosophie.

Geschichte der neuesten Philosophie seit Kant, Montag, Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bratuscheck.

Empirische Psychologie, Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Pädagogik, dreistündig, ordentl. Professor Dr. Schiller.

Einleitung in die Philosophie und ihre Geschichte, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr, ordentl. Honorarprofessor Dr. Noack.

Ueber die philosophische Weltanschauung des Leibnitz und seine mit derselben zusammenhängenden Einigungsversuche der christlichen Confessionen, in noch zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Wiegand.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Algebra mit Determinantentheorie, an den vier ersten Wochentagen von 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baltzer.

Differentialgeometrie, an den vier ersten Wochentagen von 11 Uhr, Derselbe.

Uebungen des mathematischen Seminars, Freitag von 10—12 Uhr, Derselbe.

Differential- und Integralrechnung, an den vier ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pasch.

Ausgewählte Kapitel aus der Geometrie, an den vier ersten Wochentagen von 12—1 Uhr, Derselbe.

Mathematische Uebungen, Derselbe.

Experimentalphysik II. Theil (Wärme, Magnetismus, Elektricität, Galvanismus) fünfstündig, ordentl. Professor Dr. Röntgen.

Uebungen im physikalischen Laboratorium, an zwei Nachmittagen in der Woche von 2—5 Uhr, Derselbe.

Physikalisches Colloquium, wöchentlich 2 Stunden, privatissime und gratis, Derselbe.

Experimental-Chemie, unorganischer Theil, an den fünf ersten Wochentagen von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Will.

Practisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Derselbe.
Thermochemie, zweimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Naumann.
Technische Chemie der Kohlenstoffverbindungen, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Uebungen in chemischen Berechnungen, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Chemische Uebungen und Untersuchungen im technologischen Institut, täglich, Derselbe.
Speciellere Chemie der Kohlenstoffverbindungen (aromatische Verbindungen), zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Laubenheimer.
Toxikologisch-chemische Untersuchungen, einstündig, Derselbe.
Repetitorium der Chemie, zweistündig, Derselbe.
Pharmakognosie, s. unter Heilkunde.
Mineralogie, an den fünf ersten Wochentagen von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Streng.
Formationslehre und Entwickelungsgeschichte der Erde, Dienstag von 6—8 Uhr Abends, Derselbe.
Mineralogische Uebungen, Montag von 2—4 Uhr, publice, Derselbe.
Mikroskopisch-petrographische Uebungen, Montag von 2—4 Uhr, publice, Derselbe.
Pflanzenphysiologie, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 5—6 Uhr, mit Demonstrationen. Samstag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.
Mikroskopische Uebungen, Freitag von 9—12 Uhr, Samstag von 9—11 Uhr, Derselbe.
Conversatorium über Botanik, Montag von 6—7 Uhr, publice, Derselbe.
Erklärung von Forstpflanzen, Montag von 5—6 Uhr, publice, Derselbe.
Klimatologie, Donnerstag von 5—6 Uhr, Derselbe.
Vergleichende Anatomie, täglich mit Ausnahme Samstags von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schneider.
Zootomisch-mikroskopische Uebungen für Anfänger und für Geübtere, in zu verabredenden Stunden, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Practische Nationalökonomie und Wirthschaftspolizei, sechsstündig, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Abends von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Laspeyres.
Statistische Uebungen mit Betheiligung an der im December 1880 stattfindenden deutschen Volkszählung, in näher zu bestimmenden Stunden, publice, Derselbe.
Waldertragsregelung, vierstündig, Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Heß.
Forstpolitik, vierstündig, Montag bis Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Forstgeschichte und Statistik, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Stoetzer.
Holzmeßkunde in Verbindung mit Aufnahmen im Walde, in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Situationszeichnen für Forstleute, an zwei Nachmittagen von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.
Schattenlehre und Perspective, verbunden mit Freihandzeichnen und Malen, an drei Nachmittagen von 2—4 Uhr, Derselbe.
Encyclopädie der Landwirthschaft, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Thaer.

Geschichte der Landwirthschaft, Montag von 6—7 Uhr, gratis, Derselbe.
Uebungen im landwirthschaftlichen Laboratorium, dreistündig, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 6—7 Uhr, Derselbe.

Historische Wissenschaften.

Geschichte der französischen Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege (1774—1815), Montag und Dienstag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Oncken.
Historische Uebungen über Appian, alle 14 Tage Donnerstag von 3—5 Uhr, Derselbe.
Historische Uebungen über Friedrichs des Großen Histoire de mon temps, alle 14 Tage Donnerstag von 3—5 Uhr, Derselbe.
Quellenkunde des Europäischen Mittelalters bis zum Jahre 1250, dreistündig, Donnerstag und Freitag von 6—7½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Weiland.
Historische Uebungen, Samstag von 10—12 Uhr, Derselbe.
Geschichte der christlichen Kunst, zweistündig von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritgen.
Geschichte der Malerei, einstündig, öffentlich, von 6—7 Uhr Abends, Derselbe.

Philologie.

a) Altklassische.

Geschichte und Topographie von Athen, Montag und Donnersag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Philippi.
Herodot, Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Uebungen, in zwei zu verabredenden Stunden, Derselbe.
Griechische Grammatik, Montag und Dienstag von 9—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Clemm.
Erklärung ausgewählter griechischer Inschriften, Donnerstag von 10—11 Uhr, Derselbe.
Erklärung der Bücher Cicero's de natura deorum, Dienstag und Freitag von 10—11 Uhr, Privatdocent Dr. Wiegand.
Elemente der Sanskritgrammatik mit Uebungen nach Stenzler, zweistündig, Montag und Mittwoch von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Braune.

b) Neuere.

Geschichte der französischen Literatur im Mittelalter, Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lemcke.
Altenglische Grammatik, Dienstag und Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Romanisch-englische Gesellschaft, Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Althochdeutsch (Grammatik, Literaturgeschichte und Leseübungen) dreistündig, Montag, Dienstag und Mittwoch von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Braune.
Mittelhochdeutsche Uebungen, einstündig, Donnerstag von 5—6 Uhr, Derselbe.
Einführung in das Altnordische, einstündig, privatissime und gratis, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Ordentl. Professor Dr. Philippi:
Livius und Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Dienstag von 11—1 Uhr.

Ordentl. Professor Dr. Clemm:

Interpretation von Homer's Ilias II. und Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Mittwoch von 9—11 Uhr.

Außerordentl. Professor Dr. Schulteß im philologischen Proseminar:

Plato, Symposion, Fortsetzung, Freitag von 10—12 Uhr.

Cicero, de oratore II. III., Samstag von 10—12 Uhr.

Schriftliche Uebungen, Donnerstag von 4—5 Uhr.

Neuphilologisches Seminar.

Außerordentl. Professor Pichler:

für französische Lectüre und Interpretation: Hernani von Victor Hugo;
für englische Lectüre und Interpretation: Richard II. von Shakespeare;
für englische und französische stilistische Uebungen: Egmont von Göthe.

Mathematisches Seminar.

Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Freitag von 10—12 Uhr ordentl. Professor Dr. Baltzer.

Mathematisch-physikalisches Seminar.

Nähere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Balser.

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Universitäts-Musikdirector Felchner.

Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.

Im Turnen: Universitäts-Turnlehrer Rübsamen.

Die Universitäts-Bibliothek mit Lesesaal ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9—1 Uhr und von 3—4 Uhr, während der Herbstferien jedoch nur von 9—1 Uhr geöffnet. Am Nachmittage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen. Das Ausleihen und die Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 Uhr und von 3—4 Uhr beschränkt.

Das archäologische Museum wird in später zu bestimmenden Stunden, die Sammlungen des Instituts für Kunstwissenschaft (Kanzleigebäude) sind Samstags von 11—12 Uhr, das Universitäts-Herbarium ist Samstags von 9—11 Uhr, der botanische Garten ist an Wochentagen Vormittags von 6—12 Uhr, Nachmittags von 1—6 Uhr, Samstags nur bis 5 Uhr, Sonntags von 9—11 Uhr und von 2—4 Uhr, die Gewächshäuser im botanischen Garten sind an den Wochentagen von 1—2 Uhr, die mineralogische Schausammlung ist Sonntags von 10—12 Uhr, die Sammlungen des landwirthschaftlichen Instituts werden in später zu bestimmenden Stunden, der Forstgarten ist täglich zur Besichtigung geöffnet.

Bekanntmachung,

die für das Jahr 1880 und das 1. Vierteljahr 1881 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen im Jahre 1880 und im 1. Vierteljahr 1881 in der Stadt Worms folgende Umlagen erhoben werden:

334 000 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficient von 64,591 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;

3 200 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficient von 1,269 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der evangelischen Einwohner;

2 270 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficient von 1,889 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der katholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen wie folgt stattfinden soll: 6½ Ziele in 1880, fällig in den Monaten Mai bis December einschließlich, 1 Ziel im 1. Vierteljahr 1881, fällig im Februar 1881.

Worms, den 28. Juni 1880.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Lotheißen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 21. Juli dem Professor Dr. Ludwig Büchner die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Güttersbach, im Decanate Erbach. Dotationsmäßiger Gehalt 1447 ℳ Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau zu. Derselbe ist dem Classificationsgesetz nicht beigetreten;
2) die dritte evangelische Pfarrstelle zu Büdingen mit Herrnhaag. Dotationsmäßiger Gehalt 1226 ℳ Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Büdingen zu;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Seeheim, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schaafheim, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Butzbach, im Kreise Friedberg, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1000—1600 ℳ;
6) die evangelische Pfarrstelle zu Zotzenbach, im Decanate Erbach. Dotationsmäßiger Gehalt 2100 ℳ Das Präsentationsrecht steht Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg zu.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 20. August 1880.

Inhalt: Rechnungs-Ablage über die Verwendung der für das Jahr 1877 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsbeiträge.

Rechnungs-Ablage

über

die Verwendung der für das Jahr 1877 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsbeiträge.

Die unterzeichnete Behörde bringt in Nachstehendem die von dem Rechner der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für das Jahr 1877 aufgestellte, von dem Ausschuß der verstärkten Brandversicherungs-Commission geprüfte und von Großherzoglicher Ober-Rechnungs-Kammer am 12. Mai 1880 abgeschlossene Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, am 17. Juni 1880.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.

v. Preuschen.

Krömmelbein.

Einnahme.

			ℳ	₰
1)	Kassevorrath nach dem Abschlusse der vorigen Rechnung, Seite 46 der Anlage zum Regierungsblatt, Beilage Nr. 24 von 1879		719 478	73
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen		—	—
3)	An Ausständen aus vorderen Jahren, Seite 46 der Anlage zum Regierungsblatt, Beilage Nr. 24 von 1879		87	72
4)	An ausgeschriebenen Beiträgen für 1877, und zwar: von je 100 ℳ Versicherungskapital 10 ₰ Beitrag — Regierungsblatt Beilage Nr. 17 von 1878:			
	Aus der Provinz Oberhessen:			
	Beiträge einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren 225 368 ℳ 08 ₰			
	Ueberschüsse . . . — „ — „			
		225 368 ℳ 08 ₰		
	(Brandversicherungskapital 225 368 080 ℳ)			
	Aus der Provinz Starkenburg:			
	Beiträge, einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren 331 320 ℳ 90 ₰			
	Ueberschüsse . . . — „ — „			
		331 320 ℳ 90 ₰		
	(Brandversicherungskapital 331 320 900 ℳ)			
	Aus der Provinz Rheinhessen:			
	Beiträge, einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren 277 051 ℳ 68 ₰			
	Ueberschüsse . . . — „ — „			
		277 051 ℳ 68 ₰		
	(Brandversicherungskapital 277 051 680 ℳ)		833 740	66
	(Das Gesammt-Brandversicherungskapital, welches dem Ausschlage zu Grunde gelegt wurde, beträgt 833 740 660 ℳ)			
5)	Aufgenommene Kapitalien		—	—
6)	Zurückerhobene Depositen, und zwar:			
	Rest-Depositum aus 1876	30 000 ℳ		
	Depositum aus 1877	400 000 ℳ	430 000	—
7)	Zinsen von ausstehenden Kapitalien, Depositen und vorläufig hinterlegten Entschädigungen:			
	a. Von Depositen bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse	15 694 ℳ 99 ₰		
	b. Zinsen zu 3 pCt. von 7542 ℳ 86 ₰ Rest-Entschädigung für Johann August Römer modo Adam Schott in Alzey, wegen des Brandes daselbst am 11. August 1873, welcher Betrag vom 23. September 1875 bis Ende Januar 1879 bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt war,			

			M.	₰.
für die Zeit vom 22. November 1875 bis einschließlich 30. Januar 1879, also von 3 Jahren $2^{9}/_{30}$ Monaten		722 M. 23 ₰.		
c. Zinsen zu 3 pCt. von 1700 M. Rest-Entschädigung für Carl Cörper zu Hof-Iben, Gemeinde Fürfeld, wegen des Brandes daselbst am 6. Februar 1875, welcher Betrag vom 26. September 1877 bis 14. März 1879 bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt war, für die Zeit vom 25. November 1877 bis einschließlich 13. März 1879, also von 1 Jahr $3^{19}/_{30}$ Monaten . .		66 M. 44 ₰.		
d. Zinsen zu 3 pCt. von 4580 M. Rest-Entschädigung für Adolph Sauer in der Erbach zu Hohenstadt bei Wimpfen, wegen des Brandes daselbst am 14. September 1876, welcher Betrag vom 9. November 1878 bis 25. März 1879 bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt war, für die Zeit vom 8. Januar bis einschließlich 24. März 1879, also von $2^{17}/_{30}$ Monaten . . .		29 M. 38 ₰.		
e. Zinsen zu 3 pCt. von 6750 M. Restentschädigung für Christian Lothary in Weisenau, wegen des Brandes daselbst am 19. August 1875, welcher Betrag vom 3. August 1877 bis 7. Juni 1879 bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt war, für die Zeit vom 2. October 1877 bis einschließlich 6. Juni 1879, also von 1 Jahr $8^{5}/_{30}$ Monaten		340 M. 31 ₰.	16853	35
8) Aus verschiedenen Quellen:				
§ 1. Ersatz geleisteter Entschädigungen:				
a. Von Heinrich Mathias Kraus zu Dexheim Rückzahlung des, von der Entschädigung wegen des Brandes am 20. März 1877 zu Dexheim bei Wiederherstellung des Schadens nicht zur Verwendung gekommenen Betrags	3 M. 23 ₰.			
b. Von Georg Gravelius in Darmstadt desgleichen Rückzahlung auf die Entschädigung wegen des Brandes am 31. März 1877 zu Darmstadt	3 M. 81 ₰.			
c. Von Franz Mischler in Darmstadt desgleichen Rückzahlung auf die				

			M.	₰.
Entschädigung wegen des Brandes am 10. August 1877 zu Darmstadt .	5 M. 40 ₰.	12 M. 44 ₰.		
§ 2. Vorläufig zurückgezogene Entschädigungen: Von Großherzoglichem Bürgermeister Mahler in Herrnsheim, als Curator für Johann Winkler's Wittwe, Rückzahlung auf die wegen des Brandes zu Herrnsheim am 31. Juli und 1. August 1877 geleistete Entschädigung		597 M. 10 ₰.		
§ 3. Sonstige Einnahmen:				
a. Von Großherzoglichem Polizeicommissär Bender in Mainz Erlös für verkauftes, bei dem Brande zu Mainz am 28. April 1877 übrig gebliebenes Holzwerk .	134 M. 20 ₰.			
b. Von Gemeinde-Einnehmer Franz Braun zu Herrnsheim, Erlös für verkauftes, bei dem Brande zu Herrnsheim am 31. Juli und 1. August 1877 übrig gebliebenes Holzwerk . . .	413 M. 25 ₰.			
		547 M. 45 ₰.		
			1156	99

9) Entschädigungen, bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt:

Des Depositionsscheins		Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen.		Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen.		M.	₰.
Nr. G. L. K. G.	Datum.		M.	₰.	M.	₰.		
		Aus dem Rechnungsjahre 1860:						
2176	22. Juli 1862	Brand zu Grüningen am 5. Juli 1860.						
		Heinrich Marsteller III	342	86				
		Aus dem Rechnungsjahre 1861:						
740	28. Mai 1863	Brand zu Ober-Flörsheim am 16. November 1861.						
		Evang. Gemeinde Ober-Flörsheim	4800	—				

Des Depositionsscheins		Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen.		Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen.		ℳ	₰
Nr. S.L.R.D.	Datum.		ℳ	₰	ℳ	₰		
		Aus dem Rechnungsjahre 1864:						
960	5. Juli 1866	Brand zu Lützel-Wiebelsbach am 22. Juli 1864.						
		Adam Enders II	342	86				
		Aus dem Rechnungsjahre 1865:						
893	10. Juli 1867	Brand zu Osthofen am 9. October 1865.						
		Adam Brehm's Wittwe . . .	600	—				
		Aus dem Rechnungsjahre 1866:						
962	6. August 1868	Brand zu Marienborn am 29/30. November 1866.						
		Jacob Schwalbach II	342	86				
900	23. Juli 1868	Brand zu Nierstein am 20. August 1866.						
		Heinrich Maurer	171	43				
		Aus dem Rechnungsjahre 1869:						
1069	5. Juli 1871	Brand zu Wenings am 12. October 1869.						
		1) Johannes Häuser's Wittwe . 167 ℳ 14 ₰						
		2) Heinrich Lang 167 „ 14 „						
		3) Adam Schwab III 334 „ 29 „	668	57				
		Anm.: Von diesem Depositum sind 501 ℳ 43 ₰ (pos. 2 und 3) abschläglich bezahlt und in laufender Rechnung verausgabt.						
1262	25. Juli 1871	Brand zu Hohen-Sülzen am 30. September 1869.						
		Johannes Dörrschuck II . . .	342	86				

Des Depositionsscheins		Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen.		Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen.		M.	₰
Nr. d. L. R.	Datum.		M.	₰	M.	₰		
		Aus dem Rechnungsjahre 1870:						
1207	18. September 1872	Brand zu Planig am 23. October 1870.						
		Heinrich Schneider I	2228	57				
1204	18. September 1872	Brand zu Neuhausen am 9. October 1870.						
		Katholische Gemeinde Neuhausen .	857	14				
		Aus dem Rechnungsjahre 1871:						
904	19. Juli 1873	Brand zu Bensheim am 26. December 1871.						
		Leopold Bendheim	3771	43				
		Aus dem Rechnungsjahre 1873:						
1002	23. September 1875	Brand zu Ginsheim am 29. Januar 1873.						
		Georg Philipps III	1028	57				
1014	"	Brand zu Ginsheim am 29. Januar 1873.						
		Philipp Rauch IX	685	71				
1004	"	Brand zu Alzey am 11. August 1873.						
		Johann August Römer	7542	86				
		in Einnahme	—	—	7542	86		
		Anm.: Von diesem Depositum wurden in 1876 bezahlt und verausgabt . . 6000 M. — ₰. der Rest von . 1542 M. 86 ₰ kommt in laufender Rechnung zur Ausgabe.						

Des Depositionsscheins		Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen.		Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen.		M.	₰.
Nr. S. L. F. S.	Datum.		M.	₰.	M.	₰.		
		Aus dem Rechnungsjahre 1874:						
794	28. August	Brand zu Nieder-Rosbach am 3.						
795	1876	Juli 1874.						
		Peter Kunz	1371	43				
		Anm.: Von diesem Depositum sind 171 M. 43 ₰. abschläglich bezahlt und in 1875 verausgabt.						
		Aus dem Rechnungsjahre 1875:						
638	13. Juli 1877	Brand zu Dieburg am 16. August 1875.						
		David Ellreich zu Mannheim . .	5800	—				
704	3. August 1877	Brand zu Weisenau am 19. August 1875.						
		Christian Lothary	6750	—				
		in Einnahme	—	—	6750	—		
852	26. September 1877	Brand zu Hof Iben, Gemarkung Fürfeld, am 6. Februar 1875.						
		Carl Cörper	1700	—				
		in Einnahme	—	—	1700	—		
		Aus dem Rechnungsjahre 1876:						
1087	23 October 1878	Brand zu Flonheim am 29. December 1876.						
		Evangelische Kirche zu Flonheim .	6500	—				
1151	9. November 1878	Brand in der Erbach, Gemarkung Hohenstadt, am 14. September 1876.						
		Adolph Sauer	4580	—				
		in Einnahme	—	—	4580	—		
1197	21. November 1878	Brand zu Allertshofen am 20. September 1876.						
		Gemeinde Allertshofen	2195	—				

Des Depositionsscheins		Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen.		Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen.		M.	J.
Nr. S. L. K. D.	Datum.		M.	J.	M.	J.		
1198	21. November 1878	Brand zu Mainz am 23. August 1876						
		Gottfried Jessing	1800	—				
		Summe der bis Ende 1876 deponirten Entschädigungen . .	54422	15				
		was mit der vorigen Rechnung, Seite 8 der Anlage zur Beilage Nr. 24 des Regierungsblatts von 1879, übereinstimmt						
		Summe der in 1877 zurückerhobenen Entschädigungen . . .	—	—	20572	86	20572	86
		Anm.: Die deponirten Brandentschädigungen betragen hiernach .	54422	15				
		Davon wurden zurückerhoben obige	20572	86				
		Es bleiben demnach Ende 1877 noch deponirt	33849	29				
		welche in das Rechnungsjahr 1878 übertragen worden sind.						
		Hauptsumme aller Einnahmen .	—	—			2021890	31

Ausgabe.

1) An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Abschätzungskosten.

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1877			**I. Provinz Oberhessen.**				
			a) Kreis' Gießen.				
Juni	13.	Beuern (Beschädigung durch Blitz.)	Großherzoglicher Bürgermeister Casimir Ranft, als Curator für Johannes Hoffmann II .	833	—	17	14
October	11.	Ettingshausen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Heinrich Sommer II., als Curator: für Heinrich Schäfer II . 579 M. — ₰. „ Johann Georg Pfeffer, modo Johannes Hofmann und Ehefrau, Katharine, geb. Pfeffer 535 M. 50 ₰. 2) Heinrich Launspach III . 85 M. — ₰. 3) Johannes Krämer . . 22 M. — ₰.	1221	50	17	14
Februar	11.	Gießen.	Großherzoglicher Hofgerichtsadvokat Dr. Ferdinand Reatz, als Bevollmächtigter für Medicinalrath Dr. Eduard Stammler's Erben	61	—	6	—
März	4.	„	Heinrich Schmall	86	—	6	—
„	11.	„	Cigarrenfabrikant Arnold Müller	215	—	6	—
April	17.	„	Cigarrenfabrikant Christian Löber III . . .	60	—	3	—
Juni	20.	„	Justus Göbel Wittwe, jetzt (in Folge Kaufs) Konrad Heß und Konrad Roth	20	—	3	—
August	17.	„	Königliche Hauptkasse der Main-Weser-Bahn zu Cassel	53	—	3	—
„	24.	„	Karl Emmelius Wittwe, Sophie, geb. Remy .	795	—	6	—
October	21.	„	Isaak Moses Schulhof	48	—	3	—
December	19.	„	1) Wilhelm Zurbuch Wittwe, Johannette geb. Collischonn . . . . . 724 M. 67 ₰. 2) Schuhmachermeister Heinrich Stoll VI . . . . . 24 M. — ₰. 3) Metzger Carl Weidig Wwe., Louise geborne Steinberger 24 M. — ₰. 4) Ziegler Jacob Wißner . . 26 M. — ₰.	798	67	6	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	Pf.	M.	Pf.
1877							
October	4.	Groß-Buseck.	Ludwig Merz	30	—	14	14
Juli	4.	Harbach (Beschädigung durch Blitz.)	Gemeinde-Einnehmer Jöckel zu Grünberg, Namens der Gemeinde Harbach	98	50	18	—
Decemb.	2.	Hungen	Philipp Eisenhuth III, als gerichtlich bestellter Curator für den, zur Zeit in Amerika sich aufhaltenden, Leopold Hammel, Sohn des verstorbenen Heinrich Hammel	75	—	17	14
October	6/7.	Langsdorf	Konrad Kuhl, Namens seiner Ehefrau Anna Elisabetha, geb. Küchler	40	—	17	14
Decembr.	21.	Ober-Bessingen	Adam Paul	28	67	6	—
"	11.	Steinbach.	1) Heinrich Arnold III., als Curator für Karl Hofmann . . . . . 468 M.				
			2) Karl Mohr . . . . . 8 M.	476	—	17	14
April	5.	Wieseck	1) Großherzoglicher Bürgermeister Lang, als Curator:				
			für Johannes Werner II . . 555 M.				
			" Philipp Kaiser Wittwe . . 480 M.				
			2) Melchior Schneider III . . . 15 M.	1050	—	17	14
			Summe im Kreise Gießen	5989	34	182	98
			b) Kreis Alsfeld.				
Juli	29.	Alsfeld	Leopold Wallach	86	—	3	—
Januar	24.	Ehringshausen	Heinrich Pfeil	257	—	11	14
Septbr.	24.	Grebenau	Großherzoglicher Bürgermeister Hainbächer als Curator:				
			1) für Philipp Lippert . . 1166 M. 69 ₰.				
			2) " Seligmann Gottlieb III 1759 M. 75 ₰.	2926	44	17	14
Juni	21.	Kirtorf (Beschädigung durch Blitz.)	Philipp Schmidt III	46	—	17	14
Septbr.	19.	Maulbach	Friedrich Gaul	1540	—	17	14
Juni	21.	Nieder-Gemünden (Beschädigung durch Blitz.)	Ludwig Becker II.	21	50	3	80
Decembr.	10.	Nd.-Gemünden	August Becker	305	05	6	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1877							
Septbr.	26/27.	Nieder-Ofleiden	1) Johannes Hornmann . 12 090 M. — ₰. 2) Johannes Becker . . 6 778 M. 20 ₰.	18868	20	22	28
Nov.	24/25.	Ober-Gleen	1) Polizeidiener Jacob Preiß I. als Curator für Johann Preiß . 3208 M. — ₰. 2) Heinrich Oppertshäuser . 7 M. 20 ₰. 3) Heinrich Becker . . . 13 M. 20 ₰.	3228	40	17	14
März	31.	Schwarz	Johannes Fink IV	17	81	2	70
			Summe im Kreise Alsfeld	27296	40	117	48
			c) Kreis Büdingen.				
October	3.	Bindsachsen	Großherzoglicher Bürgermeister Hammerschmidt, als Curator für Wilhelm Arndt . . .	1823	—	17	14
April	18.	Büdingen	Friedrich Wilhelm Knaf I	20	—	3	—
Decbr.	31.	"	Adam Kleyensteuber	15	—	3	—
Juni	6.	Eckartshausen (Beschädigung durch Blitz)	Gemeinde-Einnehmer Bender, Namens der Gemeinde Eckartshausen	30	—	17	14
Septbr.	14.	Ober-Mockstadt	Großherzoglicher Bürgermeister Mickel, als Curator für Georg Laubach	398	—	14	57
			Summe im Kreise Büdingen	2286	—	54	85
			d) Kreis Friedberg.				
Septbr.	2.	Bad-Nauheim	Jacob Schimpf II Wittwe und Sohn Alexander Jacob Schimpf	541	51	8	57
Nov.	22.	Bruchenbrücken	1) Großherzoglicher Bürgermeister Johannes Heinrich Wagner, als Curator: für Johannes Spamer II. 1576 M. 55 ₰. " Christian Völker Erben: Heinrich Völker und Wilhelm Bickert III Ehefrau, geb. Völker 3262 M. 85 ₰. 2) Großherzogl. Bürgermeister Johann Heinrich Wagner 45 M. 90 ₰. 3) Andreas Schneider II Wwe. und Sohn Friedrich Schneider . . . . . 265 M. — ₰. 4) Karl Pabst . . . . 3 M. — ₰.	5153	30	20	29

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1877							
Juni	20.	Friedberg (Beschädigung durch Blitz.)	Gemeinde-Einnehmer Vogt, Namens der Stadt Friedberg	102	49	3	—
Juli	10.	Groß-Karben	Philipp Klarius Erben: Katharine Strauch, Ehefrau des Friedrich Strauch und Margaretha Klarius	30	—	6	—
Februar	8.	Kloppenheim	Jacob Friedrich, Besitzer des Hotel du Nord in Köln	93	46	17	14
Decbr.	31.	Münzenberg	1) Wilhelm Otto . . . 2520 M. 92 ₰. 2) Peter Weil II . . . 19 M. — ₰. 3) Balthaser Walter III, Namens seiner Ehefrau Elisabetha, geborene Walter 16 M. — ₰. 4) Heinrich Block, modo Margaretha Nachtigall, verehelichte Leschhorn . . . 5 M. — ₰. 5) Wilhelm Jäger . . . 8 M. — ₰.	2568	92	17	14
Juni	20.	Nied.-Florstadt (Beschädigung durch Blitz.)	Isaak Stern II Wittwe modo, in Folge Kaufs, deren Sohn Levi Stern	18	50	—	—
Juli	4.	Nieder-Weisel (Beschädigung durch Blitz.)	1) Peter Häuser VII . . . . . 47 M. 2) Standesherrschaft Solms-Lich, und für dieselbe der Fürstliche Kammerrath Kratz . . . . . 8 M.	55	—	7	07
Januar	11.	Nied.-Wöllstadt	Konrad Bausch VI	25	99	17	14
Juni	21.	„ (Beschädigung durch Blitz.)	Johann Konrad Bausch III Wittwe, jetzt in Folge Kaufs, Johannes Rahn	200	80	17	14
August	7.	Nied.-Wöllstadt	Heinrich Bausch III., als Curator für Johann Konrad Bausch III. Wittwe, jetzt, in Folge Kaufs, Johannes Rahn	3194	28	17	14
Februar	12.	Rockenberg.	Großherzogliche Hauptstaatskasse, Namens des Großherzoglichen Centralfiscus	40	65	17	14
Juli	4.	Steinfurth (Beschädigung durch Blitz.)	Großherzoglicher Bürgermeister Alt, als Curator für Johannes Otto	114	—	8	57
Nov.	1/2.	Weckesheim	Berg-Inspector Müller auf der Fürstlich Solms-Braunfels'schen Braunkohlengrube Dorn-Assenheim, Namens der Standesherrschaft Solms-Braunfels	33	30	3	—

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	₰.	der Kosten. M.	₰.
1877							
October	3.	Wohnbach	1) Konrad Lung II., als Curator für Johannes Väth modo Heinrich Konrad Väth 1604 M. 44 ₰. 2) Johann Georg Eichelmann 40 M. 60 ₰. 3) Johannes Weckmann VII. 86 M. 90 ₰. 4) Georg Pfeifer III. 5 M. — ₰.	1736	94	17	14
			Summe im Kreise Friedberg	13909	14	176	48
			e) Kreis Lauterbach.				
Juni	6.	Allmenrod (Beschädigung durch Blitz.)	Konrad Günther, als Curator für Georg Lerch	201	50	8	57
Juli	20.	Angersbach	Gemeinde-Einnehmer Rodemer, Namens der Gemeinde Angersbach	34	—	8	57
August	1.	" (Beschädigung durch Blitz.)	Andreas Weiß	72	18	8	57
October	22.	Grebenhain	Großherzoglicher Bürgermeister Jost, als Curator für Karl Rahn	71	—	17	14
Juli	16.	Hutzdorf (Beschädigung durch Blitz.)	Gemeinde-Einnehmer Trier zu Schlitz, Namens der Gemeinde resp. des Kirchenbau's zu Hutzdorf	80	—	17	14
Nov.	21.	Pfordt	Johannes Röder II. modo Valentin Röder	30	—	—	—
October	20.	Schlitz	Gemeinde-Einnehmer Trier, Namens der Stadt Schlitz	48	50	3	—
Juni	6	Stockhausen (Beschädigung durch Blitz.)	Decanatsrechner Günther zu Lauterbach, beziehungsweise Rechner Weinberger zu Stockhausen, Namens der Kirche zu Stockhausen	3119	—	21	72
			Summe im Kreise Lauterbach	3656	18	84	71
			f) Kreis Schotten.				
Septbr.	24.	Bobenhausen	Gemeinderathsmitglied Heinrich Böcher, als Curator für Heinrich Kretschmar und dessen Ehefrau Dorothea, geborene Heuser	995	—	17	14
"	26.	"	Ferdinand Semmler	12	—	—	—
Februar	17.	Ruppertsburg	Heinrich Breuning	3555	—	17	14

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	₰.	der Kosten. M.	₰.
1877 August	11.	Ruppertsburg (Beschädigung durch Blitz.)	1) Fabrikant Julius Römheld, früher auf der Friedrichshütte, jetzt in Mainz wohnend 1687 M. 2) Gräflich Solms-Laubach'sche Rentkammer, Namens Seiner Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms-Laubach . . . . 80 M.	1767	—	17	14
Januar	7	Wohnfeld	Lehrer Wilhelm Gundermann, als Curator für Johannes Frank auf der Rappelmühle bei Wohnfeld	1418	34	17	14
			Summe im Kreise Schotten	7747	34	68	56
			II. Provinz Starkenburg.				
			a) Kreis Darmstadt.				
März	19.	Arheilgen	Gemeinderathsmitglied Peter Völger III., als Curator für Georg Schneider IV. . . .	1641	33	17	14
April	21.	"	Georg Benz X.	725	—	17	14
October	14.	"	Johannes Benz IV., als Curator für Georg Büttner IV.	308	—	17	14
Februar	15.	Bessungen	Glaser Friedrich Ludwig Werner	17	—	6	—
Mai	29.	"	Großherzoglicher Oberforstrath von Brandis Wittwe	23	—	6	—
Januar	16.	Darmstadt	Kürschner Carl Gräff	200	—	6	—
Februar	4.	"	1) Großherzoglicher Beigeordneter Georg Appfel 6290 M. 54 ₰. 2) Philipp Appfel II., modo Bertha Dischinger, geborne Poths, verwittwete Appfel, und Großherzoglicher Beigeordneter Georg Appfel, beziehungsweise Rentner Philipp Jacob Hax, als Vormund für deren Kinder aus erster Ehe . . 927 M. — ₰.	7217	54	6	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	J.	M.	J.
1877							
März	31.	Darmstadt	Georg Gravelius	36	—	6	—
August	10.	"	Franz Mischler	30	—	6	—
October	2.	"	Großherzoglicher Beigeordneter Georg Appfel, als Curator für Landwirth Balthaser Fey	3432	50	6	—
Decbr.	21.	"	Ofenfabrikant Johann Jacob Haas . . .	305	—	6	—
"	25.	"	Ludwig Preuß	340	—	6	—
Juli	14.	Eberstadt (Beschädigung durch Blitz.)	1) Fabrikant Gustav Klebe . . 40 M. 2) Kaufmann Moses Nathan . . . 30 M.	70	—	17	14
Septbr.	29.	Eberstadt	Christian Wolff	31	70	3	—
Decbr.	7.	"	Heinrich Sorg	20	—	17	14
October	31.	Gräfenhausen	Großherzoglicher Bürgermeister Hönig, als Curator für Georg Enz	265	—	17	14
Juli	16.	Griesheim (Beschädigung durch Blitz.)	Jacob Müller II.	32	—	17	14
October	9.	Griesheim	Jacob Bork III.	45	—	17	14
Mai	1	Hahn	1) Ludwig Herbert, als Curator für Jacob Fey . . . . . 1175 M. 2) Philipp Haller . . . . . 50 M.	1225	—	17	14
August	20.	"	1) Ortsgerichtsmann Jacob Fey, als Curator für Philipp Kramer V. . . 2048 M. 2) Philipp Merschroth IX. . . 5 M. 3) Ludwig Merschroth VI. . . 7 M. 4) Philipp Link . . . . . 24 M.	2084	—	21	34
"	20.	Nieder-Beerbach	1) Lehrer Leichtweiß, als Curator: für Adam Fertig . . . . . 420 M. " Georg Ludwig Bernhardt I. 53 M. 2) Adam Bernhardt I. . . . 6 M.	479	—	17	14
October	17.	"	Friedrich Roß, als Curator für Adam Eßinger	1980	—	17	14
Decbr.	3.	"	1) Lehrer Leichtweiß, als Curator für Georg Balthaser Schneider's Wittwe, modo Georg Schneider I. . . . . 730 M. 2) Georg Ludwig Schwinn I. . . 8 M.	738	—	17	14
Juni	30.	Pfungstadt	Georg Arnold, modo Valentin Arnold II. .	51	34	14	14
Juli	31.	Roßdorf	Jacob Rosignohl II.	60	—	17	14
Nov.	20.	"	Johann Poth I.	174	—	21	14

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1877							
April	14.	Schneppenhausen	Großherzoglicher Beigeordneter Kunz, als Curator für Friedrich Seeligmann . . .	915	—	17	14
			Summe im Kreise Darmstadt	22445	41	353	58
			b) Kreis Bensheim.				
Juli	24.	Auerbach (Beschädigung durch Blitz.)	Peter Bolz als Curator für Adam Görisch, modo Peter Rindfleisch I.	102	15	8	57
Januar	15.	Bensheim	Peter Klingler	10	50	3	—
Sept.	27.	„	1) Eduard Heckler, als Curator: für Heinrich Mai, modo Jacob Olff 4746 M. 29 ₰. „ Georg Krick II. Wittwe 77 M. 06 ₰. 2) Gemeinde-Einnehmer Hübner Namens der Gemeinde Bensheim . . . . . 1358 M. 34 ₰.	6181	69	6	—
April	9.	Bickenbach	1) Peter Aßmus, als Curator für Jacob Schmidt . . . . . 1266 M. 08 ₰. 2) Adam Hill I. . . . . 3 M. — ₰.	1269	08	17	14
Mai	25.	„	1) Philipp Hennemann II., als Curator für Heinrich Glock III. . . 1910 M. — ₰. 2) Christoph Stücker II. . . 21 M. 30 ₰. 3) Philipp Hennemann II. . 19 M. 77 ₰.	1951	07	17	14
Juli	24.	Hähnlein (Beschädigung durch Blitz.)	Gemeinde-Einnehmer Becht, Namens der Gemeinde Hähnlein	46	—	17	14
October	23.	Hofheim	1) Karl Sauer II., als Curator für Johannes Dinges II. . . . . 1444 M. 2) Konrad Mack Wittwe . . . 4 M. 3) Jacob Zilles III. . . . . 8 M.	1456	—	18	19
Nov.	15.	„	1) Karl Sauer II., als Curator für Simon Bauer I. . . . . 1531 M. 2) Adam Michel I. . . . . 5 M.	1536	—	18	19
„	22.	Jugenheim	Karl Jacob Görisch, nun: Zacharias Mayer von Darmstadt, als Hypothekargläubiger resp. Philipp Müsel aus Ziegelhausen im Großher-				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1877			zogthum Baden, jetzt zu Jugenheim, als Käufer der Brandstätte und der Entschädigung	2986	50	17	14
Juli	5.	Langwaden	1) Großherzoglicher Bürgermeister Konrad Ahlheim, als Curator für Jacob Oßmann 674 M.				
			2) Georg Schneider . . . . 10 M.	684	—	17	14
"	6.	Lampertheim	1) Großherzoglicher Beigeordneter Eberhard, als Curator für Philipp Klotz II. Wittwe 2240 M.				
			2) Franz Schmidt III. . . . 20 M.	2260	—	17	14
August	7.	"	Großherzoglicher Bürgermeister Seelinger, als Curator für Johannes Strubel II. . . .	71	33	12	—
Nov.	28.	"	1) Großherzoglicher Bürgermeister Seelinger, als Curator für Philipp Foltz I. 4182 M. 50 ₰.				
			2) Friedrich Kirsch . . . 5 M. — ₰.				
			3) Johann Stephan XIII. Wittwe 7 M. — ₰.	4194	50	18	19
Decbr.	10.	"	1) Großherzoglicher Bürgermeister Seelinger, als Curator für Cornelius Thomas III. (Siehe pos. 6). . . . 1820 M. 33 ₰.				
			2) Johannes Steffan XVI. . 86 M. — ₰.				
			3) Martin Wegerle III. . . 60 M. — ₰.				
			4) Jacob Seelinger II. . . 137 M. — ₰.				
			5) Adam Schmidt VII. . . 58 M. — ₰.				
			6) Cornelius Thomas III. weiter (Siehe pos. 1) 250 M. — ₰.	2411	33	18	19
Februar	14.	Lorsch	1) Karl Wamsler, als Curator für Melchior Heinz II. . . . . 1833 M. 35 ₰.				
			2) Theodor Adam Schönherr I. 71 M. 40 ₰.				
			3) Johann Joseph Heinz, als Curator für Johann Martin Haar I. Wittwe . . 40 M. — ₰.				
			4) Tobias Ludwig I. . . . 26 M. — ₰.	1970	75	17	14
Mai	1.	"	1) Nicolaus Wachtel IV., als Curator für Peter Metz III. . . . . 678 M.				
			2) Michael Metz V. . . . . 8 M.	686	—	17	14
August	21.	"	Carl Seelos	26	83	12	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1877							
Nov.	17.	Lorsch	1) Johannes Joseph Heinz, als Curator für Nicolaus Engelhard I. . 2090 ℳ 42 ₰. 2) Heinrich Schnitzer . . . 53 ℳ — ₰. 3) Kaspar Wachtel . . . 5 ℳ — ₰.	2148	42	18	19
Juli	1.	Schönberg.	Gebrüder Bendheim und für solche der Inhaber dieser Firma Heinrich Bendheim I. zu Bensheim	24063	33	17	14
Anfangs Mai		Winkel	Adam Pfeifer III.	70	—	—	—
			Summe im Kreise Bensheim	54125	48	286	78
			c) Kreis Dieburg.				
Juli	24.	Babenhausen (Beschädigung durch Blitz.)	Gemeinde-Einnehmer Peter Altvater, als Curator für Heinrich Maus II.	2834	—	14	14
Nov.	14.	Habitzheim	1) Adam Pfuhl, als Curator für Peter Anton Pfuhl I. Wittwe . . 2122 ℳ — ₰. 2) Georg Jacob IV. . . . 6 ℳ — ₰. 3) Georg Dietrich III. . . . 2 ℳ 40 ₰.	2130	40	17	14
Decbr.	1.	Hahn	1) Paul Bergoint II. . . . 3452 ℳ 50 ₰. 2) Balthaser Krell . . . . 1414 ℳ 50 ₰.	4867	—	17	14
Juni	18.	Ueberau	Großherzoglicher Bürgermeister Seibold, als Curator für Georg Grund	558	—	17	14
			Summe im Kreise Dieburg	10389	40	65	56
			d) Kreis Erbach.				
Januar	22/23.	Airlenbach	Lehrer Jacob Sattler, als Curator für Johann Adam Krämer II.	1252	—	17	14
"	6.	Erbach	Georg Glenz II.	28	—	3	—
October	26.	"	Wilhelm Ludwig Müller	10	—	3	—
Septbr.	11.	Gammelsbach	Wilhelm Seip IV. zu Beerfelden für sich als Miteigenthümer zu 1/4 und als Curator für die übrigen Miteigenthümer, nämlich Jacob Uhrig und Jacob Gärtner zu Beerfelden zu 1/2 und August Wilhelm Kumpf in Gammelsbach zu 1/4	493	20	17	14

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	₰.	der Kosten. M.	₰.
1877 Nov.	28.	Hetzbach	Gemeinde-Einnehmer Heinrich Lang, als Curator für Johannes Krämer	2189	50	17	14
August	3.	Höchst	Georg Flath III	4538	83	17	14
"	29.	Hüttenthal	1) Großherzoglicher Bürgermeister Seifert, als Curator für Adam Sattler, modo Georg Adam Sattler's Wittwe . 1533 M. 90 ₰.				
			2) Adam Sattler . . . . 12 M. 80 ₰.				
			3) Georg Jacob Trautmann . 3 M. 40 ₰.				
			4) Wilhelm Kredel . . . 5 M. — ₰.	1555	10	20	29
Septbr.	6/7.	König	Philipp Jacob Hofferbert V.	68	60	14	14
October	5.	"	Heinrich Baumann	34	29	4	50
Nov.	10.	Michelstadt	Balthaser Rexroth	51	30	17	14
"	25.	"	Georg Ernst Weimar I., modo, in Folge Kaufs, Johann Valentin Weimar	10	—	8	57
Januar	11.	Neustadt	Großherzoglicher Bürgermeister Maurer, als Curator für Philipp Köbler.	3995	80	17	14
October	7/8.	Nieder-Kainsbach	1) Adam Schäfer . . . . 505 M. 64 ₰.				
			2) Johannes Blumenschein II. 18 M. — ₰.				
			3) Wilhelm Cellarius . . . 2 M. 50 ₰.	526	14	17	14
Decembr.	11.	Olfen	Großherzoglicher Bürgermeister Georg Leonhard Wagner, als Curator für Ludwig Wagner	1090	80	17	14
Septbr.	27.	Reichelsheim	1) Michael Dingeldein . . 1071 M. 50 ₰.				
			2) Valentin Dequis . . . 23 M. — ₰.	1094	50	11	14
Decembr.	18.	"	1) Philipp Werner III. . . 865 M. 50 ₰.				
			2) Johannes Göttmann . . 135 M. 83 ₰.	1001	33	11	14
April	21.	Unter-Hiltersklingen	Georg Jacob Schmahl	622	—	17	14
Nov.	25.	"	Großherzoglicher Bürgermeister Wilhelm Heß zu Ober-Hiltersklingen, als Curator für Georg Adam Jeckel und Ehefrau, Gertraude geborne Reinschild, zu Unter-Hiltersklingen	969	—	17	14
März	23.	Unter-Mossau	Wagner Johannes Neff, als Curator für Johann Adam Neff II.	2303	35	17	14
"	22.	Unt.-Sensbach	Großherzoglicher Beigeordneter Wilhelm Ihrig, als Curator:				

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	₰.	der Kosten. M.	₰.
1877			1) für Johann Peter Schäfer II. 1418 M. 50 ₰.				
			2) „ Johann Peter Hieronymus I. und dessen minderjährige Kinder aus erster Ehe . . . . . 1643 M. — ₰.	3061	50	17	14
Decembr.	24.	Vielbrunn	Großherzoglicher Bürgermeister Jacob Schäffer I.	49	30	17	14
			Summe im Kreise Erbach	24944	54	298	60
			e) Kreis Groß-Gerau.				
„	9	Astheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Raunheimer, als Curator:				
			für Wendel Roth V. Ehefrau 1429 M. — ₰.				
			„ Georg Roos II . . 1334 M. — ₰.				
			2) Andreas Schmelz . . . 50 M. 10 ₰.				
			3) Michael Roos Wittwe . 22 M. — ₰.				
			4) Wendel Heck II. . . . 8 M. — ₰.	2843	10	17	14
Mai	28.	Biebesheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Bechtel, als Curator:				
			für Ludwig Größmann I. . 830 M. 50 ₰.				
			„ Ludwig Hasenzahl I. . 167 M. — ₰.				
			2) Jacob Weinmann IV. . . 6 M. — ₰.				
			3) Anna Katharine Brenner 6 M. — ₰.	1009	50	17	14
Juli	14.	Crumstadt (Beschädigung durch Blitz.)	Konrad Friedrich Hebermehl II.	10	—	—	—
Septbr.	28.	Dornheim	1) Georg Daniel Schnecker II. . . 243 M.				
			2) Christoph Schäfer. . . . . 145 M.	388	—	17	14
Juni	18.	Geinsheim	1) Johannes Dörr III. Wittwe . 1557 M.				
			2) Friedrich Nickel II., modo Friedrich Emmert, Heinrich Hölzel und Valentin Stammler . . . . 9 M.				
			3) Peter Hauf VI. Wittwe . . 6 M.				
			4) Balthaser Kraft . . . . . 10 M.	1582	—	17	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1877							
Januar	3.	Kelsterbach	1) Jacob Laun, als Curator: für Adam Engel . . . . 1365 M „ Philipp Jacob Oeser . . 1884 M 2) Johannes Jung II. . . . 20 M 3) Georg Barth . . . . . 30 M	3299	—	17	14
October	4.	„	1) Jacob Engisch I., als Curator: für Christoph Mohr . . . 763 M „ Karl Börner . . . . 57 M 2) Sebastian Schmuck . . . . 3 M 3) Konrad Rau . . . . . 4 M	827	—	17	14
Juli	14.	Klein-Rohrheim (Beschädigung durch Blitz.)	Freiherr von Wambolt zu Birkenau . . .	61	—	17	14
Februar	27.	Leeheim (Beschädigung durch Blitz.)	1) Großherzogliches Rentamt Darmstadt, Namens des Großherzoglichen Cameralfiscus 30 M 44 ₰ 2) Gemeinde-Einnehmer und Kirchenrechner Friedrich zu Stockstadt, Namens des evangelischen Kirchenfonds zu Leeheim . . . . . 46 M 56 ₰ 3) Derselbe, Namens der Civilgemeinde Leeheim . . . 76 M — ₰	153	—	17	14
Nov.	29.	Rüsselsheim	1) Georg Schildge III . . . 74 M — ₰ 2) Georg Banger . . . . 6 M — ₰ 3) Gärtner Ludwig Weinrich . 113 M 60 ₰	193	60	17	14
August	27.	Stockstadt	1) Großherzoglicher Bürgermeister Ludwig Bechtel, als Curator für Wendel Friedrich II. Wittwe . . . . . 2174 M 2) Philipp Ludwig Friedrich . . 30 M 3) Jacob König . . . . . 8 M 4) Peter Kabey II. . . . . 14 M 5) Daniel Friedrich . . . . 5 M 6) Leonhard Hefermehl II. Wittwe modo Karl Hefermehl . . . 5 M	2236	—	17	14
Septbr.	18.	Trebur	1) Karl Ludwig Kraft, als Curator für Johannes Ewald IV. Wittwe . 1694 M				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1877			2) Peter Roth I., als Curator für Peter Christel . . . . . 1109 M.				
			3) Peter Roth I. . . . . 9 M.				
			4) Peter Dörr III. . . . . 9 M.				
			5) Philipp Elsenheimer II. . . . 9 M.				
			6) Kaspar Jacobi . . . . . 13 M.				
			7) Daniel Ewald VIII . . . 12 M.				
			8) Gemeinde-Einnehmer Mees, Namens der Gemeinde Trebur . 9 M.	2864	—	17	14
Januar	3.	Walldorf	1) Johannes Becker I., als Curator: für Georg Zwilling I . . . 1294 M.				
			„ Valerius Winson . . . 996 M.				
			2) Georg Reviol II. Wittwe . . 6 M.				
			3) Peter Winson II. . . . . 14 M.	2310	—	17	14
„	30.	„	1) Johannes Cezanne V., als Curator für Abraham Tron . . . . 1344 M.				
			2) Adolph Ludwig Pons . . 42 M.				
			3) Konrad Pons . . . . . 10 M.				
			4) Adam Cezanne I. . . . . 4 M.	1400	—	17	14
August	19.	„	Johann Ernst Passet Wittwe	15	50	—	—
			Summe im Kreise Groß-Gerau	19191	70	222	82
			f) Kreis Heppenheim.				
October	1.	Affolterbach	1) Georg Adam Keil, als Curator für Georg Wilhelm Schwöbel, modo Georg Adam Fleck . . . . . 1800 M. 62 ₰.				
			2) Johannes Hartmann, modo Georg Wilhelm Schwöbel . . . . . 26 M. 10 ₰.	1826	72	17	14
Decbr.	1.	Bonsweiher	1) Georg Adam Mader, als Curator für Peter Spilger II. . . 4050 M. 56 ₰.				
			2) Johannes Bauer . . . 5 M. — ₰.	4055	56	17	14
Nov.	6.	Fürth	1) Peter Müller, als Curator für Philipp Knapp IV. . . . . 6277 M. — ₰.				
			2) Adam Knapp VIII. Wittwe 84 M. 50 ₰.	6361	50	17	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1877							
Nov.	15/16.	Groß-Breitenbach	Franz Arnold zu Mörlenbach, als Curator für Johannes Rothermel zu Groß-Breitenbach	2521	50	17	14
Septbr.	19.	Hammelbach	1) Heinrich Hörr II., als Curator für Peter Walter IV. . . . . 4405 M. 2) Forstwart Schmitt zu Ober-Scharbach . . . . . 3 M.	4408	—	17	14
Februar	13.	Heppenheim	Bäckermeister Franz Dorn I.	57	60	6	—
Januar	15.	Nieder-Liebersbach	Johann Michael Nettig	940	82	17	14
Nov.	6/7.	"	Johannes Emig, als Curator: 1) für Leonhard Falter I. . 4660 M. 50 ₰. 2) " Andreas Klein . . 1859 M. 50 ₰. 3) " Peter Schuch . . . — M. — ₰. 4) " Heinrich Jeck II. . . 3909 M. 50 ₰. 5) dem Johannes Falter . 6 M. — ₰. 6) " Johannes Eck zu Balsenbach, im Großherzogthum Baden . . . . . 5 M. 25 ₰.	10440	75	17	14
			Anmerkung: Auf die zu 3293 M. berechnete Entschädigung für Peter Schuch (pos. 3) ist Zahlung noch nicht geleistet worden, weil der gesetzmäßigen Verwendung derselben Hindernisse entgegen stehen. Wegen Zahlung und Verrechnung dieser Entschädigung soll Verfügung erfolgen, sobald die bezüglich Verwendung derselben im Gange befindlichen Verhandlungen zum Schlusse gelangt sind.				
Januar	4.	Ober-Scharbach	Großherzoglicher Beigeordneter Wilhelm Johann, als Curator für Peter Stein	389	—	17	14
August	24.	Rimbach	1) Michael Schäfer III., als Curator für Adam Mader . . . . 986 M. 50 ₰. 2) Georg Kadel II. . . . 23 M. — ₰. 3) Heinrich Getrost . . . 5 M. 80 ₰. 4) Adam Schmitt VII. . . 3 M. — ₰. 5) Nicolaus Ripper II. . . 4 M. — ₰.	1022	30	17	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1877							
Januar	23.	Tröfel	Großherzoglicher Beigeordneter Philipp Kohl III., als Curator für Johannes Milbert . .	2688	60	17	14
Septbr.	6.	Unter-Scharbach.	Adam Nikolay, als Curator für Valentin Bohn und dessen Ehefrau Elisabetha Katharine, geborne Hübner	1972	74	17	14
Decbr.	9.	Unter-Schönmattenwaag	Stephan Ritter II.	44	67	9	—
"	18.	Viernheim	1) Jean Blaeß, als Curator für Jacob Froschhäuer I. . . . . 860 M. 2) Nicolaus Halbig II. . . . . 30 M. 3) Gemeinde-Einnehmer Ehrhardt, Namens der Gemeinde Viernheim 20 M.	910	—	17	14
Juli	10.	Wahlen	1) Valentin Helm, als Curator für Georg Peter Jochum . . . 1419 M. — ₰. 2) Georg Bauer und Consorten, jetzt, in Folge Kaufs, Peter Büchler . 3 M. 20 ₰.	1422	20	17	14
Januar	7.	Wald-Michelbach	Gemeinderath Adam Egner I., als Curator für Johann Georg Gölz VII.	4427	90	14	14
Sept.	28.	"	Johannes Christ, als Curator für Peter Heim II.	707	16	14	14
October	12.	"	Christian F. Stay, als Curator für Georg Peter Stein II. und Johannes Stein . .	888	16	14	14
			Summe im Kreise Heppenheim	45085	18	280	24
			g) Kreis Offenbach.				
October	6.	Bürgel	1) Großherzoglicher Bürgermeister Maith, als Curator: für Jacob Ehrlich . . . . 1438 M. " Leopold Ohlig Ehefrau, Margaretha, geborene Haus . 510 M. 2) Rechner Adam, Namens der Gemeinde Bürgel . . . . 6 M.	1954	—	17	14
"	21/22.	Dietesheim	Zimmermeister Johann Peter Kutger . . .	666	—	17	14

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. ℳ.	₰.	der Kosten. ℳ.	₰.
1877							
März	13.	Groß-Steinheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Ludwig Spielmann, als Curator für Georg Busch 513 ℳ 34 ₰.				
			2) Johannes Fay Wittwe . 12 ℳ — ₰.	525	34	17	14
Juni	20.	Hausen (Beschädigung durch Blitz.)	Joseph Döbert	130	—	17	14
März	6.	Heusenstamm	1) Großherzoglicher Bürgermeister Augenthaler, als Curator für Johann Klemenz III. Wittwe . . . . . 4680 ℳ				
			2) Peter Benning II. . . . 6 ℳ	4686	—	17	14
Juni	20.	Jügesheim (Beschädigung durch Blitz.)	Adam Bischoff II.	242	50	12	—
Decbr.	26/27.	Jügesheim	Kirchenrechner Sahm, Namens der katholischen Kirche zu Jügesheim	1028	50	17	14
Mai	15.	Klein-Auheim (Beschädigung durch Blitz.)	Michael Bergmann	60	—	17	14
Juni	20.	Klein-Auheim (Beschädigung durch Blitz.)	Adam Schroth	38	50	4	—
„	3.	Klein-Steinheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Stahl, als Curator:				
			für Valentin Gottfried Kämmerer 3826 ℳ				
			„ Kaspar Braun II. . . . 685 ℳ				
			„ Franz Anton Sattler II. . 395 ℳ				
			2) Franz Wilhelm Kaiser II. . . 40 ℳ				
			3) Michael Gesser . . . . . 58 ℳ				
			4) Martin August Pieroth Wittwe 16 ℳ	5020	—	17	14
März	7.	Mühlheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Büttner, als Curator:				
			für Peter Anton Kaiser II. 2821 ℳ 66 ₰.				
			„ Adam Hildebrand . 465 ℳ — ₰.				
			2) Georg Enders . . . . 14 ℳ — ₰.				
			3) Johann Schwemler II. . 4 ℳ — ₰.				
			4) Adam Joseph Kilian . . 10 ℳ — ₰.				
			5) Peter Schilp II. . . . 3 ℳ — ₰.				
			6) Georg Lipps . . . . 8 ℳ — ₰.				

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	₰.	der Kosten. M.	₰.
1877			7) Adam Joseph Kemmerer II 7 M — ₰.				
			8) Jacob Kreis II. . . . . 5 M — ₰.	3337	66	17	14
April	8.	Mühlheim	1) Peter Lipps I., als Curator für Peter Erkrath . . . . . 2482 M.				
			2) Martin Eitel II. . . . . 72 M.				
			3) Martin Kaiser V. . . . . 10 M.				
			4) Johann Spahn VII. Wittwe . 28 M.				
			5) Peter Anton Rauch . . . 13 M.				
			6) Franz Grünewald . . . . 11 M.	2616	—	17	14
October	12.	Obertshausen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Bauer, als Curator für Nicolaus Kuhn II. 296 M.				
			2) Wilhelm Herbert I. . . . . 6 M.	302	—	17	14
April	5.	Offenbach	Johann Heinrich Scherer	20	—	6	—
"	18.	"	Karl Kämmler	361	55	6	—
Sept.	13/14.	"	Firma „Meyer und Feistmann"	6643	64	6	—
Nov.	25.	"	Gebrüder Emil Julius Volmar und Georg Heinrich Volmar	80	—	6	—
"	28.	"	Friedrich Carl Anselm	270	—	6	—
Decbr.	2.	"	Gustav Dörflinger	65	—	6	—
Juli	1.	Zellhausen	1) Johann Wenninger . . 453 M. 75 ₰.				
			2) Franz Friedrich . . . 1504 M. — ₰.				
			3) Georg Dieß . . . . 24 M. — ₰.	1981	75	17	14
			Summe im Kreise Offenbach	30028	44	257	68
			III. Provinz Rheinhessen.				
			a) Kreis Mainz.				
Mai	31.	Budenheim	1) Peter Joseph Franz . . . 853 M.				
			2) Johann Hammer . . . . 15 M.				
			3) Peter Kost I. . . . . 2 M.	870	—	17	14
Sept.	9.	" (Forsthaus Ludwigshöhe.)	Großherzogliche General-Receptur des Universitätsfonds zu Mainz	913	33	17	14
Nov.	14.	Budenheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Krohmann, als Curator für Martin Schmitt 1276 M. 50 ₰.				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1877			2) Mathias Bischel, Namens seiner Ehefrau . . . 6 ℳ — ₰. 3) Anton Veit . . . . 10 ℳ — ₰. 4) Johann Kamp II. . . 8 ℳ — ₰.	1300	50	20	29
Nov.	2.	Ebersheim	1) Dr. Mathäus Darmstadt 310 ℳ 33 ₰. 2) Anton Becker . . . 2412 ℳ — ₰. 3) Balthaser Worf . . . 1965 ℳ — ₰. 4) Großherzoglicher Bürgermeister Lorenz Eckert III. 60 ℳ — ₰.	4747	33	19	24
			Anm.: Auf die Entschädigung des Dr. Mathäus Darmstadt im Betrage von 1110 ℳ 33 ₰. sind, als erste Rate, die oben (pos. 1) verausgabten . . . . . 310 ℳ 33 ₰. bezahlt worden, und bleiben demnach noch Rest . . 800 ℳ — ₰. welche demnächst, nach Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes, zur Auszahlung und Verausgabung gelangen.				
Sept.	12.	Finthen	1) Philipp Schäfer . . . . 1304 ℳ 2) Johann Baptist Lehr . . . 83 ℳ	1387	—	17	14
August	20.	Gau-Bischofsheim	Großherzoglicher Bürgermeister Johann Baptist Knab, als Curator: 1) für Jacob Göth Ehefrau Erben ½ und Ludwig Schatz Wittwe Erben ½ 1700 ℳ — ₰. 2) für Dionys Kimmes und Balthaser Kimmes Wittwe, jetzige Ehefrau des Mathias Escher . . . . 498 ℳ 93 ₰. 3) für Johann Schatz . . 514 ℳ 32 ₰. 4) „ Peter Becker I. . . 18 ℳ — ₰.	2731	25	17	14
August	6.	Harxheim	1) Jacob Meyer III. . . 970 ℳ — ₰. 2) Johannes Tromershäuser, Namens seiner Ehefrau				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰
1877			Gertrude, geborne Schmitt 39 M. 32 ₰. 3) Philipp Konrad Wendel 3 M. — ₰. 4) Johann Michael Deiß . 7 M. — ₰.	1019	32	17	14
Nov.	9.	Klein-Winternheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Eckert, als Curator: für Sebastian Stillbauer . 791 M. 50 ₰. „ Mathias Haunz Wittwe Erben . . . . . 57 M. 33 ₰. 2) Gemeinde-Einnehmer Michael Herzfeld, Namens der Gemeinde Klein-Winternheim . . . . . 5 M. — ₰.	853	83	17	14
Juni	16.	Kostheim	Georg Jordan II.	98	—	15	42
Nov.	7.	„	1) Großherzoglicher Bürgermeister Westenberger, als Curator für Philipp Jacob van de Bergh resp. dessen Ehefrau Elise, geborne Bitz . . . . . 1870 M. 91 ₰. und weiter 64 M. 50 ₰. 2) Sophie Marie Louise Blücher . . . . . 10 M. — ₰.	1945	41	15	42
Januar	15.	Mainz	Johann Röttges	15	—	5	14
„	23.	„	Wendel Kleinmond zu Kostheim	30	—	5	14
März	23.	„	David Elias Levinger	72	—	5	14
April	28.	„	1) Kaufmann Karl Alfeld, als Schatzmeister der Loge „Freunde zur Eintracht“ 43849 M. 41 ₰. 2) Friedrich Feist, Namens seiner Ehefrau, geb. Lorch 22692 „ 56 „ 3) Johann Philipp Christian Reichhardt . . . . 878 „ — „ 4) Franz Friedrich Ginck Wittwe . . . . . 202 „ — „ 5) Joseph Kammerich . . 128 „ — „ 6) Philipp Zimmermann . 58 „ 67 „ 7) Franz Schorr . . . . 51 „ — „ 8) Markus Bondi . . . 43 „ — „				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1877			9) Adam Müller Wittwe, geb. Mayer . . . . 25 ℳ — ₰.				
			10) Leopold Mayer Wittwe, Clara, geborne Löhr, für sich und Namens der Mit-Eigenthümer: Abraham Mayer und Samuel Engel, welche zur Zeit in Berlin, beziehungsweise Amerika sich aufhalten . . . . . 24 „ — „				
			11) Moritz Jourdan, als Rechner der israelitischen Religionsgemeinde zu Mainz . . . . . 19 „ — „				
			12) Johann Werz . . . 19 „ — „				
			13) Franz Fuchs . . . 15 „ — „				
			14) Großherzogliche Hauptstaatskasse, Namens des Großherzoglichen Centralfiscus . . . . . 209 „ — „	68213	64	15	42
Mai	19/20.	Mainz	Aron Herzog	129	—	5	14
Juni	2/3.	„	Paul Engelhard	30	—	5	14
Juli	30.	„	Georg Bernhard Will	521	—	5	14
Sept.	4.	„	Isaak Jourdan II.	95	—	5	14
„	12.	„	Siegmund Markus und Ernst Alexander Asch	42	—	5	14
„	15.	„	Ulrich Ludwig Buder und Karl Ludwig Wilhelm Heß	392	17	5	14
October	11/12.	„	1) Michael Kitz . . . . 3314 ℳ 10 ₰.				
			2) Georg Siegmund, Namens seiner Ehefrau Agnes, geb. Eckert . . . . 120 ℳ — ₰.				
			3) Johann Gebürsch . . 170 ℳ — ₰.				
			4) Karl Hermann . . . 37 ℳ — ₰.	3641	10	18	22
„	14/15.	„	Adam Meintzinger	100	—	5	14
Nov.	23.	„	Friedrich Carl Wallau Wittwe	195	—	5	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1877							
Decbr.	21.	Mainz	1) Jacob Wetzel . . . . . 99 M 2) Paul Keim . . . . . 95 M 3) Friedrich Wilhelm Kimmes Wittwe Anna, geb. Alleborn . . . . 63 M	257	—	5	14
Februar	12.	Mombach	Johann Schnürle, als Specialbevollmächtigter des Vereins für chemische Industrie in Mainz	6494	—	17	14
Decbr.	18.	„	Veit Kesselring und Johann Joseph Wolf's Wittwe	20	—	17	14
Septbr.	8.	Nieder-Olm	Philipp Stauder	60	—	14	14
Nov.	30.	Stadecken	1) Großherzoglicher Bürgermeister Holl, als Curator: für Philipp Jacob Axt III. Wittwe 1518 M „ Christian Reichert . . . 956 M 2) Nicolaus Dechent . . . . 11 M 3) Peter Dechent III. . . . . 5 M 4) Georg Wolf VII. Wittwe . . 163 M	2653	—	19	24
August	1.	Weisenau	Actiengesellschaft „Rheinische Bierbrauerei" und für solche die beiden Directoren: Georg Kappelmeier zu Weisenau und Peter Melchers zu Mainz	10436	—	17	14
October	27.	Zornheim	1) Johann Michel III. . . 2210 M 50 ₰ 2) Mathes Sieben für sich und Namens seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Zimmermann . . . . 1687 M — ₰ 3) Gemeinderechner Kemler Namens der Gemeinde Zornheim . . . . 11 M — ₰ 4) Philipp Christian Baldner's Ehefrau . . . 62 M — ₰	3970	50	17	14
			Summe im Kreise Mainz	113232	38	370	47
			b) Kreis Alzey.				
Juni	16.	Alzey (Schafhausen)	Lehrer Philipp Schreck, als Curator: 1) für Johann Herr . . 1154 M 80 ₰				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1877			2) für Johann Becker Ehefrau, geb. Bucher . . 901 M. 50 ₰. 3) für Christian Gänzler . 1335 M. — ₰. 4) „ Jacob Bucher IV. . 926 M. — ₰. 5) „ Philipp Wagner . 1545 M. — ₰. 6) „ Georg Frangel II. . 2443 M. — ₰.	8305	30	17	14
October	14.	Alzey	1) Gemeinde-Einnehmer und Hospitalfonds-Rechner Jacob Gundrum, Namens des Bürgerhospitals zu Alzey 1695 M. — ₰. 2) Derselbe, Namens der Gemeinde Alzey . . . 1857 M. 50 ₰. 3) Derselbe, als Curator: für Mathias Flamm . 20 M. — ₰. „ Georg Bolz, modo Johann Wieland Wittwe . . . . 38 M. — ₰. „ Philipp Reichert, modo Simon Strauß 70 M. — ₰. „ Peter Raab . . . 200 M. — ₰. „ Michael Freund . . 30 M. — ₰. „ Mathilde Baum . 376 M. — ₰. 4) Heinrich Wieland . . 4 M. — ₰. 5) Hospitalverwalter Rosenthal . . . . . 3 M. 78 ₰.	4294	28	8	10
			Anmerkung: Auf die Entschädigungen für das Bürgerhospital im Betrage von 6195 M. und für die Gemeinde Alzey im Betrage von 6857 M. 50 ₰. sind, als erste Rate, die oben unter pos. 1 resp. 2 verausgabten 1695 M. und 1857 M. 50 ₰. bezahlt worden. Wegen Zahlung und Verrechnung der hiernach verbleibenden Entschädigungsreste mit resp. 4500 M. und 5000 M. soll Verfügung erfolgen, sobald die bezüglich der Verwendung der Entschädigungen im Gange befindlichen Verhandlungen zum Schlusse gelangt sind.				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1877							
August	26.	Bechenheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Sauer, als Curator für Johann Mehrhof von Orbis, modo Valentin Förster zu Bechenheim 959 M.				
			2) Peter Andreas . . . . . 1 M.	960	—	17	14
Januar	20.	Freimersheim	1) Lehrer Nehr, als Curator für Jacob Burgei Wittwe, geborne Bicking, jetzige Ehefrau von Jacob Boos . . . . 823 M. 10 ₰.				
			2) Johannes Dember II. . . 43 M. — ₰.				
			3) Jacob Korfmann II. Wittwe 9 M. — ₰.	875	10	20	29
April	23.	„	1) Philipp Müller, als Curator für Johann Dember I. . . . . 417 M. — ₰.				
			2) Christine Schmitt . . . 78 M. — ₰.				
			3) Valentin Giehl II. . . 29 M. 35 ₰.	524	35	20	29
Nov.	5.	„	Wilhelm Knobloch I., als Curator für Katharine Hahn, resp. deren Ehemann Simon Reis II.	2098	50	17	14
„	30.	„	Heinrich Fitting, als Curator für Philipp Kröhler's Ehefrau Magdalene, geb. Kiefer.	1784	—	17	14
October	10.	Frei-Laubersheim	Gemeinde-Einnehmer Philipp Bernhard, als Curator:				
			1) für Wilhelm Schick II. Wittwe, modo deren Tochter Philippine, des Friedrich Mattern Wittwe . . . . . 1590 M. 50 ₰.				
			2) für Philipp Waller II. . 224 M. — ₰.				
			3) „ Justus Bausmann . 9 M. — ₰.	1823	50	17	14
Juni	4.	Hackenheim	1) Johann Enders IV. . 127 M. 50 ₰.				
			2) Franz Kuhn . . . . 14 M. 20 ₰.				
			3) Friedrich Singer II. . 7 M. 50 ₰.	149	20	17	14
Septbr.	24.	Heimersheim	Gemeinde-Einnehmer Andreas Schütterer, als Curator:				
			1) für Mathias Hees und Ehefrau 302 M. 97 ₰.				
			2) „ Jacob Müller IV., modo Johann Eßlinger 382 M. 50 ₰.				
			3) für Christian Feik . . 153 M. — ₰.				
			4) „ Leonhard Schumacher 963 M. — ₰.	1801	47	17	14

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1877 Nov.	12.	Nack	Großherzoglicher Bürgermeister Honecker, als Curator für Peter Klein Wittwe . . .	25	—	8	57
Juni	12.	Pfaffen-Schwabenheim	Großherzoglicher Bürgermeister Heinrich Thomas IV., Namens seiner Ehefrau Elisabetha, geborne Jung	247	70	17	14
Septbr.	11.	"	Lehrer Jacob Weiffenbach, als Curator: 1) für Valentin Dörschug III. 1876 ℳ — ₰. 2) " Christian Wetzel Wwe. 1265 ℳ — ₰. 3) " Johann Köth III., resp. Jacob Nagelschmitt 744 ℳ — ₰. 4) Jacob Zöller V. . . . 378 ℳ 50 ₰.	4263	50	17	14
Februar	14.	Weinheim	1) Lehrer Heinrich Müller, als Curator: für Johann Pfeiffer . . 1064 ℳ 50 ₰. " Jacob Derheimer II. . 1063 ℳ 50 ₰. 2) Johann Kilian IV. . . 5 ℳ — ₰.	2133	—	8	57
"	15.	"	Lehrer Heinrich Müller, als Curator: 1) für Johann Schneider's Wittwe (jetzt Daniel Sauer's Wittwe) und Johann Schneider's Erben: Johann Schneider II. und Johann Dreuchler . . 1653 ℳ 50 ₰. 2) für Peter Meitzler III. . 3379 ℳ — ₰.	5032	50	8	57
März	20.	"	Lehrer Heinrich Müller, als Curator für Franz Max	957	50	11	14
April	12.	"	Lehrer Heinrich Müller, als Curator für Johann Freeß II.	1392	50	11	14
Septbr.	8.	"	Lehrer Heinrich Müller, als Curator für Peter Loos	820	—	17	14
			Summe im Kreise Alzey	37487	40	268	07
			c) Kreis Bingen.				
Nov.	29.	Appenheim	1) Friedrich Baum . . . 4636 ℳ 82 ₰. 2) Martin Zimmermann, Namens seines Schwiegervaters Christoph Schneider . . . . . 42 ℳ 44 ₰.	4679	26	20	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1877							
Januar	21	Bingen	1) Kirchenrechner Gustav Künstler in der Eigenschaft als Curator für die katholische Pfarrkirche modo Pfarrer Adam Sulzbach 6850 M. — ₰.				
			2) Kirchenrechner Gustav Künstler, Namens der katholischen Pfarrkirche resp. Confessionsgemeinde Bingen . 513 M. 65 ₰.				
			3) Gemeinde-Einnehmer Hettrich, Namens der Civilgemeinde Bingen . . . 328 M. 14 ₰.				
			4) Georg Scheerer . . . 231 M. 40 ₰.				
			5) Peter Laufersweiler . . 94 M. — ₰.	8017	19	12	—
Juli	21.	"	Martin Weinert Wittwe, Eva, geborne Schiffmann	16	72	6	—
Januar	1.	Büdesheim	1) Johann Baptist Brun, als Curator für Friedrich Lunkenheimer II. 1455 M. 60 ₰.				
			2) Johann Baptist Kau . . 192 M. — ₰.				
			3) Johann Michler für sich und als Bevollmächtigter von Georg Decker resp. Margaretha Decker . . 34 M. 40 ₰.				
			4) Gemeinde-Einnehmer Karl Hirschenkrämer, Namens der Gemeinde Büdesheim . . 46 M. 80 ₰.				
			5) Jacob Häffner . . . . 28 M. — ₰.				
			6) Georg Grünewald II. . . 3 M. — ₰.	1759	80	20	14
Juni	20.	" (Beschädigung durch Blitz.)	Hector Falker's Ehefrau, Louise, geborne Wiltberger	19	80	17	14
"	20.	Engelstadt (Beschädigung durch Blitz.)	Friedrich Eppelmann I.	22	86	17	14
April	26.	Gau-Algesheim	Johann Emmert II.	66	—	17	14
Nov.	26.	"	Gemeinde-Einnehmer Hassemer, als Curator für Philipp Kaiser II.	22789	16	17	14
"	28.	Heidesheim	Großherzoglicher Bürgermeister Dillmann, als Curator für Joseph Bieger II. Erben . .	104	—	17	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1877							
Septbr.	2.	Nieder-Hilbersheim	Gemeinde-Einnehmer Johann Erbes, als Curator für Christian Luff resp. Philipp Peter Scheid	1165	39	17	14
October	18.	"	1) Melchior Neuberger . . 192 M — ₰.				
			2) Peter Erbes II. . . . 4 M 50 ₰.	196	50	17	14
Juli	1.	Nieder-Ingelheim	1) Johann Gangluff II. . . 2139 M 22 ₰.				
			2) Heinrich Esch . . . 29 M 10 ₰.	2168	32	17	14
"	14.	Ober-Ingelheim	Heinrich Emrich II.	183	75	11	14
			Summe im Kreise Bingen	41188	75	206	54
			d) Kreis Oppenheim.				
Nov.	28.	Bechtolsheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Wirth, als Curator:				
			für Philipp Anton Schindel 992 M 94 ₰.				
			" Philipp Jacob Held IV. 3847 M 32 ₰.				
			" Karl Held II. . . . 1652 M 66 ₰.				
			" Johann Philipp Held II. 237 M 33 ₰.				
			" Johann Held V. . . 17 M — ₰.				
			2) Gemeinderathsmitglied Balthaser Oehlhoff, als Curator:				
			für Peter Best II. . . . 1715 M 66 ₰.				
			" Friedrich Weinheimer und Ehefrau . . . 2874 M — ₰.				
			" Johann Schilling III. . 780 M — ₰.				
			" Ehrhard Diehl's Ehefrau, Sophie Dorothea, geb. Jung . . . . 13 M — ₰.				
			" Johann Falk II., modo Kaspar Beickelmayer's Wittwe . . . . 150 M — ₰.	12279	91	17	14
April	3.	Biebelnheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Baum, als Curator für Georg Grode 4587 M 64 ₰.				
			2) Karl Mattes . . . . 12 M 50 ₰.	4600	14	17	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1877							
Mai	26.	Bodenheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Schöller, als Curator für Franz Haub III. 3061 M 25 ₰ 2) Sebastian Jerz . . . . 30 M — ₰	3091	25	14	57
März	20.	Dexheim	Heinrich Mathias Kraus	153	21	14	57
Decbr.	20.	„	Gemeinde-Einnehmer Körner, Namens der Gemeinde Dexheim	69	67	17	14
Juli	20.	Dolgesheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Drommershausen, als Curator für Ludwig Nikolai III. 1498 M 2) Israelitische Religionsgemeinde Dolgesheim und für solche deren Rechner, Gemeinde-Einnehmer Dietz 10 M 3) Balthaser Leisenheimer . . . 14 M	1522	—	17	14
März	31.	Gau-Bickelheim	Philipp Jacob Krollmann	68	60	17	14
Juli	9.	Lörzweiler	Gemeinde-Einnehmer Krämer, Namens der Gemeinde Lörzweiler	85	70	17	14
Septbr.	12.	Mommenheim	Großherzoglicher Bürgermeister Schneider, als Curator: 1) für Peter Adam Happel 2137 M — ₰ 2) „ Georg Philipp Schnell 914 M — ₰ 3) „ Jacob Schlenger Wwe. zu Oppenheim . . 183 M 75 ₰ 4) „ Jacob Heinrich Leib 68 M 67 ₰	3303	42	17	14
October	12.	Ober-Hilbersheim	Johann Groß I.	1408	34	17	14
Nov.	23.	Ober-Saulheim	1) Johann Philipp Weber I. 678 M — ₰ 2) Heinrich Heydt . . . 2483 M 50 ₰ 3) Jacob Heeb Wittwe . 32 M — ₰ 4) Philipp Schmuck Wittwe 26 M — ₰ 5) Peter Best I. Wittwe . 2 M — ₰	3221	50	17	14
Juli	5.	Oppenheim	1) Weinhändler Jacob Köhler, als Curator für Jacob Gesinn . . 6048 M 50 ₰ 2) Anton Stamm Wittwe, Eleonore, geborne Bennroth . . . . . 12 M — ₰	6060	50	6	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1877							
Nov.	8.	Oppenheim	1) Benjamin Hertz und Leopold Hertz 16491 M 38 ₰.				
			2) Johann Wendel Dern . 102 M 67 ₰.	16594	05	6	—
Januar	26.	Partenheim	Großherzoglicher Beigeordneter Walldorf, als Curator:				
			1) für Johann Georg Lenz . . 340 M.				
			2) „ Philipp Beuthel III. . . . 340 M.				
			3) „ Friedrich Runkel II. . . 790 M.				
			4) „ Philipp Walz III. Ehefrau, geb. Gabel . . . . 626 M.				
			5) „ Jacob Hetzel . . . . . 930 M.				
			6) „ Philipp Jacob Lickhard . 200 M.				
			7) „ Heinrich Eppelmann III. . 15 M.				
			8) „ Jacob Klippel III. . . 5 M.				
			9) „ Johann Hackenheimer II. . 6 M.				
			10) „ Jacob Brummer . . . 12 M.	3264	—	17	14
Decembr.	13.	Schornsheim	Großherzoglicher Bürgermeister Ebling, als Curator für Philipp Lösch Wittwe . . .	338	—	17	14
October	15.	Spiesheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Keller, als Curator für Philipp Köhler 517 M 50 ₰.				
			2) Jacob Diefenthäler III. . 30 M — ₰.				
			3) Sebastian Jung . . . 11 M 50 ₰.	559	—	17	14
März	16.	Weinolsheim	Großherzoglicher Bürgermeister Gröhl, als Curator für Peter Bläser	650	—	17	14
			Summe im Kreise Oppenheim	57269	29	263	96
			e) Kreis Worms.				
Juli	16.	Alsheim (Beschädigung durch Blitz.)	Karl Jost	48	—	17	14
Juni	20.	Dittelsheim (Beschädigung durch Blitz.)	Rechner der evangelischen Kirchenkasse, Lehrer Tempel, Namens der evangelischen Gemeinde Dittelsheim	1115	—	17	14
April	4.	Eich	Rudolph Orth II.	408	—	17	14
Septbr.	14.	Eppelsheim	1) Johannes Schneider II. . . 2521 M.				
			2) Großherzoglicher Bürgermeister Wetz, als Curator für Jacob				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1877			Knüttel . . . . . 472 M.				
			3) Wilhelm Johannes II. . . . 136 M.				
			4) Martin Wetz V. . . . . 65 M.				
			5) Peter Kratz . . . . . 12 M.	3206	—	17	14
Sept.	1/2.	Gimbsheim	1) Jacob Früauff VIII. . 2478 M. 50 ₰.				
			2) Philipp Schlosser I. . 4 M. — ₰.				
			3) Georg Philipp Früauff I. 6 M. — ₰.				
			4) Georg Philipp Metzger 4 M. — ₰.	2492	50	17	14
			Anmerkung. Auf die Entschädigung des Jacob Früauff VIII. im Betrage von 2778 M. 50 ₰. sind die oben (pos. 1) verausgabten . . . . 2478 M. 50 ₰. bezahlt worden, und bleiben demnach noch Rest . 300 M. — ₰. welche demnächst, nach vollständiger Wiederherstellung der beschädigten Gebäude, zur Auszahlung und Verrechnung gelangen.				
Mai	23.	Gundersheim	Großherzoglicher Bürgermeister Müller, als Curator für David Zöller	8203	50	17	14
März	6.	Hamm	1) Jacob Menger I. . . . . 466 M.				
			2) Johann Götz II. . . . . 464 M.	930	—	17	14
April	2.	Herrnsheim	Großherzoglicher Bürgermeister Mahler, als Curator:				
			1) für Jacob Hindel II. . . 1111 M. 66 ₰.				
			2) „ Johann Löw . . . 152 M. — ₰.				
			3) „ Jacob Schäfer VI. . 100 M. — ₰.	1363	66	17	14
Juli und August	31. 1.	„	1) Kirchenrechner Görtz, Namens der katholischen Gemeinde Herrnsheim 1462 M. — ₰.				
			2) Gemeinde-Einnehmer Franz Braun, als Curator für Paul Röß . 6235 M. 40 ₰.				
			3) Georg Kaltenthaler . 7268 M. 20 ₰.				
			4) Großherzoglicher Bürgermeister Mahler, als Cu-				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
			rator für Simon Mayer III. . . . . 3266 M. — ₰.				
			5) Derselbe, als Curator für Peter Dister und Anna Maria Schembs 3515 M. 90 ₰.				
			6) Johann Kissel, als Curator für Wilhelm Bardong II. . . . 4112 M. 60 ₰.				
			7) Franz Holzemer II. . 4883 M. — ₰.				
			8) Großherzoglicher Bürgermeister Mahler, als Curator für Maria Franz Schäfer . . . 3640 M. — ₰.				
			Gemeinde-Einnehmer Franz Braun, als Curator:				
			9) für Heinrich Winkler . 3456 M. 70 ₰.				
			10) „ Karl Baaden . . 1166 M. 40 ₰.				
			11) „ Peter Knies . . 1794 M. 80 ₰.				
			12) „ Georg Berkerle . 1389 M. 20 ₰.				
			Großherzoglicher Bürgermeister Mahler, als Curator:				
			13) für Heinrich Weick . 4882 M. 60 ₰.				
			14) „ Jacob Schäfer VI. 2870 M. 10 ₰.				
			15) „ Jacob Hindel II . 1170 M. 20 ₰. (S. Ord.-Nr. 59)				
			16) Gemeinde-Einnehmer Franz Braun, als Curator für Johann Löw 2885 M. 44 ₰.				
			17) Martin Kissel II. . . 150 M. — ₰.				
			18) Gemeinde-Einnehmer Franz Braun, als Curator für Anton Arnold . . . . . 2583 M. — ₰.				
			19) Großherzoglicher Bürgermeister Mahler, als Curator für Johann Sturm II. . . . . 2291 M. 60 ₰.				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
			Gemeinde-Einnehmer Franz Braun, als Curator:				
			20) für Heribert Schembs	2147 M. 80 ₰			
			21) „ Johann Baaden .	2267 M. — ₰			
			22) „ Jacob Reinemer .	1332 M. 60 ₰			
			23) Großherzoglicher Bürgermeister Mahler, als Curator für Jacob Schäfer III. . . .	2561 M. 20 ₰			
			24) Paul Hippel II. . .	3274 M. — ₰			
			25) Gemeinde-Einnehmer Franz Braun, als Curator für Johann Winkler Wittwe . .	597 M. 10 ₰			
			Großherzoglicher Bürgermeister Mahler, als Curator:				
			26) für Heinrich Baaden II.	1943 M. 80 ₰			
			27) „ Adam Schmitt II.	1663 M. 60 ₰			
			28) „ Adam Bardong II.	3034 M. 10 ₰			
			29) „ Mathäus Fink .	4775 M. — ₰			
			30) „ Mathias Bardong IV.	6418 M. 90 ₰			
			31) „ Anton Strauß .	857 M. 20 ₰			
			32) Georg Boxheimer . .	9713 M. 20 ₰			
			33) Adam Mitzel II. . .	165 M. — ₰			
			34) Martin Feil für sich und seine Ehefrau Katharine Feil . . .	100 M. — ₰			
			35) Johann Bardong VIII., Namens seiner Ehefrau Barbara, geborne Oswald	1450 M. 60 ₰			
			36) Georg Reinemer . .	1691 M. 80 ₰			
			37) Anton Zipf . . .	5098 M. 80 ₰			
			38) Philipp Kaltenthaler IV.	59 M. — ₰			
			39) Johann Schembs III. .	69 M. — ₰			
			40) Franz Braun . . .	72 M. — ₰			
			41) Bernhard Hermann's Wittwe, Gertrude . .	18 M. — ₰			

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
			42) Franz Röß V. . . . 14 M. — ₰.				
			43) Franz Sturm . . . 5 M. — ₰.				
			44) Konrad Schuhmacher II. Namens seiner Ehefrau Magdalena . . . . 3 M. — ₰.				
			45) Friedrich Bassemir . . 15 M. — ₰.				
			46) Andreas Edel . . . 24 M. — ₰.				
			47) Friedrich Backhaus . 2 M. — ₰.				
			48) Philipp Schäfer III. . 40 M. — ₰.				
			49) Franz Kaltenthaler . 25 M. — ₰.				
			50) Wilhelm Gumbel . . 20 M. — ₰.				
			51) Heinrich Schmitt Wwe. 12 M. — ₰.				
			52) Johann Röß IV. . . 12 M. — ₰.				
			53) Johann Kissel . . . 22 M. — ₰.				
			54) Joseph Kern . . . 12 M. — ₰.				
			55) Philipp Franz Mahler 30 M. — ₰.				
			56) Johann Seibert II. und Johann Sturm V. . . 30 M. — ₰.				
			57) Apollonia Konrad . . 32 M. — ₰.				
			58) Johann Brühl's Ehefrau Katharine, geb. Lenz 5 M. — ₰.				
			59) Großherzoglicher Bürgermeister Mahler, als Curator für Jacob Hindel II. (S. Ord.-Nr. 15) 960 M. — ₰.				
			60) Paul Bardong . . . 136 M. — ₰.	109731	84	159	72
			Anmerkung: Auf die Entschädigung für Johann Winkler's Wittwe, im Betrage von 2097 M. 10 ₰. sind, als erste Rate, die oben (pos. 25) verausgabten 597 M. 10 ₰. bezahlt, später aber, weil einer gesetzmäßigen Verwendung der Entschädigung Hindernisse entgegenstanden, zur Brandversicherungskasse wieder eingezogen worden, und unter der Rubrik 8, § 2 vereinnahmt. Wegen Zahlung und Verausgabung dieser Entschädigung soll seiner Zeit sachentsprechende Verfügung erfolgen.				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1877							
Juli	21.	Horchheim	1) Wilhelm Steinmetz, modo Johann Solinger 364 M.				
			2) Jacob Simshäuser . . . . 384 M.	748	—	17	14
October	6.	Monzernheim	Heinrich Bösel, Namens seiner Ehefrau Katharine, geb. Giloth	73	—	17	14
Nov.	11/12.	Neuhausen	Georg Heinrich Schuch auf dem Zollhaus .	90	—	17	14
Juli	14.	Osthofen (Beschädigung durch Blitz.)	Friedrich Jakob Knieriem	51	—	11	14
Nov.	28.	Pfeddersheim	Großherzoglicher Bürgermeister Möllinger, als Curator für Philipp Adam Buttersaß . .	1830	—	17	14
April	20.	Westhofen	Philipp Jacob Müller, Namens seiner Ehefrau Christine, geb. Berwig	5071	—	17	14
Mai	6.	„	Aron Zander	35	—	17	14
März	10.	Worms	Firma „Dörr und Reinhard“	4235	56	6	—
Mai	28.	„	Johann David Straub, als Vormund für Maria Straub, resp. deren Kinder . .	30	—	6	—
Nov.	23.	„	Firma „Ludwig Melas und Compagnie“ . .	100	—	6	—
Decbr.	14.	„	Philipp Nemelius II.	50	—	6	—
„	20.	„	1) Heinrich Weick . . . . . 70 M.				
			2) Karl Ludwig Schambach . . . 6 M.	76	—	6	—
			Summe im Kreise Worms	139888	06	440	82

Zusammenstellung.

I. Provinz Oberhessen.

a) im Kreise Gießen	5989	34	182	98
b) „ „ Alsfeld	27296	40	117	48
c) „ „ Büdingen	2286	—	54	85
d) „ „ Friedberg	13909	14	176	48
e) „ „ Lauterbach	3656	18	84	71
f) „ „ Schotten	7747	34	68	56
Summe in der Provinz Oberhessen	60884	40	685	06

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
			II. Provinz Starkenburg.				
			a) im Kreise Darmstadt	22445	41	353	58
			b) „ „ Bensheim	54125	48	286	78
			c) „ „ Dieburg	10389	40	65	56
			d) „ „ Erbach	24944	54	298	60
			e) „ „ Groß-Gerau	19191	70	222	82
			f) „ „ Heppenheim	45085	18	280	24
			g) „ „ Offenbach	30028	44	257	68
			Summe in der Provinz Starkenburg	206210	15	1765	26
			III. Provinz Rheinhessen.				
			a) im Kreise Mainz	113232	38	370	47
			b) „ „ Alzey	37487	40	268	07
			c) „ „ Bingen	41188	75	206	54
			d) „ „ Oppenheim	57269	29	263	96
			e) „ „ Worms	139888	06	440	82
			Summe in der Provinz Rheinhessen	389065	88	1549	86
			Hauptzusammenstellung.				
			I. Provinz Oberhessen	60884	40	685	06
			II. „ Starkenburg	206210	15	1765	26
			III. „ Rheinhessen	389065	83	1549	86
			Summe	656160	43	4000	18
				660160 M. 61 ₰.			

			ℳ	₰
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen		—	—
3)	An abgetragenen Kapitalien		—	—
4)	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien (Die Brandversicherungsanstalt hat keine Passivkapitalien.)		—	—
5)	Besoldungen	11571 ℳ — ₰		
	und Pensionen	— ℳ — ₰	11571	—
6)	Gebühren der Großherzoglichen Steuerkommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern:			
	in der Provinz Oberhessen	3634 ℳ 29 ₰		
	" " " Starkenburg	3509 ℳ 72 ₰		
	" " " Rheinhessen	3358 ℳ 86 ₰	10502	87
7)	An Repartitionsgebühren:			
	in der Provinz Oberhessen	2446 ℳ 65 ₰		
	" " " Starkenburg	2599 ℳ 15 ₰		
	" " " Rheinhessen	2100 ℳ 30 ₰	7146	10
8)	An Erhebgebühren:			
	der Districtseinnehmer und des Rentamts Kürnbach von 833534 ℳ 09 ₰ Einnahme zu 3 pCt.	25006 ℳ 03 ₰		
	der Obereinnehmereien und Rentämter von 808528 ℳ 06 ₰ Einnahme zu 70,57 ₰ von je 100 ℳ Einnahme	5705 ℳ 77 ₰	30711	80
9)	Miethe und Unterhaltung der Kanzlei		1228	38
10)	Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten		719	12
11)	Für Copialgebühren		—	—
12)	Porto und Botenlohn		486	28
13)	Deserviten und Auslagen		1127	43
14)	Kosten der summarischen Revision der Brandversicherungskapitalien		—	—
15)	Uneinbringliche Posten und Nachlässe		10	—
16)	Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen		—	—
17)	An Depositen		400000	—
18)	An zufälligen Ausgaben		579	—
19a)	Entschädigungen, aus Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse zurückerhoben und an die Betheiligten abgeliefert:			

	ℳ	₰
Aus dem Rechnungsjahre 1869:		
a. Wegen des Brandes am 12. October 1869 zu Wenings: an Großherzoglichen Bürgermeister Kehm, als Curator für Conrad Schwab III. und Heinrich Lang	501	43

	ℳ	₰	ℳ	₰
Aus dem Rechnungsjahre 1873:				
b. Wegen des Brandes am 11. August 1873 zu Alzey: an Adam Schott, als Käufer der Brandstätte und der Entschädigung des Johann August Römer, erstlich . .	1542	86		
Aus dem Rechnungsjahre 1875:				
c. Wegen des Brandes am 6. Februar 1875 zu Hof-Iben, Gemarkung Fürfeld: an Salomon Teutsch in Kreuznach, als Käufer der Brandstätte und der Entschädigung des Carl Cörper zu Hof-Iben	1700	—		
d. Wegen des Brandes am 19. August 1875 zu Weisenau: an Christian Lothary zu Weisenau	6750	—		
Aus dem Rechnungsjahre 1876:				
e. Wegen des Brandes am 14. September 1876 in der Erbach, Gemarkung Hohenstadt, bei Wimpfen: an Carl Link zu Wimpfen, als Curator für Adolph Sauer	4580	—	15074	29

19b) Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen:

	Betrag der vorerst in Kasse verbleibenden Entschädigungen.		Betrag der an die Betheiligten ausbezahlten Entschädigungen.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Aus dem Rechnungsjahre 1876:				
a. Wegen des Brandes am 19. August 1876 auf der unteren Hartmühle bei Mainz: an Franz Joseph Becker als jetzigen Besitzer der Mühle, restlich . . . (Siehe Anmerkung auf Seite 31 der Anlage zum Regierungsblatt, Beilage Nr. 24 von 1879.)	—	—	19000	—
Aus dem Rechnungsjahre 1877:				
b. Wegen des Brandes am 6/7. November 1877 zu Nieder-Liebersbach: Peter Schuch	3293	—		
c. Wegen des Brandes am 2. November 1877 zu Ebersheim: Dr. Mathäus Darmstadt . . .	800	—		
d. Wegen des Brandes am 14. October 1877 zu Alzey: Bürgerhospital zu Alzey . . .	4500	—		
Gemeinde Alzey	5000	—		

	Betrag der vorerst in Kasse verbleibenden Entschädigungen.		Betrag der an die Betheiligten ausbezahlten Entschädigungen.		ℳ	₰
	ℳ	₰	ℳ	₰		
e. Wegen des Brandes am 31. Juli und 1. August 1877 zu Herrnsheim: Johann Winkler's Wittwe 1500 ℳ — ₰ und 597 ℳ 10 ₰	2097	10				
f. Wegen des Brandes am 1/2. September 1877 zu Gimbsheim: Jacob Früauff VIII.	300	—				
	15990	10	—	—	19000	—
Hauptsumme aller Ausgaben	—	—	—	—	1158316	88

Vergleichung.

Es beträgt die Gesammt-Einnahme		2021890	31
" " " " -Ausgabe		1158316	88
	bleiben Rest	863573	43
und dieser besteht:			
a. in liquidirten Ausständen	294 ℳ 29 ₰		
b. in Kassevorrath	863279 ℳ 14 ₰		
zusammen wie oben	863573 ℳ 43 ₰		

Der Kassevorrath von 863 279 ℳ 14 ₰ ist indessen nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben der Rechnungsjahre 1878 und 1879 verwendet.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 30. September 1879 wird sich auf den anliegenden Handbuchsauszug bezogen.

Darmstadt, den 30. October 1879.

Hahn.

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt, den 12. Mai 1880.

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer.

J. V. d. P.

Heß, Geheimer Ober-Rechnungsrath.

Brücher.

Anlage

zu der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1877.

Auszug

aus den Büchern der Brandversicherungskasse von den Jahren 1878 und 1879.

Einnahme.

	1878		1879	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1) Kassevorrath aus 1877/78 nach der vorstehenden Rechnungsablage resp. dem unten folgenden Abschlusse	863279	14	945351	06
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen	—	—	—	—
3) An Ausständen aus vorderen Jahren	—	—	—	—
4) An ausgeschriebenen Beiträgen	875728	83	—	—
5) Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
6) Zurückerhobene Depositen	350000	—	—	—
7) Zinsen von Kapitalien, Depositen ꝛc.	6756	66	—	—
8) Aus verschiedenen Quellen	409	96	—	—
9) Entschädigungen, bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt	—	—	—	—
Zusammen	2096174	59	945351	06

Ausgabe.

	1878		1879	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1) An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Abschätzungskosten	768785	93	402022	44
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen	—	—	—	—
3) An abgetragenen Kapitalien	—	—	—	—
4) An Zinsen und aufgenommenen Kapitalien	—	—	—	—
5) Besoldungen und Pensionen	11142	57	9962	33
6) Gebühren der Großherzoglichen Steuercommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern	9911	42	—	—
7) An Repartitionsgebühren	7207	12	—	—
8) An Erhebgebühren	—	—	—	—
9) Miethe u. Unterhaltung der Kanzlei	1178	06	1062	29
10) Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten	1732	68	507	66
11) Für Kopialgebühren	29	70	48	60
12) Porto und Botenlohn	503	28	360	70
13) Deserviten und Auslagen	—	—	—	—
14) Kosten für die summarische Revision der Brandversicherungskapitalien	62	17	—	—

	1878		1879		1878		1879	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
15) Uneinbringliche Posten und Nachlässe	—	—	—	—				
16) Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen	—	—	—	—				
17) An Depositen	350000	—	520000	—				
18) An zufälligen Ausgaben . . .	270	60	339	—				
19a) Entschädigungen, aus Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse zurückerhoben und an die Betheiligten abgeliefert . . .	—	—	—	—				
19b) Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen . .	—	—	—	—				
20) Kosten der verstärkten Brandversicherungs-Commission . . .	—	—	64	70	1150823	53		
Verglichen ergibt sich ein Einnahme-Mehrbetrag von . . .	—	—	—	—	945351	06		
welcher oben für 1879 in Einnahme gestellt ist.								
Verglichen bleibt Vorrath am heutigen Tage	—	—	—	—	—	—	934367	72
nämlich:	—	—	—	—	—	—	10983	34
in baarem Gelde . 10841 ℳ 34 ₰								
in decretirten Vorlagen . . . 142 ℳ — ₰								
zusammen 10983 ℳ 34 ₰								

Darmstadt, am 30. September 1879.

Großherzogliche Brandversicherungskasse.

Hahn.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 1. September 1880.

Inhalt: 1) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Winter-Semester 1880/81 in den fünf Fachabtheilungen der Großherzoglichen technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in der Gemeinde Biebesheim, Kreis Groß-Gerau. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Charaktererertheilungen. — 10) Dienstentlassungen. — 11) Dienstenthebung. — 12) Ruhestandsversetzungen. — 13) Concurrenzeröffnungen.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Winter-Semester 1880/81 in den fünf Fachabtheilungen der Großherzoglichen technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden.

A. Mathematische Wissenschaften.

Prof. Dr. Nell: Trigonometrie 3 St. Vortrag und Uebungen. — Methode der kleinsten Quadrate 2 St. — Niedere Geodäsie 3 St. — Höhere Geodäsie 2 St.

Prof. Dr. Rodenberg: Algebraische Analysis 2 St. Vortrag und Uebungen. — Synthetische und darstellende Geometrie I 4 St. Vortrag, 6 St. Uebung. — Darstellende Geometrie II 2 St. Vortrag, 2 St. Uebung.

Prof. Dr. Gundelfinger: Differential- und Integral-Rechnung I 4 St. Vortrag und Uebungen. — Integral-Rechnung II 2 St. Vortrag und Uebungen. — Analytische Geometrie I 2 St. — Analytische Geometrie II 2 St. Vortrag, 1 St. Uebung. — Mathematisches Seminar 1 St.

Prof. Dr. Henneberg: Functionen-Theorie 4 St. — Mechanik I (einschl. der graphischen Statik) 4 St. Vortrag, 2 St. Uebung. — Mechanik II (Analytische Mechanik) 2 St. Vortrag, 1 St. Uebung.

Prof. Lincke: Kinematik 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen.

Prof. Dr. Schäffer: Theorie der Constructionen 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen.

B. Naturwissenschaften.

Prof. Dr. v. Koch: Zoologie I 2 St.

Prof. Dr. Dippel: Vegetabilische Morphologie 3 St. Vortrag, 1 Nachmittag Demonstrationen. — Mikroskopisches Praktikum, 2 Nachmittage und 1 Vormittag. — Theorie des Mikroskopes und der mikroskopischen Beobachtung 1 St.

Prof. Dr. Lepsius: Mineralogie 2 St. — Geologie 2 St. — Mineralogisches Praktikum 2 St.

Prof. Dr. Herwig: Experimental-Physik 5 St. — Mechanische Wärmetheorie 2 St. — Physikalisches Praktikum.

Professor Dr. Büchner: Experimental-Chemie: Anorganische Chemie 4 St., Organische Chemie 2 St. — Ausgewählte Abschnitte der Chemie 1 St. — Chemische Uebungen (Assistenten Dr. Ihle und Dr. Siegert).

Dr. Ihle: Stöchiometrische Uebungen 1 St. — Repetitorium der anorganischen Chemie 1 St. — Ausgewählte Capitel der organischen Chemie 1 St.

Prof. Dr. Thiel: Chemische Technologie 4 St.

C. Technologie.

Prof. Waibler: Mechanische Technologie I 2 St. — Mechanische Technologie II 3 St.

Prof. Dr. Thiel: Chemische Technologie, zweiter Cours (organischer Theil) 4 St. — Technologie des Wassers, der Brenn- und Leuchtstoffe 2 St. — Technologie der Schmiermittel 1 St.

D. Baukunst und Bauwissenschaften.

Prof. Marx: Baumaterialien 2 St. — Elemente der Bauconstruction 2 St. — Baustyle I 2 St. — Baustyle II 2 St. — Baustyl-Uebungen 4 St. in 2 Cursen. — Bauzeichnen 4 St.

Ingenieur v. Willmann: Uebungen zu den Elementen der Bauconstruction 7—8 St.

Prof. Simons: Constructionen des Hochbaues 3 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Ornamentik 3 St. in 3 Cursen. — Malerische Perspective 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd.

Prof. Dr. Schäffer: Theorie der Constructionen 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen. — Berechnen und Entwerfen von Eisenconstructionen 3 St. Uebungen.

Prof. Dr. Schmitt: Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte 2 St.

Prof. Wagner: Hochbaukunde I 2 St. — Hochbaukunde II 2 St. — Entwerfen von Gebäuden in 2 Cursen 8—10 St. Uebung. — Bauführung 1 St.

E. Ingenieurwissenschaften.

Prof. Marx: Baumaterialien 2 St. — Elemente der Bauconstruction 2 St.

Ingenieur v. Willmann: Uebungen zu den Elementen der Bauconstruction 6—8 St. — Die Anwendung der graphischen Statik auf statisch bestimmte Systeme 2 St.

Prof. Dr. Schäffer: Theorie der Constructionen 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen. — Brückenbau III 4 St. Vortrag, 9 St. Uebungen.

Prof. Dr. Schmitt: Brückenbau II 2 St. — Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte 2 St. — Wasserbau I 1 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und Wasserbau I 6 St.

Baurath Prof. Sonne: Eisenbahnbau I und Straßenbau 4 St. Vortrag, 3—5 St. Uebungen. — Eisenbahnbau II 2 St. Vortrag, 5—6 St. Uebungen.

Telegraphenverwalter Ingenieur Anton: Praktische Telegraphie 1 St.

F. Maschinenkunde.

Prof. Waibler: Allgemeine Maschinenlehre I 2 St. — Allgemeine Maschinenlehre II 3 St. — Mechanische Technologie I 2 St. — Mechanische Technologie II 3 St.

Prof. Lincke: Maschinenbaukunde: Maschinen-Elemente 5 St., Maschinenzeichnen 9 St., Maschinenconstruiren 12 St. — Kinematik 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen.

Prof. Werner: Kraftmaschinen II 8 St. Vortrag, 6 St. Uebungen.

G. Allgemein bildende Fächer.

Prof. Dr. Roquette: Geschichte der Aufklärung im XVIII. Jahrhundert 2 St. — Shakespeare und seine Zeitgenossen 2 St.

Hofrath Prof. Dr. Schäfer: Allgemeine Kunstgeschichte, zweiter Jahrescurs, 2 St.

Landgerichtsrath Heinzerling: Grundzüge der Volkswirthschaftslehre 2 St.

Prof. Eger: Französische Sprache 2 St. — Englische Sprache 2 St.

Lehrer Stern: Handelswissenschaft 3 St.

Reallehrer Dr. Hangen: Englische Sprache 2 St.

H. Darstellende Künste.

Prof. Kumpa: Freihandzeichnen 10 St. — Technisches Zeichnen 2 St.

Prof. Noack: Figurenzeichnen und Aquarellmalen 8 St.

Prof. Simons: Ornamentik 3 St. in 3 Cursen. — Malerische Perspective 2 St. in 2 Cursen.

Prof. Marx: Bauzeichnen 4 St.

Prof. Lincke: Maschinenzeichnen 9 St.

Kataster-Ingenieur Göbel: Planzeichnen I 4 St. — Planzeichnen II und III 4 St.

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis zum 7. October bei der Direction entgegen genommen. Aufnahme und Immatriculation beginnen am 8. October. — Beginn der Vorlesungen und Uebungen des Winter-Semesters 1880/81 am 13. October. — Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Secretariats zu beziehen.

Darmstadt, den 7. August 1880.

Die Direction der Großherzoglichen technischen Hochschule.

H. Wagner.

W. Koch.

Uebersicht der für das Jahr 1880 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in der Gemeinde Biebesheim, Kreis Groß-Gerau.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰					
1	Biebesheim . .	8000	20,019	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, in den Monaten August, September, October und November 1880 geschehen soll.

Groß-Gerau, den 16. Juli 1880.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Schenck.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Mai dem Kreisarzte des Kreisgesundheitsamtes Lauterbach Medicinalrath Dr. Theodor Sartorius das Ritterkreuz 1. Klasse, —
2) am 26. Juni dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Butzbach Cantor Ludwig Carl Eckhard das silberne Kreuz, —
3) am 10. Juli dem Oberst und Commandeur des 4. Infanterie-Regiments (Prinz Carl) Nr. 118 Tiehsen das Commandeurkreuz 2. Klasse des Ludewigsordens, —
4) am 12. Juli dem Kreisarzte zu Wimpfen Dr. Karl Theodor Weigand das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 10. August dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Landes-Universität Dr. Franz Riegel in Anerkennung seiner in dem Hospitale für an Rückfalltyphus Erkrankte zu Gießen entfalteten ersprießlichen Thätigkeit das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 23. Juni dem Chef des Großherzoglichen Hofmarstalles, Kammerherrn und Major à la suite Freiherrn von Nordeck zur Rabenau die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Comthurkreuzes mit Stern des Franz-Joseph-Ordens zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 25. Juni wurde dem Christian Rieß aus Zwingenberg gestattet, daß derselbe die Margarethe Schuch aus Zwingenberg an Kindesstatt annehme mit der Berechtigung für letztere, den Familiennamen Rieß zu führen;
2) an demselben Tage wurde dem Hermann Fernkorn aus Offenbach gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen Zindel, —
3) am 10. Juli wurde dem Johann Baptist Klein aus Mainz gestattet, daß derselbe neben seinen seitherigen künftighin den Vornamen „Karl", —
4) am 28. Juli wurde dem Lorenz Decher aus Lieberbach gestattet, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Kalbfleisch, —
5) am 30. Juli wurde dem Isaak Rosenthal aus Bürgel gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Vornamen „Louis", — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. Juni den Lehrer an dem Gymnasium zu Birkenfeld, im Großherzogthum Oldenburg, Ferdinand Dreher zum Lehrer an der Realschule zu Alzey mit Wirkung vom 1. October d. J. an, —
2) am 6. Juli den Ministerialcalculator 1. Klasse bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Wilhelm Jost zum Hauptrechner der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse und zum Rechner des evangelischen Centralkirchenfonds mit der Verpflichtung, auch die Verwaltung der Rechnerstellen des allgemeinen evangelischen und des Starkenburger Pfarrverbesserungsfonds, des Pfarrwittwenkorns, der von Schultte'schen Stiftungen, der Seeger'schen, Gambs'schen, Stuber'schen und von Gatzert'schen Stiftungen, sowie der Prälat Dr. Köhler-Dr. Schmitt'schen Stiftung zu übernehmen, mit Wirkung vom 1. September d. J. an, —
3) am 17. Juli den Lehrer an der Realschule zu Alzey Dr. Philipp Wiederhold zum Lehrer an der Realschule zu Darmstadt mit Wirkung vom 15. August 1880 an, —
4) an demselben Tage die Finanzaspiranten Adam Elbertt aus Darmstadt, dermalen zu Gießen, und Adam Weiß aus Neustadt, dermalen zu Bensheim, zu Hauptsteueramts-Assistenten 2. Klasse, —
5) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Gießen Hermann Oppermann zum Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen, —
6) am 21. Juli den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Vilbel Karl Pückel zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Gießen, —
7) am 24. Juli den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Bad-Nauheim Franz Ignaz Groß zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Laubach, — den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Laubach Georg Schütz zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Bad-Nauheim, — zu ernennen;
8) am 27. Juli dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Ludwig Völsing aus Damshausen die evangelische Pfarrstelle zu Gimbsheim, im Decanate Oppenheim, —

9) am 28. Juli dem evangelischen Pfarrer Karl Schaffnitt zu Messel die evangelische Pfarrstelle zu Langstadt, im Decanate Groß-Umstadt, — zu übertragen;
10) am 31. Juli den von dem Curatorium des Gymnasium Fridericianum zu Laubach für die Stelle eines Lehrers dieser Anstalt vorgeschlagenen Wilhelm Lahm daselbst als Lehrer am Gymnasium Fridericianum zu Laubach zu bestätigen;
11) am 4. August den seitherigen ersten Gehülfen bei der Verwaltung der Landes-Irrenanstalt Finanzaspiranten Carl Bauer aus Gießen zum Oekonomen und Werkmeister an den Gefängnissen zu Mainz, —
12) an demselben Tage den Reallehrer Dr. Erich Langsdorff zu Alsfeld zum Lehrer an der Realschule zu Alzey mit Wirkung vom 15. August d. J. an, —
13) am 10. August den Münzcontroleur Reinhard Grimm zu Darmstadt zum Kreisbaumeister des Kreisbauamts Nidda, —
14) an demselben Tage den seitherigen provisorischen Assistenzarzt bei der Landes-Irrenanstalt Dr. med. Eugen Wittich aus Holzhausen, im Königreich Württemberg, zum zweiten Assistenzarzte bei der Landes-Irrenanstalt, —
15) an demselben Tage den Hofküfer Georg Ritsert zum Hofkeller-Verwalter, mit Wirkung vom 1. September l. J. an, —
16) am 14. August den provisorischen Reallehrer zu Gießen Dr. Heinrich Blase aus Bedburg, im Königreich Preußen, zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, — den provisorischen Gymnasiallehrer Joseph Hahn aus Eisenach, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, zum Lehrer an dem Gymnasium zu Gießen, — den provisorischen Gymnasiallehrer Friedrich Scholl aus Rüdesheim, im Königreich Preußen, zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, — den provisorischen Gymnasiallehrer Dr. Waldemar Mohr aus Stendal, im Königreich Preußen, zum Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim, — den provisorischen Gymnasiallehrer Robert Schäfer aus Michelstadt zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, — den Reallehrer Dr. Karl Baltz zu Oppenheim zum Lehrer an der Realschule zu Gießen, — den Gymnasial- und Realschullehramts-Aspiranten Walther Staudinger aus Wallerstädten, im Kreise Groß-Gerau, zum Lehrer an der Realschule zu Groß-Umstadt, — den provisorischen Reallehrer Wilhelm Landmesser aus Worms zum Lehrer an der Realschule zu Alsfeld, — den Gymnasial- und Realschullehramts-Aspiranten Dr. Ernst Scheuermann aus Birkenau, im Kreise Heppenheim, zum Lehrer an der Realschule zu Gießen, — den provisorischen Reallehrer Gustav Lenz aus Wenings, im Kreise Büdingen, zum Lehrer an der Realschule zu Bingen, — den provisorischen Reallehrer Wilhelm Kunz aus Darmstadt zum Lehrer an der Realschule zu Groß-Umstadt, — den provisorischen Reallehrer Alfred Haller aus Vilbel, im Kreise Friedberg, zum Lehrer an der Realschule zu Bingen, — den provisorischen Reallehrer Karl Beck aus Gießen zum Lehrer an der Realschule zu Mainz, sämmtlich mit Wirkung vom 1. October l. J. an, —
17) am 18. August den ordentlichen Professor der Ingenieurwissenschaften an der technischen Hochschule Dr. Theodor Schäffer zum vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Bauwesen unter Verleihung des Amtstitels „Oberbaurath", — zu ernennen.

---

1) Am 10. Juli wurde dem Hülfsdiener an der technischen Hochschule Garde-Sergeanten Andreas Zimmer aus Darmstadt die Stelle eines Hofbibliothekdieners übertragen;
2) am 13. Juli wurden der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Michelstadt Friedrich Korell zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Offenbach und der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Offenbach Daniel Schäfer zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Michelstadt ernannt;
3) am 20. Juli wurde dem Friedrich Schäfer aus Fürstengrund das Patent als Geometer zweiter Klasse für den Kreis Erbach ertheilt;
4) am 23. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Franz Mulch aus Friedberg eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau, —
5) am 28. Juli wurde dem Schullehrer Otto Koch zu Groß-Linden, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rodheim, —
6) am 31. Juli wurde dem Schulamts-Aspiranten Georg Voos aus Bensheim eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Roden, im Kreise Dieburg, —
7) am 8. August wurden dem Schulamts-Aspiranten Johannes Strohauer aus Crumstadt die erledigte 1. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dornheim, im Kreise Groß-Gerau, und dem Schullehrer Adam

Dexheimer zu Beerfelden, im Kreise Erbach, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfeddersheim, im Kreise Worms, —

8) am 13. August wurde dem Schullehrer Philipp Poth zu Walldorf, im Kreise Groß-Gerau, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Alsbach, im Kreise Bensheim, — übertragen;

9) am 14. August wurde der provisorische Lehrer Heinrich Stassen aus Niederheimbach, im Königreich Preußen, zum Lehrer an der Realschule zu Bingen mit Wirkung vom 1. October d. J. an unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer ernannt.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 21. Juli wurde der Gerichts-Accessist Ferdinand Eberwein aus Hungen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Zwingenberg mit dem Wohnsitze zu Bensheim, —

2) am 30. Juli wurde der Rechtsanwalt Bezirksstrafgerichtssecretär i. P. Dr. Karl Eigenbrodt II. zu Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Michelstadt, — zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Rechtsanwalt Bezirksstrafgerichtssecretär i. P. Dr. Karl Eigenbrodt II. zu Darmstadt hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg aufgegeben.

Charaktererttheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Juli dem Ständehausbeschließer Heinrich Becker dahier den Charakter als „Verwalter", —

2) am 10. August dem ersten Assistenzarzte bei der Landes-Irrenanstalt Dr. Eduard Werle den Charakter als „Medicinalrath", — zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. Juli den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität Dr. Karl Zöppritz auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. October d. J., —

2) am 14. August den Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen Karl Weber auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 15. August l. J., — aus dem Dienste zu entlassen.

Am 23. Juli wurde die Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Darmstadt Louise Pabst mit Wirkung vom 1. August d. J. an auf Nachsuchen aus dem Dienste entlassen.

Dienstenthebung.

Am 23. Juli wurde der Lehrer Philipp Geil zu Schwanheim, im Kreise Bensheim, von der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau auf sein Nachsuchen unter Belassung auf seiner bisherigen Stelle enthoben.

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 12. Juli den Kreisarzt zu Wimpfen Medicinalrath Dr. Carl Theodor Weigand auf ſein Nachſuchen unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, —
2) am 17. Juli den Kreisbaumeiſter des Kreisbauamts Alzey Carl Wetter auf ſein Nachſuchen bis zur Wiederherſtellung ſeiner geſchwächten Geſundheit, —
3) am 4. Auguſt den vortragenden Rath bei der Abtheilung für Bauweſen des Miniſteriums der Finanzen Oberbaurath Dr. Ludwig Weyland auf ſein Nachſuchen bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
4) am 14. Auguſt den Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnaſium zu Darmſtadt Dr. Karl Oßwald mit Wirkung vom 1. October l. J. an, — in den Ruheſtand zu verſetzen.

---

1) Am 26. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Butzbach, im Kreiſe Friedberg, Cantor Ludwig Karl Eckhard auf ſein Nachſuchen, —
2) am 31. Juli wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Eich, im Kreiſe Worms, Franz Joſeph Linck auf ſein Nachſuchen, — in den Ruheſtand verſetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Hopfmannsfeld, im Decanate Lauterbach. Dotationsmäßiger Gehalt 1322 ℳ Das Präſentationsrecht zu dieſer Stelle ſteht den Sämmtlichen Riedeſel Freiherrn zu Eiſenbach zu;
2) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Stelle an der Gemeindeſchule zu Ober-Beerbach, im Kreiſe Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
3) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Stelle an der Gemeindeſchule zu Bermersheim, im Kreiſe Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
4) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Nieder-Seemen, im Kreiſe Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit dieſer Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden. Das Präſentationsrecht ſteht dem Herrn Grafen zu Stolberg-Ortenberg-Roßla zu;
5) die mit einem Lehrer evangeliſcher Confeſſion zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Bullau, im Kreiſe Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ Das Präſentationsrecht ſteht dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürſtenau zu;
6) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende 2. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Neuſtadt, im Kreiſe Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ Das Präſentationsrecht ſteht dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg in Gemeinſchaft mit dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg zu;
7) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreiſe Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Das Präſentationsrecht ſteht dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach zu;
8) die Lehrerſtelle an der evangeliſchen Schule zu Groß-Steinheim, im Kreiſe Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
9) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Eichelſachſen, im Kreiſe Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
10) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Merlau, im Kreiſe Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit dieſer Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden;
11) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Etzen-Gefäß, im Kreiſe Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
12) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Bernsfeld, im Kreiſe Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
13) eine Lehrerſtelle an der katholiſchen Schule zu Nierſtein, im Kreiſe Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 24.

Darmstadt, den 1. October 1880.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Vorbereitung zu dem Dienste eines Polizeicommissärs betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Lokomotivbetrieb auf dem Anschlußgeleis von der Margarethenhütte nach dem Main-Weser-Bahnhofe zu Gießen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Ober-Erlenbach mit Ober- und Nieder-Eschbach, im Kreise Friedberg, für 1880 betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Ober-Klingen für 1879 betreffend. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 8) Namensveränderung. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft. — 11) Charaktertheilungen. — 12) Dienstentlassungen. — 13) Ruhestandsversetzungen. — 14) Concurrenzeröffnungen. — 15) Sterbefälle.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Wendel Knaup zu Groß-Hausen, in Anerkennung der von demselben am 15. Juni l. J. mit Muth und Entschlossenheit vollbrachten Rettung des 7 Jahre alten Philipp Bohrer zu Klein-Hausen vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 17. August 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,
die Vorbereitung zu dem Dienste eines Polizeicommissärs betreffend.

Nachdem in Folge unserer Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend, vom 10. Mai 1880 die durch Allerhöchste Verordnungen vom 29. Juni 1850 und 17. Juli 1855 zur Prüfung Derjenigen, welche sich um eine

Anstellung als Friedensgerichtsschreiber, Polizeigerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher oder Landgerichtsactuar melden wollten, eingesetzten, durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 29. Juni 1850 und 13. December 1872 zugleich mit der Prüfung Derjenigen, welche sich um die Stelle eines Polizeicommissärs melden wollen, beauftragten Prüfungscommissionen zu Mainz, Darmstadt und Gießen durch neue Commissionen zur Prüfung der Aspiranten zum Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieherdienste an dem Sitze der Landgerichte ersetzt worden sind (s. auch Beilage zum Regierungsblatte Nr. 20 S. 155), bestimmen wir hierdurch, wie folgt:

Die Prüfung Derjenigen, welche sich um die Stelle eines Polizeicommissärs melden wollen und nicht etwa den zur Anstellung als Richter oder Administrativbeamter oder Gerichtsschreiber festgesetzten Bedingungen sich unterworfen haben, findet durch die nach § 9 der oben angeführten Bekanntmachung vom 10. Mai 1880 bestellten Prüfungscommissionen, welchen zu diesem Behufe ein Administrativbeamter von uns beigegeben wird, statt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung bleiben die bisherigen (Verordnung vom 20. Januar 1838, Artikel 28, und Verordnung vom 13. December 1872, Artikel 1).

Darmstadt, den 8. September 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

de Beauclair.

Bekanntmachung,

den Lokomotivbetrieb auf dem Anschlußgeleis von der Margarethenhütte nach dem Main-Weser-Bahnhofe zu Gießen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm Heutigen den Gebrüdern Buderus in Lollar oder deren Beauftragten zum Befahren des Anschlußgeleises zwischen der Margarethenhütte und dem Main-Weser-Bahnhofe zu Gießen mittelst Lokomotiven jeder Zeit widerrufliche Concession ertheilt. Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb des genannten Anschlußgeleises nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu führen ist.

Darmstadt, den 21. August 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Moyat.

Bekanntmachung,

die Umlagen der israelitischen Religions-Gemeinde zu Ober-Erlenbach mit Ober- und Nieder-Eschbach, im Kreise Friedberg, für 1880 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz anstatt der pro 1880 genehmigten Umlage auf das Schätzungskapital der israelitischen Religionsgemeinde Ober-Erlenbach mit Ober- und Nieder-Eschbach im Betrage von 80 ℳ nur 60 ℳ zur Erhebung kommen.

Friedberg, den 10. September 1880.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.
Dr. Braden.

Bekanntmachung,

die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Ober-Klingen für 1879 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz das 3. und 4. Ziel der für 1879 vorgesehenen Umlage der israelitischen Religionsgemeinde Ober-Klingen im Betrage von 180,46 ℳ nicht zur Erhebung kommt.

Dieburg, den 18. September 1880.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.
Hallwachs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. August dem katholischen Decan und Pfarrer Philipp Anton Reis zu Nieder-Olm und dem katholischen Pfarrer Georg Joseph Suder zu Klein-Winternheim das Ritterkreuz 2. Klasse des Ludewigs-Ordens, —
2) am 5. September dem Major Rau im 2. Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116 das Ritterkreuz 2. Klasse des Ludewigs-Ordens, —
3) am 12. September dem Geheimen Staatsrath im Ministerium des Innern und der Justiz Heinrich Knorr das Comthurkreuz 2. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) an demselben Tage dem Landgerichtsdirector bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Wilhelm Köhler, — dem vortragenden Rath in der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, Obermedicinalrath Dr. Friedrich Wilhelm Reißner, — dem Kreisrath des Kreises Groß-Gerau Wilhelm Freiherrn Schenk zu Schweinsberg, — dem Oberamtsrichter Gustav Langsdorff zu Gießen, — dem Director des Gymnasiums und der Realschule zu Worms Dr. Adalbert Becker, — dem Decan des evangelischen Decanats Gießen Pfarrer Karl Strack zu Lang-Göns, — das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

5) an demselben Tage dem Präsidenten des Verbandes der hessischen landwirthschaftlichen Consumvereine, Polizeirath Haas zu Darmstadt die goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft, —
6) an demselben Tage dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Appenheim, im Kreise Bingen, Friedrich Knewitz das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für langjährige treue Dienste", —
7) an demselben Tage dem Generalmajor von Radecke, Commandeur der 25. Kavalleriebrigade, das Comthurkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
8) an demselben Tage dem Oberst von Westernhagen, Commandeur des 2. Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116, das Comthurkreuz 2. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
9) an demselben Tage dem Hauptmann von Weise im Stabe der Großherzoglichen Division, — dem Hauptmann von Plonski im 1. Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115, — dem Major Kolbe und dem Hauptmann Winter im 2. Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116, — den Hauptleuten Knappe von Knappstaedt und Steinmann im 3. Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117, — den Hauptleuten Graf von der Schulenburg-Wolfsburg und Buek im 4. Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118, — dem Major von Zastrow im 1. Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23, — dem Major Küper und den Hauptleuten Schede und Burg im Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Corps), — das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
10) an demselben Tage den Premierlieutenants Freiherr von Senarclens-Grancy und Regiments-Adjutant von Znaniecki im 1. Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115, — dem Premierlieutenant Lauckhard im 3. Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117, — dem Premierlieutenant von Kopp im 4. Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118, — dem Premierlieutenant Freiherr Riedesel zu Eisenbach im 1. Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23, — den Premierlieutenants von Brockhusen und Freiherr von Normann im 2. Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24, — dem Zahlmeister Kuhn im Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Corps) und dem Stabsquartiermeister Schenck im Großherzoglichen Gendarmerie-Corps, — das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
11) an demselben Tage dem Obersteuerrath Friedrich Hahn, — dem Oberfinanzrath Adolph Schulz, — dem Hauptstaatskasse-Director Gustav Otto Michell, — dem Forstmeister des Forstamts Seligenstadt Friedrich Cellarius, — dem Oberförster der Oberförsterei Schaafheim Wilhelm Königer in Richen, — das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
12) an demselben Tage dem Forstwarten der Forstwartei Bergheim, Förster Christoph Schaake, sowie dem Aufseher auf dem Melbacher Bergwerk Georg Bingel das Allgemeine Ehrenzeichen für fünfzigjährige treue Dienste, — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 12. September dem Maler August Becker in Düsseldorf die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Rumänien verliehenen Offizierskreuzes des Sterns von Rumänien zu ertheilen.

Namensveränderung.

Am 25. August wurde dem Georg Leininger aus Rimbach i. O. gestattet, statt seitherigen künftighin den Familiennamen Diehm zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. Juli den Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Bensheim Johann Georg Ohly zum Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Alzey, — den provisorischen Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Friedberg Dr. Wilhelm Uloth zum Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Bensheim, — den provisorischen Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Friedberg Heinrich Weinel zum Lehrer an dieser Anstalt, — mit Wirkung vom 1. October d. Js. an zu ernennen;
2) am 8. August den von dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich auf die evangelische Pfarrstelle zu Ettingshausen präsentirten Pfarrer Friedrich Thomas Lahr von Willofs, —
3) am 10. August den von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die evangelische Pfarrstelle zu Sandbach-Neustadt, im Decanate Reinheim, präsentirten Pfarramtscandidaten Emil Bernhard aus Gedern, — für diese Stellen zu bestätigen;
4) am 18. August den Reallehrer Dr. August Dieckmann zu Offenbach zum Lehrer am Gymnasium und der Realschule zu Worms mit Wirkung vom 1. October d. J. an zu ernennen;
5) am 20. August dem evangelischen Pfarrer Friedrich Daniel Schwörer zu Zell, in der Königlich Bayerischen Rheinpfalz, die evangelische Pfarrstelle zu Osthofen, im Decanate Worms, —
6) am 21. August dem Ministerialsecretär Gustav Weigel die Stelle eines Verificators des Katasters und Visitationscommissärs der Steuercommissäre sowie Dirigenten des Kataseramts mit dem Amtstitel „Steuerinspector" und Rathsrang, — zu übertragen;
7) am 25. August die Kreisbauaufseher-Aspiranten Heinrich Nau von Biebesheim und Konrad Freymann von Langd zu Straßenmeistern, —
8) an demselben Tage den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Groß-Umstadt Aloys Höfling zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Homberg, — den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Homberg Johann Heinrich Göbel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Hirschhorn, — den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Hirschhorn Theodor Bartha zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Gernsheim, — den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Gernsheim Ludwig Alexander Paul zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Groß-Umstadt, — den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Schotten Georg Friedrich Ringelshäuser zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Schlitz, — den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Schlitz Georg Weber zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Schotten, —
9) am 28. August den Buchhalter bei der Hauptstempelverwaltung Georg Seip zum Hauptstempelverwalter bei der Hauptstempelverwaltung, — zu ernennen;
10) am 7. September der unterm 29. August von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser vollzogenen Ernennung des seitherigen commissarischen Ober-Postdirectors Hagemann zum Ober-Postdirector zu Darmstadt die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
11) am 8. September den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Worms Karl Thaler zum Landrichter bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen, — den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Oppenheim Emil Laist zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Worms, — zu ernennen.

---

1) Am 3. Juli wurde der provisorische Lehrer an dem Schullehrer-Seminar in Friedberg August Albert Theodor Kleinschmidt zum Lehrer an dieser Anstalt ernannt;
2) am 23. Juli wurde dem Schullehrer Eduard Breidenbach zu Kirchheim, im Kreise Hersfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Storndorf, im Kreise Alsfeld, —
3) am 10. August wurde dem Pedellen am Schullehrer-Seminar zu Friedberg Johannes Conrad die Stelle des Pedellen am Schullehrer-Seminar zu Alzey mit Wirkung vom 1. October d. Js. an, —
4) am 17. August wurde dem Schulamts-Aspiranten Philipp Blatz aus Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Herrnsheim, im Kreise Worms, — übertragen;
5) am 20. August wurde der Bauaufseher Johannes Wenz zu Wörrstadt zum Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Darmstadt ernannt;
6) am 1. September wurde dem Schullehrer Philipp Jacob Dietz zu Klein-Hausen eine erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, — dem Schulamtsaspiranten Ludwig Besand

aus Stein-Bockenheim, im Kreise Alzey, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Winternheim, im Kreise Bingen, — übertragen;

7) am 4. September wurde der Lehrer an der Präparandenanstalt zu Lindenfels Franz Schrod zum Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Bensheim mit Wirkung vom 1. October 1880 an und unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer ernannt;

8) am 15. September wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Theodor Massing aus Astheim, im Kreise Groß-Gerau, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heimersheim, im Kreise Alzey, übertragen.

Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Rechtsanwalt Franz Haas zu Mainz ist durch rechtskräftiges Urtheil des Ehrengerichts der Anwaltskammer zu Darmstadt vom 23. Juli von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden.

Charaktererertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 12. September dem Dirigenten der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, Rechnungsrath Carl Ihm den Charakter als „Finanzrath", — dem Steuercommissär des Steuercommissariats Dieburg Ludwig Repp den Charakter als „Steuerrath", — dem Steuercommissär des Steuercommissariats Homberg Wilhelm Langsdorf den Charakter als „Steuerrath", — dem Ober-Steuerinspector des Hauptsteueramts Offenbach Ludwig Völcker den Charakter als „Steuerrath", — dem Kreisbaumeister des Kreisbauamts Worms Wilhelm Heim den Charakter als „Baurath", — dem Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Bessungen Moritz Moter, dem Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Gießen I Peter Walther, dem Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Pfeddersheim Carl Dieffenbach den Charakter als „Rendant", — dem Forstwarten der Forstwartei Kalkofen Johannes Küster den Charakter als „Förster", — dem Bürgermeister der Provinzial-Hauptstadt Mainz Dr. Alexis Du Mont den Titel als „Oberbürgermeister", — dem Kreisarzt des Kreisgesundheitsamtes Heppenheim Dr. Carl Scotti und dem Kreisarzt des Kreisgesundheitsamtes Bensheim Dr. Rudolph Landmann den Charakter als „Medicinalrath", — dem Präsidenten der Handelskammer zu Bingen Franz Allmann den Charakter als „Commerzienrath", — zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 10. August den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Alzey I Philipp Lofekam von seinem Dienste, —

2) am 8. September den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität und zweiten Lehrer der Forstwissenschaft Dr. Hermann Stötzer auf sein Nachsuchen von seiner Dienststelle mit Wirkung vom 1. October d. J. an, — zu entlassen.

---

1) Am 28. August wurde der Bauaufseher Georg Bitsch zu Grebenhain mit Wirkung vom 1. October l. J. an aus dem Dienste, —

2) am 8. September wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Grünberg Karl Röth seines Dienstes, — entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. August den Districtseinnehmer Heinrich Crecelius zu Altenstadt bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
2) am 4. September den Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Bensheim Georg Köpp auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 30. September 1880 an unter Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, —
3) am 8. September den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule Dr. Philipp Büchner auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, — in in den Ruhestand zu versetzen.

Am 8. September wurde der Universitäts-Gartengehülfe Heinrich Weiß zu Gießen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste mit Wirkung vom 17. September an in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Moos, im Decanate Alsfeld. Dotationsmäßiger Gehalt 2331 ℳ. Das Präsentationsrecht auf diese Stelle steht den Sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach zu;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bauschheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit dieser Stelle ist Organistendienst verbunden;
4) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lützel-Wiebelsbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit dieser Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
5) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lützel-Wiebelsbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
6) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Monzernheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Olfen, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Das Präsentationsrecht steht dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau zu;
8) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Hainbrunn, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Das Präsentationsrecht steht dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau zu;
9) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wimpfen im Thal, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
10) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sonderbach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
11) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Kainsbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;

12) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Momart, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
13) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Güttersbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit dieser Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
14) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erlenbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
15) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stockheim, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
16) die Stelle eines Kreis-Assistenzarztes für den Kreis Mainz mit einem jährlichen Gehalte von 600 ℳ. und einem Impfbezirk.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 30. October 1879 der Districtseinnehmer i. P. Rendant Elias Wagner zu Frankfurt a. M.;
2) am 15. Mai der Rechtsanwalt Johannes Müller zu Darmstadt;
3) am 1. Juni der Rechtsanwalt Ludwig Seyd I. zu Friedberg;
4) am 18. Juni der Hauptzollamts-Assistent i. P. Heinrich Erb zu Darmstadt;
5) an demselben Tage der Districtseinnehmer i. P. Rendant Ludwig Jäger zu Darmstadt;
6) am 2. Juli der Hülfsgerichtsschreiber Ludwig Nieß zu Darmstadt;
7) am 7. Juli der Districtseinnehmer i. P. Rendant Heinrich Berntheisel zu Langen;
8) am 14. Juli der Kreisdiener Valentin Gräber zu Friedberg;
9) am 15. Juli der Gymnasiallehrer Gustav Schwabe zu Bensheim;
10) am 16. Juli der Schullehrer Christoph Feick zu Lampertheim;
11) am 24. Juli der Districtseinnehmer i. P. Ferdinand Heß zu Darmstadt;
12) am 1. August der katholische Schullehrer Friedrich Dickerscheid zu Erbes-Büdesheim;
13) am 5. August der Hofkellermeister Johann Balthaser Ritsert zu Darmstadt;
14) am 10. August der Kreisarzt Dr. Hermann Weber zu Gernsheim;
15) an demselben Tage der Steuerinspector Steuerrath Ludwig Karl Eckhard zu Darmstadt;
16) am 25. August der evangelische Pfarrer Otto Kleberger zu Münzenberg;
17) am 26. August der Brückenwärter i. P. Johann Heinrich Fried zu Mainz;
18) am 2. September der Kreisdiener Johannes Ludwig Sulzbacher zu Bensheim;
19) an demselben Tage der Schullehrer Andreas Helfrich zu Reinheim;
20) am 11. September der Oberst à la suite Ludwig Freiherr von Diemar zu Bessungen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 25.

Darmstadt, den 8. October 1880.

Inhalt: 1) Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1877. — 2) Bekanntmachung, die Vernichtung älterer Acten des vorhinigen Großherzoglichen Oberappellations- und Cassationsgerichtes in Darmstadt betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Nichterhebung des vierten Zieles der pro 1880 ausgeschlagenen Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Romrod betreffend. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Ruhestandsversetzungen. — 7) Concurrenzeröffnung.

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1877.

Nach der Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld vom 22. März 1879 wird nachstehend das Resultat der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1877 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.	M.	J.	M.	J.
	Einnahme	—	—	5 079 998	65
	Dieselbe besteht:				
1	Kassevorrath	342 868	86		
2	Activkapital und Zinsen davon	590 459	20		
3	Zuschuß aus anderen Kassen:				
	a. aus der Großherzoglichen Hauptstaatskasse Dotation zur Bestreitung der Besoldungen und Kanzleikosten, sowie zur				
	zu übertragen	933 328	06		

			ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag		933 328	06		
	Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld					
		1 806 617 ℳ 80 ₰				
	b. aus derselben, Nettobetrag des gesetzlichen Steueraufschlags wegen der Staatsstraßen-Neubaukosten .	163 133 ℳ 25 ₰				
	c. aus derselben, Nettobetrag des nicht zur Erhebung gekommenen Steuer-Aufschlags wegen der Provinzialstraßen-Neubaukosten für Oberhessen	122 617 ℳ 02 ₰				
	d. aus derselben, Betrag des ursprünglich zur Tilgung der in Folge des Gesetzes vom 22. September 1855 emittirten Grundrentenscheine bestimmten jährlichen Tilgungsfonds, welcher nunmehr nach Art. 8 des Gesetzes vom 26. April 1864 zur Tilgung der Provinzialstraßenbauschulden zu verwenden ist . . .	68 571 ℳ 43 ₰				
	e. aus derselben, Tilgungsrenten-Zuschüsse wegen standesherrlicher Gefälle	6 626 ℳ 95 ₰				
	f. Betrag des eingezogenen und vernichteten Großh. Hessischen Staatspapiergeldes d. d. 1. Juli 1865 (Siehe Ausgabe pos. 2 e) .	5 088 ℳ — ₰	2 172 654	45		
4	Depositen		512 085	57		
5	Cautionen		164 647	44		
6	Rentenablösungsgelder wegen fiscalischer Grundrenten:					
	a. für Rechnung Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungskasse		307 429	31		
	b. für Rechnung Großherzoglichen Hausvermögens . .		206 308	87		
7	Renten-Ablösungsgelder wegen nicht fiscalischer Grundrenten .		772 064	19		
8	Sonstige Einnahmen		11 480	76		
			5 079 998	65		
	Ausgabe		—	—	5 079 998	65
	Dieselbe besteht:					
1	Zinsen von Passivkapitalien		1 824 725	05		
	zu übertragen		1 824 725	05		

			ℳ	₰
		Uebertrag	1 824 725	05
2	Abgetragene Kapitalien:			
	a. Unverloosbare Kapitalien . .	321 428 ℳ 57 ₰		
	b. von der 3 1/2 procentigen Staatsstraßenbauschuld . . .	159 600 ℳ 93 ₰		
	c. von der Provinzialstraßenbauschuld: zu 3 pCt. . 380 102 ℳ 10 ₰ zu 3 1/2 pCt. . 139 372 ℳ 15 ₰	519 474 ℳ 25 ₰		
	d. vom Rothschild'schen Anlehen von 6 1/2 Millionen Gulden gegen 50 fl.-Loose	24 183 ℳ 68 ₰		
	e. Betrag des eingezogenen und vernichteten Großherzoglich Hessischen Papiergeldes d. d. 1. Juli 1865 (Siehe Einnahme pos. 3 f.) . .	5 088 ℳ — ₰		
	f. Zweite Abzahlungsrate an die Reichshauptkasse in Berlin auf den von derselben zur Einlösung des Großherzoglich Hessischen Staatspapiergeldes d. d. 1. Juli 1865 geleisteten Vorschuß von 3 250 514 ℳ 47 ₰	216 700 ℳ — ₰	1 246 475	43
3	Depositen		618 467	70
4	Cautionen		286 398	86
5	Renten-Ablösungsgelder wegen fiscalischer Grundrenten:			
	a. für Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse		14 606	25
	b. für Rechnung des Großherzoglichen Hausvermögens .		206 277	15
6	Renten-Ablösungsgelder wegen nicht fiscalischer Grundrenten .		63 925	77
7	Ausgeliehene Kapitalien		4 988	25
8	Ablieferung an Großherzogliche Hauptstaatskasse . . .		781 978	42
9	Sonstige Ausgaben		183	57
10	Verwaltungskosten		31 972	20
			5 079 998	65

Vergleichung.

Die Einnahme ist . .	5 079 998 ℳ 65 ₰	
Die Ausgabe ist . .	5 079 998 ℳ 65 ₰	
Vergleicht sich	—	—

II. Stand der Staatsschuld.

		ℳ	₰	ℳ	₰
Ende 1876 war der Stand der Großherzoglichen Staatsschuld:		—	—	48 206 664	17
a. Unverzinsliche Schuld:					
1) Nicht erhobene Preise aus der 31. bis 40. Verloosung des Rothschild'schen Lotterie-Anlehens von 6½ Millionen Gulden .	102 434 ℳ 96 ₰				
b. Nicht erhobene 3½ procentige Staatsstraßenbau-Obligationen d. d. 1. April 1838 und 1. October 1845	2 571 ℳ 45 ₰				
3) Nicht erhobene 3½ procentige Provinzialstraßenbau-Obligationen Lit. B und C . .	1 200 ℳ 01 ₰				
4) Rest des Vorschusses von der Reichshauptkasse ad 3 250 514 ℳ 47 ₰ behufs Einziehung des Großherzoglich Hessischen Staatspapiergeldes . .	3 033 814 ℳ 47 ₰				
5) Betrag des mit Arrest bestrickten Theils einer zurückbezahlten, als unverzinsliche Schuld in Einnahme überwiesenen Caution . .	108 ℳ 26 ₰	3 140 129	15		
b. Schuld à 2½ pCt.		1 714 285	71		
c. „ à 3 „		1 985 076	79		
d. „ à 3½ „		1 467 094	34		
e. „ à 4 „		39 899 335	32		
f. „ à 5 „		742	86		
		48 206 664	17		
Die Staatsschuld hat sich im Jahr 1877 durch folgende Beträge vermehrt:					
1) durch eingelieferte Depositen		512 085	57		
2) durch eingelieferte Cautionen		164 647	44	676 733	01
Summe einschließlich Zugang		—	—	48 883 397	18
Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahr 1877 vermindert:					
1 durch Rückzahlung unverzinslicher und verzinslicher Passiven:					
a. auf den Rückstand aus der 31. bis incl. 40. Verloosung des Rothschild'schen Lotterie-Anlehens von 6½ Millionen Gulden		24 183	68		
zu übertragen		24 183	68	48 883 397	18

			ℳ	₰	ℳ	₰
		Uebertrag	24 183	68	48 883 397	18
	b. von der 3½ procentigen Straßenbauschuld		159 600	93		
	c. von der 3 und 3½ procentigen Provinzialstraßenbauschuld		519 474	25		
	d. zweite Jahresrückzahlung auf den Vorschuß von der Reichs-Hauptkasse von 3 250 514 ℳ 47 ₰ zur Einziehung des Großherzoglich Hessischen Staatspapiergeldes d. d. 1. Juli 1865		216 700	—		
	e. von der 4 procentigen unverloosbaren Staatsschuld		321 428	57		
2	durch zurückgezahlte Depositen		618 467	70		
3	durch zurückgezahlte Cautionen		286 398	86	2 146 253	99
	Verglichen, ist Stand der Staatsschuld Ende 1877				46 737 143	19
	Diese Summe theilt sich:					
	a. Unverzinsliche Schuld:					
	1) Nicht erhobene Preise aus der 33. bis incl. 40. Verloosung des Rothschild'schen Lotterie-Anlehens von 6½ Millionen Gulden	78 251 ℳ 28 ₰				
	2) Nicht erhobene 3½ procentige Staatsstraßenbau-Obligationen d. d. 1. April 1838 und 1. October 1845	8 914 ℳ 36 ₰				
	3) Nicht erhobene 3½ procentige Provinzialstraßenbau-Obligationen Lit. B und C	7 542 ℳ 91 ₰				
	4) Rest des Vorschusses von der Reichshauptkasse ad 3 250 514 ℳ 47 ₰ behufs Einziehung des Großherzoglich Hessischen Staatspapiergeldes	2 817 114 ℳ 47 ₰				
	5) Betrag des mit Arrest bestrickten Theils einer zurückgezahlten, als unverzinsliche Schuld in Einnahme überwiesenen Caution	108 ℳ 26 ₰	2 911 931	28		
	b. Schuld à 2½ pCt.		1 714 285	71		
	c. „ à 3 „		1 498 592	56		
	d „ à 3½ „		1 155 435	45		
	e. „ à 4 „		39 456 155	33		
	f. „ à 5 „		742	86		
			46 737 143	19		

		M.	₰.	M.	₰.
	III. Vergleichung der Activen und Passiven der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse Ende 1877.				
	Die Activen betragen:				
1	Staats-Activ-Kapitalien	3 365 880	93		
2	Dergleichen, ausgeliehen behufs der Grundrenten-Ablösung:				
	a. wegen fiscalischer Grundrenten . 1 976 645 M. 89 ₰.				
	b. wegen nichtfiscalischer Grundrenten 8 814 734 M. 14 ₰.	10 782 380	03		
3	Ausstehende Tilgungsrenten und Erhebungskosten:				
	a. wegen fiscalischer Grundrenten . 99 M. 85 ₰.				
	b. wegen nichtfiscalischer Grundrenten 1 563 M. 86 ₰.	1 663	71		
4	Noch ausstehende, von Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse aber bereits an Großherzogliche Hauptstaatskasse abgelieferte Tilgungsrenten wegen abgelöster fiscalischer Grundrenten für Rechnung Großherzoglichen Familieneigenthums .	15	23	14 149 939	90
	Die Passiven betragen:				
1	Definitiv überwiesene Staatsschuld	46 728 576	07		
2	Kapitalien derjenigen Berechtigten nicht fiscalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen mittelst Obligation auf Namen entrichtet wurden	3 567	12		
3	Noch zu zahlende Zinsen von Passivkapitalien . . .	230 647	12	46 967 790	31
	Verglichen, bleibt Passivstand Ende 1877			32 817 850	41

Darmstadt, am 17. August 1880.

Großherzogliche Staatsschulden-Commission.

Michell. J. Moellinger.

Bonhard.

Bekanntmachung,

die Vernichtung älterer Acten des vorhinigen Großherzoglichen Oberappellations- und Cassationsgerichtes in Darmstadt betreffend.

Durch Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 15. Juni l. J. ist die Genehmigung ertheilt worden, daß diejenigen älteren Acten des vormaligen Großherzoglichen

Oberappellations- und Cassationsgerichtes, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erwachsen sind, und welche nicht das Eigenthum oder sonstige Rechte an Liegenschaften sowie jura status zum Gegenstand haben, sofern in denselben seit länger als 40 Jahren keine Prozeßhandlung vorgekommen ist, mit Ausnahme der ergangenen Entscheidungen, Vergleiche und erstatteten Relationen, ausgeschieden und demnächst vernichtet werden sollen.

Indem man dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert man diejenigen Betheiligten, welche ein rechtlich begründetes Interesse dabei zu haben glauben, daß einzelne Acten länger aufbewahrt werden, auf, dieses binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichtshofe anzuzeigen beziehungsweise nachzuweisen.

Darmstadt, den 24. September 1880.

Großherzogliches Oberlandesgericht.
Kempff.

v. Kreß.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung des vierten Zieles der pro 1880 ausgeschlagenen Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Romrod betreffend.

Das vierte Ziel der nach dem Voranschlag der israelitischen Religionsgemeinde Romrod pro 1878/80 für das Jahr 1880 ausgeschlagenen Umlagen soll nach Beschluß des Vorstandes und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz nicht erhoben werden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Alsfeld, den 22. September 1880.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.
Hoffmann.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. August den Privatdocenten und Assistenten an dem physikalischen Institut der Universität Göttingen Dr. Carl Fromme zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität, insbesondere für die mathematisch-physikalischen Lehrfächer und für Geodäsie; mit Wirkung vom 1. October d. J. an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
2) am 8. September den Obersteuercalculator 1. Klasse Ludolph Kramer zum Ministerialsecretär bei dem Ministerium der Finanzen, den Obersteuercalculator 2. Klasse Johann Baptist Bradner zum Ministerialcalculator 1. Klasse, sowie den Finanzaspiranten Matthäus Schönberger aus Groß-Bieberau zum Ministerialcalculator 2. Klasse bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen zu ernennen.

---

1) Am 17. September wurde dem Schullehrer Ludwig Schäfer zu Hergersdorf, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rudingshain, im Kreise Schotten, —

2) am 20. September wurde dem Schulamtsaspiranten Leonhard Ihrig aus Hainbrunn, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Leiselheim, im Kreise Worms, übertragen;
3) am 21. September wurde der Steueraufseher Ludwig Schnur zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Ulrichstein, — der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Ulrichstein Karl Ringelmann zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Friedberg, — ernannt.
4) am 27. September wurde dem Schullehrer Karl Joseph Dietz zu Weiskirchen, im Kreise Offenbach, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ockenheim, im Kreise Bingen, — dem Schulamtsaspiranten Johann Maleton aus Volxheim, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Dalsheim, im Kreise Worms, — dem Schulamtsaspiranten Georg Heinrich Hofferberth aus Mümling-Grumbach, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Braunshardt, im Kreise Darmstadt, —
5) am 1. October wurde dem Schulamtsaspiranten Otto Sander aus Offenheim, im Kreise Alzey, eine erledigte Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, — übertragen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 30. September wurde der Gerichtsaccessist Adam Wolff aus Heubach zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Groß-Umstadt zugelassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. September den evangelischen Pfarrer Gustav Vigelius zu Bernsburg, im Decanate Alsfeld, mit Wirkung vom 1. October an auf sein Nachsuchen, —
2) am 12. September den evangelischen Pfarrer Georg Ernst Müller zu Oppenheim, im Decanate Oppenheim, auf sein Nachsuchen, —
3) am 21. September den Gymnasiallehrer Professor Dr. Vogel zu Mainz auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste mit Wirkung vom 1. October d. J. an, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 17. September wurde der Schullehrer Aloys Schmitt zu Dietesheim, im Kreise Offenbach, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Wenings, im Decanate Büdingen. Dotationsmäßiger Gehalt 2314 ℳ. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein zu.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 10. November 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1881 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Dienstentlassungen. — 8) Ruhestandsversetzungen. — 9) Concurrenzeröffnungen. — 10) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des dritten Quartals 1880 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) Die Schenkung des katholischen Pfarrers Bauer zu Friedberg an die katholische Kirche zu Friedberg zu Gunsten des Kirchenbaufonds, im Betrage von 391 ℳ;

2) die Schenkung der Familie Carl Eickemeyer zu Mainz an die katholische Kirche bezw. das Pfarrbenefizium zu St. Stephan zu Mainz zur Stiftung einer jährlichen Seelenmesse, im Betrage von 200 ℳ;

3) die Schenkung der Familie des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim an die evangelische Kirche zu Assenheim, bestehend in einem silbernen Abendmahlskelch mit Patene, im Werthe von 255 ℳ;

4) das Vermächtniß der Johanna Weidenbörner zu Herbstein an die katholische Kirche zu Herbstein zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 172 ℳ;

5) die Schenkung des Johannes Klein IV. zu Hechtsheim an die katholische Kirche zu Hechtsheim zur Stiftung eines jährlichen Rorate-Amtes, im Betrage von 180 ℳ;

6) die Schenkung des Martin Schneider II. zu Nackenheim an die katholische Kirche zu Nackenheim zur Stiftung eines jährlichen Rorate-Amtes, im Betrage von 180 ℳ;

7) das Vermächtniß der Wilhelmine Vigelius zu Lauterbach an die Gemeinde Lauterbach zu Gunsten der dasigen Ortsarmen, im Betrage von 514 ℳ 29 ₰;

8) das Vermächtniß der Wilhelmine Vigelius zu Lauterbach an die Gemeinde Crainfeld zu Gunsten der dasigen Ortsarmen, im Betrage von 857 ℳ 14 ₰;

9) das Vermächtniß des Franz Joseph Wollinger I. zu Bingen an die katholische Kirche zu Bingen zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 300 ℳ;

10) die Schenkung des Ignaz Vicktor zu Mombach an die katholische Kirche zu Mombach zur Unterstützung der dortigen Armen, im Betrage von 250 ℳ;

11) die Schenkung des evangelischen Pfarrers Dr. Römheld zu Bingenheim und dessen Ehefrau mit der Bezeichnung „Pfarrer Römheld-Stiftung", an die evangelische Kirche zu Bingenheim zur Unterstützung armer Kranker und Wöchnerinnen, im Betrage von 800 ℳ;

12) das Vermächtniß des Leonhard Doll zu Lämmerspiel an die katholische Kirche zu Lämmerspiel zur Stiftung von zwei jährlichen Seelenämtern, im Betrage von 300 ℳ;

13) das Vermächtniß der Elisabetha Kohlhaas zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Christoph zu Mainz zur Stiftung von fünf heiligen Messen, im Betrage von 950 ℳ;

14) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bretzenheim zur Stiftung einer jährlichen heiligen Messe, im Betrage von 200 ℳ;

15) das Vermächtniß des katholischen Pfarrers Hilgenreiner zu Dromersheim an die katholische Kirche zu Dromersheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 400 ℳ;

16) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Pfarrcuratie zu Neu-Isenburg zur Besoldung des Pfarrers, im Betrage von 2000 ℳ;

17) das Vermächtniß der Frau Amalie Gontard zu Frankfurt a. M. zu Gunsten der Armenkasse zu Dortelweil, im Betrage von 1500 ℳ;

18) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Weisenau zum Ankauf eines Pfarrbesoldungs-Weinberges, im Betrage von 4300 ℳ;

19) die Schenkung des Wilhelm Kohl zu Heppenheim an die katholische Kirche zu Heppenheim zu Kirchenbauzwecken, im Betrage von 200 ℳ;

20) das Vermächtniß des Johann Scholz zu Worms an die katholische Kirche zu Osthofen zur Unterstützung der katholischen Hausarmen an seinem Todestage, im Betrage von 400 ℳ;

21) die Schenkung der Elise Katharina Zulauf in Ober-Breidenbach an die dasige Gemeinde zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰;

22) die Schenkung Ihrer Majestät der Höchstseligen Kaiserin von Rußland zu Gunsten des Diaconissenhauses „Elisabethenstift" zu Darmstadt, im Betrage von 1000 ℳ;

23) die Schenkung der Sparkasse zu Zwingenberg zu Gunsten derselben Anstalt, im Betrage von 200 ℳ;

24) die Schenkung des Mathildenstiftes zu Friedberg zu Gunsten derselben Anstalt, im Betrage von 200 ℳ;

25) die Schenkung der Geschwister Wilhelmi aus dem Nachlaß von Herrn und Frau Medicinalrath Moppey in Carlsruhe zu Gunsten derselben Anstalt, im Betrage von 200 ℳ;

26) die Schenkung des Herrn A. de Luze in Bordeaux zu Gunsten derselben Anstalt, im Betrage von 200 ℳ;

27) die Schenkung des Kaufmanns Diefenbach-Römer zu Darmstadt zu Gunsten derselben Anstalt, im Betrage von 500 ℳ;

28) das Vermächtniß der Fräulein Aurelie Bertha Johanna Schlottner zu Darmstadt zu Gunsten derselben Anstalt im Betrage von 500 ℳ;

29) das Vermächtniß derselben zu Gunsten des Alice-Frauenvereins, im Betrage von 500 ℳ;

30) die Schenkung des Müllers Balthasar Roßkopf zu Münster an die katholische Kirche zu Münster zur Stiftung eines Engelamtes, im Betrage von 180 ℳ;

31) die Schenkung des katholischen Pfarrers Bauer zu Friedberg an die katholische Kirche zu Friedberg zu Gunsten des Kirchenbaufonds, im Betrage von 500 ℳ;

32) das Vermächtniß des Johann Schulz zu Worms an die evangelische Kirche zu Osthofen zu Günsten der Hausarmen evangelischer Confession, im Betrage von 400 ℳ;

33) das Vermächtniß der Wittwe des evangelischen Pfarrers Grimm zu Lauterbach an die Gemeinde Schwanheim zur Bestreitung der Kosten einer Industrieschule, im Betrage von 514 ℳ 29 ₰;

34) die Schenkung eines silbernen Pokals seitens der Wittwe des Geheimen Medicinalraths Dr. Phöbus zu Gießen an die Landes-Universität.

35) das Vermächtniß des Lehrers Flauaus zu Bickenbach an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 400 ℳ:

36) die Schenkung eines Ungenannten an das bischöfliche Seminar zu Mainz zur Unterstützung von zwei Studirenden der Theologie, bestehend in 13 Stück Oesterreichischer Staatseisenbahn-Prioritäten zu 500 Frcs., im Nominalbetrage von 6500 Frcs. = 5200 ℳ;

37) das Vermächtniß des Heinrich Faust zu Schimsheim an die katholische Kirche zu Armsheim zur Stiftung von zwei jährlichen Seelenämtern, im Betrage von 300 ℳ;

38) das Vermächtniß der Wittwe Barbara Katharina Kern zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Emmeran zu Mainz zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰;

39) die Schenkung des israelitischen Privatstiftes zu Rohrbach, im Kreise Büdingen, an die dasige israelitische Religionsgemeinde zum Zwecke der Anlegung eines neuen Friedhofs, im Betrage von 475 ℳ;

40) das Vermächtniß der Johanna Schazmann zu Homburg v. d. Höhe an die Blindenanstalt zu Friedberg, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰;

41) das Vermächtniß der Aurelie Bertha Schlottner zu Darmstadt an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 500 ℳ;

42) das Vermächtniß der Wittwe des Eduard Schneidewind zu Bockenheim, im Königreich Preußen, an die 14-Nothhelfer-Kapelle zu Ockenheim, im Betrage von 1000 ℳ;

43) die Schenkungen des katholischen Dekans und Pfarrers Reis zu Nieder-Olm an die katholische Kirche zu Nieder-Olm:

1) zur Unterstützung der dortigen Armen, im Betrage von 5142 ℳ 86 ₰,

2) zur Stiftung dreier Jahresgedächtnisse, im Betrage von 450 ℳ;

44) das Vermächtniß des katholischen Dekans und Pfarrers Eckrich zu Weiskirchen an die katholische Kirche zu Weiskirchen zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes und zur Unterstützung der Ortsarmen, im Betrage von 171 ℳ. 43 ₰;

45) die Schenkung der Georg Meinberg I. Wittwe zu Heppenheim an die katholische Kirche zu Heppenheim zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 300 ℳ;

46) das Vermächtniß des Heinrich Kreel zu Gabsheim an die katholische Kirche zu Gabsheim zur Stiftung eines Seelenamtes und einer stillen Messe, sowie zur Unterstützung der Ortsarmen, im Betrage von 450 ℳ;

47) das Vermächtniß des Johann Georg Esselborn aus Alzey an den Pestalozzi-Verein in Bingen, im Betrage von 500 ℳ;

48) das Vermächtniß des Johann Georg Esselborn aus Alzey an die Freimaurerloge „zum Tempel der Freundschaft", in Bingen, im Betrage von 3000 ℳ;

49) die Schenkung der Wittwe des Valentin Allendörfer I. an die katholische Kirche zu Gernsheim behufs Stiftung von 3 Anniversarien und 2 Seelenämtern in der Pfarrkirche zu Gernsheim bezw. in der Kapelle zu Maria Einsiedel, im Betrage von 950 ℳ;

50) die Stiftung des zu München verstorbenen Johannes Keutzer aus Hopfmannsfeld, bestehend in einem Wohnhaus und Grundstücken in dasiger Gemarkung im Werthe von 12460 ℳ zu Gunsten der Gemeinde Hopfmannsfeld unter der Bezeichnung: „Johannes Keutzers Nachlaß-Gemeindegut". Das Einkommen der Stiftung soll seitens der Gemeinde Hopfmannsfeld zur Unterstützung etwaiger hülfsbedürftiger Anverwandten des Stifters und, wenn solche nicht vorhanden, zu nützlichen Zwecken verwendet werden;

51) das Vermächtniß der zu Homburg verstorbenen Johanna Schazmann an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰.

In Folge Allerhöchsten Auftrages werden diese Stiftungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. October 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Rautenbusch.

Uebersicht der für das Jahr 1881 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Bemerkung. Die Voranschläge aller israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey sind für die Budgetperiode 1881/83 gestellt, und nachbenannte Ausschläge die erste Quote der genehmigten Gesammtumlagen pro 1881/83.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Genehmigte Gesammt-Umlage pro 1881/83.	Ausschlag pro 1881.	Beitrag auf 1 fl. Normal-steuer-kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	₰		
1	Alzey mit Albig und Bermersheim	980,55	326,85	Wird extra bekannt gemacht.	1	Beitrag zum Rabbinatsgehalt. Der Ausschlag erfolgt auf Grund der Normalsteuerkapitalien der Landgemeinden des Rabbinats Alzey.
		2914,32	971,44	—	6	Desgleichen. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen auf die Israeliten excl. der Nachkommen des verstorbenen Isaak Belmont.
		10422	3474	—	6	Gewöhnliche Umlagen. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Genehmigte Gesammt-Umlage pro 1881/83.	Ausschlag pro 1881.	Beitrag auf 1 fl. Normal-steuer-kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	₰		
2	Erbes-Büdesheim mit Wendelsheim	399	133	8,819	6	
3	Flonheim mit Uffhofen und Bornheim	2190	730	—	6	Ausschlag nach Klassen.
4	Framersheim	1200	400	—	6	Desgl.
5	Fürfeld mit Frei-Laubersheim	1950	650	16,748	6	
6	Nieder-Wiesen	690	230	16,936	6	
7	Odernheim mit Köngernheim	4955	1652	46,495	6	
8	Planig mit Bosenheim . .	36	12	1,104	3	Rabbinatsgehalt.
		18	18	1,655	3	Sollen auf einmal repartirt, jedoch in 3 Jahreszielen erhoben werden.
9	Sprendlingen	2962	987	23,927	6	
10	Stein-Bockenheim	360	120	9,756	6	
11	Wöllstein	648	216	—	6	Ausschlag nach Klassen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December kommenden Jahres stattfinden soll.

Alzey, am 15. October 1880.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Wolf.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Mai dem Kreisarzte des Kreisgesundheitsamtes Lauterbach Medicinalrath Dr. Theodor Sartorius das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 26. Juni dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Butzbach Cantor Ludwig Carl Eckhardt das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.
   Die Veröffentlichung in Beilage Nr. 23 S. 176 ist hiernach zu berichtigen.
3) am 21. September dem Gymnasiallehrer Professor Dr. Michael Vogel zu Mainz das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 3. October dem Kaufmann Georg Stieber zu Gießen das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste", —
5) am 25. October dem Oberforstdirector Heinrich Ludwig Bose das Comthurkreuz 2. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 4. October dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe Staatsrath Dr. Reidhardt in Berlin die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen „Erinnerungszeichens vom rothen Kreuze" zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 5. October wurde dem Studirenden der Mathematik Ludwig Ruppel aus Friedberg gestattet, statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen Schneider, —
2) am 19. October wurde dem Hermann Nathan aus Mainz gestattet, statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen Nauen, — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. September dem evangelischen Pfarrer Julius Adler zu Nieder-Wambach, im Königreiche Preußen, die evangelische Pfarrstelle zu Grebenau, im Decanate Alsfeld, —
2) am 21. September dem 2. evangelischen Pfarrer zu Groß-Linden und Pfarrer zu Allendorf an der Lahn Friedrich Jacob Ludwig Henkelmann die evangelische Pfarrstelle zu Messel, im Decanate Darmstadt, —
3) am 5. October dem evangelischen Pfarrer Alexander Schuchard von Dieburg die evangelische Pfarrstelle zu Reinheim, im Decanate Reinheim, — zu übertragen;
4) an demselben Tage den von den Senioren der Gesammtfamilie der Freiherren Schenk zu Schweinsberg auf die evangelische Pfarrstelle zu Ulfa, im Decanate Schotten, präsentirten evangelischen Pfarramtscandidaten Emil Münch aus Kirtorf für diese Stelle zu bestätigen;
5) an demselben Tage den Regierungsbaumeister und Privatdocenten an der technischen Hochschule zu Berlin Th. Landsberg zum ordentlichen Professor an der technischen Hochschule, insbesondere für die Lehrfächer der Ingenieurwissenschaft und Baukunde, mit Wirkung vom 1. October d. J. an, —
6) am 12. October den Feldwebel i. P. Heinrich Linder aus Eschollbrücken zum Kanzlisten bei der Kanzlei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn, —
7) am 24. October den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Büdingen auf die 3. evangelische Pfarrei Büdingen mit Herrnhaag, im Decanate Büdingen, präsentirten evangelischen Pfarramts-Candidaten Ernst Widmann aus Gimbel, im Königreiche Württemberg, für diese Stelle zu bestätigen;
8) am 25. October den Oberförster der Oberförsterei Viernheim Wilhelm Wilbrand zum vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Forst- und Cameralverwaltung unter Verleihung des Amtstitels „Oberforstrath", —
9) am 27. October den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Ulrichstein Dr. Ernst Werle zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Vilbel und den früheren Landgerichts-Assessor Ludwig Ludwig aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Ulrichstein, — zu ernennen.

---

1) Am 5. October wurde der Gerichtsvollzieher-Aspirant Anton Torch aus Siefersheim zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Fürth ernannt;

2) am 12. October wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Zörb aus Ober-Hörgern, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, —
3) am 18. October wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Schütz aus Ober-Wöllstadt die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Laudenbach, im Kreise Heppenheim, —
4) am 19. October wurden dem Schulamtsaspiranten Johann Graf aus Ober-Roden die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bobstadt, im Kreise Bensheim, — dem Schulamtsaspiranten Christian Maurer aus Bermuthshain, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Flensungen, im Kreise Alsfeld, — dem Schulamtsaspiranten Karl Ludwig Röder aus Partenheim, im Kreise Oppenheim, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eichelsachsen, im Kreise Schotten, — übertragen;
5) an demselben Tage wurde dem Philipp Mathes aus Ginsheim das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Groß-Gerau ertheilt;
6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer a. D. Johann Baptist Reitz zu Heidesheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, —
7) am 21. October wurden dem Schullehrer Philipp Arras zu Laudenau, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Seeheim, im Kreise Bensheim, — dem Schullehrer Georg Göbel zu Nimbach, im Kreise Heppenheim, — den Schulamtsaspiranten Georg Escher aus Richen, im Kreise Dieburg, — Theodor Knell aus Bornheim, im Kreise Alzey, — Jacob Röder aus Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, — Joseph Schröckh aus Bensheim, — den Schulamtsaspirantinnen Mathilde Lang aus Darmstadt, — Anna Textor aus Friedberg, — Antonie Fuhr aus Grünberg, — Elisabethe Neßling aus Darmstadt Lehrer- und Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Darmstadt, — dem Schulamtsaspiranten Emil Kayser aus Ober-Mockstadt, im Kreise Büdingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rommelhausen, im Kreise Büdingen, —
8) am 22. October der Schulamtsaspirantin Katharina Meywald zu Biernheim, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Biernheim, — übertragen;
9) am 27. October wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Herbstein Philipp Knierim zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Alsfeld, — der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Lorsch August Weyland zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Herbstein, — der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Alsfeld Philipp Rettig zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Lorsch, — ernannt.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 25. October den Buchführer bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Haumüller mit Wirkung vom 31. August seines Dienstes zu entlassen.

Am 5. October wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Fürth August Geiß auf sein Nachsuchen seines Dienstes entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. October den Steueraufseher Joseph Gabriel Kämmerer zu Mainz unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, —
2) an demselben Tage den Oberforstdirector Heinrich Ludwig Bose auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 21. October wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Planig, im Kreise Alzey, Konrad Hofmann auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, —
2) am 22. October wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Dittelsheim, im Kreise Worms, Jacob Spies auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, — in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Hausen, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden Gehalte von 900 bis 1000 ℳ;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Beuern, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 ℳ;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Linden, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
5) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende 2. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rockenberg, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Otterbach, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden;
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ.
   Das Concurrenzausschreiben in der Beilage Nr. 23 des Großherzoglichen Regierungsblatts wird hiermit zurückgezogen;
8) die mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzende erste Gesanglehrerstelle an der Volksschule zu Mainz mit einem jährlichen Gehalte von 1200 ℳ;
9) eine mit einer Lehrerin zu besetzende Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Seligenstadt mit einem jährlichen Gehalt von 1200 ℳ. Dem Großherzoglichen Kreisrathe zu Offenbach und dem Ortsvorstand zu Seligenstadt steht das Präsentationsrecht zu.
   Die Concurrenzeröffnung in Beilage Nr. 20 des Regierungsblatts wird zurückgezogen;
10) die 2. evangelische Pfarrstelle zu Wimpfen, im Decanate Zwingenberg;
11) die evangelische Pfarrstelle zu Oppenheim, im Decanate Oppenheim. Dotationsmäßiger Gehalt 2002 ℳ.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 29. September der Kammermusiker Ferdinand Liebe zu Darmstadt;
2) am 1. October der Lehrer Friedrich Kaufmann zu Mainz;
3) an demselben Tage der Förster i. P. Johannes Zulauf zu Bingen;
4) am 5. October der Schullehrer i. P. Anton Eller zu Flonheim;
5) an demselben Tage der delegirte Kreisarzt Medicinalrath Dr. Friedrich Bose zu Ortenberg;
6) am 6. October der delegirte Kreisarzt Dr. Carl Franc von Lichtenstein zu Hungen;
7) am 8. October der Landgerichts-Actuar i. P. Georg Christian Gottlieb Herbst zu Lich;
8) am 10. October der Rechtsanwalt Wilhelm Kekule zu Darmstadt;
9) an demselben Tage der Rechtsanwalt August Levi zu Mainz;
10) am 20. October der Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Oberhessen Reinhard Schober zu Gießen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 27.

Darmstadt, den 8. December 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die neue Organisation der Oberförstereien Nidda und Ortenberg, Forsts Nidda, betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Jahre 1878 betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Erhebung einer nachträglichen Umlage für die israelitische Religionsgemeinde Staden mit Stammheim für 1880 betreffend. — 4) Bekanntmachung, die für das Jahr 1880 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse nach dem Voranschlag der Gemarkung Philippseich zu erhebende Umlage betreffend. — 5) Bekanntmachung, Abänderung der Uebersicht der für das Jahr 1880 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen betreffend. — 6) Abwesenheitserklärung. — 7) Ordensverleihungen. — 8) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 9) Namensveränderungen. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Charaktererertheilung. — 12) Ruhestandsversetzungen. — 13) Concurrenzeröffnungen. — 14) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die neue Organisation der Oberförstereien Nidda und Ortenberg, Forsts Nidda, betreffend.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit Allerhöchst zu verordnen geruht haben, daß

1) von der seither zur Oberförsterei Ortenberg gehörigen Gemarkung Wallernhausen die Fluren:

   I, mit Ausnahme der Waldparcelle Nr. $1101^{5}/_{10}$, II bis V und XV bis XXI von dieser Oberförsterei getrennt und der Oberförsterei Nidda zugetheilt, dagegen

2) von der zur Oberförsterei Nidda gehörigen Gemarkung Glashütten die Fluren II bis VI getrennt werden und an die Oberförsterei Ortenberg übergehen sollen,

so wird diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Anfügen, daß diese Aenderung alsbald in Kraft treten soll.

Darmstadt, den 15. November 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Strecker.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Jahre 1878 betreffend.

Der Vorschrift in Artikel 17 des Gesetzes vom 28. October 1874 gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer des Großherzogthums vom Jahre 1878 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 1. November 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Knorr.

Achenbach.

	ℳ	₰
A. Einnahme.		
I. Antrittsgelder	6 382	57
II. Jährliche Beiträge	75 165	50
III. Kapitalzinsen, einschließlich der Zinsen aus den Pfarrer Heyer'schen und Kühnöl'schen Vermächtnissen	30 887	88
IV. Zuschüsse aus anderen Kassen	48	27
V. Ueberschüsse aus den Provinzialschulfonds	56 000	—
VI. Verschiedene Einnahmen	2 227	95
VII. Kassevorrath	22 242	16
VIII. Ausstände aus vorderen Jahren	—	—
IX. Zurückempfangene Kapitalien	15 371	44
Summe aller Einnahmen	208 325	77
B. Ausgabe.		
I. Zurückgezahlte Antrittsgelder und Beiträge	207	—
II. Pensionen	121 252	86
III. Kasseverwaltung und Rechnungsführung sowie Erhebgebühren	3 736	62
IV. Nachlässe und uneinbringliche Posten	—	—
V. Verschiedene Ausgaben, hierunter die Verwendungen aus den Pfarrer Heyer'schen und Kühnöl'schen Vermächtnissen mit 85 ℳ 71 ₰ und 68 ℳ 57 ₰	544	99
VI. Neu ausgeliehene Kapitalien	46 600	—
Summe aller Ausgaben	172 341	47

C. Abschluß.			ℳ	₰
Die Gesammteinnahme beträgt			208 325	77
Die Gesammtausgabe beträgt			172 341	47
	Verglichen, bleibt Rest		35 984	30
und dieser besteht:				
a. in liquidirten Ausständen	98 ℳ 69 ₰			
b. in baarem Vorrath, welcher theils bei der Rentenanstalt deponirt, theils zu Ausgaben für 1879 verwendet wurde	35 885 ℳ 61 ₰			
	zusammen, wie oben	35 984 ℳ 30 ₰		

Darmstadt, den 10. Januar 1880.

Der Rechner der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer.
Langsdorf, Rechnungsrath.

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt, den 20. October 1880.

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer.
Hahn.

Müller.

D. Nachweisung des Kapitalstockes.	ℳ	₰	ℳ	₰
Ende 1877 betrugen die Kapitalien	683 393	24		
Zugang durch Tarifirung Königlich Württembergischer Staats-Obligationen aus Anlaß der Reichswährung	—	41	683 393	65
Während 1878 wurden:				
a. zurückempfangen nach IX. der Einnahme	15 371	44		
b. neu ausgeliehen nach VI. der Ausgabe	46 600	—		
folglich mehr ausgeliehen	—	—	31 228	56
Daher 1878 Kapitalvermögen	—	—	714 622	21

Bekanntmachung,

die Erhebung einer nachträglichen Umlage für die israelitische Religionsgemeinde Staden mit Stammheim für 1880 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen zur Bestreitung des Lehrergehaltes der israelitischen Religionsgemeinde Staden mit Stammheim 400 ℳ auf das Normalsteuercapital, wozu sich der Beitrag von Einem Gulden auf 29,133 ₰ berechnet, und 100 ℳ Kopfsteuer erhoben werden, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung in einem Ziele, im Monat November, stattfinden soll.

Friedberg, den 18. October 1880.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Braden.

Bekanntmachung,

die für das Jahr 1880 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse nach dem Voranschlag der Gemarkung Philippseich zu erhebende Umlage betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen im Jahr 1880 in der Gemarkung Philippseich 800 ℳ Umlagen mit einem Ausschlags-Coefficienten von 36,902 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen in einem Ziel erhoben werden.

Man bringt dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung in dem Monat December d. Js. stattfinden soll.

Offenbach, den 5. November 1880.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Marquard.

Bekanntmachung,

Abänderung der Uebersicht der für das Jahr 1880 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen betreffend.

Nachdem sich in Folge eingelegter Reclamation die Steuerkapitalien der Israeliten zu Gensingen von 1705,7 fl. auf 913,7 fl. reducirt haben, soll der in der Bekanntmachung vom 19. Februar l. J. (Regierungsblatt Beilage Nr. 4 von 1880) veröffentlichte Ausschlag unterbleiben und statt dessen im

Monat December l. J. ein Ausschlag von 600 ℳ in einem Ziel erhoben werden, und wird sich der Beitrag hierzu auf 1 fl. Normalsteuerkapital auf 65,667 ₰ berechnen.

Bingen, den 5. November 1880.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Parcus.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen, II. Civilkammer, vom 2. October 1880 wurde behufs demnächstiger Abwesenheitserklärung des Ludwig Mazière, Glaser, geboren und heimathberechtigt zu Mainz, das Zeugenbeweisverfahren angeordnet.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. October dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Dexheim, im Kreise Oppenheim, Georg Adam Kisseberth, —
2) am 27. October dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Brensbach, im Kreise Dieburg, Carl Schlumpf und dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Mosbach, im Kreise Dieburg, Martin Boll — das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
3) am 1. November dem Oberlehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Ramstadt Georg Keller das silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 2. November dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Wendelsheim, im Kreise Alzey, Christian Diefenthäler das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", —
5) am 6. November dem Rechtsanwalt Ottmar Weidig zu Gießen das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
6) an demselben Tage dem Emil Junker zu Gießen das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste", —
7) am 13. November dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Heubach, im Kreise Dieburg, Daniel Guyot, —
8) am 14. November dem Oberlehrer an der Gemeindeschule zu Roßdorf, im Kreise Darmstadt, Johannes Philipp Sturmfels das silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
9) an demselben Tage dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Steinbach, im Kreise Gießen, Christian August Prätorius das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. November dem Hoffourier, Haushofmeister Fleck und dem Schloß-Inspector Breidenbach die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Hoheit dem Fürsten von Rumänien verliehenen Rumänischen Verdienst-Medaille 1. Klasse, —
2) an demselben Tage den Kammerdienern Plötzer und Wolf die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Hoheit dem Fürsten von Rumänien verliehenen Rumänischen Verdienst-Medaille 2. Klasse, —

3) am 10. November dem Generalsecretär des Landes-Gewerbvereins Baurath Busch die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 19. October wurde dem Adolph Horace Poinier Hörle aus Darmstadt gestattet, daß derselbe künftighin die Vornamen „Adolph Wilhelm Horace Poinier", —
2) am 11. November wurde der Elisabethe Pfannkuchen aus Klein-Linden gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Klingelhöffer", —
3) an demselben Tage wurde dem Philipp Joseph Hetzel aus Mainz gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen „Elsenheimer", — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. September den Titular-Concertmeister Otto Hohlfeld zum Hofconcertmeister, sowie die Titular-Kammermusiker Heinrich Wahl, Friedrich Ohls, Peter Dern, Carl Müller, Christian Engel, Edmund Neumann zu Kammermusikern, sowie die Titular-Hofmusiker Emil Reitz und Carl Pfeil zu Hofmusikern, —
2) an demselben Tage die Hofmusiker Ludwig Sulzmann, Conrad Anton, Ludwig Frank und Friedrich Bergmann zu Kammermusikern, sowie die Musiker Wenzel Petr, Adolph Kugler, Carl Scheld, Carl Buchner, Johannes Ströher, Georg Feldhaus und Carl Haas zu Hofmusikern, —
3) am 27. October den provisorischen Director des Landeszuchthauses Major a. D. Ludwig Kattrein zum Director des Landeszuchthauses zu Marienschloß, —
4) an demselben Tage den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen Dr. Hermann Lahr zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen,
5) an demselben Tage den Kreisschulinspector Hektor Olff zu Offenbach zum Kreisschulinspector für den Kreis Schotten, — den Kreisschulinspector Balthasar Schaub zu Erbach zum Kreisschulinspector für den Kreis Offenbach, — den Kreisschulinspector Balthasar Rückert zu Lauterbach zum Kreisschulinspector für den Kreis Erbach, — den Kreisschulinspector Karl Eckhard zu Schotten zum Kreisschulinspector für den Kreis Lauterbach, —
6) am 30. October den dermalen im Reichsdienste commissarisch verwendeten Hauptsteueramts-Controleur Karl Freiherrn Gedult von Jungenfeld zum Hauptsteueramts-Rendanten unter Belassung des ihm verliehenen Charakters als Zollinspector, — den dermalen bei dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Hamburg commissarisch verwendeten Hauptsteueramtsassistenten 2. Klasse Adolf Kolb zum Hauptsteueramtsassistenten 1. Klasse, — den Hauptsteueramtsassistenten 1. Klasse bei dem Hauptsteueramte Gießen Karl Reinhard Frank zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Laubach, — den Hauptsteueramtsassistenten 1. Klasse bei dem Hauptsteueramte Mainz Martin Brunner zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Alzey I., — sowie den Steueraufseher Valentin Machemer zu Dieburg zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Altenstadt, —
7) am 1. November den Gutsbesitzer Ernst Freiherrn von Seckendorff-Berna zu Rüsselsheim am Main zum Kammerherrn, —
8) am 6. November den Bauaccessisten Carl Neuling von Romrod zum Kreisbaumeister des Kreisbauamts Alzey, —
9) am 17. November die Hauptsteueramtsassistenten 2. Klasse Friedrich Henkel zu Mainz und Carl Winß zu Offenbach zu Hauptsteueramtsassistenten 1. Klasse, —
10) am 27. November den Staatsanwalt an dem Kaiserlich Deutschen Landgerichte zu Colmar Dr. Friedrich Lucius mit Wirkung vom 10. December l. J. zum Notar mit dem Amtssitze zu Sprendlingen, — zu ernennen.

1) Am 27. October wurde der provisorische Werkmeister Heinrich Steiger zum Werkmeister an dem Arbeitshause zu Dieburg ernannt;
2) am 28. October wurde dem Feldwebel und provisorischen Collegienhausbeschließer Friedrich Wilhelm Storf zu Gießen die Stelle eines Hausbeschließers am Collegiengebäude der Landes-Universität übertragen;
3) am 29. October wurde der von dem Stadtvorstande zu Gießen auf die erledigte 1. Lehrerstelle an der Stadtmädchenschule daselbst präsentirte Schullehrer Conrad Fuhr zu Wieseck, im Kreise Gießen, für diese Stelle bestätigt;
4) am 30. October wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Leitner aus Rüdenhausen, im Königreich Bayern, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schaafheim, im Kreise Dieburg, —
5) am 2. November wurde dem Schullehrer Philipp Fried zu Windecken, im Kreise Hanau, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Massenheim, im Kreise Friedberg, — übertragen;
6) am 3. November wurde dem Anton Dang aus Bretzenheim das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Kreis Mainz ertheilt;
7) am 6. November wurde der Wachtmeister bei der reitenden Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 25 Jacob Speyer aus Wieseck, im Kreise Gießen, zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Friedberg, —
8) am 13. November wurde der gewesene provisorische Rentamtsdiener Konrad Knöpp zu Langen zum Kreisamtsdiener bei dem Kreisamte Bensheim, — ernannt;
9) am 20. November wurde dem Schullehrer Konrad Sauerwein zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, übertragen;
10) am 22. November wurde dem Quirin Kuhn aus Jugenheim, in Rheinhessen, das Patent als Geometer 2. Klasse für den Kreis Bingen ertheilt.

Charaktererertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 7. November dem Kreisarzt zu Vilbel Medicinalrath Dr. Theodor Nieß den Charakter als „Geheimer Medicinalrath" zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. October den Hofmusikdirector Wilhelm Niederhof auf Nachsuchen und unter besonderer Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treugeleisteten Dienste, —
2) an demselben Tage den Kammermusiker Ferdinand Bauer auf Nachsuchen, —
3) am 27. October den Lehrer an der Realschule zu Gießen Ludwig Wilhelm Bayrer auf Nachsuchen, —
4) am 30. October den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Laubach Rendanten Felix Klipstein auf sein Nachsuchen, —
5) am 10. November den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Worms Ludwig Fuchs auf sein Nachsuchen und bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
6) am 11. November den evangelischen Pfarrer Gustav Christ zu Stumpertenrod, im Decanate Alsfeld, —
7) am 17. November den Oberförster der Oberförsterei Bingenheim Dettmar von Grolman auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 24. October wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Dexheim, im Kreise Oppenheim, Georg Adam Kissleberth auf sein Nachsuchen, —
2) am 13. November wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Heubach, im Kreise Dieburg, Daniel Guyot auf sein Nachsuchen, —
3) am 15. November wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Geiß-Nidda, im Kreise Büdingen, Johann Konrad Muth auf sein Nachsuchen, — in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 ℳ;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wieseck, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden Gehalte von 1000 bis 1600 ℳ jährlich;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Geiß-Nidda, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laudenau, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
6) an der Volksschule zu Mainz: 1) 10 Lehrerstellen mit einem jährlichen Gehalte von je 1300 ℳ. Von diesen Stellen sind 7 mit katholischen und 3 mit evangelischen Lehrern zu besetzen, und 2) 6 Lehrerinnenstellen mit einem jährlichen Gehalte von je 1200 ℳ. Von diesen Stellen sind 4 mit katholischen und 2 mit evangelischen Lehrerinnen zu besetzen;
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dornberg, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
8) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Sensbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
9) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Butzbach, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ, welcher sich von 5 zu 5 Jahren um je 150 Mark bis zu einer Höhe von 1600 ℳ steigert. Dem in Betracht kommenden Bewerber werden die in anderen Gemeinden verbrachten Dienstjahre auch über den Durchschnittsgehalt hinaus, je nach dem Dienstalter bis zu dem Maximalgehalt, in Anrechnung gebracht;
10) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Mörlen, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
11) die evangelische Pfarrstelle zu Ober-Mossau, im Decanate Erbach. Dotationsmäßiger Gehalt 1290 ℳ. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau zu, welcher jedoch dem Gesetze über die Classification des Diensteinkommens der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums nicht beigetreten ist.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 28. September der Minister i. P. Freiherr Reinhard von Dalwigk-Lichtenfels zu Darmstadt;
2) am 13. October der Canzlei-Accessist i. P. H. Zehfuß zu Darmstadt;
3) am 25. October der Oberlehrer i. P. Johann Philipp Schulz zu Offenbach;
4) am 30. October der evangelische Pfarrer Johannes August Kißner zu Crumstadt;
5) am 9. November der emeritirte evangelische Pfarrer August Schnittspahn zu Bessungen;
6) an demselben Tage der Hofküchenwärter i. P. Adam Christ zu Darmstadt;
7) am 16. November der evangelische Pfarrer Johann Karl Konrad Sander zu Beuern;
8) am 19. November der Kanzlei-Inspector i. P. Joh. Ludwig Grebe zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 28.

Darmstadt, den 24. December 1880.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahre 1878 betreffend. — 3) Dienstnachrichten. — 4) Dienstentlassung. — 5) Ruhestandsversetzungen. — 6) Concurrenzeröffnungen. — 7) Sterbefälle. — 8) Zur Nachricht.

Bekanntmachung,

die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum werden hierdurch zur Nachachtung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche vom 1. Januar 1881 in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, den 15. December 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Abänderungen und Zusätze zur Arzneimitteltaxe für das Jahr 1881.

A. Abänderungen:			₰
Acidum citricum	10	Gr.	20
„ „ pulveratum			25
Balsamum Copaivae	10	„	20
	100	„	150
„ Peruvianum	1	„	6
	10	„	50

		₰
Cantharides pulveratae	10 Gr.	35
Cera alba	10 „	12
	100 „	100
Cera flava	10 „	8
	100 „	70
Chininum hydrochloricum	1 Dgr.	14
	1 Gr.	110
„ tannicum	1 „	30
Cinchoninum	1 „	12
„ sulfuricum	1 „	10
Cortex Chinae Calisayae	10 „	35
Crocus	1 „	35
„ pulveratus	1 Dgr.	12
	1 Gr.	85
Faba Calabarica	10 „	20
Flores Chamomillae vulgaris	10 „	5
	100 „	40
„ „ gr. m. pulv.	10 „	5
„ „ pulverate	10 „	8
„ Cinae	10 „	5
„ „ pulveratae	10 „	10
„ Kosso	10 „	15
„ „ pulverati	10 „	30
„ Tiliae	10 „	7
	100 „	55
Folia Sennae	10 „	12
	100 „	100
„ „ pulverata	10 „	18
Fructus Cardamomi minores excortic.	10 „	60
„ „ „ pulverati	1 „	10
„ Myrtilli	100 „	45
Glycerinum	100 „	35
Jodoformium	1 „	30
Jodum	1 „	10
Kali chloricum	10 „	12
„ hypermanganicum crystallisatum	10 „	25
Kalium bromatum	10 „	15
„ jodatum	1 „	8
	10 „	65
Morphinum	1 Dgr.	18
	1 Gr.	130

			₰
Morphinum aceticum	1	Dgr.	12
	1	Gr.	100
„ hydrochloricum	1	Dgr.	12
	1	Gr.	100
„ sulfuricum	1	Dgr.	12
	1	Gr.	100
Pasta Guarana	1	„	5
Plumbum jodatum	1	„	10
Santoninum	1	„	15
Sulfur jodatum	1	„	15
Syrupus Balsami Peruviani	10	„	10
Tartarus depuratus	10	„	10
Tinctura Jodi	1	„	18
„ Opii crocata	10	„	70
„ „ simplex	1	„	6
Tubera Jalapae pulverata	10	„	20
Veratrinum	1	„	80

Anmerkung:

Die Bereitung von Schleim aus Salep ist fernerhin wie eine Anfertigung eines Decoctes zu berechnen.

B. Zusätze.

Acidum carbolicum purum	100	Gr.	100
Ferrum albuminatum	1	„	10
	10	„	80
„ reductum	10	„	30
Vaselinum	10	„	15
	100	„	120

Anmerkungen:

1. Wird Aqua communis fervida oder Aqua destillata fervida verordnet, so wird außer der Taxe für das betreffende Wasser für das Erwärmen für die ersten 500 Gr. 10 ₰, für jede weiteren 500 Gr. 5 ₰ berechnet.
2. Für die Bereitung einer Saturation excl. Auflösen der eventuell angewandten Citronensäure werden 20 ₰ berechnet.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahre 1878 betreffend.

Der Vorschrift in § 35 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums vom Jahre 1878, nach erfolgtem Abschlusse der Rechnung, in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 17. November 1880.

Großherzogliches Oberconsistorium.
Dr. Goldmann.

Ackermann.

			ℳ	₰
A. Einnahme.				
I. Eintrittsgelder			4199	96
II. Jährliche Beiträge:				
§ 1. Von den Beigetretenen, und zwar:				
a) von 412 ordentlichen Mitgliedern	28026 ℳ 24 ₰			
b) von 16 außerordentlichen Mitgliedern nach §§ 4, 5 und 44 der Verordnung vom 8. September 1843	443 ℳ 56 ₰		28469	80
III. Kapitalzinsen:				
§ 1. Von Kapitalschuldnern aus Darlehen, einschließlich der 5procentigen Zinsen des Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisses, des ersteren von 1100 fl., des letzteren von 900 fl.	101 187 ℳ 32 ₰			
§ 2. Von rückständigen Eintrittsgeldern	—	—		
§ 3. Von Depositen	39 ℳ 39 ₰		101226	71
IV. Erträgnisse erledigter geistlicher Stellen			—	—
V. Zuschüsse aus anderen Kassen:				
§ 1. aus Staatsmitteln: bisherige Entschädigungsrente nach § 6 Nr. 2 der Verordnung vom 8. September 1843	703 ℳ 86 ₰			
§ 2. Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds nach § 6 Nr. 3 dieser Verordnung	12618 ℳ — ₰		13321	86
VI. Verschiedene Einnahmen			171	43
VII. Kassevorrath nach dem Abschluß der Rechnung von 1877			33970	55
		Zu übertragen	181360	31

			Fl.	kr.
		Uebertrag	181360	31
VIII.	Ausstände aus vorderen Jahren		2416	31
IX.	Zurückempfangene Kapitalien		51810	07
X.	Einkaufskapitalien und Zinsen davon		51	43
XI.	Geschenke und Vermächtnisse		—	—
		Summe aller Einnahmen	235638	12

B. Ausgabe.

				Fl.	kr.
I.	Kassenverwaltung und Rechnungsführung			5707	04
II.	Für Regierungsblatt und Zeitung			99	50
III.	Botenlohn und Verkündigungskosten			158	14
IV.	Pensionen:				
	A. Wittwenpensionen:				
	1) an 170 Wittwen solcher Mitglieder, welche nach dem 31. December 1842 verstorben sind		134369 M. 17 ₰.		
	2) an eine Wittwe eines solchen Mitgliedes, welches vor dem 1. Januar 1843 verstorben ist		789 M. 79 ₰.		
			135158 M. 96 ₰.		
	B. Waisenpensionen		5403 M. 08 ₰.	140562	04
V.	Kapitalzinsen			29	16
VI.	Zurückvergütete Eintrittsgelder			205	71
VII.	Nachlässe und uneinbringliche Posten			—	—
VIII.	Verschiedene Ausgaben, hierunter die Verwendungen aus den Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnissen mit 141 M. 85 ₰. und 79 M. 15 ₰.			221	—
IX.	Neu ausgeliehene Kapitalien			65406	86
X.	Zurückbezahlte Kapitalien			3500	—
		Summe aller Ausgaben		215889	45

C. Abschluß.

				Fl.	kr.
	Die Einnahme beträgt			235638	12
	Die Ausgabe beträgt			215889	45
		Verglichen, bleibt Rest		19748	67
	und dieser besteht:				
a.	in liquidirten Ausständen		2031 M. 75 ₰.		
b.	in baarem Vorrathe		17716 M. 92 ₰.		
		zusammen, wie oben	19748 M. 67 ₰.		

		ℳ	₰
D. Nachweisung des Kapitalstocks.			
Nach der Rechnung von 1877 und der Bekanntmachung vom 18. April 1879 betrug das verzinslich angelegte Kapitalvermögen Ende 1877 . . .		2189048	44
Während 1878 wurden:			
1) hiervon zurückempfangen nach IX. der Einnahme .	51810 ℳ 07 ₰		
2) neu ausgeliehen nach IX. der Ausgabe .	68906 ℳ 86 ₰		
3) somit mehr ausgeliehen		17096	79
Daher Ende 1878 Kapitalvermögen		2206145	23

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. November den von dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim für die evangelische Pfarrstelle zu Grüningen, im Decanate Hungen, präsentirten evangelischen Pfarramts-Candidaten Ludwig Walz aus Lich für diese Stelle zu bestätigen;
2) am 27. November den Obersteuercalculator 1. Klasse Wilhelm Draudt zum Ministerial-Revisor und die Finanzaccessisten Hermann Röder aus Nieder-Wöllstadt, sowie den Ministerialcalculator 2. Klasse Georg Neuß zu Ministerialcalculatoren 1. Klasse bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen zu ernennen.

---

1) Am 24. November wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Metzler aus Schlierbach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Spiesheim, im Kreise Oppenheim, übertragen;
2) am 29. November wurde dem Johann Heil aus Schlitz das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Lauterbach ertheilt;
3) am 1. December wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Reidel aus Langen-Bergheim die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bermersheim, im Kreise Worms, —
4) am 6. December wurden dem Schulamtsaspiranten Gustav Weber aus Eichelsachsen, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Busenborn, im Kreise Schotten, und dem Schulamtsaspiranten August Lenz aus Ulrichstein, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Merlau, im Kreise Alsfeld, — übertragen;
5) am 9. December wurden der Gensdarm Heinrich Luckhardt von Partenheim, der Sergeant Jacob Friedrich von Heppenheim, sowie der Hautboist Heinrich Bernhard von Nixfeld zu Steueraufsehern ernannt;
6) am 11. December wurde dem Philipp Hammer aus Elsheim das Patent als Geometer 1. Klasse für den Kreis Büdingen ertheilt;
7) an demselben Tage wurden dem Schullehrer Georg Burtschell zu Nieder-Roden, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Abenheim, im Kreise Worms, und dem Schullehrer Sebastian Laist zu Heubach die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Roden, im Kreise Dieburg, —
8) am 13. December wurde dem Schullehrer Georg Treusch zu Höllerbach, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bauschheim, im Kreise Groß-Gerau, —
9) am 15. December wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Geißler aus Etzean, im Kreise Erbach, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, — übertragen.

Dienstentlassung.

Am 4. December wurde der Lehrer an der Gemeindeschule zu Allendorf an der Lahn Georg Schwartz auf sein Nachsuchen aus dem Schuldienste entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. November den Obersteuerrevisor Rechnungsrath Friedrich Marloff auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
2) an demselben Tage den Bahnwärter Johann David Jost bei der Main-Neckar-Eisenbahn auf sein Nachsuchen, sowie den Bahnwärter Friedrich Rungesser bei derselben Bahn unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 4. December wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Büdingen Egidius Möbus auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit dieser Stelle ist Organistendienst verbunden;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Maar, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Utphe, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rimbach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Schönmattenwag, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
6) die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Udenheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit dieser Stelle ist Organistendienst verbunden;
7) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dexheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit dieser Stelle ist Organistendienst verbunden;
8) die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Köngernheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit dieser Stelle ist Organistendienst verbunden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 20. November der Gerichtsschreiber Daniel Wachtel zu Seligenstadt;
2) am 22. November der Oberst i. P. Karl Wilkens zu Offenbach;
3) am 2. December der Schullehrer Johann Pitz zu Viernheim;
4) am 4. December der evangelische Pfarrer Friedrich Engelbach zu Dortelweil;
5) am 11. December der evangelische Pfarrer Theodor Bindewald zu Frischborn;
6) am 14. December der evangelische Pfarrer Georg Karl Guntrum zu Nieder-Ramstadt.

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil als die Beilage kann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 M., für die Beilage 2 M. excl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reclamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im December 1880.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstand hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, sind dagegen an die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren.**

Darmstadt, im December 1880.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

der

Beilagen des Großherzoglichen Regierungsblatts vom Jahr 1880.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1880 hat 28 Beilagen.)

A.

Abwesenheitserklärung. 209.
Adelstand, Erhebung in denselben. 56.
Anerkennung, öffentliche, einer edlen That. 145. 181.
Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen, Bekanntmachung darüber. 213.

B.

Bank für Süddeutschland, Abänderung der Statuten derselben, Bekanntmachung darüber. 97.
Brandschäden zu Dienheim, deren Vergütung, Bekanntmachung darüber. 6.
Brandschäden zu Langen, deren Vergütung, Bekanntmachung darüber. 128.

C.

Charakter- und Titelertheilungen und Erlaubniß zur Annahme von Titeln ꝛc. 8. 23. 40. 48. 88. 103. 144. 179. 211.
Communalumlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen:
I. In der Provinz Starkenburg und zwar
in dem Kreise Darmstadt. 69. 128.
" " " Bensheim. 11.
" " " Dieburg. 25.
" " " Erbach. 107.
" " " Groß-Gerau. 44. 176.
" " " Heppenheim. 82.
" " " Offenbach. 37. 86. 150. 208.
II. In der Provinz Oberhessen und zwar:
in dem Kreise Gießen. 70. 157.
" " " Alsfeld. 2.
" " " Büdingen. 60.
" " " Friedberg. 74. 142.
" " " Lauterbach. 34.
" " " Schotten. 92.
III. In der Provinz Rheinhessen und zwar:
in dem Kreise Mainz. 152.
" " " Alzey. 77.
" " " Bingen. 46.
" " " Oppenheim. 58.
" " " Worms. 117. 168.

D.

Deutsch-Katholiken zu Osthofen, Erhebung einer Umlage, Bekanntmachung darüber. 142.
Dienst-Enthebungen, -Entlassungen und -Entsetzungen. 24. 56. 104. 136. 143. 159. 179. 186. 203. 219.
Dienst-Erledigungen und Concurrenzeröffnungen. 16. 24. 32. 40. 48. 56. 64. 88. 96. 104. 120. 136. 152. 160. 168. 180. 187. 196. 204. 212. 219.
Dienst-Ernennungen, Versetzungen und sonstige dienstliche Nachrichten. 7. 16. 23. 32. 40. 48. 64. 87. 96. 135. 143. 158. 177. 185. 195. 202. 210. 218.

F.

Fleischbeschauer, Anleitung für dieselben. Bekanntmachung darüber. 121.

G.

Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, Vorbereitungsdienst und Prüfung derselben, Bekanntmachung darüber. 155.

H.

Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, sechster Nachtrag zu deren Statuten, Bekanntmachung darüber. 9.

I.

Irrenanstalten des Großherzogthums, Uebersicht der im Jahre 1879 in denselben verpflegten Kranken. 101.
Judengemeinden, Uebersichten und Verfügungen, betr. die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben.
I. In der Provinz Starkenburg und zwar:
für die Landjudenschaft. 68.
" " Gemeinden des Kreises Darmstadt. 151.
" " " " " Bensheim. 30. 36.
" " " " " Dieburg. 21. 63. 183.
" " " " " Erbach. 21. 56.
" " " " " Groß-Gerau. 31.
" " " " " Heppenheim. 14.
" " " " " Offenbach. 94. 103.
II. In der Provinz Oberhessen und zwar:
für die Landjudenschaft. 81.
" " Gemeinden des Kreises Gießen. 5.
" " " " " Alsfeld. 29. 195.
" " " " " Büdingen. 15.
" " " " " Friedberg. 141. 183. 208.
" " " " " Lauterbach. 30.
" " " " " Schotten. 150.
III. In der Provinz Rheinhessen und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 39. 134.
" " " " " Alzey. 20. 22. 200 (für 1881).
" " " " " Bingen. 1. 28. 127. 208.
" " " " " Oppenheim. 22.
" " " " " Worms. 149. 156.
Justiz- und Verwaltungsfach, Prüfungscommission für dasselbe, Bekanntmachung darüber. 19.

K.

Kirchensteuer, evangelische. 19. 57.

L.

Landes-Brandversicherungs-Anstalt, Aufbringung des Bedürfnisses für 1879. Bekanntmachung darüber. 105.
Landessynode der evangelischen Kirche des Großherzogthums, Einberufung der zweiten ordentlichen, Bekanntmachung darüber. 33.
Landes-Universität Gießen:
Promotionen an derselben. 32.
Vorlesungen auf derselben:
im Sommerhalbjahr 1880. 49.
im Winterhalbjahr 1880/81. 161.

M.

Margarethenhütte, Locomotivbetrieb auf dem Anschlußgeleis von derselben nach dem Main-Weser-Bahnhof zu Gießen, Bekanntmachung darüber. 181.
Militärdienstnachrichten. 23. 32.

N.

Namensveränderungen. 7. 23. 64. 87. 104. 134. 157. 177. 184. 202. 210.
Naturalien, Besoldungs- und Pensions-, deren Vergütung in Geld für 1880, Bekanntmachung darüber. 73.

O.

Oberappellations- und Cassationsgericht zu Darmstadt, Vernichtung älterer Acten desselben, Bekanntmachung darüber. 194.
Oberförstereien Nidda und Ortenberg, Forsts Nidda, neue Organisation derselben, Bekanntmachung darüber. 205.
Ordensverleihungen und Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden. 6. 16. 40. 48. 56. 87. 95. 103. 120. 143. 152. 157. 168. 176. 183. 201. 202. 209.

P.

Polizeicommissär, Vorbereitung zu dem Dienste eines solchen, Bekanntmachung darüber. 181.

R.

Rechenschaftsablage:
der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für 1878. 216.
der Brandentschädigungsbeiträge für 1877. 169.
der Civildiener-Wittwenkasse für 1877 und 1878/79. 113.
der Landes-Waisenanstalt für 1878/79. 65.
der Staatsschuldentilgungskasse für 1877. 189.
der Schullehrer-Wittwenkasse für 1878. 200.
des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für 1875. 129.
" 1876. 131.
" 1877. 137.
des Vicinalwegbaufonds für die Provinz Rheinhessen
für 1875. 139.
" 1876. 146.
" 1877. 148.
Rechtsanwaltschaft, Zulassung zu derselben im Großherzogthum. Bekanntmachung darüber. 89.
Rechtsanwaltschaft, Zulassung zu und Aufgabe derselben ꝛc. 179. 186. 196.
Ruhestandsversetzungen. 8. 16. 24. 48. 64. 88. 96. 144. 159. 180. 187. 196. 203.

S.

Schenkungen und Vermächtnisse, Bestätigung derselben:
im 4. Quartal 1879. 17.
" 1. " 1880. 98.
" 2. " " 153.
" 3. " " 197.
Sterbefälle. 8. 24. 40. 64. 104. 144. 160. 188. 204. 212. 220.

T.

Technische Hochschule zu Darmstadt:
Vorlesungen an derselben:
im Sommerhalbjahr 1880. 41.
im Winterhalbjahr 1880/81. 173.

U.

Uebergangsscheine, die zur Ausfertigung und Erledigung von solchen ermächtigten Stellen, Bekanntmachung darüber. 101.

W.

v. Weyhers'sche Eleonorenstiftung, Bekanntmachung darüber. 1.

Alphabetisches Namensregister

der in den Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts vom Jahre 1880 enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Sterbefälle, Promotionen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakter- und Titelverleihungen.

A.

Acker, Christoph. 145.
Adler, Julius. 202.
Adolph, Eduard. 96.
Albert, Ferdinand. 87.
Allmann, Franz. 186.
Altstadt, Karl. 136. 159.
Altvater, Ernst. 87.
Amend, Theodor. 89.
Amendt, Marie. 8.
Andres, Heinrich. 89.
Anton, Konrad. 210.
Arheilger, Johannes. 88.
Arras, Philipp. 136. 203.

B.

Bähr, Bernhard. 143.
Baist, Theophil. 90.
Baltz, Dr. Karl. 178.
Balz, Johann Adam. 91.
Barth, Friedrich. 90.
Barth, Georg Joseph. 64.
Bartha, Theodor. 185.
Battenberg, Ludwig Prinz von. 23
Bauer, Ferdinand. 211.
Bauer, Karl. 178.
Baumann, Heinrich. 8.
Baur, Ludwig. 40.
Bayrer, Ludwig Wilhelm. 211.
Bechtold, Christian von. 40.
Beck, Karl. 178.
Becker, Dr. Adalbert. 183.
Becker, August. 184.
Becker, Friedrich. 7.
Becker, Georg. 103.
Becker, Heinrich. 179.
Becker, Ludwig. 6.
Becker, Theodor. 40.
Beitsch, Georg. 64.
Berbenich, Gustav. 6.
Bergheimer, Adolf. 158.
Bergmann, Friedrich. 210.
Bernhard, Emil. 185.
Bernhard, Heinrich. 218.
Berntheisel, Heinrich. 188.
Besand, Ludwig. 185.
Betz, Franz Heinrich Wolfgang. 104.
Betz, Heinrich Ludwig. 159.
Beyer, Adam. 158.
Bickel, Georg Lorenz. 158.
Bindewald, Theodor. 220.
Bingel, Georg. 184.
Bitsch, Georg. 186.
Blase, Dr. Heinrich. 178.
Blatz, Philipp. 185.
Böckner, Konrad. 143.
Boll, Martin. 209.
Bonhardt, Christian. 64.
Bopp, Friedrich. 144.
Bormuth, Christian. 8.
Bormuth, Franz Joseph. 40.
Bormuth, Heinrich Peter. 96.
Bormuth, Konrad. 6.
Bose, Dr. Friedrich. 16. 204.
Bose, Heinrich Ludwig. 201. 203.
Bradner, Johann Baptist. 195.
Brandt, Carl. 8.
Braun, Dr. Wilhelm. 88.
Breidenbach, Eduard. 185.
Breidenbach, Otto. 89.
Breidenbach, Schloß-Inspector. 209.
Brenner, Dr. Carl. 91.
Brettel, Dr. Carl. 16.
Briel, Ludwig Friedrich Wilhelm. 90.
Brockhusen, von, Premierlieutenant. 184.
Bruch, Dr. Ludwig. 91.
Brücher, Joseph. 16.
Brück, Jakob. 7.
Brunner, Martin. 210.
Buchhold, Dr. August. 87.
Buchner, Adolph. 89.
Buchner, Karl. 210.
Büchner, Dr. Ludwig. 168.
Büchner, Dr. Philipp. 187.
Buek, Hauptmann. 184.
Burg, Hauptmann. 184.
Burk, Jacob. 104.
Burkhard, Jakob. 144.
Burkhard, Wilhelm. 104.
Burtschell, Georg. 218.
Busch, Baurath. 210.

C.

Cahn, Dr. E. B. 104.
Carlebach, Dr. Friedrich. 91.
Cellarius, Eduard. 90.
Cellarius, Friedrich. 184.
Cellarius, Oberamtsrichter. 40.
Ceßner, Wilhelm. 89.
Christ, Adam. 212.
Christ, Gustav. 211.
Clarius, Georg Peter. 7.
Clemm, Friedrich. 7.
Conrad, Johannes. 185.
Coy, Mathias II. 64.
Crecelius, Heinrich. 187.
Crößmann, Friedrich. 159.
Curtmann, Wilhelm. 90.

D.

Dalwigk-Lichtenfels, Freiherr Reinhard von. 212.
Dang, Anton. 211.
Dannenberger, Dr. Hermann. 158.
Davidsohn, Carl. 89.
Dauber, Philipp. 159.
Daudistel, August. 91.
Degen, Friedrich. 8. 24.
Delp, Dr. Friedrich. 89.
Delp, Jacob. 24.
Dequis, Karl. 96.
Dern, Peter. 210.
Dexheimer, Adam. 179.
Dickerscheid, Friedrich. 188.
Dieckmann, Dr. August. 185.
Diefenthäler, Christian. 209.
Dieffenbach, Karl. 186.
Diehm, Georg. 184.
Diemar, von, Oberst à la suite. 188.
Diery, Carl. 90.
Dietz, Jakob. 185.
Dietz, Karl Joseph. 196.
Dirlam, Georg. 64.
Ditter, Leonhard. 158.
Dittmar, Dr. Emil. 90.
Dornseiff, Carl. 90.
Dornseiff, Wilhelm. 48.
Dräxler-Manfred, Dr. 24.
Draudt, Wilhelm. 218.
Dreher, Ferdinand. 177.
Düring, Franz Ludwig. 64.
Du Mont, Dr. Alexis. 186.

E.

Eberwein, Ferdinand. 179.
Eckhard, Karl. 210.
Eckhard, Ludwig Karl. 180. 188. 201.
Eckstein, Dr. Franz. 90.
Eckstorm, Ferdinand. 135.
Eich, Ludwig. 87.
Eidmann, Ludwig. 8.
Eigenbrodt, Carl. 89.
Eigenbrodt, Dr. Carl. 89. 179.
Eisenhuth, Dr. Heinrich. 158.
Elbertt, Adam. 177.
Eller, Anton. 204.
Elsenheimer, Joseph. 210.
Engel, Christian. 210.
Engelbach, Friedrich. 220.
Engelhard, Johann Peter. 120.
Erb, Heinrich. 188.
Escher, Georg. 203.

F.

Fabricius, Ludwig Karl. 7.
Falkenstein, Valentin. 32.
Falker, Friedrich. 91.
Feick, Christoph. 188.
Feldhaus, Georg. 210.
Feldmann, Karl Ludwig. 24.
Flach, Garnisons-Verwaltungs-Inspector. 157.
Flanaus, Jacob. 160.
Fleck, Carl. 95.
Fleck, Haushofmeister. 209.
Forch, Friedrich. 91.
Forch, Hugo. 96.
Franc von Lichtenstein, Dr. Carl. 204.
Franck, Dr. Wilhelm. 89.
Frank, Fritz. 32.
Frank, Karl Reinhard. 210.
Frank, Ludwig. 210.
Freymann, Konrad. 185.
Fried, Johann Heinrich. 188.
Fried, Philipp. 211.
Friedrich, Jacob. 218.
Fritz, Jacob. 8.
Fritz, Johann Georg. 88.
Fröhlich, Heinrich. 144.
Fromme, Dr. Carl. 195.
Fuchs, Ludwig. 211.
Fuhr, Antonie. 203.
Fuhr, Konrad. 211.

G.

Gäthgens, Dr., Professor. 138.
Gärtner, Jacob. 96.
Gagern, Heinrich Freiherr von. 144.
Gall, Dr. August Freiherr von. 87.
Gallus, Ferdinand. 89.
Ganß, Sebastian. 144.
Gaquoin, Dr. Karl. 87.
Geil, Philipp. 24. 136. 179.
Geiß, August. 203.
Geißler, Georg. 218.
Gerstenmayer, Karl Adam. 56.
Gervinus, Dr. Georg. 89.
Gilmer, Dr. Karl. 24.
Gimbel, Theodor. 158.
Glitsch, Heinrich. 136.
Gloß, Jacob. 24.
Göbel, Georg. 23. 203.
Göbel, Johann Heinrich. 185.
Gölz, Joseph Nikolaus. 6.
Görz, Friedrich. 91.
Götz, Adam. 96.
Götz, Heinrich. 6.
Goldschmidt, Hermann Moses. 134.
Gompf, Caroline Christine. 7.
Gräber, Valentin. 188.
Graf, Johann. 203.
Grebe, Joh. Ludwig. 212.
Grein, Friedrich. 40.
Grenz, Georg Ludwig. 135.
Grieser, Dr. Egid. 91.
Grimm, Jacob. 16.
Grimm, Reinhard. 178.
Grödel, Ludwig. 7.
Gröninger, Heinrich. 136.
Grolman, Dettmar von. 211.
Groß, Franz Ignaz. 177.
Groß, Friedrich Adolf. 88.
Grünebaum, Nathan. 134.
Grünewald, Heinrich. 103.
Grünewald, Jacob. 89.
Gülcher, Johannes. 64.
Gundrum, Ludwig Alexius. 160.
Guntrum, Georg Karl. 220.
Gutfleisch, Dr. Egid. 90.
Guyot, Daniel. 209. 211.

H.

Haas, Franz. 91. 186.
Haas, Heinrich. 64.
Haas, Karl. 210.
Haas, Polizeirath. 184
Hagemann, Ober-Postdirector. 185.
Hahn, Friedrich. 184.
Hahn, Joseph. 178.
Haller, Alfred. 178.
Hallwachs, Dr. Otto. 6.
Hammer, Philipp. 218.
Hangen, Dr. Philipp. 91.
Hanstein, Johann Georg. 96.
Harling, August. 120.
Hartmann, Wilhelm. 6.
Haubach, Gottfried. 144.
Haumüller, Georg. 203.
Heberer, Georg. 135.
Hechler, Margarethe. 87.
Heckmann, Katharine. 8.
Hedrich, Philipp. 159.
Heeb, Philipp. 6.
Heidenreich, Dr. Andreas August. 160.
Heil, Johann. 218.
Heilmann, Ludwig. 32.
Heim, Georg. 135.
Heim, Wilhelm. 186.
Heineck, Heinrich. 32.
Heinevetter, Johannes. 64.
Helfrich, Andreas. 188.
Helm, Franz. 32.
Henkel, Caspar. 16.
Henkel, Friedrich. 210.
Henkelmann, Friedrich Jacob Ludwig. 202.
Hennes, Dr. Johannes. 24.
Henning, Heinrich. 88.
Herbst, Georg Christian Gottlieb. 204.
Hermanni, Karl. 8.
Herrmann, Heinrich. 158.
Hesse, Dr. August von. 135.
Heß, Ferdinand. 188.
Heßler, Ludwig. 32.
Heumann, Ferdinand. 8.
Heumann, Julius. 90.
Heutzenröder, Andreas. 48.
Heyer, Dr. Eduard. 143.
Heyer, Friedrich I. 90.
Heyer, Friedrich II. 90.
Hilgenreiner, Carl. 104.
Hill, Elisabeth. 40.
Hipp, Heinrich. 64.
Hirschhorn, Rudolph. 90.
Hirth, Kaspar. 160.
Hisserich, Ludwig. 16.
Höfling, Aloys. 185.
Hörr, Heinrich. 8.
Hofferberth, Georg Heinrich. 196.
Hoffmann, Dr. Emil. 90.
Hoffmann, Dr. Ernst Emil. 90.
Hoffmann, Dr. Hermann. 103.
Hofmann, Konrad. 204.
Hofmann, Peter. 23.
Hofmann, Wilhelm. 64.
Hohlfeld, Otto. 210.
Holzapfel, Hermann. 103.

Hoos, Georg. 16.
Huber, Conrad Wilhelm. 24.
Hüter, Friedrich. 135.

J.

Jacobi, Friedrich. 87.
Jacobi, Philipp. 88.
Jäger, Hermann. 7.
Jäger, Ludwig. 188.
Ihm, Eberhard. 64.
Ihm, Karl. 186.
Ihrig, Leonhard. 196.
Ihring, Dr. Johannes. 16.
Illig, Katharina. 8.
Jöckel, Hermann. 90.
Jost, Johann David. 219.
Jost, Johannes. 144.
Jost, Otto. 88.
Jost, Wilhelm. 177.
Jungenfeld, Karl Freiherr Gedult von. 210.
Junker, Emil. 209.

K.

Kaden, Ferdinand. 91.
Kämmerer, Joseph Gabriel. 203.
Kaiser, Joseph. 23.
Kalbfleisch, Lorenz. 177.
Kamm, Jacob. 8.
Kastell, Peter. 23.
Kattenhorn, Joh. Heinrich Theodor. 159.
Kattrein, Ludwig. 210.
Kayser, Emil. 203.
Kayser, Wilhelm. 7.
Kehrer, Generalmajor a. D. 48.
Keil, Johannes. 136.
Keilmann, Johann. 40.
Keim, Eduard. 40.
Kekule, Wilhelm. 90. 204.
Keller, Adam. 64.
Keller, Carl Wilhelm Ludwig. 158.
Keller, Dr. Friedrich. 7.
Keller, Georg. 209.
Kemmer, Dr. Karl. 7.
Kertell, Dr. Johann Maria. 91.
Kiefer, Georg Wilhelm. 144.
Kisseberth, Adam. 209. 211.
Kißner, Johannes August. 212.
Klaas, Dr. Adolf. 87.
Klassert, Franz Ludwig Georg. 158.
Kleberger, Otto. 188.
Klein, Johann Baptist. 104.
Klein, Karl. 177.
Kleinschmidt, August Albert Theodor. 185.
Kleinschmidt, Dr. Karl. 90.
Klietsch, Eduard. 135.
Klingelhöffer, Elisabethe. 210.
Klipstein, Felix. 211.
Knapp von Knappstädt, Hauptmann. 184.
Knaup, Wendel. 181.
Knell, Theodor. 203.
Knewitz, Friedrich. 184.
Knieriem, Philipp. 203.
Knöpp, Konrad. 211.
Knorr, Heinrich. 32. 183.
Koch, Dr. Jacob. 90.
Koch, Konrad. 143.
Koch, Otto. 178.
Köfler, Johannes. 144.
Köhler, Wilhelm. 90. 183.
Königer, Franz. 88.
Königer, Wilhelm. 184.
Köpp, Georg. 187.
Kohler, Konrad. 88.
Kolb, Adolf. 210.
Kolb, Karl. 32. 136.
Kolbe, Major. 184.
Kopp, von, Premierlieutenant. 184.
Korell, Friedrich. 178.
Kornmesser, Dr. Leopold. 7.
Kornmesser, Theodor. 90.
Kraft, Friedrich. 90.
Kraft, Jakob. 143.
Kramer, Ludolph. 195.
Kratz, Johann. 7.
Kreß, Johannes. 87.
Kreuder, Christian. 6.
Krimmer, Adam Joseph. 24.
Krömer, Garnison-Verwaltungs-Inspector. 6.
Krömmelbein, Johann Theodor. 96.
Krug, Georg. 90.
Krug, Gustav. 90.
Küchler, von, Oberst à la suite. 32.
Külp, Dr. Ludwig. 88.
Küper, Major. 184.
Küster, Johannes. 186.
Kugler, Adolph. 210.
Kuhn, Quirin. 211.
Kuhn, Zahlmeister. 184.
Kunz, Wilhelm. 178.

L.

Labroisse, Ludwig. 90.
Lahm, Wilhelm. 178.
Lahr, Friedrich Thomas. 185.
Lahr, Dr. Hermann. 210.
Laist, Emil. 185.
Laist, Sebastian. 218.
Lambert, Dr. Carl. 91.
Landmann, Georg. 158.
Landmann, Dr. Rudolph. 186.
Landmesser, Wilhelm. 178.
Landsberg, Th. 202.
Lang, Mathilde. 203.
Langenbach, Bernhard. 90.
Langsdorf, Wilhelm. 186.
Langsdorff, Dr. Erich. 178.
Langsdorff, Gustav. 183.
Lauckhard, Premierlieutenant. 184.
Laudenheimer, Jacob. 90.
Lauer, Wilhelm Ludwig. 90.
Lauteren, Anton. 90.
Lauteschläger, Friedrich. 144.
Lehr, Hermann. 8.
Lehr, Joh. Georg Philipp. 136.
Leichtweiß, Jacob Christian. 159.
Leilich, Heinrich. 8.
Lein, Johannes Konrad. 143.
Leinberger, Charitas. 136.
Leitner, Georg. 211.
Lenz, August. 218.
Lenz, Gustav. 178.
Leo, Casimir. 87.
Leo, Ludwig. 88.
Lepsius, Dr. Richard. 23.
Levi, August. 91. 204.
Levi, Dr. Bernhard. 91.
Levita, Dr. Eduard. 91.
Levy, Nathan. 23.
Lichtenberg, Maria. 104.
Liebe, Ferdinand. 204.
Linck, Franz Joseph. 180.
Linder, Heinrich. 202.
Lindt, Carl. 90.
Linkenheld, Dr. Franz. 135.
Lippert, Joseph. 157.
Lippert, Dr. Ludwig Anton. 91.
Lochmann, Dr. Adolph. 90.
Lochmann, Kaiserlicher Postdirector. 40.
Logoz, Theodor. 95.
Lohnes, Heinrich. 7.
Lorey, Hermann. 64.
Losekam, Heinrich. 144.
Losekam, Philipp. 186.
Lotheißen, Eduard. 90.
Lucius, Dr. Eduard. 91.
Lucius, Dr. Friedrich. 210.
Luckhardt, Heinrich. 218.
Ludwig, Carl. 90.
Ludwig, Ludwig. 202.
Lutz, Adolf. 136.
Lutz, Friedrich. 135.

M.

Machemer, Valentin. 210.
Maier, Eduard. 91.
Mainzer, Dr. Baruch. 90.
Maleton, Johann. 196.
Mann, Dr. Philipp. 91.
Marloff, Friedrich. 219.
Martin, Ludwig Leonhard. 135.
Massing, Karl Theodor. 186.
Massot, Hermann. 90.
Mathes, Philipp. 203.
Matthäi, Wilhelm. 158.
Matthes, Karl. 87.
Maul, Johannes. 40.
Maurer, Christian. 203.
Maurer, Ferdinand. 90.
Maurer, Wilhelm. 87.
Maus, Friedrich. 96.
May, Karl. 48.
Mayer, Dr. Ferdinand. 91.
Mayer, Dr. Friedrich. 91.
Mayer, Johann Heinrich. 96.
Maywald, Georg. 158.
Mazière, Ludwig. 209.
Menges, Ferdinand. 40.
Menges, Geheimer Finanzrath. 95.
Metz, Adolph. 90.
Metz, August. 90.
Metz, Hermann. 90.
Metz, Ignatz. 90.

Metz, Maria. 7.
Metzger, Franz Anton. 7.
Metzler, Peter. 218.
Meywald, Katharine. 203.
Michael, August. 7.
Michell, Gustav Otto. 184.
Mielcke, Carl. 96.
Möbs, Elisabethe. 8.
Möbus, Egidius. 219.
Möbus, Friedrich August. 135.
Möser, Heinrich. 96.
Mohr, Dr. Paul. 158.
Mohr, Dr. Waldemar. 178.
Molly, Dr. Eduard. 87.
Moter, Moritz. 186.
Müller, Amandus Jacob. 104.
Müller, Georg Ernst. 196.
Müller, Johannes. 90. 188.
Müller, Karl. 210.
Müller, Ludwig Christian. 103.
Münch, Emil. 202.
Muhl, Dr. Carl. 90.
Mulch, Franz. 178.
Muralt, Karl Friedrich von. 104.
Muth, Johann Konrad. 211.
Muth, Dr. Johann Peter. 32.

N.

Nack, Lehrer i. P. 144.
Nathan, Noah. 87.
Nau, Heinrich. 185.
Nauen, Hermann. 202.
Naumann, Dr. Karl. 87. 104.
Neidhardt, Dr., Staatsrath. 202.
Neßling, Elisabeth. 203.
Neuhaus, Karl. 160.
Neumann, Edmund. 210.
Neuroth, Heinrich. 158.
Neuß, Georg. 40. 218.
Niclas, Konrad. 6.
Nieder, Förster i. P. 160.
Niederhof, Wilhelm. 211.
Nies, Dr. August. 7.
Nieß, Ludwig. 188.
Nieß, Dr. Theodor. 211.
Nievergelder, Christian. 144.
Normann, Freiherr von, Premierlieutenant. 181.
North, Clara. 7.
Nungesser, Friedrich. 219.
Nungesser, Gustav. 24.

O.

Ohls, Friedrich. 210.
Ohly, Johann Georg. 185.
Olff, Hektor. 210.
Oncken, Dr. Wilhelm. 103.
Oppenheim, Dr. Ludwig. 91.
Oppenheimer, Gustav. 90.
Oppermann, Hermann. 177.
Orlemann, Valentin. 8. 160.
Osann, Dr. Arthur. 90.
Oßwald, Dr. Karl. 180.
Otto, Karl. 135.

P.

Pabst, Louise. 179.
Paul, Ludwig Alexander. 185.
Pauli, Joh. Georg Adam. 64.
Paulin, Franz. 158.
Petr, Wenzel. 210.
Petri, Philipp. 91.
Peucker, Marie. 157.
Pfaff, Friedrich. 90.
Pfannmüller, Gustav. 40.
Pfannemüller, Konrad. 158.
Pfeffinger, Dr. Ernst. 90.
Pfeil, Karl. 210.
Pfuhl, Peter Anton. 23.
Pitz, Johann. 220.
Plönnies, Walter Ritter von. 103.
Plötzer, Kammerdiener. 209.
Plonski, von, Hauptmann. 184.
Pohl, Wilhelm. 159.
Poinier, Adolph Wilhelm Horace. 210.
Poth, Philipp. 179.
Port, Konrad. 159.
Prätorius, Christian August. 209.
Preuschen, Alfred. 135.
Pückel, Karl. 177.
Purgold, Friedrich. 90.
Pusch, Heinrich. 16.

R.

Rabenau, Freiherr von Nordeck zur, Major à la suite. 157. 177.
Radecke, von, Generalmajor. 184.
Rasp, Marie. 8.
Rathgeber, Franz. 8.
Rau, Dorothea. 7.
Rau, Major. 183.
Rauch, Michael. 16.
Rausch, Dr. Emil. 32.
Rautenbusch, Dr. Wilhelm. 144.
Reatz, Dr. Karl Ferdinand. 90.
Reh, Carl. 90.
Reichert, Feldwebel. 95.
Reidel, Georg. 218.
Reif, Joseph. 104.
Reinach, Dr. Carl. 91.
Reis, Philipp Anton. 183.
Reising, Bertha. 23.
Reißner, Dr. Friedrich Wilhelm. 183.
Reitz, Emil. 210.
Reitz, Johann Baptist. 203.
Repp, Ludwig. 135. 186.
Rettberg, August. 16.
Rettig, Philipp. 203.
Reuleaux, Ludwig. 6.
Reuling, Dr. Carl. 90.
Reuling, Karl. 210.
Reuling, Wilhelm. 88.
Reusch, Wilhelm. 16.
Reutzel, Hermann. 32.
Ricou, Emanuel Freiherr von. 88.
Riedesel zu Eisenbach, Premierlieutenant. 184.
Rieß, Margarethe. 177.
Ringelmann, Karl. 196.
Ringelshäuser, Georg Friedrich 185.
Ritsert, Dr. Ernst. 158.
Ritsert, Georg. 178.
Ritsert, Johann Balthasar. 188.
Rocker, Karl. 136.
Rodrian, Jacob. 159.
Röder, Georg Friedrich. 8.
Röder, Hermann. 218.
Röder, Jakob. 203.
Röder, Karl Ludwig. 203.
Röder von Diersburg, Egenolf Freiherr von. 96.
Römheld, Dr. Friedrich. 158.
Röth, Carl. 186.
Romig, Johann Valentin. 104.
Rosenberg, Dr. Anton. 90.
Rosenthal, Louis. 177.
Rückert, Balthasar. 210.
Rückert, Johannes. 135.
Rühl, Friedrich. 16.
Rühl, Karl. 135.
Ruppel, Louise. 23.

S.

Sack, Konrad. 158.
Sackreuter, Johann Georg. 8.
Sames, Dr. Emil. 144.
Sander, Joh. Karl Konrad. 212.
Sander, Otto. 196.
Sandhaas, Carl. 90.
Sannow, von, Generalmajor z. D. 157.
Sartorius, Dr. Theodor. 143. 144.
Sauer, Valentin. 40.
Sauerwein, Konrad. 211.
Sax, Philipp. 158.
Schaaf, Friedrich. 144.
Schaake, Christoph. 184.
Schach von Wittenau, Oberst z. D. 157.
Schäfer, Daniel. 178.
Schäfer, Friedrich. 23. 178.
Schäfer, Johannes. 152.
Schäfer, Johann Jakob. 136.
Schäfer, Ludwig. 48. 195.
Schäfer, Robert. 178.
Schäfer, Wilhelm. 158.
Schäffer, Dr. Theodor. 178.
Schaffnit, Karl. 178.
Schaller, Katharina. 48.
Scharch, Karl Konrad. 160.
Scharmann, Ferdinand. 16.
Schaub, Balthasar. 210.
Schaubach, Wilhelm. 23.
Schaum, Dr. Ludwig. 7.
Schede, Hauptmann. 184.
Scheerer, Dr. Martin. 91.
Scheld, Karl. 210.
Schenck, Carl. 90.
Schenck, Ferdinand. 90.
Schenck, Stabsquartiermeister. 184.
Schenk zu Schweinsberg, Freiherr Georg. 64.
Schenk zu Schweinsberg, Freiherr Wilhelm. 183.

Scheuermann, Dr. Ernst. 178.
Schilling, Rosa. 8.
Schlumpf, Karl. 209.
Schmahl, Steueraufseher. 64.
Schmalfalder, Karl von. 104.
Schmeel, Ernst. 90.
Schmeel, Heinrich. 159.
Schmidt, Dr. Ferdinand. 16. 88.
Schmidt, Karl. 24. 48.
Schmidt, Karl Gustav. 32.
Schmidt, Dr. Robert. 90.
Schmitt, Aloys. 196.
Schnarr, Johannes. 144.
Schneider, Heinrich August. 144.
Schneider, Johann. 136.
Schneider, Ludwig. 202.
Schneider, Peter. 135.
Schnittspahn, August. 212.
Schnur, Ludwig. 196.
Schober, Hermann. 135.
Schober, Reinhard. 204.
Schöbler, Eberhard. 90.
Schömer, Friedrich. 159.
Schönberger, Matthäus. 195.
Schöner, Otto. 158.
Schönhals, Johann Heinrich. 7.
Scholl, Friedrich. 178.
Scholl, Friedrich von. 56.
Schreiber, Jacob. 48.
Schrod, Franz. 186.
Schröckh, Joseph. 203.
Schuchard, Alexander. 202.
Schuchard, August. 16.
Schuckmann, Georg Philipp. 40.
Schüler, Dr. Carl. 90.
Schüler, Dr. Wilhelm. 90.
Schütz, Georg. 177. 203.
Schulenburg-Wolfsburg, Graf von der, Hauptmann. 184.
Schulz, Adolph. 184.
Schulz, Johann Philipp. 212.
Schwabe, Gustav. 32. 188.
Schwartz, Georg. 158. 219.
Schwartz, Dr. Georg. 90.
Schwörer, Friedrich Daniel. 185.
Scotti, Dr. Karl. 186.
Scriba, Dr. August. 135. 143. 144.
Scriba, Ludwig. 104.
Seckendorff-Verna, Ernst Freiherr von. 210.
Seibert, Adam. 104.
Seib, Ludwig II. 90.
Seip, Georg. 185.
Senarclens-Grancy, Freiherr von, Premierlieutenant. 184.
Seufferth, Dr. Lothar. 103.
Seyd, Ludwig I. 90. 188.
Sittmann, Georg. 158.
Solms-Hohensolms-Lich, Fürst Hermann Adolph zu. 87.
Sommer, Johannes. 157. 159.
Speyer, Jacob. 211.
Spies, Jacob. 204.
Stammler, Dr. Carl. 16.
Starck, Julius Rinck Freiherr von. 32.
Staffen, Heinrich. 179.
Staudinger, Walther. 178.
Stautz, Conrad. 16.
Steiger, Heinrich. 211.
Steinacker, Georg. 135.
Steinberger, Adolf. 160.
Steinberger, Carl. 8.
Steinberger, Hermann. 90.
Steinberger, Ludwig. 24.
Steinheimer, Vollrath. 159.
Steinmann, Hauptmann. 184.
Stephan, Dr. Carl. 91.
Stern, Emil. 32.
Steuernagel, Heinrich. 88.
Stieber, Georg. 201.
Stiebing, Heinrich. 23.
Stieler, Ludwig. 40.
Stöhr, Adolf Anton. 8.
Störger, Paul. 96.
Stötzer, Dr. Hermann. 186.
Storck, Dr. Gustav. 32.
Stork, Friedrich Wilhelm. 211.
Strack, Karl. 135. 183.
Strack, Wilhelm. 8.
Strecker, Ludwig. 90.
Streng, Dr. August. 103.
Ströher, Johannes. 210.
Strohauer, Johannes. 178.
Struth-Pferstorff, Emil. 104.
Struve, Dr. Alexander Hugo. 91.
Stumpf, Konrad. 159.
Sturmfels, Philipp. 209.
Suder, Georg Joseph. 183.
Sulzbacher, Johannes Ludwig. 188.
Sulzmann, Ludwig. 210.

T.

Tasche, Dr. Theodor. 88.
Textor, Anna. 203.
Textor, Friedrich. 7.
Textor, Dr. Ludwig. 87.
Thaler, Karl. 185.
Thaler, Reinhard. 24.
Thorwart, Eduard. 90.
Torch, Anton. 202.
Trapp, Gustav. 90.
Treusch, Georg. 218.

U.

Uloth, Dr. Wilhelm. 185.
Urich, Philipp. 160.
Usinger, Georg. 135.

V.

Varena, Revisions-Inspector i. P. 144.
Vigelius, Gustav. 196.
Vigelius, Karl. 87.
Völcker, Ludwig. 186.
Völsing, Ludwig. 177.
Vogel, Friedrich. 23.
Vogel, Dr. Michael. 196.
Volhard, Carl. 90.
Volk, Adam. 23.
Voos, Georg. 178.

W.

Wachtel, Daniel. 220.
Wagner, Elias. 188.
Wagner, Hauptmann. 95.
Wagner, Heinrich. 16. 158.
Wagner, Hermann. 48.
Wagner, Jacob II. 6.
Wagner, Simon. 32.
Wahl, Heinrich. 210.
Wahl, Konrad. 7.
Walch, Ernst. 159.
Walther, Peter. 186.
Walz, Ludwig. 218.
Wambold, Ludwig. 16.
Wambold, Peter. 16.
Warthorst, Dr. Carl. 90.
Wasserschleben, Dr. Hermann. 103.
Weber, Georg. 185.
Weber, Gustav. 218.
Weber, Dr. Hermann. 90. 188.
Weber, Joh. Eduard. 158.
Weber, Karl. 179.
Wegerich, Friedrich. 23.
Weidenbusch, Carl. 90.
Weidig, Ottmar. 90. 209.
Weigand, Dr. Karl Theodor. 180.
Weigel, Gustav. 185.
Weinel, Heinrich. 185.
Weis, Dr. Ludwig. 88.
Weise, von, Hauptmann. 184.
Weisser, Joseph. 16.
Weiß, Adam. 177.
Weiß, Christian Albrecht. 8.
Weiß, Heinrich. 187.
Weitzel, Johann Jacob. 64.
Wenck, Dr. Wilhelm. 90.
Weniger, Johann Georg. 88.
Wenz, Johannes. 185.
Wenzel, Philipp Karl. 143.
Werle, Dr. Eduard. 179.
Werle, Dr. Ernst. 202.
Werle, Philipp. 90.
Werner, Rudolph. 96.
Westernhagen, von, Oberst. 184.
Wetter, Karl. 180.
Wetzell, Dr. Karl. 158.
Weyland, August. 203.
Weyland, Dr. Ludwig. 180.
Widmann, Ernst. 202.
Wiederhold, Dr. Philipp. 177.
Wilbrand, Wilhelm. 202.
Wilkens, Karl. 220.
Willenbücher, Eugenie. 8.
Winter, Friedrich. 96.
Winter, Hauptmann. 184.
Winter, Ludwig. 6.
Wisthaler, Maximilian. 6.
Witter, Sophie. 87.
Wittich, Dr. Eugen. 178.
Wörner, Ernst. 90.
Wolf, Kammerdiener. 209.
Wolf, Karl. 158.
Wolf, Philipp. 95.
Wolff, Adam. 196.
Wolff, Gustav. 143.
Wolfskehl, Dr. Heinrich. 91.

Z.

Zachmann, Christian Cäsar Simon. 48.
Zastrow, von, Major. 184.
Zeh, Conrad. 16.
Zehfuß, Kanzlei-Accessist i. P. 212.
Zimmer, Andreas. 178.
Zimmer, Otto. 16.
Zimmermann, Christoph. 144.
Zimmermann, Karl. 8.
Zimmermann, Wilhelm. 90. 135.
Zindel, Hermann. 177.
Znaniecki, von, Regiments-Adjutant. 184.
Zöckler, Johann Konrad. 23.
Zöppritz, Dr. Karl. 179.
Zörb, Ludwig. 203.
Zuckmayer, Joseph. 91.
Zulauf, Johannes. 204.
Zwierlein, Freiherr von. 56.